HIO
ER
STAAT
LGI
ENN
2

GESCHIC
DER
R. STAA
BELGI
PIRENN
2
D
6
A43
v.30
Pt.2
1902

GESCHICHT
DER
STAAT
GIEN
ENNE
2
D
6
A43
v.30
Pt.2
1902

l University Library

THE GIFT OF

oldwin Smith

5 19/5/1902

1243

The date shows w

The date shows when this volume was taken.

All books not in use for instruction or research are limited to four weeks to all borrowers.

Periodicals of a general character should be returned as soon as possible; when needed beyond two weeks a special request should be made.

All *student* borrowers are limited to two weeks, with renewal privileges, when the book is not needed by others.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person belong on the reserve list.

Geschichte
der
europäischen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert,
W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht.

Dreißigstes Werk.

Geschichte Belgiens.

Von
Henri Pirenne.

Übersetzung des französischen Manuskripts
von
Fritz Arnheim.

Band II.
Bis zum Tode Karls des Kühnen (1477).

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1902.

Allgemeine Staatengeſchichte.

Herausgegeben

von

K. Lamprecht.

Digitized by Google

2656E62

Allgemeine Staatengeſchichte.

Herausgegeben von K. Lamprecht.

I. Abteilung: Geſchichte der europäiſchen Staaten. — II. Abteilung: Geſchichte der außereuropäiſchen Staaten. — III. Abteilung: Deutſche Landesgeſchichten.

Erſte Abteilung:

Geſchichte der europäiſchen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert,
W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht.

Dreißigſtes Werk:

Pirenne, Geſchichte Belgiens.

Zweiter Band.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1902.

Geſchichte der europäiſchen Staaten.
Herausgegeben von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht.
Dreißigſtes Werk.

Geſchichte Belgiens.

Von
Henri Pirenne.

Überſetzung des franzöſiſchen Manuſkripts
von
Fritz Arnheim.

Zweiter Band.
Bis zum Tode Karls des Kühnen (1477).
(Mit einer Karte.)

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1902.

~~3658 E 67~~

A. 158295

Vorrede des Verfassers.

Es dürfte vielleicht nicht überflüssig sein, am Anfang des vorliegenden zweiten Bandes meiner „Geschichte Belgiens“ ein paar Worte über den von mir eingenommenen Standpunkt zu äußern. Genau so wie bei der Schilderung des vorhergehenden Zeitraums bin ich vor allem bemüht gewesen, die charakteristischen Merkmale der Geschichte Belgiens im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert hervorzuheben, und habe nur bei denjenigen Erscheinungen länger verweilt, die meines Erachtens für die damalige Kultur jenes in der Mitte zwischen Frankreich und Deutschland gelegenen sowie dem Einflusse dieser beiden Staaten unterworfenen Gebietes besonders kennzeichnend waren. Demgemäß habe ich auch aus dem vorliegenden Bande alle Einzelheiten ausgeschlossen, die nur von rein lokaler Wichtigkeit und in obiger Hinsicht bedeutungslos zu sein schienen, und habe vorzugsweise diejenigen Territorien berücksichtigt, in denen sich das soziale und politische Leben am eigenartigsten und am kräftigsten entwickelt hat.

Man wird vielleicht bemerken, daß ich der politischen Geschichte einen umfangreicheren Platz eingeräumt habe, als im ersten Bande dieses Werkes. Die Entstehung des burgundischen Staates ließe sich aber ohne eine genauere Kenntnis der politischen und diplomatischen Ereignisse, die seine Bildung herbeigeführt haben, unmöglich begreifen. Im übrigen habe ich mich auf die Hauptpunkte beschränkt und die politische Thätigkeit der Herzöge nur insoweit in

Betracht gezogen, als sie mit der Geschichte Belgiens im Zusammenhang steht. Dagegen habe ich die so zahlreichen Beziehungen dieser Politik zu der allgemeinen Geschichte Europas absichtlich mit Stillschweigen übergangen.

Der synthetische Charakter dieses Werkes hat eine Verwertung der für die Burgunderzeit noch sehr zahlreichen ungedruckten Quellen in größerem Maßstabe leider nicht gestattet. Ihre Ausbeutung muß demnach künftigen Einzelforschern überlassen bleiben. Meine Darstellung der flandrischen Tuchindustrie im vierzehnten Jahrhundert geht allerdings größtenteils auf archivalisches Material zurück, das ich demnächst der Öffentlichkeit zu übergeben beabsichtige. In den übrigen Abschnitten habe ich ungedruckte Urkunden nur selten benutzt. Was die Form der Anmerkungen betrifft, so habe ich das von der Kritik allgemein gebilligte System des ersten Bandes beibehalten. Ein genaues Verzeichnis der Quellen, aus denen ich geschöpft habe, findet sich überdies in der kürzlich erschienenen zweiten Auflage meiner „Bibliographie de l'histoire de Belgique. Catalogue méthodique et chronologique“ (Brüssel und Gent, 1902).

Für die beiden Ereignisse, die den Hauptbestandteil des vorliegenden Bandes ausmachen, d. h. für die politischen und sozialen Kämpfe im vierzehnten wie für die Gründung des burgundischen Staates im fünfzehnten Jahrhundert ist meine Aufgabe durch zwei ausgezeichnete und allen Einzelforschern wohlbekannte Bücher wesentlich erleichtert worden: ich meine die Schrift „Le siècle des Artevelde“ (Brüssel, 1879) von Prof. L. Vanderkindere und die Abhandlung „Essai sur le rôle politique et social des ducs de Bourgogne dans les Pays-Bas“ (Gent, 1875) von Prof. P. Fredericq. Es wäre in gleicher Weise unmöglich gewesen, alles das, was ich ihnen verdanke, wie die Punkte, in denen ich eine abweichende Anschauung hege, hier in Anmerkungen anzuführen. Ich wünschte wohl, daß ein jeder die beiden genannten Ar-

beiten zur Ergänzung wie zur Nachprüfung meiner Angaben im vorliegenden Bande stets aufgeschlagen neben sich hätte.

Die Geschichte des nördlichen Teils der Niederlande, der bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts eine weit weniger bedeutende Rolle als die südlichen Fürstentümer gespielt hat, habe ich ziemlich flüchtig behandelt. Ich durfte dies um so eher thun, als wir hierfür bereits die ausgezeichnete „Geschiedenis van het Nederlandsche volk" von Prof. P. J. Blok besitzen, deren erster Band soeben in der „Geschichte der europäischen Staaten" in deutscher Übertragung erschienen ist [1]).

Das freundliche Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung hat es mir ermöglicht, dem vorliegenden Bande — in Abweichung von einem in der „Geschichte der europäischen Staaten" bisher beobachteten Gebrauch — eine Karte beizufügen. Dieselbe zeigt den Zustand der Niederlande am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, d. h. während jenes in der Mitte zwischen Mittelalter und Neuzeit liegenden Zeitabschnitts, wo sie im Begriffe stehen, unter dem Zepter der burgundischen Herzöge vereinigt zu werden. Auf dieser Karte, welche, beiläufig bemerkt, eine Originalarbeit ist und sich in einzelnen Punkten von ähnlichen, bisher veröffentlichten Karten unterscheidet, sind übrigens lediglich die im ersten und zweiten Bande meiner „Geschichte Belgiens" erwähnten Ortschaften ꝛc. verzeichnet.

Wie beim vorigen Bande, habe ich auch diesmal das Glück gehabt, in meinem Freunde, Herrn Dr. Fritz Arnheim einen Übersetzer zu finden, der wohl richtiger den Namen eines Mitarbeiters verdienen würde. Ich verdanke ihm eine Menge sachlicher wie stilistischer Verbesserungen und es sei mir daher gestattet, ihm an dieser Stelle öffentlich meinen warmen Dank für die ebenso gewissenhafte wie

1) P. J. Blok, Geschichte der Niederlande. Im Auftrage des Verfassers verdeutscht durch O. G. Houtrouw. Bd. I (bis 1300). Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1902.

mühſelige kritiſche Prüfung auszuſprechen, zu der er ſich im Intereſſe meines Werkes verpflichtet gefühlt hat.

Schließlich bleibt mir die angenehme Pflicht übrig, einigen Kollegen und Freunden, die mir mit größter Liebenswürdigkeit ihren Beiſtand geliehen haben, meinen verbindlichſten Dank zu ſagen. Den Herren Prof. Dr. A. Cauchie in Löwen, Dr. G. Des Marez in Brüſſel, Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen und Dr. H. Vander Linden in Löwen verdanke ich die Mitteilung zahlreicher Abſchriften von ungedruckten Urkunden. Herr Archivar H. Stein in Paris hat mir die Benutzung des Manuſkripts ſeines „Catalogue des actes de Charles le Téméraire“ geſtattet. Ferner hat mir Herr Prof. Dr. C. Petit-Dutaillis in Lille die Druckbogen ſeiner Arbeit „Charles VII., Louis XI. et les premières années de Charles VIII.“ [1]), Herr Dr. V. Fris in Oſtende die Druckbogen des zweiten Bandes des „Dagboek van Gent van 1447 tot 1515“ zur Verfügung geſtellt. Schließlich hat mir Herr Prof. F. Van Ortroy in Gent bei der Anfertigung der dem vorliegenden Bande beigefügten Karte geholfen.

Möge der zweite Band der „Geſchichte Belgiens“ des ſympathiſchen Wohlwollens, das ihm ſchon während ſeiner Entſtehung in ſo reichem Maße zuteil geworden, nicht unwürdig ſein!

Gent, den 2. März 1902.

Henri Pirenne.

1) Dieſelbe iſt gegenwärtig als Band IV. der von Prof. Dr. E. Lavisſe herausgegebenen „Histoire de France“ im Erſcheinen begriffen.

Vorbemerkung des Übersetzers.

Die wohlwollende Aufnahme, die dem ersten Bande der deutschen Ausgabe in den Kreisen der Fachgelehrten und Geschichtsfreunde zuteil geworden ist, ermöglicht es mir, mich im wesentlichen mit einer kurzen Erwähnung derjenigen Punkte zu begnügen, in denen sich der zweite Band von seinem Vorgänger unterscheidet.

Um jedem künftigen Irrtum bezüglich der Art meiner Thätigkeit vorzubeugen, habe ich diesmal dem Titelblatte eine Fassung gegeben, aus welcher ein jeder sofort entnehmen kann, daß es sich im vorliegenden (wie auch im vorigen) Bande keineswegs um die Übertragung eines bereits erschienenen französischen Werkes, sondern um die Verdeutschung eines ungedruckten französischen Manuskripts handelt. Ferner habe ich, auf Grund einer dankenswerten Anregung von befreundeter Seite, den Gebrauch von Fremdwörtern möglichst zu vermeiden gesucht und dieselben in der Regel nur dann angewendet, wenn sie zu feststehenden Fachausdrücken der deutschen Geschichtswissenschaft geworden sind oder wenn ihre Verdeutschung nach meiner persönlichen Auffassung der Klarheit und Gemeinverständlichkeit des Inhalts Abbruch gethan hätte. Schließlich ist auf meinen Vorschlag dem vorliegenden Bande eine von Herrn Prof. H. Pirenne ausgearbeitete Karte beigefügt worden, auf welcher die in den beiden Bänden der deutschen Ausgabe erwähnten Territorien, Ortschaften, Flüsse ꝛc. sämtlich verzeichnet sind. Eine plan-

mäßige Schreibweiſe hat ſich hierbei allerdings leider nicht durchführen laſſen, da die belgiſche Generalſtabskarte überhaupt nur die franzöſiſche Bezeichnung wiedergiebt, während anderſeits für die vlämiſchen Ortsnamen — ähnlich wie in Deutſchland (vgl. beiſpielsweiſe Köln und Cöln) — bisweilen überhaupt keine einheitliche Schreibweiſe beſteht. Gleichwohl wird dieſe Karte zweifellos dem Leſer ſehr willkommen ſein, da ſie die bisherigen Kartenſammlungen in dankenswerter Weiſe ergänzt und überdies die ungeheuren Schwierigkeiten, welche die burgundiſchen Herzöge bei der Vereinigung der Niederlande zu überwinden hatten, in ein helles Licht rückt.

Der Umſtand, daß ich in den Jahren 1900 und 1901 längere Zeit in Belgien verweilte, iſt dem vorliegenden Bande in mehrfacher Hinſicht zugute gekommen. Die von mir inzwiſchen erworbene genauere Kenntnis des belgiſchen Landes und des belgiſchen Volkes hat naturgemäß auf die äußere Form der Darſtellung nicht ohne Einfluß bleiben können. Ferner glaube ich diesmal für eine völlig fehlerfreie Wiedergabe des franzöſiſchen Manuſkripts bürgen zu können, da Herr Profeſſor Pirenne nicht nur meine Überſetzung während des Druckes einer mehrmaligen ſorgfältigen Durchſicht unterzogen, ſondern mir auch ſchon vorher bei allen zweifelhaften Stellen mündlich die erforderlichen Anweiſungen gegeben hat.

Vor allem aber muß ich bei dieſer Gelegenheit des Univerſitätsprofeſſors der germaniſchen Philologie in Gent, Herrn A. Bley gedenken, der die große Liebenswürdigkeit gehabt hat, Wort für Wort das deutſche Manuſkript mit dem franzöſiſchen zu vergleichen ſowie ſpäter die einzelnen Druckbogen der Überſetzung einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Ich verdanke meinem hochverehrten Freunde, mit dem mich ſchon früher ein gemeinſames Intereſſe für die Sprache wie für die Geſchichte der ſkandinaviſchen Völker verband, eine Fülle wertvoller Ratſchläge, und es iſt mir daher ein Bedürfnis, ihm auch an dieſer Stelle

meinen tiefgefühlten Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, womit er eine so zeitraubende Arbeit übernommen hat.

Über die äußere Gestalt, in welcher der zweite Band der „Geschichte Belgiens" an die Öffentlichkeit tritt, nur einige Worte. Zu dem Personenregister und dem verhältnismäßig ausführlichen Inhaltsverzeichnis gesellt sich diesmal eine neue Abteilung: die Chronologischen Tabellen. Dieselben ermöglichen es jedem Leser, den einzelnen belgischen Fürsten, von denen im ersten und zweiten Bande der deutschen Ausgabe die Rede ist, mit Leichtigkeit den richtigen Platz innerhalb der Reihe der zahlreichen Territorialherrscher Belgiens anzuweisen. Ferner möchte ich hier auch noch auf die keineswegs unwichtige Abteilung Nachträge und Berichtigungen verweisen.

Nur mit Bedauern nehme ich mit dem vorliegenden Bande, wenigstens vorläufig, Abschied von einer Thätigkeit, der ich, so bescheiden sie im übrigen auch gewesen sein mag, anderseits doch einen genaueren Einblick in die geschichtliche Vergangenheit eines hochbegabten Volkes zu danken habe, das seines ehrenvollen Amtes als Vermittler zwischen der germanischen und der romanischen Kultur noch heutzutage eifrig waltet.

Berlin, den 11. März 1902.

Fritz Arnheim.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorrede des Verfassers V
Vorbemerkung des Übersetzers. IX
Inhaltsverzeichnis XIII

Erstes Buch.

Fürsten und Städte im vierzehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die politische Lage der Niederlande vor Ausbruch des Hundertjährigen Krieges.

Einleitung . . . . . 3—7
I. Kapitel . . . . . 7—27

S. 7: Die auswärtige Politik Roberts von Béthune, Grafen von Flandern. — S. 8: Die veränderte Haltung seines Nachfolgers Ludwig von Nevers. — S. 10: Ludwigs enger Anschluß an Frankreich. — S. 11: Friedensschluß zwischen ihm und Wilhelm I. von Avesnes. — S. 12: Johann III. von Brabant. — S. 13: Der Streit des Hauses Luxemburg mit dem Hause Brabant. — S. 14: Johann der Blinde. — S. 17: Das Fürstentum Lüttich. — S. 19: Adolf von der Marck. — S. 22: Die erste Koalition gegen Brabant. — S. 23: Mecheln vom Lütticher Bischof an den Grafen von Flandern verkauft. — S. 25: Das Schicksal der zweiten Koalition gegen Brabant.

II. Kapitel . . . . . 27—32

S. 27: Das Haus Avesnes; Johann II. von Avesnes. — S. 29: Wilhelm I. von Aves-

Seite

nes. — S. 31: Die Ehebündnisse des Hauses Avesnes mit den Wittelsbachern und den Plantagenets.

Zweiter Abschnitt.

Die Städte im vierzehnten Jahrhundert.

Einleitung . . . . . 33—35

I. Kapitel . . . . . 35—55

S. 35: Die „Brügger Mette" ruft im Lütticher Lande und in Brabant eine aufrührerische Volksbewegung hervor. — S. 36: Die soziale Verfassung der Stadt Lüttich. — S. 37: Die Lütticher Patrizier und das Domkapitel von St. Lambert. — S. 39: Die Patrizier und der Landadel. — S. 40: Die Erhebung der Zünfte im Jahre 1302. — S. 42: Der Kampf zwischen den „Großen" und den „Kleinen". — S. 44: Adolf von der Marck mischt sich in den Streit ein. — S. 47: Niederlage der „Kleinen". — S. 48: Die Gründe, die Lüttich daran hinderten, eine „Freie Reichsstadt" zu werden. — S. 50: Die Lütticher Stadtverfassung nach dem Siege des Bischofs. — S. 53: Der „Brief von St. Jacques". — S. 54: Die Ausschließung der Patrizier aus der städtischen Verwaltung. — S. 55: Die Gemeindeverfassung seit 1384.

II. Kapitel . . . . . 56—63

S. 56: Das Scheitern des Aufruhrs der brabantischen Zünfte im Jahre 1302. — S. 57: Enges Bündnis des Herzogs mit den brabantischen Patriziern. — S. 58: Die Ursachen der Lebenskraft des brabantischen Patriziats. — S. 59: Die Rolle der brabantischen „Gilden". — S. 61: Der Niedergang des Patriziats am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts ermöglicht den Handwerkern die Erwerbung der politischen Rechte. Die Stadtverfassungen von Löwen und von Brüssel.

III. Kapitel . . . . . 63—84

S. 63: Der industrielle Charakter der flandrischen Städte. — S. 66: Das Verschwinden der „Gilden" und des Patriziats in Flandern. —

Seite

S. 67: Die Weber als Leiter der Volksbewegung. — S. 68: Ihre soziale und wirtschaftliche Lage. — S. 71: Ihr politisches Programm und ihr Sieg im Jahre 1302. — S. 72: Die Abnahme ihres Einflusses nach dem Friedensschluß mit Frankreich. — S. 75: Ihre Versuche zur Wiedererlangung der Oberherrschaft. — S. 77: Die Tuch- und Wollhändler als Vertreter der oberen Klassen des Bürgertums. — S. 81: Die große Zahl der Tucharbeiter. — S. 83: Die kleinen Gewerke und die bei der Wollbearbeitung beschäftigten Zünfte. — S. 83: Der Kampf zwischen den Webern und den Walkern.

Dritter Abschnitt.

Die Erhebung Seeflanderns und die Schlacht bei Cassel.

Einleitung . . . . . 85—86

I. Kapitel . . . . . 86—96

S. 86: Der große Einfluß der „drei Städte von Flandern“ in der Grafschaft. — S. 89: Ihre strenge Herrschaft über das platte Land. — S. 90: Die Notwendigkeit dieser Politik. — S. 91: Die abhängige Stellung der kleinen Städte. — S. 92: Das „Pfahlbürgertum“. — S. 92: Die gegenseitige Feindschaft der „drei Städte“. — S. 94: Die ersten Kämpfe zwischen Brügge und Ludwig von Nevers.

II. Kapitel. . . . . 96—114

S. 96: Die wirtschaftliche und politische Lage Seeflanderns. — S. 98: Das Verhalten seiner Bewohner während des Krieges gegen Frankreich sowie nach Abschluß des Friedensvertrages von Athis. — S. 100: Die Bewohner Brügges machen mit ihnen gemeinsame Sache. — S. 101: Nikolaus Zannekin. — S. 101: Die Gründe des Aufruhrs in den „Ämtern“ des Küstengebietes. — S. 102: Der soziale Charakter des Kampfes. — S. 103: Das „kerelslied“. — S. 104: Die Propaganda im Schoße des niederen Volkes. — S. 104: Gent bleibt dem Grafen treu. — S. 105: Robert von Cassel und Jo-

*

Seite

hann I. von Namur. — S. 105: Die Einmischung des Königs von Frankreich. — S. 106: Der Friede von Arques (1326). — S. 107: Der Wiederbeginn des Kampfes. — S. 107: Jakob Peit. — S. 109: Wilhelm De Deken und König Eduard III. von England. — S. 110: Die Schlacht bei Cassel. — S. 111: Die Bestrafung der Aufrührer. — S. 113: Die Annäherung zwischen dem Adel und den Bauern infolge des immer schärferen Gegensatzes zwischen den städtischen und den ländlichen Interessen.

Vierter Abschnitt.

Der Hundertjährige Krieg und Jakob van Artevelde.

Einleitung . . . . . 115—117

I. Kapitel . . . . . 117—122

S. 117: Die Lage der belgischen Fürsten beim Ausbruch des Hundertjährigen Krieges. — S. 118: Wilhelm I. von Avesnes und Eduard III. von England. — S. 119: Die Bundesgenossen Englands. — S. 120: Die Bundesgenossen Frankreichs. — S. 121: Eduard III. in Antwerpen. — S. 121: Die zweideutige Haltung Herzog Johanns III. von Brabant.

II. Kapitel . . . . . 122—149

S. 122: Das englische Wollausfuhrverbot ruft in Flandern eine Wirtschaftskrisis hervor. — S. 124: Ludwig von Nevers bleibt, trotz aller Anstrengungen der „drei Städte", Frankreich treu. — S. 125: Gent stellt sich an die Spitze des Widerstandes. — S. 127: Jakob van Artevelde, der „Hauptmann von Gent". — S. 129: Seine soziale Stellung. — S. 131: Sein Verhältnis zur Genter Volkspartei. — S. 132: Flanderns Annäherung an England. — S. 133: Das Verhalten des Königs von Frankreich. — S. 134: Flanderns Neutralität zwischen Frankreich und England. — S. 135: Neue Zugeständnisse des französischen Königs. — S. 137: Jakob van Artevelde treibt Flandern zu einem Bündnis mit England. — S. 139: Die Ursachen

Seite

dieſer Politik. — S. 139: Simon van Halen. — S. 140: Bündnis zwiſchen Flandern, Brabant und Hennegau. — S. 141: Arteveldes einflußreiche Stellung. — S. 142: Eduard III. nimmt in Gent den Titel eines Königs von Frankreich an. — S. 143: Sein Vertrag mit den Bewohnern Flanderns. — S. 144: Die Belagerung von Tournai und ihre Folgen. — S. 145: Die Erſchütterung des Einfluſſes Arteveldes. — S. 146: Der Kampf zwiſchen den Webern und den Walkern in den flandriſchen Städten und ſein Einfluß auf Arteveldes Stellung. — S. 149: Der Tod Arteveldes.

III. Kapitel . . . . . 149—154

S. 149: Die Oberherrſchaft der Partei der Weber nach dem Tode Arteveldes. — S. 151: Der Tod Ludwigs von Nevers. — S. 152: Ludwig von Maele, ſein Sohn und Nachfolger, weigert ſich, ein engliſches Ehebündnis zu ſchließen. — S. 153: Die Grafſchaft Flandern giebt die Genter preis. — S. 154: Der Sieg des Grafen über Gent.

Fünfter Abſchnitt.

Die Territorialverfaſſungen.

Einleitung . . . . . 155—157

I. Kapitel . . . . . 157—166

S. 157: Die Konſolidierung der Territorialſtaaten im vierzehnten Jahrhundert. — S. 159: Die zunehmende Herrſchergewalt der Fürſten. — S. 160: Dieſelbe äußert ſich beſonders in der Errichtung von fürſtlichen Ratskollegien. — S. 162: Die Verſuche der Fürſten, franzöſiſche Einrichtungen in den Niederlanden einzuführen. — S. 164: Die Stärke des Legitimitätsprinzips einerſeits ſowie der Widerſtand der Unterthanen gegen die monarchiſche Politik anderſeits. — S. 165: Die Fürſten werden durch ihre Geldbedürfniſſe genötigt, im Einvernehmen mit ihren Ländern zu regieren.

II. Kapitel . . . . . 166—178

Seite

S. 166: Die Verfassung des Fürstentums Lüttich. Die Abnahme des Einflusses der Bischöfe seit dem Verfall der Reichskirche. — S. 167: Die Entstehungsart des Lütticher Landes begünstigt die Einmischung der Landesbevölkerung in die Regierung. — S. 169: Das Domkapitel von St. Lambert. — S. 170: Das Scheitern der von Adolf und Engelbert von der Marck unternommenen Versuche zur Stärkung der Fürstengewalt. — S. 170: Der „Friede von Fexhe". — S. 172: Die Abnahme des Einflusses des Domkapitels. — S. 173: Der Adel. — S. 174: Das Übergewicht der Städte. — S. 176: Sie zwingen den Bischof, vor ihnen die Waffen zu strecken. — S. 178: Der „Friede der Zweiundzwanzig".

III. Kapitel . . . . . 178—186

S. 178: Die brabantische Verfassung. Die Volkstümlichkeit und der Einfluß des einheimischen Herrscherhauses. — S. 180: Die finanziellen Schwierigkeiten desselben. — S. 180: Der „Brief von Cortenberg". — S. 181: Der Unterschied zwischen dem „Brief von Cortenberg" und dem „Frieden" von Fexhe. — S. 181: Die brabantische Geistlichkeit. — S. 182: Der Adel und die Städte. — S. 183: Der „wallonische" und der „vlämische" Brief. — S. 184: Vergleich zwischen der konstitutionellen Entwickelung in Brabant und im Fürstentum Lüttich. — S. 185: Die „joyeuse entrée".

IV. Kapitel . . . . . 186—193

S. 186: Die Territorialverfassungen Hennegaus und Flanderns. — S. 187: Die friedliche Entwickelung der territorialen Einrichtungen in Hennegau vermöge des Gleichgewichts zwischen den drei Ständen des Landes. — S. 189: In Flandern dagegen macht das erdrückende Übergewicht der großen Städte eine ständische Regierung unmöglich. — S. 190: Die „drei Glieder von Flandern". — S. 193: Der Graf wird von den Gegnern der großen Städte unterstützt.

Seite

Zweites Buch.

Die Vereinigung der Niederlande.

Einleitung . . . . . 197—200

Erster Abschnitt.

Die neuen Herrschergeschlechter und das erste Auftreten des Hauses Burgund.

Einleitung . . . . . 201—202

I. Kapitel . . . . . 202—215

S. 202: Die innere Schwäche der von Eduard III. mit den belgischen Fürsten abgeschlossenen Bündnisse. — S. 204: Die Annäherung des Grafen von Hennegau an Frankreich. — S. 205: Der Herzog von Brabant wird durch seine territorialen Interessen zu einem Bündnis mit Philipp von Valois und Karl IV. von Luxemburg veranlaßt. — S. 205: Die Vermählung Johannas von Brabant mit Wenceslaus von Luxemburg. — S. 206: Das Haus Wittelsbach erbt Hennegau. — S. 207: Margarete von Bayern und Wilhelm III. — S. 207: Der Kampf zwischen den „hoekschen“ und den „kabeljauwschen“ in Holland. — S. 210: Eduard III. mischt sich in den Streit. — S. 211: Albrecht von Bayern sichert dem Hause Wittelsbach dessen niederländische Besitzungen. — S. 212: Das Haus Luxemburg erwirbt Brabant beim Tode Johanns III. — S. 213: Der Krieg Ludwigs von Maele mit Wenceslaus von Luxemburg. — S. 214: Johanna von Brabant verspricht ihr Erbe dem deutschen Kaiser Karl IV.

II. Kapitel . . . . . 215—224

S. 215: Die veränderte Richtung der flandrischen Politik unter Ludwig von Maele. — S. 216: Seine Annäherung an England. — S. 218: Die Verlobung seiner Tochter Margarete mit Philipp von Rouvres, Herzog von Burgund. — S. 219: Sie wird nach dem Tode des letzteren mit Eduard, Grafen von Cambridge, verlobt. — S. 220: Die Bemühungen des französischen Königs,

Seite

dieſe Heirat zu verhindern. — S. 221: Margarete vermählt ſich mit Philipp dem Kühnen, Herzog von Burgund. — S. 222: Ludwig von Maele bleibt mit England verbündet.

III. Kapitel . . . . . 224—251

S. 224: Die wirtſchaftliche Blüte Flanderns nach Erlöſchen des „Schwarzen Todes". — S. 225: Der Handel Brügges. — S. 227: Die Tuchinduſtrie. — S. 229: Die Unzufriedenheit der großinduſtriellen Arbeiter. — S. 230: Die myſtiſchen Neigungen im Schoße des niederen Volkes. — S. 231: Die von den Webern hervorgerufene ſoziale Gärung. — S. 232: Der Anſchluß der Bauern, des Adels und der höheren Schichten des Bürgertums an den Grafen. — S. 234: Ludwig von Maele benutzt die günſtige Lage zur Stärkung ſeiner Herrſchergewalt. — S. 236: Der heftige Widerſtand der Weber gegen ſeine Politik. — S. 237: Die Feindſchaft zwiſchen Gent und Brügge. — S. 238: Der Aufruhr in Gent. — S. 239: Allgemeine Erhebung gegen den Grafen. — S. 240: Der Friede vom 1. Dezember 1379. — S. 241: Der Wiederbeginn des Kampfes. — S. 242: Der nachdrückliche Widerſtand Gents. — S. 243: Philipp van Artevelde. — S. 244: Die Niederlage des Grafen. — S. 247: Das Eingreifen Philipps des Kühnen. — S. 248: Artevelde ſtirbt in der Schlacht bei Rooſebeke. — S. 249: Die Folgen der Schlacht. — S. 250: Der Kreuzzug des Biſchofs von Norwich. — S. 251: Der Friede von Tournai (1385).

IV. Kapitel . . . . . 251—261

S. 251: Die mächtige Stellung des Hauſes Burgund. — S. 252: Philipp der Kühne. — S. 254: Seine Beziehungen zu den Häuſern Luxemburg und Wittelsbach. — S. 255: Durch geſchickte Benutzung der Umſtände ſichert er das Erbe Johannas von Brabant dem Hauſe Burgund. — S. 260: Die glänzende Stellung des letzteren in den Niederlanden beim Tode Philipps des Kühnen.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Johann ohne Furcht und Philipp der Gute.

I. Kapitel . . . . . 262—274

S. 262: Johann ohne Furcht. — S. 263: Herzog Ludwig von Orléans sucht sich Luxemburgs zu bemächtigen. — S. 264: Anton von Burgund als Herzog von Brabant. — S. 266: Er erwirbt Luxemburg. — S. 267: Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen das Haus Burgund. — S. 271: Die Vermählung Johanns IV. von Brabant mit Jakobäa von Bayern. — S. 273: Sigmund sucht vergebens Holland für das Deutsche Reich wiederzuerlangen.

II. Kapitel . . . . . 274—309

S. 274: Die Ursachen des Bruches zwischen Philipp dem Guten und Frankreich. — S. 277: Das Verhalten Philipps während des englisch-französischen Krieges. — S. 278: Jakobäa von Bayern und ihr Gemahl Johann IV. von Brabant. — S. 279: Sie schließt eine neue Ehe mit Herzog Humfred von Gloucester. — S. 281: Der Krieg zwischen Philipp und Jakobäa. — S. 284: Holland, Hennegau und Brabant gelangen in den Besitz Philipps. — S. 285: Die ungewöhnliche Machtstellung des Hauses Burgund um diese Zeit. — S. 286: Ende des guten Einvernehmens zwischen Philipp und England. — S. 286: Philipp wird durch die Haltung Kaiser Sigmunds zur Annäherung an Frankreich bestimmt. — S. 289: Der Friede von Arras. — S. 290: Der Kampf zwischen Philipp und England. — S. 293: Vergeblicher Einfall des Landgrafen von Hessen in Brabant im Auftrage Kaiser Sigmunds. — S. 293: Die endgültige Erwerbung Luxemburgs durch das Haus Burgund. — S. 295: Das Verhalten Kaiser Friedrichs III. dem Hause Burgund gegenüber. — S. 296: Das Jahr 1454 der Höhepunkt der Machtstellung Philipps. — S. 297: Seine Kreuzzugspläne. — S. 299: Seine vergeblichen Versuche, die Erhebung seiner Reichslehen zum Königreich durchzusetzen. — S. 301:

Seite

Seine Beziehungen zu Karl VII. von Frankreich seit dem Frieden von Arras. — S. 302: Seine Beziehungen zu Ludwig XI. vor und nach dessen Thronbesteigung. — S. 304: Seine Ratgeber. — S. 304: Die Croys. — S. 305: Sein Zerwürfnis mit seinem Sohne Karl. — S. 305: Er liefert die Städte an der Somme wieder an Frankreich aus. — S. 306: Sein Kreuzzugseifer. — S. 307: Seine Wiederaussöhnung mit Karl, der „Generalstatthalter" wird. — S. 307: Charakteristik Philipps des Kühnen.

Dritter Abschnitt.

Die Lütticher Wirren.

Einleitung . . . . . 310—314

I. Kapitel . . . . . 314—329

S. 314: Das Lütticher Regierungssystem am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts. — S. 317: Die Allmacht der Zünfte. — S. 319: Die „haydroits". — S. 321: Johann von Bayern als „Administrator" Lüttichs. — S. 322: Seine Kämpfe mit der Lütticher Volkspartei. — S. 326: Die Schlacht bei Othée. — S. 327: Die Vernichtung der Volkspartei. — S. 329: Johann von Bayern verläßt das Bistum.

II. Kapitel. . . . . 329—340

S. 329: Die Wiederherstellung der Volksherrschaft. — S. 331: Die „Verfassung von Heinsberg". — S. 332: Der Aufschwung der Lütticher Kohlen- und Metallindustrie. — S. 335: Die mißlungene Verschwörung der Gebrüder Datin. — S. 336: Die Beziehungen des Lütticher Landes zum Hause Burgund. — S. 336: Die Feindschaft zwischen den Städten Dinant und Bouvignes. — S. 338: Der Einfall der Lütticher in die Grafschaft Namur und seine Folgen. — S. 339: Der erste (vergebliche) Versuch Philipps des Kühnen, seinem Neffen Ludwig von Bourbon einen Sitz im Domkapitel von St. Lambert zu verschaffen. — S. 339: Die Abdankung Johanns von Heinsberg.

Seite

III. Kapitel . . . . . 340—365

S. 340: Die burgundische Politik verfolgt den Plan, alle niederländischen Bistümer ihrem Einfluß zu unterwerfen. — S. 340: David von Burgund wird Bischof von Utrecht. — S. 341: Ludwig von Bourbon wird Bischof von Lüttich. — S. 342: Die feindselige Haltung der Lütticher ihm gegenüber. — S. 345: Der Aufruhr der „cluppelslagers“. — S. 346: Raes de Heers. — S. 347: Karl VII. von Frankreich hetzt die Lütticher gegen Philipp den Kühnen auf. — S. 347: Ludwig XI. von Frankreich schließt ein Bündnis mit ihnen. — S. 348: Ludwig von Bourbon läßt es zu einem endgültigen Bruche mit ihnen kommen. — S. 350: Markus von Baden wird „mambourg“ in Lüttich. — S. 351: Der Feldzug Karls des Kühnen gegen die Lütticher. — S. 351: Die Wiedereinsetzung Ludwigs von Bourbon. — S. 352: Die „Genossen des grünen Zeltes“. — S. 353: Das Benehmen der Bewohner von Dinant gegen Karl den Kühnen. — S. 354: Die Zerstörung von Dinant. — S. 354: Die Stimmung in Lüttich. — S. 356: Die Schlacht bei Brusthem. — S. 357: Das Lütticher Land gelangt unter die Botmäßigkeit Burgunds. — S. 359: Ludwig XI. stachelt die Lütticher zur Wiedereröffnung des Krieges an. — S. 361: Die Zerstörung Lüttichs. — S. 363: Kurze Würdigung des Verhaltens Karls des Kühnen nach seinem Siege über Lüttich.

Vierter Abschnitt.

Karl der Kühne.

Einleitung . . . . . 366—370

I. Kapitel . . . . . 370—385

S. 370: Karl bricht endgültig mit Frankreich. — S. 372: Sein Bündnis mit England. — S. 373: Die burgundische Politik beginnt ihr Augenmerk auf das Deutsche Reich zu richten. — S. 374: Karl erwirbt Elsaß. — S. 375: Der Plan einer Vermählung Marias von Burgund mit Maximilian von Österreich. — S. 376: Das Streben

Seite

Karls nach der römischen Königskrone. — S. 377: Der Verlauf des Krieges zwischen Karl und Ludwig XI. — S. 379: Karl erobert Geldern. — S. 380: Die Zusammenkunft zwischen Karl und Kaiser Friedrich III. in Trier. — S. 381: Der Bund Sigmunds von Österreich, Ludwigs XI. und der Schweizer gegen Karl. — S. 382: Die Hinrichtung Hagenbachs. — S. 382: Karls Beteiligung an den Wirren im Erzstift Köln. — S. 383: Sein Bruch mit Kaiser Friedrich III. — S. 384: Sein „ewiges" Bündnis mit Eduard IV. von England. — S. 384: Seine militärische Machtstellung im Jahre 1474. — S. 385: Das Mißvergnügen seiner Unterthanen über die ihnen auferlegten, schweren Lasten.

II. Kapitel . . . . . 385—394

S. 385: Die vergebliche Belagerung von Neuß und deren Einfluß auf die Stimmung im Deutschen Reiche. — S. 388: Eduard IV. giebt das Bündnis mit Burgund preis. — S. 389: Karls neue Pläne. — S. 390: Die Eroberung Lothringens. — S. 390: Karls Krieg gegen die Schweizer. — S. 391: Seine Niederlagen bei Granson und bei Murten. — S. 393: Sein Geisteszustand um diese Zeit. — S. 394: Sein Tod in der Schlacht bei Nancy.

Drittes Buch.

Der burgundische Staat.

Erster Abschnitt.

Die Widerstandsversuche.

Einleitung . . . . . 397—400

I. Kapitel . . . . . 400—427

S. 400: Die Politik der zwischen Maas und Nordsee gelegenen großen Städte im fünfzehnten Jahrhundert. — S. 401: Ihre Engherzigkeit. — S. 402: Ihre übertriebene Schutzzollpolitik. — S. 404: Ihre strenge Herrschaft in den „Ämtern. — S. 405: Ihre Eingriffe in die Rechte des Fürsten. — S. 406: Die Mangelhaftigkeit der Gemeindeverfassungen. — S. 408: Die Zunahme der

Seite

Fürstenmacht unter Philipp dem Kühnen auf Kosten der flandrischen Städte. — S. 410: Der Rückgang des burgundischen Einflusses in den Städten unter Johann ohne Furcht. — S. 412: Der Sieg der Fürstenpolitik über die Städtepolitik unter Philipp dem Guten. — S. 414: Der ungünstige Einfluß der neuen sozialen Zustände auf die städtische Unabhängigkeit. — S. 416: Der Kampf zwischen Brügge und Philipp dem Guten. — S. 418: Die Beziehungen zwischen Gent und Philipp dem Guten. — S. 422: Der Kampf zwischen ihnen endigt mit einem Siege des Herzogs. — S. 426: Karl der Kühne und die Städte.

II. Kapitel . . . . . 427—433

S. 427: Die burgundischen Herzöge und die Geistlichkeit. — S. 430: Die burgundischen Herzöge und der Adel. — S. 432: Das politische Verhalten des Adels im fünfzehnten Jahrhundert.

Zweiter Abschnitt.

Die Staats- und Verwaltungsordnung.

Einleitung . . . . . 434—438

I. Kapitel . . . . . 438—454

S. 438: Die „Ratskammer" von Lille. — S. 439: Der Unterschied zwischen ihr und der „Audienz" Ludwigs von Maele. — S. 442: Das Mißtrauen der großen Gemeinden Flanderns gegen die neue Institution. — S. 443: Die Regelung der Sprachenfrage beim Gerichtsverfahren. — S. 444: Die endgültige Errichtung des „Rates von Flandern". — S. 445: Die „Rechnungskammer" von Lille. — S. 447: Der „raed" von Brabant. — S. 449: Der „hof van Holland". — S. 450: Die Reformen in den übrigen Provinzen. — S. 451: Die günstigen Folgen der burgundischen Reformen im Gerichts- und Verwaltungswesen.

II. Kapitel . . . . . 454—478

S. 454: Der Charakter der Zentralverwaltung während der Burgunderzeit. — S. 455: Der

Seite

fürstliche Rat. — S. 458: Der „Kanzler von Burgund". S. 461: Der „Große Rat" Philipps des Guten. — S. 463: Das Parlament von Mecheln. — S. 465: Die Einheitsbestrebungen Karls des Kühnen auf dem Verwaltungsgebiet. — S. 466: Die finanzielle Machtstellung der burgundischen Herzöge. — S. 468: Die burgundische Finanzverwaltung. — S. 470: Das burgundische Domänenwesen. — S. 471: Das burgundische Steuerwesen. Die „Beden". — S. 475: Die „Generalstaaten".

Dritter Abschnitt.

Die wirtschaftliche Entwickelung.

I. Kapitel . . . . . 479—486

S. 479: Der wirtschaftliche Zustand der Niederlande zu Beginn der Burgunderzeit. — S. 481: Der günstige Einfluß der burgundischen Herrschaft auf die wirtschaftliche Entwickelung der belgischen Territorien. — S. 483: Die Reform des Münzwesens. — S. 486: Die verschiedenartigen Urteile der Historiker über die wirtschaftliche Thätigkeit der burgundischen Herzöge.

II. Kapitel . . . . . 486—493

S. 486: Der Niedergang der Tuchindustrie in den belgischen Städten. — S. 490: Die ländliche Tuchindustrie. — S. 492: Die Leinenindustrie. — S. 493: Die Fabrikation von gewirkten Teppichen.

III. Kapitel . . . . . 494—511

S. 494: Brügge im fünfzehnten Jahrhundert. — S. 496: Seine Handelsbeziehungen mit der Hanse und mit Südeuropa. — S. 500: Wendung in der niederländischen Wirtschaftsgeschichte. S. 501: Brügge bleibt der mittelalterlichen Organisation des Handelsverkehrs treu. — S. 503: Der Verfall seines Handels. — S. 503: Die Anfänge der Blüte Antwerpens. — S. 506: Seine Jahrmärkte. — S. 506: Der freisinnige Charakter seiner Wirschaftspolitik. — S. 507: Seine Handelsbörse, die erste in Europa überhaupt. — S. 507: Seine wachsende Bedeutung für den

Seite

Handelsverkehr. — S. 508: Sein Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand der Niederlande. — S. 508: Der wirtschaftliche Niedergang Dortrechts. — S. 509: Die Fortschritte der holländischen Schiffahrt.

IV. Kapitel . . . . . 511—518

S. 511: Die Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerungsklassen. — S. 513: Die landwirtschaftlichen Reformen. — S. 514: Die Seefischerei. — S. 515: Die Bekämpfung der Bettelei. — S. 516: Die Einwohnerzahl der Niederlande im fünfzehnten Jahrhundert.

Vierter Abschnitt.

Die geistige Kultur.

Einleitung . . . . . 519—520

I. Kapitel . . . . . 520—536

S. 520: Die Verbreitung der französischen und der vlämischen Sprache in den Niederlanden während des fünfzehnten Jahrhunderts. — S. 522: Ihre Anwendung in der burgundischen Verwaltung. — S. 524: Die Fortschritte des Vlämischen in den wallonischen Provinzen. — S. 526: Der Aufschwung der vlämischen Litteratur, besonders in Brabant. — S. 526: Johann Boendale. — S. 527: Ruysbroeck und die mystische Richtung. — S. 529: Der Einfluß der „Rhetorikerkammern" auf die vlämische weltliche Litteratur. — S. 530: Die Vorliebe für Schauspielaufführungen. — S. 530: Das Französische als Sprache der vornehmen Gesellschaftsklassen. — S. 531: Die französische Litteratur der Niederlande streift ihren provinziellen Charakter ab. — S. 532: Johann Le Bel. — S. 533: Johann Froissart. — S. 534: Die burgundischen Hofschriftsteller. — S. 535: Georg Chastellain.

II. Kapitel . . . . . 536—546

S. 536: Das künstlerische Zusammenwirken der vlämischen und der wallonischen Rasse in den Niederlanden. — S. 536: Die Städte als Sitz des künstlerischen Lebens. — S. 537: Ihr Einfluß auf die Entwickelung der Kunst. — S. 538:

Seite

Die Bildhauerkunst. — S. 539: Der Realismus der belgischen Bildhauerkunst. — S. 540: Die Malerei. — S. 543: Die Musik. — S. 544: Der burgundische Hof als Mittelpunkt aller Künste. — S. 545: Die Baukunst.

III. Kapitel . . . . . 546—556

S. 546: Die Prachtliebe während der Burgunderzeit. — S. 547: Der Hof als Stätte geistiger Bildung. — S. 548: Die Lockerung der Sitten. — S. 550: Die Wiederbelebung des religiösen Gefühls. — S. 552: Gerhard De Groote und die „Brüder des gemeinsamen Lebens". — S. 555: Ihr moralischer und pädagogischer Einfluß. — S. 556: Die Gründung der Löwener Universität.

Anhang.

Chronologische Tabellen. . . . . 559—576

Personenregister . . . . . 577—591

Nachträge und Berichtigungen.

Erſtes Buch.

Fürſten und Städte im vierzehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die politische Lage der Niederlande vor Ausbruch des Hundertjährigen Krieges.

In der politischen Geschichte der Niederlande bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat sich, wie ich im ersten Bande dieses Werkes darzulegen versuchte, ein doppelter Prozeß vollzogen.

Lotharingien, das im zehnten Jahrhundert durch die starke Hand der Ottonen fest mit Deutschland verbunden worden war, benutzt im zwölften die durch den Investiturstreit hervorgerufene Erschütterung des Deutschen Reiches, um sich allmählich von ihm loszulösen. Seine weltlichen Fürsten schütteln das Joch der Bischöfe ab, sein Herzog hört auf, kaiserlicher Statthalter zu sein, und bald zersplittert es in eine Reihe von Territorien, die inmitten der Wirren des großen Interregnums eine fast vollständige Unabhängigkeit erlangen und für die das Heilige Römische Reich schließlich nur noch ein geographischer Begriff ist.

Flandern macht zunächst eine wesentlich abweichende Entwickelung durch. Dank der Schwäche der ersten kapetingischen Könige legen seine Grafen mit Leichtigkeit den Grund zu einer gewaltigen Territorialherrschaft, und ihre Unabhängigkeit entfaltet sich lange Zeit mit einer Bewegungsfreiheit, die in schärfstem Gegensatze zu der unsicheren Lage steht, in die der Herzog von Lotharingien und die kaiserlichen Bischöfe ihre Nachbarn in Hennegau oder in Brabant versetzen. Allein zu derselben Zeit, in der die Kräfte Deutschlands abnehmen,

wachſen diejenigen Frankreichs, ſo daß — eine merkwürdige Umkehrung des vorhergehenden Zuſtandes — in dem nämlichen Augenblick, wo die Fürſten auf dem rechten Ufer der Schelde auf ihren Oberlehnsherrn keine Rückſicht mehr zu nehmen brauchen, diejenigen auf dem linken Ufer ſich genötigt ſehen, ihr Erbe und ihre Landesherrſchaft wider den ihrigen zu verteidigen.

Seit der Regierung Philipp Auguſts wächſt die Gefahr mit reißender Schnelligkeit. Frankreich ſucht nicht mehr ſich bloß Flandern zu unterwerfen. Seine Politik hat ſich höhere Ziele geſteckt und betrachtet die Grafſchaft fortan als Operationsbaſis für eine weit ausholende Schwenkung, die dereinſt die geſamten Niederlande in ſeine Gewalt bringen und ſeine Grenzen bis an den Rhein vorſchieben ſollte. Unter Philipp dem Schönen hat es einen Augenblick den Anſchein, als werde dieſer Plan ſchon in allernächſter Zeit gelingen. Aber der König hatte nur die Fürſten in Berechnung gezogen. Er hatte geglaubt, daß er, um ſein Ziel zu erreichen, nur die Dampierre niederzuwerfen, ſich mit den Avesnes zu verbünden und den Herzog von Brabant ſowie den Biſchof von Lüttich auf ſeine Seite zu bringen oder für ſich zu gewinnen brauchte. Dagegen hatte er nicht jene reichen flandriſchen Gemeinden in Anſchlag gebracht, die ſeit langer Zeit furchtbare ſoziale Kämpfe durchzumachen gehabt hatten und wo die Handwerker in einem Siege des Lilienbanners die Vernichtung ihrer glühendſten Hoffnungen erblickten.

Mit unwiderſtehlicher Gewalt erheben ſich die Arbeitermaſſen. Wider alle Erwartung tragen ſie in der Ebene von Courtrai über die franzöſiſche Ritterſchaft den Sieg davon, ſetzen Robert von Béthune von neuem auf den Thron und verſperren Philipp dem Schönen den Weg nach Belgien. Freilich geht Flandern zerſtückelt aus dem Kampfe hervor. Durch Unterzeichnung des Friedens von 1320 überläßt es dem Könige, was es von jenen ausgedehnten walloniſchen Landſtrichen noch beſaß, die ſich einſtmals bis an die Canche erſtreckt hatten. Aber weil es dieſes unvermeidliche Opfer gebracht hat, konnte

es das Übrige behaupten. Die Grenze Flanderns, die seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts ununterbrochen im Norden zurückgewichen war, macht an der Lei (Lys) endgültig Halt. Nachdem man ihm erst Arras und jetzt Lille sowie Douai genommen, bildet es fortan ein ausschließlich germanisches Gebiet. Was die Grafschaft von Frankreich trennt, ist sehr viel mehr als der Lauf eines Flusses: es ist namentlich der Gegensatz der Sprache und der Sitten, wie bereits der geistvolle Chronist Villani hervorgehoben hat [1]). Der gegen den König geführte langwierige Krieg hat das Nationalbewußtsein ihrer Bewohner geweckt. Als zweisprachiges Land wurzelte Flandern vordem sozusagen im Boden Frankreichs. Jetzt aber „niederdeutsch" (dietsch), fühlt es sich von ihm verschieden. So schützt ein neues Hindernis gleich einem festen Bollwerk die Niederlande an ihrem am meisten gefährdeten Punkte vor dem Aufgehen in Frankreich.

Zu derselben Zeit, wo der Verlauf der politischen Ereignisse bei Beginn des vierzehnten Jahrhunderts diesen ersten Rückgang des französischen Einflusses hervorrief, trugen auch noch andere Ursachen zu dem nämlichen Ergebnis bei. Frankreich hörte damals auf, der Hauptmarkt der Niederlande zu sein. Die Jahrmärkte in der Champagne, die bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts die wichtigsten Absatzorte für ihren ertragreichsten Industriezweig, den Tuchhandel, gewesen waren, verlieren jede Bedeutung, seitdem durch die Entwickelung der Schiffahrt bequeme und schnelle Verbindungen zwischen der belgischen Küste und den Ländern des Nordens wie des Südens hergestellt worden waren.

Der durch die geographische Gestalt der Niederlande erstaunlich begünstigte Seehandel wird die Hauptquelle ihrer wirtschaftlichen Lebenskraft. Er macht zuerst von Brügge, dann von Antwerpen aus seinen Einfluß in ihren verschiedenen Territorien fühlbar und zeigt sich immer mehr bestrebt, dieselben miteinander zu verschmelzen und zwischen ihnen eine

1) J. Villani, Istorie Fiorentine; in: Muratori, Scriptores rerum Italicarum XIII, 502 (Mailand, 1728).

Intereſſengemeinſchaft herzuſtellen, die dann kräftig zur Vorbereitung des Staatsweſens beiträgt, das die Herzöge von Burgund daſelbſt ſchufen. Seit dieſer Zeit ſpielt Frankreich bei ihrem regen Handelsleben nur noch eine Rolle zweiten Ranges, die unvergleichlich minder bedeutend iſt als die Englands oder die der Hanſe.

Schließlich darf man, wenn man die neue Lage ſeit etwa 1320 richtig würdigen will, nicht vergeſſen, daß nach dem Tode Philipps des Schönen ſeine Nachfolger ſich außer ſtande ſahen, die Politik dieſes Fürſten mit ſtrenger Folgerichtigkeit durchzuführen. Die feudale Reaktion, die während ihrer Regierung zum Ausbruch kam, ſowie bald darauf der Krieg mit England lähmten ihre Kräfte. Allerdings bleibt die Einmiſchung der Könige in die Angelegenheiten der niederländiſchen Fürſten eine ungemein lebhafte und läßt ſich mit derjenigen der Kaiſer gar nicht vergleichen. Allein die Zeit, wo ſie jene als Klienten und als Schützlinge behandelten, iſt vorüber. Sie erteilen ihnen keine Befehle mehr, ſondern ſuchen ſie durch Ehebündniſſe oder durch Gunſtbezeugungen aller Art an ſich zu feſſeln. Sie empfinden ſehr gut, daß ſie ſich ihrer nur noch dann bedienen können, wenn ſie dieſelben für ſich gewinnen, und ihr Verhalten ihnen gegenüber erinnert an dasjenige, das mehr als hundert Jahre früher die Staufer Balduin V. von Hennegau gegenüber beobachtet hatten [1]). Die Haltung der Fürſten anderſeits ähnelt im vierzehnten Jahrhundert, offen geſtanden, ziemlich genau derjenigen im zwölften Jahrhundert. Da ſie ſich von jenem allmächtigen Frankreich, das ſie in den letzten hundert Jahren in Schrecken geſetzt, nicht mehr eingeengt fühlen, machen ſie, wie damals, von ihrer Bewegungsfreiheit Gebrauch. Entſprechend ihrer günſtigen Lage zwiſchen drei mächtigen Staaten, die ſich unmittelbar darauf in einem furchtbaren Kriege bekämpfen, ergreifen ſie nach Maßgabe ihrer Intereſſen Partei. Ebenſo wie ſie einſtmals Welfen oder Ghibellinen waren, ebenſo ſind ſie jetzt Engländer

1) Vgl. I, 237 dieſer Arbeit.

oder Franzoſen, nicht aus Überzeugung, ſondern aus Berechnung, und ſtets bereit, von dem einen Lager ins andere überzugehen, wofern ſie ihren Vorteil dabei finden. Die verwickelten politiſchen Fragen, welche Europa beſchäftigen, ermöglichen es ihnen, ſtets ſo zu handeln, wie es ihnen gerade beliebte. Wie bequem war es doch, dem Könige von Frankreich gegenüber, deſſen Thronrecht von England beſtritten wurde, und dem Kaiſer Ludwig dem Bayern gegenüber, der vom Papſt mit dem Banne belegt war, Gewiſſensbiſſe geltend zu machen, ſobald der Gehorſam beſchwerlich wurde und unvorteilhaft erſchien! Was hatte man überdies von Oberlehnsherren zu befürchten, die an anderen Orten beſchäftigt waren, und die nicht nur keine Einverleibungsgelüſte hegten, ſondern ſogar ſchon ſehr froh waren, wenn ſie das unſichere Bündnis eines Territorialfürſten um einen wohlfeilen Preis erkaufen konnten!

Die Lage der Niederlande iſt ſomit im vierzehnten Jahrhundert von derjenigen im dreizehnten weſentlich verſchieden. Da ſie Frankreich gegenüber faſt ebenſo unabhängig werden, wie ſie dies Deutſchland gegenüber ſchon ſeit langer Zeit ſind, und da ſie in Ermangelung einer Macht, die hinreichend ſtark iſt, ihnen ihren Einfluß aufzuzwingen, gewiſſermaßen ſich ſelber überlaſſen bleiben, erhält ihr politiſches Leben ein ganz neues Ausſehen. Bei der Behandlung eines Zeitabſchnitts, der ſo reich an Ereigniſſen aller Art iſt, dürfte es von Wichtigkeit ſein, ſich zunächſt von den eingetretenen Veränderungen Rechenſchaft zu geben und, wenn möglich, ihre verwirrende Vielheit zu entwirren.

I.

Mit Robert von Béthune (geſtorben am 17. September 1322) verſchwand in Flandern der letzte Vertreter der Politik der Dampierre. Robert war dem von ſeinem Vater erſtrebten doppelten Ziele, der Krone Frankreich gegenüber die feudale Unabhängigkeit der Grafſchaft aufrecht zu erhalten und in den

Niederlanden das Haus Avesnes zu Grunde zu richten, während ſeiner langen Regierung beharrlich treu geblieben. War er auch zur Unterzeichnung des Friedens mit dem franzöſiſchen Könige genötigt worden, hatte er ſich auch nach ſo vielen Streitigkeiten und ſo vielen Kämpfen zur Preisgabe von Lille und Douai entſchließen müſſen, ſo wich er doch nur der Gewalt und war keineswegs gewillt, entſagungsvoll die vollendete Thatſache als unwiderruflich anzuſehen. Einen charakteriſtiſchen Beweis dafür gab er, als er die Kirche St.-Martin in Ypern zu ſeiner Begräbnisſtätte wählte, da er nicht wünſchte, daß ſeine irdiſchen Überreſte neben denen ſeiner Vorfahren in der Abtei von Flines beigeſetzt würden, bevor die eroberte Landſchaft wieder an Flandern gekommen wäre [1]). Als er ſich zur Annahme des Friedens mit Frankreich verſtand, rechnete er übrigens mit Beſtimmtheit darauf, ſich durch einen ſiegreichen Krieg gegen Wilhelm von Avesnes ſchadlos halten zu können. Er hatte dafür Sorge getragen, daß dieſer bei den Vereinbarungen von 1320 ausgeſchloſſen wurde, und es läßt ſich nicht bezweifeln, daß er ſeitdem nur auf eine günſtige Gelegenheit zur Erneuerung des Kampfes lauerte.

Die Haltung ſeines Nachfolgers ſollte eine ſehr abweichende ſein. Unter ihm wird mit der früheren Überlieferung gebrochen, und an deren Stelle treten andere Pläne, andere ehrgeizige Hoffnungen.

In den Beſtimmungen von 1320 war als Erbe Roberts von Béthune ſein Enkel Ludwig bezeichnet worden, der infolge des Todes ſeines Vaters bereits kurz zuvor in den Beſitz der Grafſchaft Nevers gelangt war [2]). In dem Augenblick, wo er die Erbſchaft Flanderns antrat, war er erſt achtzehn Jahre alt, und nichts hatte ihn für die Pflichten vorbereitet, welche dieſelbe ihm auferlegte. Seit ſeiner Kindheit am Pariſer Hofe erzogen, kannte er weder die Sprache, noch die Sitten, noch

1) E. Hautcoeur, Cartulaire de l'abbaye de Flines II, 534 (Lille, 1874).

2) Er erbte ferner von ſeiner Mutter im Jahre 1325 die Grafſchaft Rethel.

die Interessen seiner Unterthanen. Seine Ratgeber hatten ihre Ausbildung bei den Ministern Philipps des Schönen erhalten. Einer von ihnen, der Abt von Vézelay, war sogar der Sohn jenes Peter Flotte, der in der Schlacht von Courtrai den Tod gefunden hatte [1]). Der König hatte sein Bestreben darauf gerichtet, Ludwig dem Einflusse seines Vaters und seines Großvaters vollständig zu entziehen, und das Ziel, auf das er es abgesehen hatte, war erreicht worden. Mit einer Prinzessin königlichen Geblüts verheiratet [2]), betrachtete sich Ludwig als ein Mitglied des Hauses Frankreich und gleichsam als mit dem Lilienwappen verschwägert („seigneur des fleurs de lys“).

Unter solchen Umständen darf man sich nicht darüber wundern, wenn seine Regierung nichts weiter als ein großes, tragisches Mißverständnis war. Ebenso wenig wie einst Jakob von Châtillon zur Ausübung der Herrschaft in Flandern geschaffen, kam er in dieses Land. Mochten auch in der ersten Loyalitätsaufwallung, wie sie für die Anfänge einer neuen Regierung charakteristisch zu sein pflegt, die großen Städte ihm mit Freuden ihre Thore geöffnet haben, so war doch der Kampf zwischen ihnen und ihm unvermeidlich. Das Volk merkte bald, daß es einen Fremdling zum Fürsten hatte. Binnen kurzem sehnte man sich nach den Tagen des „guten Grafen Robert“ zurück, und es verbreitete sich sogar das Gerücht, daß Ludwig Flandern gegen die Grafschaft Poitiers eintauschen wolle [3]). Im übrigen muß man zugeben, daß der König sich mit den Bürgschaften, die ihm die völlige Ergebenheit und der Charakter des neuen Grafen boten, nicht begnügt hatte, sondern ihn schleunigst hatte fühlen lassen, daß er in seinen Händen nur ein willenloses Werkzeug war. Als Ludwig sich noch vor Leistung der Huldigung in seine neue Würde feierlich einsetzen ließ, sah er sich durch die einstweilige Be-

1) W. v. Nangis, Chronicon, ed. Géraud, II, 51 (Paris, 1843).

2) Margarete, Tochter des Königs Philipp V. des Langen.

3) H. Pirenne, Le soulèvement de la Flandre maritime de 1323—1328, p. 164 (Brüssel, 1900).

ſchlagnahme der Grafſchaft unbarmherzig an ſein Abhängigkeitsverhältnis erinnert. Anderſeits war er gerade in dem Augenblick, wo er dieſe Demütigung erlitt, zur Anrufung des königlichen Wohlwollens genötigt, da ſein Onkel Robert, ſowie mehrere andere Mitglieder ſeiner Familie, die einen Teil der Hinterlaſſenſchaft Roberts von Béthune für ſich beanſpruchten, vor dem königlichen Gerichtshof ihre Forderungen gegen ihn geltend machten. Gerade dies fehlte nur noch, um ihm die Augen zu öffnen. Da er klar erkannte, daß er nur von der Krone Frankreich Hilfe zu erwarten hatte, waren ſeine Beſtrebungen von jetzt an darauf gerichtet, ſich ihre Gunſt, es koſte was es wolle, zu erwerben. Der Eifer, womit er bei den Bewohnern Flanderns die Auszahlung der ihnen durch den Friedensvertrag von Athis auferlegten Strafgelder betrieb, hatte zur Folge, daß binnen kurzem ein furchtbarer Aufruhr entſtand. Allein dieſe Erhebung, die ihm übrigens beinahe ſeine Grafſchaft gekoſtet hätte, veränderte ſeine Haltung in keinerlei Weiſe. Er gedachte einzig des hervorragenden Dienſtes, den ihm Philipp von Valois durch Niederwerfung der Aufrührer in der Schlacht von Caſſel geleiſtet hatte, und ſeit dieſer Zeit feſſelte ihn die Dankbarkeit noch feſter an das Haus Frankreich, dem er ſpäter beim Ausbruch des Hundertjährigen Krieges ſeine offenbaren Intereſſen mit ebenſo hoher ritterlicher Ehrerbietung wie geringem politiſchen Verſtändnis zum Opfer brachte.

Allein nicht nur durch das Verhalten Frankreich gegenüber unterſcheidet ſich die Regierung Ludwigs von Nevers von derjenigen Roberts von Béthune. Auch die in den Niederlanden von ihm befolgte Politik weiſt nach einer ganz neuen Richtung.

Da er kein Verſtändnis für das dynaſtiſche Ehrgefühl beſaß, das ſeit ſo langer Zeit die Dampierre wider das Haus Avesnes in Waffen hielt, hatte er zur Fortſetzung eines langen und unfruchtbaren Krieges keineswegs dieſelben Gründe wie ſeine Vorfahren. Gerade weil er ſeinem eigenen Hauſe entfremdet war, vermochte er die dringende Notwendigkeit der

Beendigung eines endlosen Kampfes unbefangen zu würdigen. Eine seiner ersten Handlungen war denn auch, mit Wilhelm von Hennegau Frieden zu schließen. Am 6. März 1323 verzichtete er endgültig auf Zeeland, während Wilhelm seinem Anrecht auf Reichsflandern entsagte [1]). Auf solche Weise endete der langwierigste Feudalstreit, der bis dahin die Niederlande beunruhigt hatte. Zugleich aber erfuhr die Stellung der flandrischen Dynastie den benachbarten Herrschergeschlechtern gegenüber eine vollkommene Veränderung. Ludwig entrichtete sozusagen die seit langer Zeit fällige Schuld für seine Erbschaft. Er machte einen Strich durch die Vergangenheit und versagte sich von nun an jede Einmischung in die Angelegenheiten von Hennegau und Holland.

Zieht man anderseits in Betracht, daß die Personalunion, die das Gebiet von Namur mit Flandern verband, im Jahre 1305 ein Ende gefunden hatte [2]), so kann man sich eine genaue Vorstellung von der Veränderung machen, die in dem Augenblick, wo jene neue Regierung ihren Anfang nahm, hinsichtlich der auswärtigen Politik der Grafschaft eingetreten war.

Ein einziger Weg konnte zu neuen Gebietserweiterungen führen: der Weg nach Brabant. Seit Ferdinand von Portugal war kein Streitfall auf dieser Seite entstanden. Seine Herzöge waren damit beschäftigt gewesen, an der Maas eine dauerhafte Herrschaft zu errichten, und hatten ihre alten Ansprüche auf Reichsflandern vergessen. Johann I. hatte sorgfältig jede Einmischung in den Krieg zwischen den Häusern Dampierre und Avesnes vermieden. Sein Nachfolger Johann II. (1294—1312) beobachtete während des langen Kampfes zwischen Philipp dem Schönen und den flandrischen Fürsten die nämliche Haltung. Mit Margarete von England, einer Tochter Eduards I. vermählt, sorgte er dafür, daß sein Sohn eine französische Prinzessin heiratete, und betonte auf solche Weise die Neutrali-

1) F. van Mieris, Groot charterboek der graven van Holland etc. II, 275 (Leiden, 1754).

2) Johann, der zweite Sohn Guidos von Dampierre, hatte damals diese Grafschaft geerbt.

tätspolitik, die ihm eine endgültige Sicherung der Ergebniſſe der Schlacht von Worringen ermöglichte, ohne daß er den Degen zu ziehen brauchte.

In einem ſcharfen Gegenſatze zu dieſer Klugheit und freiwilligen Zurückhaltung ſteht der abenteuerliche Ehrgeiz Johanns III. (1312—1355). Der letzte niederländiſche männliche Vertreter des ſtarken Geſchlechts von Reginar Langhals, kann Johann III. als ein ſchlagendes Beiſpiel jener ataviſtiſchen Erſcheinungen bezeichnet werden, die man bei Fürſtenhäuſern keineswegs ſelten findet. Er iſt ein ebenſo hitziger Kämpe wie tüchtiger Diplomat; er iſt heftig, ungeſtüm und tollkühn, aber zugleich umſichtig; er ſchwärmt für ritterliche Ideale, macht ſich aber nicht das geringſte Gewiſſen daraus, nötigenfalls zur Liſt ſeine Zuflucht zu nehmen und ſein gegebenes Wort zu brechen. Mit einem Worte: alles bei ihm, ſogar ſeine poetiſchen Neigungen, erinnert an ſeinen Großvater Johann I., den er zweifellos ſich zum Vorbild nahm. Sein heftiger Charakter ſchließt keineswegs ein geſchmeidiges Weſen aus. Als vollendeter Realpolitiker weiß er zur rechten Zeit ſeinen übermütigen Ahnenſtolz zu vergeſſen. Er läßt Boendale ſagen, Brabant ſei ein Allodium und er habe keinen anderen Herrn über ſich, „Dan Gode diet al gheeft ende gaf“ [1]), aber er erinnert ſich auch daran, daß er Vaſall des Kaiſers iſt, wenn es ſich darum handelt, ſeine Eduard III. gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu umgehen [2]). Er pocht ſehr laut auf ſeine karolingiſche Abſtammung und verachtet die Erben von Hugo Kapet als Thronräuber, aber er trägt kein Bedenken ſie nötigenfalls um ihre Dienſte zu bitten. Der brabantiſche Charakter iſt es, der bei ihm, genau ſo wie bei Johann I., hervorſticht. Wenn er auch die Intereſſen ſeines Hauſes wahrnimmt, ſo verliert er deshalb doch niemals die ſeiner Unterthanen aus den Augen. Aus der Zeit ſeiner Regierung ſtammen die Anfänge der Blüte Antwerpens und die

1) „Brabantsche Yeesten“, ed. J. F. Willems I, 494 (Brüſſel, 1839).

2) Vgl. weiter unten den vierten Abſchnitt des erſten Buches.

Urkunden, in denen die Hauptzüge der politiſchen Verfaſſung des Herzogtums feſtgelegt wurden.

Zunächſt war Johann III. willens, die Politik ſeines Vaters und ſeines Großvaters genau fortzuſetzen und die von Brabant an den Ufern der Maas gemachten Eroberungen zu ſichern. Er begann mit einem Angriff auf Reginald von Valkenburg, einen Vertreter des rheiniſchen Raubrittertums, der an der niederländiſchen Grenze eine Vorpoſtenſtellung einnahm. Er ließ ſich von ihm Heerlen und Sittard abtreten und wies ihm dann, nachdem er ihn zum Gefangenen auf Ehrenwort gemacht, die „goede stad“ Löwen zur Reſidenz an (1318). Vereinbarungen mit dem Grafen von Holland verſchafften ihm ein wenig ſpäter die Ortſchaften Heusden (1319) und Drongelen (1321). Ferner erwarb er Grave (1323), das dem Herrn von Kuyck gehörte [1]). Auf ſolche Weiſe verfügte Brabant überall längs der Maas über feſte Stützpunkte, ſo daß der Durchgangsverkehr zwiſchen den Rheinlanden, England und Flandern, der durch die von Dortrecht an der Mündung des Fluſſes erhobenen Stapelgebühren [2]) gehemmt wurde, immer mehr die Richtung nach Antwerpen einſchlug.

Kaum hatte Johann III. indeſſen dieſe Ergebniſſe erzielt, als er ſich einer furchtbaren Koalition gegenüberſah.

Auf Heinrich III. von Luxemburg, der in der Schlacht bei Worringen den Tod gefunden hatte, war ſein Sohn Heinrich IV. gefolgt. Zu ſchwach, um den Krieg gegen Brabant fortzuſetzen, hatte dieſer ſich mit Johann I. ausgeſöhnt und 1292 deſſen Tochter Margarete geheiratet. Da ihn ſeitdem ſeine Streitigkeiten mit dem Grafen von Bar und die Unterſtützung ſeines Bruders Balduin in dem Erzſtift Trier völlig in Anſpruch nahmen, hatte er es verabſäumt, die Anſprüche ſeines Geſchlechts auf das Herzogtum Limburg geltend zu

1) Edm. de Dynter, Chronicon ducum Brabantiae, ed. P. F. X. de Ram, II, 496, 506, 536 u. 542 (Brüſſel, 1854).

2) B. van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht (Haag, 1900).

machen [1]). Allein ſeine unerwartete Erhebung auf den deutſchen Thron (1308) ſowie bald darauf (1310) die Vermählung ſeines Sohnes, des ſpäteren Johann des Blinden, mit der Erbin Böhmens verſetzten ſein Haus plötzlich in die Reihe der vornehmſten Dynaſtieen des Deutſchen Reiches.

Gleichwohl machte Heinrich keinen Verſuch, in den Niederlanden aus dieſer glänzenden Stellung Nutzen zu ziehen. Seine kleine Grafſchaft Luxemburg, die inmitten der unwegſamen Höhenzüge der Ardennen einſam dalag, bildete nur noch ein unbedeutendes Beſitztum neben dem mächtigen Reiche, das er ſoeben im Quellengebiet der Elbe erworben hatte. Was hätte es ihm außerdem nützen können, wenn er einen Krieg mit Brabant begann? Deutſchland hatte ſeit langer Zeit auf jede Einmiſchung in die Angelegenheiten der lotharingiſchen Fürſten verzichtet, während Heinrich, deſſen edler, aber phantaſtiſcher Ehrgeiz auf eine Wiederherſtellung des kaiſerlichen Anſehens in Italien gerichtet war, doch darauf bedacht ſein mußte, ſich nicht durch Wiederaufrollung eines alten Streites endloſe Schwierigkeiten zu ſchaffen. Genug, der römiſche König vergaß die dem Grafen von Luxemburg zugefügten Beleidigungen.

Dies wurde jedoch unter ſeinem Sohne weſentlich anders. Ein gekrönter „condottiere“, ein ewiger Projektenmacher, ein unverbeſſerlicher Störenfried, der auf den Kampf förmlich verſeſſen war, konnte Johann der Blinde die günſtige Gelegenheit, das Netz der verwickelten Intriguen, durch die er Europa dreißig Jahre lang beunruhigte, bis in die Niederlande auszuſpannen, ſelbſtverſtändlich nicht ungenutzt vorübergehen laſſen. Seine Mutter war eine Prinzeſſin von Brabant [2]), und dies genügte ihm, um, wann es ihm paßte, einen Streit mit Johann III. heraufzubeſchwören. Er verfehlte denn auch nicht, ſolches zu thun, ſobald er Muße dazu hatte. Im Jahre 1324 beanſpruchte er im Namen ſeiner Mutter einen Teil

1) Broſien, Heinrich VII. als Graf von Luxemburg; in: Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XV, 478—511 (1876).

2) Vgl. die vorige Seite.

des dem Herzog zugefallenen Erbes. Letzterer begnügte ſich damit, ihm die in den Niederlanden unveränderlich beſtehende Sitte der Ausſchließung der Töchter zu gunſten der männlichen Nachkommen und die Unteilbarkeit der Territoriallehen vorzuhalten [1]). Seit dieſer Zeit war der Ausbruch des Krieges ſicher.

Allein Johann der Blinde vermochte nichts gegen den Herzog, ſo lange er auf ſeine eigenen Kräfte angewieſen war. Er, der König von Böhmen, war in den Niederlanden nur ein Graf von Luxemburg. Das Mißverhältnis zwiſchen ſeinen eigenen Machtmitteln und denen des Herzogs von Brabant, der ihn übrigens wegen der Lehen Arlon und Laroche mit zu ſeinen Vaſallen rechnete, war augenſcheinlich [2]). Ohne große Städte und unberührt von dem wirtſchaftlichen Aufſchwung, der im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die Bevölkerung in den benachbarten Territorien vervielfältigt und verwandelt hatte, ſtand Luxemburg zu dieſen in einem auffälligen Gegenſatze. Während in den an die Maas grenzenden Gegenden der Handel mit Bauhölzern, die man ſtromabwärts bis in die Häfen Flanderns flößte, eine gewiſſe Betriebſamkeit im Gange erhielt [3]), während ferner das fruchtbare Thal der Sauer mit Weinbergen bedeckt war, während endlich das Geſetz von Beaumont zahlreichen Ortſchaften an den Ufern der Semois die Freiheit gebracht hatte [4]), ernährten die weite Hochebene der Ardennen und die Schluchten des „Oestling“ in Dörfern, die inmitten von unfruchtbarem Heideland und dichten Wäldern zerſtreut lagen, nur eine geringe Zahl von Bewohnern. Das Land war mit einer Menge kleiner Herrſchaften bedeckt, wo ſich neben den patriarchaliſchen Sitten

1) Dynter l. c. II, 543.

2) Dynter l. c. II, 548. — Bezüglich der „potentia“ des Herzogs vgl. Hocſem, Gesta pontificum Leodiensium; in: Chapeaville, Gesta pontificum Leodiensium II, 407 (Lüttich, 1613).

3) F. Vande Putte, Cronica et cartularium monasterii de Dunis, p. 200 (Brügge, 1864).

4) G. Kurth, La loi de Beaumont en Belgique (Brüſſel, 1881).

der früheren Zeit auch die Leibeigenſchaft und der urſprüngliche Ackerbaubetrieb erhalten hatten. Die Edelleute, denen die höfiſchen Sitten des Adels von Flandern und Hennegau etwas vollkommen Unbekanntes geblieben waren, ſtählten ihre Kraft durch beſtändige Ausübung der Jagd und hatten auf dem Schlachtfelde von Worringen glänzende Proben ihrer Tapferkeit abgelegt. Indeſſen waren ſie weder zahlreich noch diszipliniert genug, um dem Grafen mit einer wirklichen Heeresmacht aushelfen zu können, während dieſer ſich wegen allzu großer Armut die Dienſte von Söldnertruppen nicht zu erkaufen vermochte. Es konnte daher Johann dem Blinden überhaupt nicht in den Sinn kommen, ganz allein dem Herzog von Brabant die Stirn zu bieten, bei dem mehr als dreitauſend Vaſallen zwiſchen den Ufern der Schelde und des Niederrheins zu Lehen gingen [1]), deſſen „goede steden“ zahlreiches Fußvolk aufbringen konnten und deſſen Truhen bis an den Rand mit Gold gefüllt waren.

Aber gerade durch dieſe ſeine mächtige Stellung hatte ſich der Herzog ſchon ſeit langer Zeit den Neid oder den Haß ſeiner Nachbarn zugezogen. Faſt ſämtlich hatten ſie unter ſeinem Stolze oder unter ſeinen Übergriffen zu leiden gehabt, und es konnte daher einem energiſchen, ſtets unruhigen Manne nicht ſchwer fallen, zwiſchen ihnen ein Einvernehmen herzuſtellen, ſie zu einem Angriffsbunde zu vereinigen und — um die eigenen Worte Johanns III. aus einem derben Volksliede anzuwenden — ſie gleich einer Meute auf jenen wilden brabantiſchen Eber zu hetzen, deſſen gewaltige Hauer jeder von ihnen hatte fühlen müſſen [2]). Das war die Aufgabe, der ſich der König von Böhmen ſeit 1324 widmete. Die engen Beziehungen, die er ſoeben mit dem Hauſe Frankreich angeknüpft hatte, und die alsbald durch die Vermählung ſeiner Schweſter

1) Daß dieſes annähernd die Zahl iſt, ergiebt ſich aus „Le livre des feudataires de Jean III., duc de Brabant“, ed. L. Galesloot (Brüſſel, 1865).

2) „Wapenlied van hertog Jan III. van Brabant“; in: R. v. Liliencron, Die hiſtoriſchen Volkslieder der Deutſchen I, 36 (Leipzig, 1865).

mit Karl IV. sowie später durch die Verlobung seines ältesten Sohnes mit Blanca von Valois noch befestigt worden waren, mußten sein Vorhaben außerordentlich erleichtern, da sie sein Ansehen bei den niederländischen Fürsten erhöhten und ihm den Einfluß des französischen Königs zur Verfügung stellten, der damals nach der deutschen Krone trachtete und nur auf eine Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten des Deutschen Reiches wartete.

Zur Ausführung seines Planes drängte sich Johann von Böhmen sogleich ein Bundesgenosse auf: der Bischof von Lüttich.

Seitdem die Einverleibung Limburgs die Besitzungen Brabants bis an die Maas vorgeschoben hatte, waren die Beziehungen zwischen dem geistlichen Fürstentum Lüttich und dessen mächtigem Nachbar fortdauernd recht gespannt gewesen. Die auf ihre Handelsinteressen bedachten, fleißigen Bürger von Lüttich, Huy und Dinant wünschten allerdings nichts sehnlicher, als in Frieden mit dem Herzog zu leben, der die Straßen zwischen Rhein und Schelde schirmte, über den Lauf der Maas unumschränkter Herr war und, sobald es ihm paßte, ihnen den Weg nach den Häfen Flanderns sowie nach Antwerpen versperren konnte. Allein der Bischof und besonders das Domkapitel in seiner Eigenschaft als berufener Hüter des Patrimoniums von St. Lambert ließen sich von ganz anderen Erwägungen leiten. Die Übergriffe des Herzogs in Maastricht, die Hindernisse, die er auf seinen Besitzungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wie dem Friedenstribunal in den Weg legte, der Umstand, daß man ihm den Plan zuschrieb, beim päpstlichen Stuhle die Errichtung eines besonderen Bistums in Brabant betreiben zu wollen[1]), die trotzige Haltung, die er den von der bischöflichen Regierung mehr als einmal bei ihm

1) Hocsem l. c. II, 402. Vgl. auch Johann d'Outremeuse, Geste de Liège, ed. A. Borgnet und St. Bormans, VI, 507 (Brüssel, 1880). — Nach der „Positio pro justificatione pacis“ (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI, 287 [1881]) hatte bereits Johann II. gleiche Pläne gehegt.

erhobenen Forderungen gegenüber zur Schau trug, das feindſelige Benehmen endlich, das er, wie man ihn mit Recht oder mit Unrecht beſchuldigte, bei jeder Gelegenheit gegen die Lütticher Kirche bekundete — alle dieſe Dinge waren eine beſtändige Quelle des Haders. Da die Biſchöfe bei ihrem Widerſtand gegen den Herzog nicht mehr auf den Kaiſer zu zählen vermochten, waren ſchließlich auch ſie dem Beiſpiel der anderen lotharingiſchen Fürſten gefolgt und hatten ſich ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts um die Unterſtützung des Königs von Frankreich beworben. Dieſe Haltung machte ſich beſonders bemerkbar, als zu Beginn des nächſten Jahrhunderts die Päpſte von Avignon ſelber die Biſchöfe zu ernennen anfingen und auf ſolche Weiſe das Wahlrecht der Domkapitel in erheblichem Maße verringerten. Seit dieſer Zeit übte der König von Frankreich als Beſchützer des Papſttums einen entſcheidenden Einfluß auf die Biſchofswahlen aus. Waren im zehnten und im elften Jahrhundert Ring und Stab der Lohn für die dem deutſchen Kaiſer erwieſene Treue geweſen, ſo hatte man von nun an gute Ausſicht, dieſelben zu bekommen, wenn man dem franzöſiſchen Könige den Hof machte und ihn davon zu überzeugen wußte, daß man ihm gehorſam ſein werde.

Unter ſolchen Umſtänden vermag man es ſich auch zu erklären, weshalb der franzöſiſche Einfluß zu der Zeit, von der hier die Rede iſt, im Lütticher Lande reißende Fortſchritte machte.

Seit dem Tage, wo man in den Beſitz des Bistums gelangen konnte, indem man ſich bei der päpſtlichen Kurie in Avignon von dem Pariſer Hofe unterſtützen ließ, ſollte das Fürſtentum, wie ſich bald herausſtellte, jüngeren adligen Sprößlingen, die ſich auf der Suche nach einer ihrer Herkunft würdigen Stellung befanden und denen die Lütticher Intereſſen völlig fremd waren, als Beute zufallen. Solches geſchah nach dem Hinſcheiden Theobalds von Bar, der, nachdem er dem Kaiſer Heinrich VII. nach Italien gefolgt war, am 13. Mai 1312 an einer zu Rom bei einem Kampfe empfangenen Wunde ſtarb.

Ein aus Lüttich gebürtiger Domherr von St. Lambert, Wilhelm von Julémont, war sofort als Bewerber um den Bischofsstuhl aufgetreten. Nun gab es aber damals an der Universität zu Orléans einen jungen Grafen von der Marck, der schon vor einiger Zeit mit der Würde eines Propstes von Worms bekleidet worden war und meinte, es wäre Zeit, daß er mit einem Bischofssprengel versorgt würde [1]). Der Tod Theobalds, durch den eines der reichsten Bistümer Lotharingiens frei wurde, kam ihm gerade gelegen. Er ließ sich schleunigst durch seine Verwandten und Freunde Philipp dem Schönen angelegentlich empfehlen und erhielt durch die Vermittlung des Königs von Clemens V. seinen Bestallungsbrief. Im Laufe weniger Wochen empfing er Schlag auf Schlag die geistlichen Würden eines Subdiakonus, eines Diakonus sowie eines Priesters und wurde darauf vom Kardinal von Tusculum zum Bischof geweiht.

Natürlich hatte Philipp der Schöne nicht ohne wichtige politische Beweggründe dem jungen Geistlichen einen Freundschaftsdienst geleistet. Nichts konnte im Hinblick auf die Pläne, die er an der Grenze des Deutschen Reiches verfolgte, für ihn vorteilhafter sein, als wenn er in Lüttich einen Vertrauensmann besaß. Der Ausgang beweist, daß er sich nicht getäuscht hatte, als seine Wahl zu solchem Zwecke auf Adolf von der Marck fiel. Adolf war während seiner langen Regierung wirklich ein thätiger und treuergebener Sachwalter der französischen Politik, und nicht er trug Schuld daran, daß Lüttich nicht im vierzehnten Jahrhundert das nämliche Schicksal wie Verdun erlitten hat [2]). Mochte er aber auch mit geschäftigem Eifer den Befehlen des Königs gehorchen, mochte er auch soweit gehen, daß er ihm sogar wider den „König von Deutschland" beizustehen versprach [3]), mochte ihm

1) Hocsem l. c. II, 364: „Aptum tempus promotioni suae considerans".

2) Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne, p. 157 (Paris, 1882).

3) Ungedruckter Brief, Nov. 1320. Nationalarchiv zu Paris (J. 527).

auch der franzöſiſche König aus ſeiner Schatulle eine jährliche Rente von 2000 Goldgulden (royaux d'or) anweiſen [1]), ſo verlor er doch keinen Augenblick die Intereſſen ſeines Hauſes aus den Augen.

Kein Lütticher Biſchof hatte bis dahin ſo geringe Rückſicht auf ſeine Prieſterwürde genommen, wie dieſer Prälat, der ſtets bereit war, ſich in den Sattel zu ſchwingen, der in den Gefechten Mann gegen Mann kämpfte und der in eigener Perſon, umſchwirrt von Pfeilen und Schleuderſteinen, ſeine Truppen zum Sturmangriff auf die feſten Schlöſſer führte [2]). Keiner hatte ferner eine ſolche Sorgloſigkeit wie er dem Fürſtentum gegenüber zur Schau getragen, deſſen Bewohner wider ihren Willen unter ſeine Botmäßigkeit geraten waren. Einen auffälligen Beweis hierfür gab er, als er im Jahre 1336 von der ſich darbietenden Gelegenheit, die Grafſchaft Looz mit dem Bistum zu vereinigen, keinen Gebrauch machte, ſondern es geſchehen ließ, daß der Graf von Heinsberg, einer ſeiner Verwandten, davon Beſitz ergriff [3]).

Genau ſo wie Ludwig von Nevers in Flandern, blieb auch er, im Grunde genommen, ein Fremdling im Lütticher Lande. Seine Regierung war nichts weiter als ein langwieriger Streit mit den Städten und dem Domkapitel. Umgeben von Verwandten ſowie von deutſchen Ratgebern, welche Lehnsträger oder Schutzbefohlene ſeines Geſchlechts waren, ſtellte er ſeinen ganzen Einfluß in den Dienſt der Seinigen [4]), und es gelang ihm wirklich, ſeinem Neffen, dem jungen

1) Hocſem l. c. II, 389. — In betreff der vom Könige an Adolf geleiſteten Bezahlung vgl. ferner J. Viard, Les journeaux du trésor de Philippe VI de Valois, Nr. 5331, Nr. 5598 u. Nr. 5896 (Paris, 1899).

2) Hocſem l. c. II, 363 u. 381 sq.

3) Im Jahre 1336 macht ihm der Papſt den Vorwurf, er zeige ſich „quoad comitatum Lossensem, utique nobilem ac in redditibus ac proventibus opulentum, ... nimis tepidum et remissum". Riezler, Vatikaniſche Akten, Nr. 1840 (Innsbruck, 1891). Vgl. auch Hocſem l. c. II, 432.

4) Einige Beiſpiele dafür bei Lewold v. Northof, Chron. comitum de Marka; in: Meibom, Script. rer. Germanicarum I, 377 u. 398

Grafen Engelbert, die Nachfolge zu sichern, als ob das Bistum ein Lehen der von der Marck geworden wäre. Er war denn auch der Mann, an den sich Johann von Böhmen nunmehr wendete, um mit dem Herzog von Brabant fertig zu werden.

Seine Eröffnungen konnten nicht anders als günstig aufgenommen werden. Denn Adolf hatte nicht nur mehr als einmal unter dem Dünkel des Herzogs zu leiden gehabt, sondern er wußte auch, daß ein Krieg wider Johann III. mit zu den Plänen des Königs von Frankreich gehörte, und mehr war nicht nötig, um ihn zu einem Entschlusse zu bringen.

Seit 1327 befand sich Johann von Böhmen eigentlich im Kampfe mit dem brabantischen Fürsten. Da er jedoch zu einer offenen Feldschlacht zu schwach sowie außerdem durch allzu viele Unternehmungen und Pläne in Anspruch genommen war, begnügte er sich in Ermangelung eines bessern damit, den Herrn von Valkenburg, der aus seinem Löwener Gefängnis entwichen war und seitdem sich im freien Felde hielt, gegen Johann III. zu unterstützen. Kaum hatte sich der Herzog nach langer Belagerung der Ortschaft Valkenburg bemächtigt (9. Mai 1330), als Reginald, da er zu längerem Widerstande unfähig war, den Schiedsspruch des Königs von Frankreich anrief. Es war dies ein geschicktes Manöver, denn es ließ sich nicht bezweifeln, daß Philipp von Valois, der mit dem Hause Luxemburg eng verbündet war, durchaus geneigt sein würde, sich mit Rücksicht auf dasselbe der Interessen des Besiegten anzunehmen.

Johann III. war indessen keineswegs gewillt, eine Festung auszuliefern, welche die Stadt Maastricht deckte und Brabant eine neue feste Stellung am Ufer der Maas verschaffte. Er ließ in Paris erklären, er wäre durchaus kein Vasall der Krone Frankreich und würde daher ihre Einmischung nicht zulassen [1]). Diese Antwort, ein unwiderleglicher Beweis für die Abnahme

(Helmstädt, 1688); Gesta abbatum Trudonensium, ed. C. de Borman, II, 251 u. 268 (Lüttich, 1877).

1) Dynter l. c. II, 556.

des franzöſiſchen Einfluſſes in Lotharingien ſeit dem Tode Philipps des Schönen, mußte den König tief verletzen. Allein bald ſollte ihm das Verhalten des Herzogs einen noch gewichtigeren Grund zu zorniger Erregung bieten.

Im Jahre 1331 nahm Johann III., ohne ſich lange zu bedenken, den als Fälſcher und als Feind des Königreichs vor das Pariſer Parlament geladenen Grafen Robert von Artois in die Stadt Brüſſel auf, die ſeitdem ſo häufig den franzöſiſchen Verbannten und Flüchtlingen eine Zufluchtsſtätte gewähren ſollte.

Johann von Böhmen benutzte ſchleunigſt die günſtige Gelegenheit. Unter der Hand von Philipp von Valois unterſtützt, hatte er ſchnell einen Bund gebildet, in den er in buntem Durcheinander Schutzbefohlene Frankreichs ſowie Feinde Brabants aufnahm, die durch das Verſprechen, nach Beendigung des Krieges ein Stück des Herzogtums zu bekommen, geködert worden waren. Der Lütticher Biſchof rief ſofort die Mannſchaften ſeiner „guten Städte" zuſammen. Bereits Ende April vereinigten ſich Johann der Blinde, die Grafen von Geldern, von Jülich, von Looz und von Namur, der Graf von Eu, Connétable von Frankreich, ſowie die Herren von Valkenburg und von Beaumont mit ihm bei der Ortſchaft Fexhe-le-Haut-Clocher und überſchritten die brabantiſche Grenze.

Der plötzliche Einfall traf den Herzog unvorbereitet. Er nahm daher den Beiſtand des Grafen von Hennegau an, deſſen Tochter ſeit einigen Jahren mit ſeinem Sohne verlobt war, und ließ ihn mit den Verbündeten unterhandeln. Er war aber zugleich ſcharfſinnig genug, um zu erkennen, daß der König von Frankreich die Seele des Bundes war, und machte ſich daher auch nicht das mindeſte Gewiſſen daraus, in derſelben Zeit, wo Wilhelm von Hennegau zum Zweck der Anbahnung des Friedens von einem Lager ins andere eilte, die Ausſöhnung mit Philipp von Valois vorzubereiten, indem er darein willigte, daß ſein mit der hennegauiſchen Prinzeſſin verlobter Sohn und Erbe ſich mit Marie, der Tochter des franzöſiſchen Königs, vermählte. Dieſe geſchickte Schwen-

kung half ihm aus der Verlegenheit. Ohne sich weiter um den Bund zu bekümmern, machte der König am 20. Juni 1332 den Abschluß eines einjährigen Waffenstillstandes feierlich bekannt, wobei er sich vorbehielt, in der Zwischenzeit die gegen den Herzog vorgebrachten Beschwerden zu prüfen [1]).

Die Verbündeten, welche gerade damals geglaubt hatten, Brabant aufteilen zu können, wagten es nicht, sich dem königlichen Schiedsspruch zu widersetzen, blieben aber insgeheim zur Wiederaufnahme des Krieges fest entschlossen. Mochten sie sich auch der Unterstützung Frankreichs beraubt sehen, so konnten sie doch nunmehr auf den Grafen von Hennegau zählen, der es dem listigen Brabanter nicht verzieh, daß er ihn so schlau hintergangen hatte, vor allem aber auf den Grafen von Flandern, dessen Eintritt in ihre Reihen Adolf von der Marck dadurch bewirkte, daß er ihm im Juni 1333 die Stadt Mecheln verkaufte.

Am 6. Januar 980 — d. h. zu der Zeit, wo die mit Niederhaltung und Überwachung des weltlichen Adels beauftragte lotharingische Geistlichkeit sich von den Kaisern mit Besitzungen, Einkünften und Regalien überhäuft sah — hatte Otto II. das Gebiet von Mecheln Notker verliehen. Es war jedoch den Bischöfen nicht gelungen, diesen gegen die Grafen von Löwen vorgeschobenen Posten mit dem Hauptteil ihrer Besitzungen im Maasthal in Verbindung zu bringen, so daß Mecheln, als die Grafen im Laufe des elften und zwölften Jahrhunderts endgültig ihre Territorialherrschaft begründet hatten, von seinen Verbindungslinien mit der Hauptstadt abgeschnitten und durch die Macht der Verhältnisse dem unmittelbaren Einflusse seines Oberlehnsherrn entzogen war.

Ein lokaldynastisches Geschlecht, das Haus Berthout, welches von den früheren geistlichen Schirmvögten abstammte, schuf sich eine unabhängige Landesherrschaft mit dem Hauptsitze Mecheln, wo um die Romualduskirche herum ein „portus“ entstand, der dank seiner ausgezeichneten Lage an der Dyle

1) „Bullet. de la Commission Royale d'histoire de Belgique“, 4. Serie, IX, 276 (1881).

ſowie vermöge der Nähe der Rupel und der Schelde im dreizehnten Jahrhundert einer der wirtſchaftlichen Hauptbrennpunkte der Gegend wurde. Die Biſchöfe machten überhaupt nicht den ausſichtsloſen Verſuch, die mächtige Gemeinde ihrem Gebot zu unterwerfen, ſondern verzichteten von vornherein auf dieſes von ihrem Fürſtentum weitabgelegene Beſitztum, das durch ſeine Einrichtungen wie durch ſeine innere Geſchichte ſich in jeder Hinſicht von der Lütticher Städtegruppe unterſcheidet und im Gegenteil eine enge Verwandtſchaft mit den benachbarten Brabanter Städten zeigt, die ſich gleich ihm der Tuchinduſtrie gewidmet haben. Aber wenn die Diözeſe Lüttich auch auf den thatſächlichen Beſitz von Mecheln verzichtete, ſo unterließ ſie es doch nicht, ihre Rechte darauf ſich mehr als einmal zu Nutze zu machen. Die Hoffnung auf eine Einverleibung der Stadt hatte für die benachbarten Fürſten etwas ſehr Verführeriſches, und ſeit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts wußten ſich die Biſchöfe dieſer Hoffnung geſchickt zu gunſten ihrer Finanzen zu bedienen. Bereits vor der Regierung Adolfs von der Marck war Mecheln dreimal — zuerſt dem Herzog von Brabant, ſpäter dem Grafen von Geldern, ſowie ſchließlich dem Grafen von Hennegau — für beträchtliche Summen verpfändet worden, und auch nach dem kläglichen Scheitern des Bundes wider Johann III. war es dieſe Stadt, die Adolf, als er ſich auf der Suche nach Geld und Bundesgenoſſen befand, ins Auge faßte.

Im Juni 1333 verkaufte er die Stadt an den Grafen von Flandern für 100000 „Turnoſer Pfund“ (livres tournois) [1]).

Dieſer Kauf bildete für Ludwig von Nevers einen wertvollen Erſatz für die Verluſte, die Flandern unlängſt erlitten hatte. Er ſicherte ihm das ſeit langer Zeit zwiſchen den Grafen und den Herzögen ſtreitige „dominium“ über den Lauf der Schelde [2]), machte ihn zum Herrn der Rupel ſowie des geſamten

1) St. Bormans und E. Schoolmeeſters, Cartulaire du chapitre de S. Lambert à Liège III, 417 (Brüſſel, 1898).

2) Ch. Duvivier, La juridiction de l'Escaut au moyen âge; in: Bullet. de l'Acad. royale de Belgique (1900).

damit verbundenen Stromsystems und gab ihm schließlich die Möglichkeit, Antwerpen, dessen wachsende Blüte die Bewohner Flanderns zu beunruhigen anfing, in Schach zu halten.

Je vorteilhafter die Erwerbung Mechelns für Flandern war, desto furchtbarer war der Schlag, den sie dem Herzogtum Brabant versetzte.

Der Herzog hatte von der Maas keineswegs deshalb Besitz ergriffen, um sich die Schelde entreißen zu lassen, und der casus belli, auf den seine Gegner lauerten, trat daher sofort ein. Bei seinen Vorbereitungen zum Kampfe sah sich Johann III. übrigens von ganz Brabant unterstützt. Die Zeit war vorüber, wo die Fürsten über ihre Besitzungen ohne die Zustimmung ihrer Unterthanen verfügen konnten. Das, was sie noch ein Erbgut nannten, war in Wirklichkeit ein Territorium geworden, das nach dem öffentlichen Recht dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich gehörte. Die Unteilbarkeit der Fürstentümer bestand nicht nur kraft des feudalen Gewohnheitsrechts, sondern auch kraft der Einwilligung der Bewohner. Die kleinen Staaten, die den Boden der Niederlande bedeckten, bildeten von nun an Kollektivwesen, die von einem eigenen Willen beseelt und von gemeinsamen Interessen erfüllt waren. Die großen Städte Brabants stellten ohne Bedenken ihre Kasse dem Herzog zur Verfügung, der binnen wenigen Wochen ein starkes Söldnerheer sammelte, während die Stadt Mecheln dem Grafen von Flandern ihre Thore verschloß, da sie es durchaus nicht duldete, daß man, ohne sie zu befragen, über ihr Schicksal entscheiden wollte.

Dieser freiwilligen Kundgebung der brabantischen Stimmung gegenüber erscheint der zwischen den Feinden des Herzogs geschlossene Bund als eine hinfällige Koalition dynastischer Interessen, heimlicher Feindschaft und feudaler Begehrlichkeit. Die Beweggründe, die ihn veranlaßt haben, gehen lediglich die Fürsten an, die an ihm beteiligt sind. Die Bürger stehen hingegen gleichgültig diesen Kämpfen gegenüber, die sie keineswegs gesucht haben und deren Motive ihnen fremd sind.

Es war faſt ausſchließlich die Ritterſchaft, die dem Rufe ihrer Lehnsherren folgte. Allein verarmt und heruntergekommen, bildete ſie nur noch eine ſtumpfgewordene Waffe und ſah ſich vollkommen außer ſtande, das mit dem Gelde der Städte ausgerüſtete brabantiſche Heer zu bezwingen. Die Verbündeten gingen denn auch einer Schlacht ſorgfältig aus dem Wege. Sie beſchränkten ſich auf eine enge Blockade Brabants, indem ſie es an den Grenzen „wie ein Hühnchen in einem Käfig“ einſchloſſen [1]) und ſich der Hoffnung hingaben, es aushungern zu können.

Die Bürger ließen jedoch trotz des völligen Stillſtandes ihres Handels den Herzog nicht im Stiche, ſo daß der Bund nach einigen Wochen fruchtloſer Anſtrengungen, ſeiner Ohnmacht vollkommen bewußt, ſich zur Anknüpfung von Unterhandlungen entſchloß. Im übrigen war bereits der König von Frankreich, den die Wiederaufnahme der Feindſeligkeiten verdroß, als Vermittler zu gunſten des Herzogs aufgetreten und hatte Ludwig von Nevers durch den Papſt die Rückgabe von Mecheln anbefehlen laſſen [2]). Adolf von der Marck wiederum, der ſich ſeit Juni 1333 eifrig um den erzbiſchöflichen Stuhl von Mainz bewarb [3]), hatte an einem langwierigen Feldzuge kein Intereſſe mehr. Unter ſolchen Umſtänden ſcheiterte der Feudalbund an dem kräftigen Widerſtande des Herzogtums. Johann III. zog ſich geſchickt aus der Verlegenheit, indem er ſich zur Auszahlung von Entſchädigungsſummen an die Kriegführenden verpflichtete. In Wahrheit ging er ſtärker, als er je geweſen, aus dem Kampfe hervor. Noch im Jahre des Friedens ſchloß er mit dem Erzbiſchof von Köln ſowie mit den Grafen von Hennegau, von Geldern und von Jülich

1) Brabantsche Yeesten I, 513:

Wat sal Brabant nu doen?
Het sit besloten als een hoen,
Dat in ene kevie sit ghevaen.

2) Riezler, Vatikaniſche Akten, Nr. 1631, Nr. 1765 u. Nr. 1787.

3) Vorher hatte ſich Adolf ſchon um den erzbiſchöflichen Stuhl von Köln beworben.

ein Bündnis, während ſein Sohn Johann ſich mit Iſabella von Hennegau vermählte und Wilhelm von Hennegau der Gatte Johannas von Brabant wurde [1]).

Die Ausſöhnung mit dem Hauſe Avesnes war vollſtändig. Die Pläne Johanns von Böhmen ſcheiterten gründlich und im Zuſammenhange mit ihnen diejenigen des Biſchofs von Lüttich. Die Stadt Mecheln, die einſtweilig an den König von Frankreich ausgeliefert worden war, kam im Jahre 1347 endgültig an Brabant. Der Preis, den Ludwig von Nevers für ihren Erwerb einſt an Adolf von der Marck gezahlt hatte, ward ihm von der Kirche zurückerſtattet.

II.

Der Sieg Johanns III. kann als die endgültige Regelung der alten Worringer Händel zu gunſten Brabants angeſehen werden. Er iſt nur zehn Jahre jünger als die Ausſöhnung der Häuſer Avesnes und Dampierre (1323), ſo daß alſo der Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Zeuge der Löſung der beiden feudalen Hauptſtreitfragen ſein ſollte, welche die Niederlande ſeit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts beſchäftigt und ihre politiſche Stellung beſtimmt hatten. Beim Ausbruch des Hundertjährigen Krieges vermochten ſie, da ſie mit der Vergangenheit gebrochen hatten, ihre Haltung in voller Freiheit ſofort neuen Intereſſen anzupaſſen.

Um dieſe Haltung zu verſtehen, müſſen wir indeſſen nunmehr einen flüchtigen Blick auf ein Herrſchergeſchlecht richten, das dazu berufen war, fortan eine ausſchlaggebende Rolle zu ſpielen: das des Grafen von Hennegau und Holland.

Johann II. von Avesnes war, wie wir uns erinnern, im Jahre 1299 der Nachfolger ſeines Neffen Johann I. in der Grafſchaft Holland geworden und hatte ſich daſelbſt zu halten vermocht, obwohl der römiſche König Albrecht von Öſterreich einen Verſuch zur Wiedererlangung jenes Terri-

1) Dynter l. c. II, 276.

toriums machte [1]). Die Perſonalunion, die dergeſtalt zwiſchen der Grafſchaft Hennegau im Süden und zwiſchen der Grafſchaft Holland nebſt deren frieſiſchen Annexen im Norden der Niederlande geſchaffen worden war, ſollte ſich von nun an niemals mehr auflöſen. Es war dies ein Schritt weiter vorwärts auf dem Wege der territorialen Einigung, ein erſter Vorbote des noch in weiter Ferne liegenden Werkes, deſſen Vollendung Philipp dem Guten beſchieden ſein ſollte. Brabant und Limburg einerſeits, Hennegau und Holland anderſeits bilden alſo ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts gleichſam die erſten Grundmauern des burgundiſchen Reiches. Ebenſo wenig wie 1288 gelang es 1299 dem Deutſchen Reiche, die Lehen wiederzubekommen, die durch das Erlöſchen der in ihrem Beſitz befindlichen Dynaſtieen erledigt worden waren. Der leerſtehende Platz ward vielmehr ſofort von einem einheimiſchen Fürſten eingenommen, ſo daß in Lotharingien mit der Verminderung der Zahl der regierenden Häuſer die Vergrößerung des Gebietes der noch vorhandenen Hand in Hand ging.

Als Johann II. von Avesnes Graf von Holland wurde, befand er ſich in einer Lage, die derjenigen ſeines Vorgängers Balduin VI. ein Jahrhundert früher beim Antritt der flandriſchen Erbſchaft auf ein Haar glich. Der Mittelpunkt ſeiner Intereſſen ward plötzlich verſchoben. Holland mit ſeinen alten Anſprüchen auf Zeeland, mit der Möglichkeit einer ungehemmten Ausdehnung in den frieſiſchen Gebieten und mit ſeinen Seeſtädten, deren Handel mit dem der flandriſchen Häfen zu wetteifern begann, bot in der That ein ganz anderes Wirkungsfeld als Hennegau, das zwiſchen Brabant und der franzöſiſchen Grenze eingeengt lag und eines freien Zugangs zum Meere entbehrte. Indem das Haus Avesnes die Hinterlaſſenſchaft Johanns I. übernahm, ward es mit einem Schlage durch den Zufall der Erbfolge eine See- und Kolonialmacht. Und es zeigte ſich ſeiner Aufgabe vollkommen gewachſen. Wil-

1) Vgl. I, 452 dieſer Arbeit.

helm I. (1304—1337), der Sohn Johanns II., war in jeder Beziehung eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten seiner Zeit [1]). Schon die Volkstümlichkeit, die er sich in Holland wie in Hennegau erwarb, zeugt laut für seine Geschicklichkeit und Einsicht. Ein ganz anderer Mann als wie beispielsweise Ludwig von Nevers, wußte er, der als wallonischer Fürst im Alter von nur siebzehn Jahren zur Herrschaft über das am reinsten germanische Gebiet der Niederlande berufen wurde, sich in bewunderungswürdiger Weise den Verhältnissen anzupassen, sich mit seinen neuen Unterthanen eins zu fühlen und jeden Anlaß zu einer Reibung zu vermeiden. Mit einer wirklich ungewöhnlichen Geschmeidigkeit, wie man sie in gleichem Maße nur bei gewissen österreichischen Herrschern der neueren Zeit wiederfindet, begann er ein Doppelleben zu führen, wie er denn auch für seine Länder eine Doppelverwaltung einrichtete. Man sah, wie er in Hennegau gleich seinen Vorfahren unter den Eichen von Le-Quesnoy Recht sprach, im Turnier eine Lanze brach, in seinem Schlosse zu Valenciennes Feste und Gastmähler veranstaltete, und wie er dann nach Holland hinüberkam, die Deiche und die „polders" besichtigte, Austrocknungsarbeiten vornehmen ließ, seinen Städten Freibriefe erteilte, sich mit den Kaufleuten beriet und die Verwaltung von Westfriesland ordnete. In jedem seiner Territorien hatte er einen besonderen, aus Landesbewohnern bestehenden Rat. Obwohl Französisch seine Muttersprache war, vermied er dennoch, es in den seine „niederdeutschen" (dietschen) Unterthanen betreffenden Urkunden anzuwenden.

Man kann ihm nicht vorwerfen, daß er in der einen oder in der anderen Grafschaft die Ausländer auf Kosten der Einheimischen begünstigt, das Gewohnheitsrecht umgestoßen oder die Privilegien verletzt hätte. Alle beide empfanden in gleichem Maße die wohlthätigen Wirkungen seiner Regierung. Der hennegauische Adel, dem der Bruder des Grafen, Johann von Beaumont, als Vorbild aller ritterlichen Tugend

1) In Holland wird er als Wilhelm III. bezeichnet.

und Anmut galt, erfreute ſich damals jener glänzenden Stellung, die einen Johann Le Bel begeiſtern und die Einbildungskraft eines Johann Froiſſart bezaubern ſollte, während gleichzeitig in Holland wie in Zeeland eine vortreffliche Verwaltung eingeführt wurde, die Edelleute ihr Ungeſtüm bändigen mußten und die Städte eine bis dahin unbekannte Blüte erreichten.

Die auswärtige Politik Wilhelms I. war nicht weniger geſchickt und von nicht geringeren Erfolgen begleitet als ſeine innere Politik. Der Friedensvertrag, den er im Jahre 1323 mit Ludwig von Nevers ſchloß, war im Grunde für ihn durchaus vorteilhaft, da er ihm als Erſatz für nicht zu verwirklichende Anſprüche auf Reichsflandern den unbeſtrittenen Beſitz von Zeeland verſchaffte. Seitdem hütete er ſich — abgeſehen von ſeiner vorübergehenden Teilnahme an dem Bunde von 1333 wider Johann III., die ſich durch ſeinen Groll gegen den Herzog erklärt — ſorgfältig vor jeder Einmiſchung in die Eiferſüchteleien der benachbarten Fürſten. Gerade die von ihm ſtreng beobachtete Neutralität aber machte ihn niemandem verdächtig und ermöglichte es ihm, ſeinen Einfluß und ſeine Macht zur Geltung zu bringen. Er ſchließt mit Brabant einen Münzvertrag (1323), und ſpäter erhält ſein Sohn die Hand der Erbin des Herzogtums. Er tritt bei den blutigen Kämpfen, die der Biſchof und die Gemeinden im Lütticher Lande einander liefern, als Vermittler auf. Er iſt der Ratgeber und der vertraute Bundesgenoſſe des Grafen von Geldern. Die Biſchöfe von Cambrai und von Utrecht ſind ihm völlig ergeben.

Dieſe Neutralitätspolitik, durch die er glänzende Erfolge innerhalb der Niederlande erzielte, verſchaffte ihm außerhalb derſelben noch beträchtlichere Vorteile. Zuerſt war Wilhelm, genau ſo wie ſein Bruder, ein Verbündeter, ja ſogar faſt ein Schutzbefohlener Frankreichs. Dieſe Haltung war ihm durch ſeine Stellung zum Hauſe Dampierre vorgeſchrieben, allein ſie verlor natürlich mit dem Friedensvertrag von 1323 ihre Berechtigung. Ohne von der Seite Flanderns her etwas be-

fürchten zu müſſen, konnte der Graf von jetzt an auf die Unterſtützung des Königs verzichten. Wenn er ſich auch vor einem Bruche mit ihm wohlweislich hütete, ſo zeigt doch ſein Benehmen ihm gegenüber ſeit jenem Zeitpunkt eine vollkommene Unabhängigkeit. Bereits im folgenden Jahre wird er vom römiſchen Könige, Ludwig dem Bayern, mit der ſchwierigen Aufgabe betraut, die Grenzen, die, längs der Grafſchaft Hennegau, Frankreich vom Deutſchen Reiche trennen [1]), genau zu erkunden. Übrigens waren zu dieſer Zeit die guten Beziehungen zwiſchen Ludwig und Wilhelm bereits alten Datums. Schon 1314 hatte ſich der Graf den Anhängern des Bayern genähert und als Belohnung für ſeinen Beitritt den feierlichen Verzicht des Deutſchen Reiches auf alle Rechte erlangt, die es über Holland und Zeeland beanſpruchen konnte [2]). Allerdings hatte er ſich ſeitdem auf eine recht platoniſche Ergebenheit beſchränkt, indem er ſorgfältig darauf bedacht war, ſich nicht in den Kampf, welcher Deutſchland erſchütterte, hineinziehen zu laſſen [3]) und ſich nicht mit dem Papſte oder mit Frankreich wegen einer Angelegenheit zu überwerfen, die ſeine Teilnahme nur inſofern erregte, als ſie ihm nützen konnte. Sogar als Ludwig — in demſelben Jahre, in welchem er mit dem Bannfluch belegt wurde (1324) — ſeine Tochter Margarete geheiratet hatte, blieb er dieſer Haltung treu. Die Verhängung des Kirchenbannes über Ludwig ſchadete nämlich Wilhelm keineswegs, ſondern war für ihn vorteilhaft, da ſie bewirkte, daß ſich der Papſt gegen ihn ſehr rückſichtsvoll zeigte, aus Furcht, er könnte ihn, wenn er zu viel verlangte, ins Lager ſeines Schwiegerſohnes treiben. So geſchah es denn auch, daß er vom Heiligen Stuhl im Jahre 1327 den zur Vermählung ſeiner Tochter Philippine mit dem jungen Könige Eduard III. von England erforderlichen Dispens erhielt.

1) Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Hainaut, Namur et Luxembourg, III, 185 (Brüſſel, 1874).

2) Monuments etc. III, 43.

3) K. Kunze, Die politiſche Stellung der niederrheiniſchen Fürſten in den Jahren 1314—1334 (Göttingen, 1886).

Dieſe Heirat, welche das lange Bündnis des Hauſes Avesnes mit den Plantagenets beſiegelte, war keineswegs lediglich ein glücklicher Zufall. Vielmehr war Wilhelm ſchon in den erſten Jahren ſeiner Regierung durch die Handelsintereſſen der holländiſchen Städte dahin gebracht worden, enge Beziehungen mit England anzuknüpfen.

Als die Königin Iſabella, auf der Flucht vor ihrem Gemahl Eduard II., mit ihrem Sohne auf das europäiſche Feſtland hinüberkam, erſchien ihr ganz naturgemäß der Graf von Hennegau als das geeignete Werkzeug zur Ausführung des von ihr verſpätet beſchloſſenen Verſuchs, Eduard zu ſtürzen und die Krone dem Prinzen von Wales zu verſchaffen. Wilhelm gelobte ihr, ohne zu zaudern, ſeinen Beiſtand. Das Unternehmen, an deſſen Spitze Johann von Beaumont ſtand, glückte bekanntlich (September 1326), und Eduard III. empfing die Krone, die man ſeinem Vater entriſſen hatte. Sein Ehebund mit Philippine war der Preis, mit dem er die Dienſte Wilhelms bezahlte. Letzterer befand ſich, als Schwiegervater des Königs von England und des deutſchen Kaiſers, mithin in einer Lage, wie ſie keiner der niederländiſchen Fürſten bisher gekannt hatte. Ihm war es denn auch beſchieden, unter ihnen beim Beginn des Hundertjährigen Krieges die Hauptrolle zu ſpielen. Allein nicht nur die belgiſchen Fürſten ſollte jenes gewaltige Ereignis in Aufregung verſetzen. Auch die Intereſſen der niederländiſchen Städte wurden ſo nahe dadurch berührt, daß ſie an ihm notwendigerweiſe Anteil nehmen und wieder einmal in das politiſche Leben eingreifen mußten.

Zweiter Abſchnitt.

Die Städte im vierzehnten Jahrhundert.

Das vierzehnte Jahrhundert, das mit dem Siege der flandriſchen Zünfte bei Courtrai anfängt, ſchließt mit ihrer Vernichtung bei Weſt-Rooſebeke (27. Nov. 1382). Zwiſchen dieſen beiden Zeitpunkten erſcheinen in den ſüdlichen Niederlanden die Städte beſtändig auf der politiſchen Schaubühne. Neben den Namen der Fürſten hat die Geſchichte jener Gebiete diejenigen von Führern der Bürgerſchaft und von Volkstribunen in größerer Anzahl als anderwärts bewahrt: Nikolaus Zannekin, Wilhelm De Deken, die beiden Artevelde, Johann Yoens, Franz Ackerman, Peter Coutereel, Peter Andricas und viele andere. Die Leiter der ſtädtiſchen Politik zeigen ſich von nun an in vollem Tageslichte und treten — ein deutlicher Beweis der wachſenden Bedeutung dieſer Politik ſowie des ihr innewohnenden, immer ſchärfer hervortretenden individualiſtiſchen Charakters — aus jenem Zuſtande der Anonymität heraus, der ſie uns während des dreizehnten Jahrhunderts faſt immer verborgen hält.

Freilich ſind die Städte im vierzehnten Jahrhundert etwas ganz anderes als das, was ſie im vorhergehenden geweſen waren. In ihnen allen wird nunmehr die Macht des Patriziats durch die der Zünfte und der ausſchließliche Einfluß der Kaufleute ſowie der Rentner (otiosi) durch den der Handwerker verdrängt. Ebenſo wie ſich nirgends in Europa, abgeſehen von Norditalien, das Wachstum der Städte ſchneller als in

Belgien vollzogen hat, ebenso vermag man auch ein Schauspiel, ähnlich demjenigen, welches dieselben fortan bieten, lediglich in Florenz zu entdecken. Genau so wie in der mächtigen toscanischen Republik ist es auch hier nicht nur eine politische Frage, welche die Parteien trennt, sondern wird auch hier die demokratische Revolution, deren blutige Phasen sich vor unseren Augen entrollen, noch durch eine soziale Frage verschärft. In den belgischen Arbeiterstädten ist das ewige Problem, welches die industriellen Genossenschaften in Aufregung versetzt, frühzeitig gestellt worden, und sie haben dasselbe auf ihre Weise zu lösen versucht.

Niemals ist Belgien für Europa in höherem Grade ein Versuchsfeld gewesen, als während des vierzehnten Jahrhunderts. Mit ängstlicher Spannung verfolgt man in Paris und in Rouen die Entwickelung des Aufruhrs der Genter gegen Ludwig von Maele. Stephan Marcel erklärt sich mit jenen Vorkämpfern der Volksbewegung solidarisch. Die Kölner Weber wiederum folgen begeistert dem Beispiele Lüttichs und nehmen sich nach ihrem Siege von 1396 die Einrichtungen zum Vorbild, die diese Stadt sich gegeben hatte [1]). So gewaltig ist die aufrührerische Bewegung, welche die Städte durchzuckt, so groß die von ihr ausgeübte Anziehungskraft, daß sie sich sogar dem platten Lande mitgeteilt und — lange vor der Entstehung der „Jacquerie“ in Frankreich wie vor der Erhebung Wat Tylers in England — den Ausbruch einer furchtbaren Agrarrevolution in Flandern veranlaßt hat.

Wie interessant aber auch die innere Geschichte der belgischen Städte im vierzehnten Jahrhundert sein mag, so erschöpft sich doch der unglaubliche Thatendrang derselben keineswegs in ihr allein. Obwohl sie bei ihren inneren Kämpfen, ohne sich lange zu besinnen, ihre Kräfte haben draufgehen lassen, sind sie trotzdem noch stark genug gewesen, um ihre

1) K. Bader, Beiträge zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes, S. 27 ff. (Darmstadt, 1896). Vgl. auch Fr. Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, S. 160 Anm. (Bonn, 1898).

Herren oder ihre Nachbarn zu bekämpfen, das platte Land sich zu unterwerfen, von ihren Fürsten übermäßige Privilegien zu erpressen und zuguterletzt in den verschiedenen Territorien eine Verfassung herzustellen, bei der ihr eigener Einfluß unbestritten vorherrscht.

Sogar in die allgemeinen Angelegenheiten Europas haben sie sich eingemischt. Nichts bezeugt besser ihre mächtige Stellung als die ununterbrochenen Bemühungen der englischen Könige, sich ihren Beistand gegen Frankreich zu sichern.

Wenn sich die aufrührerischen Bewegungen der Städte im vierzehnten Jahrhundert nun aber auch überall auf dieselben Hauptgründe zurückführen lassen, so weisen sie dennoch, je nach dem betreffenden Gebiete, besondere Merkmale auf. Sie äußern sich weder im Lütticher Lande in der nämlichen Weise wie in Brabant, noch auch in Brabant in der nämlichen Weise wie in Flandern. Um sie nach Gebühr würdigen zu können, muß man sie demnach in ihren verschiedenen Erscheinungsformen kennen lernen.

I.

Der Tag der sogenannten „Brügger Mette" läßt sich als der Beginn der demokratischen Revolution in den niederländischen Städten bezeichnen. Allerdings haben wir bereits vor diesem Ereignis die Handwerker und die Patrizier, die „minores" und die „majores", sich gegenseitig bekämpfen sehen, die letzteren, um ihre Machtstellung zu behaupten, die ersteren, um sie sich anzueignen. Allein nirgends hatte die aufrührerische Volksbewegung bisher zum Ziele geführt. Da plötzlich erfüllte der unverhoffte Sieg der Plebejer über den Bund des Königs von Frankreich mit den Patriziern sowie der Sturz des aristokratischen Regierungssystems, der in Flandern die Folge hiervon war, die Handwerker in den anderen Teilen Belgiens mit ungeheurer Begeisterung. Es erwachte in ihnen zum erstenmal das Bewußtsein ihrer Stärke, und sofort erhoben sich, wie auf Verabredung, in Brabant und im Lütticher

Lande die „Kleinen“. Der Ausgang dieſer Bewegung war in den beiden Gebieten ein ſehr verſchiedener. Während ſie im Herzogtum mit Strenge unterdrückt wurde, bildete ſie dagegen in dem geiſtlichen Fürſtentum den Anfangspunkt einer Ära von Unruhen und Kämpfen, die der Geſchichte dieſes Landes im vierzehnten Jahrhundert ein faſt ebenſo großes Intereſſe verleihen, wie derjenigen Flanderns [1]). Die wallonische Demokratie an den Ufern der Maas und die „niederdeutſche“ (dietsche) an den Ufern der Schelde offenbaren uns ſowohl durch die Mannigfaltigkeit ihrer öffentlichen Kundgebungen wie durch die Verſchiedenheit der „Milieus“, in denen dieſe erfolgten, beinahe alle Erſcheinungsformen, die in jener Epoche des Mittelalters der ſtädtiſchen Volksbewegung eigen ſind.

Unter den großen belgiſchen Städten zeigte die Stadt Lüttich, wie wir uns erinnern, lange Zeit hindurch ein ſehr eigenartiges Ausſehen [2]). Bis zum fünfzehnten Jahrhundert, wo der Aufſchwung ihrer Kohlengruben begann, beſaß ſie keine Großinduſtrie und auch ihr Handel war bis dahin weit weniger bedeutend als derjenige von Maaſtricht, das infolge ſeiner günſtigeren Lage aus dem Durchgangsverkehr zwiſchen den Küſtenhäfen und dem Rheinthal Nutzen ziehen konnte. Allein es fehlte Lüttich keineswegs an Hilfsquellen, die ein Gegengewicht wider ſo ungünſtige Verhältniſſe bildeten. Als Reſidenz der größten Diözeſe der Niederlande und als ein Ort, der innerhalb ſeiner Mauern ſieben Kapitel, zwei große Abteien und unzählige Kirchen beſaß, verdankte es den hohen Rang, den es einnahm, nicht ſeiner natürlichen Lage, ſondern der Geſchichte. Die Geiſtlichen, die Mönche und die Gerichtsperſonen erhielten daſelbſt ein Geſchäftsleben im

1) Hocſem, l. c. II, 337: „Hoc anno [1302] populares contra insignes quasi universaliter eriguntur ubique. In Brabantia tamen cum insurgerent supplantantur, sed in Flandria et Leodio longo tempore restiterunt“. — Vgl. auch: Gesta abbat. Trudonensium, ed. C. de Borman, II, 232.

2) Vgl. I, 315 meiner Arbeit.

Gange, das sich zwar von demjenigen in den großen Gemeinden Flanderns und Brabants wesentlich unterschied, aber keineswegs minder lebhaft war. Man fand hier freilich nicht wie in den Nachbarstädten Tausende von Arbeitern, die von der Tuchindustrie lebten [1]). Lediglich die Nahrungsmittelgewerbe, die dank der Geistlichkeit und den zahlreichen Fremden, welche die Stadt zu allen Zeiten beherbergte, stets mit Kundschaft reich versehen waren, befanden sich in einer weit günstigeren Lage als überall sonst. Kurz, im Unterschied zu den übrigen großen niederländischen Städten waren in Lüttich die in die „wyken" und Vorstädte verwiesenen Lohnarbeiter etwas Unbekanntes, sondern bildeten daselbst Handwerker und Krämer, die ein eigenes Haus besaßen und ein unabhängiges Dasein führten, den Grundstock der Bevölkerung.

Aus diesem eigenartigen Charakter des Lütticher Kleinbürgertums läßt sich mit Leichtigkeit darauf schließen, daß das Aussehen des Patriziats hiermit völlig übereinstimmte.

Die Thatsache, daß es in Lüttich keine Großindustrie gab, bezeugt, daß daselbst auch jene Klasse von Arbeitgebern fehlte, aus der sich in Flandern und in Brabant die städtische Aristokratie zusammensetzte. Die „Geschlechter" der Stadt erscheinen weit mehr als Tuchhändler, die, ähnlich den deutschen Gewand-

1) Im dreizehnten Jahrhundert begeben sich allerdings einige Lütticher Kaufleute nach England, um dort Wolle einzukaufen (Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III, 406). Doch vermochte sich der Lütticher Tuchhandel dem brabantischen und flandrischen gegenüber nicht zu entwickeln. Im vierzehnten Jahrhundert haben die Weber dieser Stadt eine rein lokale Bedeutung. Im Jahre 1344 machen sie dem Bischof Adolf von der Marck das Anerbieten, ihn bei seinem Kampfe gegen die Gemeinde unterstützen zu wollen, falls er seinerseits in die Abschaffung des im Jahre 1339 eingerichteten Jahrmarktes willigen würde, „sintemalen derselbe ein Sinken des Tuchpreises bewirkt". (Mathias v. Lewis, Chronicon Leodiense, ed. St. Bormans, p. 111 [Lüttich, 1865].) — Vgl. Chestret de Haneffe, in: „Bullet. de l'Institut archéolog. liégeois" XXIII, 43 [1893].) — Nach dem Bericht Johanns von Stavelot („Chronique", ed. A. Borgnet, p. 292 [Brüssel, 1861]) soll es im fünfzehnten Jahrhundert nur 120—140 Weber in Lüttich gegeben haben.

ſchneidern, den Kleinverkauf betreiben, oder als Wechsler, denen die beſtändige Geldverlegenheit der geiſtlichen Stiftungen, die, genau ſo wie die meiſten Großgrundbeſitzer, in der zweiten Hälfte des Mittelalters ſchwer verſchuldet waren, in der Stadt wie im Bistum reichlichen Verdienſt verſchaffte. Trotz der geringen Zahl der uns zu Gebote ſtehenden Quellen können wir doch mit ziemlicher Sicherheit mutmaßen, daß Lüttich, gleichwie Arras, im dreizehnten Jahrhundert und während eines Teiles des vierzehnten Jahrhunderts eine Stadt von Bankiers war [1]). Während man in Flandern den Patriziern beſonders eine Herabſetzung der Löhne und einen Druck auf die Arbeiter zum Vorwurf macht, beſchuldigt man ſie in der biſchöflichen Reſidenz namentlich finanzieller Kniffe und zweideutiger, wucheriſcher Geldoperationen [2]).

Schon ſehr früh war zwiſchen ihnen und dem Domkapitel von St. Lambert, um das ſich die übrigen Lütticher Geiſtlichen ſcharten, offene Feindſeligkeit ausgebrochen. Die beträchtliche Zahl und der Einfluß dieſer Geiſtlichen machten ſie zu furchtbaren Gegnern und ihre Macht erfuhr noch eine weitere Steigerung durch den Beiſtand, den die Kleinbürger ihnen bei ihrem bald geheimen, bald offenen Kampfe wider die Schöffen und wider die Geſchlechter pflichtſchuldigſt leiſteten. Der ausgezeichnete Chroniſt Hocſem hat uns ein merkwürdiges Zeugnis von der Sinnesart überliefert, die im vierzehnten Jahrhundert eine beträchtliche Zahl von Domherren beherrſchte. Er trägt nämlich kein Bedenken, nach vorheriger Abwägung der Vor- und Nachteile der „oligarchia“ und der „democratia“ ſich zu Gunſten der letzteren zu entſcheiden, und es iſt wohl — trotz der ariſtoteliſchen Form, in die er ſeine Gedanken kleidet — die Annahme geſtattet, daß auch die zeit-

1) In dem „Miroir des nobles de Hesbaye“ Jakobs v. Hemricourt findet man viele Aufſchlüſſe über zahlreiche Lütticher Patrizierfamilien des vierzehnten Jahrhunderts. Faſt in allen giebt es Tuchhändler ſowie namentlich Wechsler. Vgl. auch C. de Borman, Les échevins de la souveraine justice de Liège, Bd. I (Lüttich, 1892).

2) Hocſem l. c. II, 317 u. 328.

genössischen Ereignisse einen gewissen Einfluß auf diese Schlußfolgerung ausgeübt haben [1]).

Die Patrizier blieben ihren Widersachern gegenüber keineswegs vereinzelt. Der Umstand, daß die Zuständigkeit des Lütticher Schöffenstuhls, im Gegensatz zu den übrigen Städten der Niederlande, sich auf das ganze Bistum erstreckte, brachte sie mit dem Adel des Hasbengaues in stete Berührung. Sehr bald vollzog sich eine Annäherung zwischen den bürgerlichen Geschlechtern der Stadt und den adligen Geschlechtern auf dem Lande. Beide Gruppen fanden dabei ihren Vorteil. Denn die schon binnen kurzem unter einander geschlossenen Ehebündnisse führten nicht nur zahlreiche bürgerliche Familien dem Ritterstande zu, sondern brachten anderseits auch dem verarmten Landadel den Reichtum der städtischen Wechsler und Kaufleute. Mit anderen Worten: die Gemeinsamkeit der Interessen festigte immer mehr einen Bund, der zur Folge hatte, daß seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts der Patriziat bedeutende Wandlungen durchmachte. Derselbe verliert seit dieser Zeit sichtlich mit reißender Schnelligkeit seinen städtischen Charakter. Seine Mitglieder suchen mit Vorliebe die Sitten und das Benehmen des Ritterstandes nachzuäffen [2]), erwerben herrschaftliche Güter innerhalb des Hasbengaues und veranlassen den Eintritt vieler Edelleute in die Bürgerschaft. Sie ergänzen sich von nun an nicht mehr, wie in den flandrischen und brabantischen Städten, aus den Reihen der reichgewordenen Handwerker, sondern verschmelzen, soweit sie es vermögen, mit einer Klasse, die infolge ihrer Überlieferungen wie ihrer Lebensweise der städtischen Bevölkerung fremd ist. Sie vergrößerten hierdurch die ohnehin schon so zahlreichen Mißverständnisse, durch die sie von den „Kleinen" getrennt waren. Je mehr sich der Wohlstand unter den Zünften verbreitete, desto unerträglicher er-

1) Hocsem l. c. II, 283 sqq.

2) Vgl. das obengenannte Werk von C. de Borman. Nach den Angaben dieses Verfassers (p. 97) soll Johann Surlet (1285—1312) der erste Lütticher Patrizier gewesen sein, der den Rittertitel annahm.

schien die Herrschaft der Geschlechter. Zwischen den letzteren und dem Volke machte sich ein richtiger Klassenhaß bemerkbar. Der immer üppiger in die Höhe schießende Hochmut der einen schürte bei dem anderen beständig einen geheimen Groll, der nur auf eine günstige Gelegenheit zum offenen Ausbruch lauerte [1]).

Das Bündnis, welches die Patrizier mit dem Adel geschlossen hatten, war für sie nichts weniger als vorteilhaft. Durch dasselbe sahen sie sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in die Streitigkeiten der Häuser Awans und Waroux mitverflochten, Streitigkeiten, die zu einer fünfundvierzigjährigen Fehde zwischen sämtlichen Geschlechtern des Landes und schließlich zu einer fast vollständigen Ausrottung der Ritterschaft im Hasbengau führten [2]).

So standen die Dinge, als ganz unerwartet die Kunde von den Begebenheiten eintraf, die sich in Flandern abgespielt hatten. Sogleich versammelten sich die Zünfte und stellten die Forderung auf, daß künftig aus ihrer Mitte der eine der beiden „Bürgermeister" (maistres à temps) gewählt werden solle. Die völlig überraschten Patrizier wagten es nicht, durch eine abschlägige Antwort einen Aufruhr, dessen bedrohliche Nähe sie fühlten, heraufzubeschwören. Allein sie wichen nur dem Zwange und hegten die stille Hoffnung, in der Stadt, nachdem die Überreizung der Gemüter geschwunden, ihre ausschließliche Herrschaft sofort wiederherstellen zu können. Sie unternahmen einen solchen Versuch nach dem Tode des Bischofs Adolf von Waldeck (Dezember 1302), der, nach dem Beispiele Guidos von Dampierre, mit dem Volke gemeinsame Sache gemacht hatte. Sie verfügten unverzüglich die Erhebung der

1) Vgl. bei Johann d'Outremeuse (l. c. VI, 29) eine Geschichte, welche die lebhafte Abneigung der Geschlechter gegen die genossenschaftliche Organisation der Handwerker in eine scharfe Beleuchtung rückt.

2) Die Darstellung dieses Krieges bei Jakob von Hemricourt ist in jeder Hinsicht eine der lehrreichsten Quellen zur Kenntnis der adligen Sitten im vierzehnten Jahrhundert. Es klingt fast unglaublich, daß man noch immer keine kritische Ausgabe besitzt.

„fermeté“, einer der Geiſtlichkeit und den Handwerkern in gleicher Weiſe verhaßten Gemeindeſteuer, und gaben — um ihren Gegnern Trotz zu bieten und ihre unwandelbare Feindſchaft gegen die in Flandern von dem franzöſiſchen Könige und den „leliaerts“ bekämpfte Demokratie deutlich zu bekunden — ihren Söhnen, die mit der Erhebung der Acciſe beauftragt waren, den bezeichnenden Namen „pueri de Francia“ (Kinder Frankreichs) [1]). Dieſe Herausforderungen führten indeſſen nur zu einer kläglichen Schlappe. Die Geiſtlichkeit und die „Kleinen“ vereinigten ſich zu gemeinſamem Widerſtande. Die erſtere belegte die Stadt mit dem Interdikt, während die letzteren, durch die energiſche Haltung der Fleiſcher ermutigt, zu den Waffen griffen. Vor dem Kirchenbann der einen und vor den Piken der anderen mußten die „Großen“ von neuem die Waffen ſtrecken. Die Zünfte blieben im Beſitz der ihnen gemachten Zugeſtändniſſe. Im Jahre 1303 begegnet man zum erſtenmal ihren Namen auf den Urkunden der Stadt [2]).

Die Patrizier mußten erkennen, daß ſie die Stärke ihrer Widerſacher bisher unterſchätzt hatten. Sie begriffen, daß es unumgänglich energiſcher Anſtrengungen bedurfte, um den verlorenen Boden wiederzuerobern und bei einem Kampfe zu beſtehen, der, nach dem Beiſpiele der Hauptſtadt, in allen „guten Städten“ des Fürſtentums zum Ausbruch gekommen war. In St. Trond ward eine Gilde von Armbruſtſchützen errichtet, die dazu beſtimmt war, das Volk in Gehorſam zu halten [3]). Gleichzeitig wurde die ariſtokratiſche Partei durch das Bündnis der flandriſchen „leliaerts“ mit Philipp dem Schönen zu dem Verſuch angeſpornt, ſich den Beiſtand

1) Hocſem l. c. II, 337.

2) St. Bormans und E. Schoolmeeſters, Cartulaire etc. III, 35 (Brüſſel, 1898). Am 28. April des nämlichen Jahres verſprechen die Mitglieder des Domkapitels als „gute Herren und Freunde“ den „Zünften“ Lüttichs, ſie gegen „die Bürgermeiſter, die Schöffen und die vornehmen Bürger der Stadt ſowie gegen die Kinder derſelben“ ſchützen zu wollen.

3) St. Bormans und E. Schoolmeeſters l. c. III, 114.

des Herzogs von Brabant zu sichern, um „in die gleiche oder eine noch bessere Lage zu gelangen als damals, wo der gegenwärtig herrschende ‚gemeine Mann' emporkam" [1]). Ebenso näherte sie sich dem Bischof Theobald von Bar, der über den wachsenden Einfluß des Domkapitels auf die Regierung mißvergnügt war und daher bereitwillig ihre Unterstützung annahm. So hängt nunmehr das Schicksal der Verwaltung des Landes von dem Verlaufe des Kampfes zwischen den Patriziat und den Zünften ab. Es bilden sich zwei einander feindliche Parteigruppen: auf der einen Seite das Domkapitel und die „Kleinen", auf der anderen der Bischof und die „Großen". Der Krieg zwischen ihnen steht unmittelbar bevor. Allein die feindliche Heeresmacht zaudert gerade in dem Augenblick, wo das ihr von den Zünften angebotene Treffen beginnen soll. Anstatt zu fechten, unterhandelt man. In dem Friedensvertrage von Vottem (1311) werden die Errungenschaften der Handwerker nochmals bekräftigt.

Der Tod Theobalds von Bar hatte zur Folge, daß einige Monate später der lange hinausgeschobene Entscheidungskampf entflammte. Nach örtlichem Herkommen machte jener Tod die Ernennung eines „mambourg" notwendig, der bis zur Wahl des neuen Bischofs mit der Verwaltung des Landes beauftragt war. Das Kapitel von St. Lambert ernannte seinen Propst, Arnulf von Blankenheim, zum Inhaber dieser Würde. Die Edelleute wiederum erklärten sich für den Grafen Ludwig von Looz. Unter solchen Umständen konnte die Haltung der „Kleinen" und der Patrizier nicht zweifelhaft sein. Die ersteren entschieden sich um so energischer für Arnulf, als sie sahen, daß die letzteren ihre Sache aufs engste mit derjenigen Ludwigs verbanden. Dieser wußte mühelos durchzusetzen, daß die Ritterschaft des Hasbengaues und die „Großen" von Lüttich wie von Huy einhellig einen Handstreich gegen die Stadt beschlossen. Derselbe fand in der Nacht vom 3. zum 4. August 1312 statt. Die Inbrand-

1) St. Bormans und E. Schoolmeesters l. c. III, 73.

ſetzung der Fleiſchhalle durch die „Großen" ſollte ihren draußen vor den Mauern aufgeſtellten Mitverſchworenen das Zeichen zum heimlichen Eindringen in die Stadt geben. Infolge des Lärms und des hellen Feuerſcheins erwachen die Bewohner. Die Handwerker eilen auf den Markt, während Arnulf im Innern der Kathedrale einige Domherren ſowie ſein Hausgeſinde um ſich ſchart und mit Waffen verſieht. Die Ankunft dieſer unerwarteten Verſtärkung entſchied über den Sieg. Unter den Domherren war mehr als ein Adliger, der ſich, wie jener uns ſchon bekannte Wilhelm der Jüngere von Jülich, aufs Waffenhandwerk verſtand [1]). Sie ſtellten ſich an die Spitze der Volkshaufen, welche allmählich die Mitglieder der Geſchlechter und die Edelleute bis zum Gipfel des Hügels Publemont zurückdrängten. Von den Bauern der Umgegend und von den Kohlenarbeitern aus der Vorſtadt Ste. Marguerite, die den Lüttichern zu Hilfe geeilt waren, heftig angegriffen, auf allen Seiten bedrängt und völlig erſchöpft, gelangen die „Großen" bis zur Martinskirche und ſuchen im Innern derſelben Zuflucht. Allein die Wut hat das Volk für jegliche Empfindung des Erbarmens unzugänglich gemacht. Das Gebäude wird angezündet; in demſelben Augenblick, wo die Sonne mit ihren erſten Strahlen die „Lütticher Mette" beleuchtet, brennt es, mitſamt den Unglücklichen, die ſich dorthin geflüchtet, auf hohem Bergesrücken lichterloh gleich einer Fackel [2]).

Dieſe Kataſtrophe wirkte auf die Partei der „Großen" geradezu betäubend. Sie verzichtete darauf, den Tod der Ihrigen zu rächen und, wenigſtens vorläufig, den Kampf wider die „Kleinen" fortzuſetzen, die ſoeben in ſo furchtbarer Weiſe ihre Stärke offenbart hatten. Durch den am 14. Februar 1313 unterzeichneten Frieden von Angleur fand die politiſche Herrſchaft der Geſchlechter ein Ende [3]). Von nun an mußte

1) Vgl. I, 459 meiner Arbeit.

2) Hocſem l. c. II, 356 u. 357.

3) St. Bormans, Recueil des ordonnances de la principauté de Liège I, 141 (Brüſſel, 1878).

man sich bei einer Zunft als Mitglied einschreiben lassen, um dem Rat angehören zu können. Lüttich stand damals einige Jahre lang unter einer reinen Volksverfassung.

Der Friede von Angleur wurde kurz vor dem Regierungsantritt Adolfs von der Marck geschlossen. Nichts berechtigt zu der Annahme, der Bischof sei nicht aufrichtig gewesen, als er ihm beitrat. Allerdings brach schon sehr bald darauf zwischen ihm und dem Volke der Krieg aus. Es wäre jedoch ein schwerer Irrtum, wenn man, wie es bisher stets geschehen, etwa glauben wollte, dieser Krieg sei durch die systematische Feindschaft des Fürsten gegen die Zünfte hervorgerufen worden. Weder Adolf noch seine Nachfolger bekannten sich, was auch immer man darüber gesagt haben mag, zunächst zu antidemokratischen Grundsätzen. Vorausgesetzt, daß ihre oberherrlichen Gerechtsame gewahrt wurden, war es ihnen vollkommen gleichgültig, ob die „Großen" oder die „Kleinen" die Verwaltung in Händen hatten. Sämtlich waren sie bereit, es geschehen zu lassen, daß sich die Bürgerschaft nach ihrem eigenen Belieben einrichtete, wenn sie es nur sorgfältig vermied, das eigentliche Gebiet der städtischen Interessen zu überschreiten. Allein gerade dieses Gebiet ließ sich unmöglich mit Genauigkeit abgrenzen. Die Fürstengewalt und die Munizipalgewalt waren sowohl vermöge ihres Ursprungs wie vermöge ihrer Bestrebungen allzu verschiedenartig, um sich mit einander vertragen zu können. Der Territorialstaat, eine verworrene Mischung von ungleichartigen Kräften, Klassen und Grundsätzen, mußte, bevor das richtige Gleichgewicht hergestellt wurde, eine lange Periode von Kämpfen durchmachen, bei denen die Fürsten und die Städte notwendigerweise die erste Rolle zu spielen berufen waren.

Wie wir bereits sahen, hatte es an solchen Konflikten schon zu der Zeit, wo die Patrizier das städtische Regiment ausübten, keineswegs gefehlt. Allein mit dem Tage, wo sich die Zünfte der Herrschaft bemächtigt hatten, nahmen sie einen wesentlich anderen, ernsteren Charakter an. Zwischen den Gemeinden einerseits, wo alle Ämter auf Wahlen beruhten, alle

Bürger am öffentlichen Leben teilnehmen durften und der unmittelbare, ausschließliche Vorteil der Stadt die beständige Fürsorge aller bildete, sowie dem Fürsten anderseits, der seine Machtbefugnis aus seiner „Landesherrschaft" (seigneurie) herleitete, sich mit einem Geheimen Rat von Rittern, Juristen und unverantwortlichen Beamten umgab und gleichzeitig die Interessen seiner eigenen Familie wie diejenigen des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes zu vertreten hatte, waren Reibungen unvermeidlich, und aus diesen mußte schließlich der Krieg hervorgehen. Allein derselbe war, um es noch einmal auszusprechen, bei seinem Beginn in keinerlei Hinsicht ein Prinzipienkampf. Erst nach und nach traten an die Stelle des rohen Widerstreits der einander gegenüberstehenden Kräfte Parteien, die sich des von ihnen verfolgten Zieles klar bewußt waren. Erst etwa zur Burgunderzeit machten der Patriziat und der Adel, die sich zum Zweck gemeinsamen Widerstandes gegen die immer weiter um sich greifende städtische Politik von neuem um den Fürsten geschart hatten, sich ein vollkommen monarchisches Ideal zu eigen. In dem Augenblick, wo die Regierung Adolfs von der Marck einsetzte, war man dagegen noch weit hiervon entfernt.

Niemals war die Lage des Lütticher Landes verworrener gewesen, als zu der Zeit, wo der neue Bischof seinen Einzug in die Hauptstadt hielt (1313). Der Kampf zwischen den Häusern Awans und Waroux, die in rasender Wut das gegenseitige Morden fortsetzten, war durch die städtische Revolution keineswegs unterbrochen worden. Vergebens suchte Adolf ihnen den Frieden aufzuzwingen. Weder seine eigene Autorität noch auch die seiner Beamten, von denen übrigens die meisten als Ausländer verhaßt waren, wurde von irgend jemandem anerkannt, so daß er sich genötigt sah, selber zwischen den Kriegführenden Partei zu ergreifen. Seine Einmischung zu gunsten der Waroux trieb die Awans auf die Seite der Städte, und aus dem Hader der Geschlechter ward ein allgemeiner Bürgerkrieg. Die Verwirrung, welche die Folge hiervon war, spiegelt sich in den Erzählungen der zeitgenössi-

schen Chronisten wieder. Die Plünderungen, die Morde, die Racheakte und die Grausamkeiten aller Art, von denen sie uns berichten, halten gleich einer Rauchwolke, durch die hindurch man nur ein verworrenes Treiben und undeutliche Bewegungen zu erblicken vermag, den Gang der Ereignisse uns verborgen.

Wie dem aber im übrigen auch sein mag, so ist doch wenigstens sicher, daß die Städte die günstigen Umstände benutzten und dreiste Eingriffe in die bischöflichen „Hoheitsrechte" (hauteurs) machten. Infolge der furchtbaren Hungersnot des Jahres 1316 entsanken die Waffen den Händen der Streiter [1]). Der am 18. Juli 1316 geschlossene Friede von Ferhe [2]) war ein zweideutiger Vergleich, bei welchem man den Fürsten wie die Städte gleichmäßig zufrieden stellen wollte und der deshalb gar keine Entscheidung brachte. Dessen ungeachtet war dieser Friede, weil er keine förmliche Verurteilung der von dem Bürgertum angenommenen Haltung enthielt, in Wirklichkeit eine Niederlage für den Bischof. Das Ausbleiben der Strafe machte die Gemeinden noch kühner, und sie glaubten in den folgenden Jahren sich alles erlauben zu dürfen. Die Lütticher verjagten ihren „mayeur", maßten sich die hohe Gerichtsbarkeit an, nahmen die bischöflichen Einkünfte in Beschlag und eigneten sich die „werixhas" [3]) an, wüste Ländereien, die innerhalb der städtischen Bannmeile lagen, und deren Besitz wegen der dort befindlichen Kohlengruben, mit deren Ausbeutung man begann, wertvoll war. Sie gingen so weit, daß sie zur Bekämpfung des Bischofs ein Söldnerheer anwarben. Die meisten Städte des Landes folgten dem Beispiel der Hauptstadt. Die Schlösser des Bischofs wurden von allen Seiten heftig angegriffen und seine Beamten vom Volk vertrieben oder verfolgt. Die Landleute ließen sich massenhaft bei der Bürgerschaft einschreiben und entzogen sich auf solche Weise der Gerichtsbarkeit ihrer Herren.

1) F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, S. 208 ff. (Leipzig, 1900).
2) St. Bormans l. c. I, 154.
3) Johann d'Outremeuse l. c. VI, 632.

Die Lage wurde noch ernster, als man an den Ufern der Maas von der gewaltigen aufrührerischen Erhebung der Küstengebiete Flanderns wider Ludwig von Nevers Kenntnis erhielt [1]). Die Belegung der Stadt mit dem Kirchenbann und der Auszug des Domkapitels von St. Lambert blieben ohne jede Wirkung. Der Bischof konnte damals meinen, daß ein allgemeiner Umsturz unmittelbar bevorstände und daß auf den Trümmern der alten Gesellschaftsordnung eine neue errichtet werden sollte, bei der die Fürstengewalt auf die unwiderstehlichen und überall siegreichen Handwerker übergehen würde [2]). Nachdem er sich nach Huy geflüchtet, das, aus Feindschaft gegen Lüttich, ihn in seinen Mauern aufnahm und für ihn ein ebenso wertvoller Stützpunkt wurde, wie es Gent zu derselben Zeit für den Grafen von Flandern war, bat er den Papst und den französischen König um Beistand gegen die siegesstolze „rohe Plebs", rief seine Verwandten in Deutschland — die Grafen von der Marck, von Geldern, von Berg, von Jülich — zu Hilfe und scharte um sich die Ritter der Diözese sowie brabantische Edelleute, die darüber glücklich waren, daß sie gegen eine Bevölkerung fechten konnten, welche anscheinend die ganze soziale Ordnung umstürzen wollte. Die Schlacht bei Cassel, in welcher der Aufstand der Bewohner Flanderns zu Boden geschlagen wurde, ermutigte ihn endlich, eine Schlacht zu wagen. Am 25. September 1328 stieß er bei Oreye auf das Heer der Lütticher und der „guten Städte" und brachte demselben eine entscheidende Niederlage bei.

Die beiden ersten großen Kriege, die in den Niederlanden zwischen den Fürsten und den Städten ausbrachen, endeten also, und zwar fast an demselben Tage, zu Gunsten der ersteren. Nach der Schlacht bei Cassel wurden die landesherrlichen Rechte des Grafen von Flandern und nach der Schlacht bei Oreye diejenigen des Bischofs von Lüttich in vollem Umfange wiederhergestellt. Ebenso wenig wie Brügge gelang es Lüttich, sich in eine unabhängige Republik zu verwandeln. Weder der

1) Vgl. den dritten Abschnitt des ersten Buches.

2) Vgl. seinen Brief an den König von Frankreich. Hocsem l. c. II, 388.

einen noch der anderen Stadt glückte es, sich — was doch so häufig in Deutschland geschah — den Titel „Freie Reichsstadt" zu erwerben. Trotz der eifrigsten Bemühungen, die in Flandern bis zur Regierung Kaiser Karls V. und in Lüttich bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts währten, vermochten sie die Obergewalt, von der sie sich zu befreien suchten, nicht abzuschütteln. Sie wurden nicht ein Staat im Staate, sondern sie blieben ein Bestandteil jener Territorialfürstentümer, denen sie entschlüpfen wollten. Mochten sie auch die thätigsten und die kräftigsten „Glieder" derselben sein, mochten sie auch daselbst die erste Stelle und einen entscheidenden Einfluß erringen, mochten auch ihre innere Selbständigkeit und ihre Bewegungsfreiheit zu dem stets zunehmenden Abhängigkeitsverhältnis der französischen Städte der Krone gegenüber in einem nachdrücklichen Gegensatz stehen, so konnten sie doch die ihnen gezogene Grenzlinie nicht überschreiten. Sie blieben in einer Stellung, die ein Mittelding zwischen den „Freien Reichsstädten" und den von den „prévôts" und „baillis" streng überwachten französischen Gemeinden war.

Daß sie das Schicksal der letzteren nicht geteilt haben, erklärt sich leicht aus ihrer Macht und ihrem Reichtum. Allein warum hat dieses beides nicht genügt, ihnen den Rang der ersteren zu verschaffen? Weshalb hat beispielsweise Lüttich, das doch an Zahl der Bewohner wie an Hilfsquellen den bischöflichen Residenzen im Deutschen Reiche wahrlich nicht nachstand, nicht jene Reichsunmittelbarkeit erlangt, die einer so beträchtlichen Zahl unter ihnen zuteil wurde? Die Beantwortung dieser Fragen erscheint beim ersten flüchtigen Blick schwierig. Indessen läßt sie sich ohne Mühe geben.

Auch wenn eine städtische Republik dem Territorialfürsten gegenüber unabhängig ist, so erfreut sie sich doch darum noch nicht einer unumschränkten Unabhängigkeit. Denn sie entzieht sich der Botmäßigkeit ihres Grafen oder ihres Bischofs nur dadurch, daß sie sich unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Oberlehnsherrn begiebt. Die deutsche Freie Reichsstadt ist nur insofern frei, als sie ihr Abhängigkeitsverhältnis der benach-

harten und gerade dadurch wirksamen Autorität ihres Landesherrn gegenüber mit einem Unterordnungsverhältnis unter die weit entfernte und gerade deshalb äußerst schwache Autorität des Kaisers vertauscht hat. Der Kaiser ist nun aber im vierzehnten Jahrhundert für die Niederlande ein Fremdling geworden. Man hat sein Vorhandensein einfach vergessen und niemandem fällt es ein, seine Einmischung anzurufen. Das Verhalten der Lütticher Städte macht in dieser Hinsicht jeden Zweifel unmöglich. Ist es doch der Papst, an den sie sich mit fruchtlosen Beschwerden wenden [1]), anstatt Adolf von der Marck vor Ludwig den Bayern zu laden, der, als Gegner desselben, die Gelegenheit, sich zu ihren Gunsten zu erklären, nicht versäumt und, in Ermangelung wirklicher Hilfstruppen, Freiheitsbriefe ausgestellt haben würde, auf die sie sich zur Rechtfertigung ihrer aufrührerischen Erhebung hätten berufen können. Die einzige Autorität also, die ihnen einen Rechtstitel hätte verschaffen können, auf Grund dessen sie sich den Ansprüchen des Bischofs zu widersetzen vermochten, achteten sie für nichts; die einzige günstige Gelegenheit, die sich ihnen darbot, um sich zum Range von Freien Reichsstädten emporzuschwingen, machten sie sich nicht zu nutze. Es geschah dies deshalb, weil das Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche offenbar bei ihnen geschwunden war und weil ihr politisches Leben sich von nun an völlig innerhalb der engen Grenzen des Fürstentums abspielte.

Dieser Sachverhalt, den wir, freilich in einer ziemlich abweichenden Form, auch in Flandern wiederfinden, nahm ihnen die Möglichkeit, den Sieg davonzutragen. Da sie bei dem Kampfe ausschließlich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen waren, mußten ihre Pläne notwendiger Weise fehlschlagen. Das Ziel, auf welches sie hinarbeiteten, trug allzu sehr den Stempel der Einseitigkeit, als daß es ihnen außerhalb des Bürgertums Anhänger hätte verschaffen können. Ihr Sieg hätte im Bistum eine ausschließliche Oberherrschaft der städtischen Interessen

1) Hocsem l. c. II, 392.

herbeigeführt, hätte alles ihrem Vorteil aufgeopfert, hätte alle Welt, ausgenommen sie selber, beeinträchtigt. Schon bei Beginn des Streites mußten sie denn auch sehen, wie nicht nur der Adel, der ihnen gegenüber den Widerstand des platten Landes verkörperte, sondern auch das Domkapitel, welches ihnen einstmals so häufig beigestanden hatte, mit dem Bischof gemeinsame Sache machte. Durch eine Interessengemeinschaft, die sie bekämpften und die sich gegen sie verbündete, wurden sie besiegt. Mit einem Worte: ihre eigene Einseitigkeit scheiterte an der Einseitigkeit anderer. Ihr Kampf mit dem Bischof war in Wirklichkeit ein Kampf zwischen ihnen und dem Territorialstaat; und zwar ist es der letztere, der schließlich die Oberhand erhält. Der inmitten der Bürgerkriege unterzeichnete Friede von Fexhe sollte der Ausgangspunkt für die Verfassung des Landes sein. Er wurde zu Wihogne am 4. Oktober 1328, einige Wochen nach der Schlacht bei Oreye, feierlich bestätigt [1]).

Die Entscheidungen, welche gegen die Aufrührer ergingen und die in der Geschichte unter den Namen „Friede von Wihogne", „Friede von Flône" und „Friede von Jeneffe" [2]) bekannt geworden sind, verdienen es, daß wir einen Augenblick bei ihnen verweilen. Sie schafften natürlich die Neuerungen ab, die Lüttich auf Kosten der bischöflichen „Hoheitsrechte" (hauteurs) eingeführt hatte, entzogen ihm die hohe Gerichtsbarkeit, nötigten die Stadt zur Preisgebung der „werixhas", beschränkten die mit dem Bürgerrecht verbundenen übermäßigen Privilegien und erschwerten für die Zukunft die Aufnahme von „Pfahlbürgern" (afforains). Aber wenn sich auch in ihnen der Zweck, die Selbständigkeit der Stadt auf ein mit der Landeshoheit des Fürsten vereinbares Maß zu beschränken, sehr deutlich verrät, so darf man doch keineswegs glauben, daß man in ihnen auch nur die leiseste Spur eines Versuchs entdecken könnte, die alte aristokratische Verfassung wiederherzustellen, die veralteten Ansprüche des Patriziats zu befriedigen und die „Kleinen"

1) St. Bormans l. c. I, 198.
2) St. Bormans l. c. I, 194, 200 u. 210.

ganz einfach wieder unter die Vormundschaft der „Großen“ zu bringen. Man dachte durchaus nicht daran, die Gleichheit der bürgerlichen Rechte aufzuheben; man führte keines der wirtschaftlichen oder juristischen Vorrechte der oberen Klassen des Bürgerstandes von neuem ein. Anderseits jedoch schaffte man die unmittelbare Verwaltung der Stadt durch die Zünfte vollständig ab. Dieselben blieben zwar als industrielle Körperschaften bestehen, aber sie hörten auf, politische Gruppen und Wahlkollegien zu bilden, und ihre Vorsteher saßen fortan nicht mehr im Rat. Seit dem „Frieden von Jeneffe“ (23. Juni 1330) ruhte die städtische Obrigkeit in den Händen der „Bürgermeister“, der Geschworenen sowie der Räte, die nunmehr ausschließlich berechtigt waren, die Bürgerschaft zu allgemeinen Versammlungen einzuberufen. Die Ämter wurden so verteilt, daß die eine Hälfte den „Großen“ und die andere den „Kleinen“ zufiel. An die Stelle des früher aus den Vorstehern der Zünfte bestehenden Rates trat ein neuer Rat, welcher von 80, innerhalb der sechs Stadtbezirke (vinaves) gewählten Personen gebildet wurde [1]). Im übrigen waren es die „Bürgermeister“ und die Geschworenen, welche die Mitglieder dieses Rates ernannten; ebenso waren sie es, die allein das Recht besaßen, „die Gemeinde einzuberufen“, d. h. eine allgemeine Versammlung sämtlicher Bürger zu veranstalten, sobald ihnen solches zweckmäßig erschien.

Die der Stadt aufgenötigte Reform war, wie man sieht, ein reiflich erwogenes und unbestreitbar unter der Einwirkung sehr klarer politischer Ideen entstandenes Werk. Sie verfolgt

1) Die Stadt Lüttich war in sechs „vinaves“ (vicinitates, Stadtbezirke) geteilt, die sehr alten Ursprungs gewesen sein müssen und den „paraiges“ der Stadt Metz vollständig entsprechen. Vgl. F. D. H. Klipffel, Les paraiges Messins (Paris, 1863). — Im vierzehnten Jahrhundert hatte jeder dieser „vinaves“ einen „mayeur“ sowie Geschworene, die eine Gerichtsbarkeit ausübten, über die wir leider keine näheren Nachrichten besitzen. Bis zu dem Tage, wo die unmittelbare Verwaltung der Gemeinde durch die Zünfte Wurzel faßte, wurden die Geschworenen des Stadtrats den „vinaves“ entnommen. Die demokratische Revolution hatte später in Lüttich wie anderwärts zur Folge, daß innerhalb der Stadtverfassung die Territorial- durch Personenverbände, d. h. durch die Zünfte ersetzt wurden.

den Zweck, neuen Aufständen für alle Zukunft vorzubeugen. Um dies zu erreichen, schwächt sie den zahlreichsten Teil der Bürgerschaft, die Handwerker, durch Abschaffung der Zünfte als politischer Körperschaften und zwingt ihn behufs größerer Sicherheit, alle städtischen Ämter mit den Abkömmlingen der alten Geschlechter zu teilen. Allein es ging hiermit wie mit so vielen anderen Versuchen, die im vierzehnten Jahrhundert zu dem nämlichen Zwecke unternommen wurden. Die sinnreich angeordneten Schranken, die sie den Volkskräften entgegenstellte, waren allzu schwach, um auf längere Dauer standhalten zu können. Der Sinn für das öffentliche Leben war bei den Handwerkern genau so entwickelt, wie zweihundert Jahre früher bei den Kaufleuten der „poorts“, und mußte unvermeidlich nach seiner vollständigen Entfaltung trachten. Eine jegliche Zunft besaß ein gar zu unmittelbares Interesse an dem städtischen Regiment, als daß sie sich gutwillig hätte darein finden können, dasselbe den Händen des Rates vollständig zu überlassen. Die städtische Wirtschaftsverfassung, die jedem Handwerk seine Rolle, seine Befugnisse und seinen besonderen Wirkungskreis vorschrieb und aus den Mitgliedern eines jeden von ihnen gleichsam ein von einem starken Solidaritätsgefühl erfülltes Lebewesen machte, heischte unwiderleglich für die politische Ordnung eine ähnliche Einrichtung. Mochten die verschiedenen Zünfte auch noch so sehr auf einander eifersüchtig und ausschließlich auf ihren eigenen Vorteil bedacht sein, ohne sich um den ihrer Nachbarn zu bekümmern: sie konnten doch, um aus ihrer neuen Zwangslage heraus zu kommen, nicht umhin, mit einander gemeinsame Sache zu machen. Wenig empfänglich für einen allgemeinen Klassengeist, empfand eine jede von ihnen den eigenen Verlust nur um so nachdrücklicher, und aus der Übereinstimmung des Mißvergnügens bei den Einzelnen entsprang mit Notwendigkeit eine allgemeine Opposition.

Einer der Bürgermeister der Stadt, Peter Andricas — einer der ersten jener bürgerlichen Politiker, von denen die Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts so viele Beispiele

bieten sollte — stellte sich an die Spitze der Mißvergnügten. Schon 1331 brach ein Aufstand aus. Da der Anschlag zu früh bekannt wurde, mißlang er. Der Bischof aber glaubte darin ein sehr bedenkliches Zeichen für die Stimmung der Handwerker zu sehen. Er bildete sich ein, daß die Verordnung von 1330 ihnen ein noch zu hohes Maß von Selbständigkeit zugestand, und er beschloß daher, Abänderungen in noch strengerem Sinne darin vorzunehmen. Am 10. Juli 1331 wurde feierlich der Friedensvertrag von Vottem verkündet, den der Volksmund „Gesetz des Murrens" (Loi du Murmure) taufte [1]). Derselbe unterwarf die Zünfte in noch nachdrücklicherer Weise als früher dem Machtgebot des Fürsten. An die Stelle ihrer gewählten Vorsteher traten „Aufseher" (eswardeurs), die von dem Schöffenstuhl eingesetzt wurden; auch erhielt letzterer den Auftrag, binnen zwei Monaten die Satzungen sämtlicher Handwerker-Brüderschaften (confréries) durchzusehen. Die Strafen, die man für diejenigen festgesetzt hatte, welche, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, eine Volksversammlung einberufen oder die „Banngloche" (bancloque) läuten würden, wurden noch erhöht. Schließlich verfügte man die gerichtliche Verfolgung eines jeden künftigen Versuchs, „durch das Wort oder durch die That" „einen Aufstand in der Stadt" zu erregen.

Die Strenge dieser neuen Verfügung erzielte keinen größeren Erfolg als die verhältnismäßige Milde der alten. Nach wie vor erhoben die Zünfte trotz alledem unablässig Anspruch auf ihre Mitbeteiligung an der Verwaltung. Im Jahre 1343 bekamen sie endlich gewonnen Spiel. Der „Brief von St. Jacques" erklärte den Eintritt ihrer „Vorsteher" (gouverneurs) in den Rat für zulässig, überließ ihnen die Wahl der Geschworenen der „Kleinen" und bestimmte, daß künftig das Ansuchen von zwei oder drei Zünften genügen sollte, um die Bürgermeister zur Einberufung einer allgemeinen Versammlung der Bürgerschaft zu nötigen [2]). Von nun an besaß

1) St. Bormans, Recueil des ordonnances etc. I, 216.
2) St. Bormans l. c. I, 248.

Lüttich mehrere Jahre lang eine Verfaſſung, welche die brabantiſchen Städte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von ihm entlehnen ſollten. Die Zünfte erhielten allerdings von neuem Zutritt zur ſtädtiſchen Verwaltung, aber ſie befanden ſich dort nicht allein. Die „Großen“ teilten nach wie vor die Macht mit ihnen; ſie ernannten einen der beiden Bürgermeiſter, die Hälfte der Geſchworenen und die Hälfte der Räte.

Dieſes Syſtem, das in Löwen und in Brüſſel Beſtand haben konnte, war jedoch in Lüttich zu früherem oder ſpäterem Verſchwinden verurteilt. Das Gleichgewicht, das es angeblich zwiſchen den beiden Parteien der ſtädtiſchen Bevölkerung aufrecht erhielt, war ein künſtliches. Die Lütticher Patrizier hatten mit dem Blutbade von 1312 in der Stadt jeden Einfluß verloren. Sie waren mehr und mehr in dem niederen Adel aufgegangen und den Intereſſen des Bürgertums faſt völlig entfremdet. Seit 1330 ſpielen ſie eine ganz verſchwindende Rolle, und es läßt ſich annehmen, daß das Gegengewicht, welches ſie, nach dem Wortlaut der Verordnungen, den Handwerkern gegenüber bilden ſollten, nur in der Einbildung vorhanden war. Sie ſelber gaben ſich Rechenſchaft davon und verzichteten ſchließlich, im Jahre 1384, aus freien Stücken auf jeden Anteil an der ſtädtiſchen Amtsgewalt, der für ſie nur noch eine unnütze Bürde, eine vergebliche Ausgabe und ein langweiliger Dienſt war [1]).

Seit dieſer Zeit übten bis zu den großen Kriegen gegen das Haus Burgund die Zünfte allein die Herrſchaft in der Stadt aus. Nur diejenigen, die ſich in ihre Kontrollliſten eintragen ließen, befanden ſich fortan im Genuß der politiſchen Rechte.

Der Rat, deſſen Geſchworene von ihnen alljährlich gewählt

1) F. Hénaux, Histoire du pays de Liège I, 242 (Lüttich, 1856). — Im Jahre 1393 ferner verſchwinden in St. Trond die „otiosi“; auch werden die Geſchworenen ausſchließlich von den Zünften ernannt. F. Straven, Inventaire des archives de la ville de St. Trond I, 116 (St. Trond, 1886).

und von ihren Vorſtehern überwacht wurden, bildete nur noch ein Rad in der Verwaltungsmaſchine, deſſen Schwingungen ſie nach ihrem Belieben regelten. Die beiden Bürgermeiſter, die aus ihm erkoren wurden, waren lediglich die Vollſtrecker des Volkswillens. Alle wichtigen Fragen mußten den 32 Zünften zur Beratung unterbreitet und durch „Rezeſſe“ (sieultes) mit Stimmenmehrheit entſchieden werden. Was bei dieſer Organiſation — der reinſtdemokratiſchen, welche die Niederlande im Mittelalter erlebt haben — am meiſten auffällt, iſt vielleicht weniger der Grundſatz der unmittelbaren Volksregierung an und für ſich, als vielmehr die vollſtändige Gleichberechtigung, die einer jeden Innung zuerkannt wurde.

In jener Stadt, wo keine einzige Induſtrie genügend entwickelt war, um einen überwiegenden Einfluß, nach Art derjenigen der Tuchinduſtrie in Flandern und in Brabant, ausüben zu können, beſaßen alle induſtriellen Körperſchaften gleiche Rechte. Ebenſo wie jede Zunft zwei Vorſteher hatte, ebenſo entſandte ſie zwei Geſchworene in den Rat, und bei den „Rezeſſen“ (sieultes) hatte jede von ihnen eine gleichberechtigte Stimme. Die Lütticher Verfaſſungsform erklärt ſich alſo aus der wirtſchaftlichen Lage der Stadt. Man würde ſich eines Verſehens ſchuldig machen, wofern man darin, wie Michelet es in ſeinem berühmten Werke gethan, den Ausdruck einer angeblichen walloniſch-demokratiſchen Geſinnung erblicken wollte [1]). Um ſich davon zu überzeugen, braucht man bloß zu beachten, daß in einer anderen walloniſchen Stadt, in Dinant, die überwiegende Bedeutung der Zunft der Kupferſchmiede und das Vorhandenſein einer reichen Kaufmannsklaſſe die Einführung des hauptſtädtiſchen Gleichheitsſyſtems verhinderten und zu einer Organiſation Anlaß gaben, die genau an diejenige der großen „niederdeutſchen“ (dietschen) Induſtrieſtädte erinnert [2]).

1) „Histoire de France“ VI, 146 (1. Aufl.; Paris, 1836).

2) H. Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant, p. 45 (Gent, 1889).

II.

Die Gärung, die infolge des Sieges der Brügger Zünfte bei den unteren Volksklaſſen entſtand, machte ſich wie im Lütticher Lande, ſo auch in Brabant bemerkbar, war hier jedoch minder ſtark und von geringerer Dauer. In der Mitte zwiſchen Flandern und dem durch die Bürgerkriege unaufhörlich beunruhigten geiſtlichen Fürſtentum gelegen, bietet das Herzogtum das Schauſpiel einer weniger fieberhaften Erregung und einer regelmäßigeren Entwickelung der Einrichtungen. Dieſer Sachverhalt iſt um ſo merkwürdiger als man zunächſt vermuten ſollte, daß Brabant, da es, wie Flandern, mit Manufakturſtädten bedeckt war, das Schickſal dieſes Landes geteilt und dieſelben Revolutionen durchgemacht habe. Das Erſtaunen wird noch größer, wenn man bemerkt, daß die Weber und die Walker von Löwen und von Brüſſel ebenſo ſehr wie diejenigen von Brügge, Ypern und Gent die oberen Klaſſen des Bürgertums haßten [1]), und daß ſie ſich ebenſo energiſch anſtrengten, ihnen die Macht zu entreißen. Ihre Erhebung im Jahre 1302 hängt mit einer zahlreichen Reihe früherer Aufſtände zuſammen und unterſcheidet ſich von dieſen bloß durch die Plötzlichkeit ihres Ausbruchs wie durch ihren Umfang. Gleichwohl wird nach einer kurzen Periode der Aufregung der ehemalige Zuſtand der Dinge wiederhergeſtellt. Es gelingt den überall zu Boden geſchlagenen Handwerkern nicht, ſich politiſche Rechte zu erwerben. Seit 1306 ſehen ſie ſich einem wahrhaft tyranniſchen Drucke unterworfen, der um vieles härter iſt denn je zuvor. In Löwen wird ihnen der Beſitz von Waffen verboten [2]), in Léau „op haer lijf ende op haer goed“ ihnen unterſagt, ſich zu mehr als vier Perſonen zu verſammeln [3]), in Brüſſel denjenigen Tucharbeitern, die nach dem Läuten der Feierglocke nicht in ihre Vorſtädte

1) Vgl. I, 418 meiner Arbeit, ſowie H. Vander Linden, Histoire de la constitution de la ville de Louvain, p. 73 (Gent, 1892).

2) Brabantsche Yeesten, ed. J. F. Willems, I, 732 (Brüſſel, 1839).

3) Brab. Yeesten I, 741.

heimgekehrt wären sondern innerhalb der Mauern der Stadt betroffen würden, die Todesstrafe angedroht [1]). Überall wird die Oberherrschaft der Patrizier durch neue Maßnahmen noch befestigt. Der Herzog geht so weit, daß er seinen Beamten die Verpflichtung auferlegt, ihnen künftig im Falle eines Aufruhrs bewaffnete Mannschaft zu Hilfe zu schicken [2]). Gerade damals erhalten die „Geschlechter" (geslachten) jene Form, die sie bis zum Ende des Jahrhunderts bewahren sollten, und wird ihnen das die Ergänzung des Schöffenstuhls betreffende Monopol endgültig gewährleistet.

Während der Patriziat anderwärts besiegt und verstümmelt aus seinem Kampfe mit den unteren Klassen hervorgeht, schöpft er also hier aus demselben verjüngte Kraft. In Lüttich wie in Flandern sieht man den Fürsten bisweilen im politischen Interesse die Volkspartei unterstützen. In Brabant dagegen steht er ihren Ansprüchen unwandelbar feindlich gegenüber und ist niemals im Zweifel über die von ihm zu beobachtende Haltung. Johann II., der sich seinen Nachbarn gegenüber so friedfertig zeigt, greift beim Ausbruch des Aufstandes der Zünfte sofort zu den Waffen; er ist es, der den Brüsseler Zünften am 1. Mai 1306 in der Ebene von Vilvoorden eine entscheidende Niederlage beibringt [3]).

Es ist nicht schwer, die Gründe dieses Sachverhalts ausfindig zu machen. Derselbe erklärt sich zunächst durch das Benehmen, welches der Patriziat dem Herzog gegenüber beobachtete. Während im Lütticher Lande die Geschlechter sich erst nach ihrer plötzlichen Niederlage dem Bischof näherten,

1) „Den luyster ende glorie van het hertogdom van Brabant" I, 68 (Brüssel, 1699).

2) „Den luyster etc." I, 68.

3) Zum Beweis für die schonungslose Unterdrückung, von der die Aufrührer nach jener Schlacht betroffen wurden, hat man sich häufig auf eine Urkunde vom 7. Juni 1312 (Brab. Yeesten I, 750) berufen, die von den „textoribus et fullonibus vivis sepultis" spricht. Da dieselbe nur in einer Abschrift des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten geblieben ist, hat man in den Worten „vivis sepultis" wahrscheinlich nur einen Lesefehler für „in viis sepultis" zu erblicken.

während ferner in Flandern dieselben den König von Frankreich um Beistand gegen die Handwerker anriefen und dadurch den Grafen nötigten, sich auf die letzteren zu stützen, erblickten die oberen Bürgerklassen von Brüssel und von Löwen von Anfang an in dem Landesherrn ihren natürlichen Beschützer wider eine Opposition, zu deren Bekämpfung Mittel angewendet wurden, die ebenso sehr von der Macht dieser Opposition wie von den Besorgnissen zeugen, welche sie einflößte. Je größer der Haß wurde, von welchem sie sich bedroht sahen [1]), je mehr sich rings um ihre Festungsmauern die Vorstädte der Weber und der Walker vergrößerten, desto mehr drängte sich ihnen die Notwendigkeit eines Beschützers auf, und es gab keinen anderen als den Herzog. Um seine Unterstützung zu erlangen, bezeugten sie ihm eine vollkommene Unterwürfigkeit und Ergebenheit und stellten ihm freigebig ihren Arm wie ihr Vermögen bei jeder Gelegenheit zur Verfügung. Ein derartiges Verhalten war für die Pläne des Fürsten zu nützlich, als daß er sich um die Vorteile, die es ihm verschaffte, hätte bringen können. Er vergalt es durch ein Bündnis mit den Geschlechtern und leistete ihnen Beistand gegen die Handwerker. Die aristokratische Herrschaft war für ihn von nun an eine sichere Bürgschaft für die Treue seiner Städte, und er bemühte sich aus politischen Gründen, sie möglichst lange aufrecht zu erhalten.

Die lange Dauer dieser Herrschaft war übrigens nichts weniger als ausschließlich von dem guten Willen des Herzogs abhängig. Johann II. und Johann III. leisteten zweifellos dem Patriziat hervorragende Dienste, aber sie hätten unmöglich den Sturz desselben verhindern können, wofern er nicht selber eine ansehnliche Stärke und Widerstandskraft besessen hätte. Im wesentlichen Unterschiede zu den Lütticher Geschlechtern, die seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von dem Adel aufgesogen werden, sich vermindern, verarmen und innerhalb

1) Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts werden, vor dem Sturze der Patrizierherrschaft, noch Handwerkeraufstände in Löwen (1340), in Löwen und Brüssel (1359), in Brüssel (1368) erwähnt.

der städtischen Verfassung immer mehr eine verschwindende Rolle spielen, erhalten sich in Brabant bei den „geslachten“ lange die numerische Stärke, die Macht und der Reichtum. Ihre politische Lage entspricht genau ihrem wirtschaftlichen Zustande. Die Familien, aus denen sie sich zusammensetzen, bestehen keineswegs ausschließlich aus Großgrundbesitzerfamilien, die von dem Ertrage ihrer Güter leben und den Namen „Müßiggänger“ (otiosi, lediggangers) verdienen, den das Volk in Flandern während des dreizehnten Jahrhunderts der bürgerlichen Aristokratie beigelegt hat. Die Industrie liefert ihnen allen die Mittel, gegen die beständige Minderung der Bodenrente anzukämpfen und durch eine rege Beteiligung am städtischen Leben ihren Einfluß und ihr Ansehen zu wahren. Der brabantische Patriziat bildet im übrigen keineswegs eine geschlossene Kaste, zu welcher der Zutritt den „neuen Leuten“ vollständig untersagt ist. Die Lücken, die das Aussterben der Familien daselbst nach obenhin verursacht, werden nach untenhin beständig durch die Aufnahme reich gewordener Plebejer ausgefüllt [1]). Auf solche Weise wird die Lebensfähigkeit der Geschlechter unablässig durch frische Kräfte unterhalten. In Brüssel zählen die über 28 Jahre alten Mitglieder der sieben „geslachten“ im Jahre 1375 noch 245 Familienhäupter, was für die Gesamtheit des Patriziats eine Totalsumme von wenigstens 2000 Personen ergiebt [2]).

Die „Gilde“ ist es, durch deren Vermittelung der Patriziat seine Wurzeln in die städtische Bevölkerung senkt und derselben die Substanz entnimmt, womit er sich nährt. Während die flandrischen Gilden — weil sie zu egoistischen Cliquen geworden, die nur noch an die Aufrechterhaltung veralteter Privilegien dachten — durch die demokratische Umwälzung weggefegt worden waren oder sich bloß in Städten zweiten Ranges er-

1) H. Vander Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas, p. 56 sqq. (Gent, 1896). In Köln bemerkt man ähnliche Zustände vgl. Fr. Lau l. c., p. 124.

2) A. Henne und A. Wauters, Histoire de la ville de Bruxelles I, 158 Anm. (Brüssel, 1843).

halten hatten, bewahren die brabantiſchen während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts eine merkwürdige Lebenskraft. Sie bilden daſelbſt ein wichtiges Glied des Gemeindeorganismus, und man betrachtet ſie ſo wenig als eine nutzloſe Erbſchaft aus der Vergangenheit, daß man vielmehr während dieſer Periode unaufhörlich neue ſchafft: 1316 in Dieſt, 1326 zu Lier, 1385 zu Herenthals [1]). Das Fortbeſtehen der brabantiſchen Gilde beweiſt zur Genüge, daß ſie ſich den Umſtänden anzupaſſen gewußt hat. Sie hat rechtzeitig auf den engherzigen Kaſtengeiſt verzichtet, der beiſpielsweiſe in Brügge die Hanſe von London kennzeichnet und den Verfall derſelben hervorgerufen hat. Sie verbannt allerdings den Handarbeiter aus ihrer Mitte, aber, wenn dieſer reich geworden, iſt nichts für ihn leichter, als ſich bei ihr einſchreiben zu laſſen. Sie vereinigt alle diejenigen, die einiges Vermögen beſitzen, ohne Rückſicht auf ihre Abkunft in der gleichen Gruppe, ſo daß Patrizier und Plebejer auf dem gemeinſamen Boden zuſammentreffen, den ſie für die gewerbliche Thätigkeit darbietet. Dieſes Gebiet beſchränkt ſich faſt ausſchließlich auf die Tuchfabrikation. Die brabantiſchen Gilden des vierzehnten Jahrhunderts tragen den Namen „lakengulde“ oder „broederschap van der lakengulde“. Ebenſo wie ſie alle Arbeitgeber ſowie alle Unternehmer, für welche die Walker und die Weber arbeiten, in ſich ſchließen, ebenſo ſind ſie es auch, welche die Löhne feſtſetzen, die Werkſtätten beaufſichtigen und in der Tuchhalle den Verkauf der angefertigten Stoffe regeln. Das Gepräge, das ſie der wirtſchaftlichen Organiſation der Städte verleihen, entſpricht genau dem Ausſehen der letzteren. Der Kontraſt, den hier die armſeligen Arbeitervorſtädte und der mit mächtigen Wällen umgebene ſowie durch ſtarke Thore verſchloſſene eigentliche Sitz der Bürgerſchaft zeigen, offenbart ſich dort durch die ſtrenge Unterordnung der Lohnarbeiter unter eine Körperſchaft von Kapitaliſten.

Solange die Tuchfabrikation in Flor ſtand, ſicherten der

1) H. Vander Linden, Les gildes marchandes etc., p. 58—61.

Wohlstand der Gilden und hierdurch auch der des Patriziats das Fortbestehen der aristokratischen Herrschaft. Allein der Verfall der brabantischen Industrie mußte notwendig den Sturz eines politischen Systems herbeiführen, das sich nur durch sie aufrecht erhielt. Die ersten Anzeichen dieses Niedergangs — eine Folge der Konkurrenz der kleinen Städte und des platten Landes mit den großen Gemeinden, sowie später der englischen Konkurrenz — offenbarten sich am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und dies ist auch die Zeit, aus welcher die gründliche Umgestaltung der städtischen Verfassungen im Herzogtum stammt. Schon 1385 ist die Brüsseler Gilde in voller Auflösung begriffen [1]), und es läßt sich nicht bezweifeln, daß diejenige von Löwen noch früher ein ähnliches Schauspiel dargeboten hat. Die Handwerker verfehlten nicht, die günstige Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen. Die Geschlechter, deren Einfluß sich verringert hatte und die im übrigen dem mit den Überlieferungen seiner Vorgänger unbekannten Herzog Wenceslaus verdächtig erschienen, vermochten seitdem nicht mehr ein Übergewicht zu behaupten, das ihrer wirklichen Macht nicht mehr entsprach. Trotz alledem stritten sie mit rasender Verzweiflung gegen jene Zünfte, die sie ebenso sehr verachteten, wie sie von ihnen gehaßt wurden. Nach einem langwierigen Kampfe, der die Straßen von Löwen mehr als einmal blutig färbte und der den Namen des Volksführers Peter Coutereel berühmt gemacht hat, mußten sie sich indessen in das Unvermeidliche fügen. Im Jahre 1378 erhielt die Stadt eine Verfassung, welche — sichtlich eine Nachbildung derjenigen, die der „Brief von St. Jacques" den Lüttichern gegeben hatte — die städtische Herrschaft unter den Patriziat und die Zünfte verteilte [2]).

Es ist nun aber eine interessante Beobachtung, daß das Lütticher Vorbild hier nicht ohne wichtige Abänderungen zur Annahme gelangte. Trotz ihres Verfalls besaß die Tuchfabrikation noch eine allzu große Bedeutung und hatte der städtischen Bevölkerung ihren Stempel allzu stark aufgeprägt, als daß man ihr

1) Henne und Wauters l. c. I, 161.

2) H. Vander Linden, Histoire de la constitution etc., p. 96 sqq.

nicht bei den neuen Inſtitutionen eine beſondere Stelle hätte vorbehalten ſollen. Anſtatt, wie in Lüttich, ſämtlichen Zünften ein gleiches Recht auf Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten zuzugeſtehen, ſicherte man den nichtpatriziſchen Mitgliedern der Gilde einen beſonderen Einfluß, indem man ihnen das Recht zuerkannte, gemeinſchaftlich mit den Mitgliedern der Geſchlechter die Kandidatenliſte für den Schöffenſtuhl aufzuſtellen und die patriziſchen Geſchworenen ausſchließlich zu ernennen. Was die Zünfte betraf, ſo bildete keine von ihnen künftig mehr eine politiſche Körperſchaft für ſich, ſondern ſie wurden in zehn Gruppen, ſogenannte „Nationen", eingeteilt, deren jede einen Geſchworenen in den Rat entſandte. Infolgedeſſen unterſchied ſich die Löwener Verfaſſung, obwohl ſie ſichtlich unter der Einwirkung des „Briefes von St. Jacques" entſtanden war, doch ziemlich merkbar von demſelben und näherte ſich vermöge ihrer dreiteiligen Organiſation der Verfaſſungsform, der man in allen niederländiſchen Induſtrieſtädten, in Dinant wie in Flandern, begegnet.

Der mit reißender Schnelligkeit ſich vollziehende Verfall der Tuchinduſtrie machte die der Gilde zugeteilte Rolle bald überflüſſig. Sie ward deshalb nicht mehr berückſichtigt, als im Jahre 1421 Brüſſel zur Annahme einer neuen Verfaſſung ſchritt [1]). Der Patriziat und die die Geſamtheit der Zünfte in ſich begreifenden neun „Nationen" maßten ſich zu gleichen Teilen die ſtädtiſchen Ämter und Würden an. An den Verordnungen, die damals erlaſſen wurden und welche die Rolle wie die Befugniſſe jeder einzelnen Gruppe beſtimmten, merkt man im übrigen, daß die Ära der großen demokratiſchen Aufſtände beendet iſt, und daß die Handwerker die Kraft verloren haben, von der ſie während des vierzehnten Jahrhunderts ſo zahlreiche Proben abgelegt hatten. In allen Beſtimmungen der Verordnung von 1421 verrät ſich deutlich das Hauptbeſtreben, auf eine gleichförmige Art die Machtbefugniſſe von Gruppen feſtzuſetzen, von denen man weiß, daß

1) „Den luyster etc." II, 23 sqq.

ſie auf einander eiferſüchtig ſind, und von denen man vorausſieht, daß ihre Zahl wie ihre Rolle ſich nicht mehr verändern wird. Als im Jahre 1422 die Verteidigung der Stadtmauer unter ſieben „Nationen" geteilt worden war, mußte man, um die Eigenliebe der beiden übriggebliebenen „Nationen" zu befriedigen, ihnen abwechſelnd die Erwählung eines der beiden ſtädtiſchen „Straßenaufſeher" (cautsidemeesters) zugeſtehen [1]).

Die brabantiſchen Zünfte gelangten ſomit allzu ſpät zur Teilnahme am öffentlichen Leben, um in demſelben eine erhebliche Rolle ſpielen zu können. Sie waren erſchöpft, als ſie die politiſchen Rechte empfingen, die ihnen der Patriziat ſo lange verſagt hatte. Allein auch das Los dieſes Patriziats war, allerdings in ganz anderer Weiſe, ein beklagenswertes. Seitdem er genötigt worden war, den Zünften einen Anteil an der Gemeindeverwaltung einzuräumen, verwandelte er ſich in eine engherzige Ariſtokratie, die darauf verzichtete, ſich neues Blut zuzuführen, und daher bald zu Grunde ging. In Brüſſel wurden die Geſchlechter im Jahre 1477 vorübergehend als politiſche Körper unterdrückt, und als es im Jahre 1532 unter den Patriziern nicht mehr einundzwanzig zum Schöffenſtuhle geeignete Bewerber gab, wurden ſie von Kaiſer Karl V. ihrer letzten politiſchen Vorrechte beraubt [2]).

III.

Mit ihren Geſchlechtern und mit ihren Gilden haben die brabantiſchen Städte im vierzehnten Jahrhundert noch das Ausſehen bewahrt, das die flandriſchen Städte im vorhergehenden Jahrhundert hatten. Ihre Verfaſſung ruhte nach wie vor auf ihrer alten patriziſchen Grundlage, während man in Flandern, da auch dieſe gänzlich zerſtört worden war, ein ganz neues Gebäude errichten mußte. Hundert Jahre lang

1) „Den luyster etc." II, 43 sqq.
2) Henne und Wauters l. c. I, 344.

hat man unaufhörlich daran gearbeitet, es abgebrochen, es wieder aufgebaut und an ihm herumgeflickt, ohne daß es gelungen wäre, ihm Dauerhaftigkeit und Ebenmaß zu verleihen. Allein die Geschichte dieser Versuche ist ebenso lehrreich, wie sie reizvoll erscheint. Nicht weniger regsam als die Lütticher Demokratie hat diejenige Flanderns noch weit verwickeltere Fragen aufgeworfen und noch weit schwierigere Probleme zu lösen versucht.

Die Bewegung, die in dem geistlichen Fürstentum die Zünfte an das Ruder gebracht hat, setzt nur eine ziemlich geringe Zahl von Faktoren in Thätigkeit. In den flandrischen Städten dagegen entsprechen der um vieles stärkeren Kraft der politischen und sozialen Gruppen, die sich an dem Kampfe beteiligen, nicht nur die große Zahl und die hohe Bedeutung der Ereignisse, in die sie verflochten worden sind, sondern auch die Mannigfaltigkeit der Beziehungen, die diese Gruppen miteinander unterhalten haben, sowie die Verschiedenheit ihrer Interessen und ihrer Ziele. Eine, wenn auch flüchtige Schilderung der Bevölkerung jener großen Gemeinden erscheint mithin für das Verständnis der Kämpfe, an denen sie teilgenommen haben, unumgänglich notwendig. Das, was wir von ihren Nachbarn in Brabant und an den Ufern der Maas bereits wissen, wird vergleichsweise zu einer besseren Würdigung ihrer Eigenart dienen können.

Je mehr man sich im belgischen Mittelalter der Meeresküste nähert, desto mehr sieht man die wirtschaftliche Bewegung an innerer Kraft wie an äußerem Umfange wachsen. Das Lütticher Land besitzt, mit Ausnahme von Dinant, nur eine Lokalindustrie. Erst nachdem man den Hasbengau passiert hat, gelangt man in das Gebiet der großen Manufakturzentren, deren Thätigkeit durch den Ausfuhrhandel in Flor erhalten wird. Man hat hier zwei verschiedene Gruppen — Brabant und Flandern — zu unterscheiden. Das Herzogtum, das von dem Meere weiter entfernt ist als die Grafschaft und nur den einzigen Hafen Antwerpen besitzt, der damals mit dem von Brügge an Bedeutung noch keineswegs zu wetteifern vermag, verfügt

über die weniger entfernten Absatzgebiete. Im Osten hat es den Markt von Köln, mit dem es durch seine Flußläufe und die Maastrichter Straße in naher Fühlung steht, im Süden den von Frankreich, von dem es nur durch Hennegau getrennt ist. Trotz ihres Niedergangs werden die Messen in der Champagne auch im Laufe des ganzen vierzehnten Jahrhunderts fortdauernd von den Brabantern besucht, die gleichzeitig aus den in jener Zeit so häufigen Unterbrechungen der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Flandern Vorteil ziehen und Paris mit Luxusstoffen versorgen [1]). Mit einem Worte: ihre Erzeugnisse scheinen nicht weit über den Rhein und die Seine hinauszubringen [2]). Ganz anders steht es mit Flandern. Hier werden die alten Handelsstraßen seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts vernachlässigt. Die Messen in der Champagne locken die flandrischen Kaufleute nicht mehr nach Frankreich, und ebenso verzichten sie darauf, ihren holländischen Nachbarn den einstmals so heftig bestrittenen Besitz der seeländischen Gewässer streitig zu machen. Dies hängt damit zusammen, daß das Meer für sie der Hauptverkehrsweg und infolgedessen die Quelle ihres Wohlstandes geworden ist. Die schon im vorhergehenden Jahrhundert beträchtlichen Einkünfte aus den am Zwyn erhobenen Tonnengeldern vermehren sich mit überraschender Schnelligkeit. Von den drei großen Flotten, welche die Republik Venedig alljährlich ausrüstet, segelt die eine geradeswegs

1) Henne und Wauters l. c. I, 161.

2) Während die Urkunden französischen Ursprungs der brabantischen Tuche häufig Erwähnung thun, werden diese in den Handlungsbüchern des deutschen Kaufmanns im vierzehnten Jahrhundert unendlich viel seltener aufgeführt, als die flandrischen Tuche. Vgl. K. Koppmann, Johann Tölners Handlungsbuch (Rostock, 1885); H. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Bickos von Gelderſen (Hamburg und Leipzig, 1895); C. Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg (Leipzig, 1901). Die Brüsseler, Löwener, Antwerpener und Mechelner Tuche, die sich nach der Angabe Pegolottis in seiner „Practica della mercatura“ (Pagnini, Della decima III, 20 u. 66 [Lissabon und Lucca, 1766]) in Konstantinopel und Famagusta befunden haben sollen, kamen zweifellos durch Vermittelung des französischen Handelsverkehrs dorthin.

dorthin. Hier begegnen die venetianischen Galeeren den Hamburger, Lübecker und Danziger „Coggen", sowie englischen, gascognischen, portugiesischen und katalonischen Schiffen, und keines dieser Fahrzeuge unterläßt es, nachdem es seine Fracht gelöscht hat, dieselbe durch eine Tuchladung zu ersetzen. In allen offenen Seehäfen vom finnischen Meerbusen bis zum adriatischen Meer füllen die flandrischen Stoffe die Kaufläden der Kleinverkäufer, oder sie werden von dort weiter ins Innere befördert und gelangen bis dahin, wo sich die letzten Regungen des Wirtschaftslebens bemerkbar machen. Die flandrischen Werkstätten befinden sich gerade im Mittelpunkt dieser Bewegung, die ihre Waren ununterbrochen in den allgemeinen Umlauf bringt, und brauchen sich — ein seltenes Glück — um den Absatz derselben durchaus keine Sorgen zu machen; denn bis gegen Ende des Jahrhunderts sollte unter normalen Umständen die Nachfrage nach ihnen stets weit größer sein, als das Angebot.

Diese gewaltige wirtschaftliche Lebenskraft mußte unfehlbar große Wandlungen in den alten Handelseinrichtungen herbeiführen. Sie hob die Übereinstimmung auf, die bis dahin zwischen der Organisation des Handels und seiner Bedeutung geherrscht hatte. Die Gilden und die Hansen, die zu einer Zeit geschaffen worden waren, wo die Messen in der Champagne für die flandrischen Tuche den Hauptabsatzmarkt bildeten, sahen sich außer stande, das Monopol für eine Ausfuhr zu behaupten, die von nun an beinahe ganz Europa umfaßte. Mit ihren Vorrechten, ihrem Sondergeist und ihrer Schwerfälligkeit erscheinen sie nur noch als abgelebte und zu baldigem Verschwinden bestimmte Organismen. Den neuen Anforderungen gegenüber befinden sie sich, kurz gesagt, in einer ähnlichen Lage, wie sie den Zünften beschieden war, als die Ära des kapitalistischen Fabrikbetriebes begann.

Ihr Untergang war um so sicherer, als sie ihr eigenes Schicksal aufs engste mit dem jenes Patriziats verknüpft hatten, dessen Sturz Flandern beim Anbruch des vierzehnten Jahr-

hunderts erleben sollte. Sie wurden mit ihm durch die stürmischen Ereignisse von 1302 weggefegt.

Die demokratische Revolution, die in Flandern während der Regierung Jakobs von Châtillon plötzlich ausbrach, ist der Endpunkt einer langen Reihe von Volksunruhen, die bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen sowie im Laufe der Zeit einen immer ernsteren und gewaltsameren Charakter angenommen hatten.

Die Besitznahme des Landes durch Ausländer, die Ungeschicklichkeit Châtillons sowie das Bündnis des Königs und der patrizischen „leliaerts“ wider die Handwerker verschafften lediglich einer Partei, die auf alle Fälle früher oder später zu einer Rolle ersten Ranges in der Städtegeschichte berufen war, eine günstige Gelegenheit, den Sieg zu erringen. Es war dies die Partei der Weber. Sie war es, die seit langen Jahren in den großen Gemeinden die Opposition gegen den Patriziat geschürt und geleitet hatte. Sie war es ferner, aus deren Schoße 1302 der Führer, Peter De Coninc, hervorging, um den sich alle Mißvergnügten scharten. Sie war es endlich, die bis zum Frieden von Athis nicht nur den Heeren, die auf den Schlachtfeldern bei Courtrai und bei Mons-en-Puelle die französischen Truppen bekämpften, den größten Teil ihrer Kontingente lieferte, sondern die sich auch, inmitten der durch den Krieg hervorgerufenen Unruhen, der Regierung in den Städten bemächtigte und dieselbe gemäß ihren Ansichten sowie in Übereinstimmung mit ihren Interessen umzuformen suchte. Mit Unterstützung der anderen, an der Tuchfabrikation beteiligten Arbeiter (Walker, Scherer, Färber) — deren Bestrebungen sich in jenem Augenblick mit den ihrigen verschmolzen und die ihrerseits die zahlreiche Gruppe der kleinen Gewerke mit sich fortrissen, welche über den Sturz des egoistischen Patriziats glücklich waren, der sie bisher von jeder Teilnahme am öffentlichen Leben ferngehalten hatte — benutzten die Weber ihre Volkstümlichkeit zur Verwirklichung eines Programms, das sichtlich unter der Einwirkung der Bedürfnisse und Bestrebungen der großindustriellen Arbeiter entstanden ist.

Dasselbe geht über die gewöhnlichen Forderungen der Handwerker weit hinaus. Es begnügt sich nicht damit, den letzteren den ihnen in der Gemeindeverwaltung gebührenden Platz einzuräumen, sie zur Beaufsichtigung der Gemeindebehörden zu berufen, ihnen eine Vertretung im städtischen Rat zu bewilligen und jedem von ihnen ein politisches Wirkungsfeld zuzuweisen, sondern es erstrebt auch wesentliche Abänderungen der Arbeitsorganisation sowie einen gründlichen Wandel im wirtschaftlichen Leben der Städte. Gerade hierdurch verrät es deutlich seinen Ursprung und erscheint als das Werk einer sehr eigenartigen sozialen Gruppe. Während in Brabant die Folgen der demokratischen Revolution nur darin bestanden haben, daß die Macht unter die oberen und die unteren Schichten des Bürgertums verteilt oder, wie in Lüttich, den ersteren entrissen und den letzteren zuerkannt wurde, ohne daß das Zunftwesen davon berührt worden oder ein Eingriff in die wirtschaftlichen Zustände, auf denen dasselbe beruhte, erfolgt wäre, stand es damit in Flandern wesentlich anders. Denn die Zünfte, die sich hier der Leitung der Bewegung bemächtigten, waren nicht Zünfte, die den anderen glichen. Mochten auch die Genossenschaften der Weber und der Walker auf den ersten flüchtigen Blick dasselbe Aussehen wie beispielsweise die der Bäcker, der Grobschmiede oder der Goldschmiede zeigen, mochte man bei ihnen auch den gleichen Rangunterschied zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern antreffen, mochten sie auch, wie jene, ihre Mitglieder gegen den Mitbewerb fremder Arbeitskräfte schützen, einem jeden von ihnen seine Rechte und seine Pflichten vorschreiben und den nämlichen Korpsgeist sowie das nämliche Solidaritätsgefühl bekunden, so merkt man doch bald, daß sie sich von ihnen in sehr vielen Punkten vollständig unterscheiden. Im Gegensatze zu den übrigen Handwerkern nämlich, die als unabhängige Kleinunternehmer für den Lokalmarkt arbeiten und die Waren, die aus dem ihnen gehörenden Rohmaterial verfertigt sind, ohne Zwischenhändler an ihre städtischen oder aus der städtischen Bannmeile stam-

menden Kunden verkaufen, besitzen die flandrischen Tucharbeiter, da ihre Produktion nicht auf den einheimischen Absatz beschränkt ist, sondern einen gewaltigen Ausfuhrhandel zu versorgen hat, keine Möglichkeit, selber die von ihnen angefertigten Stoffe zu verkaufen, und können sich folglich keiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit erfreuen.

Die von ihnen bearbeitete Wolle wird ihnen von den Kaufleuten geliefert und kehrt später in der Form von Stoffen in die Hand derselben Kaufleute zurück. Weber, Färber, Walker und Scherer werden seit diesem Augenblick zu reinen Lohnarbeitern herabgedrückt, von dem Markt, für den sie arbeiten, ferngehalten und somit notwendigerweise von einer Arbeitgeberklasse abhängig, die bei den übrigen Zünften mit den Handwerkern selbst vollkommen verschmilzt. Auf sie passen keineswegs die Merkmale, die man gewöhnlich als für die mittelalterliche Industrie bezeichnend ansieht. Sie greifen vielmehr sozusagen der Zukunft vor und zeigen uns bereits im dreizehnten Jahrhundert jenes Schauspiel, das seit der Zeit der Renaissance das Manufaktursystem in ganz Europa verallgemeinert hat. Ebenso wenig kann man sie, wenn man ihre Wirtschaftsnatur klar bestimmen will, trotz ihrer Genossenschaften unter die Kategorie der zünftigen Arbeiter einreihen. Denn in der Zunft bilden die Gerätschaften, die Werkstatt sowie das Rohmaterial das Eigentum des Arbeitenden und gehört diesem die Ware, die er unmittelbar an den Verbraucher verkauft [1]), während der flandrische Tucharbeiter allerdings Besitzer des aus dem Handwerkszeug bestehenden Kapitals bleibt, die Erzeugnisse seiner Arbeit dagegen ihm verloren gehen und vielmehr dem kaufmännischen Unternehmer gehören, der ihm das Rohmaterial liefert.

Diese wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters von dem Arbeitgeber hatte mit folgerichtiger Notwendigkeit frühzeitig die Unterordnung der mit der Wollbearbeitung beschäftigten Zünfte unter die Kaufmannsgilden herbeigeführt. Es war

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 208 ff. (Tübingen, 1901).

eine Geſetzgebung eingeführt worden, welche den letzteren die erſteren ſtreng unterwarf, den „comannen“ (Kaufleuten) die Ernennung der „Inſpektoren“ (rewards, vinders) innerhalb des Tuchgewerbes vorbehielt, ihnen die Überwachung und vorſchriftsmäßige Regelung der induſtriellen Arbeit zuerkannte, einfache Übertretungen in techniſcher Hinſicht mit Verbannung beſtrafte und für den Fall eines Streiks oder einer unerlaubten Vereinsbildung ſogar die Todesſtrafe verkündete [1]). So waren die Tucharbeiter, die den zahlreichſten Teil der Bevölkerung ausmachten und den Reichtum der Städte ſchufen, zugleich deren ärmſte und verachtetſte Bewohner. Nichts — nicht einmal ihre Verweiſung in elende, vor den Thoren der Städte liegende Vorſtädte — fehlte, um ſie als eine untergeordnete Klaſſe zu kennzeichnen, die von dem übrigen Bürgertum durch eine tiefe Kluft getrennt war.

Der kühne Handſtreich der „Brügger Mette“ gab ihnen die ſo lange erſehnte und ſo oft geſuchte Gelegenheit, ſich für immer der „diminutio capitis“ zu entledigen, die auf ihnen laſtete. Allein zu ſolchem Zwecke genügte es nicht, den Patriziern ihre politiſchen Vorrechte zu nehmen, ſondern man mußte auch die Abhängigkeit der großinduſtriellen Arbeiter von den Kaufleuten abſchaffen, indem man einen jeden zur Teilnahme am Woll- und Tuchhandel ermächtigte. Zur Durchführung dieſer Reformen bemächtigten ſich die Weber überall der ſtädtiſchen Verwaltung und beauftragten ihre „Älteſten“ (dekenen, doyens), deren Name damals zum erſtenmal in der Geſchichte auftaucht, mit der Organiſation einer Art Belagerungszuſtand oder, wenn man ſo will, einer Art Schreckensherrſchaft, die zwei Jahre lang die an der Tuchfabrikation beteiligten Arbeiter zu Herren und Gebietern über die Städte machte [2]). Die neuen revolutionären Verwaltungsbehörden brachten unentwegt die verſchiedenen Punkte ihres Programms

1) Vgl. I, 420 meiner Arbeit.

2) Vgl. hierüber eine lehrreiche Urkunde aus Ypern bei Funck-Brentano, Additions au Codex diplomaticus Flandriae; in: Bibliothèque de l'École des Chartes, LVII, 37 sqq. (Paris, 1896).

zur Ausführung, und die Söhne Guidos von Dampierre hüteten sich wohlweislich, die Durchführung desselben zu erschweren, da sie sich nicht mit der mächtigen Partei zu entzweien wagten, die über jene Volksmassen verfügte, deren Unterstützung ihnen für den Widerstand gegen Philipp den Schönen unumgänglich nötig war. Am 1. August 1302, dazumal bei seinem Einzuge in Brügge nach dem Siege bei Courtrai, ließ Johann von Namur sein Siegel feierlich an einer Urkunde befestigen, die erklärte, daß alle Bewohner der Stadt sowie alle diejenigen, welche sich künftig dort niederlassen würden, berechtigt sein sollten, ungehindert jedes beliebige Handwerk, Gewerbe oder Geschäft zu betreiben [1]).

Hierdurch erreichten die Tucharbeiter das Hauptziel ihrer Forderungen. Die Handelsfreiheit hatte das Verschwinden der von den Gilden verteidigten industriellen Vorherrschaft zur Folge. Sie stellte zwischen den Webern und den anderen Handwerkern die Gleichheit her; sie gestattete ihnen, sich Rohmaterial zu verschaffen und selber die Erzeugnisse ihres Arbeitsfleißes zu verkaufen; kurz, sie schenkte ihnen die wirtschaftliche Unabhängigkeit und infolgedessen die soziale Achtung, die man ihnen versagt hatte, solange sie reine Lohnarbeiter gewesen waren. Die „wevers“ wurden nunmehr ebenfalls Kleinunternehmer; ihre bis dahin gleichsam am Gängelbande geführten Innungen gelangten zum Besitz der Selbständigkeit und des „Selfgovernment“, erhielten das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und gingen, da sie von nun an mit der Gewerbepolizei beauftragt waren, schleunigst an die Ausarbeitung von menschlicheren und mit der Würde des Arbeiters vereinbaren Satzungen. In diesen, von denen unglücklicherweise nur eine sehr geringe Zahl erhalten geblieben ist, sieht man nicht nur die Verbannung und die Todesstrafe durch Geldbußen ersetzt, sondern liest man auch das Verbot, den Ar-

1) Warnkönig-Gheldolf, Histoire de la Flandre etc. IV, 312 (Brüssel, 1851). — Für Gent vgl. Limburg-Stirum, Codex diplomaticus Flandriae I, 310 (Brügge, 1879).

beiter zu niederen, das Selbstgefühl verletzenden Beschäftigungen („schalkelijkwerk") zu verwenden [1]).

Der „Mann mit den blauen Nägeln" befreit sich also aus der entwürdigenden Lage, in welcher er nur allzu lange gelebt hat, und wird endlich den anderen Bürgern gleichgeachtet. Deshalb will er auf allen Gebieten die Zeichen seiner früheren Niedrigkeit vertilgen. Kaum hat die Demokratie den Sieg davongetragen, so schreitet in Ypern die „meentucht" zum Bau einer neuen Ringmauer, welche die von ihr bewohnten Vorstädte mit der eigentlichen Stadt vereinigen und dadurch, daß diese nicht mehr für sich weiterbesteht, der gesamten Bevölkerung ein gleiches Stadtrecht sichern soll [2]).

Der Friede von Athis (1304) machte dem Kriege gegen Frankreich und damit auch der in den Städten von den Webern eingeführten revolutionären Regierung ein Ende.

Robert von Béthune, den der Tod Guidos von Dampierre zur Herrschaft über die Grafschaft berufen hatte (März 1305), sah sich sofort mit Klagen und Forderungen aller Art bestürmt. Die in das Land zurückgekehrten „leliaerts" und Patrizier verlangten gerichtliche Untersuchungen über die Gewaltthätigkeiten aller Art, deren Opfer sie gewesen waren. Die „Neununddreißig" von Gent suchten wieder in den Besitz der Macht zu gelangen. In Aardenburg beanspruchten die Mitglieder der unterdrückten Gilde die Wiedererlangung ihres Rechts auf alleinige Wählbarkeit zum Schöffenstuhl [3]). Die ehemaligen Privilegierten hatten, wie es so häufig nach einer großen sozialen Umwälzung geschieht, nichts gelernt und nichts vergessen und erstrebten nichts weiter als die vollkommene Wiederherstellung des früheren Zustandes. Was sie wünschten, war im Grunde genommen eine patrizische „Re-

1) Warnkönig-Gheldolf l. c. IV, 85 sqq.

2) H. Pirenne, Documents pour servir à l'histoire de Flandre au XIVe siècle; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'Histoire", 5. Serie, VIII, 28 Anm. (Brüssel, 1898).

3) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, S. 52 (Tübingen, 1837).

ſtauration", die den flandriſchen Städten eine gleiche Verfaſſung, wie diejenige, welche bei ihren brabantiſchen Nachbarn am anderen Ufer der Schelde in Geltung war, gegeben, die geſamte ſtädtiſche Verwaltung in den Händen der Geſchlechter vereinigt und die eben erſt befreiten Maſſen der Tucharbeiter von neuem allmächtigen Gilden unterworfen hätte. Allein der Graf konnte ſich zu einer derartigen Politik nicht hergeben. Er vergaß keineswegs, daß die „leliaerts" und der Patriziat erſt unlängſt die Partei Frankreichs wider ſeinen Vater ergriffen hatten, und er wußte ſehr gut, daß er ſein Erbe nur dem Widerſtand verdankte, den die Weber und die Walker Philipp dem Schönen geleiſtet hatten. Er wollte mit ihnen um ſo weniger brechen, als er den Frieden von Athis nur als einen Waffenſtillſtand betrachtete, zur Wiederaufnahme der Feindſeligkeiten bei der erſten günſtigen Gelegenheit feſt entſchloſſen war und ſich daher einen weiteren Appell an die militäriſche Schneidigkeit und Tapferkeit, von der ſie bereits ſo zahlreiche Proben abgelegt hatten, vorzubehalten wünſchte. Aber wenn er auch nicht dem Beiſpiel des Herzogs von Brabant zu folgen und ſich zum Beſchützer der oberen Schichten des Bürgertums wider die unteren Klaſſen aufzuwerfen beabſichtigte, ſo konnte er doch ebenſo wenig vor den letzteren die Waffen ſtrecken und bei der demagogiſchen Haltung verharren, zu deren Beobachtung ſeine Brüder während des Krieges genötigt worden waren. Er ſchaffte die in den Städten von den Webern eingeführte revolutionäre Regierung ab; die proviſoriſchen Verwaltungsbehörden wurden durch Schöffenſtühle erſetzt, die dem Wortlaut der Urkunden gemäß eingerichtet waren, und an die Stelle des Belagerungszuſtandes trat die regelrechte Thätigkeit der Gerichte. Im übrigen waren jedoch die Handwerker ſehr weit davon entfernt, alle die von ihnen ſoeben gemachten Errungenſchaften zu verlieren. Sie behielten ihre ſelbſtändigen Zünfte, das Recht der Handelsfreiheit und ein erhebliches Maß von Befugniſſen hinſichtlich der Beteiligung am öffentlichen Leben. Man ſtellte ihnen gegenüber weder die Gilden noch den früheren, durch den

Volksaufſtand endgültig ausgerotteten Patriziat von neuem her. Man nahm ihnen nur das während des Krieges von ihnen gewaltſam angeeignete Recht, die Städte ohne Berückſichtigung anderer Intereſſen, als ihrer eigenen, zu verwalten. Denn wenn auch die oberen Schichten des Bürgertums keines ihrer Privilegien wiedererlangten, ſo war es doch unmöglich, ſie von der Gemeindeverwaltung auszuſchließen. Der Zweck, den man verfolgte, war eine Teilung derſelben unter ſie und die Zünfte ſowie die Herſtellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwiſchen den „poorters“, welche Rentner oder Großkaufleute waren, und den „neeringen“. Das gewählte Syſtem war, genau genommen, dasſelbe, das der „Brief von St. Jacques“ etwa vierzig Jahre ſpäter in Lüttich zur Einführung brachte. Es bezweckte offenbar eine Ausſöhnung der verſchiedenen Gruppen der ſtädtiſchen Bevölkerung, indem es einer jeden einen ihren Intereſſen entſprechenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zugeſtand [1]).

1) Die verſchiedenen Verſuche, die zur Erreichung dieſes Gleichgewichts unternommen wurden, ſind im einzelnen noch nicht erforſcht worden. Der bei ihnen hervorſtechende Zug iſt das Beſtreben, den in den Zünften nicht mit einbegriffenen, d. h. den reichen Bürgern von neuem einen gewiſſen Einfluß zu verſchaffen. Nachdem — ausgenommen Oudenaarde, wo die „copmanne-gulde“ beſtehen blieb (vgl. L. van Lerberghe und J. Ronſſe, Audenaerdsche mengelingen II, 483 [Oudenaarde, 1846]) — der Verſuch zur Wiederherſtellung der Gilden in ſämtlichen flandriſchen Städten (vgl. oben S. 60) geſcheitert war, ward die „poorterie“ überall als ein beſonderes Glied der Stadt organiſiert. Was die Zünfte betrifft, ſo wurden ſie in verſchiedene Gruppen geteilt, wobei das Übergewicht der mit der Wollbearbeitung beſchäftigten Gewerke mehr oder minder ſcharf hervortrat. Jede Gruppe beſaß ihren „Älteſten“ (deken) oder ihren „Hauptmann“ (hooftman), der jährlich gewählt wurde und ihre Intereſſen bei dem Schöffenſtuhl vertrat. Bei der Errichtung des letzteren wirkte übrigens der Fürſt nach wie vor durch „Elektoren“ (kiezers) oder „Kommiſſare“ mit, die im Einverſtändnis mit den von der Stadt ernannten Kommiſſaren vorgingen. — Ypern und Gent ſind es, wo die neue Einteilung der ſtädtiſchen Bevölkerung in ihrer charakteriſtiſchſten Form erſcheint. In Ypern umfaßt die Gemeinde vier Glieder: 1) die „poorterie“, der die „vier neeringen“, d. h. die Fleiſcher, Fiſcher, Färber und Scherer (scoriers) hinzugefügt wurden, 2) die Weber (weifambocht),

Gleichwohl hatte es nicht den Frieden, ſondern eine Ära beſtändiger Unruhen und furchtbarer Aufſtände zur Folge. Kaum ſind einige Jahre verfloſſen, ſo kommt es in den Städten zu ebenſo entſetzlichen Ausbrüchen des Haſſes wie zu der Zeit, wo die Handwerker von den Patriziern unterjocht waren. Aus Beſorgnis, ſie würden von der Plebs niedergemetzelt werden, wenden ſich in Ypern die Reichen bittflehend an den König von Frankreich, er möge die Niederreißung der Mauern aufſchieben, welche die Altſtadt, wo ſie anſäſſig ſind, noch umgeben [1]). In Brügge und in Aardenburg entſtehen blutige

3) die Walker (vulambocht) und 4) die „gemeene neeringen“, welche alle anderen Gewerke umfaßten. In Gent beſteht ein ähnliches Syſtem. Seit 1359—1360 bildeten indeſſen die von den Webern unterworfenen Walker keine beſondere politiſche Körperſchaft mehr, ſo daß die Bevölkerung ſich nur noch aus der „poorterie“, der „weverie“ und den „cleene ambachten“ (anfangs 59, ſpäter 53) zuſammenſetzte. Vgl. J. Buylſteke in: Rekeningen der stad Gent IV, 521 sqq. (Gent, 1893). — In Brügge, wo die Tuchinduſtrie eine geringere Rolle ſpielte, verfügten die mit der Wollbearbeitung beſchäftigten Gewerke nicht über das Übergewicht, das ſie in Gent und Ypern beſaßen. Die Gemeinde war in neun Glieder geteilt: 1) die „poorterie“, 2) die Weber, Walker, Scherer und Färber, 3) die Fleiſcher und Fiſcher, 4) die ſiebzehn „neeringen“, 5) das „hamere“, d. h. die Zünfte, die das Metall bearbeiteten, 6) das „ledre“, d. h. die das Leder bearbeitenden Zünfte, 7) das „naelde“, d. h. die mit der Nadel arbeitenden Zünfte, 8) die Bäcker, Hutmacher ꝛc. 9) die Makler (makelaeren), ſowie einige andere kleine Gewerke. Die Geſamtzahl der auf ſolche Weiſe in Gruppen eingeteilten Zünfte betrug im vierzehnten Jahrhundert 52. Jene Einteilung taucht übrigens erſt im fünfzehnten Jahrhundert auf. Im vierzehnten Jahrhundert ſcheint die Zahl der Gruppen eine größere geweſen zu ſein. Im Jahre 1361 findet man beiſpielsweiſe neben den Vertretern der „poorterie“ die „deken van de wevers, van den bakers, van den vaerwers, de schildrake van den vleeschauwers, de deken van den temmerlieden, van den smeden, van den cordewaniers (Korduanmachern), van den hudevetters (Gerbern), van den sceppers, van den oudecleedcoopers, van den makelaers“. Gilliodts van Severen, Inventaire des archives de la ville de Bruges II, 105 (Brügge, 1873). — Ähnliche Zuſtände finden ſich in den italieniſchen Städten während des Mittelalters. Vgl. Goldſchmidt, Univerſalgeſchichte des Handelsrechts I, 160 u. 161 (Stuttgart, 1891).

1) H. Pirenne, Documents etc., p. 28.

Volksaufläufe [1]). Die Genter Weber empören ſich 1310 ſowie 1325, und die unheimliche Reihe der Verbannungen und Hinrichtungen beginnt aufs neue [2]). Zweifellos erklären ſich dieſe Volkserhebungen zum Teil durch die Verpflichtung, die kraft des Friedensvertrages von Athis auferlegten ungeheuren Geldbußen zu erlegen, aber ſie haben auch tiefere Beweggründe. Es iſt keineswegs ſchwierig, dieſelben aufzufinden, wenn man beachtet, daß die Anſtifter jener Volkserhebungen faſt ausſchließlich die Tucharbeiter geweſen ſind, und daß die übrigen Gewerke — unzweifelhaft, weil ſie mit den von ihnen erlangten Zugeſtändniſſen zufrieden waren — entweder ſich daran überhaupt nicht beteiligt oder aber ſich doch nur in ſehr beſchränktem Maße darum bekümmert haben. Die Weber bemerkten nämlich bald, daß ſie das Ziel ihrer Beſtrebungen nicht erreicht hatten. Die Gilden waren zwar unterdrückt und die Handelsfreiheit auf alle ausgedehnt worden, aber dennoch hatte ſich ihre Lage kaum gebeſſert. Die von ihnen erträumte wirtſchaftliche Unabhängigkeit kam nicht zuſtande. Das ſoziale Ideal, für das ſie geſtritten hatten und das ſie bei der Organiſation der übrigen Zünfte verwirklicht ſahen, war ihnen genau ſo fern, wie je zuvor. Sie blieben, wie vordem, Haus- und Lohnarbeiter im Dienſte kaufmänniſcher Kapitaliſten. Es war ihnen wenig daran gelegen, daß ſie politiſche Rechte errungen hatten, einer milderen Geſetzgebung unterworfen waren und aus ihrer Mitte ihre Zunftvorſteher wählen konnten, wenn ſie ſich trotz alledem beſtändig zur Arbeit für Arbeitgeber gezwungen ſahen. Je größer ihre Hoffnungen geweſen waren,

1) Gilliodts van Severen l. c. I, 304 (Brügge, 1871) [im Jahr 1310]. — Jul. de Saint-Genois, Inventaire des chartes des comtes de Flandre etc., p. 356 (Gent, 1843—1846) [in den Jahren 1310—1311]; vgl. auch F. Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre, p. 514 (Paris, 1897).

2) Limburg-Stirum l. c. II, 273 (Brügge, 1889). — P. van Duyſe und E. De Buſſcher, Inventaire analytique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand, p. 99 (Gent, 1867).

deſto bitterer war ihre Enttäuſchung, und ſo übertrugen ſie denn den Haß, den ſie einſt den Gilden entgegengebracht hatten, auf die „poorters“ und auf die „boni homines“, von denen ſie beſchäftigt wurden. Freilich täuſchten ſie ſich, wenn ſie ſich für die Opfer derſelben hielten; ſie waren nur die Opfer der Großinduſtrie.

Die Aufhebung der Gilden, jener veralteten und abgelebten Organismen, hatte in den großen Fabrikzentren Flanderns der kapitaliſtiſchen Vermittelung keineswegs ein Ende gemacht, ſondern nur Veränderungen in Bezug auf die Form dieſer Vermittelung hervorgerufen. Um dieſelbe zu beſeitigen, hätte der Tuchhandel auf die ihn lebensfähig erhaltende Ausfuhr verzichten und ſich mit dem Lokalmarkt begnügen müſſen. Dann, aber auch nur dann, wäre der Weber das geworden, was er ſein wollte: ein richtiger mittelalterlicher Handwerker, d. h. ein in ſeinem Laden ein paar Stück gewöhnliches Zeug verkaufender Tuchmacher, wie man deren dazumal in faſt allen Städten antrifft. Je mehr ſich indeſſen die Induſtrie von dem Lokalmarkt frei machte und je weiter ſich ihre Erzeugniſſe über die Welt verbreiteten, in deſto größeren Mengen verbrauchte ſie jene koſtbare engliſche Wolle, die eine Gewähr für die Feinheit ihrer Gewebe bildete, und deſto mehr wurde es dem Handwerker klar, daß er ſich unmöglich den verhaßten Kaufmann vom Halſe ſchaffen könne. Nur reiche Kaufleute waren in der Lage, die in ununterbrochener Thätigkeit befindlichen Werkſtätten mit Rohſtoffen in hinreichender Menge zu verſorgen. Nur ſie ferner waren den Maſſenbeſtellungen der ausländiſchen Einkäufer ſowie jenes kosmopolitiſchen Haufens von Kaufleuten aller Nationen gewachſen, der ſich in den Kaufhallen drängte und die Behauſungen der Makler bevölkerte. Die ſo feierlich verkündete Handelsfreiheit hatte demnach den Wollarbeitern nichts genützt. An die Stelle der Gilde trat eine neue Kapitaliſtengruppe, die zwar weder ein geſetzmäßiges Monopol noch politiſche Vorrechte beſaß, aber nichtsdeſtoweniger, infolge des natürlichen Verlaufs der Dinge, die Führung im Wirt-

ſchaftsleben behielt. Genug, die Vereinigung der Arbeits- und der Geſchäftsthätigkeit in den Händen einer einzigen Perſon erwies ſich als unausführbar. Je größer die Blüte des Tuchhandels wurde, deſto deutlicher wurden ſich die Handwerker bewußt, daß ſie mit ihren ſchwachen Hilfsmitteln unmöglich an den immer bedeutſameren Handelsunternehmungen teilnehmen konnten, welche die Verſorgung des Tuchhandels mit Rohſtoffen ſowie der Verkauf ihrer Erzeugniſſe erforderte.

Man darf ſich jedoch von den damaligen Kapitaliſten keine allzu moderne Vorſtellung machen. Die allgemeinen Bedingungen des mittelalterlichen Wirtſchaftslebens und das noch in den Kinderſchuhen ſteckende Kreditweſen ziehen ihrer Thätigkeit enge Grenzen. Man hat in ihnen lediglich wohlhabende Bürger zu erblicken, die den Vorteil, den ihnen das Vermögen gewährt, ſich zu nutze machen, um einträgliche Ein- und Verkaufsgeſchäfte im großen zu betreiben. Aber ſie ſind weit mehr eine ſoziale Gruppe als eine Berufsklaſſe. Die Ausdrücke „poorters“ und „lieden die van ghenen ambachte en zijn“, womit man ſie bezeichnet, beſagen ſehr deutlich, daß die Handelsthätigkeit für ſie nur eine beiläufige Beſchäftigung bildete [1]). Im Gegenſatz zu den

1) Dagegen vermag man nicht zu bemerken, daß ſie ſich gleichzeitig mit dem Kleinhandel abgeben. In dieſer Hinſicht unterſcheiden ſie ſich weſentlich von den in den deutſchen Städten befindlichen Kaufleuten, die zugleich den Groß- und den Kleinhandel betreiben. Vgl. G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutſchen Mittelalter; in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik“ LXXV, 1 ff. (1900). Mit den oben gemachten Einſchränkungen läßt ſich alſo behaupten, daß es während des vierzehnten Jahrhunderts in Flandern eine Klaſſe von Großkaufleuten gab. Die im Archiv des Départements Pas de Calais verwahrten Rechnungen der „Büchſe von Calais“ (d. h. der Steuer, mit der die in jenem Hafen gelöſchte Wolle belegt wurde) liefern intereſſante Einzelheiten über die Wichtigkeit ihrer Handelsunternehmungen. In einer Arbeit wie der vorliegenden laſſen ſich Einzelbelege und Zeugniſſe hierfür ſelbſtredend unmöglich anführen. Wir müſſen uns mit einem einzigen Beiſpiel begnügen. Im Jahre 1326 importieren die „Handlungsgehilfen“ (vallets) dreier Brügger Kaufleute für ihre Herren 311 Ballen Wolle. Man hat es

Großunternehmern der Gegenwart hüten sie sich davor, ganz und gar in den Geschäften aufzugehen, setzen sie dabei nur einen Teil ihres Einkommens aufs Spiel. Um sich von dem Unterschied zu überzeugen, der zwischen ihnen und den Großhändlern unserer Tage obwaltet, braucht man sich nur die Thatsache zu vergegenwärtigen, daß keiner von ihnen in jenem Flandern, wo doch die lombardischen Bankiers in so großer Zahl vorhanden sind, mit geliehenen Kapitalien arbeitet. Allerdings läßt es sich nicht bestreiten, daß sie sich in sehr große Handelsunternehmungen einlassen, und in den Urkunden lesen wir häufig von Wollhändlern, die in England selbst oder auf dem Brügger Stapelplatz Hunderte von Ballen auf einmal einkaufen. Aber nur das System der freien, zu einem bestimmten Zweck geschaffenen Vereinigung gleicht die Geringfügigkeit der einzelnen Einlagen aus, und nur durch vorübergehende Bildung von Handelsgesellschaften vermögen die „comannen" Masseneinkäufe zu bewerkstelligen, die keiner von ihnen vorzunehmen gewagt haben würde, wofern er auf seine eigenen Mittel beschränkt gewesen wäre. Im übrigen sind die Kaufleute infolge ihrer geringen Kapitalien genötigt, sich mit einer ziemlich bescheidenen Rolle zu begnügen. Auch in dieser Hinsicht zeigen sie ein ganz anderes Aussehen, als der moderne Unternehmer, der das Rohmaterial nicht nur erwirbt, sondern auch bearbeiten läßt.

Die Wolle gelangt freilich keineswegs unmittelbar aus den Händen der Kaufleute in die der Handwerker, die sich mit ihrer Bearbeitung beschäftigen. Als Vermittler zwischen ihnen dienen die Tuchhändler (drapiers). Kapitalisten wie die ersteren, verschaffen sie sich bei ihnen Wolle in beträchtlichen Mengen, verteilen dieselbe hierauf unter die kleinen Werkstätten der

hier augenscheinlich mit Großhändlern zu thun. Außerdem wissen wir, daß die drei in Frage stehenden Kaufleute reiche Bürger, d. h. Häuser- und Rentenbesitzer waren. Alle drei waren Schöffen und „Vormünder" (voogden) der Brügger Begharden, die bekanntlich der Wollweberei oblagen. Einer von ihnen war gleichzeitig Wechsler. Dagegen betreibt keiner von ihnen den Kleinhandel.

Webermeiſter und verkaufen ſchließlich mit Nutzen die angefertigten Waren [1]).

Dieſe kurze Skizze der Organiſation der flandriſchen Tuchinduſtrie im vierzehnten Jahrhundert zeigt zur Genüge, inwieweit dieſelbe der heutigen Großinduſtrie verwandt iſt, aber auch, wodurch ſie ſich von ihr unterſcheidet. Gleich ihr iſt ſie für einen weitausgedehnten Abſatzmarkt thätig, ohne jedoch einen vollkommen kapitaliſtiſchen Charakter zu haben. Während der Fabrikant von heutzutage gleichzeitig Beſitzer des Rohmaterials, der Arbeitsgeräte und der verfertigten Erzeugniſſe iſt, in ſeiner Perſon die doppelte Eigenſchaft eines Unternehmers ſowie eines Kaufmanns vereinigt und den von ihm bei der Handelsthätigkeit erzielten Verdienſt ſtets zur Erhaltung oder zur Vermehrung der bei ſeinen mannigfaltigen Handelsgeſchäften angelegten Gelder verwendet, teilt ſich in

1) Die Zahl dieſer Tuchhändler war ſehr beträchtlich. Eine Urkunde aus Ypern vom Jahre 1302 (Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypres I, 182 [Brügge, 1853]) erwähnt deren ungefähr 140 anläßlich eines Tucheinkaufs, der zwecks Einkleidung der ſtädtiſchen Armbruſtſchützen erfolgte. Natürlich befanden ſich dieſe Tuchhändler keineswegs ſämtlich in derſelben Vermögenslage. Man findet unter ihnen die Vertreter der vornehmſten ſtädtiſchen Patrizierfamilien, die 10 bis 30 Tuche auf einmal verkauften. Andere dagegen, die in beſcheideneren Verhältniſſen lebten, lieferten nur 1 bis 5 Tuche. Mehrere dieſer Tuchhändler befaßten ſich offenbar, ähnlich den „Gewandſchneidern“ Deutſchlands, lediglich mit dem Kleinverkauf. Man findet in den flandriſchen Städten denn auch thatſächlich „lakensnieders“ (Gewandſchneider) oder „goede lieden van der snede“; vgl. Gilliodts van Severen l. c. III, 166 u. 185 (Brügge, 1875) ſowie Delpierre, Précis des archives de la Flandre Occidentale I, 68 (Brügge, 1840). Im Unterſchied zu der Beobachtung, die ſich in Deutſchland machen läßt, ſpielten jedoch dieſe „lakensnieders“, ſo lange die Tuchinduſtrie in Blüte ſtand, nur eine ſehr anſpruchsloſe Rolle. Man hat den flandriſchen Tuchhändler in der Regel als einen Groß- oder Kleinunternehmer anzuſehen, der die von ihm gekaufte Wolle verarbeiten läßt und die verfertigten Tuche an eine Kundſchaft verkauft, die ſich namentlich aus Käufern von auswärts zuſammenſetzt. Die große Zahl der Weber, die ſich in den flandriſchen Städten befinden, und der rege Ausfuhrhandel der Grafſchaft zwingen zu der Annahme, daß es daſelbſt Engroshändler gab.

Flandern eine Reihe von Gruppen in die verschiedenen Arbeiten, zu deren Ausführung er allein genügt. Handel und Industrie erscheinen hier als zwei vollkommen getrennte Dinge. Der erstere wird von zwei Gruppen von Kaufleuten betrieben, die letztere dagegen der Zunft überlassen. Die Vermittlung des Kapitals erfolgt allerdings schon in ausgedehntem Maßstabe, ist jedoch noch allzu schwach, um alles zu durchdringen und alles an sich zu reißen. Infolge seiner Zersplitterung in den Händen vieler Leute besitzt das Kapital noch nicht die Macht, die ihm gegenwärtig seine ungeheuere Konzentration verleiht. Seine Besitzer müssen mit einer beschränkten Thätigkeit fürlieb nehmen, die Rollen unter sich verteilen und es dulden, daß ihnen eine Arbeiterklasse gegenübersteht, die sich zwar zum Lose reiner Lohnarbeiter verurteilt sieht, aber trotzdem, vermöge ihrer genossenschaftlichen Organisation, über eine Macht verfügt, mit der man während des ganzen Jahrhunderts notgedrungen zu rechnen haben sollte. Denn bis zu dem Tage, wo der Niedergang der Tuchindustrie die Daseinsbedingungen der Städte vollständig umgestaltete, entsagte sie nie und nimmer ihrem Ideal einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Mit unermüdlicher Hartnäckigkeit versuchte sie auch später sogar das Unmögliche, um sich dem Abhängigkeitsverhältnis zu entziehen, das ihr die Art und Weise ihrer industriellen Thätigkeit aufnötigte. Je größer ihr Anteil an den Bürgerkriegen wurde, die der Geschichte von Ypern, Brügge und Gent ein so dramatisches Aussehen geben, desto klarer sollte daselbst der beinahe moderne Konflikt zwischen Kapital und Arbeit hervortreten.

Daß jener Konflikt hat so lange währen können und daß die Arbeiterklasse den riesenhaften Anstrengungen, denen sie sich unterzog, gewachsen war und die blutigen Strafvollstreckungen, von denen sie so oft betroffen wurde, zu ertragen vermochte, ohne ganz und gar von der Bildfläche zu verschwinden, ließe sich kaum begreifen, wüßte man nicht, daß ihre unverwüstliche Kraft in ihrer Überzahl wurzelte. Es wäre von höchstem Interesse, in dieser Beziehung genaue Angaben zu besitzen. Leider kennen

wir jedoch keine einzige, die aus dem vierzehnten Jahrhundert ſtammt. Trotzdem darf nicht bezweifelt werden, daß die bei der Tuchfabrikation beſchäftigten Arbeiter die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten. Das Gleichgewicht zwiſchen den verſchiedenen Berufszweigen, das die meiſten anderen mittelalterlichen Städte aufweiſen, iſt hier völlig zu Gunſten eines einzelnen aufgehoben, und wir befinden uns angeſichts eines Zuſtandes, der ſehr ſtark an den der modernen Fabrikzentren erinnert. Eine einfache Thatſache wird das deutlicher zeigen, als lange Kommentare es zu thun vermögen. Im Jahre 1427, d. h. zu einer Zeit, wo unaufhörlich Klagen über den Niedergang und die elende Lage des Tuchgewerbes laut werden, umfaßt dasſelbe in Ypern noch 50 Prozent ſämtlicher Handwerker [1]), während in Frankfurt am Main zur nämlichen Zeit ſein Anteil daran nur 16 Prozent beträgt [2]). Im übrigen bezeugen die Gemeinderechnungen von Gent, Ypern und Brügge, in Ermangelung anderer Nachrichten, wenigſtens die große militäriſche Bedeutung der Weber und der Walker. Im Jahre 1340 beiſpielsweiſe beſteht das von den Gentern zur Belagerung von Tournai entſandte Kontingent aus 1800 „wevers“ und 1200 „volders“, während die „cleene ambachten“ insgeſamt nur 2100 Mann aufbringen [3]).

Allein das Übergewicht, welches die große Zahl den im Tuchgewerbe beſchäftigten Handwerkern verleiht, wird durch die ſtets

1) Dieſe Mitteilung iſt ungedruckten Urkunden entnommen, die ſich auf die Bevölkerung der Stadt Ypern beziehen und demnächſt zur Veröffentlichung gelangen werden. — Man vergleiche die Schilderung der florentiniſchen Arbeitsorganiſation in dem vortrefflichen Buche von A. Doren, Studien aus der Florentiniſchen Wirtſchaftsgeſchichte I, 219 ff. (Stuttgart, 1901).

2) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert I, 210 ff. (Tübingen, 1886).

3) Rekeningen der stad Gent II, 85. — Im Jahre 1356 ferner ſtellten die kleinen Gewerke 5237 und die Walker 1900 Mann; das Kontingent der Weber iſt nicht angegeben. Vgl. die Ausführungen von Vuylſteke in: „Annales de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand“ I, 38 (1894).

wachsende Opposition, mit der sie zu kämpfen haben, aufgewogen. Nicht nur die „poorterie“, d. h. das reiche Bürgertum, aus dem die Tuchhändler und die Wollhändler hervorgehen, bildet ihnen gegenüber eine Partei, deren numerische Schwäche durch die finanzielle Überlegenheit ausgeglichen wird, sondern auch die meisten kleinen Zünfte nehmen beinahe stets, und zwar in um so höherem Grade, je schärfer sich die Konflikte gestalten, eine ihnen feindliche Haltung an. Mit den wirtschaftlichen Forderungen der Weber und der Walker haben sie nichts zu schaffen. Da sie sich von dem lokalen Absatzmarkt ernähren, haben sie andere Interessen und andere Bedürfnisse als die großindustriellen Arbeiter, deren unaufhörliche Streiks und Aufstände dem Kleinhandel schweren Abbruch thun. So spaltet sich die vordem wider den Patriziat verbündete „meentucht“ in feindlich einander gegenüberstehende Gruppen. Es gelingt den Webern nicht mehr wie früher, dieselbe für ihre Sache zu gewinnen. Ja noch mehr! Sie müssen es erleben, daß sich im Schoße des Tuchgewerbes selbst eine furchtbare Gegnerschaft, die Walker, erhebt.

Der Kampf zwischen den Webern und den Walkern, der die Straßen der flandrischen Städte so oft blutig gefärbt und zum Scheitern der demokratischen Bewegung, die sich ununterbrochen daselbst abspielte, beigetragen hat, erklärt sich sehr einfach durch die Technik der Tuchindustrie. Die Bearbeitung der Wolle erfordert bekanntlich eine Reihe bestimmter Verrichtungen (Spinnen, Weben, Walken, Scheren, Färben), deren jede von einer besonderen Handwerkergruppe betrieben wird und deren jede — ausgenommen die erstgenannte, ausschließlich von den Frauen in der Stadt oder auf dem Lande ausgeübte — die Entstehung einer besonderen Zunft veranlaßt hat. Zwischen diesen Gewerken mußte sich eine Rangordnung ausbilden, die notwendigerweise dem Verfahren bei der Bearbeitung angepaßt war und von diesem Augenblick an die mehr oder minder strenge Unterwerfung aller unter die Weber zur Folge hatte. Denn ihre Werkstätten waren es, wo sich die Wolle in Stoff verwandelte. Die verschiedenen Manipulationen, die dieser vor

ſeiner endgültigen Vollendung dann noch durchmachen mußte, verfolgten lediglich den Zweck, ihm Feſtigkeit, Geſchmeidigkeit und Farbe zu geben, veränderten aber an ihm ſelbſt nichts Weſentliches mehr. Gerade infolgedeſſen waren die Weber zur Kontrolle der Arbeit der Walker, Scherer und Färber berufen, die ihrer Arbeit nur die letzte Feile gaben, und bald ſollte es ſogar dahin kommen, daß ſie auf die Feſtſetzung des Lohnes derſelben Anſpruch machten. Allein ſeitdem erhoben ſich dieſe, unter Führung der in ihrer Mitte beſonders zahlreich vertretenen Walker, ſämtlich behufs Verteidigung ihrer Selbſtändigkeit, und nicht ſelten machten ſie ſpäter mit den Kaufleuten und den kleinen Gewerken gemeinſame Sache, um ihren Gegnern Widerſtand leiſten zu können [1]).

Die Geſchichte der flandriſchen Städte im vierzehnten Jahrhundert hat ſich, wie man ſieht, innerhalb eines ungewöhnlich verwickelten „Milieu“ abgeſpielt. Wenn wir uns etwas ausführlich mit demſelben beſchäftigten, ſo iſt dies nicht nur deshalb geſchehen, weil es ein Schauſpiel bietet, wie man es während des Mittelalters höchſt ſelten anderswo erblickt, ſondern namentlich auch deshalb, weil der Wettſtreit der Intereſſen und die ſozialen Gegenſätze, die wir darin bemerkt haben, auf den Gang der ſo wichtigen Ereigniſſe, in welche die Grafſchaft mitverflochten wurde, unausgeſetzt einen entſcheidenden Einfluß ausüben ſollten.

1) Die „scerres“ (Scherer), „huutalagers“ (Tuchrecker), „strijkers“ (eine Art Tuchſcherer), „ghereeders“ (Tuchappreteure), „vouwers“ (Tuchfalzer) und „lakenboeters“ (eine Art Tuchappreteure) wurden als der „volderie“ angehörig betrachtet. Vgl. die Angaben von Buylſteke; in: „Annales de la Soc. d'hist. de Gand“ I, 38.

Dritter Abſchnitt.

Die Erhebung Seeflanderns und die Schlacht bei Caſſel.

Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts ſind die Beziehungen Flanderns zu Frankreich ſtets durch die Haltung der Städte beſtimmt worden.

Nach der Ermordung Karls des Guten im Jahre 1127 führt der Aufruhr der Städte Brügge, Gent, Lille und St. Omer zum Sturze Wilhelms von der Normandie und zum Scheitern des erſten Verſuches, den die Krone Frankreich wagte, um die Grafſchaft ihrem Einfluſſe zu unterwerfen. Während der Regierung Philipp Auguſts ſind es die Gemeinden, dank denen Balduin VIII., trotz der Umtriebe des Königs, die Erbſchaft Philipps von Elſaß anzutreten vermag. Der ſpätere Kampf zwiſchen Philipp dem Schönen und Guido von Dampierre verläuft und endigt genau ſo, wie der Konflikt zwiſchen der ſtädtiſchen Ariſtokratie und dem niederen Volke. Die ſiegreichen Zünfte ſchließlich ſind es, die während der Regierung Roberts von Bethune die Ausführung des Friedensvertrages von Athis lange verzögern und, unter Ludwig von Nevers, Philipp von Valois nötigen, ſie in einer der gewaltigſten Schlachten des vierzehnten Jahrhunderts zu bekämpfen. Überall hängt ſomit die Politik der Städte mit der allgemeinen Politik eng zuſammen. Der Einfluß der großen flandriſchen Gemeinden macht ſich, genau ſo wie ihr Handel und ihre Induſtrie, weit über die engen Grenzen einer Provinz hinaus fühlbar.

Ihre Eiferſucht und ihre Kämpfe mit ihren Fürſten erlangen eine europäiſche Bedeutung und rufen die Einmiſchung Frankreichs hervor, gerade ſo wie jenſeits der Alpen die inneren Streitigkeiten der lombardiſchen und toscaniſchen Städterepubliken die Aufmerkſamkeit der deutſchen Kaiſer in Anſpruch nehmen und ihre Haltung der italieniſchen Halbinſel gegenüber beeinfluſſen.

I.

Der Sieg des Volkes über die ariſtokratiſche Herrſchaft bei Beginn des vierzehnten Jahrhunderts hatte die Stellung der flandriſchen Städte dem Fürſten gegenüber in keinerlei Weiſe verändert. Ungeachtet des ſie trennenden Haſſes waren Patrizier und Zünfte einmütig entſchloſſen, jede fremde Einmiſchung in die ſtädtiſchen Angelegenheiten abzuweiſen und den Anteil des Fürſten wie ſeiner „baillis“ an der ſtädtiſchen Verwaltung möglichſt zu beſchränken. Dieſes Streben nach immer größerer Selbſtändigkeit konnte ſich allerdings nur in den großen Gemeinden äußern, die hinreichend ſtark waren, um ſich übermäßige Vorrechte anzueignen, denen ſie dann den wohlklingenden Namen „Freiheiten“ (vrijheden) gaben. Schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte man geſehen, wie die Schöffen von Gent, Brügge, Ypern, Lille und Douai unter dem Titel „Schöffen von Flandern“ ein Kollegium bildeten, das ſich eine bedeutſame Stellung innerhalb der politiſchen Verfaſſung des Landes verſchaffte, indem es ſich zum Vertreter und zum Organ der ſtädtiſchen Intereſſen aufwarf. Unter der Regierung Guidos von Dampierre gewinnt die Bewegung noch an Schärfe. Die vornehmſten Städte ſind ſichtlich beſtrebt, ſich das platte Land zu unterwerfen, und vergeſſen vollſtändig, daß ſie außerhalb der Grenzen ihrer Bannmeile „weder Recht noch Gericht, weder Verwaltung noch Amtsgewalt“ beſitzen [1]). Die Ereig-

1) Kervyn de Lettenhove, Études sur l'histoire du XIIIe siècle, p. 58 (Brüſſel, 1853).

niſſe von 1302 bereiteten dieſen Eingriffen in die Rechte des Fürſten nicht nur kein Ende, ſondern machten ſie im Gegenteil zu einer vollendeten Thatſache, indem ſie ihnen die geſetzliche Weihe gaben. Johann von Namur vermochte den Gemeinden nichts zu verweigern. An demſelben Tage, an dem er in Brügge feierlich die Handelsfreiheit verkündete, bewilligte er der Stadt das Recht, in allen Ortſchaften, deren „Oberhof" ſie war, die Schöffen einzuſetzen, und zwei Jahre ſpäter verſtand er ſich zur Anerkennung ihres Privilegs, demzufolge die Leute des „Vrije" von Brügge und die Bewohner der „smale steden" des „Amtes" (châtellenie) verpflichtet waren, ihr in den Krieg zu folgen [1]). Das „Amt" bildete fortan nur noch eine Art Erweiterung des ſtädtiſchen Gebiets, d. h. eine übermäßig ausgedehnte Bannmeile, und erwies ſich für den Fürſten weit bedrohlicher ſowie von ſeiner Machtvollkommenheit weit unabhängiger, als zu der ſchon fernen Zeit, wo es „Burggrafen" (châtelains) unterworfen war.

Robert von Béthune machte keinen Verſuch, den großen Städten die Zugeſtändniſſe zu entziehen, die ihnen während des Krieges gemacht worden waren. Er war genötigt, ſie für ſich zu gewinnen, um ſich ihren Beiſtand gegen Frankreich zu ſichern, und ließ es daher ſogar geſchehen, daß ſie neue Erfolge erzielten, ihre Herrſchaft in ihren „Ämtern" immer mehr befeſtigten und das Maß ihrer inneren Selbſtändigkeit erweiterten. Sie teilten ſich damals mit dem Fürſten in die Territorialregierung und betrachteten ſich ihm gegenüber als die Vertreter des Landes Flandern, deſſen drei Hauptglieder ſie bildeten und das ſie mit einem Gebäude verglichen, das auf ihnen gleichſam wie auf drei ſtarken Säulen ruhte [2]).

Die Regierung Ludwigs von Nevers begann für die „drei Städte von Flandern" unter den günſtigſten Vorzeichen. Die ſchwierige Lage des jungen Fürſten, deſſen Erbrecht von ſeinem Oheim Robert von Caſſel beſtritten wurde, verſchaffte ihnen

1) Warnkönig-Gheldolf l. c. IV, 313 u. 320.

2) N. de Pauw, Ypre jeghen Poperinghe angaende den verbonden, p. 88 (Gent, 1899).

eine ausgezeichnete Gelegenheit, ihre Stellung noch mehr zu befeſtigen. Aus Beſorgnis, ſie könnten ſich wider ihn erklären, bewilligte ihnen Ludwig ſogleich nach ſeiner Ankunft in Flandern alle Vorrechte, die ſie begehrten. Schon im Oktober 1322 verbürgte er den Städten Ypern und Brügge die alleinige Ausübung der Tuchfabrikation in ihren „Ämtern“ [1]), während der Stadt Gent, die bereits im Beſitz jenes Privilegs war, eine Ausdehnung der Amtsbefugniſſe ihres „bailli“ auf das Waasland ſowie auf das Land der „Vier Ambachten“ zuerkannt wurde [2]).

Durch die ununterbrochene Gunſt der Umſtände erhielt die ſtädtiſche Politik ſomit während des erſten Viertels des vierzehnten Jahrhunderts auf allen Gebieten die Oberhand. Die Fürſtengewalt, der es im Laufe des vorhergehenden Jahrhunderts gelungen war, über die feudale Gegnerſchaft zu ſiegen und die erblichen Rechte der Burggrafen überall durch die Amtsgewalt von „baillis“ zu erſetzen, die abſetzbar, vom Fürſten ernannt und ihm allein verantwortlich waren, ſah ſich genötigt, vor den großen Städten die Waffen zu ſtrecken. Binnen einigen wenigen Jahren verlor ſie den Boden, den ſie langſam erobert hatte, und es erweckte den Anſchein, als hätten die Grafen das alte Verwaltungsſyſtem durch ein zeitgemäßes, mit den neuen ſozialen Zuſtänden übereinſtimmendes nur deshalb erſetzt, um den Gemeinden die Eroberung des Landes zu erleichtern. In der Zeit, wo Ludwig von Nevers der Nachfolger Roberts von Béthune wird, iſt die Macht derſelben unwiderſtehlich, tritt der Einfluß des Grafen, im Vergleich mit dem ihrigen, vollkommen in den Hintergrund. Flandern beſteht von nun an aus drei Teilen, die der alleinigen Oberaufſicht ſeiner drei großen Städte überlaſſen ſind, und bietet beinahe ein gleiches Schauſpiel wie die ſtädtiſchen Ge-

1) Diegerick l. c. I, 291. — Gilliodts van Severen l. c. I, 337.

2) Van Duyſe und De Buſſcher l. c., p. 105. — Für die älteren Privilegien Gents vgl. Diegerick l. c. I, 245 [im Jahre 1314] und C. L. Diericx, Mémoires sur les lois des Gantois II, 231 (Gent, 1818) [im Jahre 1296].

waltherrſchaften in Italien. Soweit vom „Belfried“ herab die Blicke reichen, iſt alles freiwillig oder unfreiwillig ihrem Einfluſſe unterworfen. In einem Umkreis von mehreren Meilen außerhalb ihrer Mauern beaufſichtigen Brügge, Gent und Ypern die Gerichtspflege, zwingen die Bewohner zum Heeresdienſt und verbieten den Dörfern jede Beteiligung an jener Tuchfabrikation, deren Monopol ſie ſich vorbehalten und die ihnen ihren Reichtum ſowie dadurch auch die Kraft verleiht, das platte Land in ſtrenger Botmäßigkeit zu erhalten. Denn nicht als Beſchützer bekümmern ſie ſich um dasſelbe, ſondern als Herren, und zwar als harte, unerbittliche Herren. Die Freiheit, auf die ſie ſich unaufhörlich berufen, hat den blinden Gehorſam und die Knechtſchaft anderer zur Folge. Ihre auf ihre Unabhängigkeit ſo eiferſüchtigen und auf ihre Rechte ſo ſtolzen Handwerker kennen den Landleuten gegenüber weder Schonung noch Erbarmen. Es giebt nichts Roheres und Unmenſchlicheres als ihre Haltung den Dörfern gegenüber, in die ſie in beſtimmten Zeitabſtänden als bewaffnete, von den Städten beſoldete Banden ziehen und denen ſie die Beachtung ihrer Privilegien aufnötigen, indem ſie die Webſtühle, die Bottiche der Walker und die zum Trocknen der Tuche dienenden Rahmen zerſchlagen [1]).

1) Vgl. beiſpielsweiſe „Cartulaire de la ville de Gand“, ed. Vuylſteke, p. 69, 242 etc. (Gent, 1900) ſowie „Rekeningen der stad Gent“ I, 57, 405 etc. — Die Urkunden, die ſich auf die langwierigen und blutigen Händel Yperns mit Poperinghe anläßlich der Ausübung der Tuchfabrikation beziehen, ſind in dem oben (S. 87 Anm. 2) angeführten Werke abgedruckt. — Über den ähnlichen Streit zwiſchen Gent und Dendermonde vgl. M. Heins, Gand contre Termonde. Épisode de l'histoire industrielle de la Flandre au XIVe siècle; in: „Annales du Cercle archéologique de Termonde“, 2. Serie, VI, 67 sqq. (1895). — Im Jahre 1347 ſtellt das engliſche Parlament dem Könige vor, daß „Gent, Brügge und Ypern, die drei ‚guten Städte‘ Flanderns, gegen die kleinen Städte Flanderns, die zur Anfertigung von Tuchen Wolle in großen Mengen einzukaufen pflegen, nicht duldſam ſein wollen, ſondern ihre Webſtühle zerſchlagen haben, um den Preis der Wolle herabzuſetzen“. Aſhley, An introduction to English economic history and theory, 2. Aufl., II, 244 (London, 1893). — Über das Unterdrückungsſyſtem, das die

Es wäre jedoch höchst ungerecht, wollte man um der modernen Anschauungen willen die damalige Politik der großen Städte verdammen. Der Egoismus, der ihr anhaftete, war ihr aufgezwungen worden; sie konnte gar nicht anders beschaffen sein, als sie war. Wenn man an die damaligen wirtschaftlichen Zustände denkt, so bemerkt man ohne Schwierigkeit, daß sie sich durch die äußerste Notwendigkeit erklärt: die Notwendigkeit des Broterwerbs. In jener mittelalterlichen Zeit, wo Ortschaften von 10000 Einwohnern bereits als bedeutende Städte galten, war Flandern mit seinen städtischen Agglomeraten von 30000 bis 80000 Bewohnern eine außergewöhnliche Erscheinung und hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, von denen man anderwärts keine Ahnung hatte. Mochte auch daselbst die Handelsthätigkeit noch so groß und die Bodenkultur noch so sehr entwickelt sein, so konnten doch weder die eine noch die andere zu allen Zeiten die Verproviantierung jener städtischen Bevölkerungsmassen sicherstellen, die an drei Stellen seines Gebietes zusammengedrängt waren. Ein Krieg oder eine zeitweilige Unterbrechung des Durchgangsverkehrs hätte sie unrettbar der Hungersnot preisgegeben, wären sie nicht in der Lage gewesen, ihre Folgen zu bekämpfen. Nun gab es aber hierfür kein anderes Mittel, als daß man sich eine beständige Neuverproviantierung sicherte, indem man auf die Bodenerzeugnisse innerhalb eines sehr ausgedehnten Umkreises Beschlag legte. Mit anderen Worten: die für eine Zeit, wo der Güterumlauf sozusagen noch in den Kinderschuhen steckte, ungewöhnlich hohe Ziffer ihrer Einwohnerschaft bewog die Städte, sich das platte Land zu unterwerfen. Um die Vorteile, die sie aus demselben zogen, richtig zu würdigen, braucht man sich beispielsweise nur daran zu erinnern, daß Gent, obwohl es ausschließlich auf das Waasland und das Land der „Vier Ambachten" als Hilfsquellen angewiesen war, unter der Regierung Ludwigs von Maele sowie später unter derjenigen Philipps des Guten eine strenge Einschließung mehrere Monate

großen Städte auf dem Lande anwandten, vgl. L. Vanderkindere, Le siècle des Artevelde, p. 203 sqq. (Brüssel, 1879).

auszuhalten vermochte, ehe ſich die erſten Anzeichen des Mangels einſtellten.

Immer engherziger ſah ſich ſeit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts das platte Land den ſtädtiſchen Intereſſen, der Bauer dem Bürger aufgeopfert. Der erſtere hatte die Aufgabe, für den Lebensunterhalt des letzteren zu ſorgen, und geriet unter eine thatſächliche Bevormundung. Das Verbot der Teilnahme an der gewerblichen Thätigkeit drückte gleichſam das letzte Siegel auf das wirtſchaftliche Abhängigkeitsverhältnis, von dem er betroffen wurde. Dasſelbe war um ſo unerträglicher, als die in den Städten verarbeitete Wolle größtenteils von den Frauen auf dem Lande geſponnen war [1]). Die Garndocken, die hochaufgeſchichtet in den Wohnungen der Dörfler lagen, wieſen dieſelben mit unwiderſtehlicher Gewalt auf den Weberberuf hin. Trotz der ſchonungsloſen Unterdrückung, die ihren hierauf bezüglichen Verſuchen zu teil wurde, errangen ſie ſchließlich doch die Oberhand, und wir werden ſpäter ſehen, wie ſich am Schluſſe des vierzehnten Jahrhunderts der ſtädtiſchen Tuchfabrikation gegenüber die ländliche als eine furchtbare Nebenbuhlerin erhob.

Es war nicht zu vermeiden, daß die kleinen Städte das Schickſal des platten Landes teilten. Schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts bemerkt man, daß ihre mächtigen Nachbarn ſie zu Unterthanen oder zu Untergebenen herabzudrücken bemüht ſind. Es gelingt Brügge frühzeitig, den benachbarten Handelsplätzen Damme, Sluis und Aardenburg ſeine Oberherrſchaft aufzuzwingen. Das minder mächtige Ypern gelangt allerdings nicht dazu, ſich mit einer ebenſo zahlreichen Vaſallengruppe zu umgeben. Dagegen unterwirft Gent im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts alle oſtflandriſchen Städte mit eigener Gerichtsbarkeit allmählich ſeinem Machtgebot.

Dieſes erſte Umſichgreifen der „drei Städte von Flandern“ hat eine ſchnelle Ausdehnung des Bürgerrechtes außerhalb ihrer Mauern zur Folge. Je drückender die Laſt der Herr-

1) Dieſelbe Erſcheinung beobachtet man in Florenz. Doren l. c. I, 248 ff.

schaft war, die sie den kleinen Städten und dem Lande aufbürdeten, desto wertvoller erschienen die ihren Bewohnern vorbehaltenen Gerechtsame. Das bis dahin an den Wohnsitz innerhalb der Umwallung der Gemeinden oder innerhalb ihrer Bannmeile gebundene Bürgerrecht, dessen Erlangung überall von den außerhalb Wohnenden erstrebt wurde, wird ein persönliches, von dem Aufenthaltsort unabhängiges Vorrecht und kann mittels einer geringen, für die Einschreibung in die Bürgerlisten zu entrichtenden Gebühr erworben werden. Die Städte hüteten sich wohlweislich, damit sparsam umzugehen. Denn ihre Macht wuchs mit der Zahl der „Pfahlbürger" (haghepoorters, buitenpoorters), die, weil sie der ausschließlichen Gerichtsbarkeit ihres Schöffenstuhls unterworfen und infolgedessen jedem fremden Einflusse entzogen waren, in den „Ämtern" eine ihnen treuergebene Schutzgenossenschaft bildeten und wirksam an der Aufrechterhaltung und Stärkung ihres Übergewichts arbeiteten. Bereits um das Jahr 1322 waren diese Neubürger in der Umgebung von Gent dermaßen verbreitet, daß der Abt von St. Peter darüber klagte, er könne auf seinen Gütern nicht mehr eine genügende Zahl von Landsassen zur Bildung eines Schöffenstuhls auftreiben [1]). Von der Ziffer, die sie im vierzehnten Jahrhundert in der Gegend von Ypern erreichten, vermag man sich annähernd eine Vorstellung zu machen, wenn man weiß, daß diese Stadt im Jahre 1464 — also zu einer Zeit, wo das „Pfahlbürgertum" bereits in vollständigem Verfall begriffen war — noch 1474 „haghepoorters" zählte, die sich auf 137 Ortschaften verteilten [2]).

Es wäre zweifellos schon im vierzehnten Jahrhundert um die Oberherrschaft des Grafen geschehen gewesen, wofern die „drei Städte von Flandern" sich untereinander geeinigt und miteinander solidarisch gefühlt hätten. Jene behauptete sich

1) Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre à Gand II, 6 (Gent, 1871). Die Urkunde ist undatiert, aber wenig jünger als der 1322 eingetretene Tod Roberts von Béthune.

2) Ungedruckte Urkunden im Archiv zu Ypern.

lediglich durch die gegenſeitige Feindſchaft derſelben, die im übrigen unvermeidlich war, da ſie mit Naturnotwendigkeit aus der ſoeben geſchilderten Sachlage entſprang. Die Ausſicht auf einen Konflikt zwiſchen den großen Gemeinden wurde immer größer, je mehr ihre Macht zunahm und je weiter ſich ihr Wirkungskreis erſtreckte. Allerdings waren ſie ſich unter beſonderen Umſtänden bisweilen der Gemeinſamkeit ihrer Intereſſen bewußt. Allein ihre auf Monopole und Privilegien gegründete Politik erhob ſich nur ſelten über einen engherzigen Partikularismus; zumeiſt waren es Mißtrauen und Eiferſucht, wodurch ihre Beziehungen beeinflußt wurden. Jede von ihnen lebte für ſich, ohne ſich um ihre Nachbarn zu bekümmern. Wenn ſie auch einen glühenden Lokalpatriotismus kannten, der ſich mehr als einmal bis zum Heldenmut ſteigerte, ſo würde man in ihrer Geſchichte doch vergeblich nach Spuren eines Nationalbewußtſeins im modernen Sinne ſuchen.

Schon nach Abſchluß des Friedensvertrages von Athis wird man dies ſehr deutlich gewahr. Brügge, welches das Zeichen zum Aufſtande gegeben und die Leitung des Krieges gegen Frankreich in Händen gehabt hatte, ſah ſich im Stiche gelaſſen, ſobald es ſich um die Erfüllung der Vertragsbeſtimmungen handelte. Ypern und Gent ſuchten die Verantwortung für die Ereigniſſe ſowie den größten Teil der dem Lande auferlegten Geldſtrafen auf Brügge abzuwälzen und verweigerten ſkrupellos jede Beteiligung an der Auszahlung der Summe für den Loskauf der 3000 Bewohner Brügges, die, um dem Könige Genugthuung zu leiſten, zum Wanderſtabe verurteilt worden waren [1]). Dieſe Haltung trieb naturgemäß die ohnehin ſchon äußerſt lebhafte Unzufriedenheit, die infolge des Friedensvertrages von Athis im Schoße der Bürgerſchaft Brügges entſtanden war, auf die Spitze. Seit 1313 wurde von der Stadt der auf ſie fallende Anteil an den Flandern auferlegten Geldſtrafen nicht mehr entrichtet, und ebenſo hat

1) Van Duyſe und De Buſſcher l. c., p. 87; Diegerick l. c. I, 237.

man es unzweifelhaft ihrem Widerstande zuzuschreiben, daß die Leibrente von 10000 Pfund rückständig blieb, die dem Grafen als Entschädigung für die Abtretung von Lille, Douai und Orchies an den französischen König ausgesetzt worden war. Der Umstand, daß Ludwig von Nevers sofort nach seiner Thronbesteigung die Erhebung der Geldstrafen betrieb und die Auszahlung der ihm geschuldeten Summen verlangte, mußte unfehlbar einen Konflikt hervorrufen. Seine Ungeschicklichkeit beschleunigte den Ausbruch desselben.

Der Großoheim Ludwigs — derselbe Johann von Namur, der im Jahre 1302 die Erhebung wider Philipp den Schönen leitete und durch sein geschicktes Verhalten die Handwerker an die Sache seiner Dynastie zu fesseln verstand — hatte, als nach Beendigung des Krieges die Dampierre von neuem in den Besitz ihres Erbes gelangt waren, wieder die Gesinnung und das Benehmen eines Feudalfürsten herausgekehrt. Die Begeisterung, die ihn während des Kampfes gestählt und gekräftigt hatte, war zugleich mit demselben versiegt. Seit seiner Aussöhnung mit dem Könige von Frankreich [1]) war sein Sinnen und Trachten nur noch auf die Förderung seiner eigenen Interessen gerichtet. Obwohl er als Graf von Namur schon seit langer Zeit Flandern entfremdet war, besaß er doch daselbst allzu ansehnliche Güter und war mit dem dortigen Herrscherhause allzu nahe verwandt, um nicht mit demselben häufige Beziehungen zu unterhalten. Wenngleich er eine Einmischung in den langwierigen Streit zwischen Philipp dem Schönen und Robert von Béthune vermied, so leistete er doch dem letzteren einen ausgezeichneten Dienst, indem er zwischen ihm und dem Grafen von Hennegau 1312 einen Waffenstillstand vermittelte und sich für die Ausführung desselben verbürgte. Vielleicht, um ihn für seine Unterstützung zu belohnen, vielleicht auch, um Ludwig von Nevers im voraus seinen Beistand zu sichern, wies ihm der alte Graf kurze Zeit

1) Im Jahre 1308 hatte er die Tochter des Grafen von Clermont, eines Oheims des Königs, geheiratet. „Annales Gandenses", ed. F. Funck-Brentano, p. 93 (Paris, 1895).

vor ſeinem Tode eine Jahresrente von 1000 Pfund auf die Stadt Brügge an. Allein die Bewohner Brügges hatten die Dienſte Johanns von Namur genau ſo vollſtändig vergeſſen, wie Johann ſeine frühere demokratiſche Haltung abgeſchworen hatte. Zwiſchen ihm und der Stadt war es ſogleich zu Mißhelligkeiten, ſpäter zu einem offenen Bruche gekommen, und ungefähr zu der Zeit, wo Ludwig von Nevers auf Robert von Béthune folgte, war er in die Hände der Bewohner Brügges gefallen, die ihn in ihrer Kaufhalle in Gefangenſchaft hielten [1]). Als er dann, wahrſcheinlich bei dem feſtlichen Einzuge des Grafen, wieder in Freiheit geſetzt worden war, wurde er, als das älteſte Mitglied ſeines Geſchlechts, einer der einflußreichſten Ratgeber desſelben. Er benutzte ſein Anſehen, um ſich zu Beginn des Jahres 1323 die Stadt Sluis verleihen zu laſſen.

Durch dieſe Schenkung verriet Ludwig von Nevers ſeine tiefe Unkenntnis der Macht und der Intereſſen der reichſten flandriſchen Gemeinde. Indem er dem Grafen von Namur Genugthuung gewährte, verſetzte er gleichzeitig Brügge den furchtbarſten Schlag, der die Stadt hätte treffen können. Denn nichts war leichter, als die Lage von Sluis an der Mündung des Zwyn dazu zu benutzen, um entweder die Schiffe an der Fahrt ſtromaufwärts bis Brügge gänzlich zu hindern oder aber wenigſtens der großen Stadt unmittelbar vor ihren Thoren eine unheilvolle Konkurrenz zu ſchaffen. Gerade dies bildete für die Bewohner Brügges einen beſtändigen Anlaß zu Befürchtungen. In dem Beſtreben, die Entwickelung eines Hafens zu hemmen, der für ihren Handel ſo gefährlich werden konnte, und ihn ihrem Machtgebot zu unterwerfen, hatten ſie keine Anſtrengung geſcheut. Bisher waren ihre Bemühungen erfolgreich geweſen; aber mußte man ſich nicht darauf gefaßt machen, daß Sluis — ermutigt durch den Beiſtand, den ihm ſein neuer Herr unfehlbar leiſten würde — das ihm auferlegte Joch abſchütteln und die Verordnungen, die den See-

1) Saint-Genois. Inventaire etc., p. 403.

schiffen das Löschen ihrer Ladung daselbst untersagten, nicht mehr achten werde? Angesichts einer so dringenden Gefahr wurde die gleichmäßig bedrohte, gesamte Bevölkerung von einem gemeinsamen Widerstandsbewußtsein ergriffen.

Man beratschlagte nicht, sondern man eilte zu den Waffen. Der Graf und sein Oheim wurden durch die urplötzliche Erhebung vollkommen überrascht. Johann von Namur hatte gerade nur noch Zeit, sich mit einigen wenigen Rittern in die Stadt Sluis zu werfen, während Ludwig, in der Hoffnung, das in höchstem Grade aufgebrachte Volk besänftigen zu können, nach Brügge eilte. Er hätte sich indessen diesen erniedrigenden Schritt ersparen können. Die Bürgerschaft blieb unerschütterlich. Sluis sollte den Interessen Brügges zum Opfer gebracht werden, und der Graf sah sich genötigt, in kläglicher Ohnmacht den Haufen von Handwerkern und „poorters“ zu folgen, die gen Sluis zogen. Nach einem blutigen Kampfe wurde die kleine Stadt erstürmt und hierauf schonungslos den Flammen überliefert, während Johann von Namur gefangen genommen und in den „steen“ von Brügge gesperrt wurde.

Diese Ereignisse, für die sich übrigens der Graf nicht zu rächen wagte, waren das Vorspiel zu einem der furchtbarsten Aufstände, von denen die Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts zu berichten weiß. Vermöge eines in den Annalen der Niederlande beispiellosen Zusammentreffens von Umständen hetzte derselbe nicht nur die verschiedenen Parteien, in welche die Bürger gesondert waren, aneinander, sondern erstreckte sich auch auf die ländliche Küstenbevölkerung und trug mehrere Jahre lang den Charakter einer wirklichen sozialen Revolution.

II [1]).

Die vorübergehende Eroberung Flanderns durch Philipp den Schönen am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts hatte

1) Für den größten Teil dieses Kapitels verweise ich den Leser auf ein kürzlich von mir veröffentlichtes Buch: H. Pirenne, Le soulèvement de la Flandre maritime en 1323—1328 (Brüssel, 1900).

nicht nur in den Städten die Herrſchaft des Patriziats befeſtigt, ſondern auch auf dem Lande die Stellung des Adels geſtärkt. Mit Vergnügen hatten unter einem ihren Intereſſen ſo ergebenen Statthalter, wie Jakob von Châtillon es war, die Ritter die ſich ihnen darbietende Gelegenheit ergriffen, ihren Einfluß zu vergrößern und hierdurch der beſtändigen Verminderung ihrer Einkünfte entgegenzuarbeiten. Die junkerliche Reaktion, die damals begann, machte ſich beſonders in jener Gegend von „polders“ und von „waeteringen“ fühlbar, die ſich den unteren Lauf der Schelde und die Meeresküſte entlang vom Waaslande bis zur Aa und zum „Neuen Graben“ erſtreckte und die durch ihre natürliche Bodenbeſchaffenheit wie durch die Lage ihrer Bewohner in einem ſcharfen Gegenſatz zu den übrigen Teilen Flanderns ſtand. In jenem, den Wellen, den Mooren und dem Heideland abgerungenen Landſtrich waren die Bauern — als Nachkommen der „Koloniſten“ (hospites), die den Grund und Boden urbar gemacht und eingedeicht hatten — niemals dem Domanialſyſtem unterworfen geweſen; ſie hatten ihre perſönliche Unabhängigkeit behauptet, und die meiſten von ihnen waren Grundbeſitzer. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren ihnen Rechte verbrieft worden, die infolge der dadurch eingeführten politiſchen Organiſation ſie vollends von der ſonſtigen Ackerbau treibenden Bevölkerung unterſchieden, die nur langſam die Freiheit errungen hatte und nach wie vor unter der Gerichtsbarkeit weltlicher oder geiſtlicher Grundherren lebte. Seit der Regierung der Gräfin Margarete beſaßen alle „Ämter“ (ambachten) der Küſtengegend — die „Ämter“ Caſſel, Winnoxbergen (Bergues), Bourbourg und Veurne (Furnes), das „Vrije“ d. h. das „freie Amt“ Brügge, das Land der Vier Ambachten und das Waasland — ihre beſondere „keure“, ihre beſonderen Privilegien und ihren beſonderen Gerichtshof, erfreuten ſich einer ausgedehnten Selbſtändigkeit und gründeten Territorialgemeinden, die durch das öffentliche Recht anerkannt und geſchützt waren. In ihnen allen verfügte die Verſammlung der „keurheeren“ (curatores, oeuriers) über eine ähnliche Amtsgewalt, wie

ſie in den Städten dem Schöffenſtuhl zukam, während die durch das Band der gegenſeitigen Verteidigung wie des gegenſeitigen Schutzes miteinander verbundenen Bewohner, die ſogenannten „keurbroeders“, den ſtädtiſchen Gemeinden zur Seite eine gleich große Zahl von ländlichen Gemeinden bildeten.

In je höherem Grade die Bauern infolge einer derartigen Organiſation kraftbewußt, entſchloſſen, ſelbſtverwaltungsfähig und freiheitsliebend geworden waren, deſto unerträglicher mußten ihnen die Anſprüche und Übergriffe des Adels erſcheinen. Kaum war das Land in die Gewalt der Franzoſen geraten, ſo vernahm man allerwärts Klagen über Unterdrückung und über knechtiſche Zuſtände.

Mit Begeiſterung begrüßte man daher die Empörung Brügges im Jahre 1302. Wenige Tage ſpäter bewillkommneten die Leute des „Vrije“ und Weſtflanderns Wilhelm den Jüngeren von Jülich als Befreier. Ihre Erhebung war eine ſo allgemeine und ihre Haltung eine ſo bedrohliche, daß die „leliaerts“ eilends flüchteten, ohne einen vergeblichen Widerſtand zu verſuchen. Bloß Caſſel ergab ſich erſt nach einer Belagerung. Schon im Juni war das geſamte Land von Brügge bis zum „Neuen Graben“ in den Händen des Volkes und griff zu den Waffen.

Während der zweijährigen Dauer des Kampfes, der mit dem Friedensvertrage von Athis ſein Ende erreichte, nahmen auch die Bewohner des Oſtens unter der Leitung Brügges an den kriegeriſchen Unternehmungen wirkſamen Anteil. Die beſtändige Berührung mit den Handwerkern im Feldlager verbreitete unter ihnen dieſelben demokratiſchen Beſtrebungen, die in den Städten ſoeben den Sieg davongetragen hatten. Der Haß gegen die Edelleute, gegen die „leliaerts“ ſowie gegen Frankreich, das beide unterſtützte, bemächtigte ſich immer mehr der Gemüter. Da faſt alle Ritter ausgewandert waren, blieben die Bauern als alleinige Herren in den „Ämtern“ zurück, regierten dieſelben, wie es ihnen gefiel, und gewöhnten ſich raſch an die Ausübung einer ungeteilten Herrſchaft.

Unter ſolchen Umſtänden begreift man, eine wie große

Wut der Friedensvertrag von Athis erregen mußte. Die Verbannten kehrten haufenweiſe in das Land zurück und verlangten ſogleich eine Entſchädigung für die Verluſte, die ſie durch jene während der Unruhen erlitten hatten. Was Wunder, wenn ſeitdem der Friedensvertrag dem Volke als ein Werk des Verrats erſchien. Und überdies waren es ja Edelleute, die ihn abgeſchloſſen hatten! Ließ ſich da wohl daran zweifeln, daß er nur ein zwiſchen dem Könige, dem Grafen und dem Adel heimlich abgekarteter Anſchlag zur Unterdrückung der „vulgares“ war? Der ſchlichte Sinn der Bauern konnte die politiſchen Erwägungen nicht verſtehen, die Robert von Béthune zur Einſtellung der Feindſeligkeiten gezwungen hatten. Voll Vertrauen auf ihre Kraft und ermutigt durch ihre Erfolge auf den Schlachtfeldern, fürchteten ſie die Fortſetzung des Krieges um ſo weniger, als derſelbe ihnen mit Recht geradezu als eine Vorbedingung für jene Volksherrſchaft erſchien, an die ſie ſich gewöhnt hatten.

Die Verſuche des Grafen, die dem König geſchuldeten Geldſtrafen einzutreiben, gaben gleichzeitig in den großen Städten wie auf dem Lande zu furchtbaren Aufſtänden Anlaß. Im Jahre 1309 empörten ſich die Bewohner des Waaslandes, ſtellten „hooftmannen“ — d. h. Volksführer, deren Name ſeitdem ſo häufig in der Geſchichte Flanderns auftauchen ſollte — an ihre Spitze, und Robert von Béthune mußte zu ihrer Niederwerfung den Beiſtand der Ritterſchaft in Anſpruch nehmen. Erſt nach verzweifeltem Widerſtande legten die Aufſtändiſchen die Waffen nieder. Fünfundzwanzig Hauptleute wurden verbannt, fünf endeten ihr Leben am Galgen. Seit dieſer Zeit gab es einen neuen Gärungsſtoff, der den zwiſchen dem Adel und dem Volke ohnehin beſtehenden Haß noch vermehrte.

Der Wiederbeginn des Kampfes gegen Frankreich (1310 bis 1320) verſchob den Ausbruch des Bürgerkrieges um einige Jahre. Aber der endgültige Friede von 1320 mußte unfehlbar ſeinen Ausbruch herbeiführen. Diesmal hatte man um jeden Preis die Beſtimmungen der Verträge zu erfüllen und dem Könige die ungeheure Summe von 1 500 000 Pfund aus-

zuzahlen, von denen bisher nur 480000 entrichtet worden waren.

Die Herrſchaft, die ſich die großen Städte ſeit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts über ihre Umgebung angemaßt hatten, erklärt den nunmehrigen Verlauf der Ereigniſſe. Der Stadt Gent, wo ſich nach der Unterdrückung furchtbarer, von den Webern angezettelter Aufſtände die oberen Schichten der Bürgerſchaft der ſtädtiſchen Regierung bemächtigt hatten, gelang es, im Waaslande und im Lande der Vier Ambachten einen Volksaufruhr zu verhindern. Die Stadt Brügge dagegen, die ſeit dem Zuge gegen Sluis von neuem eine demokratiſche Verwaltung erhalten hatte, wo der Einfluß der bei der Tuchfabrikation beſchäftigten Zünfte vorherrſchte, beobachtete eine weſentlich andere Haltung. Zwar wünſchte ſie keineswegs in den ſie umgebenden Gebieten eine Unabhängigkeitsbewegung zu begünſtigen, welche dieſelben ihrer Gewalt entzogen haben würde. Vielmehr ſuchte ſie ſeit langen Jahren die Privilegien des „Vrije“ einzuſchränken, und erſt ganz kürzlich hatte ſie ſich nicht davor geſcheut, die Webſtühle in den Dörfern dieſes „Amtes“ zerſtören zu laſſen [1]). Ein Aufruhr in Weſtflandern indeſſen ſchien ihren Intereſſen allzu dienlich zu ſein, als daß ſie den Verſuch hätte machen ſollen, ſich demſelben zu widerſetzen. Mußte ihr die hartnäckige Weigerung der Bauern, die Geldſtrafen und den ſogenannten „transport de Flandre“ [2]) zu entrichten, nicht die Möglichkeit bieten, ſelber von jenen verhaßten Kontributionen loszukommen? Konnte ferner eine Maſſenerhebung wider die Edelleute nicht des Beiſtandes der Weber und der Walker ſicher ſein, die

1) Am 27. Oktober 1322 hatte die Stadt Brügge vom Grafen die Bewilligung eines Privilegs erwirkt, das den Betrieb der Tuchinduſtrie in den Dörfern ihres „Amtes“ verbot. Gilliodts van Severen l. c. I, 337.

2) Urſprünglich war dies der Ausdruck für die Rente von 10000 Pfund, die jährlich zu Gunſten des Grafen erhoben wurde, um ihn für die Abtretung von Lille, Douai und Orchies an Frankreich zu entſchädigen. Später bezeichnete man damit eine Art Steuerrolle, welche die von jeder Stadt und jedem „Amte“ Flanderns bei einer Steuer zu entrichtende Summe feſtſetzte.

ſeit ſo langer Zeit die ſoziale Gleichheit erſtrebten? Es läßt ſich denn auch kaum bezweifeln, daß Brügge ſofort nach den erſten Gärungserſcheinungen, die ſich kurz nach der kriegeriſchen Unternehmung gegen Sluis im „Vrije“ von Brügge und im „Amt“ Veurne bemerkbar machten, unter der Hand die Aufwiegler unterſtützt hat. Wenigſtens iſt uns bekannt, daß der Anſtifter und baldige Hauptleiter der Erhebung, Nikolaus Zannekin, zu ſeinen „Pfahlbürgern“ gehörte.

Was wir von jenem Zannekin wiſſen, zeigt zur Genüge, wie ſehr ſich der Aufſtand in Weſtflandern von den beiden anderen gewaltigen Bauernaufſtänden des vierzehnten Jahrhunderts — der Jacquerie und der engliſchen Rebellion von 1382 — unterſcheidet. Im Unterſchied zu Wat Tyler, nach dem die letztere benannt worden iſt, war Zannekin nichts weniger als ein Mann von geringer Herkunft. In dem Dorfe Lamperniſſe beſaß er ausgedehnte Güter, und von den Leuten, die ſich unter ſeinen Befehl ſtellten, gehörte die überwiegende Mehrheit jener in den „Ämtern“ der Küſtengegend ſo ſtattlich vertretenen Kleinbeſitzerklaſſe an. Nicht die große Not war es, die ihnen die Waffen in die Hand drückte. Sowohl durch ihre lange Dauer wie durch ihre Organiſation unterſcheidet ſich ihre Erhebung in jeder Hinſicht von den plötzlichen Aufſtänden, die ſpäter Frankreich und England in Schrecken ſetzten, aber ebenſo kurzlebig wie heftig waren. Sie erſcheint vielmehr als ein Revolutionsverſuch handfeſter Bauern, welche Selbſtvertrauen, Willenskraft und ſtarke Ausdauer beſitzen, von Gleichheitsideen erfüllt ſind und den feſten Entſchluß gefaßt haben, ſich einen verhaßten Adel für immer vom Halſe zu ſchaffen. Das Ziel, auf das ſie deſto offenherziger hinarbeitet, je mehr ſie an innerer und äußerer Kraft zunimmt, iſt die Gründung einer bäuerlichen Demokratie und eines agrariſchen Regierungsſyſtems, bei welchem der geſamte Grund und Boden denen, die ihn bebauten, gehören ſollte.

Als den Ausgangspunkt des Aufſtandes hat man das Benehmen der dem Adel angehörigen „keurheeren“ anzuſehen, die, als ſie nach Abſchluß des Friedens mit Frankreich in die

„Ämter“ heimgekehrt waren, ſich ihrer Stellung zu bedienen verſuchten, um ſich für die Verluſte, die ſie durch jene während ihrer erzwungenen Abweſenheit erlitten hatten, ſchadlos zu halten. Man erhob gegen die „keurheeren“ den Vorwurf, daß ſie die Steuerpflichtigen ganz willkürlich einſchätzten, ſich widerrechtlich gerichtliche Gebühren zuerkannten, Geſchenke austeilten und Anleihen aufnahmen, ohne über ihre Amtsführung Rechenſchaft abzulegen. Während des Winters von 1323 brachen erſt im „Vrije“ von Brügge, bald darauf auch in den „Ämtern“ Winnox-Bergen und Veurne Tumulte aus. Dieſelben wurden nicht nachdrücklich zu Boden geſchlagen. Überdies ruhten die Beſchwerden der Aufſtändiſchen auf einer thatſächlichen Grundlage, weshalb ſie denn auch, nachdem Robert von Caſſel und die Schöffenſtühle von Gent, Brügge und Ypern eine gerichtliche Unterſuchung eingeleitet hatten, in allen Punkten Genugthuung erhielten.

Der Urteilsſpruch der Schiedsrichter (28. April 1324) verkündete eine allgemeine Amneſtie, ſetzte einige „keurheeren“ ab und ſchrieb die Ausgaben, die ohne Zuſtimmung des Volkes gemacht worden waren, den Amtsbehörden zur Laſt.

Es war alſo das Volk, das den Sieg davontrug. Allein dasſelbe begnügte ſich keineswegs mit dieſem erſten Erfolge. Es erblickte in ihm nur das Unterpfand für einen noch vollſtändigeren Sieg und meinte, die Gelegenheit ſei gekommen, die beſtehende ſoziale Ordnung endgültig zu Gunſten des gemeinen Mannes umzuſtürzen. Als die Erntezeit herankam, erlebte man es, daß die Bauern die Zahlung des Zehnten verweigerten und die Verteilung des den Klöſtern gehörenden Getreides unter die Armen verlangten.

Dieſes Verhalten kennzeichnet zur Genüge den Zuſtand der Gemüter. Es zeigt, wie ſehr während der letzten Unruhen die demokratiſchen Beſtrebungen, die ſeit Beginn des Jahrhunderts im Schoße der niederen Volksklaſſen gärten, an Feſtigkeit und Klarheit gewonnen hatten. Es handelte ſich nicht mehr um das Abſtellen einiger Mißbräuche. Ja, es war ſogar nicht mehr der Adel allein, dem man zu Leibe wollte. Das niedere

Volk betrachtete nunmehr alle diejenigen, die von der Bodenrente lebten und für die es arbeitete, als ſeine natürlichen Gegner. Den Edelleuten und den Reichen gegenüber ſchloſſen ſich die Kleinbeſitzer und die freien Kleinpächter des Küſtenſtrichs in dem nämlichen Klaſſenbewußtſein zuſammen. Bereits Ende 1324 kam es zwiſchen den beiden Gruppen zum Kampfe.

Es war ein Vernichtungskrieg. Die Bauern und die Ritter wetteiferten mit einander an ausgeſuchter Grauſamkeit. Während die Volkshaufen unter Führung der „hooftmannen“ die Burgen der Edelleute plünderten ſowie in Brand ſteckten und die Reichen, die unglücklicherweiſe in ihre Hände fielen, mit beiſpielloſer Roheit niedermetzelten, beauftragte der Graf ſeinen Oheim Robert von Caſſel, die Aufſtändiſchen zur Vernunft zu bringen, „indem Ihr entweder ihre Häuſer niederbrennt oder ſie mordet und tötet und ſie ertränkt, ihre Habe und ihre Güter unter Waſſer ſetzt oder ihnen auf irgend eine andere Weiſe zu Leibe geht, wie Ihr es nun ſelbſt oder durch Eure Leute zu thun vermögt und verſteht“.

In dem „kerelslied“, dem einzigen Heldenliede aus jener Zeit, das uns erhalten geblieben iſt, findet man einen Wiederhall jener erbarmungsloſen Kämpfe. In dem Tone wildeſten Haſſes ſchildert es den langbärtigen, ſchlechtgekleideten, mit Käſe und dicker Milch vollgepropften „kerel“, der in ſeinem Rauſche voller Dünkel davon träumt, ihm gehöre der ganze Erdball, und der die Ritter unter ſeine Botmäßigkeit bringen will. Der Spott, die Schmähworte, die Verwünſchungen ſteigern ſich von Strophe zu Strophe und endigen ſchließlich mit einem wilden Kampfgeſchrei: „Wir werden die „kerels“ zum Heulen bringen, indem wir mit unſeren Roſſen in vollem Galopp quer durch ihre Felder ſprengen; wir werden ſie ſchleifen, wir werden ſie henken; ſie können uns nicht entwiſchen, ſie müſſen unter das Joch kommen“ [1]). Wenn man ein derartiges Lied geleſen hat,

1) Man findet das „kerelslied“ bei Kervyn de Lettenhove,

kann man die wehmütigen Worte eines zeitgenöſſiſchen Mönches wohl begreifen: „So groß war die Peſt des Aufruhrs . . ., daß die Menſchen lebensüberdrüſſig wurden“ [1]).

Was bei dem Aufſtande in der Küſtengegend auffällig erſcheint, iſt nicht nur ſeine Heftigkeit, ſondern auch ſeine lange Dauer. Die letztere wäre unerklärlich, wüßte man nicht, daß Brügge ſeit 1324, d. h. ſeit dem erfolgreichen Beginn der Bewegung, offen ihre Leitung übernahm. Die ſtädtiſche Demokratie unterſtützte die ländliche. Die Weber und Walker, die in der großen Stadt die Herren geworden waren, vereinigten ihre Anſtrengungen mit denen der Bauern. Mönche und Prieſter erklärten ſich für das Volk. Es entſtand eine Propaganda, bei der evangeliſche Ideale mit unklaren kommuniſtiſchen Beſtrebungen und einem leidenſchaftlichen Klaſſenhaß vermiſcht waren. Man traf auf den Friedhöfen Weſtflanderns Volksaufwiegler, die an die Menge Anſprachen hielten, die Ankunft eines neuen Zeitalters verhießen und durch die Glut ihrer Überzeugung wie ihrer Begeiſterung die Gemüter mit ſich fortriſſen [2]). Die kleinen Städte der Umgebung von Brügge folgten binnen kurzem dem Beiſpiele der Hauptſtadt, und als die aufſtändiſchen Zünfte von Ypern gleichfalls die von Zannekin befehligten Scharen zu Hilfe gerufen hatten, konnte es den Anſchein gewinnen, als ſei die Herrſchaft der Armen ihrer Verwirklichung nahe.

Gent entging allerdings der anſteckenden „Peſt“. Die „poorters“, welche hier regierten und die der Sache des

Histoire de Flandre II, 538 (Brüſſel, 1847) und bei v. Liliencron l. c. I, 31.

1) Chron. comitum Flandrensium (Corpus Chronic. Flandr., ed. De Smet, I, 202): „Duravitque pestis ista postea per biennium et in tantum ubique desaevit, quod taederet homines vitae suae“.

2) N. de Pauw, L'enquête de Bruges après la bataille de Cassel; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire“, 5. Serie, IX, 665 sqq. u. 699 (Brüſſel, 1899). — In betreff der Beteiligung einzelner Mitglieder der Geiſtlichkeit an dem Aufruhr vgl. H. Stein, Les conséquences de la bataille de Cassel pour la ville de Bruges et la mort de Guillaume De Deken, son ancien bourgmestre; in: „Bullet. etc.“, 5. Serie, IX, 658.

niederen Volkes um ſo feindſeliger gegenüberſtanden, als ein Erfolg desſelben das Übergewicht Brügges ſichergeſtellt haben würde, machten ſich zu eifrigen Verfechtern des Widerſtandes. Ihre Stadt diente für die Emigranten und Edelleute Weſtflanderns als Zufluchtsort und als Waffenplatz. Nach dem Vorbilde der Aufſtändiſchen legten ſie die Macht in die Hände von „hooftmannen“. Eine Empörung der Weber wurde unterdrückt, und in die Feſtungen des „Amtes“ ſowie in das unruhig gewordene Waasland wurden Beſatzungen gelegt.

Der Kampf erhielt ein noch abſtoßenderes Ausſehen, als Ludwig von Nevers, den man in Courtrai überraſcht, mit dem Tode bedroht und mit dem Blute ſeiner vor ſeinen Augen umgebrachten Ratgeber beſpritzt hatte, den Bewohnern Brügges in die Hände gefallen war. Während er dem Drucke des Volkes nachgab und die Regierung an ſeinen Oheim Robert von Caſſel abtrat, der ihn ſeit ſeiner Thronbeſteigung ununterbrochen mit Feindſeligkeiten verfolgt hatte und ſich unter dem Schutze der Unruhen zweifellos der Grafſchaft zu bemächtigen ſuchte, verliehen die Genter Johann von Namur den Titel „ruwaert“ (Wart der öffentlichen Ruhe). So ſpaltete ſich die Dynaſtie ſelber und verſah die unverſöhnlichen Parteien, die Flandern einander ſtreitig machten, mit Führern.

Der franzöſiſche König konnte nicht länger bei den Ereigniſſen ein unbeteiligter Zuſchauer bleiben. Nicht nur waren ſeit Beginn des Aufſtandes die durch den Friedensvertrag von Athis auferlegten Strafgelder nicht mehr gezahlt worden, ſondern die Volkspartei hatte auch, ſeitdem ſie der Führung Brügges gehorchte, eine unzweideutig feindſelige Haltung der Krone Frankreich gegenüber eingenommen. Sie weigerte ſich, in Flandern den Umlauf der königlichen Münzen zu geſtatten; ſie bemächtigte ſich des Schloſſes Helchin in der Nähe von Tournai und legte Truppen hinein; ja, ſie unterhielt ſogar verdächtige Beziehungen mit England. Und war nicht noch obendrein zu befürchten, daß das Verhalten jener Arbeiter und

jener Bauern, die ihren Landesherrn gefangen hielten, ſich die Rechte desſelben anmaßten und Beamte ernannten, früher oder ſpäter ein gefährliches Beiſpiel für das Königreich ſein würde? Am 4. November 1325 ließ der König die Aufſtändiſchen mit dem Interdikt belegen, beſchuldigte ſie des Majeſtätsverbrechens und forderte ſie auf, wieder Gehorſam zu leiſten. Gleichzeitig richtete er an Robert von Caſſel Drohbriefe, beſchlagnahmte ſeine Güter in der Landſchaft Perche, verbot jeden Verkehr zwiſchen Frankreich und Flandern, nahm die Genter in ſeinen Schutz und zog in St. Omer Truppen zuſammen.

Dieſes Vorgehen ſchwächte die Kraft der Aufſtändiſchen. Robert von Caſſel, der ſeine geheimen Umtriebe geſcheitert ſah, trug kein Bedenken, die Volkspartei im Stiche zu laſſen, und that ſich von nun an, um Verzeihung zu erlangen, durch ſeinen Eifer bei ihrer Bekämpfung hervor. Das Interdikt quälte das Gewiſſen der Leute. Der Stillſtand des Handels ſchädigte die Intereſſen aller.

Es kam zwiſchen den Aufſtändiſchen zu einer Spaltung. Die gemäßigteren unter ihnen forderten und erlangten die Befreiung Ludwigs von Nevers. Der König, der gerade damals in ernſtliche Schwierigkeiten mit England verwickelt war, zeigte ſich zu Unterhandlungen bereit, und am 19. April 1326 ward zu Arques, in der Nähe von St. Omer, der Friede geſchloſſen. Derſelbe verfügte die Zerſtörung der während der Unruhen angelegten Feſtungen, die Auszahlung der an Frankreich geſchuldeten Strafgelder, die Abſchaffung der von den Aufrührern eingeführten Neuerungen und die Abſetzung der Hauptleute. Man entſchädigte die Kirchen und die Abteien für die durch die Aufrührer erlittenen Verluſte, und man bewilligte dem Grafen 10000 Pfund. Robert von Caſſel wurde wieder in Gnaden aufgenommen. Das Interdikt ward aufgehoben.

Man konnte einen Augenblick meinen, daß die Wiederherſtellung der Ordnung unmittelbar bevorſtände. Der Graf ließ ſeine „baillis“ auf ihre Poſten in Weſtflandern zurückkehren. Eine anſehnliche Partei ſtrebte nach Ruhe und zeigte

Geneigtheit, ſich wieder in die geſetzmäßigen Zuſtände zu fügen. Allein die an das Herrſchen gewöhnten Hauptleute trachteten lediglich danach, ſich in ihrer Stellung zu behaupten. Sie ſahen ſich hierbei durch eine beträchtliche Zahl von Anhängern unterſtützt und ermutigt, die zu allem entſchloſſen waren und die fortdauernd der Hoffnung lebten, daß ſie ein neues Regierungsſyſtem begründen könnten, wo das niedere Volk, nachdem es mit dem Fürſten und mit dem Adel fertig geworden, allmächtig ſein würde. Die überreizte Leidenſchaft überwog bei ihnen alle Vorſicht. Weder das Interdikt noch der Kirchenbann hielt ſie zurück; beides ſteigerte nur noch ihren Haß gegen die beſtehenden Gewalten. Kaum waren einige Tage ſeit Abſchluß des Friedens von Arques verfloſſen, als deſſen Ausführung bereits auf Hinderniſſe ſtieß. Die Hauptleute blieben im Amte, die „baillis“ wurden von neuem vertrieben und diejenigen, die ſie zu verteidigen ſuchten, ſahen ſich Verfolgungen aller Art preisgegeben. Man warf ſie ins Gefängnis, zerſtörte ihre Häuſer und benutzte die Steine derſelben zur Errichtung von Verteidigungswerken. Die von den gewaltthätigſten Elementen angeſtiftete Erhebung erhielt diesmal einen noch grauſameren Charakter, als ſie bisher gezeigt hatte. Jakob Peit ſtellte ſich an die Spitze der Erhebung. Der Radikalismus ſeiner Anſchauungen zeigte, in wie hohem Grade ſich ſeit Beginn der Unruhen die revolutionären Beſtrebungen entwickelt hatten. Derſelbe verſtieg ſich jetzt ſogar zu Angriffen gegen die Kirche ſelber. Peit trug mit Nachdruck ſeine Verachtung für kirchliche Zeremonieen zur Schau und erklärte, er gäbe etwas darum, wenn er auch den letzten Prieſter am Galgen hangen ſehen könnte. In den „Ämtern“ führte er eine richtige Schreckensherrſchaft ein. Die Anhänger des Grafen, die Gemäßigten und alle diejenigen, die ſich nicht unzweideutig für das niedere Volk erklärten, wurden gefänglich eingezogen. Mit ausgeſuchter Unmenſchlichkeit zwang man die Edelleute und die Reichen, ihre eigenen Verwandten vor den Augen des Volkes umzubringen. Die nochmalige Belegung des Landes mit dem Interdikt erzielte

keine Wirkung. In Begleitung von bewaffneten Banden nötigten die Hauptleute die Pfarrer zur Fortsetzung des Gottesdienstes. Diejenigen, die sich dem zu widersetzen wagten, wurden „boykottiert“ und zur Flucht genötigt. Niemals — weder während der Jacquerie noch bei dem englischen Aufstande von 1382 — hat man anderwärts Gewaltthätigkeiten wie diejenigen erlebt, die damals Westflandern in Schrecken setzten.

Wie es stets zu geschehen pflegt, wurden die Gemäßigten von den Radikalen überflügelt. Sie verfügten über keine Organisation, und der seiner Natur nach passive Ordnungssinn erfüllte sie nicht mit jener Energie, welche die revolutionäre Gesinnung der Gegenpartei verlieh. Allerdings stieß man hier und da teilweise auf Widerstand und Jakob Peit wurde ermordet. Allein sein Verschwinden änderte an der Lage nichts. Die Weber Brügges, die nach wie vor den Ereignissen ihre Richtung vorschrieben, befahlen, daß eine gerichtliche Untersuchung über die Schuldigen angestellt werden sollte.

Der Graf war nach Paris entflohen, um den König um Beistand zu bitten, und überließ somit den Gentern die Sorge, sich gegen die Aufständischen bis aufs äußerste zu wehren. Der unerwartete Tod Karls des Schönen verzögerte die nunmehr unvermeidlich gewordene Einmischung Frankreichs nur um einige Monate. Es galt, endlich mit jenen Empörern aufzuräumen, die, „gleich wilden Tieren, die der Vernunft und des Verstandes entbehren“, die ganze Gesellschaftsordnung umzustürzen drohten.

Schon fand ihr Beispiel Nachahmer. Hatten sich die Lütticher nicht kurz vorher gleichfalls erhoben und vereinigten sich nicht die inständigen Bitten ihres Bischofs mit denen Ludwigs von Nevers, um den König von der Größe der Gefahr zu überzeugen? Und drang nicht sogar der Papst in ihn, sich in Bewegung zu setzen?

Es handelte sich nicht mehr ausschließlich darum, die Bewohner Flanderns zur Erfüllung der Verträge zu zwingen. Es war vielmehr die höchste Zeit, die überlieferte soziale Ordnung in Sicherheit zu bringen. Denn der Aufruhr, der im

übrigen immer kecker ſein Haupt erhob, trat in eine neue Phaſe und bedrohte die Krone Frankreich unmittelbar. Man wußte in Flandern ſehr wohl, daß die Thronbeſteigung Philipps von Valois Einſprüche von ſeiten Englands hervorgerufen hatte. Da war es nun der Bürgermeiſter von Brügge, Wilhelm De Deken, der durch ſeine kühne Initiative zu allererſt auf den Weg hinwies, den ſpäter Jakob van Artevelde einſchlagen ſollte. Er bot nämlich Eduard II. an, ihn als König von Frankreich anerkennen zu wollen, wofern er der Volkspartei ſeinen Beiſtand leihen würde [1]).

Schon im Juni 1328 ſammelte Philipp von Valois ſeine Truppen. Er beſchloß, die Aufſtändiſchen von Süden her anzugreifen, während der Graf und die Genter ſie von Oſten her bedrohen ſollten. Dieſer ſehr geſchickt erdachte Plan verfolgte ſichtlich den Zweck, die Gegner zur Teilung ihrer Truppenmacht zu zwingen und auf ſolche Weiſe den Widerſtand zu ſchwächen. Der Plan gelang vollſtändig. Die Bewohner Brügges konnten, da ſie ihre Stadt decken mußten, dem Heere des Königs nicht entgegenziehen. Die Aufgabe, ihm den Weg zu verſperren, ward vielmehr den Leuten aus den „Ämtern" Veurne, Winnoz-Bergen, Bourbourg, Caſſel und

1) „Quo tempore Brugenses suos nuntios, duodecim videlicet reputatos, Anglorum regi pro suffragio direxerant, qui ipsum similiter ad occupationem Franciae informabant, dicentes quod si eis hac vice velit fiducialiter assistere, ipsi volunt sibi procul dubio coronam Franciae procurare". Wilhelmus Procurator, Chronicon; in: A. Matthaeus, Veteris aevi analecta II, 681 (2. Auflage; Haag, 1738). Die von Stein und De Pauw veröffentlichten, in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunden zeigen, daß Wilhelm De Deken, der Bürgermeiſter von Brügge, Urheber dieſes ſpäter von Jakob van Artevelde wieder aufgenommenen Planes war. Er wurde von dem franzöſiſchen Könige nach der Schlacht bei Caſſel beſchuldigt, er ſei in England geweſen, „um mit dem Könige von England darüber zu verhandeln, daß derſelbe Herrſcher in Flandern, ſowie außerdem König von Frankreich ſein ſolle" (Stein l. c., p. 656). Seine Anhänger in Flandern verheimlichten durchaus nicht, daß ſie „Seine Durchlaucht von Flandern ſowie den König von Frankreich als Herrſcher abzuſetzen" gedachten (De Pauw l. c., p. 699).

Belle (Bailleul) anvertraut. In geſchloſſenen Kolonnen erwarteten ſie auf dem Berge Caſſel die Ankunft der Feinde. Die Stellung war uneinnehmbar, und die Franzoſen hüteten ſich daher wohlweislich, einen Sturmangriff zu wagen. Sie begnügten ſich damit, den Gegner zu beobachten und zu beunruhigen, um ihn zum Verlaſſen ſeiner Verſchanzungen und zum Hinabmarſch in die offene Ebene zu nötigen. Der Fehler, auf den ſie rechneten, ward am 23. Auguſt 1328 begangen. Durch Hitze und Durſt hart mitgenommen, wollten die Aufſtändiſchen endlich ein Ende machen und rückten plötzlich in drei Abteilungen auf das königliche Lager los. Aber obwohl ſie gerade die heißeſte Tagesſtunde gewählt hatten, wo die franzöſiſchen Ritter unbewaffnet in ihren Zelten Schutz vor der Sonnenglut ſuchten, konnte jene Bewegung doch nicht gelingen. Die Volksheere waren nur dann ſtark, wenn es ſich um die Verteidigung handelte. Ihre dichten Maſſen konnten allerdings auf einem gut gewählten Terrain einen Reiterangriff aushalten, ohne zerſprengt oder erſchüttert zu werden. Bei den Schwenkungen dagegen beſaßen ſie weder Behendigkeit noch Geſchwindigkeit noch Präziſion genug, um mit irgendwelcher Ausſicht auf Erfolg einen Angriff gegen geübte Truppen ausführen zu können, die ſich vor ihren ſchwerfälligen Scharen zurückzuziehen und aufzulöſen, dann aber den Angriff zu erneuern und ſie einzuſchließen wußten, ſobald die Gegner durch die Hitze und den Marſch außer Atem gekommen waren und ihre Reihen die gerade Richtung verloren hatten. Nach einer kurzen Panik kamen die Franzoſen denn auch wieder zur Beſinnung. Die drei flandriſchen Abteilungen ſahen ſich binnen kurzem überall an ihrer Front von Lanzen umgeben und von einander getrennt. Ihre Reihen öffneten ſich und von nun an waren ſie nur noch ein dem Gemetzel preisgegebener, unzuſammenhängender Menſchenſchwarm. Die Schlacht war ebenſo kurz wie blutig. Tauſende von Leichnamen blieben haufenweiſe auf dem Schlachtfelde liegen.

Diesmal war die Erhebung völlig zu Boden geſchlagen.

Schon am folgenden Tage erſchienen die Abgeſandten der „Ämter“ als Bittflehende beim Könige, um ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Brügge und Ypern öffneten widerſtandslos ihre Thore und harrten vollkommen paſſiv des gnädigſten Willens des Siegers und der Rache Ludwigs von Nevers ſowie des Adels.

Man hatte auf erbarmungsloſe Wiedervergeltung zu rechnen. In den Augen des Grafen, der Edelleute und der oberen Schichten des Bürgertums hatten ſich die Aufſtändiſchen außerhalb des gemeinen Rechts geſtellt und verdienten weder Gnade noch Mitleid.

Bereits am Tage nach der Schlacht drangen die im Heere befindlichen Barone in den König, er ſolle Seeflandern in Flammen aufgehen und ſogar die dortigen Frauen und Kinder niedermetzeln laſſen. Die Hauptleute ſowie alle diejenigen, die von den Aufrührern Ämter angenommen hatten, wurden geköpft oder gerädert. Wilhelm De Deken wurde nach Paris gebracht und dort gevierteilt [1]).

Robert von Caſſel und die kleinen Grundherren Weſtflanderns legten ſchleunigſt auf die Güter der Schuldigen Beſchlag. In den Städten wiederum ſtillten die ausgewanderten Patrizier, ſobald ſie wieder in den Beſitz der Herrſchaft gelangt waren, ihren Blutdurſt. Bis etwa 1330—1331 erwähnen die Gemeinderechnungen Yperns maſſenhaft „Gunſtbezeugungen“ (courtoisies), die den „baillis“ und den „écoutètes“ (Schultheißen) der Nachbarſtädte (Brügge, Gent, Lille, Mecheln) erwieſen worden waren, weil ſie Verbannte hatten hinrichten laſſen.

Die offiziellen Vergeltungsmaßregeln, die dieſen Gewaltthätigkeiten und Grauſamkeiten zur Seite gehen, ſind zwar weniger unmenſchlich, zeigen aber trotzdem jenen Charakter mitleidsloſer Strenge, die dem Majeſtätsverbrechen gegenüber angewendet wird. Alle Verfaſſungsurkunden ſowie alle Freiheitsbriefe der aufrühreriſchen Städte und „Ämter“ wurden beſchlag-

1) Vgl. hierüber die von Stein mitgeteilten wertvollen Urkunden, von denen in der vorigen Anmerkung die Rede geweſen iſt.

nahmt und dem Grafen eingehändigt. Brügge und Ypern wurden zur Zerſtörung ihrer Mauern, zur Ausfüllung ihrer Gräben, zur Verbannung mehrerer Hunderte der am meiſten bloßgeſtellten Bürger ſowie zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente an den Grafen verurteilt. Unterſuchungsrichter hielten während langer Monate ununterbrochen Sitzungen ab, um die Schuldigen ausfindig zu machen und die Entſchädigungen feſtzuſtellen, die den Opfern des Aufſtandes ausgezahlt werden ſollten. Schließlich wurden in den „Ämtern“ ſämtliche Güter derjenigen eingezogen, die bei Caſſel wider den König gefochten hatten.

Infolge der Schreckensherrſchaft war ſchon im Oktober überall die Ordnung wiederhergeſtellt. Am 19. dieſes Monats verſtand ſich der Papſt, freilich nur ungern, zur Aufhebung des Interdikts, mit dem er Flandern belegt hatte; worauf alle diejenigen, die genügend Kredit oder Geld beſaßen, um Verzeihung zu erlangen, ſchleunigſt zu Protokoll nehmen ließen, daß ſie ſich dem Grafen auf Gnade und Ungnade ergäben. Ein verzweifelter, Anfang Februar 1329 von Segher Janſſone unternommener Verſuch, das „Vrije“ von Brügge zum Aufſtand zu reizen, war das letzte Aufflackern des Aufruhrs.

Mit einem gewaltigen Zuſammenbruch endete ſomit die längſte, energiſchſte und allgemeinſte Kraftäußerung der Niederlande zum Zweck der Errichtung eines demokratiſchen Regiments. Ihr Scheitern zog als Rückwirkung das der Lütticher Empörung nach ſich. An den Ufern der Schelde wie an denen der Maas war das demokratiſche Ideal gleichmäßig unerreichbar.

Was die ſoeben geſchilderten Begebenheiten beſonders kennzeichnet, das iſt der Beiſtand, den die Bevölkerung der Städte und die des platten Landes einander leiſteten. In der Folgezeit ſollte man eine ähnliche Erſcheinung nicht mehr beobachten. Nur die großen Gemeinden ſpielten fortan eine öffentliche Rolle; das platte Land nahm an dem politiſchen Leben keinen Anteil mehr. Im übrigen iſt zu beachten, daß der

Adel, gegen den ſich das platte Land mit ſolcher Wut aufgelehnt hatte, aus dem Kampfe allzu geſchwächt hervorgeht, um den Verſuch, dasſelbe ſeinem Machtgebot zu unterwerfen, künftig wagen zu können. Die zunehmende Herrſchaft der Städte über das platte Land und der immer auffälliger werdende Gegenſatz zwiſchen den ſtädtiſchen und ländlichen Intereſſen nähern ſogar den Adel allmählich den Bauern und machen ihn ſchließlich mit ihnen ſolidariſch.

Die Weber und Walker im Schoße der Manufakturſtädte halten dagegen leidenſchaftlich an dem Gedanken der ſozialen Gleichheit und der politiſchen Selbſtändigkeit feſt. Brügge und Ypern, die durch die rieſenhafte Anſtrengung, der ſie ſich unterzogen haben, erſchöpft ſind, verzichten allerdings auf die erſte Rolle bei der demokratiſchen Bewegung. Allein Gent bricht endgültig mit der von ihm bis zur Schlacht bei Caſſel beobachteten Haltung und widmet ſich fortan den Beſtrebungen, jenem Gedanken zum Siege zu verhelfen, mit einer Beharrlichkeit und Energie, die ſchier unerſchöpflich erſcheint. Flandern wird, nachdem es kaum einen Augenblick wieder ruhig geworden, von neuem den Parteikämpfen preisgegeben. Der Adel, die höheren Schichten des Bürgertums und die reichgewordenen Handwerker bilden um den Grafen eine konſervative Liga, werfen ſich, zum Zweck der Aufrechterhaltung der beſtehenden ſozialen Ordnung, zu Verteidigern der fürſtlichen Vorrechte auf und zwingen gerade dadurch ihre Gegner, die Vernichtung jener Vorrechte zum Hauptgrundſatz ihrer Politik zu machen. Inmitten der unaufhörlich von neuem entſtehenden Konflikte, bei denen die Fürſtengewalt den Einſatz bildet, verſchwinden die alten Namen „leliaerts“ und „clauwaerts“ [1]), ſind es die neuen Namen „goeden“ (die Guten) und „kwaden“ (die Schlechten), womit die ſich bekämpfenden Parteien bezeichnet werden. Die Volkspartei aber erhält von nun an

1) Meines Wiſſens werden ſie zum letztenmal am Schluſſe des vierzehnten Jahrhunderts im „Chron. comit. Flandr.“ („Corpus Chron. Flandr.“ I, 237), ſowie in der „Chronique rimée des troubles de Flandre etc.“, ed. Ed. Le Glay, p. 79 (Lille, 1842) angewendet.

den Charakter einer nationalen oder richtiger: einer antifranzöſiſchen Partei. Seit der Schlacht bei Caſſel iſt in ihren Augen der König von Frankreich der Beſchützer ihrer ſchlimmſten Feinde. Der Haß, den er gegen ſich erregt hat, iſt es denn auch, wodurch ſich zum größten Teil das Verhalten der flandriſchen Städte beim Beginn des Hundertjährigen Krieges erklärt.

Vierter Abſchnitt.

Der Hundertjährige Krieg und Jakob van Artevelde.

Seit der normanniſchen Eroberung mehrten ſich, wie wir bereits geſehen haben, die Beziehungen zwiſchen den belgiſchen Fürſten und England ununterbrochen von Jahrhundert zu Jahrhundert [1]). Sie ſind indeſſen weſentlich anders beſchaffen, als diejenigen, welche dieſelben Fürſten mit dem Deutſchen Reiche oder mit Frankreich unterhielten. Während der deutſche Kaiſer und der franzöſiſche König ſich in ihrer Eigenſchaft als Oberlehnsherren — der eine von Lotharingien, der andere von Flandern — in die Angelegenheiten der Niederlande einmiſchen, iſt der König von England für dieſe nur ein Ausländer, der keine geſetzlichen Machtbefugniſſe über ſie beſitzt. Ihre Geſchichte ſteht in inniger Fühlung mit derjenigen der beiden großen Staaten, bei denen ihre Landſchaften zu Lehen gehen, und abwechſelnd werden bei ihnen der deutſche und der franzöſiſche Einfluß ſichtbar. England gegenüber zeigt jedoch Belgien eine vollkommene Unabhängigkeit; niemals während des Mittelalters vermag man zu entdecken, daß es auf dem Gebiete der geſetzlichen Einrichtungen oder auf dem der Wiſſenſchaften und Künſte eine Einwirkung von ſeiten des Inſelreiches erfahren hätte. Seine Beziehungen zu dieſer Macht blieben ſtets rein äußerliche, die jeder Offenheit und Herzlichkeit entbehrten und ſich ausſchließlich durch politiſche Berechnungen oder durch wirtſchaftliche Bedürfniſſe erklären.

1) Vgl. I, 191 meiner Arbeit.

Die beſtändigen Kämpfe, in die Frankreich und England ſeit Ende des elften Jahrhunderts miteinander verwickelt waren, gaben naturgemäß ſchon frühzeitig den Inſelkönigen Anlaß, in den Niederlanden nach Bundesgenoſſen wider ihren feſtländiſchen Gegner zu ſuchen. Johann ohne Land und Eduard I. ließen kein Mittel unverſucht, um den Beiſtand von Fürſten zu erkaufen, die für ihre Dienſte einen deſto höheren Lohn forderten, je dringender man dieſelben verlangte. Im übrigen glückte es ihnen niemals, Bündniſſen, die mit Hilfe von engliſchen Pfunden zuſtande gekommen waren und die ſich auflöſten, ſobald man mit der Bezahlung aufhörte, eine längere Dauer zu verleihen. Gerade dann, wenn ſie beſonders feſt und ſicher erſchienen, genügte eine Kleinigkeit zu ihrem gänzlichen Zerfall. Die Könige ſind denn auch anſcheinend nicht ſo einfältig geweſen, an die Beſtändigkeit einer durch das Meiſtgebot beſtimmten Ergebenheit oder an die erkaufte Treue von Fürſten zu glauben, die ihr Verhalten nur nach ihrem Intereſſe regelten.

Einer von ihnen, der Graf von Flandern, machte indeſſen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Als Vaſall des Königs von Frankreich mußte er notwendigerweiſe bei den unaufhörlich von neuem entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen ſeinem Oberlehnsherrn und dem engliſchen Könige Partei ergreifen. Gerade infolge ſeiner Vaſallenſtellung war ihm die Befugnis, zwiſchen den Kriegführenden zu wählen, verſagt; ja ſogar die Möglichkeit, ihnen gegenüber neutral zu bleiben, war ihm verſchloſſen. Da er nun einmal zur Wahl gezwungen war, regelte er ſein Verhalten nach demjenigen, das Frankreich ihm gegenüber beobachtete, indem er, je nachdem er in den Kapetingern Beſchützer oder Feinde erblickte, entweder in ihren Reihen kämpfte oder ins gegneriſche Lager überging.

Übrigens überſchritten die Beziehungen zwiſchen Flandern und England bei weitem die enge Sphäre der dynaſtiſchen Intereſſen. Seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lenkten ſie in immer höherem Grade die Aufmerkſamkeit der großen Städte auf ſich, deren induſtrielle Blüte auf dem reichlichen

Vorrat sowie auf der regelmäßigen Ankunft der Wolle von jenseits des Kanals beruhte. Infolgedessen — und zwar desto mehr, je größer der Einfluß Gents, Brügges und Yperns im Lande wurde — sahen sich die flandrischen Fürsten genötigt, ihre Politik den wirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich den Bürgern aufdrängten, anzupassen und England gegenüber einen Bruch zu vermeiden, der dieselben um Habe und Gut gebracht hätte. Gleichwohl sollte ein Augenblick kommen, wo das Interesse des Grafen und das der Städte in einen schroffen Gegensatz zu einander gerieten und einen Konflikt veranlaßten, der vermöge seiner Folgen einen entscheidenden Einfluß auf die Geschichte der Niederlande ausgeübt hat.

I.

Zu der Zeit, wo der Besieger Schottlands, Eduard III., sich zu einem Angriff auf Frankreich entschloß, den die Besteigung des Kapetingerthrones durch Philipp von Valois unvermeidlich gemacht hatte, war der Herzog von Brabant aus dem Kampfe, den die meisten benachbarten Fürsten gegen ihn unternommen hatten, gerade siegreich hervorgegangen. Er hatte sich darauf sogleich mit dem mächtigsten seiner früheren Gegner, dem Grafen von Hennegau und Holland, verbündet und sich auf solche Weise gegen einen neuen unvermuteten Angriff seitens des Königs von Böhmen und Grafen von Luxemburg, des Bischofs von Lüttich sowie des Grafen von Flandern gesichert. Die Streitfrage, die den Ausbruch des Krieges veranlaßt hatte, war indessen noch nicht entschieden. Mecheln gehörte weder Ludwig von Nevers, der es gekauft, noch Johann III., dem es sich ergeben hatte. Vielmehr blieb jene so leidenschaftlich begehrte Beute vorläufig in den Händen des Königs von Frankreich als eine für den Grafen von Flandern und den Herzog von Brabant gleich verführerische Lockspeise. Nicht minder angelegentlich beschäftigte den Bischof von Lüttich das Schicksal, das der Stadt zuguterletzt beschie-

den ſein würde; denn wofern dieſelbe in die Hände des Herzogs gelangte, mußte er ja dem Grafen die 100 000 Livres, die ſie gekoſtet hatte, wieder einhändigen. Er ließ es ſich daher auch aufs eifrigſte angelegen ſein, eine für ſeine Finanzen ſo unangenehme und für den Brabanter ſo vorteilhafte Möglichkeit zu beſeitigen, um ſo mehr, als das anmaßende Verhalten des letzteren ihm gegenüber immer unerträglicher wurde.

Dieſe, das Schickſal von Mecheln betreffende Streitfrage, die dergeſtalt drei der einflußreichſten belgiſchen Fürſten gleichſam in der Schwebe hielt, war dagegen Wilhelm von Avesnes höchſt gleichgültig. Er allein behielt eine Bewegungsfreiheit, die ſeinen Einfluß bei allen ſeinen Nachbarn ſicherte und ihm ihnen gegenüber ſozuſagen die Stellung eines Schiedsrichters bei ihren Streitigkeiten verlieh. Auch wenn ihn hervorragende Dienſte und die engſten verwandtſchaftlichen Beziehungen nicht mit dem Könige von England verbunden hätten, ſo würde ſich doch Eduard III. zweifellos gerade an ihn gewendet haben, um in den Niederlanden für ſich Parteigänger anwerben zu laſſen. Obwohl vorzeitig gealtert und „von der Gicht und einem Nierenleiden derart geplagt, daß er ſich nicht bewegen konnte“ [1]), bewahrte Wilhelm doch vollkommen ſeine geiſtige Geſchmeidigkeit und trug kein Bedenken, jene politiſche Gewandtheit, von der er ſchon ſo viele Beweiſe gegeben, in den Dienſt ſeines Schwiegerſohnes zu ſtellen. Die von ihm begonnenen Unterhandlungen hatten bereits im Dezember 1336 einen ſolchen Erfolg erzielt, daß Eduard die Maske abwarf und ihn für ſeinen Bevollmächtigten in den Niederlanden erklärte [2]). Valenciennes, die Lieblingsreſidenz des Grafen, wurde offenkundig der Sammelplatz engliſcher Sendlinge, die mit Verſprechungen ſowie mit Geld verſchwenderiſch umgingen und, um die Augen aller durch den Reichtum ihres Herrn zu blenden, „auf großem Fuße lebten, ohne etwas mehr zu

1) Johann Le Bel, Chroniques, ed. M. L. Polain, I, 121 (Brüſſel, 1863).

2) Rymer, Foedera etc. II, 3, p. 156 (Haag, 1739).

ſparen, als wenn der König in eigener Perſon ſich daſelbſt befunden hätte“ [1]). Es bereitete keine Schwierigkeiten, den Grafen von Geldern, der im Jahre 1332 eine Schweſter Eduards geheiratet hatte, ſowie zahlreiche Territorialfürſten an den Ufern der Maas und des Rheins — die Grafen von Looz, von Geldern, von Jülich, von der Marck — für die Sache Englands zu gewinnen. Gegen bares Geld verpflichteten ſie ſich, dem Könige mehrere hundert „ſtahlgepanzerte Krieger“ (armures de fer) zur Verfügung zu ſtellen. Allein die Mitwirkung dieſer Herren, die von der franzöſiſchen Grenze weitentfernt lebten und eine nur mittelmäßige Macht beſaßen, konnte dem geplanten gewaltigen Bunde lediglich als eine Art Zuſchuß dienen. Der Herzog von Brabant, der Graf von Flandern und der Biſchof von Lüttich waren für ihn ſowohl infolge der Lage ihrer Territorien wie vermöge der Macht, über die ſie verfügten, von einer weit größeren Bedeutung. Wilhelm und der König wendeten daher auch alle Mittel an, um ſie zum Eintritt in den Bund zu bewegen; doch gelang ihnen dies nur teilweiſe. Wenn Johann von Brabant ſich erſt bitten ließ, bevor er ſeinen Beiſtand gewährte, ſo geſchah dies keineswegs, weil er ſich durch ſeine Verträge mit dem Könige von Frankreich gehindert fühlte, ſondern er zauderte nur deshalb einige Zeit, um einen noch höheren Preis für ſein Bündnis zu erzielen. Erſt nachdem er für ſich ſelbſt ungeheuere Subſidiengelder und für ſeine Städte, deren Handelsintereſſen die Fürſten ſeines Geſchlechts niemals von ihren Familienintereſſen getrennt hatten, die Zuſicherung empfangen, daß Antwerpen zum Stapelplatz für die engliſche Wolle beſtimmt werden ſollte, ließ er ſich erkaufen [2]). Im übrigen hat auch die Mechelner Frage zweifellos auf ſein Verhalten eingewirkt. Sein Bruch mit Philipp von Valois verſchaffte ihm eben einen bequemen Vorwand, ſich der Stadt zu bemächtigen.

1) Johann Le Bel l. c. I, 123.

2) Rymer l. c. III, 3, p. 155, 159, 169, 176, 180 u. 183 (Haag, 1740).

Der Übergang des Herzogs in das englische Lager bildete für den Lütticher Bischof einen entscheidenden Beweggrund, sich ihm fernzuhalten. Ein allzu lebhafter Groll schied ihn von dem Brabanter, als daß er sich dazu hätte entschließen können, mit ihm in denselben Reihen zu fechten. Im Sommer 1337 befand er sich von neuem im Kampfe mit ihm, und er benutzte diese Gelegenheit, um die ohnehin so engen Bande, die ihn mit Frankreich und dem vertrauten Bundesgenossen dieser Macht, Johann von Luxemburg, vereinigten, noch fester zu knüpfen. Während seine deutschen Verwandten sich an Eduard verkauften, versprach er Philipp von Valois (29. Juli) gegen 15000 Pariser Livres, eine Schar von 500 bewaffneten Leuten nach Compiègne zu führen [1]).

Die Haltung Ludwigs von Nevers war noch aufrichtiger als diejenige des Bischofs. Nicht nur die Vasallenpflicht, die von ihm geschlossene Ehe und die ihm zu teil gewordene Erziehung fesselten ihn an Frankreich, sondern auch die Ehre schrieb ihm gebieterisch vor, einen König, der ihn einstmals aus der größten Gefahr errettet und ihn wieder in den Besitz seiner Grafschaft gesetzt hatte, nicht im Stiche zu lassen. Ohne sich durch die dringendsten und vorteilhaftesten Bittgesuche in seinem Entschlusse wankend machen zu lassen, stellte er sich ohne jeden Vorbehalt in den Dienst Philipps von Valois und opferte alles um der Dankbarkeit willen. Im Jahre 1336 trug er kein Bedenken, die Einstellung des Handelsverkehrs mit England [2]), zweifellos auf Geheiß der Krone Frankreich, öffentlich zu gebieten, obwohl er dadurch nochmals den Haß jener Städte auf sich lud, deren Macht ihm doch wohlbekannt war.

Der erste Kampf während des Hundertjährigen Krieges

1) Froissart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, XVIII, 42 (Brüssel, 1872).

2) Schon am 5. Oktober 1336 befiehlt Eduard III., um Wiedervergeltung zu üben, die Verhaftung der in seinen Staaten sich aufhaltenden flandrischen Kaufleute sowie die Beschlagnahme ihrer Waren. Rymer l. c. III, 3, p. 152.

ward auf niederländiſchem Boden ausgefochten. Obgleich der Beginn der Feindſeligkeiten offiziell nicht angeſagt worden war, wurden dieſelben doch von der franzöſiſchen und der engliſchen Flotte ſchon im Laufe des Sommers 1337 ſowohl im Kanal wie in der Nordſee eröffnet, und am 11. November überfielen engliſche Truppen die Inſel Kadzand und ſtachen erſt wieder in See, nachdem ſie eine mit Bewachung der Küſte beauftragte flandriſche Abteilung völlig zuſammengehauen hatten [1]). Dieſes Scharmützel hatte im übrigen keine weiteren Folgen. Eduard ſah ſich noch mehrere Monate durch ſeine kriegeriſchen Vorbereitungen an einer ernſtlichen Aufnahme des Kampfes verhindert. Am 16. Juli 1338 ſegelte er endlich mit einem Geſchwader von 400 Schiffen über den Kanal, fuhr die Schelde ſtromaufwärts und landete am 17. in Antwerpen [2]).

Als er hier ankam, ſollte ſeine Enttäuſchung eine große ſein. Von den Fürſten, deren Beiſtand er ſo teuer bezahlt hatte, war keiner bereit. Der Herzog von Brabant, der nach dem am 7. Juni des vorhergehenden Jahres eingetretenen Tode Wilhelms von Avesnes der einflußreichſte unter den Verbündeten Englands geworden war, legte eine befremdende Lauheit an den Tag und die anderen regelten ihr Verhalten nach dem ſeinigen [3]). Ohne ſich weiter mit Verhandlungen aufzuhalten, beſchloß der König, ſich einen Rechtstitel zu verſchaffen, der es ihm er-

1) R. Pauli, Geſchichte von England IV, 351 (Gotha, 1855). Die genaueſte und vollſtändigſte Darſtellung des Krieges findet ſich gleichfalls in dieſem Werke. Das neue Buch von J. Mackinnon, The history of Edward the Third (London, 1900) kann als ein Erſatz dafür keineswegs gelten. Beſonders unzureichend iſt es für die Geſchichte der Beziehungen Eduards III. zu den Niederlanden. — Kadzand (nördlich von Sluis), das jetzt auf dem Feſtlande liegt, war damals noch eine Inſel.

2) Über den Aufenthalt Eduards in dieſer Stadt vgl. Jan de Klerk, Van den derden Edewaert, ed. J. F. Willems (Gent, 1840).

3) Johann Le Bel l. c. I, 137. — Hinzugefügt ſei, daß die 20000 Säcke Wolle, deren Sendung nach Antwerpen der König befohlen hatte und auf die er zur Bezahlung ſeiner Verbündeten ſowie zur Erwerbung des Beiſtandes der Städte rechnete, noch nicht abgeſchickt worden waren. In dem Augenblick, wo Eduard landete, befanden ſich nur 2500 Säcke im Hafen. Rymer l. c. II, 4, p. 31 u. 35.

möglichte, ſie zum Vormarſch zu zwingen. Im verfloſſenen Jahre hatte er mit Ludwig dem Bayern durch Vermittlung ihres gemeinſamen Schwiegervaters, des Grafen von Hennegau, ein Bündnis geſchloſſen. Zwar wußte er recht gut, daß der Kaiſer mit unlösbaren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und daher außer ſtande war, perſönlich ihm einen wirkſamen Beiſtand zu leiſten. Allein er hoffte wenigſtens von ihm eine Vollmacht empfangen zu können, die ſein Anſehen in den Niederlanden erhöhen würde. Verſicherte beiſpielsweiſe nicht der Herzog von Brabant, daß er nur auf Geheiß ſeines Oberlehnsherrn gegen Frankreich auftreten werde [1])? Bald konnte ſich Eduard freilich von der Unaufrichtigkeit dieſer Verſicherungen überzeugen. Der Titel „Reichsverweſer", den Ludwig der Bayer ihm am 5. September 1338 feierlich zu Coblenz verlieh, förderte ſeine Angelegenheiten in keinerlei Weiſe. Der Herzog erſann neue Ausflüchte, um ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachzukommen. Erſt nachdem Eduard ein ganzes Jahr unnütz in Antwerpen verloren, vermochte er endlich ſeine Zuſtimmung zu einem kriegeriſchen Unternehmen zu erlangen, das jedoch, da es ſchlecht geleitet, ohne jeden Nachdruck geführt und in einer allzu ſehr vorgeſchrittenen Jahreszeit begonnen wurde, ſich auf einen fruchtloſen Streifzug an der franzöſiſchen Grenze beſchränkte.

II.

Die in Flandern von Ludwig von Nevers im Jahre 1336 angeordnete Feſtnahme der engliſchen Kaufleute erheiſchte notwendigerweiſe Vergeltungsmaßregeln. Eduard antwortete darauf, indem er die Wollausfuhr unterſagte und die Einfuhr ausländiſcher Tuche in ſein Königreich verbot. Auf ſolche Weiſe machte er es der flandriſchen Induſtrie unmöglich, ſich Rohmaterial zu verſchaffen, und verſchloß gleichzeitig einen ihrer Hauptabſatzorte. Dieſe Maßnahmen waren um ſo ſchlauer,

1) Rymer l. c. II, 4, p. 140.

als sie nicht nur Flandern an der empfindlichsten Stelle trafen, sondern zugleich England zum Vorteil gereichten. Eduard, dessen Aufmerksamkeit seit Beginn seiner Regierung auf die Einführung der Tuchindustrie in seinen Staaten gerichtet war, hatte durch Verleihung bedeutender Privilegien bereits einzelne niederländische Handwerker dorthin gelockt [1]). Jetzt hatte das Verbot der Wollausfuhr zur Folge, daß in Großbritannien die Ausdehnung einer Manufakturthätigkeit begünstigt wurde, die ein halbes Jahrhundert später eine furchtbare Konkurrenz für Flandern heraufbeschwören sollte. Da England fortan selber einen Teil der Wolle bearbeitete, die es hervorbrachte, empfand es nicht mehr, wie im vorhergehenden Jahrhundert, das unabweisliche Bedürfnis, dieselbe an die ihm benachbarte Grafschaft zu verkaufen, so daß der Abbruch der Handelsbeziehungen seitdem weit weniger für England als für Flandern fühlbar war. Im übrigen hielt Eduard das Ausfuhrverbot nur der Grafschaft gegenüber aufrecht. Den Brabantern gestattete er, sich im Königreich mit Rohmaterial zu versehen; ja, er verpflichtete sich sogar, in Antwerpen einen Stapelplatz für die Wolle zu errichten, deren Hauptmarkt sich bis dahin in Brügge befunden hatte. Dagegen war er anderseits bestrebt, Flandern durch eine förmliche Blockade einzuschließen, ließ es sich angelegen sein, die deutschen Kaufleute von den Ufern des Zwyn abzulenken [2]), und bat den König von Kastilien, gleichfalls jeden Verkehr mit der Grafschaft zu verbieten [3]).

Infolge des Stillstandes seiner Industrie und der Entvölkerung seiner Häfen senkte sich bald auf Flandern ein fürchterliches Elend herab. Dieses Land der großen Städte und der Großindustrie, das — wie Guido von Dampierre einst an

1) Rymer l. c. II, 3, p. 68 [vom 23. Juli 1331], p. 156 [vom 12. Dezember 1336] und p. 167 [vom 3. Mai 1337]. Am 25. November 1339 ergreift der König Maßregeln zur Förderung der Tuchindustrie in Bristol (Rymer l. c. II, 4, p. 56). Über alles dieses vgl. auch die vortreffliche Darstellung bei Ashley, English economic history etc. II, 195 sqq.

2) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch II, 264 (Halle, 1879).

3) Rymer l. c. II, 3, p. 161.

Philipp den Schönen geſchrieben hatte — nicht ſich ſelbſt genügen konnte, ſondern vom Auslande lebte [1]), ſah ſich von einem nahen Verfall bedroht. Die Tucharbeiter, die keine anderen Hilfsquellen als ihren Tageslohn beſaßen, wurden zuerſt vom Unglück ereilt. Sobald die Handwerker keine Arbeit mehr fanden, ſah man ſie, ähnlich den modernen Grubenarbeitern bei einem großen Streik, gruppenweiſe die Gegend durchſtreifen, um ſich die Zeit ihrer Unthätigkeit zu verkürzen und auf den Pachthöfen ein Stücklein Brot zu erbetteln. Bis in das Gebiet von Tournai, ja ſogar ziemlich tief in Frankreich hinein drangen ihre ausgehungerten Banden und verkündeten auf ſolche Weiſe auch in weiter Ferne, welch' gewaltige Kriſis die Grafſchaft durchzumachen hatte [2]).

Die drei Städte ſuchten ſofort Hilfsmittel gegen die Kataſtrophe ausfindig zu machen, die ſo blitzſchnell hereingebrochen war. Sie wußten ſehr gut, daß der Graf, der ſie hervorgerufen hatte, ihr auch ein Ende machen konnte. Während des ganzen Jahres 1337 unterhandelten ſie ununterbrochen mit ihm, „omme raet ende wech te vindene over de neringhe“ [3]). Allein vergebens vervielfältigte man die „Tagungen“ (dagwarden); man konnte zu keinem Einverſtändnis gelangen. Allerdings wünſchte Ludwig von Nevers zweifellos nichts ſehnlicher, als im Lande den Wohlſtand

1) Vgl. I, 286 meiner Arbeit.

2) „Chronographia regum Francorum“, ed. H. Moranvillé, II, 44 (Paris, 1893): „In magnam paupertatem inciderunt, ita ut multi mendicarent insimul Tornaco et in aliis multis villis Franciae“. — Die Not trieb die Weber von neuem dazu, auszuziehen und die Webſtühle in der Umgebung der Stadt zu zerſtören („Rekeningen der stad Gent“ I, 57). Auch zettelten ſie Aufſtände an, denn in den Jahren 1336—1337 werden mehrere von ihnen getöpft oder gefoltert („Rekeningen der stad Gent“ I, 85 u. 88). Um die Leiden der Handwerker zu mildern, wird von der Stadt Geld unter ſie verteilt: 4000 Livres unter die 24 „wijken“ der Walker und 4000 Livres unter die 59 kleinen Gewerke („Rekeningen der stad Gent“ I, 24).

3) In den von De Pauw und Vuylſteke herausgegebenen „Rekeningen der stad Gent“ ſtößt man ſeit dem 23. Mai 1337 ununterbrochen auf dieſen Ausdruck.

wieder aufleben zu sehen. Allein hartnäckig verweigerte er das einzige Mittel, das ihn wieder beleben konnte: eine Annäherung an England. Denn er hätte sich ja des schlimmsten Treubruchs schuldig gemacht, wenn er mit den Feinden Philipps von Valois verhandelte. Bei dem Konflikt zwischen seinen Pflichten gegen sein Volk und denen gegen seinen Herrn faßte er seine Entschlüsse wie ein echter Lehnsfürst: ohne Zaudern opferte er seine Unterthanen um seines Gebieters und die Menschenliebe um des geschworenen Eides willen.

Waren nun aber die Städte fähig, ein Verhalten zu begreifen, das ausschließlich durch das ritterliche Ideal bestimmt wurde? Und auch wenn sie es begriffen hätten, konnten sie ihm ihre kostbarsten Interessen zum Opfer bringen und Hungersnot wie Ruin ruhig über sich ergehen lassen, um Ludwig von Nevers eine verräterische Handlungsweise zu ersparen? War nicht Frankreich, dem ihr Fürst eine so unheilvolle Treue bezeugte, seit vierzig Jahren der Gegner Flanderns und mußte nicht die frische Erinnerung an die Schlacht von Cassel die durch das Elend erzeugte heftige Erregung unter den Handwerkern noch schüren? Schien es doch in ihren Augen sonnenklar zu sein, daß der Graf und der König einen neuen Geheimanschlag ersannen, dessen Opfer wieder einmal das niedere Volk sein würde!

Mit ihren niedergerissenen Mauern und ihren seit 1328 entwaffneten Zünften waren Ypern und Brügge außer stande, einen neuen Aufstand zu wagen. Ihre erbitterte Nebenbuhlerin während des letzten Krieges, die Stadt Gent, war es vielmehr, die das erste Zeichen zum Widerstande gab.

Gent hatte aus dem Beistand, den es der Sache des Grafen bei der gewaltigen Erhebung Seeflanderns geleistet, in ungewöhnlich hohem Grade Nutzen gezogen. Solange die Unruhen fortdauerten, hatten Ludwig von Nevers und Philipp von Valois die Stadt mit Beweisen ihrer Erkenntlichkeit förmlich überschüttet [1]). Wohlweislich hatten sie sich gehütet, die

1) Van Duyse und De Busscher l. c., p. 108, 113, 115 u. 117.

Ausbreitung ihrer Herrſchaft und ihres Einfluſſes im Lande zu hindern. Nach Wiederherſtellung der Ordnung hatte indeſſen das gute Einvernehmen ein Ende. Die Niederlage der Demokratie beſeitigte den einzigen Beweggrund, der die Stadt zu einem Bündnis mit dem Fürſten getrieben hatte. Je mehr ihre Macht gewachſen war, deſto offenherziger beobachtete ſie nunmehr eine unabhängige, von jeder Unterwürfigkeit freie Haltung. Schon im Jahre 1333 beſchuldigt Ludwig die Genter, daß ſie, ungeachtet des Friedensvertrages von Arques, ihre Hauptleute und ihre „Älteſten" beibehalten hätten, ohne ſeine Zuſtimmung das „Ungelt" (maltôte) erhöben, ſich ſeinem „bailli" widerſetzten und die meiſten Kriminalſachen des Waaslandes ſowie des Landes der Vier Ambachten vor ihre eigenen Schöffen zögen [1]). Der Stillſtand des Handelsverkehrs mit England trug vollends dazu bei, Beziehungen, die ohnehin ſchon recht geſpannt waren, noch mehr zu verſchlechtern. Die große Stadt war feſt entſchloſſen, eine Politik zu verhindern, die ihre eigenen Intereſſen denen des Königs von Frankreich aufopferte. Während man noch mit dem Grafen unterhandelte, ſcheute ſie ſich nicht, durch Vermittlung eines ihrer „Pfahlbürger" (haghepoorters), des Ritters Segher Courtroſijn, mit England Beziehungen anzuknüpfen [2]). Die Verhaftung des letzteren auf Befehl des Grafen [3]) bildete die Veranlaſſung zu einem endgültigen Bruche. Die oberen Schichten der Bürgerſchaft, die ſeit ſo langer Zeit in der Stadt am Ruder waren, vereinigten ſich mit den Webern, deren Aufruhrverſuche ſie erſt unlängſt erbarmungslos unterdrückt hatten. Als ein gemeinſames Werk der Reichen und der Armen gelangte Ende Dezember 1337 ein Aufſtand zum Ausbruch, welcher

1) Kervyn de Lettenhove, Jacques d'Artevelde, p. 25 (Gent, 1863).

2) Am 8. Mai 1337 nimmt Eduard ihn unter ſeinen Schutz, vorausgeſetzt, daß er ihm ebenſo treu ergeben ſei, wie ſein Vater es geweſen. Rymer l. c. II, 3, p. 167.

3) Am 6. Juli 1337 wurde er in Brügge, während eines Ständetages zwiſchen dem Grafen und dem Lande, verhaftet. „Rekeningen der stad Gent" I, 63.

der Stadt eine revolutionäre Regierung verschaffte, an deren Spitze fünf „hooftmannen“ sowie die drei „Ältesten“ (dekenen) der Weber, der Walker und der „kleinen Gewerke“ (cleene neeringe) gestellt wurden (3. Januar 1338). Dieser Aufstand, der in der Geschichte Flanderns die Oberherrschaft von Brügge durch die von Gent ersetzte, führt auch die berühmteste der politischen Persönlichkeiten, die während des Mittelalters aus dem Schoße des belgischen Bürgertums hervorgegangen sind, auf die öffentliche Bühne: Jakob van Artevelde [1]).

Froissart ist es, dem van Artevelde diese Berühmtheit verdankt. Die Gestalt des „weisen Mannes“ von Gent hat die Einbildungskraft des großen Erzählers gleichsam bezaubert und er hat uns von ihm eine lebensvolle, farbenreiche Schilderung hinterlassen. Übrigens darf man darin nicht den Ausdruck einer bestimmten politischen Tendenz erblicken. Nichts hat seinen Gedanken ferner gelegen, als ein Urteil über seinen Helden zu fällen. Er betrachtet ihn mit der Sympathie eines in sein Modell verliebten Malers; als Künstler oder, wenn man so will, als Kunstliebhaber schildert er ihn ohne jede Voreingenommenheit. Inmitten der Begeisterung der einen und des leidenschaftlichen Hasses der anderen bleibt er unparteiisch, weil er unbefangen und aufrichtig ist. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß das Bild, das er uns von van Artevelde entworfen, ein treues ist. Da er sehr lange nach der Erhebung schrieb, hat er die Berichte über ihn, die man ihm gab, verarbeitet, ohne sie kritisch zu prüfen, und man kann ihn sogar, ohne ihm Unrecht zu thun, im Verdacht haben, daß er bisweilen der Versuchung nicht hat widerstehen können, dieselben nach seiner eigenen Phantasie umzumodeln. Die Parteileidenschaften haben die Wahrheit freilich noch ganz anders entstellt. Spätere Überlieferungen schil-

1) „Breve chronicon Flandriae“ („Corp. Chron. Flandr.“, ed. De Smet, III, 6): „Cum ex Anglia more solito lana in Flandria non veniret, in Gandavo communitas contra comitem et ejus potentes cepit murmurare: unde in die Innocentium [28. Dezember] valida commotio communitatis oritur et Jacobus de Artevelde eis preficitur“.

dern uns den „Hauptmann von Gent“ als einen Uſurpator und einen Tyrannen, der, nachdem er Verbrechen auf Verbrechen und Verrat auf Verrat gehäuft, im Elend ſtirbt und nicht einmal ein ehrliches Begräbnis erhält [1]). Dieſen Verleumdungen ſtellten dann freilich flandriſche Volkslieder, die noch im fünfzehnten Jahrhundert verbreitet waren, eine vollkommen abweichende, aber wahrſcheinlich nicht minder ſagenhafte Überlieferung entgegen [2]).

Van Artevelde erfreut ſich nicht nur der Ehre, den größten Künſtler des vierzehnten Jahrhunderts zu ſeinem Geſchichtſchreiber gehabt und die Entſtehung eines doppelten Sagencyklus veranlaßt zu haben, ſondern ſein Ruhm iſt gerade in unſeren Tagen noch gewachſen. Die modernen Hiſtoriker haben ihn um die Wette mit allen Gaben des Herzens und des Verſtandes ausgeſtattet. Von einer glühenden patriotiſchen Überzeugung und vielleicht noch mehr von jenem natürlichen Streben beherrſcht, das dazu verleitet, das namenloſe und vielverſchlungene Werk der Geſchichte durch das Wirken eines einzigen bedeutenden Mannes zu erklären, haben ſie in dem berühmten Volkstribunen einen Vorläufer der nationalen Unabhängigkeit, einen genialen Geſetzgeber, einen weitſichtigen Diplomaten und Politiker erblickt. Genug, ſie haben van Artevelde in der belgiſchen Geſchichte einen ähnlichen Platz angewieſen, wie ihn Wilhelm Tell ſo lange in der ſchweizeriſchen Geſchichte eingenommen hat. Im übrigen hat van Artevelde ebenſowenig wie Wilhelm Tell der berühmte Dichter gefehlt. Indem er Hendrik Conſcience zu ſeinem ſchönſten Roman begeiſterte, hat er in reichem Maße zur Wiedergeburt der vlämiſchen Litteratur beigetragen.

Vielleicht läßt ſich eine ſo übermäßig geprieſene Perſön-

1) Gachard, La Bibliothèque Nationale à Paris I, 27 (Brüſſel, 1875). — Die „Chronique des quatre premiers Valois“, ed. Siméon Luce, p. 7 (Paris, 1862) berichtet dagegen, die Bewohner Flanderns hätten ihn zu ihrem Grafen gemacht!

2) P. Fredericq, Onze historische volksliederen van voor de godsdienstige beroerten der XVIe eeuw, p. 39 (Gent, 1894).

lichkeit richtiger würdigen, wenn man sie wieder in die Sphäre rückt, in der sie gelebt hat. Dadurch, daß man ihre Rolle auf das rechte Maß zurückführt, hört diese doch nicht auf, eine sehr bemerkenswerte zu sein, und dadurch, daß man ihrer Gestalt eine den wahren Verhältnissen entsprechende Form giebt, erscheint sie doch keineswegs minder achtunggebietend.

Zwischen Jakob van Artevelde und den Brügger Demagogen, denen wir bisher begegnet sind, beispielsweise Peter De Coninc oder Jakob Peit, gähnt eine tiefe Kluft. Denn nicht wie die letzteren ging er aus der Arbeiterklasse hervor, sondern er gehörte zu jener Gruppe von reichen Tuch- oder Wollhändlern, die seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts als Nachfolger der alten Patrizier an der Spitze der Genter Gemeindeverwaltung standen [1]). Er besaß in dem

1) Die zuverlässigsten Angaben über die Familie Artevelde finden sich, da das uns seit langer Zeit von De Pauw versprochene „Cartulaire généalogique des Artevelde" noch nicht gedruckt vorliegt, bis auf weiteres bei J. Buylsteke, Eenige bijzonderheden over de Artevelden in de XIVe eeuw (Gent, 1873) [auch in seinen „Verzamelde Prozaschriften" IV, 1sqq. (Gent, 1891)]. Empfehlenswert sind auch die von De Pauw im 5. Bande der „Biographie Nationale de Belgique" (Brüssel, 1875) veröffentlichten Artikel Katharina und Johann De Coster sowie die Ausführungen, die er in der Pariser „Grande Encyclopédie" Jakob van Artevelde gewidmet hat. Der Name mehrerer Mitglieder der Familie Artevelde kommt in dem von De Pauw herausgegebenen „Nécrologe de l'Église S. Jean à Gand" (Brüssel, 1889) vor. — Trotz der von De Pauw („Bullet. de la Comm. Royale d'histoire, 5. Serie, VI, 332sqq. [Brüssel, 1896]) erhobenen Einwendungen bin ich nach wie vor der Ansicht, daß Jakob van Artevelde das Gewerbe eines Brauers nicht betrieben hat. Keine einzige flandrische Quelle der damaligen Zeit legt ihm diese Eigenschaft bei, während wir anderseits wissen, daß seine Verwandten sich mit dem Tuchhandel befaßten (Rekeningen der stad Gent I, 41; A. Kluit, Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae II, 2, p. 1067 [Middelburg, 1782]). Auch das im Genter Archiv aufbewahrte Register der Brauerzunft, das auf Grund von „oude boecken", die aus dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts herstammten, im Jahre 1453 angelegt wurde, enthält den Namen keines einzigen Artevelde. Die von Johann Le Bel sowie von Froissart aufgenommene und weiterentwickelte französische Überlieferung ist es, die jenem Glauben allgemeine

Lande der Vier Ambachten mehrere „polders“, hatte reich geheiratet und wohnte, gerade im Mittelpunkte der Stadt, in der St. Johannesparochie, einem Stadtviertel, wo beſonders die oberen Schichten der Bürgerſchaft ihren Sitz aufgeſchlagen hatten. Mehrere ſeiner Vorfahren hatten ſtädtiſche Ämter bekleidet, und er ſelber begegnet uns 1326—1327 als einer der Einnehmer der den Webern nach ihrem Aufſtande von 1325 auferlegten Steuer [1]). Aus alledem darf man ſchließen, daß

Verbreitung verſchafft hat. Übrigens erklärt ſich derſelbe bei den franzöſiſchen Chroniſten ſehr leicht als ein Ausdruck der Verachtung (vgl. die S. 128 Anm. 1 erwähnte „Chronique des quatre premiers Valois“ ſowie namentlich die „Chronographia regnum Francorum“ II, 51 u. 151), oder als eine Anwendung des den Landsleuten Artevelds im vierzehnten Jahrhundert gegebenen Beinamens „potatores medonis“ auf ihn perſönlich („Chron. comit. Flandr.“; in: „Corp. Chron. Flandr.“ I, 198). Die Thatſache, daß auch Villani aus Artevelde einen Brauer macht, iſt bei dieſer Frage ohne alle Bedeutung. Denn wenn auch Villani — den Mitteilungen von De Pauw (Bullet. etc., 5 Serie, VI, 334) und von H. Fris (Bullet. etc., 5. Serie, X, 1sqq. [1900]) zufolge — nach Flandern gekommen iſt, ſo hat er ſich doch daſelbſt nur im Jahre 1306, alſo 30 Jahre vor dem erſten politiſchen Auftreten van Artevelds, vorübergehend aufgehalten. Im übrigen habe ich bereits an einer anderen Stelle dargelegt, daß ſeine Angaben über die Vorgänge in Flandern der franzöſiſchen Überlieferung entlehnt ſind (vgl. H. Pirenne, La version flamande et la version française de la bataille de Courtrai; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire“, 4. Serie, XVII, 38sqq. [1890]). Die Worte Villanis (Istorie Fiorentine; in: Muratori, Scriptores rerum Italicarum XIII, 815): „Uno di vile nazione e mestiere che facea il melichino cioe cervogia fatta con mele“ bekunden genau ſo wie die franzöſiſchen Quellen dem Genter Volkstribun gegenüber eine kaum verſteckte Geringſchätzung. In Ermangelung von Nachrichten flandriſchen Urſprungs über den Beruf Artevelds können wir uns hier auf die Autorität Hocſems (Gesta pontif. Leod., ed. Chapeaville, II, 450) berufen, der aus ihm einen „armiger quidam“ macht, ſowie auf Boendale (Brabantsche Yeesten I, 562), der ihn „een knape, niet rike van haven, van gheenre groter gheboert“ nennt. Der ſoeben angeführten Worte ungeachtet war Artevelde zweifellos reich. Man weiß, daß er zu Baſſevelde „polders“ beſaß, die er eindeichen ließ (Froiſſart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, III, 186 [Brüſſel, 1867]).

1) Cartulaire de la ville de Gand. Comptes, ed. J. Vuylſteke, I, 502. — Für den Aufſtand der Weber vgl. oben S. 105.

seine politischen Bestrebungen sich von denen der sozialen Klasse, der er angehörte, in keiner Hinsicht unterschieden und daß er gegen die Tucharbeiter dieselbe mißtrauische und feindselige Gesinnung hegte, wie die anderen städtischen Kapitalisten.

Er war etwa fünfzig Jahre alt, als die industrielle Krisis von 1337 zum Ausbruch kam. Die politische Gärung, welche die Folge davon war, gab ihm sicher Gelegenheit, sich durch seine Beredsamkeit und durch seine Schneidigkeit auszuzeichnen. Als sich dann die Dezembervorfälle ereigneten, hatte er sich seinen Mitbürgern dermaßen unentbehrlich zu machen gewußt, daß er nicht nur den Titel „hooftman" der St. Johannesparochie empfing, sondern daß man ihm auch den Vorrang vor seinen Kollegen aus den vier anderen Parochieen verlieh [1]). Er wurde somit das Oberhaupt der Stadt.

Obwohl Artevelde durch eine aufrührerische Bewegung zur Herrschaft gelangte, wäre man doch ganz und gar im Irrtum, wenn man in ihm das Werkzeug oder den Wortführer der städtischen Demokratie erblicken wollte. Urheber des Aufstandes von 1337 waren vielmehr, wie wir früher sahen, sämtliche Klassen der Bevölkerung gewesen, indem dieselben angesichts der Gefahr, die sie gleichmäßig bedrohte, ihrem inneren Hader ein Ende machten. Die Parteien verständigten sich über eine Teilung der städtischen Machtbefugnisse. Die oberen Schichten der Bürgerschaft gewährten den „Ältesten" der Weber, der Walker und der „kleinen Gewerke" Zutritt zu der Verwaltung.

1) Diese Vorzugsstellung äußerte sich durch die viel höhere Ziffer des Jahresgehalts, das Artevelde von der Stadt empfing. Während seine Amtsgenossen im Jahre 1338 nur 295 bzw. 480 Pfund bezogen, erhielt er deren 1100 (Rekeningen etc. I, 157). In dem Finanzjahr 1338—1339 betrug sein Gehalt 1562, das der anderen 480 Pfund (Rekeningen etc. I, 275). In dem Finanzjahr 1339—1340 findet man für Artevelde 1851 und für seine Amtsgenossen 480 Pfund (Rekeningen etc. I, 388). Von 1340—1344 empfängt er 2080 Pfund (Rekeningen etc. II, 24, 194 u. 291 [Gent, 1880]), während das Gehalt seiner Amtsgenossen sich nach wie vor auf 480 Pfund beläuft. In dem Finanzjahr 1344—1345 erhält er nur noch 1053 Pfund (Rekeningen etc. II, 372).

Anderſeits wurden jedoch von den fünf „hooftmannen“ mindeſtens drei ihren eigenen Reihen entnommen. Die hervorragende Stellung, die Artevelde zu teil wurde, liefert den beſten Beweis von dem Vertrauen, das gerade ſie ihm entgegenbrachten [1]).

Im übrigen war den neuen Beamten, mochten ſie nun aus den Reihen des niederen Volkes oder aus denen der „poorterie“ hervorgegangen ſein, ihre Aufgabe vollſtändig vorgeſchrieben. Sie waren, wenn man ſo ſagen darf, zum Zweck der Verwirklichung eines Unionsprogramms gewählt, und ſo faßten ſie ihr Mandat auch auf. Sämtlich waren ſie in gleicher Weiſe von der Notwendigkeit eines Ausgleichs mit England überzeugt, und bereits am 9. Januar 1338, ſechs Tage nach ihrem Amtsantritt, ſetzten ſie ſich mit dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Hennegau, den Verbündeten Eduards III., in Verbindung [2]).

Es iſt unnötig, die Aufnahme, die ihr Entgegenkommen fand, hier ausführlicher zu ſchildern. Der König erlebte einen

1) Außer Artevelde haben auch die beiden „hooftmannen“ Gelnote van Lens und Wilhelm van Varnewije zweifellos den oberen Ständen angehört. Seit 1337 dagegen ſind (bis 1349) die „Älteſten“ der „wevers“, der „volres“ und der „cleene neringhen“ die drei „dekenen“ der Stadt. Während des letztgenannten Zeitabſchnittes begegnet man keinem „Älteſten“ der „poorters“. Im Unterſchiede zu Vanderkindere (Le siècle des Artevelde, p. 165) bin ich trotzdem der Anſicht, daß man jene Thatſache nicht im Sinne einer rein demokratiſchen Organiſation auslegen darf. Es iſt zu beachten, daß es 1325—1336 — alſo zu einer Zeit, wo Gent eine Patrizierherrſchaft beſaß — in der Regel nur zwei „dekenen“ gab: den der „volres“ und den der „cleene ambachten“. Die im Jahre 1337 eintretende Neuerung beſteht alſo lediglich in der Einſetzung eines dritten „Älteſten“ für die Weber. Hieraus läßt ſich keinesfalls der Schluß ziehen, daß die „poorterie“ ſich in einer untergeordneten Stellung befunden hat. Erſt von 1349 an ſollte ſie ihren eigenen „Älteſten“ beſitzen, der ſeitdem bisweilen den der Weber, häufiger aber den der Walker erſetzt hat. Wahrſcheinlich iſt es der Zeitabſchnitt von 1337—1349, wo die „Älteſten“ ihre politiſchen Befugniſſe erweiterten. Dieſe mußten um ſo mehr wachſen, je einflußreicher das niedere Volkselement wurde. Nach der Niederlage der Weber im Jahre 1349 empfand die „poorterie“ daher das Bedürfnis, ſich gleichfalls durch einen „Älteſten“ vertreten zu laſſen.

2) Rekeningen der stad Gent I, 176.

glänzenden Erfolg seiner Politik. Jetzt, wo die ausgehungerten Bewohner Flanderns sich an ihn wandten, dachte er natürlich gar nicht daran, ihnen noch länger die Wolle zu verweigern, mittels deren sie ihren Lebensunterhalt fanden. Die Ankunft der ersten englischen Wollladung wurde mit wahrem Freudengeschrei begrüßt. Gent scharte von nun an ganz Flandern um sich. Artevelde, der die Verhandlungen geleitet hatte, ward jubelnd als der Retter des Landes gefeiert. Das Volk, so sagt ein Chronist, betrachtete ihn wie einen Gott [1]).

Was konnte es unter solchen Umständen bedeuten, daß das Interdikt, mit welchem der König von Frankreich Flandern belegen ließ, mitten in die Begeisterung des Volkes hineinschneite [2])? Um die Städte wieder unter die Botmäßigkeit des Grafen zu bringen und zum Bruche mit England zu zwingen, hätte es eines Krieges bedurft. Dieser aber hätte ihr Bündnis mit Eduard herbeigeführt und demselben, indem er ihm die Grafschaft öffnete, eine vortreffliche Operationsbasis wider Frankreich geliefert. Philipp von Valois erkannte deutlich die Gefahr. Um ihr vorzubeugen, änderte er seine Taktik. Er veranlaßte den Grafen, sich mit seinen Unterthanen auszusöhnen (5. Mai) und sich auf solche Weise die Möglichkeit zur Überwachung ihrer geheimen Umtriebe mit dem Engländer zu verschaffen [3]). Er selber aber erklärte sich zu Unterhandlungen mit Gent bereit. Er wußte, daß diese Stadt bei dem gewaltigen Kampfe, dessen Ausbruch zwischen Frankreich und England unmittelbar bevorstand, neutral zu bleiben wünschte und daß sie, wenn sie sich auch nicht von neuem mit der letztgenannten Macht überwerfen wollte, doch keineswegs zu ihren Gunsten die Waffen zu ergreifen gedachte. Was sie wünschte, und zwar durchaus wünschte, war, da ihre Politik ausschließlich durch die Handelsinteressen bestimmt wurde, ein

1) „Chronographia regum Francorum“ II, 54: „Dicebatur quod ipse esset Deus qui descenderat ad salvandum eos“.

2) Gilles le Muisit, Chronicon; in: „Corp. Chron. Flandr., ed. De Smet, II, 219.

3) Rekeningen der stad Gent I, 183.

modus vivendi, der die Wiederkehr der Kriſis, der man ſoeben erſt entronnen war, für alle Zukunft ausſchloß. In dieſe Sachlage mußte ſich der franzöſiſche König wohl oder übel fügen, um eine noch ſchlimmere zu vermeiden. Er faßte denn auch den Entſchluß, die Neutralität Flanderns anzuerkennen, wofern Eduard III. ebenſo handelte. Im Juni 1338 war Gent am Ziele ſeiner Wünſche angelangt, indem es im Zwiſchenraum von einigen wenigen Tagen die Erlaſſe empfing, denen zufolge ſich die beiden Herrſcher verpflichteten, den Bewohnern Flanderns völlige Handelsfreiheit ſowohl in ihren eigenen Staaten wie in denen der Gegenpartei zu gewähren und ihre Heere nicht durch die Grafſchaft ziehen zu laſſen [1]). Die Neutralitätspolitik, die der Grafſchaft von der Großinduſtrie vorgeſchrieben wurde — jene Politik, zu deren Verfechtern ſich einſtmals Guido von Dampierre und Robert von Béthune gemacht hatten — trug diesmal wider den Willen des Fürſten und dank der von einer Stadt ausgehenden Initiative den Sieg davon.

Unglücklicherweiſe ließ ſich jedoch dieſe ſo heiß erſehnte Neutralität nicht lange aufrecht erhalten [2]). Philipp von Valois und Ludwig von Nevers hatten dieſelbe nur deshalb zugeſtanden, weil ſie ſie nicht verhindern konnten, und wenn Eduard ſich vorläufig damit begnügte, ſo geſchah dies doch nur mit dem geheimen Vorbehalt, ſie binnen kurzem durch eine offene Allianz mit England zu erſetzen. Die Juniverträge ſchufen im übrigen in Flandern einen allzu unnatürlichen Zuſtand, als daß derſelbe von längerer Dauer hätte ſein können. Denn wenn er auch den Städten die Handelsfreiheit mit den beiden Kriegführenden während des Krieges zubilligte, ſo ließ er doch die Vaſallenpflichten des Grafen der Krone Frankreich gegenüber beſtehen, ſo daß von nun an die Politik des Fürſten

1) Eduards Brief iſt vom 10. Juni 1338 datiert (Rymer l. c. II, 4, p. 26). — Das Schreiben Philipps von Valois ſtammt vom 13. desſelben Monats (Froiſſart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, XVIII, 62).

2) Vanderkindere l. c., p. 36 iſt der nämlichen Meinung.

und die seiner Unterthanen sich in vollständigem Gegensatz zu einander befanden. Die Genter begriffen sehr gut, daß, falls der Graf an dem Kampfe zwischen den Valois und den Plantagenets teilnehmen würde, das Land in denselben notwendigerweise mitverflochten werden müßte, und sie beschlossen daher, eine Katastrophe zu verhindern, die alle von ihnen errungenen Vorteile wieder in Frage gestellt hätte. Sie brachten Ludwig von Nevers während seines Aufenthalts in Flandern (Sommer 1338) in eine Zwangslage, die derjenigen Ludwigs XVI. während der französischen Revolution ähnelte. Ihre Macht war allzu groß und ihr Einfluß in Flandern allzu fest begründet, als daß der Graf an Widerstand hätte denken können. Er that so, als ob er völliges Zutrauen zu ihnen hätte. Im September — gelegentlich der großen Prozession von Tournai, wohin die Genter alljährlich eine zahlreiche Abordnung zu senden pflegten — zeigte er sich in ihren Reihen und legte ihre Farben an, gerade so wie der König von Frankreich sich 1792 die Freiheitsmütze aufs Haupt setzte [1]).

Durch Erlangung neuer Zugeständnisse seitens Philipps von Valois hoffte er die ihm aufgezwungene Vormundschaft abschütteln und Flandern von England trennen zu können. Ende Januar 1339 gelang es ihm, ihn zur endgültigen Aufhebung der verhaßten Verpflichtungen zu bestimmen, die der Friedensvertrag von Athis der Grafschaft auferlegte. Der König begab sich nicht nur seiner Ansprüche auf alles das, was an Strafgeldern noch geschuldet wurde, sondern verzichtete auch auf das Kontingent von 600 bewaffneten Leuten, das ihm die Bewohner Flanderns im Kriegsfalle liefern mußten. Ein derartiges Opfer zeigt deutlich, eine wie lebhafte Unruhe das Verhalten der Genter der Krone Frankreich einflößte. Noch charakteristischer ist der Wortlaut der königlichen Erlasse selber. Der König stellt sich so, als ob er in den Bewohnern Flanderns nur „rauhe, einfältige und unwissende" Menschen erblickte, die

1) Gilles Le Muisit l. c. II, 220; vgl. auch „Chronographia regum Francorum" II, 55.

man mit Güte zur Vernunft bringen müſſe. Er vermeidet es offenbar, ſie als „Aufrührer“ zu bezeichnen; er beruft ſich ihnen gegenüber mit ungewöhnlicher Weitſchweifigkeit auf ſeine „Freigebigkeit“ ſowie auf ſeine „Gnadenbeweiſe und Wohlthaten, die ſo groß ſind, daß keiner Unſerer Vorgänger, ſo weit man ſich erinnern kann, ihnen ähnliche erwieſen hat“; er beteuert ſchließlich in Ausdrücken, wie ſie ſeine Kanzlei bisher niemals angewendet hatte, er beabſichtige nicht ſich „mit ihren Gütern zu bereichern“, ſondern verlange von ihnen nur ein „gutes Betragen“ und ihre Freundſchaft [1]).

Dieſe Kapitulation und dieſe ſchönen Worte kamen indeſſen zu ſpät. In dem Augenblick, wo der königliche Erlaß ausgefertigt wurde, befand ſich Eduard ſchon ſeit ſechs Monaten in Antwerpen. Derſelbe ließ kein Mittel unverſucht, um die Bewohner Flanderns dazu zu bewegen, daß ſie ſich zu ſeinen Gunſten erklärten. Die Zugeſtändniſſe Philipps von Valois, die ſie zweifellos als einen Beweis von Schwäche auslegten, mußten ſie für die Zuſicherungen und die Bittgeſuche des engliſchen Monarchen noch zugänglicher machen. Am Vorabend eines Krieges, deſſen Ausbruch unmittelbar bevorſtand, rief man ſich alte Prophezeiungen ins Gedächtnis zurück, die den endgültigen Sieg Flanderns über Frankreich verhießen [2]). Die Erinnerung an die Schlacht bei Courtrai begeiſterte die Gemüter. Immer mehr verbreitete ſich im Schoße der Bevölkerung die antifranzöſiſche Geſinnung. Hierzu kamen dann noch die Ermahnungen, die der deutſche Kaiſer aus weiter Ferne an die drei Städte richtete [3]), und die bei dieſen den Glauben hervorriefen, daß der Augenblick eines ungeheuren Kampfes der „dietschen“ wider die „walsche tonge“ herannahe. Je mehr Zeit verſtrich, deſto geringer erſchien auf ſolche Weiſe das Anſehen Frankreichs und deſto größer dasjenige Englands in den Augen der Bewohner Flanderns. Die Anhänger der einſtmals ſo ſehnlichſt herbeigewünſchten Neu-

1) Gilliodts van Severen l. c. I, 488.
2) „Chron. comit. Flandr.“; in: „Corp. Chron. Flandr.“ I, 183.
3) Diegerick l. c. II, 107 (Brügge, 1854).

tralität wurden von Tag zu Tag weniger zahlreich und weniger entschieden.

Schließlich darf man nicht vergessen, daß Gent in England das Unterpfand für die Behauptung seines Einflusses in Flandern erblickte. Es war in der That offenbar, daß jede Zunahme des englischen Einflusses in der Grafschaft sich durch eine dementsprechende Zunahme des Genter Einflusses äußern mußte. Alles deutet denn auch darauf hin, daß Artevelde bereits Anfang 1339 auf den Gedanken eines förmlichen Bündnisses mit Eduard verfallen sein muß.

Gleichwohl zögerte er noch bis zum Schlusse des Jahres, bevor er sich zu einem Schritte entschloß, dessen Gefährlichkeit er sich nicht verhehlen konnte. Die Bewohner Flanderns beteiligten sich nicht an dem ergebnislosen Feldzuge gegen Frankreich, den Eduard im Oktober unternahm. Und doch war es gerade das Mißlingen desselben, das ihren Übertritt in das englische Lager veranlaßte. Der König hatte sich eben erst davon überzeugen müssen, daß die Macht, über die er verfügte, unzureichend war, und er kehrte daher nach Antwerpen mit dem festen Entschlusse zurück, alles zu thun, um von Flandern endlich einen bedingungslosen Anschluß an seine Politik zu erlangen. Am 13. November unternahm er bei Ludwig von Nevers einen letzten Schritt, indem er ihm zum viertenmal die Hand einer englischen Prinzessin für seinen Sohn anbot und sich verpflichtete, Flandern seine früheren Grenzen wiederzugeben [1]). Allein Ludwig brachte die heiligsten Interessen seines Hauses ohne Zaudern seiner Anhänglichkeit an die Krone Frankreich zum Opfer. Er wollte unter keiner Bedingung aus den Händen des Engländers jene Städte Lille, Douai und Orchies empfangen, deren Rückkehr an das Haus Dampierre Robert von Béthune noch in seiner Sterbestunde gehofft hatte. Da er befürchtete, die Genter würden ihn, falls er noch länger in der Grafschaft bliebe, dazu zwingen, sich ihrem Willen zu fügen, schützte er eine schwere Erkrankung der Gräfin vor

1) Rymer l. c. II, 4, p. 55.

und begab ſich nach Paris [1]). Lieber wollte er ſein Erbe verlieren als ſich bei den Begebenheiten, die er vorausſah, eine Blöße geben. Mit anderen Worten: er ließ der Politik Arteveldes in Flandern freien Spielraum.

Dies iſt der Augenblick, wo in Wahrheit die perſönliche Rolle des „Hauptmanns von Gent“ beginnt. Bisher hatte er ſich ſein Verhalten weit mehr von den Ereigniſſen vorſchreiben laſſen, als daß er dieſen ihre Richtung vorſchrieb. Wenn auch die Anerkennung der flandriſchen Neutralität zwiſchen Frankreich und England zweifellos durch ihn vermittelt worden iſt, ſo drängte dieſelbe ſich unmittelbar nach der induſtriellen Kriſis doch ſo gebieteriſch auf und ſtand im übrigen mit der traditionellen Politik der Grafſchaft in ſo vortrefflichem Einklang, daß man darin wohl kaum das Werk eines perſönlichen Willens erblicken kann. Ganz anders dagegen verhält es ſich bei dem Bündnis mit Eduard. Wie mißtrauiſch und wie feindſelig auch die Bewohner Flanderns der Krone Frankreich gegenüber geſinnt ſein mochten, ſo waren ſie doch durch nichts zu einem Bruche mit ihr genötigt. Vor allem aber wurden ſie ſeit Wiederherſtellung der Handelsbeziehungen durch nichts dazu gedrängt, ſich England ſolidariſch zu verpflichten, deſſen Bewohner noch obenein ihnen ſeit jeher äußerſt unſympathiſch waren [2]). Im übrigen ſieht man nicht ein, was für einen Vorteil Flandern ſeit Aufhebung der letzten Beſtimmungen des Friedensvertrages zu Athis bei einem neuen Kriege wider ſeinen Oberlehnsherrn erlangen konnte. Allerdings waren Lille, Douai und Orchies im Beſitz der Krone Frankreichs verblieben, aber es iſt ganz gewiß nicht der Wunſch nach ihrer Wiedererlangung geweſen, wodurch Artevelde zu ſeinem Entſchluſſe getrieben wurde. Denn man vermag nicht zu entdecken, daß er irgend einen Verſuch zu ihrer Wiedergewinnung gemacht hätte. Es giebt nur eine einzige Erklärung für ſein

1) „Chronographia regum Francorum“ II, 89.

2) Vgl. hierüber eine charakteriſtiſche Stelle bei dem engliſchen Chroniſten Walſingham, Historia Anglicana, ed. Riley, I, 399 (London, 1863).

Verhalten. Dasselbe erscheint als ein kühner Versuch, der Stadt Gent mittels englischer Unterstützung die Oberherrschaft in Flandern zu verschaffen und ihr unter den übrigen Städten einen ähnlichen Platz zu sichern, wie ihn Bern sich ein wenig später unter den schweizerischen Kantonen erwerben sollte. Kurz, es sind unseres Erachtens Rücksichten der städtischen Politik, wodurch die ausländische Politik Arteveldes bestimmt worden ist. Das persönliche Ansehen, dessen er sich erfreute, sowie nicht minder der gewaltige Einfluß der großen Gemeinde, an deren Spitze er sich gestellt sah, ließen eben einige Zeit die Ausführung eines Planes möglich erscheinen, der zwar weder der Größe noch des Heldenmuts ermangelt, dessen endgültiger Erfolg jedoch nicht zu verwirklichen war.

Die Flucht des Grafen beschleunigte die Ereignisse. Artevelde veranlaßte sofort die Ernennung eines „ruwaert" zur Ausübung der Regierung in Abwesenheit des Fürsten. Im Unterschied zu dem, was 1327 geschehen war, bot man indessen jetzt dieses Amt nicht mehr einem Mitgliede des gräflichen Hauses an. Vielmehr wurde es von den Gentern einem Emporkömmling übertragen, der zudem ein bloßes Werkzeug in ihren Händen sein sollte: Simon van Halen. Simon gehörte einer der damals in Flandern so zahlreichen lombardischen Bankiersfamilien — der Familie Mirabello — an. Durch einträgliche Wuchergeschäfte hatte er sich ein beträchtliches Vermögen erworben. So war er denn in die Ritterschaft aufgenommen worden und hatte eine uneheliche Tochter des Grafen geheiratet [1]). Zweifellos war es weniger seine Ergebenheit für

1) Über diese Persönlichkeit, die bereits als Bankier dem englischen Könige wichtige Dienste geleistet hatte, vgl. den Artikel „Mirabello" von N. de Pauw im 14. Bande der „Biographie nationale de Belgique" (Brüssel, 1897). Auch die Stadt Gent rechnete zweifellos auf seinen finanziellen Beistand. In den Jahren 1344—1345 streckte er ihr in der That 11733 Pfund auf einmal vor (Rekeningen etc. II, 352). Die „Gesta abbat. Trudonensium" (ed. C. de Borman, II, 309) bezeichnen ihn als „usurarius maximus". Gilles Le Muisit l. c. II, 266 nennt ihn einen „homo potentissimus in auro et argento et in quo Flaminghi summopere confidebant".

England als ſein Reichtum, was ſeine Wahl in den Augen Arteveldes empfehlenswert erſcheinen ließ. Nichts kennzeichnet beſſer den realiſtiſchen Sinn, von dem die ſtädtiſche Politik erfüllt war, als gerade dieſe Ernennung eines Bankiers zum Statthalter des Landes.

Noch lehrreicher iſt übrigens in dieſer Hinſicht die Thatſache, daß es ein Handelsvertrag war, womit Artevelde ſein endgültiges Bündnis mit England einleitete. Am 3. Dezember 1339 ſchloſſen nämlich Flandern und Brabant — in Erwägung deſſen, daß „dieſe beiden Länder voll von Bewohnern ſind, die ſich ohne Handelsthätigkeit nicht erhalten können" — einen engen Bund und gelobten, ſich gegenſeitig im Falle eines Angriffs zu unterſtützen, die Freiheit der Handelsbeziehungen zu ſchützen, eine gemeinſame Münze zu prägen ſowie Schiedsgerichte einzuſetzen, die alle zwiſchen den Kontrahenten etwa entſtehenden Zwiſtigkeiten auf gütlichem Wege ausgleichen ſollten [1]). Einige Monate ſpäter (April 1340) erklärte Hennegau ſeinen Beitritt zu dieſen Beſtimmungen [2]). Obwohl in dem Vertrage vom 3. Dezember noch der Name des Grafen von Flandern vorkommt, kann man ihn doch ohne jedes Bedenken als ein Werk Arteveldes anſehen. Da der „Hauptmann von Gent" im Begriffe war, mit Frankreich zu brechen, wollte er ſich der Mitwirkung Brabants verſichern und durch wirtſchaftliche Vorteile auf dieſer Seite die Verluſte ausgleichen, welche die Unterbrechung des Handelsverkehrs mit Frankreich offenbar nach ſich ziehen mußte. Nicht minder ſicher iſt, daß er hiermit vollkommen auf die Abſichten des Königs von England einging, der es mit Freuden ſah, wie Artevelde ſeine alten lotharingiſchen Bundesgenoſſen mit ſeinen neuen flandriſchen Verbündeten gleichſam zu einem dichten Bündel vereinigte. Gleichwohl darf man weder die Wichtigkeit noch die Eigenart jenes Bündniſſes allzu hoch anſchlagen. Schon vorher hatte die große Lebhaftigkeit der Handelsbeziehungen ähnliche

1) Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre III, 586 (Brüſſel, 1847).

2) Rekeningen der stad Gent I, 417.

Verträge zwischen den verschiedenen niederländischen Territorien ins Leben gerufen, und ebenso wenig taucht der Gedanke an eine Vereinheitlichung des Münzsystems sowie an die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der zwischen den einzelnen Ländern obwaltenden Streitigkeiten damals zum erstenmal auf [1]). Je mehr die wirtschaftliche Betriebsamkeit der kleinen belgischen Staaten zunahm, desto enger schlossen sie sich aneinander, so daß in der langen Kette ihrer Verträge der obengenannte nur als ein neues Glied erscheint. Wenn er sich von seinen Vorgängern unterscheidet, so geschieht dies lediglich durch die bedeutsame Rolle, die er den Städten beilegt.

Das Bündnis Flanderns mit Brabant und Hennegau kam einer Kriegserklärung an Frankreich gleich. Artevelde entschleierte vor aller Welt seine Pläne. Schon Ende 1339 sprach er davon, die Stadt Calais — „das arge Nest derer, welche die Kaufleute beraubten und ums Leben brachten“ [2]) — zerstören zu wollen. Unter dem Deckmantel des machtlosen Simon van Halen regierte er nunmehr die Grafschaft wie ein richtiger Diktator. Auf den äußeren Schein der Macht legte er im übrigen keinen Wert; es genügte ihm, sie in Wirklichkeit zu besitzen. Er begnügte sich mit seinem Titel „hooftman“ von St. Johannes. Nirgends taucht sein Name in den damaligen offiziellen Urkunden auf. Sogar in Gent unterschied er sich von seinen Kollegen aus den anderen Parochieen nur durch den höheren Betrag des Jahresgehalts, das er von der Stadt empfing, sowie durch die Zahl der „knapen“, die seine Leibwache bildeten. Nichtsdestoweniger wußte jedermann, daß sein Wille den Ereignissen ihre Rich-

1) Vgl. beispielsweise den Vertrag zwischen Flandern und Brabant vom Jahre 1304 (F. de Potter, Petit cartulaire de Gand, p. 26 [Gent, 1885]), den Vertrag zwischen Brabant, Hennegau und Holland vom Jahre 1328 (F. Van Mieris, Groot charterboek der graven van Holland etc. II, 465), sowie den Vertrag zwischen Brabant und Flandern vom Jahre 1337 (Brab. Yeesten II, 441 [Brüssel, 1843]).

2) A. Guesnon, Documents inédits sur l'invasion anglaise et les États au temps de Philippe VI. et de Jean le Bon, p. 19 (Paris, 1897).

tung gab. Der „bailli“ von Calais beauftragte in höchſter Unruhe Spione, ſeine geringſten Handlungen auszukundſchaften und ſeine Äußerungen ihm zu hinterbringen [1]).

Es war nicht nur die mächtige Stellung Gents, ſondern namentlich das Vertrauen Eduards III., was Artevelde dieſen unwiderſtehlichen Einfluß verſchaffte. Er erſchien den Bewohnern Flanderns als der Vertraute und Buſenfreund jenes Königs von England, der mit einem einzigen Worte ihre wiederaufblühende Induſtrie vernichten konnte, deſſen Schätze anſcheinend unerſchöpflich waren, und von dem man ſich voll Bewunderung erzählte, daß die Karfunkelſteine ſeiner Krone einen ſolchen Glanz ausſtrahlten, daß ſie, gleich einer Leuchte, die dunklen Schatten der Nacht zerſtreuten [2]). Zwiſchen beiden Männern hatte ſich ein ſo herzliches Einvernehmen gebildet, daß es für den Hiſtoriker unmöglich iſt, bei ihrem gemeinſchaftlichen Vorgehen den jedem einzelnen zukommenden Anteil an der Initiative feſtzuſtellen. Wer wird uns wohl einmal ſagen können, ob es Artevelde war, der, unter der Einwirkung des Beiſpiels von Wilhelm De Deken [3]), Eduard dazu veranlaßte, ſich den Titel und das Wappen eines Königs von Frankreich beizulegen, oder ob Eduard ſelber zuerſt dieſen Plan erſann!? Wie dem aber auch ſein mag, jedenfalls ward am 26. Januar 1340 auf dem Genter Freitagsmarkt Philipp von Valois dieſer bittere Schimpf zugefügt. Feierlich nahm der engliſche Monarch als rechtmäßiger Erbe Ludwigs des Heiligen den Eid der Schöffen der drei Städte entgegen und leiſtete, die Hand auf der Bibel, den Schwur, die Rechte und die Unabhängigkeit der Bewohner Flanderns ſchützen zu wollen [4]). Auf Grund der Zuſicherungen, mit denen Eduard dieſen unwiderruflichen Anſchluß an ſeine Politik vergalt, läßt

1) A. Guesnon l. c., p. 18.

2) „Breve chronicon Flandriae“ l. c. III, 8.

3) Vgl. oben S. 109.

4) H. Pirenne, Documents etc., p. 30 sqq. Das obige Datum iſt nicht ganz ſicher, da die Urkunde, die von jenem Ereignis ſpricht, erſt vom 31. Januar 1340 datiert iſt und erklärt, es ſeien ſeitdem „quatuor dies elapsi“.

sich ermessen, wie stark die Unschlüssigkeit und der Widerwille waren, die er zu überwinden hatte, bevor ihm solches gelang. Ohne Bedenken erkaufte er sich den Titel eines Königs von Frankreich. Er verpflichtete sich, der Grafschaft den wallonischen Teil von Flandern und sogar das Gebiet von Artois wieder zu überlassen, eine in England, Frankreich, Brabant und Flandern gangbare Münze zu prägen, Brügge zum Stapelplatz für die Wolle zu machen, Kriegsschiffe zur Sicherung der Handelsfreiheit zu stellen, den Verkauf der „gestreiften Tuche" in seinen Staaten von Abgaben zu befreien, sowie den „drei Städten" 140000 Pfund Sterling als Subsidiengelder zu liefern [1]). Um seine neuen Unterthanen vollends für sich zu gewinnen, verweilte er mehrere Wochen in Gent. Gerade hier unterzeichnete er seine Erlasse an die Franzosen [2]), und die Stadt verfehlte ihrerseits denn auch nicht, bei den Gemeinden in dem französischen Teil von Flandern und im Gebiet von Artois wirksame Schritte zu unternehmen, um sie dazu zu bringen, daß sie ihn als ihren „rechten König und natürlichen Herrn" [3]) anerkannten. Erst am 19. Februar verließ er die Grafschaft, um in England Truppen und Geld zu sammeln; die Königin ließ er unter dem Schutze Arteveldes und seiner getreuen Genter zurück. Inzwischen veranlaßte Philipp von Valois, daß Flandern von neuem mit dem Interdikt belegt wurde, während der Papst die drei Städte und Eduard selbst vergeblich mit Bitten bestürmte, sie sollten in ihrem eigenen Interesse das soeben zwischen ihnen geschlossene Bündnis aufgeben [4]).

Einige Monate später wurde Flandern Zeuge der ersten jener gewaltigen militärischen Niederlagen, deren Opfer Frankreich während des Hundertjährigen Krieges so häufig sein sollte. Am 24. Juni 1340 zerstörte Eduard auf der Rückfahrt

1) Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre III, 603 sqq.
2) Rymer l. c. II, 4, p. 64 u. 67.
3) Guesnon l. c., p. 11.
4) S. Riezler, Vatikanische Akten ꝛc., Nr. 2061, Nr. 2070 u. Nr. 2072.

von England die in der Bucht des Zwyn vor Anker liegende franzöſiſche Flotte beinahe vollſtändig. Die Bewohner Flanderns mußten ſich, da ſie keine Kriegsſchiffe beſaßen, damit begnügen, nach Anbruch des Abends durch Barkſchiffe die gänzliche Niederlage des Feindes zu vervollſtändigen [1]).

Ein ſo glänzender Sieg erſchien als eine gute Vorbedeutung für die Zukunft. Er erfüllte die Bundesgenoſſen Eduards mit Zuverſicht und ſtärkte bei ihnen das Stammesbewußtſein, das durch die Eröffnung der Feindſeligkeiten wachgerufen worden war.

Zu Lande war man allerdings minder erfolgreich. Nachdem eine engliſch-flandriſche Unternehmung gegen St. Omer geſcheitert war, zogen der König, der Herzog von Brabant, der Graf von Hennegau und Artevelde mit vereinten Kräften vor Tournai. Mehrere Wochen hindurch ward die Stadt auf beiden Seiten der Schelde eng eingeſchloſſen. Gerade während dieſer Belagerung, wo der Einfluß Arteveldes ſeinen Höhepunkt erreichte, gewinnt es den Anſchein, als ob er der zwingenden Gewalt des Hochmuts, der ihn beſeelte, nicht zu wehren vermocht habe. Durch die Stärke des ihm blind gehorchenden Genter Heeres gleichſam berauſcht, trachtete er danach, ſeinen Willen den übrigen Verbündeten aufzuzwingen. Von dem Zelte aus, das er inmitten ſeiner Truppen bewohnte und wo ein zeitgenöſſiſcher Bericht ihn uns ſchildert, wie er einen Gefangenen verhört und dann vor ſeinen Augen foltern läßt [2]), wollte er alle Unternehmungen leiten. Während Eduard ſich dieſes Benehmen ruhig gefallen ließ, verhielt es ſich doch keineswegs ebenſo mit dem Herzog von Brabant. Derſelbe wollte ſchon binnen kurzem die Belagerung aufgeben und wurde nur durch die inſtändigen Bitten des Königs zurückgehalten. Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, daß die gegenſeitige Abneigung, von der die Bewohner Flanderns

1) De la Roncière, Quatrième guerre navale entre la France et l'Angleterre, p. 46 (Paris, 1898).

2) G. Des Marez, Un document inédit relatif à Jacques van Artevelde; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire, 5. Serie, VIII, 305 (Brüſſel, 1898).

und die Engländer erfüllt waren, hierdurch noch gesteigert wurde. Ferner konnten die brabantischen Patrizier die Berührung mit den Handwerkern, welche die überwiegende Mehrheit im Heere Arteveldes bildeten, nicht ertragen, ohne sich verletzt zu fühlen. Auch wurden sie sehr bald durch die Nachricht, daß die Weber und die Walker ihre Abwesenheit zur Vorbereitung eines Aufstandes benutzten, in ihre Städte zurückgerufen [1]). So entstanden denn binnen kurzem bei den Belagerern Mißhelligkeiten und gegenseitiger Argwohn. Der Widerstand von Tournai aber erlahmte nicht. Wohl oder übel mußte man sich demnach zu Unterhandlungen verstehen. Am 25. September 1340 ward der Waffenstillstand von Esplechin geschlossen, der in den Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich eine einjährige Pause eintreten ließ. Was die Bewohner Flanderns hierbei erreichten, war lediglich die Aufhebung des seit dem dreizehnten Jahrhundert den französischen Königen zustehenden Rechtes, sie mit dem Kirchenbann belegen zu lassen, sobald sie sich gegen sie auflehnten.

Das Mißlingen der Belagerung von Tournai mußte dem Ansehen Arteveldes einen sehr empfindlichen Stoß versetzen. Die Rückkehr Eduards nach England sowie bald darauf die Annäherung des Herzogs von Brabant und des Grafen von Hennegau an Frankreich erschwerten seine Stellung noch mehr. Besonders aber wurde dieselbe durch die Wendung, welche die Dinge in Flandern selbst nahmen, tief in Mitleidenschaft gezogen.

Das ausschließliche Übergewicht von Gent in der Grafschaft mußte selbstverständlich einen energischen Widerstand hervorrufen. Brügge ertrug dasselbe nur mit Ungeduld. Bereits 1339 hatten die dortigen „Makler", die infolge der steten Zunahme des Seehandels den ersten Platz innerhalb der Bürgerschaft errungen hatten, einen Straßenauflauf angezettelt, der von Artevelde schonungslos unterdrückt worden war [2]). Noch schlimmer stand es mit den kleinen Gemeinden.

1) „Brabantsche Yeesten" I, 825.

2) Guesnon l. c., p. 18; vgl. auch Hocsem l. c. II, 452.

Da ſich die drei großen Städte ſeit der Flucht des Grafen im unumſchränkten Beſitze der Herrſchaft befanden, machten ſie jenen gegenüber in brutaler Weiſe ihre Überlegenheit geltend und opferten ſie ſkrupellos ihren eigenen Intereſſen. Die Genter hatten nicht nur den Tuchhandel von Dendermonde (Termonde) und die Bewohner Yperns den von Poperinghe nach blutigen Kämpfen zu Grunde gerichtet, ſondern ſie waren auch in ihrer Verblendung ſo weit gegangen, eine Menge von Handwerkern nach England zu verbannen [1]) und auf ſolche Weiſe dieſem Lande die Mittel zu verſchaffen, bei ſich eine Induſtrie einzubürgern, die ſpäter diejenige Flanderns verdrängen ſollte. Sämtliche Ortſchaften zweiten Ranges verloren binnen kurzem das Recht der Selbſtverwaltung. Sie ſahen ſich in die Lage von Vaſallen und Untergebenen ihrer mächtigen Nachbarn (beſonders Gents) verſetzt, welche „beleders“ zu ihnen ſchickten und bisweilen ſogar Beſatzungen in ſie hineinlegten. Unter ſolchen Umſtänden wünſchten ſie naturgemäß ſehnlichſt die Rückkehr des Grafen. Im Jahre 1342 iſt es der Ruf „Für Fürſt und Recht!“ (Heer ende wet!), womit die Bürger von Oudenaarde ſich gegen die Genter erheben [2]).

Zweifellos hätten die großen Städte mit jenem Widerſtand fertig werden und ihn brechen können, falls ſie einig geblieben wären. Allein bald bemächtigte ſich ihrer die Zwietracht. Die überall den Zünften zugeſtandene Herrſchaft nützte natürlich beſonders der mächtigſten unter ihnen, den Webern. Die Art und Weiſe aber, wie dieſe von ihr Gebrauch machten, mußte unfehlbar ſofort den Widerſpruch der Walker erregen, mit denen ſie ſich, wie wir bereits früher ſahen, ununterbrochen befehdeten. In allen Städten kommt es zu feindlichen Zuſammenſtößen [3]). In Gent geraten die Gegner am 2. Mai 1345 (quaden maendag) auf dem Freitagsmarkt aneinander,

1) De Pauw, Ypre jeghen Poperinghe etc., p. 231.

2) De Pauw, La conspiration d'Audenarde (Gent, 1879).

3) Über die Händel zwiſchen Webern und Walkern vgl. „Rekeningen der stad Gent“ II, 218 [in Dixmuiden], II, 387 [in Courtrai], II, 392 [in Grammont] u. ſ. w.

wobei die Walker von ihren unversöhnlichen Gegnern gänzlich besiegt werden.

Dieser blutige Gedenktag schuf dem „Hauptmann von St. Johannes" in der Stadt, wo er herrschte, in der Person des „Ältesten" der Weber einen Nebenbuhler. Die von nun an allmächtige große Zunft übte auf die Verwaltung der Stadt einen entscheidenden Einfluß aus. Das im Jahre 1338 zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen hergestellte Gleichgewicht wurde zu Gunsten derjenigen von ihnen aufgehoben, welche die radikalsten Bestrebungen vertrat. Die reichen Bürger und die Kaufleute, zu denen Artevelde selber gehörte, gerieten über eine Lage, die sich für sie von Tag zu Tag gefährlicher gestaltete, in Schrecken. Allerdings suchte Artevelde gegen den übermächtigen Einfluß der Weber ein Gegengewicht zu schaffen [1]), und zweifellos hätten ihm neue Beweise des Wohlwollens von seiten des englischen Königs das Ansehen, das er bis vor kurzem genossen, wiedergegeben. Unglücklicherweise erschien jedoch Eduard nicht mehr in Flandern; auch hinderte ihn die Zerrüttung seiner Finanzen — in Verbindung mit der sehr lebhaften Unzufriedenheit, welche die von ihm den Bewohnern Flanderns bewilligten Handelsprivilegien unter seinen Unterthanen verbreitet hatten — an der Erfüllung aller seiner schönen Versprechungen [2]). Sogar

1) Die „Chronographia regum Francorum" (II, 211 sq.) behauptet, er sei getötet worden, weil er einen geheimen Anschlag gegen Gerhard Denys, den „Ältesten" der Weber, vorbereitet habe. Das „Breve chronicon Flandriae" (l. c. III, 10) wiederum bezeichnet Gerhard Denys sowie Simon Parys, der nach seinem Tode „Ältester" der „cleene ambachten" wurde („Rekeningen der stad Gent" II, 475), als „adversarii sui [qui] in loco non plene ejus sed quasi subrogantur". — Vergebens hat Kervyn de Lettenhove (Jacques d'Artevelde, p. 100) nachzuweisen versucht, daß Artevelde von einem ganz unbekannten Schuhflicker, namens Thomas Denys, ermordet sein soll.

2) Ashley l. c. II, 244; W. Cunningham, The growth of English industry and commerce (Cambridge, 1890). — Vgl. hierzu Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III, 325 (Halle, 1886): „Die Städte Brügge, Gent und Ypern haben zu ihrem eigenen besonderen Vorteil, dagegen zum Schaden der Kaufleute Englands und der ganzen Welt von

die den Städten zuſtehenden Subſidiengelder wurden nicht regelmäßig ausgezahlt, und Artevelde war es, den man dafür verantwortlich machte. Gleichwohl ſcheute derſelbe keine Anſtrengung, um den König, der ihm ſichtlich aus dem Wege ging, wieder für ſich zu gewinnen.

Der ſeiner Politik zu Grunde liegende Irrtum zeigte ſich nunmehr in vollem Lichte. Als Bewohner von Flandern und als Genter hatte er ſich von den Bedingungen des Bündniſſes von 1340 keine genaue Rechenſchaft gegeben. Er hatte geglaubt, daß der König der Sache Flanderns ebenſo vollſtändig ergeben ſein würde, wie Flandern es ihm gegenüber war. Er hatte nicht erkannt, daß die Grafſchaft bei den politiſchen Berechnungen eines mächtigen Herrſchers nur auf die Rolle eines zwar nützlichen, aber doch keineswegs unentbehrlichen Bundesgenoſſen Anſpruch erheben konnte. Es hatte ſich herausgeſtellt, daß der abgeſchloſſene Handel ein ſehr ungleicher war: Flandern bedurfte Englands unendlich viel mehr, als wie England Flanderns. Eduard gab die Grafſchaft zwar nicht völlig preis, aber er war durchaus nicht gewillt, ſein Verhalten von ihr abhängig zu machen. Im übrigen mußte er vermuten, daß ſie treu bleiben würde, nachdem ſie ſich um ſeinetwillen ſo ernſtlichen Unannehmlichkeiten ausgeſetzt hatte. Ausſchließlich auf ſeine eigenen Intereſſen bedacht, nahm er an dem Schickſal Arteveldes nur ein mäßiges Intereſſe.

Die Oppoſition gegen dieſen wurde jedoch ſo furchtbar, daß der König zuguterletzt von ernſter Unruhe ergriffen werden mußte. Anfang Juli 1345 hatte er im Hafen von Sluis eine Zuſammenkunft mit Artevelde. Dieſer vermochte ihn indeſſen nicht zu einer Landung zu bewegen. Seitdem war der Untergang Arteveldes ſicher. Während der wenigen Tage ſeiner Abweſenheit hatten ſich die Weber wider ihn verſchworen. Seine

neuem verfügt, daß keine Wolle, die auf den Stapelplatz gelangt, an fremde Leute verkauft oder aus dem beſagten Lande Flandern ausgeführt werden ſoll, wie es bisher zu geſchehen pflegte". Dieſe Stelle beweiſt deutlich, daß die Bewohner Flanderns ſich das Wollmonopol vorbehielten, ſeitdem der König den Wollſtapel nach Brügge verlegt hatte.

Rückkehr gab das Zeichen zu einem Volksauflauf, bei dem er seinen Tod fand [1]). Eduard that nichts, um ihn zu rächen. Vielmehr begnügte er sich damit, seiner Familie einen Zufluchtsort zu gewähren. Dieselbe lebte hierauf einige Zeit in England von einem Gnadengehalt aus der königlichen Schatulle [2]).

III.

Die von uns oben geschilderte soziale und politische Verfassung der flandrischen Städte erklärt gleichzeitig die Erfolge wie den Sturz Artevelde's.

Die Interessen der Tuchindustrie, die den großen Städten ihren Lebensunterhalt verschaffte, die Unabhängigkeit, die diese seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts dem Fürsten gegenüber prahlerisch zur Schau trugen, und die Oberherrschaft, die sie dem platten Lande sowie ihren Nachbarn aufzuzwingen versuchten, fanden in ihm den energischsten und den geschicktesten Verteidiger, den sie je besessen haben, und führten ihm anfangs die einhellige Unterstützung aller Klassen der städtischen Bevölkerung zu.

Allein diese Klassen waren allzu sehr von einander ver-

1) Auf Grund der Angaben im „Chron. comit. Flandr." (l. c. I, 216) und im „Breve chron. Flandr." (l. c. III, 10) hat man im allgemeinen den 17. Juli als den Todestag Artevelde's bezeichnet. Dieses Datum muß jedoch ungenau sein, da die Stadt Gent noch am 20. Juli Boten von ihm empfing („Rekeningon der stad Gent" II, 413). Das „Memorieboek der stad Ghent" (ed. P. C. Vander Meersch, I, 56 [Gent, 1852]) und die „Alder excellente cronycke van Brabant, Holland, Seeland, Vlaenderen int general" (Antwerpen, 1512), übrigens wenig zuverlässige Quellen, verlegen das Ereignis auf den 24. Juli. Der von Eduard III. am 19. Juli 1345 „im Hafen des Zwijn" ausgefertigte Brief beweist, daß an jenem Tage in Flandern noch keine Veränderung eingetreten war. (Froissart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, IV, 469 [Brüssel, 1868]).

2) Pauli l. c. IV, 543. — Kervyn de Lettenhove, Les relations de l'Angleterre et de la Flandre au XIVe siècle; in: „Bullet. de l'Acad. de Belgique", 2. Serie, XXVIII, 377 sqq. (Brüssel, 1869).

ſchieden, als daß ihre Einmütigkeit von langer Dauer hätte ſein können. Der Gegenſatz zwiſchen den Reichen und den Armen, den Kaufleuten und den großinduſtriellen Arbeitern, den kleinen Gewerken und den Lohnarbeitern, ſowie ſchließlich im Schoße der letzteren die Nebenbuhlerſchaft der Weber und der Walker hatten zur Folge, daß an die Stelle der Eintracht der erſten Tage bald eine Periode von Konflikten und Bürgerkämpfen trat. Der Sieg der Weber führte als Nachwirkung den Sturz Arteveldes mit ſich. Der Einfluß, den dieſer außerhalb der Parteien oder, wenn man ſo will, über den Parteien ausgeübt hatte, fiel von nun an der ſtärkſten und kühnſten von ihnen zu. Die Ermordung des „Hauptmanns von St. Johannes“ hatte zweifellos keine andere Urſache als ſeinen Widerſtand gegen die ausſchließliche Herrſchaft der „weverie“. Man würde ſich durchaus täuſchen, wenn man, wie es ſeine Zeitgenoſſen gethan haben, die Erklärung dafür in ſeiner Haltung England gegenüber ſuchen wollte [1]). Das Bündnis mit Eduard blieb nach dem Tode Arteveldes in genau ſo herzlicher Form beſtehen, wie vor jenem Zeitpunkt. Noch war ſeit dieſem Ereignis nicht ein Monat verfloſſen, ſo ſchrieb der König an den Viscount von Lancaſter, Flandern ſei ihm niemals in innigerer Treue zugethan geweſen [2]).

Der Tod Arteveldes, eine Folge des Kampfes zwiſchen den ſtädtiſchen Parteien, bezeichnet mithin — erſt in Gent, bald darauf auch in den übrigen großen Gemeinden — zwar das erſte Auftreten eines rein demokratiſchen Regierungsſyſtems, deckt ſich aber in keiner Weiſe mit einem Wandel in der auswärtigen Politik.

1) Die franzöſiſchen Chroniſten oder diejenigen, die ſich die franzöſiſche Überlieferung zu eigen machten (Le Muiſit, Villani und Froiſſart), haben gemeint, der Tod Arteveldes ſei durch ſeinen Plan, den Grafen von Flandern durch den Sohn des Königs von England zu erſetzen, veranlaßt worden. Das Schreiben Eduards III., von dem wir weiter unten (S. 151 Anm. 1) eine Stelle anführen, zeigt, daß dieſe Auffaſſung eine irrige war.

2) Rymer l. c. II, 4, p. 185.

Diese auswärtige Politik verlor freilich dadurch, daß sie nunmehr einer einzigen Partei mit Ausschluß aller anderen überlassen war, jede Aussicht auf Erfolg. Sämtliche Feinde der Weber — Kaufleute, Walker und die kleinen Gewerke — verbanden sich ohne Zaudern wider sie und vereinigten ihre Bemühungen mit denen der kleinen Städte sowie der Landleute. So groß auch die Verschiedenheit ihrer Bestrebungen und ihrer Interessen sein mochte, einigten sie sich doch auf ein gemeinsames Programm: die Wiedereinführung der gesetzmäßigen Regierung, d. h. die Rückkehr des Grafen und die Wiederherstellung seiner Herrscherrechte. Ludwig von Nevers machte allerdings keinen nachdrücklichen Versuch, aus dieser Stimmung Nutzen zu ziehen. Fast beständig kämpfte er in Frankreich unter dem Lilienbanner, so daß er in Flandern nur einige Unternehmungen wagen konnte, die infolge schlechter Leitung fehlschlugen. Am 26. August 1346 fand er schließlich unter den Fahnen desselben Philipp von Valois, dem er aus Rittertreue alles geopfert hatte, in der Schlacht bei Crécy den Tod.

Dieser Tod bedeutete eine Erfüllung der kühnsten Wünsche des englischen Königs. Eduard hatte sich nur deshalb mit dem Bündnis der flandrischen Städte begnügt, weil er das ihres Fürsten nicht zu erlangen vermochte [1]). Der Beitritt des Grafen wäre, weil dadurch auf unzweideutige Weise seine Ansprüche auf die französische Krone für berechtigt er-

1) Vgl. in dieser Hinsicht das von Eduard III. am 19. Juli 1345 ausgefertigte Schreiben. Er erklärt darin: Trotz des abschlägigen Bescheids, den Ludwig von Nevers hartnäckig allen seinen Anerbietungen habe zu teil werden lassen, „wollen Wir ihn, wann auch immer er zu Uns kommen, Uns den Huldigungs- und Lehnseid leisten und das thun wird, was er Uns als seinem rechtmäßigen Herrn und König von Frankreich schuldet, freundlich aufnehmen, und erklären Wir, daß die guten Leute von Flandern, sobald dieser Graf, wie oben gesagt worden, vor Uns erschienen ist, ihn und seine Gemahlin und seine ihm gehörenden Kinder alsdann ebenfalls als ihren unmittelbaren Herrn und Grafen von Flandern aufnehmen dürfen". Froissart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, IV, 470.

klärt wurden, in ſeinen Augen unendlich wertvoller geweſen, als derjenige Arteveldes, und er war erſt dann in ununterbrochene Beziehungen zu dieſem getreten, als er ſich ſchließlich Rechenſchaft von der Nutzloſigkeit ſeiner Schritte bei dem Grafen gegeben hatte. Nun ließ ſich aber hoffen, daß Ludwig von Maele, der Philipp von Valois gegenüber durch keine Verpflichtungen gebunden war, verſöhnlicher als ſein Vater ſein, zur Eidesleiſtung, die dieſer ſtets mit Abſcheu verweigert hatte, ſich bereit erklären und die engliſche Prinzeſſin, deren Hand ihm fünfmal hintereinander vergeblich angeboten worden war, heiraten werde [1]). Die Genter Weber ihrerſeits konnten nicht umhin, ihn als ihren rechtmäßigen Fürſten anzuerkennen, falls er Eduard huldigte, und ſie glaubten, in Anbetracht ſeiner Jugend, ihn leicht hierzu bringen ſowie mühelos ihn ihrem Einfluß dienſtbar machen zu können. Deshalb zeigten ſich ſogar diejenigen, die ſich am hartnäckigſten der Ausſöhnung mit Ludwig von Nevers widerſetzt hatten, durchaus bereit, ſeinen Sohn aufzunehmen. Genug, die Ankunft desſelben wurde von allen Parteien freudig begrüßt.

Wenngleich Ludwig von Maele ſpäter eine Intereſſenpolitik betreiben ſollte, die ſeinen Bruch mit Frankreich zur Folge hatte, ſo darf man ſich doch nicht darüber wundern, daß er ſich an den Gedanken, ſo kurze Zeit nach der Schlacht von Crécy eine Tochter Eduards III. zu heiraten, nicht gewöhnen konnte. Im übrigen wurde er in ſeinem Widerſtande durch den Herzog von Brabant beſtärkt, der, da er ſich mit Philipp von Valois ausgeſöhnt hatte und endgültig Herr von Mecheln geworden war, ebenfalls ihn mit ſeinem Hauſe durch eine Heirat zu verbinden ſuchte. Als Ludwig merkte, daß die Genter ihm gleichſam die Hände binden und ihn zu einer Verlobung mit Iſabella von England nötigen wollten, verließ er ſchleunigſt die Grafſchaft.

Je größere Hoffnungen die Gegner der Weber an die Rück-

1) Rymer l. c. II, 3, p. 165 [am 19. April 1337] u. p. 190 [am 3. Oktober 1337]; II, 4, p. 37 [am 12. November 1338], p. 55 [am 13. November 1339] u. p. 62 [am 4. Januar 1340].

kehr des Grafen geknüpft hatten, desto mehr steigerte seine Abreise den Haß, den sie den letzteren entgegenbrachten. Ihre Herrschaft in den großen Städten und die Oberherrschaft Gents über das platte Land wurden immer mehr verhaßt. Schließlich kam es 1348 zum Bürgerkriege. Das „Vrije“ von Brügge erhebt sich zu Gunsten des Fürsten. Oudenaarde, Grammont und Dendermonde öffnen ihm ihre Thore und nehmen Besatzungen auf. In Brügge werden die Weber von den übrigen Zünften überfallen, entwaffnet und in beträchtlicher Zahl niedergemetzelt. Die Weber von Ypern erleiden bald darauf das nämliche Schicksal [1]). Nur Gent hält sich noch wider das übrige Flandern. Die Plünderung der Abteien, die Beschlagnahme der Einkünfte des Grafen sowie eine Zwangsanleihe bilden einen Kriegsschatz für die Stadt, und die demokratische Leidenschaft erfüllt sie mit jenem wilden Heldenmut, der seitdem ihren Feinden so häufig die höchste Bewunderung einflößte.

Obwohl von allen Seiten eingeschlossen, ausgehungert und durch den Schwarzen Tod schwer heimgesucht, denkt Gent dennoch nicht an Übergabe, und sein Hauptmann beteuert, es gäbe für ihn keinen anderen Friedhof als den „Freitagsmarkt“ [2]). Endlich, Anfang Januar 1349, gelangt ein aus Rittern und ausgewanderten Bürgern bestehendes Streifkorps glücklich hinein, eröffnet einen ungleichen Kampf mit den durch die Entbehrungen geschwächten Webern, metzelt sie nieder, wirft ihre Leichname in die Schelde und überliefert dem Grafen jene Stadt, die, wie Le Muisit sich ausdrückt, „nicht nur die Königreiche Frankreich und England, sondern die ganze Christenheit so lange in Unruhe versetzt hatte“ [3]).

Ludwig von Maele ahmte das von seinem Vater nach der Schlacht bei Cassel gegebene Beispiel nicht nach. Er mißbrauchte seinen Sieg nicht, sondern es wurde eine allgemeine

1) „Breve chron. Flandr.“ l. c. III, 20; Gilles le Muisit l. c. II, 282 sqq.; „Chron. comit. Flandr.“ l. c. I, 224 sqq.

2) Gilles le Muisit l. c. II, 288.

3) Gilles le Muisit l. c. II, 290.

Amneſtie ſowie die Aufrechterhaltung aller Privilegien des Landes feierlich verkündet [1]). Die Weber freilich ſahen ſich mit Strenge behandelt. Man begnügte ſich nicht damit, ihnen das Übergewicht zu nehmen, das ſie während der letzten Jahre in den Städten ausgeübt hatten. In Gent gelangte das „weversgeld“ von neuem zur Einführung [2]). In Brügge unterwarf man ſie einer ſtrengen Überwachung. Mehrere von ihnen verließen lieber das Land, als daß ſie das ihnen aufgezwungene Regierungsſyſtem anerkannten. Der König von England gewährte ihnen ſofort eine Zufluchtsſtätte. Die Grafſchaften Kent und Suffolk, wo ſie ſich in großer Zahl niederließen, wurden der Sitz einer Induſtrie, deren furchtbare Konkurrenz Flandern ein halbes Jahrhundert ſpäter empfinden ſollte.

Noch mehr als der Sieg des Grafen trugen die Verheerungen, die der Schwarze Tod anrichtete, zur Wiederherſtellung des Friedens bei.

Der in den Herzen tiefeingewurzelte glühende Haß blieb allerdings beſtehen. Allein inmitten der Drangſal, die über das Land hereingebrochen war, fehlte den durch die Landplage der Peſt entvölkerten Städten die Kraft zur Fortſetzung des Kampfes. Für einige Zeit wenigſtens unterbrach die Seuche den Bürgerkrieg.

1) Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre III, 348.

2) Die Genter Stadtrechnung aus dem Jahre 1348 beginnt mit der Erinnerung: „waerd de weverie som ghesleghen, verdronken ende tonder ghedaen“ („Rekeningen etc.“ III, 326 [Gent, 1885]). Man führte darauf wieder das „weversgeld“ ein, d. h. eine Steuer von 12 „miten“, die wöchentlich von jedem Weber erhoben wurde. Dasſelbe blieb bis zum Jahre 1354 beſtehen. V. Vander Haeghen, Inventaire des archives de la ville de Gand, p 135 (Gent, 1896). Vgl. auch J. Buylſteke, De goede Disendach; in: „Annales du cercle historique et archéologique de Gand“ I, 9sqq. (Gent, 1895).

Fünfter Abschnitt.

Die Territorialverfassungen.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist in fast allen niederländischen Territorien der Fürst nicht nur der alleinige Leiter der auswärtigen Politik, sondern auch im Innern der Mittelpunkt und das Hauptorgan der Regierung. Dank der zunehmenden Selbständigkeit, deren er sich seinem Oberlehnsherrn gegenüber erfreut, eignet er sich schon sehr früh die gesamten Hoheitsrechte an und macht seine Herrschaft erblich sowie, mittels Einführung des Erstgeburtsrechtes, auch unteilbar. Der gewaltige wirtschaftliche Umschwung im zwölften Jahrhundert begünstigt sein Umsichgreifen. Seinen Vasallen, deren Macht durch die Verminderung ihrer Einkünfte geschwächt worden ist, preßt oder kauft er die mit ihrem Lehen verbundenen „Gerechtsame" (justices) ab. Er nötigt sie, die bescheidene Rolle lokaler Grundherren zu spielen; er hört auf, sich mit ihnen in die öffentliche Gewalt zu teilen, deren alleiniger Inhaber er von nun an ist. An die Stelle der Burggrafen aus der Feudalzeit treten die von ihm ernannten und von ihm besoldeten „baillis". Durch ihre Vermittelung dehnt sich sein Einfluß nach allen Richtungen hin aus. Die in seinen Händen vereinigte und nur ihm verantwortlichen Beamten übertragene Landesverwaltung entzieht sich jeder fremden Einmischung. Über die verschiedenen Gewohnheitsrechte hinweg bringt sie Regeln und Grundsätze zur Einführung, die zu jenen in einem ähnlichen Gegensatze stehen,

wie man ihn in fränkischer Zeit zwischen dem Königsrecht der Kapitularien und dem Volksrecht bemerkt. Zu gleicher Zeit läßt sich auch das plötzliche Auftauchen eines schriftlichen Rechnungswesens beobachten, durch welches der Fürst, als Betriebsleiter der ganzen Verwaltungsmaschine, die Beamten, welche damit beauftragt sind, die verschiedenen Räder in Gang zu bringen, überwacht und beaufsichtigt.

Je größer aber die Machtentfaltung des Fürsten wurde, desto unbequemer erschien sie. Solange sie sich den Oberlehnsherren gegenüber bekundete und solange sie die Ausrottung von veralteten Privilegien sowie die Einführung von Ordnung und Regelmäßigkeit an Stelle der verworrenen Anhäufung von Rechten und „Gerechtsamen" zur Folge hatte, konnte sie auf den Beistand des größten Teiles der Bevölkerung zählen. Die Landbevölkerung und das Bürgertum erblickten in ihr ein geeignetes Mittel, um sich frei und unabhängig zu machen, und liehen ihr ihren Beistand, ohne lange zu feilschen. Als sie aber ihr Einigungswerk vollbracht und, mit Benutzung der aus dem Erwachen der Industrie und des Handels sich ergebenden sozialen Wandlung, die Schranken beseitigt hatte, die sich als ein Erbteil der ehemaligen Agrarkultur noch erhalten hatten, und als schließlich in den verschiedenen Fürstentümern die Bewohner — gleichviel, ob sie zu der Klasse der Edelleute, der Geistlichen, der Bürger oder der Bauern gehörten — sich mit dem Fürsten unmittelbar verbunden und seiner Botmäßigkeit ohne jedes Zwischenglied unterworfen sahen, erhoben sie Anspruch darauf, mit ihm die Macht zu teilen, in deren Besitz er sich befand. Sie waren durchaus nicht gewillt, dem Herrscherhause ein ausschließliches Recht auf die Regierung zuzugestehen und dem Fürsten die Fürsorge für ihre eigenen Interessen sowie die Befugnis, in ihren eigenen Beutel zu greifen, zu überlassen. Gerade deshalb, weil jedes Territorium fortan einen einzigen Staatskörper bildete, ward es sich sozusagen seines Wertes bewußt und zwang seinen Landesherrn, mit ihm zu rechnen. Je weiter der Regierungsorganis-

mus seine Thätigkeit ausdehnte und je größer die Zahl der von ihm geleisteten Dienste wurde, um so lebhafter war auch bei den Unterthanen der Wunsch, an seiner Beaufsichtigung teilzunehmen. Schon am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts kommt es überall zu einem Zusammenstoß zwischen dem Fürsten und dem Lande, und überall gehen aus diesen Zusammenstößen Vergleiche sowie Verträge hervor, die, miteinander verbunden, die Entstehung von Territorialverfassungen veranlassen, welche so gut als möglich die Rolle und die Rechte der beiden Beteiligten zu bestimmen suchen.

Nirgends haben sich diese Verfassungen so schnell und so vollständig entwickelt, wie in den Niederlanden. Schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in ihren Hauptzügen vorhanden, erwiesen sie sich dermaßen lebensfähig, daß weder die Herzöge von Burgund noch die Könige von Spanien noch endlich die österreichischen Kaiser sie auszurotten vermochten. Am Vorabend der Neuzeit ist es die „joyeuse entrée", in deren Namen die Brabanter sich gegen Joseph II. auflehnen, ist es der „Friede" (paix) von Fexhe, der bei der Lütticher Revolution von 1789 als Vorwand dient.

Welche Verschiedenheiten diese Territorialverfassungen auch im übrigen untereinander zeigen mögen, so gleichen sie sich doch in einem Punkte. Was bei ihnen allen hervortritt, das ist der Einfluß der Städte. Bevor wir uns mit ihnen eingehender beschäftigen, mußten wir daher auch zunächst die Macht und die Interessen jener großen Gemeinden kennen lernen, denen sie das Meiste von ihrer Eigenart verdanken.

I.

Während im vierzehnten Jahrhundert der Territorialstaat, insoweit es sich um das Wesen seiner inneren Regierung handelt, das Schauspiel eines beständigen Gegensatzes zwischen dem Fürsten und dem Lande bietet, zeigt er anderseits, sobald seine Beziehungen zu seinen Nachbarn in Frage kommen, das ihres Einverständnisses und ihres Zusammenwirkens. Gerade

deshalb, weil die Unterthanen nunmehr das Territorium als etwas ansehen, was ihnen gemeinschaftlich mit ihrem Landesherrn gehört, gewinnen sie an der unversehrten Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit ein ebenso unmittelbares Interesse, wie er selbst. Sie betrachten das Territorium fortan nicht mehr lediglich als das Erbe und als das Eigentum des Herrscherhauses, sondern sie geben sich Rechenschaft davon, daß es die Bürgschaft für ihre politische Selbständigkeit und die stärkste Schutzwehr ihrer Interessen bildet. Seine Unveräußerlichkeit wird in ihren Augen etwas Geheiligtes [1]). Bereits früher haben wir gesehen, mit welcher Entschlossenheit die Brabanter im Jahre 1334 ihren Herzog gegen den Bund seiner Widersacher unterstützten [2]). Zwanzig Jahre später wird auf ihre Veranlassung in der „joyeuse entrée" dem Fürsten die schriftliche Verpflichtung auferlegt, das Land „onghesundert ende onghemindert" zu bewahren, und in dem Augenblick, wo das Haus Bayern Nachfolger des Hauses Avesnes wurde, verlangten die Bewohner Hennegaus von der Gräfin Margarete eine ähnliche Zusicherung.

Die Fürsten benutzten selbstverständlich diese Stimmung dazu, innerhalb ihres Gebietes die fremden Enklaven zu beseitigen, dessen Grenzen abzurunden und dasselbe gegen jede Einmischung von seiten ihrer Nachbarn vollständig abzuschließen. Der Graf von Hennegau ersteht durch Ankauf die Lehen, die Johann der Blinde inmitten seines Landes besitzt [3]). Der Herzog von Brabant vereinigt zuguterletzt Mecheln mit seinen Staaten, widersetzt sich aus allen Kräften der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die der Bischof von Lüttich über seine Unterthanen geltend zu machen sucht, und erwirbt im Jahre 1349 von Karl IV. das Privileg „de non evocando", das die

1) Am 28. Juli 1313 schließen die brabantischen Städte ein Bündnis zur unversehrten Aufrechterhaltung der „palen" (Grenzen) des Landes. „Den luyster ende glorie etc." I, 76.

2) Vgl. oben S. 25.

3) „Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Hainaut, Namur et Luxembourg" III, 343 u. 345.

Brabanter davon befreit, außerhalb des Herzogtums vor Gericht gezogen zu werden [1]). Der Begriff der unumschränkten Landeshoheit entwickelt sich und nimmt bestimmte Formen an. Überall, wo der Fürst die höhere Gerichtsbarkeit in Händen hält, beansprucht er fortan auch den Besitz des Landes, und überall, wo ein Lehen ihm unterworfen ist, übt er gleichzeitig die Gerichtsbarkeit aus [2]). Kurz, je weiter man kommt, desto deutlicher wird man gewahr, wie jedes Territorium sich mehr und mehr in ein unteilbares Ganzes verwandelt und eine immer dichtere und festere Masse bildet, deren genau festgesetzte Grenzen durch die zunehmende Interessengemeinschaft des Fürsten und des Landes geschützt werden.

Wenn nun aber auch der Fürst und das Land bezüglich der Souveränität einig sind, insoweit dieselbe gegen jede fremde Einmischung Einspruch erhebt, so sind sie es anderseits doch nicht mehr, insoweit sie sich im Innern geltend macht, sondern man erkennt deutlich, wie sich in ihrem gegenseitigen Verhalten der Dualismus des Territorialstaates kundgiebt.

Die beständige Vermehrung der Vorrechte des Fürsten im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bewirkte einen wesentlichen Wandel in den Vorstellungen, die derselbe sich von seiner Herrschergewalt machte. Er betrachtete sich fortan nicht mehr als einen Beschützer oder als einen Richter, sondern nahm frischweg das Gebahren eines unumschränkten Gebieters an. Seine Oberhoheit beruft sich von nun an auf einen göttlichen Ursprung. Sie leitet sich von der durch Gott den Söhnen Noahs übertragenen Macht ab [3]); sie macht ihn zum höchsten,

1) Butkens, Les trophées tant sacrées que profanes du duché de Brabant, 2. Aufl., Bd. I, Urkunden, p. 184 (Haag, 1724). Dieses Privileg richtete sich offenbar gegen die Gerichtsbarkeit des Lütticher Bischofs. Vgl. Edm. de Dynter l. c. II, 671.

2) Vgl. ein interessantes Beispiel bei Ed. Poncelet, La guerre dite de la vache de Ciney; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 5. Serie, III, 282 (Brüssel, 1893).

3) Hemricourt, Li patron delle temporaliteit des évesques de Liège; in: „Coutumes du pays de Liège", ed. J. Raikem und L. Polain, I, 260 sqq. (Brüssel, 1870).

unentbehrlichen und natürlichen Vertreter aller Gerechtigkeit ſowie zur unerläßlichen Vorbedingung für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Recht. Er gebietet über das Land geradeſo wie das Haupt über den Leib; er beſitzt das „altum dominium“ über ſeine Unterthanen wie über ſeine Lande und kann ſie als unumſchränkter Herr „kraft der aus ſeiner Souveränität ſich ergebenden Machtvollkommenheit“ [1]) verpfänden. Seitdem verkörpert ſich die Regierung in ihm: er ſchaltet und waltet mit ihr nach ſeinem Belieben und ohne jede Teilung. Er verſammelt nicht mehr ſeine altmodiſch gewordene „curia“ um ſich und nimmt nicht mehr jenen „Ratgeberdienſt“ (service de conseil) in Anſpruch, den das Lehnrecht geradeſo wie den Kriegsdienſt den Vaſallen auferlegt. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gewöhnt er ſich immer mehr daran, allein handelnd aufzutreten; man kann beobachten, wie in ſeinen Urkunden die Namen der Zeugen verſchwinden, die ehemals ihre Zuſtimmung zu ſeinen Entſcheidungen erteilten. Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ſind es die Worte „Edikt“ und „Dekret“, womit er die ſchriftlichen Kundgebungen ſeines Willens bezeichnet [2]).

Wenn nun aber auch die „curia“ verſchwindet, ſo geſchieht dies doch nur, um einem anderen Rat Platz zu ſchaffen, der zu ihr in einem ähnlichen Gegenſatz ſteht, wie die „baillis“ zu den Burggrafen. Dieſer neue Rat, deſſen erſte Erwähnung bis ins dreizehnte Jahrhundert zurückgeht, iſt nichts weiter als ein Werkzeug der Regierung. Er beſteht keineswegs kraft eines erworbenen Rechtes; niemand kann ohne eine ausdrückliche Vollmacht des Fürſten, der ihn geſchaffen hat und der ihn nach ſeinem gnädigſten Willen zuſammenſetzt, auf einen Sitz in ihm Anſpruch erheben. Er nimmt in ihn Mitglieder ſeines Geſchlechts, „baillis“, Ritter, Geiſtliche, beſonders aber — und zwar in

1) Dynter l. c. II, 585.

2) Vgl. die „Decreten van den grave Lodewyck van Vlaenderen“; in: „Cartulaire de Lonis de Male“, ed. T. v. Limburg-Stirum, Bd. I (Brügge, 1898).

desto größerer Anzahl, je mehr man sich der Burgunderzeit nähert — Doktoren der Rechte auf. Nichts, weder die soziale Stellung noch die Nationalität, beschränkt ihn in seiner Wahl. Im Lütticher Lande umgiebt sich Adolf von der Marck mit deutschen Räten und seit Guido von Dampierre findet man unter den Räten der Grafen von Flandern französische Juristen sowie lombardische Bankiers [1]). Auf solche Weise entzieht sich der fürstliche Rat jeder Beaufsichtigung mit Ausnahme derjenigen des Fürsten selbst. Er besteht lediglich im Interesse des letzteren und dieses Interesse bildet die einzige Richtschnur, die sein Handeln bestimmt. Im übrigen ist es ein von der alten Vasallentreue sich wesentlich unterscheidendes Gefühl, das seine im Dienste ihres Gebieters stehenden Mitglieder beherrscht. Viele derselben stammen aus den Reihen des Bürgertums, der Geistlichkeit oder des niederen Adels und sind nur um ihrer besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten willen in den Rat aufgenommen worden. Der Fürst erkauft ihre Mitwirkung durch Gehälter oder durch Renten; er erblickt in ihnen nicht seine „Getreuen" sondern seine „Diener". Vorsorglich feuert er ihre Ergebenheit durch die Hoffnung auf reiche Belohnungen an und bezeigt ihnen seine Dankbarkeit dadurch, daß er ihnen Pfründen und Domherrnstellen, ja sogar Bistümer verschafft [2]). Dagegen zeigt er sich mitleidslos gegen diejenigen, die sein Vertrauen mißbrauchen. Die auffällige Ungnade, die sich die Berniers in Hennegau zuziehen [3]), hat, allerdings auf einem bescheideneren Schauplatz, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem aufsehenerregenden Sturze so mancher französischen Minister im vierzehnten Jahrhundert. Derartige plötz-

1) B. Fris, Note sur Thomas Fin, receveur de Flandre; in „Bullet. de la Comm. Royale d'hist. de Belgique", 5. Serie, X, 8 (1900).

2) Dies war z. B. der Fall mit Wilhelm von Auxonne, dem die Gunst des Grafen von Flandern im Jahre 1336 das Bistum Cambrai verschaffte.

3) L. Devillers, Cartulaire des comtes de Hainaut etc. I, 21 (Brüssel, 1881). Vgl. Kervyn de Lettenhove, Récits d'un bourgeois de Valenciennes, p. 70—81 (Brüssel, 1877).

liche Wechselfälle des Glückes, die dem Volke, das sie miterlebte, unerklärlich erschienen, haben wohl nicht wenig zur Entstehung der düsteren politischen Vergiftungs- und Mordgeschichten beigetragen, die in so beträchtlicher Zahl schon während dieser Zeit in Umlauf zu kommen beginnen. Da der fürstliche Rat bei verschlossenen Thüren beratschlagt, gewinnt er in den Augen der Leute einen geheimnisvollen Charakter und begegnet in der Öffentlichkeit nur Empfindungen des Mißtrauens oder des Hasses. Er ist es, den man für die immer stärker hervortretenden monarchischen Bestrebungen, von denen der Fürst erfüllt ist, verantwortlich macht.

Schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ahmen die niederländischen Fürsten sichtlich das Verhalten des Königs von Frankreich nach. Albrecht von Bayern versucht 1364 in Hennegau die Salzsteuer einzuführen [1]), und für seinen Nachfolger verfaßt der Rechtsgelehrte Philipp von Leiden ein politisches Handbuch, in dem sich die absolutistische Theorie rückhaltlos geltend macht [2]). Es entstehen neue Behörden, in denen die zunehmende Vereinheitlichung der Verwaltung sowie die beständige Ausdehnung der Landeshoheit ihren Ausdruck findet. Die „baillis“ sind den vielfachen Aufgaben, mit denen sich die Regierung befaßt, nicht mehr gewachsen. Während der Regierungszeit Ludwigs von Maele erscheint über ihnen als Vorgesetzter der sog. „souverain bailli“ und erhalten Generalprokuratoren den Auftrag, im Namen des Fürsten die Domanialinteressen vor Gericht zu vertreten. Die Überwachung des Finanzwesens wird Rentmeistern anvertraut.

1) Wilh. v. Nangis, Chronicon (ed. H. Géraud, II, 349): „Voluit dux Albertus ... facere impositiones in populo ad modum Franciae et gabellas super vina et alias mercimonias. Sed villa Valenciana hoc noluit concordare pro toto posse domini supradicti“.

2) Philipp v. Leiden, Tractatus de cura reipublicae et sorte principantis, ed. R. Fruin und P. C. Molhuysen (Haag, 1900). Vgl. beispielsweise folgende Stelle (p. 13): „principes aliqua jura habent quae a se abdicare non possunt, et hoc ut salvetur respublica, cujus salus consistit in potentia principis“. Später (p. 37) heißt es: „in dubium amplius venire non debent quae princeps semel definivit“.

Von dem Rat wird ein „Gerichtshof“ (audience), die höchste Instanz in Gerichtssachen, abgetrennt [1]). Aber nicht nur durch diese Neuerungen verrät sich das Umsichgreifen der Fürstengewalt. Es äußert sich in gleicher Weise auch durch die Ungezwungenheit, womit der Fürst sich von der Überlieferung lossagt. In Flandern beispielsweise werden die Amtsgeschäfte des Kanzlers, die ein durch die Jahrhunderte geheiligter Brauch dem Propst von St. Donatus zu Brügge vorbehielt, diesem genommen und gehen in die Hand eines Beamten über, dessen Wahl dem Belieben des Fürsten überlassen wird [2]).

Diese Vorwärtsbewegung des Fürsten, deren Endzweck eine ungeteilte, vollkommene Oberhoheit sowie die persönliche und in einer Hand vereinigte, monarchische Herrschaft war, wird indessen fortwährend gehemmt und verzögert, ist mit langen Unterbrechungen und mit Rückschlägen verbunden und hat ihn zwar weit, aber nicht bis ans Ziel der Wanderung geführt. Ebensowenig wie es den niederländischen Städten gelungen ist, sich in freie Städte oder in unabhängige Republiken zu verwandeln, ebensowenig haben die Fürsten ihre „Landeshoheit“ bis zur unumschränkten Herrschaft zu erhöhen vermocht. Vergebens haben sie sich den König von Frankreich zum Vorbilde genommen und sich von den Ratschlägen ihrer Rechtsgelehrten beeinflussen lassen: zwischen den Mitteln, über die sie zur Durchführung ihres Ideals verfügten, und den Gewalten, die sie, um dessen Verwirklichung herbeizuführen, zu überwinden hatten, war das Mißverhältnis allzu groß. Die Widersetzlichkeit des Landes gegen die Fürsten hat überall ihrer Herrschaft eine Schranke gesetzt, die sie nicht zu überschreiten vermochte.

Die Rechtmäßigkeit dieser Herrschaft freilich ist, man hat dies wohl zu beachten, niemals angezweifelt worden. Auch

1) V. Gaillard, L'Audience du comte; in: „Archives du Conseil de Flandre“, p. 102sqq. (Gent, 1856). Vgl. auch N. de Pauw, Bouc van der Audiencie. Acten en sentencien van den Raed van Vlaanderen (Gent, 1901).

2) Limburg-Stirum, Cartulaire de Louis de Male, I, xvii.

dann, wenn ſich die Bevölkerung mitten im Aufſtande befindet, hört ſie nicht auf, in ihrem Fürſten ihren „natürlichen Herrn“ zu erblicken.

In den weltlichen Territorien wenigſtens macht die Erblichkeit der Herrſcherwürde den Fürſten in den Augen der Bewohner zu einer geheiligten Perſönlichkeit. Sie betrachten ihn ſichtlich als ihren Angriffen unerreichbar, und der Gedanke, ihn zu ſtürzen, kommt ihnen garnicht in den Sinn. Während man es gerade zur Blütezeit des Lehnsweſens erlebt hatte, daß die Vaſallen ihrem Lehnsherrn die Huldigung verweigerten, einen Mitbewerber gegen ihn unterſtützten und ſich ſogar zu einer Verſchwörung wider ſein Leben verſtiegen, ereignet ſich etwas derartiges im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr. Die Vererbung der Herrſcherwürde vollzieht ſich von nun an ohne Erſchütterungen, und wenn der Fürſt auch vielleicht bei der Ausübung ſeiner Souveränität bekämpft wird, ſo denkt doch zum mindeſten niemand daran, ſeine Rechtsanſprüche zu beſtreiten. Die Schilderhebungen jenes Zeitraumes unterſcheiden ſich hierdurch in jeder Hinſicht von unſeren heutigen Revolutionen. So haben wir beiſpielsweiſe bereits geſehen, wie die Bewohner Flanderns auch in dem Augenblick, wo ſie Eduard III. huldigten, fortfuhren, Ludwig von Nevers als ihren Grafen anzuerkennen [1]).

Das Vorhandenſein der „Landeshoheit“ wird alſo nirgends in Frage geſtellt; nur über die Art und Weiſe, in der ſie ausgeübt werden ſoll, kann man ſich nicht mehr miteinander verſtändigen. Der Vertrag, der das Land an den Fürſten feſſelt, wird von dieſem als ein einſeitiger Vertrag be-

1) Eine ſolche Thatſache beweiſt, wie unbekannt im Mittelalter die revolutionäre Geſinnung war. Wenn es unmöglich wird, dem Fürſten zu gehorchen, ſo ſtürzt man ihn nicht, ſondern beſchränkt ſich darauf, ihn durch einen „ruwaert“ oder durch einen „mambourg“ zu erſetzen, der in ſeinem Namen zu handeln verpflichtet iſt. Als der „ruwaert“ Simon van Halen am 20. November 1343 den ſpaniſchen Schiffern, welche die flandriſchen Häfen beſuchten, Privilegien bewilligte, handelte er „zur Ehre unſeres vielgeliebten Herrn, Seiner Durchlaucht des Grafen von Flandern“. K. Höhlbaum, Hanſiſches Urkundenbuch II, 346.

trachtet, der die Einwohner bindet, ohne ihn selber zu verpflichten, während umgekehrt das Land darin einen gegenseitigen Vertrag erblickt, der die Pflichten einer jeden der beiden Parteien von der Anerkennung ihrer Rechte durch die Gegenpartei abhängig macht. Der neuen Vorstellung von der unumschränkten Herrschaft tritt die alte Vorstellung von der Unverletzlichkeit der erworbenen Rechte und von der Heiligkeit der Überlieferung entgegen. Den Rechtsgelehrten, die von einem „altum dominium“ und einem „merum imperium“ reden, antwortet man mit einem Hinweis auf die „guten Gebräuche, Freiheiten und Privilegien“. Die Geistlichkeit, der Adel und die Städte haben sämtlich ihre besonderen, die für sie das Maß und die Grenzen der Fürstengewalt bezeichnen. Allerdings beschränken sie dieselbe nur insoweit, als sie selber davon betroffen werden, und gewähren ihr — vorausgesetzt, daß sie sich keine Übergriffe auf ihren eigenen Grund und Boden erlaubt — volle Freiheit, in die Rechte anderer einen Eingriff zu machen. Unter solchen Umständen sieht sich die Fürstengewalt, der die privilegierten Stände, jeder für sich, Widerstand leisten, auf allen Gebieten gleichmäßig bekämpft.

Dieser Zustand der Dinge ist für den Fürsten um so gefährlicher, als in demselben Maße, in dem seine Regierungsaufgaben wachsen, sich auch seine Ausgaben vermehren und er genötigt wird, sich zwecks Beschaffung seines Geldbedarfs an die privilegierten Stände zu wenden. Mögen die Rechtsgelehrten ihm auch noch so viel versichern, daß seine Unterthanen zur Steuerverweigerung nicht berechtigt sind [1]): der Weg von der Theorie bis zur Praxis ist weit, denn wie könnte er sie zum Zahlen zwingen, wenn sie sich dessen weigern? Er ist mithin gezwungen, sich mit ihnen zu verständigen, ihr Wohlwollen anzurufen und, mag er sich auch noch so sehr dagegen sträuben, zu verhandeln anstatt zu be-

1) Philipp v. Leiden l. c., p. 55: „Laetanter subsidia principi sunt offerenda sub cujus umbra subditi suis prosperantur temporibus et vitam quietam ducunt in optatis“.

fehlen. Und wenn er schließlich den Beistand erhält, um den er bittet, so geschieht dies nur gegen Bewilligung von Privilegien, so daß er sich gleichsam in einem circulus vitiosus bewegt, indem er, je weiter er seine Macht ausdehnt, desto mehr sich genötigt sieht, ihre Ausübung mit seinen Unterthanen zu teilen. Aus diesem unaufhörlichen Feilschen und diesen fortwährenden Vergleichen entsteht mit der Zeit ein mehr oder minder dauerhaftes Gleichgewicht zwischen den entgegengesetzten Bestrebungen, die der Fürst und das Land vertreten. Die Verfassungen, die sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in den verschiedenen Territorien ausbilden, sind überall ein Werk der Zeitumstände. Das Maß von Einmischung, das sie den verschiedenen Ständen zugestehen, wird nach dem Machtverhältnis eines jeden von ihnen abgewogen. Im Lütticher Lande wie in Brabant, in Brabant wie in Flandern sind es demzufolge die Städte, denen sie den ersten Platz sichern.

II.

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts nimmt das Lütticher Land entschieden den Charakter eines Territorialfürstentums an. Der weltliche Einfluß der Bischöfe, die im zehnten und elften Jahrhundert im ganzen Bereich der Diözese herrschten, wird seit dem Verfall der Reichskirche auf immer engere Grenzen beschränkt. Je größer die Macht der weltlichen Fürsten in den benachbarten Gebieten wird, desto mehr drängt sie den bischöflichen Einfluß zurück und stellt ihm Grenzen entgegen, durch die er nach und nach auf die Güter von St. Lambert allein beschränkt wird. Durch seine Entstehung unterscheidet sich also das Lütticher Land vollkommen von den Fürstentümern, die es umgeben. Es ist nicht wie diese durch die allmählich zunehmenden Eingriffe von lokalen Herrschergeschlechtern gebildet worden, sondern es erscheint als der Überrest eines einstmals weit umfangreicheren Gebietes. Es erklärt sich nicht durch eine Vorwärts- sondern im Gegenteil

durch eine Rückwärtsbewegung. Seine Nachbarn sind es, die seine Grenzpfähle errichtet haben. Die Bischöfe büßen in weltlicher Hinsicht allmählich ein, was ihnen von ihrer alten Macht noch geblieben ist. Die Grafen von Hennegau, die sich im elften Jahrhundert unter ihre Lehnshoheit gestellt hatten, leisten ihnen zwar nach wie vor den Lehnseid, aber es war dies nur noch eine einfache Förmlichkeit, die keine thatsächliche Verpflichtung mit sich führte und von der sie sich unter dem Hause Bayern schließlich ganz und gar befreiten. Der Herzog von Brabant behandelt die Gerichtsbarkeit des einstmals durch Heinrich von Verdun für das gesamte Bistum errichteten Friedenstribunals öffentlich mit Geringschätzung. Die Grafen von Flandern nehmen Grammont und Bornhem in Besitz, und die Vereinigung Mechelns mit Brabant tilgt um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die letzte Spur eines zum Verschwinden verurteilten Zustandes. Wenn Jakob von Hemricourt noch achtzig Jahre später daran erinnert, daß, vermöge eines außergewöhnlichen Vorrechtes, das Lütticher Gesetz „überall in der Diözese, sowohl in den Gebieten und auf den Besitzungen der benachbarten Fürsten und Herren wie im eigenen Gebiet des Bistums“ [1]) Gültigkeit besitzt, so kann er sich von juristischen Erinnerungen und von verjährten Ansprüchen nicht freimachen, die durch die Thatsachen seit langer Zeit laut Lügen gestraft wurden. In Wahrheit ist Heinrich von Geldern (1247—1274) der letzte Bischof, der noch eine gewisse Oberhoheit über seine Nachbarn zu bewahren gesucht oder sich wenigstens in ihre Angelegenheiten eingemischt hat. Seine Nachfolger üben zwar, wie früher, die geistliche Verwaltung in ihrer ausgedehnten Diözese aus [2]),

1) Hemricourt, Li patron etc., l. c., p. 267.

2) Übrigens wird diese geistliche Verwaltung nur widerwillig von den benachbarten Fürsten anerkannt. Aus dem „Frieden von Hennegau“ (8. August 1343) ersieht man, daß der Herzog von Brabant sowie die Grafen von Looz und von Namur sie zu schmälern gesucht hatten. St. Bormans, Recueil des ordonnances etc. I, 256 sqq. (Brüssel, 1878).

sind aber nur noch „im eigenen Gebiet des Bistums" weltliche Fürsten. Und auch letzteres sind sie unter höchst eigenartigen Bedingungen.

Im Unterschied zu den weltlichen Fürsten besitzen sie jenes Land nicht als Erbe und erscheinen in den Augen der Bewohner nicht als die „natürlichen Herren" desselben. Das Land und die Unterthanen, über die sie herrschen, sind weder ihr eigenes Land noch ihre eigenen Unterthanen, sondern das Land und die Unterthanen der Lütticher Kirche. Da, je nach dem zufälligen Ergebnis der Wahlen, in buntem Durcheinander abwechselnd Deutsche oder Franzosen, Vlamen oder Wallonen, Hennegauer, Bewohner von Geldern oder Brabanter, aber stets Leute, die für das Fürstentum Ausländer sind, aufeinander folgen, fühlen sie sich mit ihm durchaus nicht eins, und ihre Macht, der das so starke Band fehlt, das in den weltlichen Territorien die Beständigkeit und die Erblichkeit des Herrschergeschlechts bilden, breitet sich über das Fürstentum aus, ohne tief in dasselbe einzudringen. Infolgedessen fühlt sich dieses Fürstentum, das weder ihr Werk noch ihr Eigentum ist, zugleich ihnen fremd und von ihnen unabhängig. Die verschiedenen Stände, in die seine Bevölkerung geteilt ist, gelangen sehr viel früher als anderwärts dazu, ihre eigenen Interessen von denen ihres Gebieters zu unterscheiden. Die Interessengemeinschaft, die innerhalb eines jeden Standes entsteht, ist so stark, daß trotz der eigentümlichen Entstehungsart des Landes und seiner verschiedenartigen, im Norden vlämischen und im Süden wallonischen Bevölkerung jeder von ihnen seit dem dreizehnten Jahrhundert einen festgefügten Körper bildet und daß sie weit mehr als der Fürst die Einheit und den Fortbestand des Territoriums verbürgen. Wenn die Lütticher sich auch um die für sie nutzlosen gerichtlichen Vorrechte, die ihr Bischof bei seinen Nachbarn aufrecht zu erhalten sucht, kaum bekümmern, so wachen sie anderseits doch weit sorgfältiger als er darüber, daß ihre Grenzen geachtet werden, und benutzen mit viel lebhafterem Eifer als er die Gelegenheiten, die sich zu ihrer Ausdehnung darbieten. Im Jahre 1361 nötigen sie Engel-

bert von der Marck, die Rechte des Landes auf die herrenlos gewordene Grafschaft Looz geltend zu machen, sich derselben trotz des Einspruches des Kaisers zu bemächtigen und auf solche Weise dem Fürstentum einen natürlichen Abschluß gegen Norden sowie diejenigen Grenzen zu geben, die es fortan bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts behalten sollte.

Das Domkapitel von St. Lambert ist es, mit dem die Bischöfe zuerst haben rechnen müssen. Da sie von ihm seit dem zwölften Jahrhundert ernannt werden, geraten sie notwendig unter seinen Einfluß und haben keine Möglichkeit, sich ihm zu entziehen. Denn dieses Domkapitel vereinigt in sich alle die den Bischöfen fehlenden Kraftmittel, weil es, während jene vergänglich sind, von bleibender Dauer, ständiges Organ der Interessen und Überlieferungen des Lütticher Landes, Oberhaupt der gesamten Geistlichkeit, die ihm vollkommen ihre Beaufsichtigung überläßt, und Wähler des jedesmal während der Erledigung des bischöflichen Stuhles mit der Regierung beauftragten „mambourg“ ist, sich eines unermeßlichen Reichtums an Grundbesitz erfreut und sich größtenteils aus den Reihen des einheimischen Adels und des Bürgertums ergänzt. Zweifellos ist der von ihm geltend gemachte Anspruch, ihnen gegenüber das „comun pays“ (patria) zu vertreten, nicht gerechtfertigt. Denn die von ihm verteidigten Interessen sind in Wahrheit nur diejenigen einer einzigen Gruppe. Aber bei den zahlreichen Streitfällen, die zwischen ihm und dem Fürsten entstehen, stützt es sich vorsorglich auf die anderen Gruppen und schart die Ritterschaft wie die Städte um sich. Da infolgedessen die gesetzliche Berechtigung seiner Einmischung zu der gelegentlichen und ungesetzlichen Einmischung jener hinzutritt, haben diese beiden Stände am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts das Recht erworben, zusammen mit dem Domkapitel den „Willen des Landes“ (sens du pays) [1]) zu bilden und gleich ihm mit dem Fürsten zu beratschlagen.

1) Dieser Ausdruck kommt in dem „Frieden“ (paix) von Fexhe zum erstenmal vor.

Die Beſchränkungen, die das Papſttum ſeit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts dem Wahlrecht des Domkapitels auferlegte, verminderten naturgemäß den Einfluß des letzteren auf die Biſchöfe. Dieſe machten ſich ſolches zu Nutze und verſuchten ihre Herrſchaft auszudehnen. Adolf von der Marck (1313—1344) ſowie ſein Nachfolger und Neffe Engelbert (1345—1364) nehmen ſich ſichtlich die weltlichen Fürſten zum Vorbilde und ſuchen, wie ſie, die Regierung in ihren Händen zu vereinigen und das Land dem „altum dominium“, welches das Hauptmerkmal der Landeshoheit bildet, zu unterwerfen. Da ſie demſelben Geſchlecht angehören, von denſelben Beſtrebungen erfüllt und von denſelben deutſchen Räten, die ſie an die Ufer der Maas begleitet haben, umgeben ſind, zeigt ihre Politik ein halbes Jahrhundert lang ſowohl bezüglich der Anſchauungen wie hinſichtlich der Richtung eine Einheitlichkeit, die ihr geradezu einen dynaſtiſchen Charakter verleiht. Allein dieſe Politik ſtand in einem allzu auffälligen Widerſpruch mit den Überlieferungen des Landes, um nicht einen einhelligen Widerſtand hervorzurufen. Die fünfzig Jahre ihrer Dauer waren fünfzig Jahre des Bürgerkrieges. Dieſer Krieg iſt es, in deſſen Verlauf durch eine Reihe von „paix“ zwiſchen den Fürſten und ihren Unterthanen endgültig die grundlegenden Privilegien entſtehen, die bis zum Tage der Verkündigung der Menſchenrechte diejenigen der Lütticher Verfaſſung bleiben ſollten.

Der erſte „Friede“ (paix) wurde, wie wir bereits ſahen, am 18. Juni 1316 zu Fexhe abgeſchloſſen [1]). Nichts erinnert an eine Verfaſſungsurkunde weniger, als dieſe berühmte Urkunde. Ein einfacher Vergleich zwiſchen Adolf von der Marck einerſeits und dem Domkapitel, dem Adel ſowie den Städten anderſeits und lediglich durch die Unmöglichkeit veranlaßt, inmitten der damals wütenden furchtbaren Hungersnot den Krieg fortzuſetzen [2]), bringt ſie keine neuen

1) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 154.

2) Hocſem l. c. II, 375: „Tandem tam caristia quam guerris ambae partes ... taedio fatigatae ... apud villam de Fexhe ordinata

Staatseinrichtungen zur Einführung, sondern beschränkt sich auf die Aufstellung einiger allgemeinen Grundsätze, ohne jeden Versuch, dieselben mit einander in Übereinstimmung zu bringen. Wenn sie auch dem Bischof den Besitz seines „altum dominium“ bestätigt, so setzt sie anderseits doch fest, daß seine Beamten schwören sollen, mit einem jeden nach „Gesetz und Urteil“ (loi et sentence) zu verfahren. Das Domkapitel soll die gegen dieselben erhobenen, etwaigen Beschwerden entgegennehmen. Falls der Bischof, nachdem er in geziemender Weise um Verkündigung eines gerechten Urteils ersucht worden, sich nicht binnen vierzehn Tagen hierzu bequemt, so soll das ganze Land einen Aufstand beginnen. Ferner wird dem „Willen des Landes“ vorbehalten, künftig über die Gewohnheitsrechte Bestimmungen zu treffen und diejenigen abzuändern, die als „allzu weit umfassend oder allzu sehr beschränkt“ befunden werden würden. Dieser so beschaffene „Friede“, den man feierlich vor den Augen des Volkes an einem Pfeiler der Domkirche anschlug, war, wie der Chronist Hocsem scharfsinnig bemerkt, auf einem grundlegenden inneren Widerspruch aufgebaut. Von dem dringenden Wunsche beseelt, dem Konflikt ein Ende zu machen, hatte eine jede der beiden miteinander kämpfenden Parteien darin das verzeichnen lassen, was ihr am Herzen lag [1]). Die Grenze zwischen den dem Bischof vorbehaltenen „Hoheitsrechten“ (hauteurs) und den seinen Unterthanen verbürgten „Gesetzen und Gebräuchen“ wurde nicht genauer bestimmt. Eine Errungenschaft ward jedoch erzielt: die förmliche und gesetzliche Anerkennung der Teilnahme sowohl des Fürsten als auch des Landes an der Regierung.

Dadurch, daß der „Friede“ von Fexhe dem Domkapitel das Recht vorbehielt, dem Bischof die Beschwerden des Landes

pace, charta conscribitur super ipsa quae pax de Fexhe nominata, in majori capitulo suspensa cernitur“.

1) Hocsem l. c. II, 375: „Fessae siquidem partes ambae quaelibet alteram, quicquid sibi placeret in charta, dummodo pax procederet, scribere permittebat“.

zu unterbreiten, gestand er ihm auch den beiden anderen Ständen gegenüber eine bevorzugte Stellung zu. Es sollte diese indessen nicht lange behalten. Je zahlreicher infolge der zunehmenden Mannigfaltigkeit des sozialen Lebens die Aufgaben der Regierung wurden, desto mehr leuchtete es ein, daß dieselbe nicht dem überwiegenden Einflusse einer geistlichen Gruppe unterworfen bleiben konnte, welche Sonderinteressen und Sonderabsichten besaß. Bereits im Jahre 1312 hatten die Domherren ihre Befugnis, den „mambourg" zu wählen, gegen den Adel verteidigen müssen und sie hatten nur durch die Unterstützung der Lütticher Bevölkerung, die sich damals im Kampfe mit den „Großen" befand, den Sieg davongetragen. Beim Tode Adolfs von der Marck begannen die Streitigkeiten von neuem, und diesmal endigten sie mit der Niederlage des Domkapitels. Dasselbe behielt nur noch das scheinbare Vorrecht, den „mambourg", den ihm die Ritter und die Städte zur Wahl empfohlen, in seine Würde einzusetzen. Da das Domkapitel überdies gänzlich einer Militärmacht entbehrte, hatte es keine Möglichkeit, seinen Einfluß inmitten der fortwährenden Kriege zu behaupten, die im vierzehnten Jahrhundert das Fürstentum verwüsteten. Anderseits spaltete es sich während jener Konfliktszeit häufig in feindliche Gruppen, indem die eine für den Bischof, die andere für das Land Partei ergriff. Dieser innere Hader versetzte seinem ohnehin schon stark beeinträchtigten Einflusse den Gnadenstoß. Nach und nach fügte es sich in seinen politischen Niedergang, dessen Unvermeidlichkeit es empfand. Wir besitzen noch heutzutage eine merkwürdige Rede Hocsems, wo dieser keinen Anstand nimmt, einzuräumen, die Laien wüßten, was die Wahl eines „mambourg" betreffe, besser Bescheid als die Geistlichen [1]). Genug, es kam dahin, daß das Domkapitel sich schrittweise aus dem öffentlichen Leben zurückzog und sich immer mehr auf den Bereich seiner eigenen Interessen beschränkte. Wenn es auch die allgemeine Oberaufsicht

1) Hocsem l. c. II, 476.

über die Lütticher Geistlichkeit behielt und allein dieselbe in den Landesversammlungen vertrat, so mischte es sich doch seit 1316 immer weniger in die Landesregierung ein und trat zuguterletzt sogar in ein enges, auf der Gemeinsamkeit der Interessen beruhendes Verhältnis zu dem Fürsten.

Die allmähliche Verdrängung des Domkapitels nützte ausschließlich den Städten. Der Adel sah sich außerstande, den Platz einzunehmen, den dasselbe freiließ. Da er zum größten Teile von den ehemaligen „ministeriales“ oder Rittern der Kirche abstammte, welche die Bischöfe während der ersten Hälfte des Mittelalters zur Verteidigung ihrer Güter geschaffen hatten, gehörte ihm kein einziger jener reichen Barone an, deren es in Flandern, in Brabant und in Hennegau eine so beträchtliche Zahl gab. Die Ritter, aus denen er bestand, erscheinen fast ausnahmslos als Edelleute von sehr bescheidener Bedeutung, mit plumpen Sitten und mit geringem Vermögen. Jakob von Hemricourt schildert uns ihre Besitzungen und ihre befestigten Wohnsitze, die über den Hasbengau zerstreut und mit einer so niedrigen Mauer umgeben waren, daß ein auf seinen Speer gestützter Mann mit einem einzigen Sprunge hinübersetzen konnte [1]). Diese ländliche Ritterschaft bezeigte übrigens ihrem geistlichen Lehnsherrn nur eine sehr laue Ergebenheit. Dazumal beim Einfall Heinrichs von Brabant in das Lütticher Land (1213) hatte bloß eine sehr geringe Zahl ihrer Mitglieder dem Rufe Hugos von Pierpont gehorcht [2]), und seit dieser Zeit sah man sie in der Kriegsgeschichte des Bistums nur noch eine sehr verschwindende Rolle spielen. Ihre Kampflust fand ein Mittel, sich im Dienste der weltlichen Fürsten auf eine vorteilhaftere Weise zu bethätigen. Der Krieg bildete für diesen bedürftigen niederen Adel ein einträgliches Gewerbe, und derselbe ergriff daher begierig

1) Hemricourt, Miroir des nobles de la Hesbaye, ed. Salbray, p. 362 (Brüssel, 1673). Diesem Verfasser, der für die Kenntnis der Sitten des niederen Adels im vierzehnten Jahrhundert geradezu unschätzbar ist, entnehmen wir die meisten nachfolgenden Einzelheiten.

2) Vgl. I, 254 meiner Arbeit.

jede Gelegenheit, im Auslande Kriegsdienste zu nehmen. Er kämpfte nicht nur in den Niederlanden, in Frankreich oder in Deutschland, sondern auch in England, ja sogar in Italien für den, der am meisten bot. Noch im dreizehnten Jahrhundert sehr zahlreich, mußte er im nächsten Jahrhundert es erleben, daß die meisten Familien, aus denen er bestand, ausstarben. Ein Streit, der im Jahre 1290 zwischen den Herren von Awans und von Waroux ausbrach, erstreckte sich binnen kurzem auf die Gesamtheit der Geschlechter im Hasbengau, die alle miteinander verschwägert waren. Fünfundvierzig Jahre lang richteten sie eifrig einander zu Grunde, da jede Mordthat zu einer neuen führte und jede Einäscherung eines Dorfes notwendigerweise eine Wiedervergeltung herausforderte. Als schließlich der „Geschlechterfriede" (paix des lignages) im Jahre 1335 diesem „Freundeskriege" (guerre d'amis) ein Ende machte [1]), war die völlig zerrüttete und stark gelichtete Ritterschaft nur noch ein Schatten ihrer selbst. Etwa um 1398, zu der Zeit, wo Jakob von Hemricourt seinen „Spiegel der Edlen des Hasbengaues" verfaßte, zählte sie insgesamt nicht mehr als ungefähr fünfzig Geschlechter.

Nachdem der Einfluß des Domkapitels geschwunden und die Ritterschaft stark zusammengeschmolzen war, blieb im Lande nur noch eine einzige Gruppe übrig, die imstande war, dem Einfluß des Fürsten das Gleichgewicht zu halten: die Städte [2]). Minder eifersüchtig aufeinander als die flandrischen Städte, da sie weniger mächtig und außerdem, infolge der geographischen Gestalt des Bistums, durch so weite Zwischenräume voneinander getrennt waren, daß sie sich gegenseitig nicht beengten, blieben sie fast stets miteinander in vortrefflichem Einklang und beobachteten dieselbe Haltung. Gleichviel ob sie romanische oder germanische Bevölkerung besaßen, unterwarfen sie sich der Führung ihrer Hauptstadt, die als ihr „Haupt" und ihre „Mutter"

1) St. Bormans l. c. I, 225.

2) Hemricourt legt zu Anfang seines „Miroir" dar, in wie hohem Maße der Verfall des Adels zur Förderung der Machtstellung der Städte beigetragen hat.

sich gemeinschaftlich mit ihnen bemühte, allerwärts den Einfluß der Bürgerschaft auszudehnen und ihm den „Willen des Landes" unterzuordnen.

Während der Unruhen, die naturgemäß ausbrachen, sobald es sich um die Ausführung des „Friedens" (paix) von Fexhe handelte, bemerkt man deutlich, wie groß die von den Städten erzielten Erfolge sind. Ihre Truppen sind es, die den Fürsten bekämpfen, ihre „Bürgermeister" (maîtres-à-temps), welche die Bedingungen der mit ihm geschlossenen „paix" vorschreiben. Ebenso läßt es sich kaum bezweifeln, daß unter ihrer Einwirkung im Jahre 1324 die Errichtung eines aus zwanzig Personen bestehenden Ausschusses erfolgte, der mit der Verbesserung der Zustände im Lande beauftragt war und in dem ihnen acht Sitze vorbehalten waren, während der Bischof, das Domkapitel und der Adel deren nur je vier besaßen [1]). Ferner steht es fest, daß sie zu der nämlichen Zeit in Vorschlag brachten, die Prüfung aller wider den Fürsten vorgebrachten Beschwerden solle einem aus sechs Laien bestehenden Gerichtshof anvertraut werden, dem dann die Befugnis zukäme, Entscheidungen zu erlassen, die für den Fürsten selbst rechtsverbindlich wären [2]). Dieser Plan, der sichtlich unter dem Einflusse der erst vor kurzem geschehenen Errichtung des „Rates von Cortenberg" entstanden, aber mit einseitigen radikalen Bestrebungen völlig durchsetzt ist, kennzeichnet vollständig die städtische Politik. Wäre er zur Annahme gelangt, so hätte er dahin geführt, das Domkapitel seiner Rolle eines Hüters des „Friedens" von Fexhe zu entkleiden und die Ausübung der Fürstengewalt ganz und gar dem „Willen des Landes" dienstbar zu machen. Der hartnäckige Widerspruch des Bischofs ließ den Plan für den Augenblick scheitern. Allein auch inmitten der wechselvollen Bürgerkriege, zu denen seine Verwerfung das erste Zeichen gab, vergaßen die Städte ihn nicht. Im Jahre 1343 gelangten sie an ihr Ziel. In jenem Jahre wurde nämlich beschlossen, daß dem Bischof ein

1) St. Bormans l. c. I, 173.
2) Hocsem l. c. II, 379.

Rat von zweiundzwanzig lebenslänglichen Mitgliedern (vier Domherren und achtzehn Laien) beigeordnet werden sollte, dem die Aufgabe zufiel, alle gegen die bischöflichen Beamten vorgebrachten Beschwerden entgegenzunehmen und für eine gute Regierung des Landes Sorge zu tragen [1]). Da dieser Rat sich selber ergänzte, entging er auf solche Weise vollkommen dem fürstlichen Einflusse, den er im Grunde genommen auf bloße Ehrenrechte beschränkte. Mit der Stellung des Domkapitels verfuhr er kaum schonender; denn, indem er demselben nur eine geringfügige Zahl von Sitzen zuerkannte, verurteilte er es dazu, stets in der Minderheit zu sein. Hocsem hatte daher durchaus recht, wenn er die Domherren verspottete, die dadurch, daß sie ihre Zustimmung dazu gaben, „sich wie Mäuse in einer Falle fangen ließen" [2]).

Angesichts der einhelligen Zustimmung der drei Stände wagte Adolf von der Marck keine Verwahrung einzulegen. Allein er wich nur der Gewalt, und sein Verdruß war so stark, daß er krank wurde und daß man einige Zeit für seinen Verstand fürchtete [3]). Im folgenden Jahre zwang er die vier Domherren, die einen Sitz im Rat angenommen hatten, sowie vier Bürger zum Rücktritt und zerriß die Urkunde, an der er wenige Monate früher sein Siegel hatte befestigen lassen. Übrigens starb er kurz darauf, dermaßen mit Schulden überhäuft, daß niemand darauf eingehen wollte, sein Testamentsvollstrecker zu sein.

Gleich ihm wurde auch sein Neffe Engelbert, ohne daß die Domherren eine Wahl vorgenommen hätten, durch eine päpstliche Bulle zum Bischof ernannt. Bei der feierlichen Einsetzung in seine Würde leistete er den Schwur, den „Frieden"

1) Das Original dieses ersten „Friedens der Zweiundzwanzig" ist verloren gegangen, doch kennt man seinen Inhalt aus Hocsem l. c. II, 468. Aus einem Schreiben Adolfs von der Marck vom 19. Juni 1343 (St. Bormans l. c. I, 247) ergiebt sich, daß er vom 6. Juni datiert war.

2) Hocsem l. c. II, 468.

3) Hocsem l. c. II, 470. — Matthias v. Lewis, Chronicon Leodiense, ed. St. Bormans, p. 11 (Lüttich, 1865).

von Fexhe aufrechterhalten zu wollen [1]), und diese Verpflichtung ward seitdem allen seinen Nachfolgern auferlegt. Da sich der genannte „Friede" jedoch auf die Aufstellung von Regierungsgrundsätzen beschränkte, ohne für die Anwendung derselben genauere Vorschriften zu geben, konnte er zwischen den entgegengesetzten Bestrebungen des Fürsten und des Landes kein dauerndes Gleichgewicht herstellen, und da er sich verschieden deuten ließ, bildete er eine beständige Quelle von Meinungsverschiedenheiten, so daß die Regierung Engelberts kaum viel friedlicher verlief, als diejenige Adolfs. Den Städten, deren Handlungsweise von Jahr zu Jahr kühner und entschiedener wurde, genügte es nicht, daß der Bischof, seinem Schwur getreu, das Fürstentum in völliger Übereinstimmung mit dem „Willen des Landes" verwaltete. Schon die Teilung der Machtbefugnis mit dem Fürsten erschien ihnen als ein offenbares Unrecht, und wenn sie auch darein willigten, das „altum dominium" ihres Landesherrn anzuerkennen, so geschah dies doch lediglich unter der Voraussetzung, daß dasselbe nur ein leeres Wort wäre. Besonders erregten ihre Unzufriedenheit die bischöflichen Beamten, die in großer Zahl zusammen mit dem Bischofe aus Deutschland gekommen und ihm um so treuer ergeben waren, als sie sich inmitten einer feindseligen Bevölkerung vereinsamt fühlten. Die Städte fanden es unerträglich, daß sie dieselben ihrer Gerichtsbarkeit und ihrer Aufsicht nicht unterwerfen konnten, und legten ihnen in Ermangelung eines Besseren, sehr zum Schaden einer guten Verwaltung des Landes, auf allen Gebieten bei der Ausübung ihres Amtes Hindernisse in den Weg.

Solange die bischöfliche Amtszeit Engelberts währte, sahen sie sich in Schach gehalten. Unter seinem Nachfolger Johann von Arkel aber, einem friedliebenden und gutmütigen Prälaten, der nicht so reiche Verwandte wie die Familie von der Marck und daher nicht wie diese in dem Vermögensbestand seines Geschlechts die zum Widerstand gegen eine immer

1) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 261.

dreister sich gebärdende Gegenpartei, erforderlichen Mittel besaß, gewannen sie die Oberhand. Am 2. Dezember 1373 willigte er in den „Frieden der Zweiundzwanzig“ [1]). Derselbe bestimmte, daß alle bischöflichen Beamten und Räte künftig aus dem Lütticher Lande oder aus der Grafschaft Looz gebürtig sein sollten, und stellte dieselben unter die Aufsicht eines Gerichtshofes von zweiundzwanzig Personen (vier Domherren, vier Rittern und vierzehn Bürgern), die allmonatlich zusammentreten sollten, um sich über deren Verhalten zu unterrichten. Ihre Entscheidungen sollten als solche höchster Instanz gelten. Die Annahme dieses „Friedens“ durch den Bischof war beinahe mit einer Abdankung gleichbedeutend. Denn indem derselbe die Vertreter seiner Machtbefugnisse ohne jeden Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des Landes unterstellte, behielt er in Wirklichkeit nur noch den äußeren Schein der Machtvollkommenheit. Die Auslegung des „Friedens“ von Fexhe, die unter den früheren Regierungen zu so vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte, stand von nun an genau fest, und zwar in einem für den Fürsten ungünstigen Sinne. Im übrigen war es in Wirklichkeit nicht das Land, sondern es waren die Städte, welche den Sieg davontrugen. Das erdrückende Übergewicht, das man ihnen in dem Gerichtshof der Zweiundzwanzig zuerkannte, beweist, einen wie großen Einfluß sie fortan im Fürstentum besitzen.

III.

Die brabantische Verfassung schreibt sich genau so wie die Lütticher aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts her und kommt ihr durch eine unbestreitbare Ähnlichkeit ziem-

1) St. Bormans l. c. I, 328. — Drei andere „paix der Zweiundzwanzig“, die den ersten unbedeutend veränderten, folgten im Laufe der nächsten Jahre: am 1. März 1374 (St. Bormans l. c. I, 334), am 14. Juni 1376 (St. Bormans l. c. I, 336) und an einem nicht näher bekannten Tage, jedoch wahrscheinlich im nämlichen Jahre (St. Bormans l. c. I, 338).

lich nahe. Sie hat sich indessen unter wesentlich abweichenden Bedingungen entwickelt und ist nicht durch die gleichen Gründe hervorgerufen worden. Sowohl vermöge ihres gegenseitigen Stärkeverhältnisses wie vermöge ihrer gegenseitigen Beziehungen bieten in Brabant Fürst und Land ein ganz anderes Schauspiel als im Lütticher Fürstentum. Ebenso unansehnlich und schwankend, wie die Macht der Bischöfe ist, ebenso volkstümlich und einflußreich sind die Herzöge, die seit Lambert I. von Löwen bis zu Johann III. dreihundert Jahre lang vom Vater auf den Sohn einander in der Regierung folgen. Ihre Geschichte verschmilzt vollkommen mit der des von ihnen beherrschten Landes. Durch ihre Abstammung, ihre Sitten und ihre Interessen rein brabantisch, fühlen sie sich mit ihren Unterthanen völlig eins; schon im zwölften Jahrhundert können sie sich die „Beschützer" und die „Sachwalter" der „patria Brabantensis" nennen. Ihre Familienallodien sind es, die den „Kern von Brabant" ausmachen, dem sie dann durch eine fortlaufende Reihe von Gebietserweiterungen und Eingriffen in die Rechte des Kaisers den Rest des Territoriums angegliedert haben. Und je weiter sie dieses Territorium ausdehnten, desto nachdrücklicher unterwarfen sie es ihrer Landeshoheit. Im dreizehnten Jahrhundert übertragen sie ihren „baillis" dessen Verwaltung, teilen es in Meier- und in Ammannsbezirke und bewilligen ihren zahlreichen Domanialdörfern (s'heeren dorpen) Rechte, die allmählich die der adligen Privatleute zu verdrängen wissen und der Regierung des Landes ein einheitliches Gepräge verleihen.

Im Unterschied zu der Erscheinung, die man im Lütticher Fürstentum beobachtet, ruft diese so schnell um sich greifende Machtentfaltung des Fürsten lange Zeit hindurch keinen Widerstand hervor. Solange die aus dem Domanialbesitz herfließenden Mittel und die Einkünfte aus den Lehnsgütern dem Herzog zur Deckung der mit ihr verbundenen Ausgaben genügen, erhebt sich kein Widerspruch und wird der Ausübung seiner Landeshoheit von niemandem ein Hindernis in den Weg gelegt. Allein zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts steht

seine finanzielle Kraft nicht mehr im Verhältnis zu seiner politischen Macht. Er sieht sich genötigt, seine Güter zu veräußern, bei den lombardischen Bankiers Anleihen aufzunehmen, seine Einkünfte zu verpfänden und die Justizämter an den Meistbietenden zu verkaufen. Diese Geldverlegenheiten bedrohen nicht nur die Macht der Herzöge gerade an ihrer Wurzel, sondern sind auch für ihre Unterthanen von bedauerlichen Folgen begleitet. Ist der Fürst zahlungsunfähig, so lassen seine Gläubiger die Güter der Brabanter im Auslande in Beschlag nehmen, eignen sich deren Einkünfte an, nehmen ihnen das Tuch oder die Wolle weg und machen sie auf solche Weise, sie mögen wollen oder nicht, zu Bürgen für die Verpflichtungen des Fürsten. Infolgedessen entsteht gleichsam zwangsweise zwischen ihnen und ihm eine Interessengemeinschaft.

Diese Solidarität in finanzieller Hinsicht muß notwendig ein Zusammenwirken in Bezug auf die Regierung herbeiführen. Die Unterthanen willigen in die Übernahme der Schulden des Fürsten, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich von nun an neben ihm an der Landesverwaltung beteiligen dürfen. Sie geben ihm ihr Geld nur gegen sichere Bürgschaften, und der Vertrag, den sie mit ihm schließen, erinnert sehr stark an die Abmachungen, die ein unmittelbar vor dem Bankrott stehender Kaufmann mit den Bankiers trifft, um deren Unterstützung er bittet. Der am 27. September 1312 von Johann II. verliehene „Brief von Cortenberg“ macht uns mit den Zugeständnissen bekannt, mit denen der Herzog ihre Dienste bezahlt hat [1]). Er verordnet die Errichtung eines auf Lebenszeit gewählten Rates von vierzehn Personen, der sich aus den Reihen des Adels und der Städte zusammensetzt. Dieser Rat, der über die Privilegien und Gewohnheitsrechte des Landes zu wachen hat, soll sich alle drei Wochen versammeln, und seine Entscheidungen sollen als solche höchster Instanz gelten. Weigert sich der Herzog, sie zu befolgen, so ist das

1) „Den luyster etc.“ I, 69.

Land, solange er bei seinem Widerstande verharrt, allen Gehorsams gegen ihn entbunden.

Der „Brief von Cortenberg" erinnert, wie man sieht, sehr stark an den „Frieden" von Fexhe, der vier Jahre später abgeschlossen worden ist. Gleichwohl unterscheidet er sich davon durch zahlreiche Merkmale. Zunächst ist er nicht wie dieser durch einen Bürgerkrieg veranlaßt worden. Er ist vielmehr ein Zugeständnis, das der Fürst einem Vertrage oder, richtiger ausgedrückt, einem Übereinkommen zufolge bewilligt hat. Er verfolgt ferner nicht den Zweck, einem langwierigen Streit über die Ausübung der Landeshoheit selbst ein Ende zu machen, sondern beschränkt sich auf eine Feststellung der Vorbedingungen für diese Ausübung. Um vieles klarer als die Lütticher Urkunde, bezeichnet er genau die Grenzen für die Einmischung des Landes und giebt diesem einen Vertreter in Gestalt einer sorgfältig abgegrenzten Behörde. Wie groß diese Abweichungen in Bezug auf Form und Inhalt aber auch sein mögen, so herrscht doch hinsichtlich des Hauptpunktes in dem geistlichen Fürstentum wie in Brabant eine vollständige Übereinstimmung. Hier wie dort erkennt der Fürst sein Land als ein unabhängiges politisches Sonderwesen an, und hier wie dort bewilligt er ihm als Sicherheitspfand das Recht, ihm seine Dienste zu verweigern.

Während der „Friede" von Fexhe das Domkapitel von St. Lambert, die Ritterschaft und die Städte zu gemeinsamem Handeln gegen den Bischof vereinigt, werden in dem „Briefe von Cortenberg" lediglich die Städte und der Adel sichtbar. Die brabantische Geistlichkeit hat während des ganzen Mittelalters im politischen Leben des Herzogtums nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Den auf den Besitzungen des Grafen angelegten und durch ihn reich gewordenen brabantischen Klöstern, die unter seinem Schutze standen und ihm gegenüber zur Leistung des Frondienstes sowie zur Gewährung von Herberge und Kost verpflichtet waren, fehlte es durchaus an jener Unabhängigkeit und jener Bewegungsfreiheit, die für das Domkapitel zu Lüttich kennzeichnend waren. Die

Äbte sind mit dem beschaulichen Dasein zufrieden, das sie inmitten lieblicher Landschaften in ihren Klöstern führen, wo die mystischen Richtungen herrschen, die binnen kurzem in den Schriften eines Ruysbroeck einen so bezaubernden Ausdruck finden sollten. Im übrigen werden sie durch die mit der Verwaltung ihrer Güter zusammenhängenden Sorgen in Anspruch genommen und haben daher keine Veranlassung, ein gewisses Maß von Einfluß neben den beiden weltlichen Ständen zu begehren. Sie unterhandeln ausschließlich mit dem Herzog, schließen sich von dem übrigen Lande ab und bedingen sich für die von ihnen gelieferten Hilfsgelder lediglich solche Zugeständnisse aus, die streng auf den Bereich ihrer materiellen Interessen beschränkt sind. Im Jahre 1314 erlangen sie von Johann III. die Einschränkung der den geistlichen Gütern auferlegten Fronleistungen auf 1600 Tagewerke jährlich [1]).

Ganz anders verhält es sich mit dem Adel und mit den Städten. Der erstere hat sich um mächtige Barone und um Besitzer ausgedehnter Lehnsherrschaften — die Berthouts, die Aerschots, die Gaersbecks geschart, die — in schroffem Gegensatze zu den armseligen Wohnungen der Lütticher Ritter — in starken Burgen leben, überdies in stattlicher Zahl vorhanden und dem Herzog in kriegerischen Zeiten unentbehrlich sind und infolgedessen im Rate des Landes von Anfang an eine einflußreiche Rolle spielen. Die Städte wiederum, deren Bedeutung eine noch größere ist, da sie reicher sind und von ihnen die Tilgung der Schulden des Fürsten abhängt, verlangen einen den von ihnen geleisteten Diensten entsprechenden Einfluß und lassen sich — zur Seite der vier Ritter, die in der Cortenberger Versammlung sitzen — durch zehn Bürger vertreten. So führen schon beim Erscheinen der ersten Urkunde, die dem Fürsten gegenüber den gesetzlichen Anteil des Landes an der Verwaltung feierlich bestätigt, die Verhältnisse zu einem Übergewicht der beiden weltlichen Stände und sichern unter ihnen den Gemeinden die bevorzugte Stelle.

1) Dynter l. c. II, 602.

Die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen der Fürst anhaltend zu kämpfen hat, haben notwendig eine schnelle Zunahme dieses Einflusses der Städte zur Folge. Von seinen Gläubigern bedrängt, nimmt Johann III. geradeso wie sein Vater zu ihrer Kasse seine Zuflucht. Sie aber ziehen den Beutel nur gegen Bewilligung zweier neuen Privilegien: des „wallonischen Briefes" und des „vlämischen Briefes" (12. Juli 1314) [1]).

Wenn man dieselben liest, so könnte man glauben, daß der Herzog, ähnlich einem zur Verwaltung seines Vermögens unfähigen Verschwender, sich unter Vormundschaft begiebt und den Städten die Besorgung seiner Geschäfte überläßt. Fortan soll die Zustimmung der Städte bei der Bestallung der hohen Beamten des Herzogtums nachgesucht werden. Ohne ihre Einwilligung ferner sollen keine Abmachungen besiegelt werden, die für den Fürsten oder für das Land drückende Verpflichtungen nach sich ziehen, und ohne ihre Billigung soll keine Veräußerung der Domänen geschehen. Ebenso sind sie es, welche die Gelder zur Tilgung der Schulden des Landesherrn einziehen und vor denen alle Finanzbeamten Rechnung ablegen sollen. Schließlich wird ihnen die Beaufsichtigung der Münzprägung, die Abschaffung der Käuflichkeit der Ämter und das Versprechen zugestanden, daß das zum Unterhalt der Wege erhobene Geld nicht zu anderen Zwecken verwendet werden soll.

Die gewaltigen Kämpfe, die Johann III. gegen seine Nachbarn zu bestehen hatte, bildeten den Anlaß zu neuen Zugeständnissen, da sie neue Ausgaben nach sich zogen. Im Jahre 1334 wurde ein Rat von sechs Personen (zwei Rittern sowie je zwei Bürgern von Brüssel und von Löwen) geschaffen, der mit der Eintreibung und Verwaltung aller Gelder beauftragt war, die zur Tilgung der vom Fürsten behufs Verteidigung des Landes gemachten Schulden bestimmt waren [2]).

Wie man also sieht, werden vermöge eines merkwürdigen Gegensatzes die einzelnen Entwickelungsstufen der Verfassung,

1) „Den luyster etc." I, 77 u. 79.
2) „Den luyster etc." I, 98.

die sich im Fürstentum Lüttich jedesmal in der Form eines Zusammenstoßes zwischen dem Lande und dem Bischof bemerkbar machen, in Brabant durch unaufhörlich wiederholte Hülfsgesuche des Herzogs an seine Unterthanen bezeichnet. Auf der einen Seite ist die politische Teilnahme des Landes an der Regierung das Ergebnis einer Zwangslage und wird in einer Reihe von „paix“ verzeichnet, während es sich auf der anderen Seite um eine Reihe von durch den Landesherrn bewilligten Verfassungsurkunden handelt, durch die ihre Fortschritte bestätigt werden. Die Lütticher vergreifen sich geradezu an dem „altum dominium“ ihres Landesherrn; die Brabanter dagegen begnügen sich, ohne die Prinzipienfrage selbst aufzuwerfen, mit Bürgschaften, welche die Ausübung der souveränen Gewalt auf immer engere Grenzen beschränken. Dieser Unterschied findet zweifellos seine Erklärung durch die Stellung, die hier wie dort die Städte, die Leiterinnen der Bewegung, dem Fürsten gegenüber einnehmen. Anstatt sich nach dem Vorbilde der demokratischen Gemeinden des Bistums beständig aufzulehnen, hüten sich die großen brabantischen Städte, die von einer aus Patriziern und Kaufleuten bestehenden Oligarchie regiert werden, wohlweislich vor einem Bruch mit dem Herrscherhause, das sie wider die Handwerker beschützt. Im übrigen aber hindert sie die Macht des Adels, zu jenem ausschließlichen Einflusse zu gelangen, dessen sich ihre Nachbarn bemächtigen. Die „Freiherren“ (baenroetsen) und die „ridderen“ bewahren neben ihnen ein beträchtliches Maß von politischem Einfluß und die Verschiedenheit der Interessen hält zwischen den beiden weltlichen Ständen ein gewisses Gleichgewicht aufrecht.

Das Erlöschen des männlichen Stammes des brabantischen Herrschergeschlechts im Jahre 1355 gab Gelegenheit, das Verfassungssystem, das sich seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts allmählich entwickelt hatte, auf einen festen Unterbau zu gründen. In dem Augenblick, wo das Land unter die Herrschaft eines ausländischen Fürsten, des mit Johanna, der ältesten Tochter Johanns III., vermählten Grafen Wenceslaus

von Luxemburg, kam, stellte es, da es nunmehr zum vollen Bewußtsein seiner territorialen Individualität gelangt war, seine Bedingungen und forderte Sicherheitspfänder. Auch hier ergriffen die Städte die Initiative. Einige Monate vor dem Hinscheiden des Herzogs verbünden sie sich miteinander und beschließen, sich jeder Zerstückelung des Herzogtums zu widersetzen, das übrige „gemeen land" zur Anerkennung desjenigen Landesherrn zu zwingen, für den sie selber sich erklären würden, und sich gegenseitig zum Zweck der Bewahrung ihrer Freiheiten und ihrer Vorrechte beizustehen [1]). Dieses allgemeine Einverständnis zwischen den Bürgern bildet das Vorspiel zu der „joyeuse entrée" (blijde incomste). Es weist im voraus auf die Klauseln dieser berühmten Urkunde hin und giebt Wenceslaus einen deutlichen Wink bezüglich der Stellung, die ihm inmitten seiner neuen Unterthanen bereitet werden sollte. Dem neuen Ankömmling gegenüber nimmt Brabant eine ganz andere Haltung ein, als diejenige, die es seinen einheimischen Fürsten gegenüber beobachtet hatte, die mit dem Ruhmesglanz der Überlieferung geschmückt und Verweser einer durch hundertjährigen Besitz geheiligten Macht waren. Es thut so, als ob es in ihm nur einen Thronbewerber erblickte, und erst auf Grund eines Vertrages, der das Wesen und die Ausübungsform der Souveränität für die Zukunft feststellt, versteht es sich dazu, ihn anzuerkennen. Die am 3. Januar 1356 von Wenceslaus beschworene „joyeuse entrée" trägt in der That alle Merkmale einer Kapitulation [2]).

Genau so wie der „Friede" von Fexhe, jedoch mit größerer Klarheit und Bestimmtheit, bestätigt sie die Rechte des Landes denen des Fürsten gegenüber und giebt ihnen durch eine von beiden Parteien genehmigte Verfassungsurkunde die letzte Weihe. Durch ihre Hauptbestimmungen wird die Unteilbarkeit des Territoriums, die ausschließliche Zulassung der Brabanter zu sämtlichen Ämtern sowie für den Herzog die Verpflich-

1) „Den luyster etc." I, 123.

2) E. Poullet, Mémoire sur la Joyeuse entrée de Brabant (Brüssel, 1863).

tung eingeführt, bloß mit Zustimmung des „gemeen land“ Bündnisse zu schließen, Kriege zu führen und Münzen prägen zu lassen.

Unter dem Ausdruck „gemeen land“, der zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts durch das Wort „staeten“ ersetzt werden sollte, hat man die drei Stände des Landes zu verstehen, d. h. „prelaete, baenroetsen ende smalheeren, ende die steden van Brabant“. Die Rolle des erstgenannten Standes war nach wie vor der „joyeuse entrée“ eine sehr bescheidene und äußerte sich fast nur bei Gelegenheit der Steuerbewilligung. Was die beiden weltlichen Stände anlangt, so wurde das Maß ihrer Beteiligung an der Staatsverwaltung bis zur Regierung Philipps des Guten unaufhörlich größer. Unter dem schwachen Johann IV. bemächtigten sie sich der Verwaltung des Herzogtums beinahe vollständig und führten den Fürsten gleichsam am Gängelbande. Im übrigen ist zu beachten, daß es während dieses Zeitraumes in Wirklichkeit die Städte sind, die im Namen der Stände herrschen. Nachdem sie sich von der Herrschaft der Oligarchie mit Unterstützung des Herzogs befreit haben, nehmen sie auf diesen fortan keine Rücksicht mehr. Ihr politisches Ideal ist sichtlich durch die Einrichtungen beeinflußt, die innerhalb ihrer Mauern in Thätigkeit sind. Sie erheben Anspruch darauf, den Ständen, bei denen ihr Wille allmächtig ist, den Herzog gerade so unterzuordnen, wie in ihnen allen ihre Bürgermeister und ihre Schöffen selber dem „breeden raed“ der Gemeinde untergeordnet sind. In Brabant wie im Lütticher Lande findet somit die Verfassungsgeschichte auf dieselbe Weise durch die Oberherrschaft der Städte ihren Abschluß.

IV.

Unter allen niederländischen Fürstentümern sind das Lütticher Land und Brabant die einzigen, welche schon im vierzehnten Jahrhundert Urkunden besitzen, die ihrer Verfassungs-

form die gesetzliche Weihe geben. Weder in Hennegau noch in Flandern zeigt sich etwas Ähnliches. Die Herstellung eines vertragsmäßigen modus vivendi zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen ist in ersterem überflüssig, in letzterem unmöglich gewesen, und zwar bildet bei beiden den Grund für diese Abweichung wiederum die Stellung der Städte.

Abgesehen von Valenciennes, hat Hennegau während des Mittelalters die Entstehung eines städtischen Mittelpunktes von irgendwelcher Bedeutung nicht erlebt. Jenes Gebiet, dem im neunzehnten Jahrhundert eine so glänzende industrielle Zukunft vorbehalten sein sollte, zeigte damals noch einen ausschließlich agrarischen Charakter. Liebliche Fluren bedeckten seinen noch unbekannten Mineralreichtum; kaum, daß man an denjenigen Orten, wo die Kohle die Erdoberfläche streift, einige Förderschächte erschlossen hatte, die für die Bewohner der Umgebung Brennmaterial lieferten. Wohl angebaut und überdies sehr fruchtbar, in weiter Ausdehnung urbar gemacht, mit großen, im Besitz von Abteien befindlichen Pachthöfen sowie mit zahlreichen Burgen besät, bildete die Grafschaft infolge ihrer anmutigen Landschaften und ihres blühenden Aussehens einen lebhaften Gegensatz zu der rauhen Einöde der Ardennen. Sie lieferte den benachbarten Gegenden, und zwar besonders Flandern, einen beträchtlichen Teil ihres Getreidebedarfs. Die wirtschaftliche Bedeutung der ländlichen Klassen übertraf daselbst bei weitem die der städtischen Bevölkerung. Mons (Bergen), Avesnes, Ath, Bouchain, Maubeuge und Binche waren, im Grunde genommen, nur befestigte Marktflecken, deren Lokalindustrie die ländliche Umgegend zum Absatzgebiet hatte. Ihre mäßig starke, aus wohlhabenden Handwerkern und kleinen Rentnern bestehende Einwohnerschaft führte das stille Dasein von Provinzbewohnern. Man bemerkte hier weder jene so scharfen sozialen Unterschiede noch jenes, durch eine beständige Gärung sich äußernde, rege Leben, wie es die mit der Tuchfabrikation beschäftigten großen Städte des Nordens zeigten.

Unter solchen Umständen begreift man, daß in Hennegau

das Bürgertum keine vorherrschende politische Rolle hat spielen können. Seine auf einen sehr engen Gesichtskreis beschränkten Interessen brachten es weder mit dem Fürsten noch mit der Geistlichkeit noch mit dem Adel in Widerstreit. Erst seit dem Tage, wo der Graf des Geldes der Bürger bedurfte, berief er sie, um mit ihnen in Beratung zu treten. Seit 1338 werden die „Tagungen" (journées) und die „Parlamente", denen ihre Abgeordneten — bald allein, bald zusammen mit denen der anderen Stände — beiwohnen, immer zahlreicher [1]). Allmählich wird diese Einmischung des Landes in die Verwaltung geregelt und durch das Gewohnheitsrecht vorgeschrieben. Die Einsetzung eines neuen Herrscherhauses an Stelle der Avesnes im Jahre 1345 hat ähnliche Folgen, wie wir sie bereits bei der Thronbesteigung Wenceslaus' kennen gelernt haben. Die drei Stände des Landes sind es, die Margarete von Bayern als Fürstin anerkennen, ihr den Eid abfordern, niemals die Grafschaft zu zerstückeln, und sich dadurch ihr vom ersten Tage an als die natürlichen und gesetzmäßigen Vertreter des Landes aufdrängen [2]). Ein stillschweigendes Übereinkommen hat also ihre Mitwirkung bei der fürstlichen Regierung zur Folge. Die Überlieferung genügt, um das politische Gleichgewicht zu verbürgen. Die Städte begnügen sich mit dem Platze, der ihnen zur Seite des Adels und der Geistlichkeit angewiesen wird. Sie machen keinen Versuch, dieselben zu beherrschen, und noch weniger suchen sie dem Fürsten seine souveränen Vorrechte zu entreißen. Die drei Stände üben nunmehr gemeinschaftlich mit dem Landesherrn die Regierung aus und erlangen das Steuerbewilligungsrecht. So wirkt, ohne daß Verfassungsurkunden oder Privilegien nötig gewesen wären, von nun an ihr Wille mit dem des Fürsten zusammen. Wenn ihr Recht auch nur auf die alten Überlieferungen gegründet ist, so hat es darum doch nicht weniger Bestand. Seit 1391 beruft man sie regel-

1) Vgl. hierüber L. Devillers, Inventaire analytique des archives des États du Hainaut, Bd. I (Mons, 1884).

2) L. Devillers, Cartulaire des comtes de Hainaut etc. II, 259.

mäßig in die „Parlamente“ [1]), die später die Bezeichnung „États“ erhielten und bis zum Ende des „ancien régime“ ein Hauptbestandteil der Territorialverfassung der Grafschaft Hennegau bleiben sollten.

Das Gleichgewicht, das sich in Hennegau zwischen den drei Ständen ausgebildet hat, ist in Flandern durch das erdrückende Übergewicht der Städte unmöglich gemacht worden. Hier besteht zwischen den großen Städten einerseits, die Tausende von Leuten auf die Beine bringen können, in ihren „Ämtern“ unumschränkt gebieten, die Städte zweiten Ranges unterjochen und ihre „Pfahlbürger“ über das platte Land zerstreuen, sowie dem Adel und der Geistlichkeit anderseits ein allzu auffälliger Machtunterschied, als daß die ersteren darauf hätten eingehen sollen, ihren Einfluß durch Teilung desselben mit den letzteren zu vermindern. Sie wissen, daß der Wohlstand des Landes auf ihrer Industrie beruht und daß seine Sicherheit durch ihre militärische Macht verbürgt wird, und sie beanspruchen eine ihrem Einflusse entsprechende Rolle. Gerade auf Grund der wirtschaftlichen Entwickelung in der Grafschaft Flandern behaupten sie den anderen Ständen gegenüber einen Platz, der sich mit dem vergleichen läßt, den in ihnen allen die bei der Tuchfabrikation beschäftigten Zünfte den anderen Zünften gegenüber einnehmen. Die Interessen der Geistlichkeit und die des Adels können über die städtischen nicht die Oberhand gewinnen oder auch nur sich mit ihnen in Übereinstimmung setzen. Der alte privilegierte Domanialbesitz, auf den sie sich gründen, bildet, angesichts der fortschreitenden Überflutung des Landes durch das städtische Kapital, bloß einen schwachen und binnen kurzem unterspülten Damm. Durch das „Pfahlbürgertum“ und durch das zunehmende Eingreifen der großen Städte auf dem Lande vermindern sich — zwar nicht von Rechts wegen, aber doch faktisch — die herrschaftlichen Vorrechte ununterbrochen.

Im übrigen ist zu beachten, daß im Laufe des dreizehnten

1) L. Devillers, Inventaire analytique etc. I, xxix.

Jahrhunderts auch die Regierung des Grafen außerordentlich zur Minderung des Einflusses der Geistlichkeit und des Adels beigetragen hat. Die Amtsgewalt der „baillis“ sowie die Bewilligung der „landkeuren“, durch die das Recht und die Verwaltung vereinheitlicht wurden, haben ihnen seit jener Zeit den größten Teil ihrer Macht entrissen, sie der übrigen Bevölkerung nähergebracht, sie gleich dieser der Besteuerung unterworfen und sie daran gehindert, sich ihre Eigenart als für sich bestehende Klassen und Körperschaften unversehrt zu bewahren. Unter den Regierungen Guidos von Dampierre und Roberts von Béthune erscheinen sie nicht mehr als politische Gemeinschaften. Der Fürst erwähnt sie nicht mehr besonders, wenn er von seinen Unterthanen spricht, sondern vermischt sie in der offiziellen Redeweise mit der Gesamtheit der „flandrischen Leute und Lande“ (gens et pays de Flandre).

Diese gleichmachende Thätigkeit des Fürsten hat naturgemäß den Städten genützt. Der Graf hat zu ihren Gunsten gearbeitet und ihren Eingriffen in seine Landeshoheit die Bahn gebrochen. Er ist selber ein Opfer seiner monarchischen Politik, denn indem er die Widerstandskraft der Geistlichkeit wie des Adels bricht und auf solche Weise das Gegengewicht aufhebt, das den von den großen Städten ausgeübten Druck lahm legen konnte, steht er von nun an vereinsamt ihnen gegenüber, und seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gestaltet sich seine Lage außerordentlich schwierig.

Die Städte sind allzu mächtig, als daß sie sich um die Rechte ihres Landesherrn kümmern sollten. Wenn sie dieselben auch in der Theorie anerkennen, so lassen sie sie doch in der Praxis unbeachtet. Ohne jede gesetzliche Berechtigung und bloß auf Grund ihrer Stärke verkünden sie, daß sie fortan das „gemeen land“ vertreten. In Wahrheit wird es jedoch von ihnen verschluckt und ihnen selbst gleichsam einverleibt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts tritt an die Stelle des althergebrachten Ausdruckes „de drie steden van Vlaenderen“ der neue „de drie leden van Vlaenderen“ (die drei

Glieder von Flandern), der die Jahrhunderte überdauern sollte [1]). Zwischen dem Fürsten und dem gemeinschaftlichen

1) Die „drie leden van Vlaenderen", deren Entstehung frühere Verfasser auf Jakob van Artevelde haben zurückführen wollen, sind in Wahrheit viel älter als seine Zeit. Ihre Bildung steht in Verbindung mit der von den Schöffenstühlen der fünf großen Städte Flanderns (Brügge, Gent, Ypern, Lille und Douai) gegründeten Vereinigung, die sich bereits im dreizehnten Jahrhundert in sehr ausgedehntem Maße in die Angelegenheiten des Landes eingemischt hatte (vgl. Gilliodts van Severen, Inventaire etc. IV, 266 [Brügge, 1876]). Nach der Eroberung von Wallonisch-Flandern durch Philipp den Schönen wußten die drei Städte des vlämischen Teils die früher errungene Stellung zu behaupten. Im vierzehnten Jahrhundert ist beständig von den „drie steden" die Rede. Man bemerkt, daß sie sich mit Ausschluß der anderen versammeln, Gesandte an die Könige von Frankreich und von England schicken und mit dem Grafen beratschlagen. Eine gesetzliche Berechtigung zu einer derartigen Handlungsweise besaßen sie übrigens nicht. Die Thatsache, daß außer ihnen bei gewissen Gelegenheiten auch Bevollmächtigte der kleinen Städte, ja sogar des platten Landes anwesend waren (vgl. beispielsweise Buylsteke, Cartulaire de la ville de Gand I, 117), beweist, daß sie auf alleinige Vertretung des „gemeen land" keinen Anspruch erheben konnten. Je mehr indessen ihr Einfluß wuchs, desto häufiger maßten sie sich das Recht an, allein im Namen des Landes zu handeln. Ihr Standpunkt macht sich so recht in folgenden Worten der Stadt Ypern an Ludwig von Maele (De Pauw, Ypre jeghen Poperinghe, p. 88 sq.) bemerkbar: „Ghij hebt, edel heere, in n land van Vlaendere een palaeis, dat heift vele clene lede, maer [aber] daer zijn in drie principale pilare, dat zijn uwe drie principale steden; ende alzo men es sculdich nerenstelike te verstane ten pilaren dat zij niet en haerghen [zerstören] noch helden [beugen], maer dat zij gans bliven om de behoudenesse van den palaise daer zij tlast af hebben te draghene, anders zond vallen ende te nieute gaen, ooc so en es men niet sculdich te nemene een stic van den principalen pilaren om te beterne een cleein led van den palaise". Ein Schriftsteller vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts hat die von den „drei Städten" verfolgte Politik trefflich in folgenden Worten beschrieben („Chronique rimée des troubles de Flandre etc.", ed. Ed. Le Glay, p. 61):

„Gand doit mesmes adrechier
Sa chastelerie et corrigier
Et les villes que dedens sont
— — — — — — — — —
Bruges adrechera les siens
Sans Gand et Yppre par moyens.

Triumvirat von Gent, Brügge und Ypern herrscht ein offener, scharfer Gegensatz, macht der Widerspruch der leitenden Gesichtspunkte jeden Ausgleich unmöglich. Das gesetzmäßige Souveränitätsrecht der Grafen und die thatsächliche Souveränitätsgewalt der Städte stoßen hart aufeinander, ohne einander einen merklichen Vorteil abzugewinnen. Die Unnachgiebigkeit ist auf beiden Seiten gleich. Niemand denkt an einen Vergleich oder an eine Teilung. Freiwillig bleiben beide Parteien bei allgemeinen und doppelsinnigen Redensarten. Vorsorglich gebrauchen sie niemals bestimmte Ausdrücke, wenn sie miteinander verhandeln. Als sich Ludwig von Maele im Jahre 1379 mit dem Lande, d. h. mit den Städten aussöhnt, beschränkt man sich darauf, feierlich bekannt zu machen, daß in Zukunft der Graf ein „vrij here“ und seine Unterthanen „vrije lieden“ bleiben sollten [1]).

Man könnte sich darüber wundern, daß die „drei Städte“ trotz ihrer Machtstellung keinen vollständigen Sieg über den Fürsten davonzutragen und ihn zu keiner Kapitulation zu zwingen vermocht haben, würde man sich nicht an die Natur der Beziehungen erinnern, die diese Städte miteinander unterhielten. Dieselben wären unwiderstehlich gewesen, wofern sie, wie beispielsweise die Lütticher Städte, stets in gutem Einvernehmen gehandelt und einer einzigen Führung gehorcht hätten. Allein die Gleichwertigkeit ihrer Kräfte und ihre gegenseitigen Eifersüchteleien hinderten sie, ihre Bestrebungen dauernd miteinander in Einklang zu bringen.

Yppre fera enssy avant
Sen droit, sans Bruges et Gand.
Et si soit que advinst
Que aucune petite ville se mist
A le souveraine contraire,
Et elle [la souveraine] n'estoit en celle afaire
Point fort assés pour le constraindre,
Elle porroit le aide prendre
Des aultres deux villes fort“.

1) „Rekeningen der stad Gent“ IV, 443: „Ende dat wij ziin een vrij here ende onse lieden vrije lieden“.

Der Graf machte sich ihre Spaltung zu Nutze. Er wurde durch die Gegnerschaft von Gent gegen Brügge und später durch die von Brügge gegen Gent gerettet. Ferner haben wir bereits gesehen, daß die kleinen Städte sich um ihn scharten. Überdies aber stellten die Geistlichkeit und der Adel ihm zur Verfügung, was ihnen an Kraft noch geblieben war.

Schon im vierzehnten Jahrhundert bietet Flandern somit einen Anblick, wie ihn das Fürstentum Lüttich erst im fünfzehnten zeigen sollte. Der Fürst wird der Vereinigungspunkt aller der durch die Vorherrschaft der großen Gemeinden verletzten Interessen. Die Souveränitätsrechte erscheinen allen denen, die unter der städtischen Politik zu leiden haben, als ein unentbehrliches Unterpfand der Freiheit. Auf solche Weise erklärt es sich, daß, vermöge eines merkwürdigen Widerspruchs, das monarchische Auftreten des Grafen ein um so kräftigeres wird, je mehr der Einfluß der „drei Glieder von Flandern" zunimmt. Je deutlicher die Bestrebungen der städtischen Politik hervortreten, desto mehr vergrößert sich die Zahl ihrer Gegner und damit auch die der Anhänger des Fürsten. Seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts läßt es sich sogar voraussehen, daß der letztere bei dem entscheidenden Zweikampfe, der sich vorbereitet, die Oberhand gewinnen wird. Oder anders ausgedrückt: die Regierung Ludwigs von Maele ist, insoweit es sich um die Niederlande handelt, als die Vorbotin der monarchischen Regierung zu betrachten, die unter den Herzögen von Burgund dereinst den Sieg davontragen sollte.

Zweites Buch.

Die Vereinigung der Niederlande.

Kaum haben die verschiedenen niederländischen Fürstentümer ihre vollständige politische Selbständigkeit erlangt, so machen sie eine ganz unerwartete Umwandlung durch, die zur Folge hat, daß sie unter die Botmäßigkeit eines einzigen Herrschergeschlechts kommen, sich zu einem festgefügten monarchischen Staatenbunde vereinigen und mitten zwischen Deutschland und Frankreich jenen Pufferstaat bilden, den die Königreiche Belgien und Holland noch heutzutage auf der Karte von Europa darstellen. Mit dem Beginn der Burgunderzeit endet der erste Teil ihrer Geschichte, nimmt eine neue Ära ihren Anfang. Dadurch, daß an die Stelle der Vielheit der Fürsten und der Verfassungsformen die Einheit des Herrschers und der Regierung tritt, vollziehen sie ihren Austritt aus dem Mittelalter und ihren Eintritt in die Neuzeit.

Wie schnell sich aber auch jene gewaltige Umwandlung vollzogen haben mag, so kann sie doch den Historiker nicht überraschen. Sie erscheint ihm als der natürliche Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwickelung. Es mußte ein Augenblick eintreten, wo sich Flandern und Lotharingien in jenem Grenzgebiet, das sie in der Mitte zwischen den romanischen und den germanischen Völkern einnehmen, zu einander gesellen würden. Der Rassenunterschied konnte kein Einigungshindernis bei Ländern bilden, wo Vlamen und Wallonen Seite an Seite innerhalb derselben politischen und kirchlichen Grenzen lebten, denselben Kultureinflüssen unterworfen waren, sich der gleichen wirtschaftlichen Thätigkeit voller Eifer widmeten, das

gleiche Recht mit einander teilten und gleiche Staatseinrichtungen beſaßen. Seit der fränkiſchen Zeit war daſelbſt die Sprachgrenze niemals mit einer Staatsgrenze zuſammengefallen, hatte keine der beiden Raſſengruppen, die durch jene Grenze von einander geſchieden waren, jemals die andere zu beherrſchen oder auszubeuten verſucht.

Zweifellos wäre es unrichtig, behaupten zu wollen, daß dieſe einander zugleich fremden und ähnlichen Bewohner bewußt ſowie unter der Einwirkung eines tiefgehenden Vereinigungstriebes gehandelt hätten. Indeſſen iſt wenigſtens die Leichtigkeit hervorzuheben, mit der ſie ſich in die Ereigniſſe fügen, die ihre gegenſeitige Annäherung zur Folge haben. Limburg willigt ohne jeden Widerſtand im dreizehnten Jahrhundert in ſeine Angliederung an Brabant. Ebenſo geſellt ſich im nächſten Jahrhundert die Grafſchaft Looz ungezwungen zum Fürſtentum Lüttich, und auch der Übergang Hollands ſowie Zeelands an das Haus Avesnes im Jahre 1299 vollzieht ſich in der ruhigſten Weiſe. Denn die Neigung, welche die Fürſten zur Erweiterung ihres Beſitzes treibt, ſtimmt mit dem Intereſſe der Bevölkerung überein. Die politiſche Verbindung, die durch ſie zwiſchen verſchiedenen Staatsgebieten hergeſtellt wird, iſt für dieſe nicht nur ein Unterpfand der Sicherheit, ſondern auch eine Quelle koſtbarer Vorteile, weil ſie zur Erleichterung der wirtſchaftlichen Beziehungen beiträgt. So führen das Spiel der zufälligen Erbſchaften und das Erlöſchen der regierenden Häuſer frühzeitig zu einer Einheitsbewegung, deren Vertreter die einheimiſchen Herrſcherhäuſer ſind und die überall durch die Zuſtimmung des Volkes begünſtigt wird.

Es iſt den Herzögen von Burgund beſchieden geweſen, in der erſten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts das ſchon lange vor ihnen begonnene Einigungswerk zum Abſchluß zu bringen. Freilich haben die politiſchen Verhältniſſe ſie hierbei unterſtützt. Weder Frankreich, das durch den Hundertjährigen Krieg erſchöpft war, noch Deutſchland, wo die

monarchiſche Gewalt alle Kraft und alles Anſehen eingebüßt hatte, konnten ſich der Verwirklichung ihrer Pläne hindernd in den Weg ſtellen. Nichts wäre gleichwohl irriger, als wenn man durch den Zufall allein ihr ungewöhnliches Glück erklären wollte. Gerade die Beſtändigkeit des von ihnen begründeten neuen Staates beweiſt, daß derſelbe auf einem feſten Unterbau ruhte. Seine lange Fortdauer verbietet, ihn als das künſtliche und gebrechliche Ergebnis eines Zuſammentreffens von glücklichen Umſtänden zu betrachten. In Wahrheit haben die Herzöge immerfort die Niederlande auf das Ziel hingedrängt, das dieſe unbewußt ſeit Jahrhunderten erſtrebten. Ihre Familienpolitik iſt durch die öffentliche Meinung unterſtützt worden. Nirgends, abgeſehen von dem Fürſtentum Lüttich und dem Herzogtum Geldern, haben die Bewohner ſich gegen dieſelbe zu ſträuben geſucht. Ja noch mehr! Obwohl bisweilen die Herzöge nur ſehr anfechtbare Rechte geltend zu machen vermögen oder ſich Mitbewerbern gegenüberbefinden, erklären ſich die Bewohner trotzdem zu ihren Gunſten. Die Erwerbung Brabants durch Philipp den Guten, wovon die Vereinigung des Reſtes der Niederlande abhing und welche gleichzeitig die Löſung der letzten Bande, durch die ſie mit dem deutſchen Reiche verknüpft waren, zur Folge hatte, iſt mit der förmlichen Zuſtimmung der Stände des Herzogtums geſchehen. Das Haus Burgund hat demnach keineswegs lediglich zu ſeinen eigenen Gunſten gearbeitet, wenn es die ſtaatliche Einigung beſchleunigte und erleichterte, die durch die Schelde von einander getrennten franzöſiſchen und deutſchen Reichslehen zu einem einzigen Staatenbund vereinigte und gleichſam das letzte Inſiegel auf die Unabhängigkeit drückte, der ſich die einen wie die anderen ſeit langer Zeit erfreuen durften. Seine eigenen Intereſſen haben ſich vielmehr mit den Landesintereſſen verſchmolzen; mit Recht hat Juſtus Lipſius Philipp dem Guten den Namen „conditor Belgii“ zuerkannt. Eine ungewöhnliche Ironie der Geſchichte hat bewirkt, daß es gerade jenem franzöſiſchen Geſchlecht beſchieden ſein ſollte, die Niederlande

für alle Zeit Frankreich zu entreißen. In dieſem Sinne kann man denn auch in den Herzögen mit gutem Grunde die Fortſetzer der Streiter von Courtrai erblicken. Dank ihrer Bemühung bildet die Schelde zum erſtenmal keine politiſche Grenze mehr, verſchwinden die letzten Spuren des Vertrages von Verdun, trägt das von der Maas bis ans Meer ſich erſtreckende Gebiet auf der Landkarte nur eine einzige Farbe.

Erſter Abſchnitt.

Die neuen Herrſchergeſchlechter und das erſte Auftreten des Hauſes Burgund.

Infolge eines merkwürdigen Zuſammentreffens von Umſtänden ſtarben die alten einheimiſchen Herrſcherhäuſer in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in kurzen Zeitabſtänden aus. Ausländiſche Fürſtengeſchlechter ſahen ſich nach und nach — zuerſt in Hennegau und in Holland, dann in Brabant ſowie zuguterletzt in Flandern — zur Erbfolge berufen. Fremde Fürſten, die von den Bedürfniſſen, den Sitten und der Sprache der Bewohner nichts wußten, traten an die Stelle der alten Dynaſtieen, die durch ihre Abſtammung, ihre Überlieferungen und ihre Familienintereſſen eng mit dem Lande verbunden waren, deren Geſchichte ſich mit derjenigen der verſchiedenen Territorien verſchmolzen hatte, die daſelbſt die meiſten Klöſter geſtiftet und den Städten ihre Verfaſſungsurkunden verliehen hatten und die auf ihren Schilden jene Löwen trugen, die ſich bis zum heutigen Tage in dem Wappen der meiſten belgiſchen Provinzen erhalten haben.

Dieſe neuen Herrſcherhäuſer, von denen die einen — Bayern und Luxemburg — einen großen Teil des deutſchen Reiches ihr eigen nannten und ſich die Kaiſerkrone ſtreitig machten, während bei einem anderen — Burgund — der Einfluß, den ihm ſeine Beſitzungen verſchafften, noch durch ſeine nahe Verwandſchaft mit dem franzöſiſchen Königshauſe

geſteigert wurde, waren um vieles mächtiger, als diejenigen, auf die ſie folgten. Sie ſollten die Niederlande in den Strom der allgemeinen Politik hineinziehen ſowie endgültig mit den Sonderbeſtrebungen brechen, die bisher das Verhalten der Fürſten beeinflußt hatten. Die große Zahl der Fragen, in die ſie teils durch ihre ausländiſchen Beſitzungen, teils durch ihre Familienbündniſſe mitverflochten werden, nötigt ſie, ſich an den gewaltigen Kämpfen zu beteiligen, die den Weſten Europas in Gärung verſetzen. Sie können nicht mehr wie ihre Vorgänger, deren Intereſſen ſämtlich ihren Schwerpunkt in der Gegend zwiſchen der Maas und der Nordſee hatten, ſich auf die Neutralität beſchränken oder ſich die internationalen Eiferſüchteleien zu Nutze machen, um ihre Dienſte bald dem einen bald dem anderen der Kriegführenden zu verkaufen. Ihre hohe Bedeutung zwingt ſie ſogar förmlich dazu, künftig den Ereigniſſen ihre Richtung vorzuſchreiben und in der Geſchichte Europas eine der erſten Rollen zu ſpielen.

Man darf indeſſen nicht glauben, daß ſie ihrer Politik die Niederlande zum Opfer gebracht hätten. Im Gegenteil! Sobald ſie ſich daſelbſt Zutritt verſchafft haben, gehen ſie nicht mehr heraus, ſind ihre Beſtrebungen darauf gerichtet, ihren dortigen Beſitz zu erweitern und ihre dortigen Nebenbuhler zu verdrängen. Jener ſo ergiebige und ſo vortrefflich gelegene Erdenwinkel wird zum Mittelpunkt ihres Dichtens und Trachtens und es herrſcht bei ihnen ein richtiger, bald verſteckter bald offener Kampf um den Beſitz Belgiens. Die Wechſelfälle dieſes Kampfes ſind naturgemäß von den Wechſelfällen abhängig geweſen, die in Deutſchland die Häuſer Bayern und Luxemburg zu Grunde gerichtet ſowie dadurch dem Hauſe Burgund es ermöglicht haben, die Vereinigung der Niederlande zu ſeinem eigenen Vorteil durchzuführen.

I.

Der Tod Wilhelms I. von Avesnes (7. Juni 1337) hatte Eduard III. des einzigen ihm wirklich ergebenen Bundes-

genoſſen unter den niederländiſchen Fürſten beraubt. Denn kein ernſtlicher Beweggrund trieb dieſe dazu, ſich England gegenüber völlig zu binden. Es lag ihnen wenig daran, ob ein Plantagenet oder ein Valois König von Frankreich war [1]). Mochte es ihnen auch wegen ihrer immerwährenden Geldverlegenheit ſehr verlockend erſcheinen, Subſidien zu beziehen, ſo mißtrauten ſie doch einem Unternehmen, an dem ſich anſcheinend ſogar der deutſche Kaiſer beteiligen wollte, und der Herzog von Brabant hatte ſich demgemäß vorſorglich von Eduard die Verſicherung geben laſſen, daß er als Verweſer des Deutſchen Reiches ihm keine neue Verpflichtung in Bezug auf dasſelbe auferlegen würde [2]). Hierzu kam, daß die wirtſchaftlichen Rückſichten, die Flandern zu dem Bündnis mit England nötigten, weder für Holland noch für Brabant noch für Hennegau beſtanden. Wie wir bereits geſehen haben, waren es vielmehr die Streitigkeiten mit Adolf von der Marck und mit Ludwig von Maele um den Beſitz Mechelns, welche die Haltung Johanns III. von Brabant beſtimmt hatten. Wilhelm II. von Hennegau wiederum war durch die Zuſicherung von Gebietserweiterungen in der Grafſchaft Cambréſis, wo die Franzoſen ſich ſchon eine beträchtliche Zahl von Übergriffen auf Koſten des Deutſchen Reiches erlaubt hatten, geködert worden [3]). Jeder einzelne der fürſtlichen Bundesgenoſſen Eduards dachte alſo lediglich an ſeine beſonderen Vorteile. Um ihrer Treue eine längere Dauer zu verleihen, wären glänzende kriegeriſche Erfolge erforderlich geweſen, die dem Könige die Möglichkeit gaben, ſie von ſeiner Macht zu überzeugen und ihre Mitwirkung reichlich zu belohnen. Das Scheitern ſowohl der Unternehmung gegen Cambrai (1339) als auch ſpäter der Belagerung von Tournai (1340) machte ſie unter ſolchen Umſtänden nachdenklich. Anſtatt der von ihm erwarteten Gebietserweiterung hatte der

1) Natürlich mit Ausnahme des Grafen von Flandern, der Vaſall des Königs von Frankreich war.

2) Rymer, Foedera etc. II, 3, p. 183.

3) Rymer l. c. II, 3, p. 169.

Graf von Hennegau eine Verwüſtung ſeiner Lande durch die franzöſiſchen Truppen erleben müſſen. Der Herzog von Brabant aber fühlte ſich verletzt, weil er ſich durch Artevelde aus dem Vertrauen Eduards verdrängt ſah, der nunmehr Brabant zu Gunſten Flanderns im Stiche ließ [1]).

Nur widerwillig gingen die Patrizier von Löwen und von Brüſſel mit den flandriſchen Demokraten zuſammen. Auch in dem Verhalten der lotharingiſchen Fürſten vollzog ſich ſeit dem Waffenſtillſtand von Esplechin (25. September 1340) eine bezeichnende Wendung. Die Ausſöhnung Ludwigs des Bayern mit dem Könige von Frankreich (24. Januar 1341) und der Widerruf des dem engliſchen Herrſcher von ihm verliehenen Titels eines Reichsverweſers beſeitigten ihre letzten Bedenken. Da ſie überdies von den Engländern preisgegeben wurden, die nunmehr den Krieg nach der Bretagne verpflanzten, enthielten ſie ſich wohlweislich jeder feindſeligen Handlung wider Philipp von Valois. Im Jahre 1343 ſchloß Wilhelm II. von Hennegau mit ihm einen dreijährigen Waffenſtillſtand, der in Wirklichkeit ein endgültiger Friede war [2]). Wenn Johann III. ein wenig länger damit zögerte, ſo geſchah dies nur deshalb, weil er nach einem Ausweg ſuchte, um nicht das eben erſt eroberte Mecheln, von dem er am 30. März 1340 offiziell Beſitz ergriffen hatte, einem Übereinkommen mit Frankreich aufopfern zu müſſen [3]).

Um dieſe Einverleibung unwiderruflich zu machen, war es unumgänglich notwendig, die Zuſtimmung des Grafen von Flandern zu erlangen. Der Herzog wußte ſie ſich zu verſchaffen. Im Jahre 1345 erklärte ſich Ludwig von Nevers zur Hergabe der Stadt bereit, falls er von dem einſtmals Adolf von der Marck geleiſteten Eide, ſie nicht veräußern zu wollen, befreit werden würde. Es war unmöglich zu ver-

1) Vgl. diesbezüglich eine charakteriſtiſche Stelle, in: „Chronographia regum Francorum“ II, 152 sq.

2) L. Devillers, Cartulaire etc. I, 197 (Brüſſel, 1881).

3) J. David, Geschiedenis van de stad en de heerlijkheid van Mechelen, p. 513 (Löwen, 1854).

langen, daß die Lütticher auf die Ungültigkeitserklärung dieſes Eides eingingen. Der Papſt indeſſen konnte ihn für nichtig erklären und er that dies wirklich ſchon im folgenden Jahre [1]). Ludwig von Nevers ſtarb jedoch bei Crécy (26. Auguſt 1346), bevor er die für ſeine Verzichtleiſtung ausbedungenen Summen empfangen hatte, und ſein jugendlicher Nachfolger Ludwig von Maele verweigerte ihre Annahme, ſo daß es gerade in dem Augenblick, wo der Herzog ſich endlich am Ziele ſeiner Beſtrebungen wähnte, den Anſchein hatte, als ſollte die ſeit ſo langer Zeit heißbegehrte Beute ihm von neuem entſchlüpfen. Da entſchloß er ſich zu einer entſcheidenden Wendung. Die Mechelner Streitfrage, die ihn einſt in das engliſche Lager getrieben hatte, veranlaßte ihn, ſich jetzt in das entgegengeſetzte Lager zu begeben.

Sein Anſchluß an die franzöſiſche Politik war ein offenbarer und rückhaltloſer. Im Jahre 1347 vermählte er ſeine zweite Tochter Margarete mit Ludwig von Maele, während ſeine älteſte Tochter Johanna die Gattin Wenceslaus' von Luxemburg, des Bruders des römiſchen Königs Karl IV., wurde. Ferner verabredete man eine Heirat der dritten Tochter Johanns mit dem Herzog von Geldern ſowie daß ſeine beiden Söhne Heinrich und Gottfried ſich gleichzeitig mit Johanna von der Normandie und mit Bona von Bourbon verloben ſollten, von denen die erſtere eine Enkelin, die letztere eine Nichte Philipps von Valois war. Außerdem ward dieſem vom Herzoge die Sorge für die Erziehung der jungen Prinzen überlaſſen.

Dieſe Vereinbarungen machten fortan das Haus Brabant zum Vertreter der franzöſiſchen Politik in den Niederlanden [2]).

1) J. David l. c., p. 514.

2) Dynter l. c. II, 645. — Die auf dieſe Verhandlungen bezüglichen Akten befinden ſich im Pariſer Nationalarchiv (J. 523—524). Herr Dr. H. Vander Linden hat die Güte gehabt, die Abſchriften, die er von jenen Akten genommen, mir zur Verfügung zu ſtellen. Das Benehmen des Fürſten weiſt im Vergleich mit ſeiner früheren Haltung eine Veränderung auf, wie ſie vollſtändiger gar nicht gedacht werden kann. Am 2. Juni verſpricht er dem Könige insgeheim, ſich ſo bald als möglich

Hierdurch beſtimmten ſie auch ſeine Stellung dem Deutſchen Reiche gegenüber, indem ſie es in eine enge Verbindung mit dem vertrauten Verbündeten der Valois, dem Hauſe Luxemburg brachten, deſſen Oberhaupt, der im Jahre 1346 zum römiſchen König erkorene Karl IV., gegen Ludwig den Bayern kämpfte. Die alte Eiferſucht, die ſeit der Schlacht bei Worringen die Häuſer Brabant und Luxemburg geſchieden hatte, machte dem beſten Einvernehmen Platz. Karl IV. bewies Johann III. ſeine Dankbarkeit, indem er auf die letzten Rechte verzichtete, die das Deutſche Reich noch im Herzogtum beſaß. Im Jahre 1349 bewilligte er ihm das berühmte „privilegium aureum“, worin Brabant von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreit wurde. Auch erkannte er die kaiſerliche Abtei zu Nivelles als ein herzogliches Lehen an [1]).

Dieſe Freigebigkeit erklärt ſich durch wichtige politiſche Beweggründe. Gerade in dem Augenblick, wo Wenceslaus von Luxemburg Johanna von Brabant heiratete, faßte nämlich das Haus Bayern in den Niederlanden feſte Wurzel und verpflanzte in dieſe Gegend die dynaſtiſche Nebenbuhlerſchaft, die das Deutſche Reich in Gärung verſetzte.

Am 26. September 1345 ſtarb Wilhelm II. von Hennegau, der durch einen Aufruhr der Frieſen nach dem Norden gerufen worden war, in der Schlacht bei Stavoren infolge eines Pfeilſchuſſes. Dieſe Kataſtrophe gab die Beſitzungen des Hauſes Avesnes allen Zufällen preis. Denn da Wilhelm nur ſeine beiden Schweſtern Margarete, die Gemahlin Kaiſer Ludwigs des Bayern, und Philippine, die Gattin König Eduards III.

ſeines Bündniſſes mit Hennegau und Flandern zu entledigen. Am 6. Juni erklärt er, er ſtehe zu Eduard III. „in keiner Beziehung, die irgendwie nach einem Bündnis ausſieht“, und am nämlichen Tage verbürgt er ſich ſeinem Schwiegerſohn Ludwig von Maele gegenüber, er werde ihm „wie ein guter und redlicher Vater“ Beiſtand leiſten, damit er von ſeinem Lande Flandern als „unmittelbarer Herr“ „guten Gehorſam“ erlangen könne. Um Ludwig von Maele für die Abtretung Mechelns an Brabant zu entſchädigen, wies ihm der König auf die Grafſchaften Nevers und Rethel eine Jahresrente von 5000 Pfund an.

1) Dynter l. c. II, 667 u. 673.

von England, zu Erben hatte, mußte die Thronfolge in Hennegau und in Holland anſcheinend einen Zuſammenſtoß zwiſchen dieſen beiden Herrſchern heraufbeſchwören. Die Unbilden des Winters verhinderten Eduard zunächſt an einer Landung [1]). Der Kaiſer dagegen belehnte ſeine Gemahlin ſogleich mit den Lehen Wilhelms; ſchon im März 1346 erſchien ſie und nahm dieſelben in Beſitz. Erſt nachdem ſie geſchworen hatte, das Erbe ihres Bruders unverſehrt bewahren zu wollen, empfing ſie von den hennegauiſchen Ständen den Huldigungseid. Zu ihrem Nachfolger in den Gebieten Hennegau, Holland und Zeeland wurde ihr Sohn Wilhelm ernannt [2]).

Angeſichts der Anſprüche Eduards III. war die Lage Margaretens freilich außergewöhnlich ſchwierig. Sie konnte nicht auf den Beiſtand ihres Gemahls rechnen, der ſich im Deutſchen Reiche nur mühſam des Hauſes Luxemburg erwehrte und überdies ſchon kurze Zeit darauf, am 11. Oktober 1347, ſtarb. Der Herzog von Brabant ferner, der ſich eben erſt mit Karl IV. verbündet hatte, war ihr feindlich geſinnt. Um ſchließlich die Verwirrung vollſtändig zu machen, brach in Holland der Bürgerkrieg aus. Es ſpielten ſich damals in dieſem Lande ähnliche Vorgänge ab, wie man ſie während des Jahres 1325 in Flandern hatte beobachten können. Das Herrſcherhaus wurde mit in den Kampf hineingezogen. Während einige Städte und ein anſehnlicher Teil der Adels ſich für Margarete erklärten, leiſteten andere Städte und andere Edelleute ihrem Sohne Wilhelm den Huldigungseid.

Von den beiden Vereinigungen, die ſich damals bildeten und welche bis zur Burgunderzeit unaufhörlich einander befehden ſollten, trägt die eine den Namen „hoekschen“, die andere den der „kabeljauwschen“ [3]). Es iſt ebenſo ſchwierig, die Erbitterung zu begreifen, die ſie achtzig Jahre hindurch

1) L. P. Van den Bergh, Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche geschiedenis etc. I, 160 sqq. (Haag, 1842).

2) Devillers, Cartulaire etc. I, 257.

3) P. J. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche volk II, 86 sqq. (Groningen, 1893).

gegeneinander an den Tag legten, wie den Urſprung der Ausdrücke zu entdecken, mit denen ſie ſich bezeichneten. Wenn man auch ſagen kann, daß die „kabeljauwschen“ inſonderheit die ſtädtiſche Politik und die Intereſſen des handeltreibenden Bürgertums vertraten, ſo haben doch keineswegs bloß ſie dieſelben vertreten. Man findet unter ihnen zahlreiche Barone, geradeſo wie man innerhalb der in erſter Linie aus Edelleuten beſtehenden Partei der „hoekschen“ mehrere Städte wahrnimmt. Ferner vermag man nicht zu erkennen, daß der Kampf zwiſchen dieſen beiden Gruppen — entſprechend der in Flandern zu beobachtenden Erſcheinung — ſich vorzugsweiſe auf das politiſche oder wirtſchaftliche Gebiet erſtreckt hätte und daß die Beſtrebungen beider namentlich darauf ausgegangen wären, verſchiedenartigen Programmen zum Siege zu verhelfen. Die holländiſchen Städte waren nicht mächtig genug, um, gleich den großen flandriſchen Gemeinden, auf die ausſchließliche Verwaltung im Lande Anſpruch erheben zu können. Da ſie überdies weit mehr der Handelsthätigkeit als der Induſtrie oblagen, wußten ſie nichts von jenen ſo ſchroffen ſozialen Gegenſätzen, die man in Gent, Brügge und Ypern zwiſchen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bemerkte und welche die dortige Bevölkerung in unverſöhnliche Parteien ſpalteten. Sie ähneln in dieſer Hinſicht ziemlich genau den deutſchen Hanſeſtädten. Infolgedeſſen blieb ihnen denn auch, geradeſo wie der Mehrzahl jener, die demokratiſche Revolution erſpart. Allerdings verſuchten die Handwerker mehr als einmal ſich der Herrſchaft zu bemächtigen und die plutokratiſchen „vroedschappen“ (Stadträte) zu ſtürzen, welche die ſtädtiſche Regierung ausübten. Allein ihre Verſuche wurden ziemlich leicht unterdrückt; einige wenige Zugeſtändniſſe genügten, um Bewegungen ein Ende zu bereiten, denen weder die Entſchiedenheit noch die Tragweite derjenigen innewohnte, durch welche die Fabrikſtädte in den ſüdlichen Niederlanden ſich in Gärung verſetzt ſahen. Die holländiſche Städtegeſchichte kennt keinen jener Volksführer, wie ſie in Flandern oder im Lütticher Lande in ſo großer Zahl auftauchten. Nichts

erinnert daſelbſt an einen De Coninc, einen Zannekin, einen Andricas oder einen Artevelde. Ebenſowenig begegnet man hier jenem einheitlichen Vorgehen, das ſich bei den flandriſchen Webern oder den Lütticher Handwerkern ſo deutlich bemerkbar macht. Die Stadt Dortrecht, die bedeutendſte der dortigen Ortſchaften, vermag ihren Nachbarinnen ihre Führung nicht aufzuzwingen, ſondern begnügt ſich damit, ihr Stapelrecht ihnen gegenüber zu verteidigen und zum Nachteil derſelben eine Monopoliſierung des Durchgangsverkehrs auf den Flüſſen des Landes anzuſtreben [1]). Die holländiſchen Bürger ſind ſomit im vierzehnten Jahrhundert noch meilenweit von dem Einfluſſe entfernt, den ihnen die Zukunft vorbehalten ſollte. Neben ihnen ſpielt der Adel nach wie vor eine ſehr bedeutende Rolle; um ſo mehr, als die feindlichen Richtungen, in die er geſchieden iſt, ſich ohne Schwierigkeit mit den gegneriſchen Gruppen verbünden, die infolge des Wettſtreits der Handelsintereſſen oder infolge einer kleinlichen Rachſucht unter den Städten entſtehen [2]). Die „hoekschen“ und die „kabeljauwschen“ zeigen, im Grunde genommen, weit mehr das Ausſehen von „Faktionen“ als von „Parteien“ im eigentlichen Sinne. Man vermißt bei ihnen jene Klarheit der Beſtrebungen und der Grundſätze, durch die ſchon beim erſten flüchtigen Blick in Flandern die „goeden“ und die „kwaden“ oder im Lütticher Lande die „Großen“ und die „Kleinen“ gekennzeichnet werden. Sie ſind verworrene Vereinigungen von Gemeinden und von vornehmen Edelleuten, wie beiſpielsweiſe den Herren von Borſelen, Arkel, Duivenvoorde, Polanen, Brederode. Infolgedeſſen bleiben uns die Beweggründe ihres Verhaltens häufig verborgen, läßt ſich die lange Dauer des Haſſes, der ſie in

1) B. Van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht (Haag, 1900).

2) Blok (l. c. II, 99) ſtellt die ſehr wahrſcheinliche Vermutung auf, daß die Partei der „hoekschen“, obwohl ſie ſich beſonders aus den Reihen des Adels zuſammenſetzte, doch auf den Beiſtand der ſtädtiſchen Handwerker rechnen konnte, und zwar wegen des Haſſes der letzteren gegen die oberen Schichten des Bürgertums, die ſich der Partei der „kabeljauwschen“ angeſchloſſen hatten.

feindliche Berührung miteinander bringt, kaum begreifen, es ſei denn, daß man ſich an die Beharrlichkeit erinnert, mit welcher der in kriegeriſchen Zeiten gefaßte Widerwille ſich von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbt. Die Unruhen, die durch ſie entfeſſelt wurden, ſind im übrigen keineswegs ergebnislos geblieben. Indem ſie den Adel ſtark lichteten und das politiſche Leben im Schoße der Städte rege machten, haben ſie nämlich ſchließlich eine Wendung zu Gunſten der letzteren herbeigeführt. Schon im Jahre 1359 erlebte man es zum erſtenmal, daß ihre Abgeordneten berufen wurden, um mit dem Fürſten zu beratſchlagen [1]), und ſeit dieſer Zeit ſollte ihr Anteil an der Landesregierung unabläſſig wachſen.

Das Benehmen Wilhelms, der mit Unterſtützung der „kabeljauwschen“ den Grafentitel annahm, nötigte ſeine Mutter Margarete, im Auslande Beiſtand zu ſuchen. Die Stellung, die das Haus Luxemburg dem Hauſe Bayern gegenüber einnahm, bewog ſie, ſich nicht an Frankreich, ſondern an England zu wenden. Eduard III. verſäumte natürlich keineswegs, von der ſich ihm darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen, um in den Niederlanden, wo zur Zeit der franzöſiſch-luxemburgiſche Einfluß vorherrſchend war, von neuem feſten Fuß zu faſſen. Ohne ſich der Rechte auf das Erbe des Hauſes Avesnes zu begeben, die er nach ſeiner Behauptung beſaß, übernahm er es, ſich zum Schiedsrichter zwiſchen ihr und ihrem Sohne aufzuwerfen. Im Jahre 1352 beſtätigte er dieſem den Beſitz von Holland und Zeeland, unter dem Vorbehalt, daß er an Margarete, die ihrerſeits Hennegau behielt, eine Rente auszahlte. Infolge ſeiner Verheiratung mit Mathilde von Lancaſter trat der junge Graf gleichzeitig in Beziehungen zu dem Herrſchergeſchlecht der Plantagenets, ſo daß es den Anſchein hatte, als ob das Haus Bayern — geradeſo wie das Haus Avesnes, auf das es eben erſt gefolgt war — dazu beſtimmt wäre, in den Niederlanden als Werkzeug der engliſchen Politik zu dienen [2]).

1) Blok l. c. II, 101.
2) Blok l. c. II, 85 sqq.

Allein nichts Derartiges geschah. Wilhelm wurde bald durch seinen mißtrauischen und jähzornigen Charakter zum Wahnsinn getrieben. Wenige Monate, nachdem er infolge des Todes seiner Mutter (23. Juni 1356) die Grafschaft Hennegau geerbt hatte, wurden bei ihm die ersten Zeichen einer unheilbaren Geisteskrankheit sichtbar. Anfang 1358 mußte man ihn in das Schloß Le Quesnoy sperren, das er bis zu seinem letzten Lebenstage nicht mehr verlassen sollte. Bei dieser Nachricht eilten seine beiden Brüder aus Deutschland herbei, um die Regentschaft über seine reichen Lehnsherrschaften zu beanspruchen. Schon im März wurde Albrecht, der ältere Bruder, von den hennegauischen Ständen als „baus" (Regent) anerkannt. Ludwig, der jüngere Bruder, den der Lütticher Bischof Engelbert von der Marck unterstützte [1]), leistete auf seine Ansprüche Verzicht, so daß den Niederlanden ein Bürgerkrieg, dessen Ausbruch einen Augenblick unmittelbar bevorstand, erspart blieb.

Herzog Albrecht hatte von Kaiser Ludwig dem Bayern, seinem Vater, das Herzogtum Bayern-Straubing geerbt. Sobald er indessen in den Besitz der Herrschaft über die Fürstentümer Wilhelms gelangt war, verlor er jedes Interesse an jenem Landesgebiet und beschränkte sich darauf, dasselbe aus der Ferne durch „Vitztums" verwalten zu lassen [2]). Sein Ziel war fortan darauf gerichtet, sich den Besitz der reichen Grafschaften Hennegau, Holland und Zeeland zu sichern und zu verhindern, daß sie beim Hinscheiden Wilhelms, der keine Kinder hinterließ, dem Hause Bayern entgingen. Er wußte, daß der König von England seinen Ansprüchen auf dieselben nicht entsagt hatte, und er befürchtete außerdem, daß Kaiser Karl IV., dessen Gegner er bis dahin gewesen war, sich die Umstände zu Nutze machen und einen Versuch unternehmen würde, um sie ihm zu entreißen. Er erkannte, daß, wollte er jener doppelten Gefahr vorbeugen, eine Annäherung an Frankreich unumgänglich notwendig war. Denn als Gegner Eduards

1) Devillers l. c. I, 523 u. 534.
2) S. Riezler, Geschichte Bayerns II, 54 (Gotha, 1880).

und Bundesgenoſſe Karls IV. konnte Frankreich ihn wider den erſteren ſchützen und ihn mit dem letzteren ausſöhnen. Die Ereigniſſe lehrten, daß er richtig geurteilt hatte. Eduard ſuchte ſich der Grafſchaften keineswegs zu bemächtigen und der Kaiſer erkannte im Jahre 1370 Albrecht feierlich als rechtmäßigen Erben derſelben an [1]). So ließ ſich das bayriſche Herrſchergeſchlecht an der Seite des luxemburgiſchen, ſeines Nebenbuhlers, in den Niederlanden häuslich nieder.

Ungefähr zu derſelben Zeit, wo Albrecht Regent von Hennegau, Holland und Zeeland wurde, trug Karl IV. in Brabant einen diplomatiſchen Erfolg davon, der anſcheinend daſelbſt ſeinem Herrſcherhauſe die Zukunft ſichern mußte. Die Eheverträge, durch die ſich Herzog Johann III. im Jahre 1347 mit Frankreich und mit dem Hauſe Luxemburg verbündet hatte, waren ſehr ſchnell zum Vorteil des letzteren ausgeſchlagen. Die beiden Söhne Johanns, Heinrich und Gottfried, waren ſchon kurze Zeit nachher — der eine am 29. November 1349, der andere im Jahre 1351 — geſtorben, und es zeigte ſich nunmehr, daß ihre älteſte Schweſter Johanna, die Gemahlin Wenceslaus' von Luxemburg, als Erbin des Herzogtums zur Nachfolge berufen war. Um die Unteilbarkeit des Landesgebiets ſicherzuſtellen, hatten nämlich Johann III. ſowie die Städte und der Adel Brabants einhellig beſtimmt, daß die beiden anderen Schweſtern — Marie, die Gattin des an Waſſerſucht leidenden und gelähmten Herzogs Reginald III. von Geldern, ſowie Margarete, die Gemahlin des flandriſchen Grafen Ludwig von Maele — ſich mit der Anweiſung von Renten auf das Land begnügen ſollten, und Karl IV. hatte ſchleunigſt eine Vereinbarung beſtätigt, die für ſeinen Bruder ſo vorteilhaft war [2]). Nach dem Hinſcheiden Johanns III. (5. Dezember 1355) wurde alſo der Herzog von Luxemburg durch ſeine Gattin Johanna Herzog von Brabant und Limburg.

Ludwig von Maele legte indeſſen ſofort Einſpruch gegen

1) Devillers l. c. II, 190 u. 195.
2) Dynter l. c. II, 687.

Abmachungen ein, die man, ohne ihn vorher anzufragen, getroffen hatte [1]). Er erklärte, sich mit den seiner Frau bewilligten 120000 Goldgulden nicht begnügen zu wollen, sondern beanspruchte auch die Stadt Mecheln, die während der Regierung seines Vaters so häufig zu Streitigkeiten zwischen Flandern und Brabant Anlaß gegeben hatte. Diese Forderung erklärt sich übrigens keineswegs lediglich aus dynastischen Beweggründen. Vielmehr war Ludwig von Maele, als er sie erhob, sichtlich durch die flandrischen Handelsinteressen beeinflußt. Mittels Einverleibung von Mecheln wollte er seiner Grafschaft die ausschließliche Herrschaft über den Flußlauf der Schelde sichern sowie gleichzeitig Antwerpen, dessen wachsende Blüte ihn zweifellos beunruhigte, eine gefährliche Nebenbuhlerin schaffen. Ohne die Antwort Johannas und Wenceslaus' abzuwarten, setzte er sich insgeheim mit den Bewohnern Mechelns in Verbindung und wußte mittels der Zusage, ihnen das bisher an Antwerpen gebundene Stapelrecht für Salz und Hafer verleihen zu wollen, durchzusetzen, daß sie ihn als rechtmäßigen Herrn anerkannten [2]). Dies gab das Zeichen zu einem Kriege nicht nur zwischen den Fürsten, sondern auch zwischen den Ländern. Der Besitz von Mecheln war für Flandern wie für Brabant von allzu unmittelbarer Bedeutung, als daß jene beiden Staaten, „die voll von Bewohnern sind, die sich ohne Handelsthätigkeit nicht erhalten können" [3]), nicht die größten Anstrengungen hätten machen sollen, der eine, um die Stadt zu behaupten, der andere, um sich ihrer von neuem zu bemächtigen. Der Krieg nahm übrigens für Brabant, das unversehens überrascht wurde und seit langer Zeit des Kampfes entwöhnt war, einen unglücklichen Verlauf. Ludwig versperrte die Schelde mit einer Flotte,

1) Vgl. den von ihm am 15. Juni 1356 an Wenceslaus sowie an die Brabanter gerichteten Fehdebrief. „Brabantsche Yeesten" II, 476 (Brüssel, 1843).

2) Dynter l. c. III, 24 (Brüssel, 1857).

3) Diese Worte finden sich in dem oben (S. 140) angeführten Vertragsinstrument zwischen Brabant und Flandern.

die er durch Beſchlagnahme der im Hafen von Brügge ankernden hanſeatiſchen Schiffe zuſammengebracht hatte [1]), während ſeine Truppen einen Einfall in das Herzogtum machten. Am 17. Auguſt 1356, dem „böſen Mittwoch“ (quaden woensdag), wurden die Bürgerheere von Löwen und von Brüſſel völlig geſchlagen. Johanna und Wenceslaus flüchteten nach Limburg. Die flandriſche Armee rückte erſt in Brüſſel, dann in faſt alle übrigen Städte des Landes ein. Ein kühner Handſtreich Eduards T'Serclaes vertrieb ſie freilich ſchon nach kurzer Zeit (24. Oktober) aus der Hauptſtadt, deren Beiſpiel dann die anderen Gemeinden ermutigte, ſo daß ſie das flandriſche Banner, das ſie auf ihrem „Belfried“ hatten aufpflanzen laſſen, wieder durch das brabantiſche erſetzten. Ludwig machte freilich gar nicht erſt den Verſuch, ſich ihrer von neuem zu bemächtigen. Er hatte überhaupt niemals eine Eroberung der Grafſchaft beabſichtigt. Nur die Schelde war für ihn von Bedeutung, und ſie ließ er nicht fahren. Nach einer Reihe von Plünderungen und Feindſeligkeiten an den Grenzen verſtand ſich Wenceslaus, dem der in Deutſchland beſchäftigte Kaiſer keinen Beiſtand leiſten konnte, zu Unterhandlungen. Am 4. Juni 1357 ward im Friedensvertrage von Ath dem Grafen von Flandern Mecheln abgetreten, Antwerpen zu Lehen gegeben ſowie ſchließlich das Recht zugebilligt, den Titel eines Herzogs von Brabant zu führen [2]).

Wenn Karl IV. auch nicht den Degen für ſeinen Bruder gezogen hatte, ſo wußte er doch wenigſtens in ſehr geſchickter Weiſe die Sachlage auszubeuten und aus der Niederlage Brabants einen wertvollen politiſchen Sieg herauszuſchlagen. Indem er den Groll der Herzogin gegen ihre Schweſter Margarete, in der ſie die Anſtifterin des Krieges erblickte, ſich zu Nutze machte, wußte er ihr eine Zuſage zu entlocken, welche die Stellung des luxemburgiſchen Geſchlechts in den Niederlanden

1) Limburg-Stirum, Cartulaire de Louis de Male II, 170 (Brügge, 1901); „Hanſereceſſe“ (1256—1430), ed. K. Koppmann, III, 229 (Leipzig, 1875).

2) „Brabantsche Yeesten“ II, 543.

endgültig ſichern mußte. Am 10. Februar 1357 erteilte Johanna ihm die Zuſicherung, für den Fall, daß ſie und ihr Gemahl kinderlos ſterben würden, den Kaiſer oder an ſeiner Statt das nächſtverwandte Mitglied des Hauſes Luxemburg als Erben ihrer Herzogtümer Brabant und Limburg anerkennen zu wollen [1]). Die in dem Vertrag angeführte Bedingung mußte ziemlich hinfällig erſcheinen, da Johanna, obwohl bereits ſeit zehn Jahren verheiratet und ſchon fünfunddreißig Jahre alt, noch kein Kind beſaß. Karl IV. konnte alſo Brabant und Limburg als Länder betrachten, die ſich früher oder ſpäter den ohnehin ſchon ſo anſehnlichen Beſitzungen ſeines Hauſes zugeſellen würden. Durch ſie, ſo dachte er, würden die Luxemburger, welche Brandenburg und Böhmen ſchon innehatten, auch im Herzen der Niederlande einen vorgeſchobenen Poſten beſitzen, würden ſie an die Nordſee, an Frankreich ſowie an England grenzen und durften ſie hoffen, eines Tages die reichen Lande, die ſich von Hennegau bis zum Zuiderſee und von Flandern bis zur Moſel erſtreckten, unter ihrem Zepter zu vereinigen. Allein wieder einmal beſtimmte die Geſchichte Europas über den Gang der Geſchichte Belgiens. Der ſchnelle Verfall der luxemburgiſchen Macht nach Karl IV. hinderte die Verwirklichung aller jener ſchönen Träume. Es war nicht ein deutſches, ſondern ein franzöſiſches Haus, dem die Aufgabe zufiel, zwiſchen Frankreich und Deutſchland einen neuen Staat zu begründen, und es war nicht Lotharingien, ſondern Flandern, wo das Herrſchergeſchlecht auftauchen ſollte, dem die Durchführung dieſes gewaltigen Werkes vorbehalten blieb.

II.

Infolge eines höchſt merkwürdigen Mißverſtändniſſes erſcheint Ludwig von Maele den belgiſchen Hiſtorikern gewöhnlich als ein leichtſinniger und ausſchweifender Fürſt, der ſich um die Intereſſen ſeines Landes nicht bekümmerte, ſondern dasſelbe

1) Dynter l. c. III, 30.

ſeiner Willkürherrſchaft opferte und ſchließlich an Frankreich verkaufte. Nichts entſpricht jedoch weniger dem wirklichen Sachverhalt. Im weſentlichen Unterſchiede zu dem ritterlichen Ludwig von Nevers zeigt ſich Ludwig von Maele ſchon in den erſten Zeiten ſeiner Regierung als ein praktiſcher Kopf, als ein geſchickter Politiker und als ein beinahe moderner Herrſcher, der ſich nur durch ſeine eigenen Intereſſen beeinfluſſen läßt und alles übrige gering veranſchlagt. Er iſt nicht der Mann, von dem man jenes zähe Feſthalten an dem geſchworenen Eide verlangen konnte, wovon ſein Vater ein ſo unglückliches und zugleich ſo heldenmütiges Beiſpiel gegeben hatte. Und ebenſowenig iſt er der Mann, der ſeine Stellung als Landesfürſt ſeinen Lehnspflichten gegen den König von Frankreich zum Opfer bringen und ſich ſein Verhalten von ſeinem Oberlehnsherrn vorſchreiben laſſen wollte. Er beſitzt ein vollkommenes Verſtändnis für diejenigen Vorbedingungen der Regierung in Flandern, die allein ein gutes Einvernehmen zwiſchen dem Grafen und ſeinen Unterthanen ermöglichen. Er weiß ſehr gut, daß dieſes Land der großen Induſtrieſtädte ſich nicht ohne eine bedeutende wirtſchaftliche Thätigkeit behaupten kann, und die Entfaltung dieſer Thätigkeit iſt es, der er ſich ſchon in den erſten Tagen ſeiner Regierung widmet.

Daher zunächſt ſeine Haltung England gegenüber! Schon im Jahre 1348 ſchließt er mit ihm einen Friedensvertrag, und wenn er auch perſönlich die Rechte Eduards III. nicht anerkennt, ſo geſtattet er doch den Städten deren Anerkennung, ſo daß Flandern einige Jahre hindurch das eigenartige Schauſpiel eines in zwei Gruppen geteilten Landes bietet, von denen die eine einen Valois, die andere einen Plantagenet als König anerkennt [1]). Im übrigen iſt dies für die Bewohner Flanderns offenbar nur eine rein theoretiſche Frage, um die ſich der Graf kaum bekümmert. Sein Ziel iſt einzig darauf gerichtet, aus dem Streite, der die beiden großen Staaten des Weſtens

1) Rymer l. c. III, 1, p. 44 sq.

in feindliche Berührung bringt, Vorteil zu ziehen und eine zweideutige, aber ungewöhnlich vorteilhafte Neutralität zu bewahren [1]). Es iſt klar, daß er nur an ſeine eigenen Intereſſen und an die ſeines Landes denkt. Wenn er auch ſtets zu Verhandlungen bereit iſt, ſo hütet er ſich doch wohlweislich, ſich ſo vollſtändig zu binden, wie Jakob van Artevelde dies einſt gethan hatte. Seine außerordentlich geſchickte Haltung hat etwas Schwankendes und Doppelſinniges, was ihn einerſeits zwar den beiden Gegnern verdächtig macht, anderſeits aber bei dem einen wie dem andern die Hoffnung nährt, ihn eines Tages an ſich feſſeln zu können, und ſie deshalb daran hindert, mit ihm zu brechen. Im Grunde iſt es dieſe Skrupelloſigkeit, durch die er die beiden Ergebniſſe erzielte, auf die er ſeit Beginn ſeiner Regierung hingearbeitet hat: die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit England und die Wiedererlangung des franzöſiſchen Teils von Flandern. Denn während ſich Ludwig von Maele bei ſeinen Beziehungen mit Eduard III. von wirtſchaftlichen Rückſichten leiten läßt, ſind es dynaſtiſche Erwägungen, durch die ſeine Beziehungen mit Frankreich beſtimmt werden, und man könnte die ſehr zutreffende Behauptung aufſtellen, daß er einen doppelten Gegenſatz zu ſeinem Vater bildet, indem er die Politik van Arteveldes mit derjenigen Roberts von Béthune vereinigt. Es läßt ſich dies nicht bezweifeln, wenn man ſieht, wie er zwei Jahre nach dem Frieden mit England die Thronbeſteigung des franzöſiſchen Königs Johann II. (1350) ſich zu Nutze macht und als Grund für ſeine Weigerung, nicht nach Paris zu kommen, anführt, er werde erſt nach der Rückerſtattung von Lille, Douai und Orchies die Huldigung für Flandern leiſten [2]). Dieſe ſtolze Erklärung ſchien England ſeine Bundesgenoſſenſchaft zu verheißen, und in der That

1) Ungefähr um das Jahr 1350 verbieten der Graf ſowie die „drei Städte“ von Flandern die Unterſtützung der beiden Könige und geloben allen Kaufleuten freien Durchzug. N. de Pauw, De voorgeboden der stad Gent, p. 62 (Gent, 1885).

2) „Chron. comit. Flandr.“, l. c. I, 227.

verhandelt er ſchon im folgenden Jahre über die Bedingungen einer Vermählung ſeiner Tochter und einzigen Erbin Margarete mit einem engliſchen Prinzen ſowie über den Lohn für einen Einfall in Frankreich [1]). Allein es kam weder zu der Heirat noch zu dem feindlichen Einfall.

Die Annäherung Ludwigs an Eduard führte zu dem Ziele, um deſſentwillen ſie entſtanden war. König Johann verſöhnte ſich von neuem mit ſeinem ungehorſamen Vaſall [2]), und zweifellos war es ſeine Vermittlung, die im Jahre 1356 bewirkte, daß die junge Tochter Ludwigs zum großen Ärger Eduards III. mit Philipp von Rouvre, Herzog und Grafen von Burgund ſowie Grafen von Artois, verlobt wurde [3]). Dieſes Ehebündnis vereinte die Erben von zwei der drei letzten großen Feudalgeſchlechter, die im Königreich Frankreich neben den Seitenlinien der Valois noch eine unabhängige Stellung behaupteten [4]). Es ließ die Bildung einer gewaltigen, von der Krone Frankreich unabhängigen Territorialmacht vorausſehen, deren Gebieter, in Anbetracht des jugendlichen Alters der künftigen Ehegatten, dann der Graf von Flandern geweſen wäre. Die Thatſache, daß der franzöſiſche König trotzdem daran mitgearbeitet hat, beweiſt, wie ſehr es ihm am Herzen lag, den Abfall des Grafen zu verhindern. Er mußte denn

1) Rymer l. c. III, 1, p. 67.

2) Am 24. Juli 1351 giebt er ihm eine Rente von 2000 Dukaten und verſpricht ihm ſeinen Beiſtand, falls der König von England ihn angreifen ſollte. Ebenſo hatte Ludwig vier Jahre ſpäter, am 3. Juli 1355, der königlichen Vermittlung den Erwerb der wichtigen Herrſchaft Dendermonde vom Herrn von Amboiſe zu verdanken. A. De Blaminck, De stad en de heerlijkheid van Dendermonde; in: „Annales du cercle archéologique de ... Termonde“, 2. Serie, II, 140 (Dendermonde, 1870).

3) In demſelben Jahre ſchreibt Eduard III. an Kaiſer Karl IV., er werde Ludwig bei ſeinem Kampfe gegen Wenceslaus und Brabant keinen Beiſtand leiſten, da „nec idem comes penes nos sic meruit ut sibi super hiis favere vel credere debeamus“ (Rymer l. c. III, 1, p. 131). — Es iſt keineswegs unmöglich, daß Ludwig in der Vermählung ſeiner Tochter mit einem franzöſiſchen Fürſten ein Mittel, Brabant des Bündniſſes mit Frankreich zu berauben, erblickt hat.

4) Es waren dies Flandern, Burgund und Bretagne.

auch eine lebhafte Erleichterung empfinden, als der Tod Philipps (21. November 1361) die Hoffnungsträume Ludwigs mit einem Schlage vernichtete. Dieſer Todesfall war jedoch in gleicher Weiſe Ludwig von Maele förderlich. Denn da ſeine Mutter von Philipp, ihrem Neffen, die Grafſchaften Artois und Burgund erbte, ſah er ſelber ſich dazu berufen, dereinſt jenes reiche Erbe anzutreten und dasſelbe ſeiner Tochter Margarete zu überlaſſen, die auf ſolche Weiſe eine der reichſten Partieen Europas geworden war.

Der König von England machte ſchleunigſt von neuem den Verſuch, die Hand dieſes Kindes, bei dem ſo viele Länder und ſo reiche Städte zu Lehen gingen, für einen ſeiner Söhne zu erlangen. Die Erkaltung, die zwiſchen dem Grafen von Flandern und König Johann II. von Frankreich wegen der Abtretung des Herzogtums Burgund durch letzteren an ſeinen Sohn Philipp den Kühnen ſowie infolge der Unternehmungen dieſes Fürſten gegen die Freigrafſchaft Burgund und gegen Artois entſtanden war, erleichterte die Unterhandlungen [1]). Sie begannen bereits 1362 und fanden im Oktober 1364 ihren Abſchluß. Eduard III. gab ſeinem Sohne Eduard, Grafen von Cambridge, in Anbetracht der nahe bevorſtehenden Vermählung desſelben mit Margarete, die Grafſchaften Ponthieu und Guines nebſt Calais, dem Sitz der Stapelniederlage für die Wolle, zu Lehen, überließ ihm ſeine Rechte auf Hennegau, Holland und Zeeland und verſprach ſchließlich Ludwig von Maele ſeinen Beiſtand zur Einnahme von Brabant [2]). Es hatte ſomit den Anſchein, als ſtände das Haus Flandern im Begriff, mit Unterſtützung Englands zur Eroberung der Niederlande zu ſchreiten und die Luxemburger aus Brabant ſowie die Bayern aus Hennegau

1) Böhmer und Huber, Die Regeſten des Kaiſerreichs unter Karl IV., Nr. 3811 und Nr. 7070 (Innsbruck, 1877). Vgl. auch Gollut, Les mémoires historiques de la république séquanaise, p. 751 sq. (Arbois, 1846).

2) Rymer l. c. III, 2, p. 91. — Ed. Scott und L. Gilliodts van Severen, Documents pour servir à l'histoire des relations entre l'Angleterre et la Flandre de 1341 à 1473, p. 15 (Brüſſel, 1896).

und Holland zu verjagen. Allein der franzöſiſche Hof ruhte nicht eher, als bis er die neue Gefahr abgewendet hatte. Es galt, um jeden Preis die Durchführung eines Vertrages zu hindern, der Ludwig von Maele eine Macht verliehen haben würde, wie ſie keiner ſeiner Vorgänger, nicht einmal Philipp von Elſaß, beſeſſen hatte, und der diesſeits des Kanals ſozuſagen ein feſtländiſches England geſchaffen hätte, welches das Meer für die franzöſiſchen Flotten verſperrte und eine beſtändige Gefahr für Paris bildete. Karl V., der eben erſt den franzöſiſchen Thron beſtiegen hatte, erwirkte ſogleich vom Papſte, obwohl derſelbe von den engliſchen Botſchaftern mit Bitten beſtürmt wurde, die Verweigerung des für die Heirat erforderlichen Dispenſes [1]). Dieſes Hindernis war freilich keineswegs unüberwindlich. Denn was der eine Papſt verweigert hatte, konnte ein anderer Papſt bewilligen. Eduard und Ludwig gaben denn auch ihre Pläne nicht auf und ſchloſſen im Jahre 1367 ſogar ein Offenſiv- und Defenſivbündnis [2]).

Man kann mit gutem Grunde die Frage aufwerfen, ob die Haltung des Grafen ſeit 1364 eine aufrichtige war und ob ſein anſcheinend ſo herzliches Einverſtändnis mit England nicht vielmehr ausſchließlich den Zweck verfolgte, Frankreich zur Zurückgabe von Walloniſch-Flandern zu zwingen. In jedem Falle führte es zu einem ſolchen Ergebnis. Als Karl V. im Jahre 1368 den Entſchluß gefaßt hatte, die ſeit dem Vertrage von Brétigny (1360) unterbrochenen Feindſeligkeiten mit Eduard wiederaufzunehmen, beſchloß er ſofort, Ludwig von Maele, es koſte was es wolle, ſeinem Verbündeten abſpenſtig zu machen. Die Mutter des Grafen nahm die Unterhandlungen auf ſich. Sie machte ihrem Sohne den Vorſchlag, Margarete mit Philipp dem Kühnen, dem neuen Herzoge von Burgund und dem eigenen Bruder des franzöſiſchen Königs,

1) Ed. Scott und Gilliodts van Severen, Documents etc., p. 19 u. 511. — Vgl. insbeſondere eine Bulle Urbans V. vom 30. Oktober 1365, gedruckt bei M. Prou, Étude sur les relations politiques du pape Urbain V. avec les rois de France, p. 138 (Paris, 1888).

2) Rymer l. c. III, 2, p. 134.

zu verheiraten, wogegen Lille, Douai und Orchies an Flandern zurückgegeben werden ſollten. Die Beſprechungen währten lange Zeit und Ludwig ſtellte ſich ſo, als ob er nur mit Widerſtreben nachgäbe. Er mißtraute dem Könige geradeſo, wie der König ihm. Karl V. entlockte insgeheim Philipp die Zuſage, ſpäter die abgetretenen Landſtriche ihm zurückerſtatten zu wollen [1]), während Ludwig von ſeiner Tochter das Verſprechen verlangte, dieſelben niemals von Flandern loszulöſen und mit allen Kräften ihren künftigen Gemahl daran zu verhindern, daß er ſie der Krone Frankreich überließe [2]). Am 25. April 1369 wurde ſchließlich der Vertrag von den Parteien genehmigt und darauf am 19. Juni in Gent die Hochzeit gefeiert. Die letzten Spuren des ſeit 1330 ohnehin ſchon ſo ſtark angetaſteten Friedensvertrages von Athis wurden hiermit getilgt. Von den Eroberungen Philipps des Schönen blieb nichts mehr übrig. Das Erbteil der Dampierres ward in ſeinem geſamten Umfange wiederhergeſtellt. Ja, unmittelbar vor ſeiner Hochzeit erklärte Philipp ſogar die Bürgſchaft, die er im vorhergehenden Jahre dem König geleiſtet hatte, für ungültig und verſicherte feierlich, daß er niemals die wiedererlangten Länder von jenem Erbe abſondern würde [3]).

Wenn die Vermählung Margaretens mit Philipp von Burgund auch die Wiederherſtellung der alten Feudalherrſchaft des Grafen von Flandern zur unmittelbaren Folge hatte, ſo erſcheint ſie anderſeits trotzdem als ein anſehnlicher Erfolg der Staatskunſt Karls V. Durch ſie wurde Flandern in einer näheren oder ferneren Zukunft das nämliche Schickſal wie

1) U. Plancher, Histoire générale et particulière de Bourgogne III, 22 [Urkunden] (Dijon, 1748). Vgl. auch J. J. Vernier, Philippe le Hardi duc de Bourgogne, son mariage avec Marguerite de Flandre en 1369; in: „Bullet. de la Comm. historique du département du Nord", p. 89sqq. (Lille, 1900). In Bezug auf das Eingreifen des Papſtes zu Gunſten dieſer Heirat vgl. das ſchon erwähnte Buch von Prou.

2) Gilliodts van Severen, Inventaire etc. II, 157; Vernier l. c., p. 105.

3) Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypres VII, 91 (Brügge, 1868); Vernier l. c., p. 131.

Burgund vorbehalten. Der König mußte ſich dazu beglückwünſchen, daß es ihm gelungen war, ſeinem Bruder im Zeitraum von wenigen Jahren den thatſächlichen Beſitz des letzten großen unabhängigen Lehens im Oſten ſowie die Thronfolge in demjenigen nördlichen Fürſtentum zu ſichern, das ſeit Philipp Auguſt der Krone Frankreich ſo viele Sorgen bereitet hatte. Er glaubte zweifellos die „flandriſche Frage" endlich gelöſt zu haben, und die vorübergehenden Zugeſtändniſſe, die er Ludwig von Maele machte, erſchienen ihm in Anbetracht eines ſo wertvollen Ergebniſſes durchaus nicht als zu teuer bezahlt. Er konnte nicht vorausſehen, daß er den jüngeren Zweig des Hauſes Valois von dem Stamme des Herrſchergeſchlechts losbrach, als er ihm Zutritt zu den Niederlanden verſchaffte, und daß dieſer Zweig, nachdem er in jene Gegenden verpflanzt worden, daſelbſt feſte Wurzel faſſen und die Entſtehung eines neuen Herrſcherhauſes veranlaſſen würde, das ſeinen Urſprung vergeſſen und Belgien nicht nur nicht an Frankreich ketten, ſondern im Gegenteil davon losreißen würde. Niemals haben politiſche Berechnungen vollſtändiger das Gegenteil von dem erzielt, was man von ihnen erwartete. Ja, eine ungewöhnliche Ironie der Geſchichte hat ſogar bewirkt, daß die Löſung, die Karl V. für die „flandriſche Frage" vorbereitete, gerade diejenige war, der ſeine Vorgänger zwei Jahrhunderte lang jederzeit vorzubeugen geſucht hatten.

Obwohl Ludwig von Maele der Schwiegervater des Bruders eines franzöſiſchen Königs geworden war, ging er darum doch nicht ein Bündnis mit Frankreich ein. Als er von Karl V. das, was er wünſchte, erlangt hatte, ſuchte er ſofort von neuem eine Annäherung an Eduard. Am 4. Auguſt 1370 wurden die guten Beziehungen zwiſchen Flandern und England wiederhergeſtellt [1]). Eduard verzichtete auf den vorübergehend von ihm gehegten Traum, Belgien mit ſeinen Staaten zu vereinigen. Im Jahre 1372 begab er ſich endgültig ſeiner Anſprüche auf Holland und Hennegau [2]). Die Vermählung Margaretens mit dem

1) Rymer l. c. III, 2, p. 172.
2) Rymer l. c. III, 2, p. 197.

Herzog von Cambridge hätte die Niederlande in den Hundertjährigen Krieg mitverflochten; ihr Ehebündnis mit Philipp von Burgund dagegen geſtattete ihnen, bei jenem gewaltigen feindlichen Zuſammenſtoße neutral zu bleiben. Indeſſen wurde dieſe Neutralität keineswegs ſtreng durchgeführt. Während die Häuſer Bayern und Luxemburg ſich um die Freundſchaft Frankreichs bemühten, trat Ludwig von Maele ſeinerſeits als Anhänger Englands auf und verbarg ſo wenig ſeine, durch die wohlverſtandenen Intereſſen ſeiner Unterthanen ihm vorgeſchriebenen Sympathieen, daß man ihn binnen kurzem in Paris mehr haßte denn je zuvor [1]). Nicht damit zufrieden, dem Herzog von Bretagne, Johann von Montfort, eine Zufluchtsſtätte zu gewähren [2]), verſetzte er Karl V. durch ſeine Haltung gerade zu der Zeit, wo das große Schisma ausbrach, in die höchſte Erbitterung. Er allein unter den belgiſchen Fürſten blieb dem von England anerkannten Papſte in Rom gehorſam [3]). Allein faſt in demſelben Augenblick, wo er auf ſolche Weiſe Stellung gegen Frankreich nahm, ſollten die Ereigniſſe ihn zwingen, zu dieſem Reiche ſeine Zu-

1) „Chronique du Religieux de Saint-Denys, ed. Bellaguet, I, 298 (Paris, 1839): „Is vivens carus non fuit Francigenis nec ab eisdem mortuus reverenti suspirio memorandus". Derſelbe Verfaſſer beſchuldigt den Grafen, den Engländern während ihres Krieges gegen Frankreich Waffen und Pferde geliefert zu haben. Vgl. ferner einen intereſſanten Erlaß Karls V. bei L. Delisle, Mandements et actes divers de Charles V, Nr. 127 (Paris, 1874).

2) „Istore et croniques de Flandres", ed. Kervyn de Lettenhove, II, 188 Anm. (Brüſſel, 1880).

3) N. Valois, Histoire du grand Schisme d'Occident I, 255 sqq. (Paris, 1896). — Die Anerkennung des Papſtes zu Rom durch die Bewohner Flanderns erklärt ſich keineswegs, wie man dies häufig geglaubt hat, aus einem Raſſengegenſatz gegen Frankreich. Die Haltung der Bewohner von Walloniſch-Flandern war, als ſie wieder unter die Botmäßigkeit Ludwigs von Maele gekommen waren, in dieſer Hinſicht genau dieſelbe wie die des vlämiſchen Teils von Flandern, und kaum hatte Ludwig von Maele von der Grafſchaft Artois Beſitz ergriffen, ſo wurde auch dieſe Landſchaft „urbaniſtiſch". Vgl. N. Valois l. c. II, 233 sq. (Paris, 1896).

flucht zu nehmen und früher, als man es hätte erwarten können, die erſte Einmiſchung des Hauſes Burgund in die niederländiſchen Angelegenheiten hervorzurufen.

III.

Nach dem Erlöſchen des Schwarzen Todes (1350) bot Flandern mehrere Jahre lang das Schauſpiel eines außerordentlichen Aufſchwunges dar. Am Vorabend jenes fünfzehnten Jahrhunderts, das Augenzeuge des Verfalls ſeiner Induſtrie und des Übergangs des kommerziellen Übergewichts von Brügge an Antwerpen ſein ſollte, erreichte ſeine Blüte ihren Höhepunkt. Die Regierung Ludwigs von Maele bis zum Jahre 1370 bildet einen glänzenden Abſchluß der Geſchichte ſeiner wirtſchaftlichen Größe [1]). Der lange Friede, deſſen ſich die Grafſchaft während dieſes Zeitraumes erfreute, ſowie die Einverleibung Antwerpens und Mechelns, die aus der Schelde einen flandriſchen Strom machte, erklären teilweiſe dieſen Sachverhalt. Allein auch andere Umſtände haben hierbei mitgewirkt. Der Stapelplatz für die engliſche Wolle, der im Jahre 1353 von Brügge nach England zurückverlegt worden war, ward ſeit 1363 von neuem in die nächſte Nähe Flanderns, d. h. nach Calais, verwieſen [2]). Außerdem kam das Hanſiſche Comptoir zu Brügge 1356 unter die Verwaltung der Hanſe und machte dieſe Stadt vollends zum Hauptmittelpunkt für den Handelsverkehr jenes mächtigen Seebundes [3]). Nach vorübergehenden Streitigkeiten (1358—1360), während welcher jenes Comptoir, zum gleichmäßigen Nachteil für die Bewohner Flanderns wie für die Hanſeaten, in Dortrecht ein

1) Über die wirtſchaftliche Blüte des Landes um dieſe Zeit vgl. Froiſſart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, IX, 161 (Brüſſel, 1869).

2) W. Cunningham, The growth etc., p. 289 sqq.

3) W. Stein, Die Genoſſenſchaft der Deutſchen Kaufleute zu Brügge in Flandern (Berlin, 1890). — Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte der Deutſchen Hanſe, S. 71 (Gießen, 1900).

Unterkommen fand, wurde es wieder in dem großen Hafen ansässig, der den Handel des Nordens mit dem des Südens in Berührung brachte [1]). Als offizieller Sitz des „deutschen Kaufmanns" machte sich Brügge von nun an während der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts alle von der Hansa erzielten Fortschritte zu Nutze, geradeso wie es im folgenden Jahrhundert in ihren Verfall mitverflochten werden sollte. Noch mehr als in der Vergangenheit zog es die Völker vom Mittelländischen Meere herbei, die an den Ufern des Zwijn erschienen, um daselbst ihre Spezereien und ihre Weine gegen das Holz, das Getreide, das Pelzwerk sowie den Bernstein der Ostsee und der Nordsee einzutauschen. Sie alle kauften oder mieteten daselbst Häuser nach dem Beispiel der Deutschen. Schon während dieses Zeitraumes schritt man zum Bau jener „Logen", die der Stadt bald einen zu ihrem kosmopolitischen Charakter passenden Schmuck verliehen und von denen wir in dem Palast der Genueser Kaufleute (1398) noch heutzutage ein interessantes Probestück besitzen.

Brügge war indessen nicht bloß eine Niederlage für die verschiedenartigsten Waren und ein ständiger Mittelpunkt für den Tauschhandel. Auch bedeutende Geldgeschäfte fanden daselbst statt. Die Rechnungen der „Lieger", die der Deutsche Orden daselbst unterhielt, liefern in dieser Hinsicht lehrreiche Beispiele [2]). Sie zeigen uns, wie die fremden Kaufleute daselbst den niederländischen Fürsten und den französischen Standesherren beträchtliche Geldsummen leihen, wie der Bischof von Kulm daselbst das Geld in Empfang nimmt, das er für seine Diözese nach Rom senden muß, wie preußische Klöster daselbst ihre Zahlungen leisten, u. s. w. Die italienischen Banken machten ebenfalls Brügge zum Brennpunkt für einen bedeuten-

1) G. v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des Deutschen Kaufmanns gegen Flandern (Kiel, 1889); E. R. Daenell, Geschichte der Deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, S. 21 ff. (Leipzig, 1897).

2) C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens (Leipzig, 1887).

den Teil ihrer Geschäfte und begaben daselbst ihre Wechsel [1]). Die großen Handelsgesellschaften, die am Ende des Mittelalters aufzutauchen beginnen, besaßen in Brügge Liegenschaften [2]). Kurz, niemals war die internationale Rolle der Stadt eine bedeutendere als während der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Man nannte sie damals in Flandern die „secrete camere der goeden coopliede“ [3]), und mit gutem Grunde haben ihr die neueren Schriftsteller den Namen „das nordische Venedig“ beigelegt [4]).

In einem Punkte allerdings unterschied sie sich wesentlich von Venedig. Während die Venezianer selber an dem Großhandel sehr lebhaft beteiligt waren, verhielt es sich mit den Bewohnern Brügges ganz anders. Man vermag nicht zu erkennen, daß es unter ihnen zahlreiche Schiffsreeder oder Großkaufleute gegeben hätte. Anstatt einen Mitbewerb mit den Fremden zu versuchen, die sich in ihrer Stadt scharenweise aufhielten, begnügten sie sich damit, ihnen als Vermittler zu dienen [5]).

Die mittelalterliche Wirtschaftsordnung, die den ausländischen Kaufmann nötigte, ausschließlich durch Vermittlung eines Maklers zu verkaufen und einzukaufen, bildete für die Bürger Brügges eine desto reichere Einnahmequelle, je mehr

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 289 (Leipzig, 1900).

2) Schon vor 1397 besaß die „gheselscepe van der Beke, cooplieden van der duutschen Hanze“ mehrere Häuser am „Krummen Wall“ (crommenwale). Gilliodts van Severen, Inventaire etc., Einleitungsband, p. 381 Anm. (Brügge, 1878).

3) Gilliodts van Severen l. c. II, 108.

4) Den von Schulte (l. c. I, 349) angeführten Worten des Spaniers Peter Tafur (um 1435) zufolge soll der Handel Brügges sogar bedeutender als der Venedigs gewesen sein. In Bezug auf die in der Stadt um 1340 herrschende rege Handelsthätigkeit vgl. ferner Pegolotti, Practica della mercatura; in: Pagnini, Della decima III, 242 sqq. (Lissabon und Lucca, 1766).

5) Im übrigen ist zu beachten, daß die Hanse ihren Mitgliedern verbot, die Bewohner Flanderns zu „kumpenye“, d. h. zu Geschäftsteilhabern zu machen. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III, 141.

die Zahl der in der Stadt abgehandelten Geſchäfte zunahm. Sie lebten, im Grunde genommen, vom Handel, ohne ihn ſelber zu betreiben [1]), und der ſoziale Vorrang, der anderwärts den Seefahrern oder den Großkaufleuten zukam, ward hier von der Körperſchaft der „Makler" (makelaeren, courtiers, couletiers, hosteliers, proxenetae) behauptet [2]).

Das Wiedererſtarken der Handelsthätigkeit Brügges belebte naturgemäß in ganz Flandern von neuem die Tuchinduſtrie. Die Regierung Ludwigs von Maele bildet die letzte Phaſe ihrer Glanzzeit. Freilich beginnt der engliſche Wettbewerb ſich ſchon damals fühlbar zu machen. Die Bemühungen Eduards III., den Manufakturbetrieb in ſeinem Königreich einzubürgern, waren ſowohl durch die Bürgerkriege in der Grafſchaft, die eine Menge von Handwerkern zur Auswanderung getrieben hatten, als auch durch den Umſtand, daß ſich die Städte zur Verhinderung dieſer Auswanderung vollkommen außerſtande ſahen, da ihnen an der Behauptung der Freundſchaft des Königs viel gelegen war, gleichmäßig begünſtigt worden. Seit 1331 — der Zeit, aus der die Urkunde über die einem flandriſchen Weber, namens Johann Kempe, im Inſelreich bewilligten Privilegien herſtammt [3]) — hatte ſich in den

1) Im Jahre 1360 reden die Brügger von den „goede coopliede daer wij alle ende tghemeene land onse voetsel an nemen". Gilliodts van Severen l. c. II, 108.

2) R. Ehrenberg, Maklers, Hoſteliers und Börſe in Brügge vom dreizehnten bis zum vierzehnten Jahrhundert; in: „Zeitſchr. f. d. geſamte Handelsrecht" XXX, 104 (1885). Auch in Gent findet man unter den Maklern die reichſten Bürger der Stadt. J. Huyttens, Recherches sur les corporations gantoises etc., p. 54 (Gent, 1861). Die Makler Brügges waren es, die in erſter Linie 1358 die Streitigkeiten mit der Hanſe hervorriefen. Der im Jahre 1360 den deutſchen Kaufleuten bewilligte Privilegienbrief regelt insbeſondere das Maklergeſchäft. Schon früh ſind die Makler den kleinen Gewerken, namentlich den bei der Tuchfabrikation beſchäftigten Handwerkern, feindlich geſinnt. Die Fiſcher und die Fleiſcher nehmen in der Regel für ſie Partei. Vgl. ein intereſſantes Beiſpiel, und zwar ſchon aus dem Jahre 1309, in: „Annales Gandenses", ed. Funck-Brentano, p. 98.

3) Rymer l. c. II, 3, p. 68; Cunningham, Alien immigrants to England (London, 1897). Derſelbe teilt ein Fakſimile des Privilegienbriefes für Kempe mit.

Grafſchaften Norfolk und Suffolk eine große Zahl von Tucharbeitern häuslich niedergelaſſen [1]). Die von ihnen verfertigten Stoffe hielten binnen kurzem einen Ausfuhrhandel im Gange, deſſen Bedeutung unaufhörlich wachſen ſollte. Im Laufe der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war er bereits erheblich genug, um in Flandern ſchutzzöllneriſche Maßnahmen hervorzurufen. Es ward den ausländiſchen Kaufleuten verboten, in das Land „Inghelsche lakene“ einzuführen, und wenn man auch die Hanſeaten ermächtigte, mit Schiffen, die damit beladen wären, in den Zwijn hineinzuſegeln, ſo geſchah dies doch nur mit dem Vorbehalt, daß ſie dieſelben wieder ausführten, ohne ſie feilzubieten [2]). Dieſe Verteidigungsmittel — die erſten Vorboten der ſchutzzöllneriſchen Geſetzgebung, die im nächſten Jahrhundert den Sieg davontragen ſollte — erzielten das erwartete Ergebnis. Während die brabantiſche Tuchfabrikation unter Johanna und Wenceslaus in Verfall gerät, erhält ſich diejenige Flanderns noch blühend. In den großen Städten macht ſie allerdings keine Fortſchritte mehr. Allein auf dem Lande gelangt ſie zu weiter Verbreitung.

Die ländliche Bevölkerung hatte, wie wir bereits ſahen, bei den Bürgerkriegen, durch welche der Anfang der Regierung des Grafen gekennzeichnet war, ſich energiſch zu ſeinen Gunſten erklärt [3]), und es iſt ganz natürlich, daß ſie den Sieg über die Partei der Weber ausgenutzt hat. Ludwig von Maele ließ es ſich während ſeiner ganzen Regierungszeit angelegen ſein, trotz des Widerſtandes der großen Gemeinden die Tuchinduſtrie in einer Menge von Dörfern zur Entwickelung

1) Aſhley l. c. II, 196 sqq. — A. Réville und Ch. Petit-Dutaillis, Le soulèvement des travailleurs d'Angleterre en 1381, p. 55 (Paris, 1898).

2) Höhlbaum, Hanſiſches Urkundenbuch III, 201, 221 u. 247. — Die erſten Maßnahmen gegen die engliſche Wolleinfuhr ſind ſchon vor 1346 erfolgt. Gilliodts van Severen l. c. IV, 154 (Brügge, 1876). Vgl. auch N. de Pauw, De voorgeboden der stad Gent, p. 74.

3) Vgl. oben S. 151.

zu bringen. Man kann beobachten, wie er ihren Betrieb in Boesbeke, Caſſel, Comines, Deynze, Eecloo, Lembeke und Caprijcke, Harlebeke, Ghiſtelles, Hondſchoote, Hulſt, La Gorgue und Eſtaires, Langhemarck, Meſſines, Thielt, Wervick und Nieuw-Kerke entweder einrichtet oder begünſtigt. Dieſes Verhalten läßt ſich leicht verſtehen. Indem der Graf die Tuchinduſtrie auf dem Lande förderte, brachte er zugleich die Bauern wie den Adel, der mittelbar aus der Bereicherung jener Vorteil zog, auf ſeine Seite, verminderte auf dem Lande das Übergewicht der „drei Städte" und verſorgte gleichzeitig ſeinen Schatz, indem er die ländliche Fabrikation Steuern unterwarf, denen die ſtädtiſche entging.

Während die ſtädtiſchen Handwerker unſtreitig unter dem Verluſt des ihnen bisher geſicherten induſtriellen Monopols zu leiden hatten, war ſolches bei den Woll- und Tuchhändlern, die den größten Teil der oberen Klaſſen des Bürgerſtandes ausmachten, keineswegs der Fall. Die Preisſteigerung für alle Fabrikate, welche die Folge des „jähen Todes" (gaadoot) [1]) geweſen war, ſchlug zu ihrem unmittelbaren Vorteil aus. Ebenſo verhielt es ſich übrigens mit denjenigen Zünften, die, wie beiſpielsweiſe die Fleiſcher und die Fiſcher, den Ankauf und Wiederverkauf von gangbaren Lebensmitteln beſorgten. Zum mindeſten wiſſen wir, daß eine beträchtliche Zahl von ihnen in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu Vermögen gelangt war. Auch ſieht man ſie während des nämlichen Zeitraumes eifrig bemüht, bloß Söhnen von Mitgliedern Zutritt in ihre Zünfte zu gewähren.

Während ſich die Lage der Makler, der Woll- und Tuchhändler, der Fleiſcher und der Fiſcher verbeſſert, wird jedoch die der Induſtriearbeiter eine immer ſchlechtere. Die Verteuerung aller Lebensmittel iſt bei ihnen durch die Erhöhung der Löhne garnicht oder doch nur höchſt unvollſtändig ausgeglichen worden. Beſonders haben die Tucharbeiter unter

1) So wurde in Flandern der „Schwarze Tod" bezeichnet; vgl. Limburg-Stirum, Cartulaire etc. I, 109.

dieſem Zuſtande zu leiden [1]). Die induſtrielle Blüte des Landes nützt vornehmlich den Arbeitgebern, für die ſie thätig ſind. In den Städten, wo die Klaſſenprivilegien zuſammen mit dem alten Patriziat verſchwunden ſind, iſt die Verſchiedenheit der ſozialen Verhältniſſe auffälliger denn je zuvor. Die Prachtliebe, die ſich ſchon um dieſe Zeit im Schoße des wohlhabenden Bürgertums zu verbreiten beginnt, ſteigert auch die Bedürfniſſe der Handwerker, erhöht, wenn man ſo ſagen darf, ihren „standard of life“ [2]) und läßt ſie ihre erniedrigende Stellung noch bitterer empfinden. Anderſeits erhalten bei den Webern, den unzähmbaren Hauptheldeu der demokratiſchen Aufruhrsbewegungen, die ihnen aufgezwungenen neuen Satzungen [3]), zugleich mit der Trauer über das Verſchwinden ihres Einfluſſes, die Hoffnung auf Rache ſowie den Haß gegen das neue Regierungsſyſtem lebendig. Schließlich iſt hinzuzufügen, daß die myſtiſchen Neigungen, die ſich nach der großen Seuche unter dem Volke verbreitet hatten, ebenfalls, zugleich mit dem Umſichgreifen von ketzeriſchen Lehren, daſelbſt verworrene Träume von einer allgemeinen Gütergemeinſchaft begünſtigten. Nicht nur das Auftauchen der Sekte der Flagellanten, die 1349 bis 1355 den geſamten Süden der Niederlande in Gärung verſetzte, und etwa zwanzig Jahre ſpäter das der „Tänzer“ geben uns jenen Gemütszuſtand zu erkennen [4]). Wir wiſſen, daß in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Städte von Begharden, Beghinen und Lollharden wimmelten,

1) Vgl. beiſpielsweiſe Limburg-Stirum l. c. I, 579.

2) „Chroniqne rimée des tronbles etc.“, ed. Le Glay, p. 21:

„Et se voloit [le commun] adont vestir
Com nobles gens et maintenir“.

Vgl. auch eine intereſſante Stelle bei Gilles le Muiſit, Poésies, ed. Kervyn de Lettenhove, II, 58 (Löwen, 1882).

3) Vgl. oben S. 154. — Noch im Jahre 1350 ergeht in Gent das Verbot, „dat neghene drie wevers te negheenre stede te gadere en staen no en gaen“. De Pauw, De voorgeboden etc., p. 53.

4) P. Frederiq, De secten der geeselaars en der dansers in de Nederlanden tijdens de XIVe eenw; in: „Mémoires de l'Acad. Royale de Belgiqne“ LIII, 135 (Brüſſel, 1897).

die ſich zu verdächtigen Lehren bekannten, und Ruysbroeck macht uns um die nämliche Zeit mit einer Menge von mehr oder minder deutlich ausgeprägten Irrgläubigen bekannt, unter denen ſich die Adepten eines rohen Pantheismus und ſogar förmliche Nihiliſten befanden [1]).

So waren in den flandriſchen Städten zur Zeit Ludwigs von Maele alle für den Ausbruch einer furchtbaren Volkserhebung günſtigen Vorbedingungen vereinigt. Scharfe ſoziale Gegenſätze, Klaſſenhaß und Aufregung der Gemüter: alles drängte dazu, daſelbſt einen durch ſeine lange Dauer wie durch ſeine furchtbare Gewalt einzig daſtehenden Kampf ins Leben zu rufen. Der entſcheidende Augenblick ward allerdings noch um mehrere Jahre hinausgeſchoben. Allein zahlreiche Erhebungen bilden während dieſes Zeitraumes gleichſam Vorläufer des ſchließlichen Unwetters. Im Jahre 1359 empören ſich die Weber von Brügge und Ypern und halten jene Städte zwei Jahre lang in ihrer Gewalt [2]). Man beſchuldigt ſie, „alle guten Leute verjagen und ausrotten“ zu wollen. Einer von ihnen wird gerädert, weil er ſich in Dortrecht und in Middelburg „zuſammen mit den Verbannten“ befunden, „wo ſie beratſchlagten, um Seine Durchlaucht von Flandern gefangen zu nehmen und einzukerkern, mit Waffengewalt in das Land zurückzukehren und alsdann den „bailli“ nebſt den Schöffen von Ypern ſowie alle Freunde Seiner Durchlaucht von Flandern mit allen ihren Kindern männlichen Geſchlechts im Alter von über ſechs Jahren hinzumorden; und geſtand er ſolches aus freiem Willen und ohne irgend welchen Zwang“ [3]). Andere Aufſtände werden ferner in den Jahren 1366 und 1377 aus Ypern gemeldet [4]). Überall übernehmen die Tucharbeiter die Leitung

1) P. Fredericq, Geschiedenis der inquisitie in de Nederlanden II, 2 sqq. (Gent, 1897).

2) Vgl. für die Unruhen in Brügge Gilliodts van Severen l. c. II, 98 sqq., für die in Ypern A. Vandenpeereboom, Ypriana VII, 432 sqq. (Brügge, 1883).

3) Vandenpeereboom l. c. VII, 168.

4) „Chron. comit. Flandr.“, l. c. I, 232. — Olivier van Dixmude, Merkwaerdige gebeurtenissen vooral in Vlaenderen en Brabant,

der Bewegung und reißen, je nach den Umständen, einzelne Zünfte mit sich fort, während andere sich mit den „guten Leuten“ verbünden und sie bekämpfen.

Daß diese Bewegungen weit mehr sozialer als politischer Natur gewesen sind, läßt sich unmöglich bestreiten. Die flandrischen Städte bilden damals den Schauplatz wirklicher Klassenkämpfe. In ihnen allen will das von den „fürchterlichen Webern“ [1]) geleitete niedere Volk das reiche Bürgertum mit Stumpf und Stil ausrotten und erstrebt sichtlich die Verwirklichung eines Ideals nicht nur der Volksherrschaft sondern auch der vollständigen Gleichheit. Die radikalen Lehren eines Wat Tyler sind sicher einige Jahre, bevor sie sich unter den englischen Arbeitern verbreiteten, in den Arbeitervorstädten von Gent, Brügge und Ypern klar ausgesprochen worden. Da Flandern in wirtschaftlicher Hinsicht weiter fortgeschritten war als die benachbarten Länder, hat es auch früher und in schärferer Form jenen gewaltigen Kampf zwischen Reichen und Armen kennen gelernt, der in den letzten Zeiten des Mittelalters eine so große Gärung hervorrief. Zweifellos bildet jene Frage schon seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bei allen Bürgerkriegen, die so häufig die Grafschaft erschüttert haben, den innersten Kern. Allein niemals ist sie so deutlich zutage getreten wie gerade unter der Regierung Ludwigs von Maele. Während der vorhergehenden Unruhen hat wenigstens ein Teil der oberen Klassen des Bürgertums, der sich durch politische Erwägungen leiten ließ und die Hoheitsrechte des Fürsten zu vermindern bestrebt war, für die Sache der „meentucht“ Partei ergriffen. Von nun an bemerkt man aber etwas derartiges nicht mehr. Zwischen den beiden Gruppen, die einander bekämpfen, besteht eine vollkommene Scheidewand. Zwischen den „goeden“ und den „kwaden“ ist eine Versöhnung oder auch nur ein Vergleich nicht mehr möglich. Niemals vielleicht, abgesehen von den Zeiten der Agrar-

ed. J. J. Lambin, p. 1 (Ypern, 1835). — Vandenpeereboom l. c. VII, 228 sqq.

1) „Chronique rimée des troubles etc.“, p. 62.

revolution in Seeflandern, hat sich der soziale Haß in einer roheren Form gezeigt.

Nichtsdestoweniger bemerkt man zwischen dem Aufruhr von 1325—1328 und der etwa sechzig Jahre später ausbrechenden Revolution einen wesentlichen Unterschied. Während der erstere durch das Zusammenwirken der ländlichen Bevölkerungsklassen und der Bürger von Brügge gekennzeichnet wird, ist die letztere rein städtischer Natur. Die Bauern waren weit davon entfernt, die Bestrebungen jener Städte, von denen sie so lange unterdrückt worden waren, zu unterstützen, sondern begrüßten im Gegenteil ihre Niederlage mit lebhaftem Beifall. Die großen Gemeinden können allerdings auf den Beistand der zahlreichen „Pfahlbürger" rechnen, die sie auf dem Lande besitzen. Allein es sollte ihnen nicht gelingen, die ländlichen Massen zum Aufstande zu reizen. Die zwischen den Edelleuten und dem Landvolke einst in so hohem Maße herrschende feindselige Gesinnung ist geschwunden. Da sie sich ausschließlich durch das Übergewicht der „drei Städte" bedroht fühlen, haben sie sich genähert und erblicken in gleichem Grade in dem Grafen ihren natürlichen Beschützer sowie eine Bürgschaft für ihre Unabhängigkeit. Die Versuche Ludwigs von Maele, das „Vrije" von Brügge, eine lediglich vom Ackerbau lebende, von Rittern und Bauern bevölkerte Gegend, als viertes „Glied von Flandern" anerkennen zu lassen [1]), sind ein unzweideutiger Beweis für dieses Bündnis des Grafen mit dem Adel und mit den ländlichen Bevölkerungsklassen.

Die Unterstützung, die beide der Fürstenpolitik zuführten, war für die letztere jedoch nur ein Zuschuß. Die oberen Klassen des Bürgertums — d. h. die aus Maklern, Kaufleuten und reichgewordenen Handwerkern zusammengesetzte Partei der „Guten" — waren es, wo sie ihre wertvollsten Bundesgenossen fand. Etwa um 1350 entstand zum erstenmal in Flandern zwischen dem Grafen und den oberen Schichten

1) Gilliodts van Severen l. c. IV, 307.

der städtischen Bevölkerung ein wenn nicht inniges, so doch wenigstens sehr dauerhaftes und endgültiges Einvernehmen. Zu derselben Zeit, wo sich die Kluft zwischen den Städten und dem platten Lande erweiterte, verringerte sie sich zwischen den Städten und dem Fürsten. Die Unverträglichkeit der politischen Grundsätze, die so lange zwischen dem Grafen und den Städten geherrscht hat, bleibt nur in den Reihen der „meentucht“ ganz so, wie sie bisher gewesen war. Bei den Reichen dagegen mindert sie sich immer mehr. Die Heftigkeit des Widerstandes, dem sie die Spitze bieten müssen, nötigt sie, bei dem Landesherrn eine Stütze zu suchen und den städtischen Partikularismus ihrer Sicherheit zum Opfer zu bringen. Der letztere findet fortan nur noch unter den niederen Volksmassen überzeugte Anhänger. Ein lehrreicher Umschwung der Dinge hat zur Folge, daß die Stellung, welche die Patrizier und die Handwerker einstmals Guido von Dampierre gegenüber behaupteten, unter Ludwig von Maele eine vollkommene Veränderung erleidet. Von nun an sind es die vornehmen Bürger, die sich zu Verteidigern der unumschränkten Herrscherrechte aufwerfen, während die Weber und deren Anhänger, in unbewußter Nachahmung der „leliaerts“ des dreizehnten Jahrhunderts, als die letzten Verteidiger der städtischen Selbständigkeit auftreten.

Ludwig von Maele wußte sich einer so günstigen Lage der Dinge sehr geschickt zu bedienen. Seine sichtlich durch die Bedürfnisse des flandrischen Handelsverkehrs beeinflußte Politik bringt die oberen Klassen des Bürgertums, die durch sie bereichert werden, vollends auf seine Seite und bewirkt, daß sie die beständige Zunahme der Fürstengewalt, die sich schon in den ersten Anfängen seiner Regierung kundgiebt, ohne Schwierigkeit hinnehmen. Die Errichtung der gräflichen „Audienz“, der höchsten gerichtlichen Instanz für die gesamte Grafschaft, und die Ernennung eines „souverain bailli“, von Generalprokuratoren sowie von staatlichen Sachwaltern sind gleichsam vorbereitende Maßregeln für eine Vereinheitlichung der Regierung, wie sie dereinst durch die Herzöge von Bur-

gund verwirklicht werden sollte. Das ganze Gebiet, das die „drei Städte" während der vorhergehenden Regierung der Grafengewalt abgerungen hatten, wird Schritt für Schritt zurückerobert. Das Mißtrauen, von dem die großen Gemeinden gegen einander erfüllt sind, erleichtert dieses Umsichgreifen. Denn wenn sie sich auch sämtlich der Gerichtsbarkeit der „Audienz" zu entziehen suchen, so tragen sie anderseits doch kein Bedenken, zu ihr wider ihre Nachbarn oder wider ihre Nebenbuhler Zuflucht zu nehmen, und erkennen mithin ihr gesetzmäßiges Bestehen an [1]). Ferner ergreifen das platte Land und die kleinen Städte eifrig die ihnen gegebene Gelegenheit, sich der Vormundschaft der „drei Glieder" zu entziehen. Es genügt, die „Dekrete" Ludwigs von Maele zu durchblättern, um festzustellen, wie häufig die „Audienz" schon in den ersten Jahren nach ihrer Errichtung von den streitenden Parteien aufgesucht wurde [2]). Im übrigen handelte der Graf ohne jede Überstürzung und mit einem sehr klaren Verständnis für die Vorbedingungen des Erfolges. Anstatt sich mit französischen Räten zu umgeben, wie dies sein Vater gethan hatte, wählte er die Geistlichen und die Rechtsgelehrten, die er in seine Behörden eintreten ließ, in Flandern selbst. Die vlämische Sprache, die in den Urkunden der Zentralverwaltung bis dahin sehr wenig angewendet worden und während der vorhergehenden Regierung sogar völlig aus ihnen verschwunden war, trat daselbst fortan an die Stelle des Französischen in allen Fällen, wo sie die Sprache des Urkundenempfängers war [3]). Auf solche Weise vermied man bei den neuen Einrichtungen den gehässigen Anschein als ob sie aus der Fremde eingeführt worden wären. Überdies hütete sich der Graf wohlweislich davor, sie mit roher Gewalt aufzuzwingen und auf eine aufsehenerregende Weise mit der Ver-

1) „Chronique rimée etc.", p. 22.

2) Über diese Dekrete vgl. oben S. 160.

3) Von den 690 Urkunden, die Limburg-Stirum im I. Bande des „Cartulaire de Louis de Male" veröffentlicht hat, sind 9 in lateinischer, 264 in französischer und 417 in vlämischer Sprache abgefaßt.

gangenheit zu brechen. Er ſchritt vielmehr langſam vorwärts, griff die Privilegien und die Freiheiten, auf welche die Städte ſo ſehr hielten, nicht von vorn an, ſondern machte den Wortlaut der Verfaſſungsurkunden geltend, die ihre Stellung ihm gegenüber beſtimmten, und betrachtete alle nicht ſchriftlich feſtgelegten Gewohnheitsrechte, die ſeitdem zur Einführung gelangt waren, als nicht vorhanden. Die „drei Glieder“ kamen unaufhörlich zuſammen. Da es ihnen indeſſen an einer Urkunde, ähnlich dem „Frieden“ von Fexhe oder der „joyeuse entrée“, durchaus fehlte, auf die ſie ſich hätten berufen können, um ihre geſetzliche Einmiſchung in die Regierungsangelegenheiten zu begründen, mußten ſie ſich in eine Schmälerung ihrer Stellung fügen. Die Hinzufügung des „Vrije“ von Brügge zu ihrem „Kollegium“, wodurch dort die Vertretung des platten Landes neben derjenigen der Städte eingeführt wurde, verſetzte dem Übergewicht der letzteren einen empfindlichen Stoß. Kurz, auf allen Gebieten legte der Fürſt in die Machtvollkommenheit der Gemeinden Breſche und auf allen Gebieten trat mit Hilfe der oberen Klaſſen des Bürgertums, des Adels und der Bauern ſein Einfluß nach und nach dem ihrigen hindernd in den Weg.

Unter ſolchen Umſtänden war der Partei der Weber ihr Verhalten völlig vorgezeichnet. Die Zunahme der Fürſtengewalt erſchien ihr zugleich als das Mittel und als das Ergebnis des Einfluſſes, den die reichen Bürger in ſämtlichen Städten ausübten. Da dieſe in dem Grafen einen Beſchützer erblickten, betrachteten jene ihn als einen Gegner und machten, weil ſie durch ihre ſozialen Forderungen ganz naturgemäß darauf hingewieſen wurden, ſich eine rein antimonarchiſche Politik zu eigen. Der große Aufruhr in Brügge und in Ypern während der Jahre 1359—1361 iſt ebenſo ſehr gegen die Reichen wie gegen den Landesherrn gerichtet. Die Urteilsſprüche, die ihm ein Ende bereiteten, ergehen gleichzeitig wider „diejenigen, die dem Grafen und den goede lieden entgegen geweſen ſind“. Wer in Zukunft eine „wapeninghe“ veranlaßt, ſoll ohne Verzug hingerichtet oder aber auf 100 Jahre des

Landes verwiesen werden [1]). Die grausamen Strafen, von denen die Aufrührer betroffen wurden, trugen übrigens lediglich dazu bei, ihren Haß gegen das Regierungssystem, das sie über sich ergehen lassen mußten, noch zu steigern. Der Ausbruch eines Entscheidungskampfes wurde mit jedem Tage gewisser. In Frankreich richteten die Mißvergnügten ihre Blicke auf die flandrischen Städte und erwarteten von ihnen das Zeichen zu einer allgemeinen Erhebung. Schon 1358 erbat Stephan Marcel ihren Beistand, um allen „bösen und thörichten Unternehmungen [der Edelleute] auf solche Weise zuvorzukommen, daß wir alle in voller Freiheit leben können, gerade so, wie es in alter Zeit im Königreich Frankreich angeordnet war" [2]).

Zwanzig Jahre später, im Jahre 1379, fand der unvermeidliche Zusammenstoß statt. Derselbe war um so furchtbarer, als er lange hinausgeschoben worden war. Seinen zufälligen Anlaß bildete ein Streit zwischen Gent und Brügge, deren Nebenbuhlerschaft schon so häufig den Gang der Geschichte Flanderns bestimmt hatte. Seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts suchte Brügge zwischen seinem Hafen und der Leye (Lys) eine unmittelbare Verbindung herzustellen, durch die der bedeutende Handelsverkehr, der sich auf jenem Flusse bewegte, nach Brügge abgelenkt worden wäre. Im Jahre 1330 hatte Ludwig von Nevers die Stadt ermächtigt, im Hinblick auf den „gemeinsamen Vorteil des Landes" die Arbeiten in Angriff zu nehmen [3]). Allein es zeigte sich, daß das Interesse von Gent hier dem von Brügge genau entgegen-

1) Gilliodts van Severen l. c. II, 117.

2) Vandenpeereboom l. c. VII, 531. — Über die Beziehungen Stephan Marcels zu der flandrischen Volkspartei vgl. S. Luce, Histoire de la Jacquerie, p. 123—124 (Paris, 1895). Unter den Anhängern Marcels in Frankreich werden fünf flandrische Tuchhändler aufgeführt, die in Paris ihren Wohnsitz hatten (Luce l. c., p. 124 Anm.). Ferner wurde im fünfzehnten Jahrhundert während des Aufstandes der „Cabochiens", zweifellos nach dem Vorbilde der Genter, in Paris die weiße Mütze als Erkennungszeichen angenommen. Du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII., I, 13 (Paris, 1881).

3) Gilliodts van Severen l. c. I, 426.

geſetzt war. Die am Zuſammenfluß der Schelde und der Leye, „ihrer ſchönſten Kleinodien“ [1]), gelegene große Manufakturſtadt wünſchte das Stapelrecht, das ſie für die auf beiden Strömen beförderten Waren beſaß, unverkürzt zu behalten. Als man im Jahre 1379 vernahm, Ludwig von Maele habe in das Graben des Kanals eingewilligt, bemächtigte ſich der Bürgerſchaft eine lebhafte Entrüſtung. Die durch die Ausführung des Planes unmittelbar bedrohten Flußſchiffer riefen im Schoße der Bevölkerung eine allgemeine Widerſtandsbewegung hervor und ihr „Älteſter“, Johann Yoens, übte einige Zeit in der Stadt einen Einfluß aus, der ſich mit demjenigen vergleichen ließ, den Artevelde daſelbſt einſtmals während der großen induſtriellen Kriſis beſeſſen hatte. Kaum waren die Erdarbeiter, die einen großen Teil des Kanals ſchon fertiggeſtellt hatten, bis in die Nachbarſchaft von Gent gekommen, ſo zog man bewaffnet ihnen entgegen und metzelte ſie nieder.

Alle Klaſſen der Bevölkerung ſcheinen bei dieſer Gelegenheit einträchtig gehandelt zu haben. Die Partei der Weber aber legte, nachdem ſie einmal die Waffen ergriffen hatte, dieſelben nicht mehr nieder. Sie ergriff begierig die Gelegenheit, den gewaltigen Kampf zu beginnen, auf den ſie ſeit ſo langer Zeit lauerte. Der Streit zwiſchen Gent und Brügge diente ihr nur als Vorwand, um den Fürſten ſowie die oberen Klaſſen des Bürgertums gleichzeitig anzugreifen und ihr ſoziales wie politiſches Reformprogramm zu verwirklichen. Sie ſchritt zur offenen Empörung und bemächtigte ſich der ſtädtiſchen Regierung im Namen der geheimnisvollen, ſtets geltend gemachten und niemals genau beſtimmten „Freiheiten“ (franchises), die in ihren Augen jenes ſtädtiſche Gleichheits- und Selbſtändigkeitsideal darſtellten, für das zu ſiegen oder zu ſterben ſie feſt entſchloſſen war. Unter ihrer Führung erhielten die Ereigniſſe ſofort den Charakter einer Revolution. Der „bailli“ des Grafen wurde ermordet und das erſt un-

1) De Pauw, De voorgeboden etc., p. 99: „De rivieren van der stede, dat scoenste juweel es dat de stede heeft“.

längſt durch Ludwig von Maele erbaute Schloß Wondelghem, das als Operationsbaſis gegen die Stadt hätte dienen können, den Flammen überliefert.

Dies war das Zeichen zu einer allgemeinen Erhebung. Die Tucharbeiter in Brügge und in Ypern ahmten ſogleich das Beiſpiel der Genter Genoſſen nach. Binnen einigen wenigen Tagen gerieten die drei Städte in die Hände der Weber. Die „baillis“ und die Räte des Grafen flüchteten und gaben ihre Güter der Plünderung ſowie der Einäſcherung preis. Man rief die Verbannten zurück, man öffnete die Gefängniſſe. Es genügte, reich zu ſein, um verdächtig zu erſcheinen. Diejenigen „guten Leute“, die zum Auswandern keine Zeit mehr hatten, zogen ſich in ihre Häuſer zurück und wagten ſich nicht mehr auf die Straßen hinaus [1]). Gerade ſo wie zur Zeit Arteveldes nährte und unterſtützte Gent überall die Bewegung. Yoens durchzog an der Spitze von bewaffneten Truppen die Grafſchaft, bemächtigte ſich der kleinen Städte und legte in dieſelben Hauptleute ſowie „beleders“, die für ihren Gehorſam bürgten. Die Leute auf dem Lande wurden trotz ihres Widerwillens gezwungen, ihr Kontingent zu dem ſtädtiſchen Heere zu ſenden [2]).

Ludwig von Maele, der durch den ſchnellen Fortgang des von ihm nicht vorausgeahnten Aufruhrs vollkommen überraſcht worden war, hatte ſich nach Lille geflüchtet und konnte an keinen ernſtlichen Widerſtand denken. Die aus den großen Städten Entflohenen, die ſich um ihn geſchart hatten, die Edelleute, von denen ein beträchtlicher Teil in Oudenaarde eingeſchloſſen war und daſelbſt von den Gentern belagert wurde, einige in Deutſchland für Geld angeworbene Hilfs-

1) „Chron. rimée etc.“, p. 66:

„... Nuls ne oysoit aler
Sur les ruwes lui monstrer,
Qui riche fu ou de boin lignage“.

2) „Chron. rimée“, p. 48. — Ein charakteriſtiſches Beiſpiel für die Art und Weiſe, wie die großen Städte das platte Land behandelten, findet ſich ebenda, p. 54.

völker ſowie etwa 200 burgundiſche Ritter, die ihm ſein Schwiegerſohn Philipp der Kühne ſchickte [1]), machten keine Armee aus, die im ſtande war, den Volksmaſſen der großen im Aufruhr befindlichen Städte die Spitze zu bieten. Da er überdies mit gutem Grunde dem König von Frankreich verdächtig erſchien, konnte er von ihm keinen Beiſtand erwarten. Er mußte ſich demnach zu Unterhandlungen verſtehen. Am 1. Dezember 1379 erklärte er ſich zur Beſtätigung aller „Freiheiten" bereit und willigte in die Einſetzung eines Ausſchuſſes von 25 Perſonen (9 aus Gent ſowie je 8 aus Brügge und aus Ypern), der damit beauftragt wurde, in betreff der Mißbräuche, über welche die Anführer ſich beſchwerten, eine Unterſuchung anzuſtellen [2]). Im übrigen ward jedoch in dem Vertrage weder die Ausdehnung noch die Beſchaffenheit der „privilegen, costumen, usagen ende vrijheiden", deren Beobachtung er verbürgte, genau namhaft gemacht. Sei es nun, daß es ſich um eine wohlüberlegte Abſicht handelte oder daß die Zeit drängte, jedenfalls erklärte derſelbe einfach, daß der Graf ein „vrij here" und ſeine Unterthanen „vrije lieden" bleiben ſollten, ohne daß man einen Verſuch machte, dieſe Ausdrücke mit einander in Übereinſtimmung zu bringen. In Wahrheit war über nichts entſchieden: beide Parteien verharrten in ihren Stellungen. Während zweimonatlicher gegenſeitiger Gewaltthätigkeiten und Plünderungen hatten ſich die „goeden" und die „kwaden" allzu offenkundig als Feinde behandelt, als daß eine Verſöhnung zwiſchen ihnen möglich geweſen wäre. Der Friede vom 1. Dezember konnte bei dem Zweikampf auf Leben und Tod, den ſie einander lieferten, nur eine Pauſe bezeichnen. Zwiſchen den beiden ſich gegenüberſtehenden ſozialen Klaſſen und politiſchen Vorſtellungen mußte es zu einem offenen und endgültigen Bruche kommen.

Die Thätigkeit der Unterſuchungsrichter gab ſofort Anlaß

1) J. de la Chauvelays, Les armées des trois premiers ducs de Bourgogne etc.; in: „Mémoires de l'Acad. de Dijon" VI, 97 (Dijon, 1880).

2) „Rekeningen etc." IV, 442 sqq.

zu neuem Hader und die Verſtümmelung von Genter Flußſchiffern durch Parteigänger des Grafen entfachte den Krieg von neuem. Unverzüglich griffen in den drei Städten die Weber wieder zu den Waffen. Allein die kleinen Gewerke, die anfangs für ihre Sache Partei ergriffen hatten, folgten ihnen diesmal nicht mehr mit der gleichen Begeiſterung. Allerdings waren ſie mit ihnen vollkommen eins, inſoweit es ſich darum handelte, eine vollſtändige ſtädtiſche Unabhängigkeit zu beanſpruchen, die Oberherrſchaft der großen Städte über die „smale steden“ und über das platte Land aufrechtzuerhalten und die landesherrlichen Rechte, die ſich der Ausdehnung der ſtädtiſchen Selbſtändigkeit hindernd in den Weg ſtellten, zu beſeitigen. Allein ſie beabſichtigten keineswegs ihre eigenen Intereſſen zu Gunſten derjenigen der Tucharbeiter aufzuopfern, und es widerſtrebte ihnen, eine Politik zu unterſtützen, die, weil ſie von den Webern geleitet wurde, die anderen „neeringhen“ ihrem Willen dienſtbar machte, dieſelben zu Unterthanen herabdrückte und für ſie ſchließlich gerade auf eine Ablehnung jener „Freiheiten“ hinauslief, auf welche die Weber ſich beriefen [1]). Namentlich Brügge, wo die weniger zahlreich als in den übrigen großen Städten vertretenen Weber ſich nur dank der Unterſtützung von Gent hielten und wo der Handel unter der Fortſetzung des Krieges litt, ertrug ihre Herrſchaft nur noch mit Ungeduld. Da die Brügger Weber ſich bedroht fühlten, riefen ſie die Genter zu Hilfe. Die Ankunft der letzteren gab Veranlaſſung zu einem heftigen Handgemenge (29. Mai 1380), bei welchem die von dem größten Teile der Handwerker unterſtützten Makler, Fiſcher und Fleiſcher die Weber und deren Helfershelfer völlig beſiegten [2]).

1) Über die feindſelige Haltung der Makler gegen die Weber vgl. oben S. 227 Anm. 2. — Die Fleiſcher haßten ſie keineswegs weniger; vgl. F. De Potter, Gent van den oudsten tijd tot heden II, 394 (Gent, o. J.). — Auch in Ypern treten die meiſten Zünfte der „weverie“ und den „vullers“ feindlich gegenüber. Olivier van Dixmude l. c., p. 4.

2) „Chron. rimée“, p. 81 sqq. — „Chron. comit. Flandr.“, l. c. I, 236. — Das genaue Datum des Vorfalls ergiebt ſich aus einem Schreiben der deutſchen Kaufleute in Brügge an die Stadt Thorn. „Hanserecesse“ 1256—1430), ed. K. Koppmann, II, 234 (Leipzig, 1872).

Der Bruch Brügges mit der in den beiden anderen Städten herrschenden Partei belebte den Mut und die Hoffnungen des Grafen von neuem. Je mehr der Kampf sich in die Länge zog und je erbarmungsloser er sich gestaltete, desto mehr neue Anhänger fanden sich bei ihm ein. Binnen kurzem konnten die Weber nur noch auf sich selber zählen. Ypern, wo Ludwig von Maele viele von ihnen hinrichten oder verbannen läßt [1]) und die übrigen zur Auslieferung ihrer Waffen zwingt, geht ihnen verloren. Im Jahre 1389 endlich wird Gent belagert, das ihre letzte Feste geblieben ist.

Jene große Stadt lenkt damals die leidenschaftliche Aufmerksamkeit aller derjenigen auf sich, die im Westen Europas gegen das Umsichgreifen der monarchischen Gewalt ankämpfen oder unter dem Mißbrauch derselben zu leiden haben. Nach ihrem Vorbilde und auf ihren Antrieb empören sich Mecheln, Rouen und Paris [2]). Die Lütticher wiederum schicken ihr Lebensmittel [3]). Voller Vertrauen auf ihre Kraft und auf die Heiligkeit ihrer Sache rechnen die Bewohner Gents im übrigen fest auf den schließlichen Sieg. Obwohl sie im Laufe von zwei Jahren dreimal nacheinander eingeschlossen werden, nehmen sie es doch mit den Heeren des Grafen auf, und die Zahl ihrer Ausfälle ist so groß, daß sie weit mehr den Eindruck von Belagerern als von Belagerten machen. Ihre Furiere dringen bis nach Brabant und sichern, trotz der Absperrung der Schelde und der Leye, die Verproviantierung des Ortes. Um die Gegner zu höhnen, haben die Genter die Thorflügel herausgenommen [4]), so daß die Stadt, obwohl von Feinden umgeben, offen daliegt, wohlwissend, daß niemand es wagen wird, sie mit offener Gewalt anzugreifen. Das Gefühl ihrer Vereinsamung wirkt auf sie nicht nur nicht entmutigend, sondern er-

1) Vandenpeereboom l. c. VII, 457.

2) Olivier van Dixmude l. c, p 7. — „Istore et croniques" II, 75 — „Chronique du Religieux etc" I, 132.

3) Rodulphus de Rivo, Gesta pontif. Leod.; in: Chapeaville l. c. III, 48 (Lüttich, 1616).

4) Walsingham, Historia Anglicana, ed. Riley, I, 439 sq.

füllt ſie im Gegenteil mit Stolz und ſchürt noch ihren Eifer bei der Verteidigung ihrer „Freiheiten“. In Verſen, welche die Spuren einer myſtiſchen Schwärmerei tragen, vergleicht ſie der Dichter Balduin van der Loren mit einer verfolgten, aber von Chriſtus und den Heiligen beſchützten Jungfrau [1]). Das Belagerungsfieber, das die Bevölkerung ergreift, macht ſie zwar blutdürſtig und treibt ſie dazu, die in ihre Hand gefallenen Gefangenen niederzumetzeln [2]), hält aber gleichzeitig auch ihre Begeiſterung aufrecht und ſteigert dieſelbe bis zum Paroxysmus. Als ſchließlich im Jahre 1382 eine dritte Blockade die Stadt der Hungersnot in die Arme getrieben hat, ſammelt ſie, anſtatt zu unterhandeln und den Fürſten um Gnade anzuflehen, das, was ihr an Kräften noch geblieben iſt, zu einem letzten Kampfe.

Der Sohn Jakobs van Artevelde iſt es, der bei dieſem äußerſten Verſuche die Leitung in Händen hatte [3]). Ums Jahr 1340 geboren, ſcheint Philipp van Artevelde lange ein unbemerktes Daſein geführt und, allerdings ziemlich unſicheren Angaben zufolge, ſich dem beſchaulichen Leben der Lollharden ergeben zu haben. Allein inmitten der Kriſis, die ſeine Mitbürger durchzumachen hatten, hat der Zauberklang ſeines Namens anſcheinend die Aufmerkſamkeit derſelben auf ihn gelenkt. Außerdem erinnerte man ſich daran, daß die Königin von England ſeine Patin geweſen war und daß er nach der Ermordung ſeines Vaters bei Eduard III. eine Zufluchtsſtätte gefunden hatte. Niemand erſchien mehr als er geeignet, ein neues Bündnis zwiſchen Flandern und England zu ſtiften. In der That unternahm er ſchon im Jahre 1381 Schritte in dieſem Sinne [4]). Nachdem er am 24. Januar des nächſten Jahres mit dem Amte eines erſten Hauptmanns der Gemeinde bekleidet worden war [5]),

1) Ph. Blommaert, Oudvlaemsche gedichten II, 105 (Gent, 1841). — Vgl. Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre III, 468.

2) „Chron. com. Flandr.“, l. c. I, 239.

3) Über Philipp van Artevelde vgl. die oben (S. 129 Anm. 1) erwähnte Schrift von Buylſtele.

4) Froiſſart, Chroniques, ed. Kervyn de Lettenhove, XX, 139 (Brüſſel, 1875).

5) „Rekeningen der stad Gent“ IV, 310.

ſetzte er, wofern man dem Berichte Froiſſarts Glauben ſchenken darf, den Beſchluß eines Heereszuges durch, der zwiſchen dem Grafen und Gent den Ausſchlag geben ſollte.

Feſt entſchloſſen, entweder überhaupt nicht mehr oder als Sieger in die Heimat zurückzukehren, verläßt das Heer der Genter dieſelbe und rückt in gerader Richtung auf Brügge los. Dieſes war damals nicht nur die Reſidenz Ludwigs von Maele, ſondern auch der Mittelpunkt der Partei der „Guten“ und der erbittertſte Gegner der Weber. Indem Philipp van Artevelde ſich gegen Brügge wandte, deutete er offen die Abſicht an, dem Bürgerkriege durch einen entſcheidenden Sieg oder eine ebenſo entſcheidende Niederlage ein Ende zu machen. Am 3. Mai traf er vor ihren Mauern auf dem „Beverhoutsveld“ ein. Es war dies gerade der Tag, an dem man die einſtmals durch Philipp von Elſaß aus Jeruſalem mitgebrachten Reliquien des heil. Blutes durch einen feierlichen Umzug ehrte. Die Kunde vom Herannahen der Genter überraſchte die Bevölkerung inmitten der Luſtbarkeiten und des Feſtrauſches. Der Graf hätte den Kampf gern auf den nächſten Tag verſchoben, aber die Ungeduld der Bürger, die mit einem durch Hunger geſchwächten Gegner leicht fertig zu werden hofften, beſtimmte ihn, die Schlacht ſofort zu wagen. Die Ritter, die vor der ungeordneten Maſſe der Brügger einherziehen, werden von den Gentern mit Schüſſen aus Donnerbüchſen empfangen und darauf ſo nachdrücklich angegriffen, daß ſie weichen, auseinanderlaufen und einen Strom von Flüchtlingen in der Richtung auf die Stadt zu mit ſich fortreißen. Die Genter, die ihnen dicht auf den Ferſen ſind, dringen zugleich mit ihnen ein. Nach kurzem Widerſtande beſetzen ſie den „groote markt“, während Ludwig von Maele unter dem Schutze der hereinbrechenden Nacht ſich durch entlegene Gaſſen bis zum Graben ſchleicht, denſelben durchſchwimmt und die nach Lille führende Straße erreicht.

Das Verhalten der Genter nach dem unverhofften Siege, der ihrem Glück gerade in dem Augenblick, wo es unrettbar verſchwunden zu ſein ſchien, wieder aufhalf, zeigt ſehr deutlich

den ſozialen Charakter des Kampfes. Sie enthielten ſich den Brügger Handwerkern und den ausländiſchen Kaufleuten gegenüber ebenſo gewiſſenhaft aller Gewaltthätigkeiten, wie ſie ſich den Maklern und den reichen Bürgern gegenüber unbarmherzig zeigten. Die Häuſer derſelben wurden ſyſtematiſch der Plünderung preisgegeben und eine große Zahl von ihnen fand den Tod, indem ſie entweder von den Siegern niedergemetzelt oder aber von ihren eigenen Dienern ermordet wurden, welche die günſtige Gelegenheit, einer kleinlichen Rachſucht fröhnen oder ihre Herren beſtehlen zu können, ſich zu Nutze machten [1]). Gleichzeitig erlangten die Weber, deren Intereſſen überall mit denen der Genter zuſammenfielen, von neuem das Übergewicht, das ſie vor zwei Jahren verloren hatten. Die Urkunde, die ſie zur Auslieferung ihrer Waffen und zur Leiſtung eines beſonderen Treuſchwures vor dem Schöffenſtuhl verurteilte, wurde für ungültig erklärt [2]). Philipp van Artevelde übergab die Stadt ihrer Obhut. Bevor er ſich aber aus ihr entfernte, trug er dafür Sorge, daß mehrere ihrer Thore niedergeriſſen und ihre Gräben zugeſchüttet wurden, um ſich auf ſolche Weiſe, indem er ſie verteidigungsunfähig machte, für die Zukunft ihres Gehorſams zu verſichern.

Niemand dachte übrigens in jenem Augenblick an Widerſtand. Der blitzähnliche Erfolg der Genter hatte ihnen Flandern auf Gnade und Ungnade preisgegeben. Die dank ihrer Unterſtützung überall von neuem zur Herrſchaft gelangte Volkspartei erkannte ihre Oberherrſchaft an. Die anderen Städte wurden zu Unterthanen herabgedrückt. Philipp van Artevelde nahm den Titel „ruwaert“ an und ließ die aus den Prachtgebäuden der Brügger Makler ſowie aus dem Schloſſe Maele geraubten Schätze nach Gent bringen. Es gewann den Anſchein, als habe das „Amt“ von Gent ganz Flandern gleichſam verſchluckt. Inmitten des freiwilligen oder erzwungenen Abfalls des Landes hielten nur noch die Beſatzungen von

1) Walſingham l. c. II, 61sq. (London, 1864). — „Istore et croniques“ II, 178. — Rodulphus de Rivo l. c. III, 52.

2) Gilliodts van Severen l. c. II, 467.

Dendermonde und Oudenaarde das Banner des Grafen aufgepflanzt. Einige wenige Tage hatten genügt, um Flandern plötzlich wieder in denſelben Zuſtand zu verſetzen, in dem es ſich zur Zeit Ludwigs von Nevers befunden hatte. Die Urſachen freilich, die ſoeben den Sturz Ludwigs von Maele herbeigeführt hatten, unterſchieden ſich weſentlich von denen, durch welche die Grafſchaft zum Aufſtande gegen ſeinen Vater getrieben worden war. Ludwig von Nevers war das freiwillige Opfer ſeiner Hinneigung zu Frankreich und ſein Mißgeſchick erklärt ſich beſonders durch die Haltung, die er im Intereſſe jener Macht den Bewohnern Flanderns vorſchreiben wollte. Die Kataſtrophe Ludwigs von Maele erſcheint dagegen als das Ergebnis einer rein ſozialen und politiſchen Revolution. Das Bündnis des Fürſten mit den oberen Klaſſen der Bürgerſchaft und ſeine Eingriffe in die ſtädtiſchen „Freiheiten“ ſind es, die ſie veranlaßt haben. Bei dem Zuſammenſtoß, den ſie hervorruft, ſind es nicht mehr die „leliaerts“ und die „clauwaerts“, ſondern die „goeden“ und die „kwaden“, die mit einander handgemein werden [1]). Frankreich wiederum, das auf den Vertrag von Athis Verzicht geleiſtet und Walloniſch-Flandern zurückgegeben hat, flößt den Bewohnern Flanderns ſeit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine Furcht mehr ein, zumal es den Grafen als einen erklärten Gegner betrachtet. Ludwig von Maele hat, wie wir bereits früher ſahen, dieſer Macht gegenüber ein dem ſeines Vaters geradezu entgegengeſetztes Verhalten beobachtet, und es hieße die Ereigniſſe vollkommen mißverſtehen, wollte man etwa die Empörung gegen jenen Feind der Valois durch nationale Beweggründe erklären.

Freilich erkannte Ludwig, nachdem er von den Gentern beſiegt und gedemütigt worden war, ſehr richtig, daß er nur noch an Frankreich einen Rückhalt beſaß. Er gebot daher

1) In der „Chronique rimée etc.“ (p. 79) wird das Wort „leliaerts“ von den Gentern auf die Brügger angewendet. Man ſieht, wie ſehr ſich ſeine Bedeutung ſeit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts verändert hat, da ja jetzt gerade die „leliaerts“ Anhänger des Grafen ſind.

seinem Stolze Stillschweigen und begab sich als Bittender an den Pariser Hof. Der Sturz dieses Fürsten, „der so dünkelhaft gewesen war, daß er keinen ihm benachbarten Fürsten, weder den König von Frankreich noch einen anderen, achtete“ [1]), flößte daselbst kein Mitleid ein. Indessen lagen gewichtige politische Beweggründe vor, um ihm den von ihm angerufenen Beistand nicht zu versagen. Die Ereignisse in Flandern, die zu Rouen und zu Paris mit Jubel begrüßt wurden, schienen das Königreich Frankreich, wo seit mehreren Jahren eine dumpfe Unzufriedenheit gärte, mit einer nahen Revolution zu bedrohen. Außerdem wußte man sehr gut, daß die Genter sofort nach ihrem Siege Sendboten an Richard II. von England geschickt, ihn als König von Frankreich anerkannt hatten und ihn zu einer Landung zu bestimmen suchten [2]). Schließlich aber waren die Bewohner Flanderns Anhänger des Papstes Urban VI. zu Rom und war Gent die Residenz von Johann van Boest, den Urban als Bischof von Tournai anerkannt hatte [3]), weshalb Frankreich, das die Sache des Papstes zu Avignon als seine eigene betrachtete, die sich ihm bietende Gelegenheit zu einer Einmischung in seinem Interesse mit Vergnügen benutzen mußte.

Philipp der Kühne, der Oheim des jungen französischen Königs Karl VI., verfehlte nicht, alle diese Betrachtungen vor ihm zu entwickeln. Da er durch seine Ehe mit Margarete von Flandern dazu ausersehen war, demnächst die Erbschaft Ludwigs von Maele anzutreten, wünschte er sehnsüchtig das Ende eines Krieges herbei, der ihn später in ernste Schwierigkeiten verwickeln konnte und der inzwischen sein Erbe zu Grunde richtete. Verwendung des französischen Heeres zur Bezwingung der Genter, unter dem Vorwande, die Interessen Frankreichs zu verteidigen, Abwälzung der Kosten eines teueren Feldzuges auf seinen Neffen sowie zugleich Ablenkung

1) Froissart l. c. X, 49 (Brüssel, 1870).
2) Rymer l. c. III, 3, p. 142sq.; Froissart l. c. X, 464; Walsingham l. c. II, 70sq.; „Rekeningen der stad Gent“ IV, 457.
3) N. Valois l. c. I, 261.

der ſonſt bei den Bewohnern Flanderns nicht zu vermeidenden eigenen Unbeliebtheit: das war die Politik jenes gewandten Mannes. Karl VI. wurde ſo geſchickt umgarnt, daß er ſich, ohne es zu ahnen, zum Werkzeug des Herzogs von Burgund machte. Im Oktober 1382 ſetzten ſich ſeine Truppen gleichſam zu einem Kreuzzuge der Anhänger Clemens' VII. gegen die Anhänger Urbans VI. in Bewegung.

Philipp van Artevelde belagerte gerade Oudenaarde, als er von ihrer Ankunft an den Ufern der Leye vernahm. Obwohl König Richard II. ihm keine Hilfstruppen geſandt hatte, zögerte er doch nicht, dem Angriff die Stirn zu bieten. Da die Genter in Flandern unumſchränkt herrſchten, nötigten ſie das ganze Land, ihnen zu folgen. Sie vertrauten auf ihre Zahl, und die Erinnerung an die Schlacht bei Courtrai erfüllte ſie mit Siegeshoffnung [1]). Bei dem Heere, das bei Weſt-Rooſebeke den Angriff der Franzoſen erwartete, zeigte ſich freilich weder jene Begeiſterung noch jene Geſinnungs- und Willensübereinſtimmung, die den Kämpfern von 1302 den Sieg verliehen hatte. Nur die Genter und die Weber warteten mit Ungeduld auf den Feind. Der Reſt hingegen war nur widerwillig zur Verteidigung einer Sache ausgezogen, deren Sieg die ausſchließliche Vorherrſchaft einer einzigen Partei herbeiführen, alle Zünfte den Tucharbeitern zum Opfer bringen und alle Städte zu Vaſallen einer einzigen von ihnen machen mußte. Sowohl dieſe Stimmung wie die von Artevelde während des Kampfes getroffenen ungeſchickten Maßregeln erklären die Kataſtrophe, von der das flandriſche Heer am 27. November ereilt wurde.

Die Schlacht von Rooſebeke dauerte kaum einige wenige Minuten. Die in einer feſtgeſchloſſenen Maſſe aufgeſtellten Truppen van Artevelds rückten, nachdem ſie eine allgemeine Artillerieſalve abgegeben hatten, ſchwerfällig vorwärts. Der Feind wich vor ihnen zurück, umzingelte ſie aber gleichzeitig

1) Am 20. Oktober ſchreibt Artevelde an den König („Rekeningen der stad Gent" IV, 462): „Mit Gottes Hilfe hoffen wir zu ſiegen, ſo wie wir einſtmals geſiegt haben".

an den Flanken. Kaum sahen sie sich umringt, so liefen sie auseinander, ohne den Kampf Mann gegen Mann erst abzuwarten. Nur die Genter blieben inmitten des Stromes der Ausreißer heldenmütig auf ihrem Posten und ließen sich niedermetzeln, ohne um Gnade zu flehen. Am nächsten Tage fand man unter den Gefallenen den Leichnam Arteveldes. Zeitgenössischen, sichtlich übertriebenen Angaben zufolge sollen auf flandrischer Seite 26000, auf französischer dagegen bloß 43 Mann umgekommen sein [1]).

Die furchtbare Niederlage bei Roosebeke gab das erste Zeichen zu einer allgemeinen Reaktion gegen die Genter Politik. Sie ward von der Partei der „Guten" als ein Wunder gepriesen, das man dem Beistande der Jungfrau Maria zu danken habe [2]). Ypern und Brügge ergaben sich dem Könige von Frankreich auf Gnade und Ungnade, erkannten Clemens VII. als rechtmäßigen Papst an und lieferten dem Grafen ihre Privilegienbriefe aus, während die Franzosen sich in Bewegung setzten, um Courtrai einzuäschern, das in der Groeningher Abtei als ein Siegeszeichen die goldenen Sporen der in der Schlacht von 1302 niedergemetzelten französischen Ritter bewahrte [3]). Überall begann man die Weber und deren Anhänger mit Verbannung oder Hinrichtung grausam zu bestrafen.

Eine letzte Zufluchtsstätte blieb ihnen jedoch. Gent, die unbeugsame Stadt, legte die Waffen nicht nieder. Sie verfügte noch über Menschen und Geldmittel genug, um den Krieg fortzusetzen, und die Niederlage hatte sie nicht nur nicht entmutigt, sondern im Gegenteil ihre Hartnäckigkeit bis auf die äußerste Spitze getrieben. Außerdem erkannte nunmehr der König von England, einen wie großen Fehler er be-

1) Über die Schlacht und die ihr vorhergehenden militärischen Operationen vgl. Köhler, Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit II, 574 ff. (Breslau, 1886).

2) N. Despars, Cronijcke van den lande ende graefscepe van Vlaenderen, ed. J. de Jonghe, III, 73 (Brügge, 1840).

3) „Istore et croniques" II, 181.

Digitized by Google

gangen hatte, als er ſie gegen Frankreich allein ließ. Er faßte den Entſchluß, den Kreuzzug Karls VI. zu Gunſten der Anhänger Clemens' durch einen Kreuzzug der Anhänger Urbans zu beantworten. Im Jahre 1383 landete Biſchof Heinrich von Norwich in Calais, bewerkſtelligte ſeine Vereinigung mit dem Genter Bürgerheer und belagerte Ypern. Der Widerſtand dieſer Stadt hatte indeſſen zur Folge, daß das Unternehmen ſcheiterte. Er gab nämlich Philipp von Burgund die erforderliche Zeit, den franzöſiſchen König mit einem neuen Heere nach Flandern zu bringen. Die Blockade wurde aufgehoben, die Engländer ſchifften ſich wieder ein und Gent ſah ſich wieder einmal ſich ſelbſt überlaſſen [1]).

Aber auch jetzt noch hoffte die Stadt, deren Halsſtarrigkeit etwas Großartiges hatte. Unter der Führung von Franz Ackerman erobert ſie Oudenaarde ſowie ſpäter Damme. Einen Augenblick gewinnt es den Anſchein, als ob ſie im Begriffe ſtände, ſich nochmals die des Krieges müdegewordene Grafſchaft Flandern zu unterwerfen, wo nur ſie, trotz ihrer Erſchöpfung, die Kraft zur Fortſetzung des Kampfes bewahrt. Außerdem zählt ſie nach wie vor auf England. Richard II. ſchickt ihr eine Beſatzung und ernennt nach dem Ableben Ludwigs von Maele (30. Januar 1384) zum „ruwaert" den engliſchen Ritter Johann Bourchier, der Flandern bis zu dem Tage, wo der Erbe des Landes ihm gehuldigt hätte, regieren ſoll [2]). Allein dieſer Erbe iſt Philipp der Kühne, und derſelbe hat beſchloſſen, der Sache endlich ein Ende zu machen. Da er über den König von Frankreich nach ſeinem Belieben verfügt, iſt er allzu mächtig, als daß er ſich in die Stellung eines Ludwig von Nevers fügen ſollte. Unter dem Vorwande, er wolle einen Einfall in England vorbereiten, veranlaßt er die Zuſammenziehung eines franzöſiſchen Geſchwaders in Brügge und führt zum drittenmal ſeinen Neffen in die Grafſchaft.

1) G. M. Wrong, The crusade of 1383 known as that of the bishop of Norwich (London, 1892); G. Stalweit, Der Kreuzzug des Biſchofs Heinrich von Norwich (Königsberg, 1893).

2) Rymer l. c. III, 3, p. 174.

Im übrigen will er durch jene Kriegsrüſtungen den Gentern lediglich Achtung gebieten. Da er viel zu klug iſt, als daß er zu den Waffen ſeine Zuflucht nehmen ſollte, ſo lange der Weg zu einem gütlichen Ausgleich noch offen bleibt, verhandelt er mit ihnen, trägt ihnen gegenüber das wohlwollendſte Benehmen zur Schau, beteuert, er werde ihnen geſtatten, Urban VI. nach wie vor als wahren Papſt anzuerkennen, verbürgt ihnen in faſt modernen Ausdrücken Gewiſſensfreiheit [1]) und geht, um ſie gefügig zu machen, ſogar ſo weit, daß er der franzöſiſchen Kanzlei die Anwendung des Vlämiſchen in den an ſie gerichteten Briefen vorſchreibt [2]). Schließlich erreicht er ſein Ziel. Am 18. Dezember 1385 wird zum lebhaften Verdruß Richards II. der Friedensvertrag von Tournai geſchloſſen [3]). Da derſelbe alle Privilegien der Stadt beſtätigte und eine allgemeine Amneſtie verkündigte, gereichte er anſcheinend in jeder Hinſicht Gent zum Vorteil. In Wahrheit war er indeſſen der Preis, den das Haus Burgund für ſeine Aufnahme in die Niederlande entrichtete und der Ausgangspunkt des Verfalls jener ſtädtiſchen „Freiheiten“, deren Sieg über die fürſtliche Gewalt er ſcheinbar beſtätigte.

IV.

Durch ſeine Gemahlin hatte Philipp der Kühne beim Ableben Ludwigs von Maele nicht nur das um Mecheln und Antwerpen vergrößerte Flandern und die Grafſchaft Artois, ſondern auch die Grafſchaften Nevers und Rethel nebſt der Freigrafſchaft Burgund geerbt [4]). Zuſammen mit dem Herzog-

1) N. Valois l. c. II, 237.

2) L. Mirot, L'emploi du flamand dans la chancellerie de Charles VI.; in: „Bibl. de l'École des Chartes“ LVII, 55 (1896).

3) „Rekeningen der stad Gent“ IV, 505 sqq.

4) Margarete von Frankreich, die Mutter Ludwigs von Maele, hatte 1361 von ihrem Großneffen Philipp von Rouvres, dem letzten Kapetingerherzoge Burgunds, die Freigrafſchaft Burgund und die Grafſchaft Artois geerbt. Bei ihrem Tode (9. Mai 1382) waren ſie in den Beſitz Ludwigs von Maele übergegangen.

Digitized by Google

tum Burgund, das er seit 1363 besaß, und der Grafschaft Charolais, die er im Jahre 1390 kaufte, bildeten diese Lande, wenngleich sie in zwei ziemlich weit voneinander entfernte Gruppen getrennt waren, doch in seinen Händen eine furchtbare Macht und verschafften ihm ein offenbares Übergewicht über die Häuser Bayern und Luxemburg, deren Nachbar er in den Niederlanden wurde. Noch mehr jedoch als dieser ausgedehnte Besitz gab ihm seine Eigenschaft als Prinz von französischem Geblüt eine Machtstellung und einen Einfluß, aus dem in geschickter Weise Vorteil zu ziehen er nicht ermangeln sollte. Da er Oheim des Königs Karl VI. und dessen einflußreichster Ratgeber war, standen ihm die Hilfsquellen des Königreichs Frankreich, sobald er nur wollte, zur Verfügung, und wir haben bereits gesehen, wie er sich derselben im Verlaufe der Kriege in Flandern zu bedienen wußte. Während die nach Belgien verpflanzten Zweige des bayrischen und des luxemburgischen Herrschergeschlechts von Deutschland weder Truppen noch Geld zur Unterstützung ihrer Politik empfingen, konnte Philipp bei seinen Unternehmungen jederzeit auf den Beistand Frankreichs zählen. Dank dieser Macht vollzog sich die Vereinigung der Niederlande zum Besten des Hauses Burgund. Die Krone Frankreich begünstigte alle Pläne des Herzogs und erkannte allzu spät, daß sie durch eine derartige Handlungsweise nichts anderes erreicht hatte, als sich an ihren eigenen Grenzen eine furchtbare Nebenbuhlerin zu schaffen.

Man würde sich indessen täuschen, wollte man in Philipp dem Kühnen lediglich einen Ränkeschmied und einen Betrüger erblicken, der in schamloser Weise sein Vaterland um seiner persönlichen Politik willen ausnutzte. Im Unterschied zu seinen drei Nachfolgern war er, im Grunde genommen, ein guter Franzose. England besaß damals, wo der französische Patriotismus darin bestand, daß man antienglisch gesinnt war, keinen leidenschaftlicheren Gegner als ihn. Unzweifelhaft mißbrauchte er das von König Karl VI. ihm erwiesene Vertrauen, indem er ohne alle Gewissensbisse mehr als einmal das Heer sowie die Staatseinkünfte Frankreichs der Verwirklichung seiner

eigenen Absichten dienstbar machte. Allein er verwechselte in gutem Glauben seine eigenen Interessen mit denen der Krone Frankreich und meinte, daß die letztere aus seinen eigenen Gebietserweiterungen Vorteil zöge. Er konnte, ohne allzu sehr als Heuchler zu erscheinen, sein erstaunliches Glück als den gerechten Lohn für die Dienste betrachten, die er seinem Könige und seinem französischen Vaterlande geleistet hatte. Als er im Jahre 1387 die Wiederauslieferung von Lille, Douai und Orchies an Karl VI. verweigerte, rechtfertigte er sein Benehmen mit der Bemerkung, daß er seine Ehe mit Margarete von Flandern im Interesse des Königreichs Frankreich geschlossen habe [1]).

Nachdem er durch die Eroberung Reichsflanderns und der Freigrafschaft Burgund zugleich Vasall des Deutschen Kaisers wie des Königs von Frankreich geworden, mußte er naturgemäß eine Erweiterung seiner Besitzungen in der Richtung auf Deutschland erstreben. Zu diesem Zwecke nahm er seine Zuflucht zu einem System von Ehebündnissen, das gleichsam das Rüstzeug der Macht seines Hauses bildete. Die im Jahre 1393 vollzogene Ehe seiner Tochter Katharina mit Herzog Leopold IV. von Österreich sowie die Vermählung von Marie, einer anderen seiner Töchter, im Jahre 1388 mit Amadeus VIII. von Savoyen bewirkten, daß sich der burgundische Einfluß zugleich in Oberelsaß wie in Savoyen fühlbar machte. Wenn diese Heiraten auch von keinen unmittelbaren Folgen begleitet waren, so muß man sie doch als die Richtpfähle betrachten, nach denen Philipp der Gute und Karl der Kühne später ihre Politik in jenen Gegenden regeln sollten. In der Niederlanden dagegen, die mit dem Deutschen Reiche nur noch durch eine rein nominelle Lehnsunterthänigkeit verbunden waren, begnügte sich Philipp nicht mit vorbereitenden Maßregeln für die Zukunft. Sein scharfer Verstand erkannte sofort den Punkt, wo es zu treffen galt, und indem er sich der Umstände mit der Geschicklichkeit eines vollendeten Diplomaten bediente, trug er daselbst binnen wenigen Jahren entscheidende Erfolge davon.

1) Plancher l. c. III, 89 [Urkunden].

Als Philipp Flandern erbte, war Wenceslaus von Brabant erst wenige Tage vorher, am 8. Dezember 1383, gestorben. Da die Ehe desselben kinderlos geblieben, mußte das Haus Luxemburg, gemäß den Verträgen von 1357, sich der Erwartung hingeben, daß es beim Tode der Herzogin Johanna, die schon hochbejahrt war und daher nicht mehr auf ein langes Leben rechnen konnte, die Erbschaft des Herzogtums Brabant antreten würde. Allein Philipp suchte unverzüglich nach Mitteln, um dasselbe seinem eigenen Geschlecht zu sichern. Der Verfall der luxemburgischen Macht in Deutschland begünstigte seine Absichten. Der Nachfolger Kaiser Karls IV., der unfähige Wenzel, konnte ihm keine ernstlichen Hindernisse in den Weg legen und anderseits zählte er auf die jederzeit von Johanna Frankreich gegenüber bewiesenen Sympathieen, um ihre Zustimmung zu seinen Plänen zu erlangen. Eine Vereinbarung aus dem Jahre 1384, die ihm die Münzverwaltung in Brabant überließ [1]), zeigt, einen wie großen Einfluß auf die alte Herzogin er schon damals zu erlangen gewußt hatte. Im Einverständnis mit ihr schloß er jene Doppelheirat ab, welche die feierliche Einleitung zu der Einmischung des Hauses Burgund in die Angelegenheiten des lotharingischen Teils der Niederlande bildet.

König Richard II. von England, der stets der Politik Eduards III. treu geblieben war, beschäftigte sich in jenem Augenblick mit den vorbereitenden Schritten zum Abschluß einer Ehe zwischen der Tochter des Herzogs von Lancaster und Wilhelm, dem Sohne und mutmaßlichen Erben Herzog Albrechts von Bayern, welch' letzterer damals in den Grafschaften Hennegau, Holland und Zeeland die Regentschaft führte [2]). Diese Heirat hätte dadurch, daß sie dem englischen Einflusse von neuem Zutritt in die Niederlande verschaffte, der burgundischen Macht einen furchtbaren Gegner an die Seite gestellt. Um sie zu verhindern,

1) L. Deschamps de Pas, Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre de la maison de Bourgogne et de la maison d'Autriche I, 5—16 (Paris, 1863).

2) Froissart l. c. X, 307.

mußte man das Haus Wittelsbach durch den Köder anſehnlicherer Vorteile, als derjenigen, die es von Seiten Englands erwarten konnte, für Frankreich gewinnen, d. h. Albrecht gegenüber genau ſo verfahren, wie König Karl V. einſtmals Ludwig von Maele gegenüber gehandelt hatte, um dieſen von Eduard III. abwendig zu machen. Der Pariſer Hof, deſſen Intereſſen hier ſichtlich mit dem des Burgunders zuſammenfielen, ließ ſich die von demſelben erſonnenen Päne gefallen. Dieſelben gelangen vollſtändig. Durch Vermittlung Johannas von Brabant heiratete Graf Johann von Nevers, der älteſte Sohn Philipps, am 12. April 1385 Margarete von Bayern. Die einige Monate ſpäter (18. Juli) zwiſchen König Karl VI. von Frankreich und Eliſabeth (Iſabeau) von Bayern geſchloſſene Ehe befeſtigte dann vollends das Einvernehmen zwiſchen den Valois und den Wittelsbachern. Dieſe Begebenheiten entſprachen zweifellos dem Wunſche des ſterbenden Königs Karl V. nach einer Vermehrung der Ehebündniſſe zwiſchen dem franzöſiſchen Herrſcherhauſe und den deutſchen Fürſten [1]). Vor allem aber war ihre Folge die, daß die Stellung Philipps in den Niederlanden unüberwindlich wurde. Die großen Dienſte, die er dem Herzog Albrecht erwieſen hatte, unterwarfen dieſen Fürſten vollſtändig ſeinem Einfluſſe.

Und doch war dies nur der Vorläufer einer noch vorteilhafteren Unternehmung.

Kurze Zeit nach dem Tode Wenceslaus' waren Brabant und Geldern auf Grund von Grenzſtreitigkeiten feindlich an einander geraten. Nach einer Reihe von Niederlagen hatte Johanna den Schiedsſpruch des Königs von Frankreich angerufen, während Herzog Wilhelm I. von Geldern und Jülich — in dem Beſtreben, zwiſchen Frankreich und England einen Zuſammenſtoß herbeizuführen, der durch Zerrüttung der Niederlande ihm ſelber ermöglichte, ſeinem kriegeriſchen Drange und ſeinem Unternehmungsgeiſte freien Lauf zu laſſen — Richard II.

1) A. Leroux, Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461, p. 46 (Paris, 1892).

den Huldigungseid leistete und am 10. Juli 1387 an Karl, „der sich König von Frankreich nennt", einen Fehdebrief schickte [1]). Beim Empfang dieses sonderbaren Sendschreibens herrschte in Paris großes Erstaunen. Mehrere sträubten sich im ersten Augenblick sogar dagegen, an eine so große Vermessenheit überhaupt zu glauben. Philipp von Burgund indessen zögerte nicht, sich zum Verteidiger der beleidigten königlichen Würde aufzuwerfen und eine exemplarische Züchtigung des Unverschämten zu verlangen. Und in der That wußte er den Widerwillen zu überwinden, den ein entlegener und teuerer Feldzug gegen einen kleinen, bedeutungslosen Fürsten einer beträchtlichen Zahl von Kronratgebern einflößte. Nachdrücklich stellte er vor Augen, daß die Demütigung des Herzogs von Geldern ein unmittelbar dem Staate England versetzter Hieb sein und im Norden der Niederlande wie in Deutschland selbst das Übergewicht Frankreichs begründen würde. Dagegen hütete er sich wohlweislich, mitzuteilen, daß er in erster Linie auf die Erkenntlichkeit Johannas von Brabant rechnete und daß überdies ein Geheimvertrag die von der Herzogin einstmals dem Kaiser Karl IV. erteilten Zusicherungen für null und nichtig erklärte und ihm das brabantische Erbe sicherte.

Der Einfluß Philipps des Kühnen auf seinen schwachen Neffen Karl VI. trug den Sieg davon. Nochmals sollte das französische Heer für Burgund kämpfen und der französische König die Kriegskosten bezahlen. Um Brabant zu schonen, beförderte Philipp, der den Feldzugsplan veranlaßt hatte, die Truppen auf den schwierigen und abgelegenen Wegen der Ardennen und der Eifel. Die Soldaten ließen sich übrigens keineswegs durch seine Kniffe zum Narren machen. Sie begriffen, daß sie nur die Werkzeuge des Herzogs waren, und es bedurfte der ganzen Beredsamkeit Philipps, um ihren Un-

1) Froissart l. c. XIII, 335 (Brüssel, 1871). — Über den Krieg in Geldern vgl. Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reichs vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Reformation I, 81 ff. (Braunschweig, 1875) sowie L. Schaudel, Campagne de Charles VI. en 1388 contre le duché de Gueldre (Montmédy, 1900).

willen zu beſänftigen. Er zeigte bei dieſer Gelegenheit, daß er ein ebenſo feiner Pſycholog, wie geſchickter Politiker war. Er ſtellte ſich ſo, als ob er die Haltung der Truppen der Furcht zuſchriebe, ſo daß dieſelben, in ihrer Eigenliebe gekränkt, nicht mehr zögerten, den Marſch fortzuſetzen. Der ganze Feldzug war im übrigen nichts weiter als ein mühſeliger militäriſcher Spaziergang. Philipp legte auf den Kampf keinen großen Wert. Die Jahreszeit war bereits ſehr vorgeſchritten, als man nach Geldern gelangte. Angeſichts der entſchloſſenen Haltung Wilhelms verſtand ſich daher Karl VI. dazu, nach einer kurzen Entſchuldigung des Herzogs zwiſchen dieſem und Brabant am 12. Oktober 1388 einen Friedensvertrag zuſtandezubringen. Hierauf führte er eilends auf ungangbar gewordenen Straßen ſein Heer bei Regengüſſen nach Frankreich zurück.

Dieſer militäriſche Abſtecher erhöhte das Anſehen Frankreichs weder in Deutſchland noch in den Niederlanden. Dagegen unterwarf er die Herzogin Johanna vollends dem Einfluſſe Philipps. Die Gleichgültigkeit, die der Römiſche König Wenzel eben erſt bewieſen hatte, indem er einem franzöſiſchen Heere die Verletzung der deutſchen Reichsgrenzen geſtattete, ermöglichte es, ungeſtraft einen Riß durch den Vertrag zu machen, der das brabantiſche Erbe dem Hauſe Luxemburg verbürgte. Philipp ermangelte nicht, ſich dies zu Nutze zu machen. Offen beanſpruchte er im Namen ſeiner Gattin Margarete von Flandern, einer Nichte der Herzogin, die Thronfolge nach derſelben. Im Einverſtändnis mit Johanna erſchien er vor den Ständen Brabants und ſchlug ihnen vor, ſie ſollten ihn als rechtmäßigen Erben anerkennen, wogegen er die durch Ludwig von Maele einſt erworbenen Städte Mecheln und Antwerpen wieder an das Herzogtum ausliefern würde. Dieſe offenbare Verletzung der dem Vater Wenzels gegebenen Zuſicherungen erregte ſelbſtverſtändlich die Entrüſtung des letzteren. Allein ſeine Stellung in Deutſchland war allzu ſchwer erſchüttert, als daß er an wirkſamen Widerſtand hätte denken können. Er beſchränkte ſich demzufolge auf leere Proteſte und richtete

gleichfalls an die Stände die Aufforderung, ſich zu ſeinen Gunſten zu erklären [1]). Dieſe bewahrten zwiſchen den beiden Bewerbern zunächſt die Neutralität und weigerten ſich, vor dem Tode der Herzogin eine Entſcheidung zwiſchen ihnen zu treffen. Da führte Philipp ſchnell eine ſolche herbei. In der Erwägung, daß zunächſt ihrer Nichte „nach dem natürlichen Geſetz und Recht“ die Thronfolge im Herzogtum Brabant zufallen müßte, in der Abſicht ferner, den Zwiſtigkeiten vorzubeugen, die bei ihrem Tode ausbrechen könnten, ſowie ſchließlich in Anbetracht deſſen, daß Philipp mehr Sicherheit als jeder „andere Fürſt oder Herr oder irgend eine hohe Frau“ böte, um ihre Staaten in „Ruhe und Frieden“ zu regieren, überließ ihm Johanna am 28. September 1390 ihre Lande als Eigentum und behielt ſich ſelber lediglich den Nießbrauch derſelben ſowie die Ausübung der Landeshoheit daſelbſt vor [2]).

Dieſer glänzende Sieg der burgundiſchen Politik vernichtete nicht nur die Hoffnungen des Hauſes Luxemburg, ſondern man kann ihn auch als den erſten Verſuch anſehen, der in den Niederlanden zum Zweck der Beſeitigung der Oberlehnsherrſchaft des Deutſchen Reiches unternommen wurde. In letzterem Sinne erſcheint er als das erſte greifbare Ergebnis der Bewegung, die ſeit dem zwölften Jahrhundert die lotharingiſchen Territorien allmählich „vom Reiche abzog“. Johanna gründete ihr Verfügungsrecht über Brabant darauf, daß dieſes Herzogtum ihr als „Allod“ (franc alleu) gehöre, und ſie ſtellte demgemäß auch in Abrede, daß ſie dem Römiſchen Könige lehnsunterthänig ſei.

Wenzel mußte es ruhig geſchehen laſſen, daß ſich dieſer Eingriff in ſeine dynaſtiſchen wie in ſeine ſouveränen Rechte vollzog. Die Brabanter nahmen ebenfalls die Entſcheidung der Herzogin ohne Widerſpruch hin. Wenn ſie es ſich aber auch gefallen ließen, unter die Herrſchaft des Hauſes Burgund zu kommen, ſo wollten ſie ihm doch ihre territoriale

1) Dynter l. c. III, 144 sqq.

2) „Brabantsche Yeesten“ II, 674. — Lindner l. c. II, 101 (Braunſchweig, 1880).

Selbſtändigkeit nicht zum Opfer bringen, ſondern wünſchten einen beſonderen Fürſten zu erhalten. Im Jahre 1393 beſtimmte Philipp ſeinen zweiten Sohn Anton für dieſe Würde. Als Johanna drei Jahre ſpäter eine Reiſe nach Paris unternahm, um noch vor ihrem Tode die „Fürſten mit dem Lilienwappen“ (les princes des fleurs de lys) wiederzuſehen, ordnete ſie an, daß Anton bei ihr erzogen werden ſollte, um ſich mit den Sitten und der Verwaltung des Landes vertraut zu machen. Ferner verzichtete ſie in einer feierlichen Verſammlung des königlichen Rates zu gunſten Philipps auf Limburg [1]).

Die Abſetzung Wenzels am 20. Auguſt 1400 und die Krönung Ruprechts von der Pfalz ſchienen einen Augenblick ein Eingreifen des Deutſchen Reiches in alle jene Zukunftspläne, von denen man es ſo ſorgfältig ausgeſchloſſen hatte, veranlaſſen zu ſollen. Herzog Wilhelm I. von Geldern, der im Jahre 1397 den Krieg gegen Brabant wieder aufgenommen hatte, bat den neuen Römiſchen König um Unterſtützung. Zweifellos trug ſich Ruprecht mit dem Gedanken, nach den Niederlanden zu ziehen [2]). Allein die Wirren im Reiche und ſeine eigene Ohnmacht geſtatteten ihm nicht, ſeine Abſichten zur Ausführung zu bringen, ſo daß Wilhelm von Geldern ſich genötigt ſah, bei dem Herzog von Orléans ſich nach einem Beiſtand umzuſehen, den ihm ſein Oberlehnsherr nicht zu leiſten vermochte [3]). Frankreich war es alſo, an das ſich in den Niederlanden die Verbündeten wie die Gegner des Hauſes Burgund zu gleicher Zeit wandten. Der Hader zwiſchen Philipp dem Kühnen und Ludwig von Orléans erſtreckte ſich indeſſen nicht bis in jene Gegenden. Am 16. Februar 1402 ſtarb Herzog

1) „Chron. du Religieux etc.“ II, 436. — Vgl. in den „Brabantsche Yeesten“ II, 710sqq. die auf die Abtretung von Brabant bezüglichen Urkunden.

2) Dynter l. c. III, 140.

3) „Chron. du Religieux etc.“ III, 8 (Paris, 1841); Leroux l. c., p. 97; E. Jarry, La vie politique de Louis de France duc d'Orléans, p. 250 (Paris, 1889).

Wilhelm von Geldern und im folgenden Jahre bestätigten die Stände von Brabant die zwischen Philipp und Johanna vereinbarten Familienabmachungen.

Während eines Aufenthalts in Brabant zog sich Philipp die Krankheit zu, der er ganz unvermutet am 27. April 1404 zu Hal im Alter von dreiundsechzig Jahren erlag. Der „weise, ruhige und erfinderische" Fürst, „der bei seinen Geschäften weit in die Ferne blickte" [1]), hatte in den Niederlanden unverhoffte Errungenschaften erzielt. Er hinterließ seine Familie als Herrin über Artois, Flandern, Brabant und Limburg, als Siegerin über das Haus Luxemburg, sowie im Besitze des Übergewichts über das Haus Wittelsbach, das in einen Bund verflochten war, der es zur Rolle eines Schutzbefohlenen herabwürdigte. Wenn nun aber auch die Geschicklichkeit Philipps unzweifelhaft sehr wesentlich zu jenen schnellen Erfolgen beitrug, so läßt es sich doch nicht verhehlen, daß die Ohnmacht des Deutschen Reiches im Verein mit der Unterstützung, die er beständig bei Frankreich fand, ihm ganz besonders zu ihrer Erlangung verhalf. Da er völlig nach Belieben über die Mittel Karls VI. verfügte, in Paris allmächtig war, unter Benutzung der Geisteskrankheit des Königs die thatsächliche Herrschaft in der französischen Monarchie ausübte, im Jahre 1403 den Dauphin mit Margarete von Burgund, der Tochter seines Sohnes Johann, verlobte, kurzum bei jeder Gelegenheit Frankreich als Rückendeckung benutzte, erschien er den niederländischen Fürsten als der Stellvertreter und als das unstreitige Haupt des Hauses Valois. Im übrigen war er selber ein echter Valois, weshalb denn auch Frankreich jederzeit vorzugsweise das Ziel und das Feld seiner Thätigkeit blieb. Offenbar hat er nicht vermutet, daß er die Grundlagen zu einem neuen Staate errichtete, der später zur Bekämpfung seines eigenen Vaterlandes ausersehen sein sollte, und daß sein Enkel Philipp der Gute eines Tages Paris verlassen würde, um als unumschränkter Herrscher in Brüssel seinen Wohn-

1) Vgl. die Worte Froissarts bei Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre IV, 3 (Brüssel, 1849).

ſitz aufzuſchlagen. Seine rein dynaſtiſche Politik verfolgte lediglich den Zweck, ſeinen Nachkommen die erſte Stelle in Frankreich zu ſichern. Flandern und Brabant ſind es, wo er den Herzog von Orléans zu beſiegen und die Oberherrſchaft im Königreich Frankreich zu erringen gedachte. Faſt ununterbrochen hielt er ſich an den Ufern der Seine oder in ſeinen burgundiſchen Erblanden auf; im Norden erſchien er nur dann, wenn kriegeriſche oder diplomatiſche Aufgaben ihn dorthin zogen. Für die Bewohner jener Gegenden, deren Sitten, deren Sprache und deren Charakter er nicht kannte, blieb er ein Fremder und ſeine lange Regierung hat daſelbſt kein Andenken hinterlaſſen. Übrigens war er ſehr klug und begriff, daß er mit ſeinen neuen Unterthanen, denen er zum erſtenmale auf dem Schlachtfelde von Rooſebeke begegnet war, nichts übereilen dürfe. Vielmehr ſuchte er ſie durch ſein maßvolles Benehmen, ſowie durch Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe für ſich zu gewinnen. Die Hanſeaten, welche 1389 Brügge verlaſſen hatten, ließen ſich im Dezember 1392 dort von neuem nieder. Die großen Städte dachten nur noch an die Wiedereinbringung der durch die Unruhen verurſachten Verluſte. Sie gaben deshalb dem Genter Hauptmann Peter van den Boſſche, der von ſeinem Verbannungsort aus ſie zur Wiederergreifung der Waffen anfeuerte, kein Gehör [1]). Schließlich wurden ſie ſogar dermaßen geſchickt umgarnt, daß ſie aus freien Stücken den Papſt zu Rom im Stiche ließen [2]) und auf ſolche Weiſe das letzte Band löſten, das ſie mit der Sache Englands noch verknüpfte.

1) Kervyn de Lettenhove, Des alliances de la commune de Gand avec Richard II., roi d'Angleterre; in: „Bullet. de l'Acad. de Belgique" XX, 304 (Brüſſel, 1865).

2) N. Valois l. c. II, 270.

Zweiter Abschnitt.

Johann ohne Furcht und Philipp der Gute.

I.

Monstrelet erzählt, Philipp der Kühne habe, als er seinen Tod nahen fühlte, seine Söhne ermahnt, sie sollten „ehrenhaft, ohne Falsch und dem König Karl von Frankreich, dessen edlem Geschlecht, seiner Krone sowie seinem gesamten Königreiche in Treue zugethan und gehorsam“ sein [1]). Es ist bekannt, wie wenig Johann „ohne Furcht“ diese Ratschläge befolgte. Schon drei Jahre später ließ er den Herzog von Orléans ermorden und warf sich im Einverständnis mit der Königin Elisabeth von Bayern zum Gewaltherrscher in Frankreich auf, indem er des Augenblicks harrte, wo er sich gegen dieses Land mit den Engländern verbünden könnte. Bei ihm ist der Valois vollkommen durch den Burgunder verdrängt worden. Die ihm von seinem Vater hinterlassene Machtstellung ist allzu bedeutend und seine Interessen erstrecken sich bereits allzu weit über die Grenzen des Königreichs Frankreich hinaus, als daß er, dessen Gattin Margarete aus Bayern stammt, während seine Tochter Marie die Gemahlin Adolfs von Kleve, seine Schwester Katharina in Österreich verheiratet und sein Bruder Anton der Gatte Elisabeths von Görlitz ist, der Krone Frankreich gegenüber das Verhalten eines Vasallen beobachten könnte. Bei diesem unansehnlichen Manne mit plattgedrücktem Kopfe, dessen

1) Monstrelet, Chronique, ed. Buchon, p. 30 (Paris, 1836).

Äußeres jeglicher Anmut ermangelte, der sich nur mit Mühe auszudrücken vermochte, ein linkisches Benehmen hatte, seine Kleidung vernachlässigte, niemals große Summen aufs Spiel setzte, aber ein feines Verständnis für die praktische Politik besaß und, um sein Ziel zu erreichen, vor nichts zurückschreckte, erinnerte kaum noch etwas an den Charakter, die Gewohnheiten oder die Bestrebungen eines „Fürsten mit dem Lilienwappen". Wird doch sogar berichtet, er habe — gleichsam, um sich von dem französischen Hofe abzusondern — die beiden vlämischen Worte: „ik hou" („ich halte fest") zu seinem Wahlspruch gemacht. So oft seine Gegner, seine Unthaten oder seine Ränke ihm den Aufenthalt in Paris allzu gefahrvoll erscheinen ließen, zog er sich in seine nördlichen Lande wie in eine Festung zurück. Hier fühlte er sich unüberwindlich und unbehindert, in aller Bequemlichkeit neue Unternehmungen zu betreiben [1]).

Seine Feinde suchten ihn dort zu treffen. Bereits in den letzten Lebensjahren Philipps des Kühnen ist das Bestreben des Herzogs von Orléans darauf gerichtet, sich Zutritt zu den Niederlanden zu verschaffen, um daselbst der burgundischen Macht das Gleichgewicht zu halten. Mit Hubert von Eltern (Huart d'Autel), dem Seneschall des Herzogtums Luxemburg, das im Jahre 1388 von König Wenzel seinem Vetter Jobst von Mähren verpfändet worden war, tritt er im Jahre 1397 in Verbindung. Im nächsten Jahre verabredet er einen Ehebund zwischen seinem ältesten Sohne und Elisabeth von Görlitz, einer Nichte Wenzels. Im Jahre 1402 schließlich erwirbt er für 100000, dem königlichen Schatze entliehene Goldfranken die Rechte, in deren Besitze sich Jobst befindet, und nimmt den Titel „Mambourg und Statthalter des Landes und Herzogtums Luxemburg sowie der Grafschaft Chiny" [2]) an. Dazu

1) Vgl. das ausgezeichnete Lebensbild, das A. Coville, Les Cabochiens et l'ordonnance de 1413, p. 29 sqq. (Paris, 1888) von ihm entwirft.

2) A. de Circourt, Documents luxembourgeois à Paris concernant le gouvernement du duc Louis d'Orléans; in: „Publications de la

kommt dann noch, daß er ein wenig ſpäter, im Jahre 1405, ein Bündnis zwiſchen Herzog Reginald von Geldern und Karl VI. von Frankreich vermittelt [1]). Dieſe Verſuche in einer Gegend, wo Johann von Burgund keinen Nebenbuhler zu dulden entſchloſſen war, mußten weſentlich dazu beitragen, daß dieſer zu dem Meuchelmord vom 23. November 1407 getrieben wurde. Jene Miſſethat befreite ihn nicht nur in Frankreich von dem Führer der Armagnaken, ſondern entfernte auch das einzige Hindernis, das den Fortſchritten des Hauſes Burgund in den Niederlanden im Wege ſtand.

In dem Augenblick, wo ſie begangen wurde, herrſchte letzteres bereits von der Nordſee bis zur Maas. Im Laufe einiger weniger Monate verſchaffte der Tod Margaretens, der Mutter Johanns (16. März 1405), dieſem die Grafſchaften Flandern und Artois, während ſein Bruder Anton infolge des Ablebens der Herzogin Johanna (1. September 1406) als ihr Erbe die Herzogtümer Brabant und Limburg erhielt. Die Schelde ward ſomit ein burgundiſcher Fluß. Zwiſchen Frankreich und Deutſchland, deſſen Grenze ſie während ſo vieler Jahrhunderte geweſen war, bildete ſich eine zuſammenhängende Maſſe von Territorien, die ſich im Beſitze von Fürſten eines einzigen Geſchlechts befanden und welche die Grenzen der beiden Staaten, zwiſchen denen ſie ſich wie ein Keil einſchoben, zugleich nach Süden wie nach Oſten zurückdrängten. Obwohl dieſes Geſchlecht in zwei Zweige, einen flandriſchen und einen brabantiſchen, geteilt war, ging es darum doch weder der Gemeinſamkeit in den Anſchauungen noch der Einheitlichkeit in der Richtung verluſtig. Am 21. Juli 1405 hatten ſich Johann und Anton zu gegenſeitigem Beiſtande und Schutze verpflichtet [2]). Philipp, der dritte Bruder, hatte die

section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg" XL, 55, 63, 65, 73, 77 u. 91 (Luxemburg, 1889).

1) Jarry l. c., p. 320. — Der Herzog heiratete Marie von Harcourt, eine Baſe des Königs.

2) Plancher l. c. III, 245 [Urkunden]. — In der That ſchickte Johann von Burgund im Jahre 1407 ſeinem Bruder Truppen; vgl. De la Chauvelays l. c., p. 165.

Familienabmachungen, die ihn auf den Besitz der Grafschaften Nevers und Rethel sowie der Baronie Donzy beschränkten, in aller Form anerkannt [1]). Außerdem hatte der Tod Albrechts von Bayern am 12. Dezember 1404 die Haltung des Hauses Wittelsbach in den Niederlanden nicht im geringsten verändert. Wilhelm IV., Albrechts Nachfolger, hatte das einstmals zwischen seinem Vater und Philipp dem Kühnen geschlossene Bündnis schleunigst erneuert [2]).

Die gewaltige Zunahme der burgundischen Macht verdankt indessen keineswegs ausschließlich gut eingefädelten, geheimen Umtrieben sowie Unterhandlungen zwischen einzelnen Fürsten ihre Entstehung. War dies auch unter Philipp dem Kühnen der Fall gewesen, so geschah etwas derartiges unter seinen Söhnen doch nicht mehr. Dieselben stützten sich vielmehr sichtlich auf die öffentliche Meinung. Die Brabanter spielten bei den Ereignissen eine Rolle; sie wurden aufgefordert, sich zu erklären, und sie erklärten sich für Burgund. Allerdings ermangelte der Römische König Ruprecht nicht, Brabant zurückzufordern, da es infolge des Ablebens von Johanna an das Deutsche Reich heimgefallen sei. Zu verschiedenen Malen schrieb er an die Stände des Herzogtums und richtete an dieselben die Mahnung, sie sollten den Thronräuber preisgeben, dem sie eben erst den Huldigungseid geleistet hatten. Allein diese Schritte blieben fruchtlos [3]). Seit allzu langer Zeit schon erschien die deutsche Oberlehnsherrschaft nur noch als ein Wort ohne jeden Sinn und als eine Form ohne jeden thatsächlichen Inhalt. Im Grunde genommen war der Standpunkt der Stände

1) „Brabantsche Yeesten" II, 730.

2) Plancher l. c. III, 245 [Urkunden].

3) Man hatte die Absetzung Wenzels teilweise damit begründet, daß während seiner Regierung Reichsflandern und Brabant „vom Reiche abgezogen" worden wären. Ruprecht versprach bei seiner Thronbesteigung die Wiedererlangung von Brabant. „Deutsche Reichstagsakten ꝛc." Bd. III, Nr. 22, Nr. 189, Nr. 240 und Nr. 244; Bd. V, Nr. 562 (citiert bei Rachfahl, Die Trennung der Niederlande vom Deutschen Reiche; in: „Westdeutsche Zeitschrift" XIX, 80 [Trier, 1900]) sowie Leroux, Nouvelles recherches etc., p. 51.

der gleiche wie derjenige der Herzogin Johanna. Auch sie betrachteten Brabant als ein „Allodium“ und sie wünschten frei über sich verfügen zu dürfen. In vollkommener Unabhängigkeit hatten sie Anton anerkannt, und sie ließen es durchaus nicht gelten, daß die auf ihre Zustimmung gegründete Rechtmäßigkeit seiner Thronfolge bestritten werden könne. Sie verfuhren dem Römischen Könige gegenüber genau so, wie die Bewohner Flanderns im zwölften Jahrhundert dem französischen Könige gegenüber gehandelt hatten, als sie sein Recht, ihnen einen Grafen aufzuzwingen, in Abrede stellten und freiwillig Dietrich von Elsaß als Fürsten anerkannten. Damals wie jetzt trug der Wille des Volkes über den des Oberlehnsherrn den Sieg davon. Er war es, der Brabant dem Hause Burgund verlieh und dasselbe auf solche Weise instandsetzte, eines Tages über die gesamten Niederlande zu herrschen. Im übrigen vermied Anton sorgfältig einen offenen Bruch mit dem Deutschen Reiche. Von dem Gegenkönige Wenzel ließ er sich die Investitur erteilen, die ihm der rechtmäßige König verweigerte [1]).

Der Mordanschlag seines Bruders Johann wider den Herzog von Orléans verschaffte ihm eine günstige Gelegenheit, von neuem einen Schritt vorwärts zu machen. Er gestattete ihm nämlich, seine Bestrebungen auf Luxemburg zu richten. Die Erwerbung dieses Gebietes, das zwar an Geld wie an Bewohnern arm war, aber eine ausgezeichnete strategische Position in der Richtung gegen Deutschland bildete und, da es sich nach Süden erstreckte, eines Tages mit Hilfe einiger neuen Einverleibungen Burgund und die Niederlande mit einander vereinigen konnte, verhieß ihm bedeutende Vorteile. Und war überdies nicht zu befürchten, daß Luxemburg, falls es in den Händen Wenzels blieb, der es nicht zu verteidigen vermochte und stets geldbedürftig war, früher oder später eines der als Mitbewerber auftretenden Häuser auf den Gedanken bringen würde, die Pläne der Herzogs von

1) Dynter l. c. III, 178.

Orléans wieder aufzunehmen und jenes Land als Operationsbasis für eine Flankenbewegung gegen Brabant und Flandern zu verwenden? Diese Erwägungen trieben ohne allen Zweifel Anton dazu, Wenzel um die Hand seiner Nichte Elisabeth von Görlitz zu bitten. Am 16. Juli 1409 ward die Hochzeit gefeiert und zwei Jahre später, beim Tode Jobsts von Mähren, Luxemburg dem Herzog von Brabant verpfändet [1]).

Die Bewohner Luxemburgs, die bisher dem übrigen Teil der Niederlande völlig fremd geblieben und infolge der beständigen Abwesenheit ihrer Fürsten an eine stetige Unabhängigkeit gewöhnt gewesen waren, sahen nicht ohne Unruhe, wie sich die Oberlehnsherrschaft Burgunds auf sie herabsenkte. Wenn es auch im Schoße der Bürgerschaft des Landes eine Anton günstig gesinnte Partei gab, so machte doch in jenem rein ackerbautreibenden und noch völlig unter dem Einfluß des Feudalismus stehenden Landstrich der Adel in seiner überwiegenden Mehrheit aus seiner feindseligen Gesinnung wider ihn kein Hehl. Hubert von Eltern griff zu den Waffen, um dem Hause Orléans die Plätze Montmédy, Damvillers, Orchimont und Ivoy (Carignan) zu erhalten. Allein zwischen ihm und Anton war der Kampf allzu ungleich. Da er nicht mehr auf das damals von Herzog Johann beherrschte Frankreich zählen konnte, wandte er sich nach Deutschland und bat dessen neuen König Sigmund um Hilfe, der, da er selber dem Hause Luxemburg angehörte, doppelte Veranlassung hatte, ihm Beistand zu leisten.

Es hat keineswegs an Sigmund gelegen, daß das Haus Burgund nicht auf das linke Ufer der Schelde zurückgedrängt wurde und daß das Deutsche Reich nicht den gesamten lotharingischen Teil von Belgien wiedererlangte. Wenn diese beiden Unternehmungen scheiterten, so geschah dies nicht nur darum, weil seine Kräfte nicht im richtigen Verhältnis zu der Größe

1) F. Richter, Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438–1443, S. 3 ff. (Trier, 1889). — N. van Werveke, Die Erwerbung des Luxemburger Landes durch Anton von Burgund (Luxemburg, 1891).

der von ihm erstrebten Ziele standen, sondern besonders auch deshalb, weil beide der Bewegung, die seit Jahrhunderten der Geschichte der Niederlande ihre Richtung vorschrieb, völlig zuwiderliefen. Die territoriale Unabhängigkeit jener Gebiete war im fünfzehnten Jahrhundert schon allzu sehr befestigt, als daß es noch möglich gewesen wäre, sie unberücksichtigt zu lassen. Dadurch daß der Kaiser den Kampf gegen denjenigen Fürsten begann, den die Brabanter sich gegeben hatten, brachte er ihr Selbständigkeitsgefühl in Wallung. Im Schoße der Stände fand er keinen einzigen Anhänger und die Angriffe, die er gegen das Haus Burgund richtete, führten lediglich dazu, dasselbe durch noch engere Bande mit seinen neuen Unterthanen zu verknüpfen, es bei ihnen einzubürgern und seine Zukunft endgültig sicherzustellen. Indem Brabant seine Selbständigkeit Deutschland gegenüber wahrte, verteidigte es gleichzeitig sein neues Herrscherhaus gegen dieses Reich. Das Herzogtum nahm Sigmund gegenüber, freilich unter sehr abweichenden Vorbedingungen, eine ähnliche Haltung ein, wie sie Flandern seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts beständig den Kapetingern und den Valois gegenüber beobachtete, so daß, inmitten der von den Bewohnern Flanderns bekämpften französischen und der von den Brabantern im Schach gehaltenen kaiserlichen Oberlehnsherrschaft, die Unabhängigkeit der Niederlande, zum Vorteil des Hauses Burgund, schließlich erhalten blieb.

Sigmund täuschte sich vollkommen über die Triebfedern dieses Widerstandes gegen seine Pläne. Er erkannte nicht und er konnte auch nicht erkennen, daß derselbe sich durch die Überlieferungen des Landes erklärte und daß er, im Grunde genommen, mit jener Neutralitätspolitik zusammenhing, die in gleicher Weise das Verhalten der Fürsten wie das Arteveldes im vorigen Jahrhundert beeinflußt und wovon unter Kaiser Friedrich I. der Graf Balduin V. von Hennegau das allererste Beispiel gegeben hatte. Da er die Ereignisse nach dem äußeren Anschein beurteilte, ohne ihre inneren Gründe zu durchschauen, meinte er, daß die Brabanter, wenn sie sich gegen ihn und

für ihre burgundiſchen Fürſten erklärten, ſich gleichzeitig zu Gunſten Frankreichs ausſprächen. „Ihr wollt alſo Franzoſen ſein“? rief er eines Tages ihren Abgeſandten zu [1]). Nach ſeiner Anſicht nämlich konnten die ſeit dem Vertrage von Verdun unter Deutſchland und Frankreich verteilten Niederlande ſich nicht dem einen der beiden Staaten entziehen, ohne das Eigentum des anderen zu werden, und er begriff, im Unterſchied zu ihren Bewohnern, durchaus nicht, daß noch eine dritte Löſung — ihre Unabhängigkeit von allen beiden — möglich ſei.

Die Unternehmungen Sigmunds gegen Anton von Brabant waren anfangs auf Luxemburg gerichtet. Er erteilte daſelbſt rundweg den Befehl zum Beginn des Aufſtandes. Ferner erkannte er bereits 1413 Hubert von Eltern als ſeinen Statthalter an und übergab ihm das Reichsbanner [2]). Dieſe Maßnahmen waren allzu bedeutungsvoll, um nicht das Mißtrauen des Herzogs wachzurufen. Als der König ſich im Jahre 1414 in Aachen krönen ließ, befürchtete Anton einen Angriff gegen Brabant, ſammelte Truppen und weigerte ſich auf die inſtändigen Bitten ſeiner Räte, bei jenem zu erſcheinen, um die Förmlichkeit der Huldigung zu erfüllen [3]). Er war alſo, geradeſo wie Guido von Dampierre im dreizehnten Jahrhundert, thatſächlicher Beſitzer eines Reichslehens, ohne damit belehnt worden zu ſein. Er vermied gleichwohl einen offenen Bruch und ſtand mit Sigmund in Unterhandlungen, die, wenn ſie auch nicht zum Ziele führen konnten, doch wenigſtens den Vorteil boten, daß er Zeit gewann. So ſtanden die Dinge, als er am 25. Oktober 1415 auf dem Schlachtfelde

1) Dynter l. c. III, 333: „Dixit insuper [rex] quod Brabancia ex antiquissimis temporibus semper spectasset ad imperium et Germaniam et ad hoc ipse reduceret vel ob hoc collum suum exponeret, petendo animo irato: Vultis ita esse Francigenae“!

2) Dynter l. c. III, 242. — W. Altmann, Die Urkunden Kaiſer Sigmunds, Nr. 720; vgl. auch Nr. 212, Nr. 1004, Nr. 1148a und Nr. 1162 (Innsbruck, 1896—1900).

3) Dynter l. c. III, 268.

von Azincourt den Tod fand. Da er der erste in den Niederlanden heimisch gewordene burgundische Fürst war, ward sein Verlust von seinen Unterthanen aufrichtig beklagt. Man bestattete ihn in der Abtei von Tervueren an der Seite der alten Herzöge.

Anton hinterließ zwei minderjährige Söhne. Die Stände erkannten schleunigst Johann IV., den älteren von beiden, als Herrscher an und bestellten für ihn einen Regentschaftsrat [1]). Der Eifer, den sie bei der Regelung dieser Frage an den Tag legten, erklärt sich leicht durch die Ansprüche, die der Römische König unfehlbar geltend machen mußte. Sie waren fest entschlossen, dieselben unberücksichtigt zu lassen, und wollten offenbar Sigmund vor eine vollendete Thatsache stellen. Bereits Januar 1416 erschienen in der That die Abgesandten des letzteren in Brüssel. Sie erklärten im Namen ihres Herrn, daß Brabant an das Deutsche Reich heimgefallen sei, und erinnerten außerdem an die Verträge, denen zufolge Johanna einst ihr Erbe dem Kaiser Karl IV. zugesichert hatte. Sie forderten ferner, daß das Leibgedinge Elisabeths von Görlitz ausgezahlt würde und daß ihnen alle Schriftstücke ausgeliefert würden, die ehemals von Wenzel gelegentlich der Heirat jener Prinzessin sowie bei der Verpfändung Luxemburgs an Anton gerichtet worden wären [2]). Die Lage gewann ein drohendes Aussehen, als Elisabeth offen für Sigmund Partei ergriff, aus Brüssel entfloh und sich nach Deutschland begab. Den Ständen kam es indessen keinen Augenblick in den Sinn, ihren Fürsten im Stiche zu lassen. Da sie der Unterstützung Herzog Johanns sicher waren, der ihnen für 25000 Goldkronen seinen Beistand gegen den Römischen König verbürgt hatte [3]), ließen sie sich durch seine Drohungen nicht einschüchtern.

1) Dynter l. c. III, 305.

2) Dynter l. c. III, 313; Altmann l. c., Nr. 1921 und Nr. 2016e. — Über die brabantische Frage vgl. L. Galesloot, Revendication du duché de Brabant par l'Empereur Sigismond 1414—1437; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire", 4. Serie, V, 437 sqq. (Brüssel, 1878).

3) Dynter l. c. III, 324. — Anfangs hatte Johann von Burgund,

Sie wußten, daß derselbe, da er in Deutschland zurückgehalten wurde, an eine Aufnahme der Offensive nicht denken konnte, sondern daß er sich auf den — übrigens vergeblichen — Versuch beschränken mußte, die Lütticher gegen sie aufzuhetzen. Anstatt zu kämpfen, führte man demnach Verhandlungen, die aber fruchtlos blieben, da der König und die Brabanter einander widersprechende Grundsätze zum Ausgangspunkt nahmen und daher zu keinem Einvernehmen gelangen konnten.

Inmitten dieser Zeitlage starb der Herzog Wilhelm IV. von Bayern (31. Mai 1417). Er hinterließ seine einzige Tochter Jakobäa als Erbin der Herrschaften Hennegau, Holland und Zeeland sowie der Herrschaft Friesland [1]). Diese junge Prinzessin, die auf Grund ihrer Ehe mit dem Dauphin Johann, Herzog von Touraine, einen Augenblick anscheinend dazu ausersehen war, den französischen Königsthron zu besteigen, hatte eben erst infolge des plötzlichen Ablebens ihres Gatten (April 1417) diese Hoffnung schwinden sehen [2]). Allein das schon alte Bündnis zwischen den Häusern Burgund und Bayern, dem sie jene erste Ehe zu danken hatte, bewirkte, daß sie binnen kurzem eine zweite einging. Als Wilhelm IV. seinen Tod nahen fühlte, hatte er seiner Tochter den Beistand Johanns von Burgund sichern wollen und mit ihm über einen Ehebund zwischen Jakobäa und dem jungen Herzog Johann IV. von Bra-

jedoch erfolglos, von den Ständen die Vormundschaft über seinen Neffen zu erlangen versucht. Dynter l. c. III, 320 sqq.; Gachard, Rapport sur les documents concernant l'histoire de la Belgique qui existent dans les dépôts littéraires de Dijon et de Paris, p. 96 (Brüssel, 1843).

1) Sie war am 25. Juli 1401, also am Tage St. Jacobi, geboren. Daher ihr Name. F. v. Löher, Jakobäa von Bayern und ihre Zeit I, 233 (Nördlingen, 1869).

2) Du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII., I, 22 (Paris, 1881). — Bereits 1416 hatte Wilhelm IV. von den Ständen des Landes Jakobäa als seine Erbin anerkennen lassen (Blok l. c. II, 113). Sigmund hatte sich indessen geweigert, der jungen Prinzessin die Investitur zu erteilen (Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds II, 164 [Hamburg, 1839]), wodurch er den Herzog noch mehr in das französisch-burgundische Bündnis hineintrieb.

bant unterhandelt. Am 31. Juli 1417, zwei Monate nach seinem Ableben, fand die Verlobung statt. So machten nunmehr nach den Luxemburgern auch die Wittelsbacher dem burgundischen Herrschergeschlecht Platz. Die Politik Philipps des Kühnen endete mit einem unverhofften Siege. Durch die Ehe zweier Kinder, die dem Protektorat jenes allmächtigen Fürsten unterworfen waren, der die beiden Burgund, Artois und Flandern besaß, sowie ganz nach seinem Belieben über die französische Regierung gebot, standen Brabant, Hennegau, Holland, Zeeland und Friesland auf dem Punkte, miteinander vereinigt zu werden [1]).

Dieses unerhörte Glück stieß allerdings plötzlich auf ein unvorhergesehenes Hindernis. Johann von Bayern, der Administrator Lüttichs und Bruder Wilhelms IV., vergaß die Dienste, die ihm Johann von Burgund einstmals durch Niederwerfung der aufrührerischen Lütticher auf den Gefilden von Othée geleistet hatte [2]), und beanspruchte die Vormundschaft über seine Nichte sowie die Regentschaft in ihren Landen. Sigmund, der sich durch die Vermählung Jakobäas mit Johann von Brabant von einem neuen und zwar noch schreienderen Eingriff in die Rechte des Reiches bedroht sah, handelte im Einverständnis mit ihm. Er bat das Konstanzer Konzil sowie den Papst Martin V., sich einer ehelichen Verbindung zu widersetzen, gegen die er die nahe Verwandtschaft der künftigen Ehegatten geltend machte [3]). Allein die Sendlinge Johanns von Burgund und des Herzogs von Brabant waren ihm zuvorgekommen. Der von ihnen geschickt umgarnte Papst hatte bereits den Dispens bewilligt, und die Widerrufsbulle, die ihm der Römische König abgepreßt, kam zu spät nach den Niederlanden. Übrigens ließ Martin V. hinterher ein Schreiben abgehen, das Johann die Erlaubnis gab, seine Gemahlin bei

1) Das Jahr 1417 bezeichnet in der That den Höhepunkt des Einflusses Johanns von Burgund im Königreich Frankreich. Du Fresne de Beaucourt l. c. I, 26.

2) Vgl. weiter unten den dritten Abschnitt.

3) Altmann l. c., Nr. 2589.

sich zu behalten [1]). Die Ehe wurde im Haag am 10. März 1418 geschlossen, achtzehn Tage vor Ausfertigung der Erlasse, durch welche Sigmund die Hochzeitsfeier untersagte und Johann von Bayern feierlich mit den Grafschaften Hennegau, Holland und Zeeland belehnte [2]). Außerdem veranlaßte er, daß dieser im Frühling des folgenden Jahres Elisabeth von Görlitz, die Witwe Herzog Antons, heiratete, und brachte ihn auf solche Weise in einen doppelten Gegensatz zum Hause Burgund. Von nun an spitzte sich der Streit zu, und die Fehde, die zwischen dem von Johann von Burgund unterstützten Herzog Johann IV. von Brabant und dem von Sigmund unterstützten Johann von Bayern zum Ausbruch gelangt, erinnert in ungewöhnlich hohem Maße an diejenige Guidos von Dampierre mit Johann II. von Avesnes, in deren Personen sich im dreizehnten Jahrhundert Deutschland und Frankreich in den Niederlanden bekämpft hatten.

Diese politische Gegnerschaft erhielt sogleich durch die Nebenbuhlerschaft der Gruppen, die sich seit einem halben Jahrhundert in Holland befehdeten, eine weitere Verschärfung. Die „hoekschen" erklärten sich für Jakobäa und ihren Gemahl, während die „kabeljauwschen" für Johann von Bayern Partei nahmen [3]). Die letzteren würden zweifellos nicht ermangelt haben, als Bundesgenossen des Römischen Königs aufzutreten und ihren Widersachern gegenüber dieselbe Haltung zu beobachten, wie sie die flandrischen „leliaerts" am Ende des dreizehnten Jahrhunderts zur Schau trugen, hätten sie nur eine thatsächliche Unterstützung von seiten Sigmunds erwarten können. Allein sie sahen, daß derselbe über keine Kriegsmacht verfügte, und wendeten sich daher von ihm ab. Die Interessen des Reiches übten auf ihr Verhalten durchaus keinen Einfluß aus. Die Gesinnung der Bewohner von Hennegau äußerte sich noch deutlicher als die der Holländer. Ihre Stände versicherten, der Römische König habe kein Anrecht

1) Dynter l. c. III, 360 sqq.
2) Altmann l. c., Nr. 3075 bis Nr. 3077.
3) Vgl. hierüber Blok l. c. II, 115 sqq.

auf die Grafſchaft, „obſchon ſie im Deutſchen Reiche liege“ [1]). Die kaiſerliche Sache hatte mithin lediglich dazu gedient, Johann von Bayern einen Vorwand zur Beſitznahme des Erbes ſeiner Nichte zu liefern; es ließ ſich nicht bezweifeln, daß ſie ihm, im Grunde genommen, höchſt gleichgültig war. Nachdem eine Unternehmung des Brabanters gegen Dortrecht geſcheitert war, bot Philipp von Burgund, dem ſein Vater Johann, weil er damals in Frankreich zurückgehalten wurde, die Erledigung ſeiner Angelegenheiten in den Niederlanden anvertraut hatte, den Kriegführenden ſeine Vermittelung an. Am 13. Februar 1419 wurde Johann von Bayern von Jakobäa und ihrem Gatten ein Teil Hollands als Lehen überlaſſen; auch willigten dieſelben darein, daß er den Titel „ruwaert“ annahm. Dieſe ohne Einmiſchung des Kaiſers getroffenen Abmachungen ſchlugen offenbar zum Vorteile des älteren Zweiges des Hauſes Burgund aus, der, indem er Schiedsrichter zwiſchen beiden Parteien wurde, zugleich ſeinen Einfluß bei beiden zur Geltung brachte und ſich die Zukunft ſicherte. Sie laſſen die hohe geiſtige Begabung des jungen Fürſten ahnen, der ſie erſonnen hat und der damit ſeine politiſche Laufbahn eröffnet. Einige wenige Monate ſpäter, am 10. September 1419, ward Johann „ohne Furcht“ auf der Yonne-Brücke zu Montereau im Verlauf einer Zuſammenkunft mit dem Dauphin ermordet und ſühnte auf ſolche Weiſe den an dem Herzog von Orléans verübten Mord.

II.

Die Mordthat von Montereau veränderte die Haltung des Hauſes Burgund von Grund aus. Sie zerſchnitt ſozuſagen mit einem ſchnellen Hiebe die Bande, die dasſelbe an Frankreich feſſelten. Bisher hatten die Herzöge, ſo ſehr ſie auch ihren Beſitz im Deutſchen Reiche erweitern mochten, doch niemals aufgehört, das Königreich Frankreich als das Haupt-

1) Gachard, Analectes historiques; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire“, 3. Serie, VII, 19 (Brüſſel, 1865).

ziel ihrer Politik zu betrachten. Philipp der Kühne hatte sich daselbst der Herrschaft bemächtigt und sein Sohn Johann dieselbe mit Erbitterung anfangs dem Herzog von Orléans, dann dem Dauphin streitig gemacht. Da sie Führer einer mächtigen Partei, Beschützer des Pariser Bürgertums und mit zahlreichen bedeutenden Kronvasallen verbündet waren sowie über die königlichen Einkünfte und Heere frei verfügten, erschien ihre Ausbreitung im Auslande nur als ein Ergebnis des Einflusses, den sie an den Ufern der Seine ausübten, und die durch den äußeren Schein getäuschten Fremden hatten dieselbe mit gutem Grunde für eine Kundgebung der französischen Macht halten können. Allein jener Mord bezeichnet den Ausgangspunkt einer neuen Zeit. Von nun an sollte das burgundische Herrschergeschlecht nicht mehr in Frankreich oder durch Frankreich sondern außerhalb Frankreichs und gegen Frankreich die Durchführung seiner Pläne betreiben. Umsonst hat sich Philipp der Gute Zeit seines Lebens auf seine französische Abkunft berufen und sich seiner Abstammung von den Valois gerühmt. Es zeigt sich trotzdem klar, daß er endgültig mit dem Königreich Frankreich gebrochen hat und daß er ihm gegenüber wie ein unabhängiger Landesfürst auftritt. Seine erste Regierungshandlung ist der Abschluß eines engen Bündnisses mit dem König von England, dem Erbfeinde seiner Vorfahren.

Die Ermordung Herzog Johanns gab übrigens nur die zufällige Veranlassung zu diesem Bruche. Man würde sich ganz und gar täuschen, wollte man das Verhalten Philipps etwa einfach auf den Entschluß zurückführen, für den Tod seines Vaters in eklatanter Weise Rache zu nehmen [1]). Und noch unrichtiger wäre es, wenn man dasselbe — wie gewisse Historiker es thun — durch Beweggründe des persönlichen Ehrgeizes erklären oder darin lediglich das Ergebnis politischer Ränke erblicken und den Herzog als das Werkzeug der Königin Elisabeth von Bayern sowie derjenigen Partei

1) Dies thun die meisten französischen Historiker, namentlich Du Fresne de Beaucourt l. c. I, 192.

ansehen wollte, die im Königreich Frankreich den Anhängern des Dauphins entgegenarbeitete. Eine derartige Schlußfolgerung ziehen heißt in der That vergessen, daß das Haus Burgund sich seit seinen Erfolgen in den Niederlanden unvermeidlich auf einen Weg hingedrängt sah, der es immer mehr von Frankreich entfernte. Neue Interessen erheischten fortan seine Aufmerksamkeit. Je mehr es die Erbschaft der belgischen Fürsten antrat, desto mehr sah es sich genötigt, seinen französischen Charakter abzustreifen und sich eine Politik anzueignen, die den Bedürfnissen und den Bestrebungen seiner neuen Unterthanen entsprach. Bereits zwischen Philipp dem Kühnen und Johann „ohne Furcht" bemerkt man in betreff ihres Benehmens einen bezeichnenden Unterschied. Die offen erklärte Feindschaft des erstgenannten gegen England wird unter dem letztgenannten auffallend geringer. Man sieht ihn mit jener Macht unterhandeln und während des Feldzuges, der mit der Katastrophe von Azincourt endete, die Neutralität bewahren. Wenn auch der von dem Herzog im Gange erhaltene Kampf gegen den Dauphin teilweise die Erklärung für dieses Verhalten liefert, so giebt er doch keineswegs sämtliche Beweggründe dafür an. Vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß Johann bei seiner Handlungsweise Heinrich V. von England gegenüber insonderheit durch die Bedürfnisse des flandrischen Handels bestimmt worden ist und freiwillig das Beispiel Ludwigs von Maele befolgt hat. Übrigens weiß man ja, daß er sich schon früh angelegen sein ließ, seinen Erben mit der Sprache und den Sitten der Lande, über die er eines Tages herrschen sollte, bekannt zu machen, und daß derselbe seine Jugendjahre weit mehr im „Prinzenhof" zu Gent als im „Hôtel d'Artois" zu Paris verlebte [1]).

Man kann sich demnach nicht über die Eile wundern, womit Philipp der Gute nach dem Ableben seines Vaters sich England näherte. Ein Krieg gegen Frankreich mußte seine Selbständig-

1) Bereits Philipp der Kühne hatte seinem Sohne Johann vorsorglich einen vlämischen Lehrer, Meister Balduin van der Niepe, gegeben. Bernier l. c., p. 37 und Gilliodts van Severen l. c. II, 93 u. 400.

keit endgültig sichern und ihn von der Oberlehnsherrschaft der Krone Frankreich befreien. Seiner fortan rein monarchischen Politik haftet nichts mehr von der eines mächtigen Vasallen an. Es ist eine höchst lehrreiche Beobachtung, daß er zu der nämlichen Zeit, wo er gegen Karl VII. von Frankreich kämpft, für seine Abgesandten auf dem Baseler Konzil das Recht beansprucht, unmittelbar neben denen des französischen Königs sowie vor denen der Kurfürsten des Deutschen Reiches ihre Sitze zu haben.

Zunächst zeigte sich Philipp mit fieberhaftem Eifer bestrebt, im Einverständnis mit den Engländern die Machtstellung des französischen Königtums zu erschüttern. Schon Ende September 1419 setzte er sich mit Heinrich V. in Verbindung, versammelte am 7. Oktober in Mecheln einen Familienrat, der seine Pläne billigte, und unterzeichnete am 21. Mai 1420 den Vertrag von Troyes, der den Dauphin seiner Anrechte auf den Thron verlustig erklärte und Frankreich dem englischen Monarchen überlieferte [1]). Es genügt ihm jedoch, den Einfluß des einzigen Staates zu brechen, der ihn im Schache zu halten imstande war, und er vermeidet es demgemäß vorsorglich, an dem Kriege lebhaften Anteil zu nehmen und sich von seinen Bundesgenossen fortreißen zu lassen. Allerdings schlägt er die Franzosen am 30. August 1421 in der Schlacht von St. Riquier und knüpft die Freundschaftsbande, die ihn mit England vereinigen, 1423 noch fester, indem er seine Schwester Anna dem Herzog von Bedford zur Frau giebt. Dagegen verweigert er beim Tode Heinrichs V. (1422) die Annahme der Regentenwürde und überläßt dieselbe Bedford. Seine Aufmerksamkeit ist sichtlich auf die Niederlande gerichtet. Seine Heere entfernen sich niemals weit von deren Grenzen. Schon 1420 hat er sich die Städte an der Somme abtreten lassen, die seine Besitzungen nach Süden hin decken, und nach dem Ableben seiner Gemahlin Michaëla von Frankreich verrät seine Vermählung mit Bona von Artois, der

1) Du Fresne de Beaucourt l. c. I, 324.

Witwe seines Oheims Philipp von Nevers, daß die Sicherung seiner Stellung in den nördlichen Landesteilen fortwährend den Gegenstand seines Dichtens und Trachtens bildet. Mit vollendeter politischer Gewandtheit bedient er sich Englands, um sich zugleich gegen Frankreich wie gegen das Deutsche Reich zu schützen, während er sein Vorhaben mit Entschlossenheit durchführt. So bringt er binnen einigen wenigen Jahren durch rechtzeitige Benutzung der Umstände das von seinen beiden Vorgängern begonnene Werk zum Abschluß.

Die unerwarteten Folgen der glänzendsten diplomatischen That seines Vaters — der Vermählung Jakobäas von Bayern mit Johann IV. von Brabant — waren es, die seinen ersten Sieg herbeiführten. Selten sind unähnlichere Ehegatten durch eine politische Heirat mit einander verbunden worden. Der Gegensatz zwischen einem unansehnlichen, grüblerischen, kraftlosen Manne und einer „sehr hübschen, außerordentlich heiteren, kräftigen und offenkundig nicht recht für einen Schwächling passenden" Frau [1]) war ebenso sehr in physischer wie in moralischer Beziehung auffällig. Politische Ursachen hatten bald dazu beigetragen, jene erstgenannten inneren Mißhelligkeitsgründe noch zu verstärken. Jakobäa hatte den mit ihrem Oheim Johann von Bayern am 13. Februar 1419 abgeschlossenen Vertrag nur als einen Waffenstillstand betrachtet. Mit Hilfe der Partei der „hoekschen", zu der sie ständige Beziehungen unterhielt, wollte sie wieder in den Besitz ihres Erbes gelangen und sie wurde daher von Unwillen ergriffen, als sie sehen mußte, daß ihr Gemahl — zweifellos unter dem Einflusse Philipps des Guten, der einen neuen Zusammenstoß zu vermeiden wünschte — sich Johann näherte und ihm im Jahre 1420 sogar die Herrschaft über Holland abtrat. Die Unruhen, die in Brabant — wo die Stände sich der Verwaltung bemächtigten und Philipp von St. Pol, dem Bruder ihres Fürsten, den Regententitel verliehen — durch die Unfähigkeit und die schlechte Regierung des von seinen Günstlingen

1) Georg Chastellain, Oeuvres, ed. Kervyn de Lettenhove, I, 210 (Brüssel, 1863).

beherrschten Herzogs hervorgerufen wurden, lieferten Jakobäa einen Vorwand zur Flucht in ihre Grafschaft Hennegau, von wo sie sich dann heimlich nach England hinüberbegab. Die Umstände, unter denen die Vollziehung ihrer fast gleichzeitig vom Papste verbotenen und gestatteten Ehe erfolgt war, hatten in ihr den Plan reifen lassen, die Nichtigkeitserklärung derselben auszuwirken. Sie wartete indessen die Entscheidung der päpstlichen Kurie nicht ab, sondern faßte den verwegenen Entschluß, den Herzog von Gloucester zu heiraten (Oktober oder November 1422); zum großen Ärgernis der niederländischen Bevölkerung, in der die Erinnerung an das Königreich Lotharingien, dessen Wiederherstellung die Erfolge der burgundischen Politik anzukündigen schienen, damals noch kräftig fortlebte und die daher ihr Benehmen mit dem des Königs Lothar II. verglich [1]).

Humfred von Gloucester blieb, als er sich mit Jakobäa vermählte, dem politischen System treu, das seit Eduard III. die Richtschnur für die Haltung der englischen Könige bei ihren Beziehungen mit den Niederlanden gebildet hatte. Er glaubte noch daran, daß es möglich wäre, von denselben einige Territorien loszureißen, um damit die festländischen Besitzungen der Inselherrscher zu erweitern [2]). Er zog nicht die Wandlungen in Betracht, die sich seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts vollzogen hatten. Er erkannte nicht, daß das nunmehr in jenen Gegenden allmächtige Haus Burgund sich den ausschließlichen Besitz derselben vorzubehalten wünschte und daselbst keine fremde Einmischung dulden würde. Der Bruder und politische Nebenbuhler Gloucesters, der Herzog von Bedford, täuschte sich hierüber keineswegs. Er begriff sofort, daß eine Einmischung Englands in Hennegau und in

1) Dynter l. c. III, 461.

2) Als Jakobäa sich mit Gloucester vermählte, hatte sie ihn als ihren Erben anerkannt. Auch hatte sie erklärt, daß ihre Lande für ewige Zeiten mit England vereinigt bleiben sollten. Löher, Beiträge zur Geschichte der Jakobäa von Bayern; in: „Abhandl. der Königl. Bayr. Akad. d. Wissenschaften, III. Klasse", X, 1, S. 48 (München, 1865).

Holland unmittelbar eine Annäherung zwiſchen Philipp dem Guten nnd Frankreich zur Folge haben und alle ſeit 1420 dank der Unterſtützung des erſteren gemachten Eroberungen unrettbar gefährden würde. Außerdem verfügte England zu jener Zeit nicht mehr über die Machtſtellung, die es unter der vorhergehenden Regierung beſeſſen hatte. Dem Hauſe Burgund gerade in dem Augenblick, wo ſeine Mitwirkung wertvoller denn je zuvor wurde, eine ſchwere Kränkung zuzufügen, wäre der reine Wahnſinn geweſen. Bedford machte es ſich daher auch zur Aufgabe, ſeinem Bruder einen Angriff auf den Herzog auszureden. Zwei Jahre hindurch gelang ihm dies [1]). Um die Freundſchaft, die ihn mit Philipp verband, offenkundig zu bezeugen, heiratete er gleichzeitig Anna, die Schweſter desſelben, nur einige wenige Monate nach der Vermählung Glouceſters mit Jacobäa.

Philipp blieb ebenfalls keineswegs unthätig. Er verdoppelte nicht nur ſeine Schritte beim Papſte, um die Ungültigkeitserklärung der von ſeiner Baſe eingegangenen neuen Ehe zu erlangen, ſondern er ſchloß auch ein enges Bündnis mit dem durch die drohende Ausſicht auf eine engliſche Landung in Holland erſchreckten Herzoge Johann von Bayern und ſetzte es durch, daß dieſer ihn als ſeinen Erben anerkannte [2]). Unter ſolchen Umſtänden verlor Glouceſter den Boden unter den Füßen, ſo daß ſeine Beſtrebungen notwendig mit einer Niederlage enden mußten. Voller Vertrauen auf ſeine Kraft entſchloß er ſich

1) Philipp und Glouceſter hatten ſich ſeinem Schiedsſpruch anvertraut; vgl. Löher, Beiträge ꝛc., X, 1, S. 52, ſowie Gachard, Rapport etc., p. 124. — Bedford ſcheint übrigens bei dieſer Gelegenheit eine recht zweideutige Rolle geſpielt zu haben. Während er ſich das Vertrauen Philipps zu ſichern ſuchte, bat er zugleich den Papſt, die neue Ehe Jakobäas für gültig zu erklären. J. Stevenſon, Letters and papers illustrative of the wars of the English in France during the reign of Henry VI., II, 388 (London, 1864). — Über eine angebliche Verſchwörung Bedfords gegen Philipp, in der man jedoch nur ein Ränkeſpiel, um dieſen mit England zu entzweien, erblicken darf, vgl. Du Freſne de Beaucourt l. c. II, 378 u. 658 (Paris, 1882).

2) Blok l. c. II, 128.

dennoch im Oktober 1424 zu thatkräftigem Handeln. Von Calais aus zog er an der Spitze von 6000 Bogenschützen bis nach Hennegau und ließ sich dort als Graf huldigen. Johann IV. von Brabant rief, da er zu jedem Widerstande gegen diesen Überfall unfähig war, sogleich Philipp zu Hilfe. Das von einer Jakobäa feindlich gesinnten Partei in Hennegau [1]) unterstützte und von Johann von Luxemburg, dem fähigsten Kriegsmann des Herzogs, befehligte burgundische Heer ward leicht mit dem Feinde fertig. Gloucester begab sich nach England, um neue Streitkräfte zu sammeln, und blieb dort, während seine in Mons (Bergen) belagerte und von allen verlassene Gemahlin Jakobäa sich Philipp ergeben mußte, der ihr die Stadt Gent zum Wohnort anwies. Einige wenige Wochen später gelang es ihr jedoch, als Page verkleidet Holland zu erreichen, wo sich die „hoekschen" sofort zu ihren Gunsten erhoben (31. August 1425).

Dieser neue Versuch der kühnen Fürstin war in anderer Weise als ihre fruchtlose Unternehmung gegen Hennegau für Philipp gefährlich. Kurz zuvor (16. Januar 1425) war Johann von Bayern vergiftet worden, worauf der Römische König sich diesen Todesfall zu Nutze machte, um nochmals die Grafschaft für das Deutsche Reich zurückzufordern. Philipp merkte indessen bald, daß jener in Deutschland durch den Hussitenkrieg sowie durch einen drohenden Einfall der Türken in Ungarn festgehalten wurde und sich daher für den Augenblick außer stande sah, seinen Plänen entgegenzuwirken. Unter solchen Umständen zog er mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit aus der Lage Vorteil. Während Sigmund sich darauf beschränkte, „durch Diplome" [2]) die Rechte des Deutschen

1) Über diese Partei, deren Vorhandensein Löher mit Unrecht bestreitet, vgl. Peter von Fénin, Mémoires, ed. Frl. Dupont, p. 229 (Paris, 1837).

2) Dynter l. c. III, 473: „Nam, licet ipse rex Romanorum per suas literas patentes scripserat et mandaverat nobilibus et oppidis Hollandie et aliarum terrarum vicinarum ut sibi assisterent, ... nullam tamen armatorum potenciam sed solum cartas et literas transmisit sine viribus et virtute, unde dicit versificator:

Reiches zu wahren, führte Philipp den Kern seiner Truppen, „die sämtlich im Waffengebrauch und in Kriegsthaten wohlgeübt waren“ [1]), nach Holland. Er sicherte sich ein Bündnis mit dem Bischof von Utrecht, Zweder von Kuilenburg, sowie mit dem Herzog von Geldern, Arnold von Egmond [2]). Der Anschluß der „hoekschen“ an Jakobäa hatte die Partei der „kabeljauwschen“ in seine Arme getrieben und gewann ihm infolgedessen die Sympathieen der Städte. Dortrecht, Leiden, Haarlem sowie Amsterdam erklärten sich für ihn und nahmen eiligst picardische sowie burgundische Feldhauptleute in ihre Mauern auf. Im Vergleich mit Philipp, der die Bürger um sich schart, welche durch die in dem ganzen Küstengebiet fortan überwiegende kommerzielle Thätigkeit reich geworden sind, erscheint somit Jakobäa, die sich auf den Beistand des Adels beschränkt sieht, im Grunde genommen als die letzte Vertreterin des niederländischen Feudalismus.

Der Kampf war auf beiden Seiten ein erbitterter. Der Herzog bewies dabei ebenso sehr Entschlossenheit, wie er vordem politische Befähigung an den Tag gelegt hatte. In den Jahren 1426—1428 ist er beständig in Holland, giebt persönlich seinen Heeren die Marschrichtung an und unterstützt, während er noch Jakobäa bekämpft, sowohl in Utrecht Zweder von Kuilenburg gegen Rudolf von Diepholz, als auch Arnold von Egmond und die Stände von Geldern bei ihrem Widerstande gegen Adolf von Jülich. Bei allen Begebenheiten, die sich von der Schelde bis zum Zuidersee und von der Nordsee bis zur Yssel abspielen, steht er im Mittelpunkte. Er vernichtet bei Brouwershaven (Januar 1426) ein englisches Heer, belagert Amersfort, schlägt Jakobäa auf der Insel Wieringen und hält die Küsten durch seine Flotte gesperrt. Sein Sieg

Imperium cartis, urbs verbis vulvaque palmis
Si defensantur, sine viribus esse putantur“.

1) Monstrelet l. c., p. 580.

2) Für diese Ereignisse vgl. die ausführliche Darstellung bei Löher (Jakobäa von Bayern 2c.), dem man höchstens eine sichtliche Parteinahme gegen Philipp den Guten zum Vorwurf machen kann.

ſollte denn auch zu gleicher Zeit über den Hader zwiſchen den „hoekschen“ und den „kabeljauwschen“, über das Geſchick des Bistums Utrecht ſowie über dasjenige Gelderns entſcheiden.

Jakobäa, die ſich bis an den Rand des Untergangs gebracht ſieht, ruft verzweifelt Gloucester zu Hilfe. Dieſer wird jedoch durch die Haltung des Regenten Bedford, der England an einer Teilnahme am Kriege verhindert, in ſeinen Bewegungen gelähmt und vermag ihr mitten durch die burgundiſchen Kreuzer nur eine unzureichende Truppenmacht zu ſenden. Nachdem der Papſt am 9. Januar 1424 ſeine Ehe für null und nichtig erklärt hat, läßt er ſie überdies ſitzen und heiratet ſeine Geliebte, Eleonore Cobham (1427). Es bleibt Jakobäa ſomit nichts anderes übrig, als ſich dem Gebote des Siegers zu fügen. Kraft des Delfter Vertrages vom 3. Juli 1428 erkennt ſie Philipp als „ruwaert ende oir (Erben) der landen van Henegouwen, van Hollandt, van Zeelandt ende van Vrieslandt“ [1]) an, liefert ihm alle ihre Feſtungen aus und gelobt, ſich ohne ſeine Zuſtimmung nicht von neuem verheiraten zu wollen. Die Partei der „hoekschen“ wird endgültig niedergeworfen und ſämtliche Städte huldigen dem Herzoge, ohne ſich um die von Sigmund gegen ſie geſchleuderte „Reichsacht“ zu bekümmern. Der thatſächlichen Wirkung nach gelangt ſomit das prächtige Erbe des Hauſes Bayern in die Hände des Hauſes Burgund. Ein letzter Verſuch Jakobäas, die in der Hoffnung, die Anhänger Philipps zu entzweien, Franz von Borſelen — den Gouverneur, den jener ſeinen nördlichen Landesgebieten gegeben — im Jahre 1432 heiratete, konnte nicht anders denn kläglich ſcheitern. Der Herzog bemächtigte ſich beider Gatten. Jakobäa ſieht ſich genötigt, zwiſchen der Hinrichtung ihres Gemahls und dem Verzicht auf die Grafenkrone, die ſie ſich im Delfter Vertrage noch gerettet hat, eine

1) Van Mieris, Groot charterboek etc. IV, 917 (Leiden, 1756). — Die Stadt Valenciennes und die Hennegauiſchen Stände hatten am 1. Juli 1427 Philipp als Erben und Regenten des Landes anerkannt. Löher, Beiträge ꝛc., X, 2, S. 216.

Wahl zu treffen. Sie läßt die letztgenannte Demütigung über sich ergehen. Am 12. April 1433 vertauscht Philipp seinen bisherigen Titel „ruwaert“ mit dem Grafentitel [1]). Am 9. Oktober 1436 haucht Jakobäa, von der Schwindsucht und von Verzweiflung verzehrt, im Schlosse Teylingen, nicht weit von Leiden, völlig vergessen, ihr Leben aus.

Zwei Jahre nach dem Delfter Vertrage hatte sich auch Brabant der Reihe der Besitzungen Philipps hinzugesellt. Nach dem Tode des schwermütigen und ohnmächtigen Herzogs Johann IV. (17. April 1427) war, dem Erbrecht gemäß, sein Bruder, Graf Philipp von St. Pol, sein Nachfolger geworden. Thatkräftig und ehrgeizig, wollte derselbe das Joch abschütteln, das sein allzu mächtiger Vetter seinem Vorgänger aufgebürdet hatte. Seine Heiratspläne mit einer Prinzessin aus dem Hause Anjou, das mit dem französischen Könige verbündet und Philipp feindlich gesinnt war, hätten einen Augenblick beinahe einen Bruch zwischen den beiden Zweigen des Hauses Burgund herbeigeführt [2]). Allein die Umstände, die bereits so häufig die Vereinigung der Niederlande gefördert hatten, kamen diesem auch jetzt zu Hilfe. Am 4. August 1430 starb St. Pol, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Die Gegner Philipps des Guten ermangelten nicht, einen für ihn so vorteilhaften Todesfall auf eine Vergiftung zurückzuführen.

Der Herzog erhob in der That, ohne sich um die neuen Proteste Sigmunds zu kümmern [3]), sogleich bei den Ständen des Landes auf das Erbe seines Verwandten Anspruch. Die Herzogin Margarete von Bayern, eine Schwester des Herzogs Anton, machte allerdings ebenfalls ihre Rechte geltend. Allein ihre Sache war von vornherein eine verlorene. Da die Stände sich von Flandern, Holland und Hennegau, die sämtlich in

1) Natürlich wider den Willen Sigmunds, der stets die Ansicht hegte, daß Brabant durch den Tod der Herzogin Johanna an das Reich heimgefallen sei, und Philipp daher als „injustus occupator et violentus detentor“ bezeichnete. Gachard, Rapport etc., p. 149.

2) Dynter l. c. III, 493.

3) Gachard l. c., p. 148 sq.

Philipps Gewalt waren, umgeben sahen, konnten sie gar nicht daran denken, sich inmitten der Niederlande abzuschließen und sich den Händen einer Frau, und zwar, was noch mehr besagen wollte, eines Sprößlings jenes Hauses Bayern anzuvertrauen, dessen letzte Hoffnungen das traurige Schicksal Jakobäas soeben vernichtet hatte. Einhellig erklärten sie sich für Philipp [1]), der schon am 5. Oktober seinen „fröhlichen Einzug" (blijde incomst) in Löwen hielt und der bereits ohnehin so langen Reihe seiner Titel den eines Herzogs von Lotharingien, Brabant und Limburg sowie den eines Markgrafen des Heiligen Römischen Reichs hinzufügte.

Bedenkt man, daß er im Jahre 1421 die Grafschaft Namur gekauft hatte, daß er im Bistum Utrecht allmächtig war, daß er in Geldern den Herzog Arnold von Egmond gegen dessen vom Römischen Könige vergebens mit jenem Lande belehnten Mitbewerber Adolf von Jülich unterstützte, daß er ganz nach seinem Belieben über die Bischöfe von Cambrai und von Tournai verfügte und daß er von da ab offenkundig Luxemburg bedrohte; erwägt man ferner, daß er der Zustimmung seiner neuen Unterthanen in den soeben von ihm einverleibten Gebieten sicher war, daß er keinen Nebenbuhler zu fürchten hatte und daß er sich gleichzeitig der Oberlehnsherrschaft des Französischen Königs, gegen den er einen Krieg siegreich bestand, wie der des Römischen Königs entzog, der gerade wegen der von ihm für das Deutsche Reich auf Brabant, Hennegau, Holland, Zeeland und Friesland erhobenen Ansprüche ihn in diesen Territorien zur Beobachtung der Haltung eines unabhängigen Fürsten nötigte, — zieht man alles dies in Betracht, so wird man leicht begreifen, eines wie bedeutenden Ansehens sich seitdem jener Gründer eines neues Staatsgebildes erfreuen mußte, das in weniger als fünfzehn Jahren geschaffen worden war und das die größten Städte sowie die reichsten Landstriche Westeuropas umfaßte.

Allein gerade diese erstaunliche Machtstellung, die ihm

1) Dynter l. c. III, 502.

neue Pflichten auferlegte und ihm neue Pläne gestattete, sollte ihn nunmehr in eine Politik verflechten, die sich sehr wesentlich von derjenigen unterschied, die er bis dahin befolgt hatte. Das englische Bündnis, bei dem er unentwegt verharrt hatte, ward fortan für ihn nutzlos, ja sogar schädlich. Er hatte dasselbe lediglich als ein Mittel betrachtet, Frankreich zu beschäftigen, während er sich den Besitz der Niederlande sicherte. Nachdem jetzt sein Werk vollendet und endgültig sichergestellt war, hatte er keinen Anlaß mehr zur Fortsetzung eines Krieges, der ihm kostspielige Ausgaben auferlegte [1]) und nur England zum Vorteil gereichen konnte. Da er seinen Vater hinreichend gerächt hatte, erinnerte er sich nunmehr daran, daß er von dem Hause Valois abstammte und daß sein Vetter drüben in Frankreich der rechtmäßige Erbe der französischen Krone war. Im übrigen begannen seine Lande Flandern, Brabant und Holland unter dem Mitbewerb der englischen Tuchfabrikation zu leiden. Sie baten um schutzzöllnerische Maßregeln gegen dieselbe und er hatte 1428 sowie 1434 die Einfuhr englischer Tuche und Garne in die burgundischen Staaten verbieten müssen. Diese Maßnahmen hatten in keineswegs geringem Grade zur Erkaltung der Beziehungen zwischen Philipp und seinem englischen Bundesgenossen beigetragen. Der Tod der Gemahlin Bedfords im Jahre 1432 versetzte ihnen einen nicht minder empfindlichen Stoß und ließ ein immer stärkeres Mißtrauen an die Stelle des herzlichen Einvernehmens treten, das bis dahin zwischen dem Herzog und seinem Schwager geherrscht hatte.

Das Verhalten Sigmunds rief endlich den unvermeidlich gewordenen Bruch hervor. Durch die beständige Zunahme des burgundischen Einflusses, der nach Überschreitung der niederländischen Grenzen sich in Deutschland auszubreiten begann und auf dem Baseler Konzil die Sache des Papstes offen unterstützte, wurde der Kaiser zum äußersten getrieben und entschloß sich im Juni 1434, mit dem Könige von

1) Du Fresne de Beaucourt l. c. II, 437.

Frankreich ein Bündnis gegen Philipp einzugehen [1]). Im Laufe des Winters schickte er dem letzteren eine Kriegserklärung und that ihn in den Reichsbann. Allein Philipp ließ sich durch diese Drohungen keineswegs einschüchtern. Er kannte aus persönlicher Erfahrung die Ohnmacht Sigmunds und wußte, daß derselbe bei den deutschen Fürsten keinen Beistand für einen Angriffskrieg erlangen würde. Die Hanse erklärte sich allerdings zur Ausrüstung eines Geschwaders bereit, aber sie hatte es nur auf die holländischen Städte abgesehen, deren wachsende Schiffahrt ihren eigenen Handel in der Nordsee wie in der Ostsee zu belästigen begann. Da sie über keine Landungstruppen verfügte, konnte sie allerhöchstens eine Ära von Seeräubereien eröffnen, unter denen ihr eigener Handelsverkehr nicht weniger als der des Gegners leiden mußte. Außerdem sicherte der Umstand, daß die kaiserlichen Ansprüche von den Ständen Brabants, Hennegaus und Hollands genau so nachdrücklich, wie vom Herzoge selbst, abgewiesen wurden, diesem im Notfalle die finanzielle nnd militärische Unterstützung aller seiner Lande. Er fürchtete denn auch Sigmund so wenig, daß er, anstatt mit ihm zu unterhandeln, ihm offen trotzte und daß er sich aus einem Angeklagten zu einem Ankläger machte. Am 14. Juli 1434 richtete er an die Fürsten und an die Städte des Deutschen Reiches sowie an die Könige von Dänemark und Polen ein übermütiges Manifest [2]).

Nachdem er darin sein gutes Recht zu begründen gesucht und dreist behauptet hatte, er habe niemals die Huldigung für seine im Deutschen Reiche gelegenen Gebiete verweigert,

1) „Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund", XI, 404 (Gotha, 1898). – Vgl. auch Löher, Kaiser Sigmund und Herzog Philipp von Burgund; in: „Historisches Jahrbuch der Hist. Klasse der Königl Bayr. Akademie der Wissenschaften", S. 362 ff. (München, 1866); Leroux l. c., p. 187 sqq.; Du Fresne de Beaucourt l. c. II, 480 sqq.

2) „Deutsche Reichstagsakten", XI, 422; Dynter l. c III, 508 bis 517. — Einige Monate später bietet Philipp durch die Haltung, die er Renatus von Anjou gegenüber einnimmt, offenkundig dem Kaiser Trotz. Vgl. Lecoy de la Marche, Le roi René, I, 109 sqq. (Paris, 1875).

schmähte er in heftigen Ausdrücken über das Benehmen eines Oberlehnsherrn, der sich mit dem Mörder des Vaters eines seiner Vasallen zu verbünden wage und der, so sagte er, sich durch das Gold des „Dauphins" habe erkaufen lassen. Schließlich stieß er die kaum verschleierte Drohung aus, im Kriegsfalle die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und seinen Staaten stören zu wollen. Die von Philipp beobachtete Haltung war zweifellos eine ungewöhnlich geschickte. Denn sie mußte sowohl die Fürsten, denen gegenüber er sich als Vorkämpfer für die in seiner Person vom Kaiser bedrohte territoriale Selbständigkeit hinstellte, als auch die Städte, die auf den Handelsverkehr mit den niederländischen Häfen nicht verzichten konnten, auf seine Seite bringen. Er erreichte denn auch damit vollkommen sein Ziel. Von allen Seiten liefen die Antworten ein, die dem Herzoge die Neutralität des Deutschen Reiches verbürgten.

Nichtsdestoweniger brachte ihn das Bündnis Sigmunds mit Karl VII. von Frankreich doch noch in eine mißliche Lage. Seit seinen vor kurzem erfolgten Gebietserweiterungen am rechten Ufer der Schelde lag der größte Teil seiner Besitzungen im Deutschen Reiche, und es wurde daher für ihn unumgänglich notwendig, seine Stellung auf dieser Seite endgültig zu sichern. Er durfte sich nicht länger der Räuberei und des Aufruhrs beschuldigen lassen. Es galt für ihn, eilends den Rechtstitel zu erlangen, der dem Platze, den er nunmehr in Europa behauptete, die gesetzliche Weihe verleihen würde, und er konnte diesen Rechtstitel nur vom Kaiser empfangen. Aber wie sollte er hoffen dürfen, ihn zu erhalten, solange der Kaiser sich gegen ihn durch Frankreich unterstützt wußte? Er mußte sich also zunächst nach Frankreich wenden. Gerade eine Aussöhnung mit dieser Macht konnte für alle Zeiten die Einverleibung Lotharingiens durch das Haus Burgund bestätigen. Freilich mußte eine solche Wiederaussöhnung unfehlbar den Unwillen Englands wachrufen. Allein das wohlverstandene Interesse erheischte sie allzu offenbar, als daß Philipp mit ihrer Anbahnung noch länger hätte zögern können.

Die Zunahme seiner Macht und der damit zusammenhängende „neue Kurs“ seiner deutschen Politik geboten ihm fortan den Verzicht auf ein Bündnis, das zu einer Zeit geschlossen worden war, wo er in den Niederlanden erst Flandern und Artois besaß.

Schon zu Anfang des Jahres 1435 begannen die Unterhandlungen zwischen den burgundischen Abgesandten sowie denen Karls VII. von Frankreich [1]). Das Ziel, das man im Auge hatte, überschritt übrigens bei weitem die Grenzen eines Sonderabkommens. Man suchte anfangs den Abschluß eines endgültigen Friedens herbeizuführen, der sich gleichzeitig auf Frankreich wie auf England und auf Burgund wie auf das Deutsche Reich erstrecken sollte. Der Papst und die zum Baseler Konzil versammelten Bischöfe ließen es sich eifrig angelegen sein, Verhandlungen zum Ziele zu führen, deren Erfolg Europa eine Vereinigung seiner Kräfte wider die Türkengefahr ermöglicht hätte. Allein weder Sigmund noch die Engländer wollten die Waffen niederlegen. Philipp, der durch den Papst von dem Eide entbunden worden war, den er einstmals Heinrich V. geleistet hatte, entschloß sich daher, allein zu unterhandeln. Am 10. September, dem Jahrestage der Ermordung seines Vaters Johann — vier Tage, nachdem die englischen Bevollmächtigten den Kongreß von Arras verlassen hatten —, erklärte er, in den Frieden einwilligen zu wollen. „Bei den Zusammenkünften, die nun folgten, verhandelte man nur um der Form willen. Die von dem burgundischen Kanzler vorgeschlagenen Artikel wurden ohne die geringste Änderung angenommen. Es hatte den Anschein, als ob der Herzog seinen Willen vorschriebe und die Abgesandten Frankreichs nur nachzuschreiben hätten, was er ihnen diktierte“ [2]).

Der am 21. September 1435 unterzeichnete endgültige Friedensvertrag war in der That ein glänzender Sieg für

1) Über die zum Frieden von Arras führenden Verhandlungen vgl. die ausführliche Darstellung bei Du Fresne de Beaucourt l. c. II, 515 sqq.

2) Du Fresne de Beaucourt l. c. II, 545.

Philipp [1]). Der franzöſiſche König äußerte ſeine Mißbilligung über die Ermordung Johanns „ohne Furcht", verſprach eine Beſtrafung aller der Schuldigen, die ihm von dem Herzog näher bezeichnet werden würden, und verpflichtete ſich zum Bau eines Karthäuſerkloſters bei Montereau ſowie zur Errichtung eines Kreuzes auf der Brücke an derjenigen Stelle, wo die Miſſethat begangen worden war. Ferner verzichtete er auf eine Menge burgundiſcher Einkünfte und trat die Grafſchaften Boulogne und Artois ſowie, mit dem Rechte des Rückkaufs gegen 400 000 „goldschilden", alle der Krone Frankreich gehörenden Herrſchaften an beiden Ufern der Somme ab. Außerdem befreite er den Herzog von jeder Huldigung, verpflichtete ſich, für den Fall eines Krieges nicht um den Beiſtand ſeiner Unterthanen zu bitten, gelobte, ihn gegen Deutſchland zu ſchützen, und verzichtete auf das mit dem Deutſchen Reich geſchloſſene Bündnis. Schließlich mußte er die demütigendſte Klauſel der Verträge, die Philipp der Schöne einſtmals den Grafen von Flandern aufgezwungen hatte, nunmehr auf ſich ſelber anwenden, indem er gebot, daß ſeine eigenen Vaſallen, wofern er jenen Verpflichtungen nicht nachkäme, auf Befehl des Herzogs gegen ihn die Waffen ergreifen ſollten.

Dieſe feierliche Beſtätigung der burgundiſchen Machtſtellung und dieſe Kapitulation des franzöſiſchen Königs vor einem Vaſallen, die in den Niederlanden mit Begeiſterung begrüßt wurde, rief nun aber in England eine ſtürmiſche Erregung hervor. Die Londoner Bevölkerung metzelte die flandriſchen, hennegauiſchen und picardiſchen Kaufleute nieder, die in der City ihren Wohnſitz hatten [2]). Die Geſandtſchaft, die Philipp an den engliſchen Hof ſchickte, um denſelben vom Abſchluß des Friedens zu benachrichtigen, ward gar keiner Antwort

1) Der beſte Wortlaut des Friedensvertrags von Arras findet ſich bei E. Cosneau, Les grands traités de la guerre de Cent ans, p. 119 sqq. (Paris, 1889).

2) Monſtrelet l. c., p. 718. — Nach J. H. Ramſay, Lancaster and York I, 475 (Oxford, 1892) ſoll der Herzog von Gloucester „an infortunate Jingo movement" gegen Philipp heraufbeſchworen haben.

gewürdigt. Heinrich VI. von England nahm, kraft seiner Eigenschaft als König von Frankreich, die Grafschaft Flandern in Beschlag und verlieh sie dem Herzoge von Gloucester. Er schrieb an die Bewohner Flanderns und Hollands, erinnerte sie an die Freundschaftsbande, die einst zwischen ihnen und seinen Vorfahren bestanden hätten, und forderte sie auf, sich zu ihm zu gesellen [1]). Allein diese Schritte erwiesen sich als fruchtlos. Die Zeit der Artevelde war unwiderbringlich dahin. Ein Krieg gegen England, dessen Fortschritte auf industriellem Gebiete von Jahr zu Jahr beunruhigender wurden, widerstrebte nicht mehr der Volksempfindung. Die drei Städte stellten denn auch Herzog Philipp ihre Bürgermilizen aufs bereitwilligste zur Verfügung und eröffneten im Juni 1436, während die holländische Flotte die hohe See hielt, die Belagerung derselben Stadt Calais, bei deren Eroberung sie ehedem Eduard III. von England geholfen hatten. Die Genter schlugen ihr Lager gerade an der Stelle auf, wo sich hundert Jahre früher angeblich das Zelt Jakobs van Artevelde erhoben hatte [2]). Da sich jedoch die Belagerung in die Länge zog, entschwand binnen kurzem die Begeisterung der ersten Tage. Nach einigen wenigen Scharmützeln, bei denen sie unterlagen, glaubten die Bürgerwehren an Verrat. Philipp mußte es geschehen lassen, daß sie nach Flandern zurückkehrten, wo die Handwerker darauf mit Hilfe der Waffen, die man ihnen anvertraut hatte, einen Versuch zur Wiedererlangung ihrer alten „Freiheiten" machten. Während es in Gent gärte und während in Brügge ein furchtbarer Aufstand ausbrach, bei dem Philipp beinahe das Leben eingebüßt hätte, verheerte Gloucester die Grenzgebiete von Flandern und Artois, kreuzten englische Kriegsschiffe überall in der Nordsee. Die holländischen Seestädte, die durch das unfreiwillige Feiern

1) Rymer l. c. V, 1, p. 27, 31 u. 34 (Haag, 1741). — Er suchte sogar eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Philipp und der unglücklichen Jakobäa von Bayern zu veranlassen. Ed. Scott und Gilliodts van Severen, Documents etc., p. 425.

2) Monstrelet l. c., p. 736.

ihrer Schiffe schwer geschädigt wurden, zeigten sich unter solchen Umständen binnen kurzem fest entschlossen, den Befehlen des Herzogs zuwider mit Heinrich VI. Unterhandlungen anzuknüpfen [1]). Dieser wiederum hatte, nachdem bei ihm der erste Ärger verraucht war, kein Interesse daran, unversöhnlich zu bleiben. Da der Krieg mit Frankreich alle seine Kräfte in Anspruch nahm, konnte er an keine Landung in den Niederlanden denken; auch mußte bei einer Fortsetzung der Feindseligkeiten der englische Handel genau so leiden wie derjenige der Unterthanen Philipps. Auf beiden Seiten wünschte man daher nichts sehnlicher, als zu einem Einverständnis zu gelangen. Schon im Jahre 1438 übernahm die Herzogin Isabella, deren Vater, König Johann I. von Portugal, die innigsten Beziehungen mit dem Hause Lancaster unterhielt, die Übermittelung der ersten Friedensvorschläge [2]). Philipp blieb anscheinend an den Besprechungen unbeteiligt, die von jener geschickten Unterhändlerin geleitet wurden. Dieselben führten im Oktober 1439 zu einem auf drei Jahre abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrage [3]). Derselbe war der Ausgangspunkt einer ununterbrochenen Reihe von Erneuerungen und Bestätigungen, deren Endpunkt der berühmte „intercursus magnus“ von 1496 bilden sollte [4]). Ohne eine offizielle Aussöhnung ward auf solche Weise thatsächlich der Friede zwischen England und Burgund auf wirtschaftlichem Gebiete wiederhergestellt, bis dann unter der Regierung Karls des Kühnen ein enges politisches Bündnis sie von neuem miteinander verknüpfte.

Gerade während des heftigsten Kampfes zwischen Philipp und England sowie während des Aufruhrs in Brügge ent-

1) P. A. van Limburg-Brouwer, Boergoensche charters, p. 35 (Haag, 1869).

2) Rymer l. c. V, I, p. 56.

3) Rymer l. c. V, 1, p. 65. — Über die Verhandlungen vgl. Gilliodts van Severen, Inventaire etc. V, 191 sqq. sowie Ed. Scott und Gilliodts van Severen, Documents etc., p. 440 sqq.

4) G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I, 7 ff. (Leipzig, 1880).

schloß sich der Kaiser zu thatkräftigem Handeln. Er beauftragte den Landgrafen Ludwig I. von Hessen mit der Ausführung seiner Pläne [1]). Als Abkömmling des ehemaligen herzoglichen Hauses erhob dieser Fürst Anspruch auf Brabant [2]), und Sigmund, der nach wie vor die Stimmung der Niederländer völlig verkannte, glaubte, daß die Stände sich zu seinen Gunsten äußern würden. Die Brabanter beantworteten jedoch das Manifest, das man ihnen übersandte, lediglich damit, daß sie sich bereit erklärten, für Philipp, „ihren rechtmäßigen Herrn" [3]), Gut und Blut aufs Spiel zu setzen. Der Einmarsch Ludwigs in Limburg an der Spitze von 400 Lanzen rief im September 1437 einen Aufstand hervor; die aufrührerischen Bauern brachten seiner kleinen Heeresabteilung eine vollständige Niederlage bei und trieben sie in Unordnung nach Aachen zurück. Philipp brauchte gar nicht erst zu den Waffen zu greifen. Der Landgraf nahm nunmehr von seinen Plänen Abstand, da er ihre Undurchführbarkeit erkannte. Der Tod Sigmunds am 9. Dezember des nämlichen Jahres machte dann die Einverleibung Brabants durch Burgund zu einer endgültigen Thatsache.

Das Verschwinden dieses erbitterten Gegners erleichterte für jenes Herrschergeschlecht zugleich auch die Erwerbung Luxemburgs, nach dessen Besitz es seit Beginn des Jahrhunderts eifrig trachtete. Im Jahre 1435, kurz vor dem Frieden von Arras, hatte Philipp Elisabeth von Görlitz nicht nur alle ihre Ansprüche auf die Hinterlassenschaft ihres ersten Gemahls, Anton von Brabant, sondern auch ihre Rechte auf Luxemburg, die Grafschaft Chiny sowie die Vogtei im Elsaß abgekauft [4]). Der Nachfolger Sigmunds, Albrecht II., suchte

1) Altmann l. c., Nr. 11914.

2) Über die Natur seiner Ansprüche vgl. De Borchgrave, Histoire des rapports de droit public qui existèrent entre les provinces belges et l'Empire d'Allemagne etc., p. 64 (Brüssel, 1869).

3) Dynter l. c. III, 521.

4) Van Werveke, Choix de documents luxembourgeois inédits, tirés des archives de Bruxelles; in: „Public. de la section historique de l'Institut de Luxembourg" XL, 184.

vergebens ihm den Weg zu versperren. Wenn die von ihm mit Elisabeth angeknüpften Unterhandlungen auch das Ergebnis zeitigten, daß die letztere vorübergehend Philipp abspenstig gemacht und dazu bewogen wurde, Wilhelm III. von Sachsen das Herzogtum zu verheißen [1]), so rief doch das burgundische Gold bald bei ihr einen entscheidenden Umschwung hervor. Am 4. Oktober 1441 verkaufte sie ihre Rechte von neuem an Philipp und im folgenden Jahre erkannte sie ihn als „mambourg" ihrer Lande an [2]). Der Regierungsantritt Friedrichs III. von Österreich im Deutschen Reiche (1440) hatte gerade um diese Zeit eine neue Phase in den Beziehungen Deutschlands mit den Niederlanden eingeleitet. Friedrich unterstützte die Mitbewerber des Herzogs nicht, der mutlos gewordene Wilhelm von Sachsen hatte sich schließlich gleichfalls erkaufen lassen, und Philipp, der sich nach einem kurzen Feldzuge durch Überrumpelung in den Besitz der Stadt Luxemburg setzte, ließ daselbst seinen unehelichen Sohn Cornelius als Statthalter zurück [3]). Die Mißvergnügten söhnten sich bald mit einer Herrschaft aus, die ihnen Ruhe und Frieden brachte. Der Aufstand in Diedenhofen, während des großen Aufruhrs der Genter vom Jahre 1453 [4]), bildete die letzte Äußerung einer Widerstandsbewegung, die anfangs ziemlich stark gewesen war. Man vermag nicht zu bemerken, daß die zahlreichen Versuche des französischen Königs, durch Unterstützung der Ansprüche Ladislaus' von Ungarn Philipp Luxemburgs wieder zu berauben, bei den Bewohnern irgend welchen Anklang gefunden hätten [5]).

1) F. Richter l. c., p. 20.

2) F. Richter l. c., p. 28 sqq.

3) F. Richter l. c., p. 66. — Die Stadt wurde in der Nacht vom 21./22. November 1443 erobert. — Über die Verhandlungen Philipps mit Herzog Wilhelm von Sachsen vgl., außer den S. 267 Anm. 1 angeführten Arbeiten, auch die in „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire", 2. Serie, XI, 167—216 (Brüssel, 1858) veröffentlichten Urkunden.

4) Olivier von La Marche, Mémoires, ed. H. Beaune und J. d'Arbaumont, II, 301 (Paris, 1884).

5) Ladislaus hatte seine Ansprüche seiner Mutter Elisabeth, der Gemahlin König Albrechts II., zu verdanken. Was Wilhelm III. von Sachsen

Im Jahre 1451 huldigten die Stände ihrem neuen Herrn und blieben ihm seitdem in Treue ergeben.

Friedrich III., der während seiner langen Regierung (1440—1493) Augenzeuge des Höhepunktes und des Verfalls der burgundischen Macht sein sollte, handelte derselben gegenüber ganz anders als Sigmund. Da ihm seine eigenen dynastischen Interessen weit mehr als die des Deutschen Reiches am Herzen lagen, vermied er so lange als möglich aufs sorgfältigste einen Streit mit dem neuen Staate, der soeben an der französisch-deutschen Grenze entstanden war. Bei seinem Krönungsfest gewährte er den Abgesandten Philipps Zutritt, und im Jahre 1442 machte er ihm in Besançon einen Besuch, bei dem die ganze Pracht des burgundischen Hofes ihm zu Ehren entfaltet wurde und seine Umgebung förmlich blendete. Ein viel praktischerer Kopf als Sigmund, ließ er sich nicht, wie dieser, von unausführbaren Träumen fortreißen. Er regelte vielmehr seine Politik nach dem Maße seiner Kräfte und hegte keineswegs die Absicht, gegen ihren Willen dem Reiche Gebiete zuzuführen, die demselben seit so langer Zeit entfremdet waren und die sich jetzt unter dem Scepter eines Fürsten vereinigt sahen, den weder Frankreich noch England zu Boden hatte werfen können. Sigmund hatte unter den Anschauungen der Vergangenheit gestanden. Sein Verhalten den Niederlanden gegenüber zeigt, wenn man so sagen darf, einen altertümelnden Charakter. Seine Ansprüche, die sich auf verjährte Rechte gründeten und welche auf die Interessen

betrifft, so verkaufte er seine Rechte 1459 an König Karl VII. von Frankreich. Vgl. Würth-Paquet, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien duché de Luxembourg etc.; in: „Publications etc." XXXI, 40 (Luxemburg, 1876). — Im Jahre 1462 trat Ludwig XI. die von seinem Vater erworbenen Rechte an Philipp den Guten ab. Über das Verhalten Karls VII. bei dieser Angelegenheit vgl. Lerdux l. c., p. 296 und Du Fresne de Beaucourt l. c. VI, 172 u. 278 (Paris, 1891). — Auch Georg Podiebrad und Kasimir von Polen machten einige fruchtlose Versuche zur Erwerbung Luxemburgs. Vgl. N. Van Werveke, Definitive Erwerbung des Luxemburger Landes durch Philipp, Herzog von Burgund (Luxemburg, 1886).

ſowie auf die Empfindungen der Leute, an die ſie ſich wendeten, nicht die mindeſte Rückſicht nahmen, waren kläglich geſcheitert. Friedrich erkannte dies. Verſtändigerweiſe verzichtete er darauf, ſich Philipp gegenüber auf die „Majeſtät“ des Römiſchen Reiches zu berufen, überging die feierlichen Beſchlüſſe, die wider den Herzog erlaſſen worden waren, mit Stillſchweigen und drückte den Eingriffen, die ſich derſelbe nach wie vor erlaubte, ſowie der wachſenden Ausdehnung des burgundiſchen Einfluſſes gegenüber die Augen zu. Ohne Widerſpruch ließ er es geſchehen, daß Philipp das Gebiet von Utrecht ſeinem Staate einverleibte, Geldern ſeine Schutzherrſchaft aufnötigte und im Bistum Lüttich Johann von Heinsberg durch ſeinen eigenen Neffen Ludwig von Bourbon verdrängte. Die burgundiſche Macht überſchreitet von nun an die Grenzen der Niederlande und läßt, indem ſie ſich gleichſam auf die Eroberungspolitik Karls des Kühnen vorbereitet, eine Vorwärtsbewegung in der Richtung auf den Rhein zu erkennen. Der Herzog von Kleve wird einer ihrer Schützlinge, ſie miſcht ſich in die Angelegenheiten des Erzſtifts Köln ein [1]) und befindet ſich fortwährend in Berührung mit den deutſchen Reichsfürſten. Im Jahre 1454 nimmt Philipp keinen Anſtand, ſeinen Marſchall zur Beſtrafung des Biſchofs von Straßburg auszuſenden, der dem Erzbiſchof von Köln Beiſtand wider den Herzog von Kleve geleiſtet hat [2]).

Das Jahr 1454 iſt übrigens als der Höhepunkt innerhalb der Laufbahn des „großen Herzogs im Weſten“ anzuſehen. Inmitten der unerhörten Pracht des „Faſanenfeſtes“ [3])

1) J. Hanſen, Weſtfalen und Rheinland im fünfzehnten Jahrhundert I, 53, 94 u. 121 ff. (Leipzig, 1888).

2) Matthäus von Escouchy, Mémoires, ed. Du Fresne de Beaucourt, II, 269 (Paris, 1863).

3) Über dieſes am 17. Februar in Lille veranſtaltete Feſt vgl. die ausführliche Schilderung bei Ol. v. La Marche l. c. II, 341 sqq. und bei M. v. Escouchy l. c. II, 116 sqq. — Die Bezeichnung des Feſtes rührt davon her, daß der Herzog und die vornehmſten Herren des Hofes vor einem feierlich ihnen überbrachten Faſan den Schwur leiſteten, gegen die Türken kämpfen zu wollen. Vgl. G. Doutrepont, À la cour de

nimmt Philipp damals das Kreuz und erklärt sich bereit, gleich einem neuen Gottfried von Bouillon die Christenheit zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu führen. Das durch die wunderbare Schnelligkeit seiner Erfolge und durch den von ihm entfalteten unglaublichen Aufwand gleichsam bezauberte Europa täuscht sich über seine wirkliche Stärke. Der Papst zeigt sich eifrig bemüht, ihm in allen Dingen zu willfahren. Die morgenländischen Christen bitten um seinen Schutz. Als er — unter dem Vorwande, mit dem Kaiser über die Anordnung des Kreuzzuges beratschlagen zu wollen — im März 1454 nach Regensburg aufbricht, ruft seine Reise, die eine ununterbrochene Folge von Triumphzügen in die Städte sowie von prächtigen Empfangsfestlichkeiten bildet, solche Freudenkundgebungen hervor und umgiebt ihn mit einem solchen Ruhmesglanze, daß Friedrich vorsichtig der geplanten Zusammenkunft ausweicht und beim Stelldichein nicht erscheint [1]).

Dieses Benehmen, zu dem sich Sigmund nie herbeigelassen haben würde, erwies sich als vollkommen zweckmäßig. Friedrich wußte sehr gut, daß es nicht nur die Begeisterung für den Kreuzzug war, die Philipp nach Deutschland führte. Wenn es auch sicher ungerecht wäre, den Herzog beschuldigen zu wollen, er habe niemals an jenes gewaltige Unternehmen gedacht, und wenn auch seine Haltung offenbar erweist, daß er sich zu demselben in gutem Glauben vorbereitete und nur durch die Besorgnis, daß französische Unternehmungen gegen seine Staaten während seiner Abwesenheit stattfinden würden, am Aufbruch gehindert wurde [2]), so bleibt es doch eine Thatsache, daß er nicht verfehlte, die Volkstümlichkeit und den Ein-

Philippe le Bon. Le banquet du faisan et la littérature de Bourgogne; in: „Revue Générale de Belgique" II, 786 sqq. (Brüssel, 1899).

1) Ol. v. La Marche l. c. II, 398 sqq.; M. v. Escouchy l. c. II, 246 sqq. u. III, 444.

2) Das Verhalten Philipps bei dieser Gelegenheit wäre einer Spezialuntersuchung wert. Interessante Einzelheiten über die von Philipp im Hinblick auf den Kreuzzug eröffneten Verhandlungen, sowie über die von ihm ins Mittelländische Meer entsandten Kriegsschiffe finden sich bei N. Jorga, Notes et extraits pour servir à l'histoire des croisades au XVe siècle;

fluß, die ihm jenes Unternehmen verſchaffte, zur Förderung ſeiner eigenen Intereſſen zu benutzen.

in: „Revue de l'Orient latin", Bd. IV—VIII (Paris, 1896—1900). — Es iſt völlig ſicher, daß der Herzog unausgeſetzt von dem Gedanken eines Kampfes gegen die Türken beherrſcht wurde. Seine Haltung erklärt ſich nicht nur durch ſeine aufrichtige Frömmigkeit, ſondern er hegte zweifellos auch die Hoffnung, an den Ungläubigen die aufſehenerregende Niederlage ſeines Vaters Johann bei Nikopoli rächen und ſich als Führer der Kreuzfahrer an die Spitze der chriſtlichen Fürſten ſtellen zu können. Äneas Sylvius und Nikolaus V. erblickten in ihm einen Glaubenshelden. Auch Du Fresne de Beaucourt (Histoire etc., V, 394 sqq. [Paris, 1890]) glaubt, trotz ſeiner Voreingenommenheit gegen Philipp, an ſeine Aufrichtigkeit. — Um ihm zu ſchmeicheln, ſtellte man vor ihm, ſo oft er in eine Stadt einzog, auf der Schaubühne gefeſſelte türkiſche „Satrapen" dar. Vgl. E. Poullet, Sire Louis Pynnock, p. 39 (Löwen, 1864) ſowie L. Devillers, Les séjours des ducs de Bourgogne en Hainaut; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 4. Serie, VI, 351 (Brüſſel, 1879). — Die erſten Kreuzzugspläne des Herzogs reichen bis ins Jahr 1436 zurück; vgl. Perret, Histoire des relations de la France avec Venise etc. I, 324 (Paris, 1896). — Über den im Jahre 1453 geplanten Kreuzzug vgl. die Ausführungen von A. Le Glay; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire", 3. Serie, II, 213 sqq. (Brüſſel, 1861). — Im Jahre 1457 ſtellte man ein Verzeichnis der in Sluis befindlichen Schiffe auf, um ſie gegen die Ungläubigen auszurüſten; vgl. J. Finot, Étude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et l'Espagne etc., p. 203 (Paris, 1899) ſowie Finot, Projet d'expédition contre les Turcs préparé par les conseillers du duc Philippe le Bon (Lille, 1890). — Mit Ermächtigung des Papſtes wurden zu demſelben Zwecke wiederholt Steuern von dem Vermögen der Geiſtlichkeit erhoben. Alles dieſes führte zuguterletzt zu der Unternehmung Antons, eines unehelichen Sohnes des burgundiſchen Herzogs, gegen Ceuta im Jahre 1464. Vgl. Ol. v. La Marche l. c. III, 37 sqq. (Paris, 188); Jakob Du Clercq, Mémoires, ed. De Reiffenberg, IV, 51 (Brüſſel, 1823); Chaſtellain l. c. V, 39 (Brüſſel, 1864). — Der Herzog war dazu von den Venezianern nachdrücklich angeſpornt worden; vgl. Perret l. c. , 372 u. 421. — Seit langer Zeit ſtand Philipp der Gute in unmittelbaren Beziehungen zum Morgenlande. Er hatte in Jeruſalem eine Kirche, auf der Inſel Rhodos den ſog. „Burgunderturm" erbauen laſſen und gewährte dem Könige von Albanien Unterſtützungsgelder; vgl. Ol. v. La Marche l. c. III, 56. — Ungedruckten Urkunden zufolge, deren Kenntnis ich Herrn Kanonikus A. Cauchie, Univerſitätsprofeſſor in Löwen, ſowie dem Herrn Abt Maere verdanke, ſoll der Papſt noch im Jahre 1476 Karl den Kühnen zu einem Kreuzzuge angeregt haben.

Überhaupt hatte der Kaiser sehr gewichtige Gründe, einer Unterredung mit dem prunkliebenden Kreuzfahrer, der unter allgemeinem Jubelgeschrei seine Schritte gen Regensburg lenkte, aus dem Wege zu gehen. Seit mehreren Jahren schon suchte Philipp die Erhebung seiner Reichslehen zum Königreich durchzusetzen. Infolge der großen Ausdehnung und des Reichtums seiner Lande sowie vermöge der Unabhängigkeit, der er sich seinen beiden Oberlehnsherren gegenüber erfreute, ebenso mächtig wie ein König, hätte er durch die Erlangung einer Königskrone seine Eroberungen sowie seine Stellung in Europa endgültig gesichert. Umfaßten seine Besitzungen zudem nicht den größten Teil des Königreichs Lotharingien und erschien er nicht nach einem Zwischenraum von einem halben Jahrtausend gleichsam als der Nachfolger Lothars II. und Zwentibolds? Seine Ansprüche auf dem Baseler Konzil, wo er für seine Bevollmächtigten den Vorrang vor denen der Kurfürsten beanspruchte, und jener Titel „Herzog von Gottes Gnaden", den er zum großen Ärgernis des französischen Königs annahm [1]), hatten bereits seit langer Zeit die Richtung seiner Pläne angedeutet. Die beständige Gegnerschaft Sigmunds hatte es ihm noch nicht gestattet, dieselben offen an den Tag zu legen. Aber jetzt rechnete er auf die Ohnmacht Friedrichs, um an sein Ziel zu gelangen.

Er täuschte sich jedoch. Wenn der neue Kaiser auch jeder Ursache zu einem Streite und jedem Anlaß zu einem Bruche sorgfältig auswich, so war er anderseits doch keineswegs gewillt, die lotharingischen Lande endgültig von dem Deutschen Reiche abzusondern und sie dem Hause Burgund preiszugeben. Seit Beginn seiner Regierung hatte er diesem mächtigen Nachbar gegenüber eine gewissermaßen negative Politik befolgt. Wenn er mit Philipp auch freundschaftliche Beziehungen unterhielt, so hatte er sich doch wohlweislich gehütet, ihm die Investitur für seine Lehen zu erteilen. Er überließ ihm zwar ihre Nutznießung, aber nicht ihren recht-

1) Du Fresne de Beaucourt l. c. IV, 138 (Paris, 1888).

mäßigen Besitz, und die öffentliche Bekanntmachung Sigmunds, daß jene Lande an das Deutsche Reich heimgefallen seien, war nicht zurückgenommen worden. Friedrich und Philipp befanden sich also einander gegenüber in einer Stellung, die dem ersteren erlaubte, den letzteren als einen Thronräuber zu betrachten, gleichzeitig aber diesen in der Hoffnung erhielt, daß es ihm gelingen werde, der Oberherrschaft, die er sich thatsächlich anmaßte, durch einen unbestreitbaren Rechtstitel endgültig die gesetzliche Weihe geben zu können. Im Jahre 1447 erfolgte die Eröffnung von langwierigen, verworrenen Unterhandlungen [1]). Sie wurden durch Vermittelung Albrechts von Österreich, eines Bruders des Kaisers, geführt, führten aber nicht zum Ziele. Friedrich verstand sich schließlich nur dazu, daß Brabant zum Königreich erhoben und Philipp zur Leistung seines Eides für seine sonstigen kaiserlichen Lehnsherrschaften zugelassen werden sollte. Am 13. November 1449 ward sogar der Wortlaut dieses Eides festgestellt. Allein der Herzog beharrte bei seiner Unnachgiebigkeit. Er wollte nicht bloß König von Brabant sein und brach die Verhandlungen ab [2]). Neue Vorschläge im Jahre 1463 waren von keinem besseren Erfolge begleitet [3]). Die beiden Gegner verharrten in ihren Stellungen. Bis zu seinem Lebensende blieb Philipp Besitzer von Reichslehen, ohne mit denselben vom Kaiser belehnt worden zu sein [4]).

Vielleicht würden die Unterhandlungen Philipps mit Friedrich ein anderes Ergebnis erzielt haben, wäre der Kaiser

1) Leroux l. c., p. 203 sqq.; Jos. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. ꝛc., II, 476 ff. u. 742 ff. (Hamburg, 1843).

2) Vielleicht machte Philipp auf diesen abschlägigen Bescheid eine Anspielung, als er später dem französischen Kanzler, der ihn darauf aufmerksam machte, daß er keineswegs König sei, folgende Antwort gab: „Ich wünsche, daß jeder wissen soll, ich wäre König, falls ich gewollt hätte". Du Clercq l. c. IV, 80.

3) Chmel, Monumenta Habsburgica I, 1, p. LXXII (Wien, 1854). — Damals war zum erstenmal von einer Ehe zwischen Maximilian und Maria von Burgund die Rede.

4) Rachfahl l. c., p. 82.

nicht durch das Verhalten Frankreichs in seinem Widerstande bestärkt worden Seit dem Frieden von Arras und besonders seit seinem Erfolge über die Engländer waren alle Bestrebungen Karls VII. bekanntlich gegen das Haus Burgund gerichtet. Der von ihm wider diesen verhaßten Nebenbuhler, diesen treubrüchigen Zweig des Hauses Valois, unternommene Kampf ist es, um den sich fortan seine ganze Politik dreht. Die im Jahre 1439 zwischen seiner Tochter Katharina und Karl dem Kühnen geschlossene Ehe konnte ihn nicht mit einem Gegner aussöhnen, durch den ihm der demütigendste Vertrag aufgezwungen worden war, den das französische Königtum je hatte eingehen müssen. Im übrigen beachtete er die Bestimmungen jenes Friedens gar nicht, sondern that so, als ob er in Philipp lediglich einen Vasallen der Krone Frankreichs erblickte. Ferner rief er in Flandern wie in Burgund Grenzstreitigkeiten hervor und legte der Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit Hindernisse in den Weg. Die scheinbar stets freundschaftlichen Beziehungen, die er mit ihm unterhielt, wurden in Wahrheit immer gespannter. Die Herzogin Isabella, die im Jahre 1441 den Auftrag erhalten hatte, dem Könige die Beschwerden ihres Gemahls vorzutragen, „bemerkte recht deutlich, und ebenso thaten es diejenigen, die mit ihr waren, daß die Ratgeber des Königs weder den Herzog von Burgund noch sein Gedeihen mit freundschaftlichen Blicken betrachteten. ... Und, um die Wahrheit zu sagen, die meisten Edelleute, die sich mit ihr auf jener Reise befunden hatten, waren bei ihrer Rückkehr nicht so sehr französisch gesinnt, als wie damals, wo sie zum Könige zogen; solches um einiger Worte willen, die sie von denen jener Partei hatten hören müssen“ [1]). Gleichwohl getraute Karl VII. sich nicht, einen Frontangriff auf seinen Gegner zu wagen, sondern faßte den Entschluß, ihn von hinten anzufallen und ihm auf der Seite des Deutschen Reiches Hindernisse zu bereiten. Er unterstützt wider ihn den Herzog von Lothringen, Renatus von Anjou, und schließt im Jahre

1) Monstrelet l. c., p. 815.

1445 eine Liga, welcher der Pfalzgraf bei Rhein, der Erzbischof von Trier, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Sachsen beitreten. Ferner kauft er 1459 Wilhelm von Sachsen seine Ansprüche auf das Herzogtum Luxemburg ab und nimmt mithin auf dieser Seite die Pläne des Herzogs von Orléans gegen Johann „ohne Furcht" wieder auf. Ein neuer Kampf zwischen Frankreich und Burgund wird unvermeidlich. Beiderseits macht man sich bittere Vorwürfe wegen Übertretung der Bestimmungen des Friedens von Arras, und im Jahre 1460 scheint es dem königlichen Rat, „daß der König hinreichenden Grund und gerechte Ursache habe, thatkräftig und mit Gewalt einzuschreiten, um in allen Landen Seiner Durchlaucht von Burgund, insoweit dieselben dem Königreich gehören, den Beschlüssen des Parlaments Gehorsam zu verschaffen" [1]). Nichtsdestoweniger zögerte Karl VII., den letzten Schritt zu thun. Die Macht Philipps erschien ihm noch allzu bedrohlich. Nicht nur verfügte derselbe im Deutschen Reiche und sogar in Frankreich über zu viele Bundesgenossen, sondern seit 1456 konnte ihm auch der in seine Staaten geflüchtete „Dauphin" im Kriegsfalle eine furchtbare Waffe liefern.

Dieser, der spätere Ludwig XI., hatte sich nämlich mit seinem Vater überworfen und bei seinen burgundischen Vettern Zuflucht gesucht. Er lebte auf ihre Kosten in Brabant im Schlosse Genappe und trug ihnen gegenüber die Dankbarkeit eines gastlich aufgenommenen Verwandten zur Schau. Anscheinend verband ihn die herzlichste Freundschaft mit Karl dem Kühnen; ebenso erfreute er sich bei Philipp eines vollständigen Vertrauens. Seine Liebenswürdigkeit und seine Ungezwungenheit verschafften ihm die Sympathieen der einflußreichsten Ratgeber des Herzogs. Mit anderen Worten: es ließ sich gar nicht bezweifeln, daß seine Regierung die Wiederversöhnung der beiden Zweige des Hauses Valois besiegeln würde, und mit Ungeduld wartete die burgundische Dynastie auf das Ab-

1) Plancher l. c. IV, 135 [Urkunden]; vgl. auch Du Fresne de Beaucourt l. c. VI, 296 sqq.

leben Karls VII., das die Thronbesteigung ihres Schützlings ermöglichen sollte [1]).

Dieser so lebhaft ersehnte Todesfall (22. Juli 1461) brachte ihr jedoch nichts weiter als eine bittere Enttäuschung. Schon die überstürzte Abreise Ludwigs, der bei der Nachricht von jenem Ereignis schleunigst aufbrach, um von dem Königreich Besitz zu ergreifen, sich von dem Hof überhaupt nicht verabschiedete, anderseits aber nicht vergaß, für seine Reise die Pferde der Gemahlin Karls des Kühnen mit Beschlag zu belegen [2]), war recht bezeichnend. Dieser erste ungünstige Eindruck verwischte sich allerdings während der Krönungsfestlichkeiten. Philipp gefiel sich erst zu Reims und darauf zu Paris in der Entfaltung einer Pracht, die gegen die von dem neuen Könige zur Schau getragene Einfachheit seltsam abstach. Er öffnete von neuem die Empfangssäle jenes „Hôtel d'Artois", in das er seit so langer Zeit nicht mehr gekommen war, und nahm in der großen Stadt, wo der Name seiner Vorfahren volkstümlich geblieben war, seitens der Menge mit Vergnügen Beweise der Sympathie und der Bewunderung entgegen. Aber nach den ersten Tagen des Festrausches und des Triumphes gingen ihm die Augen über die wirkliche Sachlage auf. Er begann zu merken, daß der König ihm auswich, daß er keinem burgundischen Standesherrn den Ratstitel verliehen hatte und daß die einzige Belohnung, die ihm selbst für seine guten Dienste und für seine Gastlichkeit zu teil geworden war, in dem Verzicht auf die eingebildeten Anrechte an Luxemburg bestand, die Karl VII. einstmals Wilhelm von Sachsen abgekauft hatte. Zu diesen ersten Gründen der Verstimmung gesellten sich bald noch weit ernstlichere. Philipp erfuhr nämlich, daß seine Feinde, die Lütticher, kurz vorher nach Paris eine Gesandtschaft geschickt hatten, die sehr freundlich aufgenommen worden war, und einige wenige Tage später wollte ihn Ludwig XI. im Verlaufe einer stürmischen

1) Über den Aufenthalt des Dauphins am Burgunderhofe vgl. Du Fresne de Beaucourt l. c. VI, 91 sqq.

2) Chastellain l. c. IV, 30 u. 43 (Brüssel, 1864).

Unterredung zu einer Kriegserklärung gegen England nötigen [1]). Da erkannte er, daß man ihn hintergangen hatte. Böſes im Schilde führend, verließ er den Hof und kehrte in ſeine Staaten zurück, um in Valenciennes engliſche Abgeſandte zu empfangen, die er gefliſſentlich mit dem größten Wohlwollen behandelte.

Sein Sohn Karl, Graf von Charolais, war unterdeſſen in Paris geblieben. Der König trug ihm gegenüber ein ebenſo aufmerkſames und freundſchaftliches Benehmen zur Schau, wie vordem. Er unternahm Reiſen und Wallfahrten in ſeiner Geſellſchaft und verlieh ihm den Titel eines Statthalters der Normandie. Dieſes Entgegenkommen ärgerte den Herzog umſomehr, als deſſen Beziehungen zu ſeinem Sohne bereits ſeit einiger Zeit außerordentlich geſpannte waren. Nachdem der Kanzler Rolin, der treueſte ſeiner Diener, geſtorben und Johann Chevrot als Vorſitzender ſeines Rates durch Wilhelm Filaſtre erſetzt worden war, ſah er ſich dem Einfluſſe einer ränkeſüchtigen und ehrgeizigen Partei preisgegeben, an deren Spitze die Herren von Croy ſtanden. Dieſe Croys, die von dem niederen Adel der Picardie abſtammten, hatten dank der Gewogenheit des Herzogs ein glänzendes Glück gemacht [2]). Der älteſte, namens Anton, Ritter des Goldenen Vließes und Pate Karls des Kühnen, war Rat und Oberkämmerer, Statthalter der Grafſchaft Namur, Generalſtatthalter und Generalkapitän von Luxemburg, Burgvogt, Droſt und Verweſer der Lehen im Lande Dalhem und im Herzogtum Limburg, Hauptmann und Burgvogt von Ath ſowie Propſt und Hauptmann zu Maubeuge. Sein jüngerer Bruder Johann, gleichfalls Ritter des Goldenen Vließes, bekleidete das Amt eines „Oberamtmannes“ (grand bailli) in Hennegau. Eine ſchwere Krankheit, die um jene Zeit die geiſtige Fähigkeit Philipps ſehr ſtark beeinträchtigte [3]), hatte zur Folge, daß er immer mehr unter ihren

1) Chaſtellain l. c. IV, 123.

2) Gachard, Recherches historiques sur les princes de Chimay; in: „Études et notices historiques concernant l'histoire des Pays-Bas“, Bd. III (Brüſſel, 1890).

3) Chaſtellain l. c. IV, 200.

Einfluß geriet. Sie verfehlten nicht, ihn zu einem vollständigen Bruche mit seinem Sohne zu treiben, der allein im stande war, ihren Plänen entgegenzuwirken. Als Karl, der gleichfalls zur Einsicht gekommen war, wie sehr er sich in betreff des Königs getäuscht hatte, aus Frankreich zurückkehrte, sah er sich von lichtscheuen Ränkeschmieden und Fälschern umgeben und war das Opfer eines Vergiftungsversuches [1]), so daß er den burgundischen Hof verlassen, seine Unterschrift verstellen [2]) und nach Holland fliehen mußte.

Seine Entfernung gewährte den Croys freien Spielraum. Schon während des Aufenthalts Ludwigs XI. in den Niederlanden hatten sie in völligem Einverständnis mit ihm an einer Verschärfung des Zwiespalts gearbeitet, der zwischen dem Herzog und dessen Sohne entstanden war. Da der König in der Kunst der Bestechung ein vollendeter Meister war, konnte es für ihn nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, ehrgeizige und allzu mächtig gewordene Herren, die nur noch auf ihr persönliches Interesse bedacht waren, auf seine Seite zu bringen. Er gewann sie insgeheim für sich [3]) und verhandelte durch ihre Vermittelung mit Philipp über den Rückkauf der an der Somme gelegenen Städte, die seit dem Frieden von Arras an Burgund verpfändet waren. Die Zustimmung des Herzogs rief bei allen guten Burgundern Entsetzen hervor. Man konnte es nicht begreifen, daß er eine ganz vorzügliche militärische Grenze und ein reiches Land, aus dem der größte Teil seiner Truppen herstammte, preiszugeben beabsichtigte. „Der König", so sagt Chastellain, „hielt sich dadurch in jeglicher Hinsicht für stärker, als zuvor.... Denn dasselbe bildete bisher in der That den Schutzwall für die Lande des Herzogs und konnte das Königreich bis an die

1) Chastellain l. c. IV, 238.

2) Philipp v. Commines, Mémoires, ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy, Urkunden, III, 20 (Paris, 1747).

3) Vgl. Chastellain l. c. IV, 350 über die ihnen verliehenen Einkünfte und Ehrenämter.

Thore von Paris schädigen und beeinträchtigen, falls es zu einem Kriege gekommen wäre“ [1]).

Die Umtriebe der Croys, die „gleisnerischen Worte“ Ludwigs XI. und die Abnahme der geistigen Kräfte Philipps bilden indessen nicht die alleinige Erklärung für den Entschluß des letzteren. Zu der Zeit, wo er ihn faßte, war er ganz und gar mit seinen Kreuzzugsplänen beschäftigt. „Er hatte jederzeit den Zug nach der Türkei im Auge, weil der Papst ihn so lebhaft bestürmte, und niemals wollte er darauf verzichten, wie groß auch immer seine Regierungssorgen sein mochten“ [2]). Er hoffte, daß die Rückgabe der an der Somme gelegenen Städte ihn während seiner Abwesenheit gegen jeden Angriff des Königs schützen würde, und dieses Opfer ist der beste Beweis für die Aufrichtigkeit seiner Absichten. Für die Einwendungen seiner alten Räte, für die persönliche Unbeliebtheit, die das geplante Unternehmen in seinen Staaten hervorrief, und für die offenbare Gleichgültigkeit Europas vollkommen unempfindlich, dachte er nur noch an „den Ruhm und das unvergängliche Verdienst“, das er, zur Ehre des Hauses Burgund, zu erwerben beabsichtigte. Er beauftragte seinen Schatzmeister Bladelin, die erforderlichen Geldsummen zusammenzubringen, versammelte im Hafen von Sluis Krieger und Schiffe und sandte ein von seinem unehelichen Sohne Anton befehligtes Geschwader in das Mittelländische Meer (1464). Der Tod Pius' II. (14. August 1464) vereitelte glücklicherweise seine Pläne, die offenkundig an den Tag legen, wie sehr sein bisheriges feines politisches Verständnis abgenommen hatte. Gleichwohl besaß er noch genug davon, um zu begreifen, daß es die höchste Zeit war, an seine eigenen Angelegenheiten zu denken und die Türken in Frieden zu lassen. Ludwig XI., der allzu sehr auf die trügerische Sicherheit baute, in welche die Croys den Herzog einzuwiegen suchten, warf die Maske ab. Er schmiedete Ränke im Lütticher Lande, drängte den Grafen Johann II. von Nevers, einen Vetter des Hauses Burgund,

1) Chastellain l. c. IV, 402.
2) Chastellain l. c. V, 43.

zum Bruche mit dem letzteren und veranlaßte, daß ein unehelicher Neffe der Croys, der Herr von Rubempré, sich auf hinterlistige Weise der Person des Grafen von Charolais zu bemächtigen suchte, der noch immer in Holland das Leben eines Verbannten führte.

Karl benutzte diesen frevelhaften Anschlag, um an die öffentliche Meinung zu appellieren. Sein Vater hatte gerade die Abgeordneten sämtlicher Provinzen zu einer Plenarversammlung einberufen. Er trug ihnen alle seine Beschwerden vor und hielt eine heftige Anklagerede gegen die Croys. Wenn Philipp auch den Bitten der Abgeordneten kein Gehör gab, obwohl sie ihn fußfällig anflehten, er möge sich zu einer Versöhnung mit seinem Sohne verstehen, so begannen ihm doch von da an die Schuppen von den Augen zu fallen. Einige Wochen später verweigerte er stolz die Auslieferung Rubemprés an Ludwig XI., der das dreiste Verlangen stellte, man solle ihm jenen zur Aburteilung übergeben, verließ plötzlich Hesdin, ohne die Ankunft des Königs abzuwarten, der ihn dorthin zu einer Unterredung berufen hatte (7. Oktober 1464), und verjagte schließlich zu Beginn des Jahres 1465 die Croys von seinem Hofe, an den er Karl nunmehr zurückrief. „In seiner äußeren Person sehr hinfällig und gealtert“ [1]), faßte er sogar den Entschluß, ihm die Regierung zu überlassen. Nachdem er ihn von den Generalstaaten als seinen Nachfolger hatte anerkennen lassen, verlieh er ihm den Titel „Generalstatthalter Unsers Herrn Vaters“ und zog sich aus dem öffentlichen Leben zurück. Zwei Jahre lebte er dann noch, durch Blutandrang und Schlaganfälle geplagt. Fast unvermutet starb er am 25. Juni 1467 in seinem Palast zu Brügge im Alter von zweiundsiebzig Jahren.

Mit ihm verschwand eine der berühmtesten und, im ganzen genommen, eine der sympathischsten Gestalten des an Greuelthaten und an Arglist aller Art so reichen fünfzehnten Jahrhunderts. Wenn auch der Erfolg die Unternehmungen Philipps

1) Ol. v. La Marche l. c. III, 6.

jederzeit begünstigt hat und wenn er auch selbst, so oft er an sein unglaubliches Glück dachte, sein Leben mit einem Traume verglich [1]), so läßt sich dennoch nicht verkennen, daß seine persönlichen Eigenschaften die Hauptursache seiner mächtigen Stellung waren. Trotz seiner Beherztheit auf dem Schlachtfelde — er gab bekanntlich glänzende Beweise der Tapferkeit sowohl in der Schlacht von Bulgnéville wie bei Brouwershaven, wo er in voller Rüstung ins Meer sprang, um die von den Engländern besetzten Dämme zu erreichen — nahm er doch weniger gern zu den Waffen als zu diplomatischen Unterhandlungen seine Zuflucht. Er erinnert in dieser Hinsicht an seinen Vater und an seinen Großvater. Aber er ähnelt doch weit mehr dem letzteren als dem ersteren. Von ihm hatte er zweifellos jene Prachtliebe geerbt, die seine Zeitgenossen blendete und die ihn als einen Vorläufer der Renaissance erscheinen läßt. Dieser Beschützer der Künste, dieser Anordner von ans wunderbare grenzenden Prachtaufzügen, dieser Frauenverehrer, dessen Unzahl von unehelichen Kindern übrigens bei einem an die äußerste Sittenlosigkeit gewöhnten Jahrhundert nur geringen Anstoß erregte, war zugleich ein tüchtiger und fleißiger Arbeiter. Seinen staunenswerten Körperkräften entsprach ein willensstarker Charakter, dessen Ungestüm er oft nur mit Mühe zu bändigen vermochte. Thätigkeit war ihm ein Bedürfnis. Im Alter von sechzig Jahren äußerte er zu Chastellain, „daß er sich durchaus kein langes Leben wünsche, es sei denn, daß er rüstig genug bliebe, um zu etwas Gutem behilflich und seinem Volke nützlich zu sein“ [2]). Die Erfolge seiner Regierung waren in der That glänzend. Man muß bis zur Regierung Kaiser Karls V. warten, um in jenen Gebieten einen ähnlichen Wohlstand wie den wiederzufinden, dessen sie sich während der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erfreuten. Philipp von Commines bezeichnet seine Lande als ein wahres irdisches Paradies, und die Volkstümlichkeit, die sich der „gute Herzog“

1) Nach einer in „De luyster etc.“ II, 166 verzeichneten Überlieferung.
2) Chastellain l. c. III, 134 (Brüssel, 1864).

dort erwarb, liefert ein noch beredteres Zeugnis von den Wohlthaten, die sie ihm zu danken hatten. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß jene Volkstümlichkeit sich an einen Fürsten knüpfte, der für sämtliche Territorien, die er allmählich unter seinem Zepter vereinigte, ein Fremdling war, der daselbst ein neues Verwaltungssystem einführte, uralte Privilegien zu Gunsten einer notwendig gewordenen Zentralisation beschränkte und den Partikularismus des Mittelalters durch die Staatseinheit ersetzte, so dürfte man keinen Anstand nehmen, rühmend anzuerkennen, daß Philipp ein Staatsmann von seltenem politischem Takte und von seltener Geschicklichkeit gewesen ist. Niemals ist ein administratives Werk ruhiger und schneller zur Durchführung gebracht worden. Anstatt dasselbe zu verdammen, weil Brügge und Gent sich im Namen veralteter „Freiheiten" dagegen auflehnten, muß man sich im Gegenteil darüber wundern, daß es nicht noch mehr Aufstände hervorgerufen, nicht noch mehr Blutvergießen verursacht hat. Die Anschuldigungen der flandrischen Historiker wider Philipp den Guten haben genau den gleichen Wert wie diejenigen, mit denen die französischen Historiker ihn bis auf unsere Tage unaufhörlich verfolgt haben. Die einen wie die anderen beurteilen ihn nach den Vorstellungen einer vergangenen Zeit, und nicht nach den Anschauungen der Gegenwart. Jene tadeln ihn deshalb, weil er der munizipalen Selbständigkeit zweier Städte, die dem politischen Ideal des Mittelalters treu geblieben waren, Gewalt angethan, diese wiederum deshalb, weil er der Krone Frankreich gegenüber die Pflichten eines Vasallen und eines französischen Prinzen vergessen. Es wäre vielleicht an der Zeit, sich endlich auf einen gerechteren und richtigeren Standpunkt zu stellen und zu begreifen, daß der erste souveräne Herrscher der Niederlande nicht mit dem Maße eines Guido von Dampierre gemessen werden darf.

Dritter Abschnitt.

Die Lütticher Wirren.

Bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts hat das Lütticher Land im Kriege wie im Frieden die engsten Beziehungen mit den übrigen niederländischen Territorien unterhalten. Da es infolge der eigenartigen Gestaltung seiner Grenzen gleichzeitig Hennegau, die Grafschaft Namur, Luxemburg, Brabant und Geldern berührte, mit Bewohnern wallonischer wie vlämischer Zunge bevölkert war, den Mittelpunkt einer Diözese bildete, deren geistliche Gerichtsbarkeit sich weit nach Westen hin erstreckte, und da es durch die Maas mit den an der Nordsee gelegenen Häfen in Verbindung stand, konnte es, seitdem der Verfall der Reichskirche die Bande gelockert hatte, die es einstmals so eng mit Deutschland verknüpften, sich dem Einflusse seiner westlichen Nachbarn nicht entziehen. Wenn seine wirtschaftliche Regsamkeit auch minder lebhaft ist als die von Flandern oder von Brabant, so zeigt es doch eine auffällige Verwandtschaft mit diesen Ländern und erscheint gleichsam als ein Mitglied derselben Familie.

Unbeschadet der Unterschiede im einzelnen hat daselbst die Entwickelung der städtischen Demokratie eine ähnliche Richtung eingeschlagen, wie man sie in Brügge, Ypern und Gent beobachtet, erinnern der „Friede“ von Fexhe und der „Friede der Zweiundzwanzig“ vermöge ihrer wesentlichen Grundzüge an den „Brief von Cortenberg“ und an die „joyeuse entrée“.

Wie wir bereits gesehen haben, ist es Brabant, mit dem sich das geistliche Fürstentum am unmittelbarsten und am häufigsten in Fühlung befindet. Als die Herzöge nach der Schlacht bei Worringen in den Besitz von Limburg gelangt waren und als die Bischöfe sich hundert Jahre später die Grafschaft Looz angeeignet hatten, erfuhren die ohnehin schon so zahlreichen Beziehungen der beiden ineinander verflochtenen und sich gegenseitig durchdringenden Territorien eine weitere Zunahme. Bei diesen Beziehungen hat man eine doppelte Strömung zu unterscheiden. Während die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie der Friedensgerichtsbarkeit über die brabantischen Lande zwischen den Herzögen und den Bischöfen viele Reibungen hervorrief, bei denen sich die ersteren regelmäßig den letzteren überlegen zeigten, kümmerten sich die Lütticher Städte um die Ansprüche des Fürsten und des Domkapitels nicht im geringsten, sondern streckten ihre Fühler immer mehr nach dem Herzogtum aus, machten Antwerpen zum Brennpunkt ihrer Handelsthätigkeit und suchten die Freundschaft ihrer brabantischen Nachbarn zu gewinnen. Schließlich nötigten sie den Bischof, sich ihrer Führung zu unterwerfen. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erhielt ihre Politik die Oberhand und zeitigte eine Ära des Friedens sowie des gegenseitigen Einvernehmens. Ein ähnlicher Vertrag wie derjenige, der zur Zeit van Arteveldes Brabant mit Flandern und mit Hennegau vereinigt hatte, ward um die nämliche Zeit zwischen Brabant und dem Lütticher Lande geschlossen (21. September 1347) [1]). Die „joyeuse entrée“ bestätigte das ewige Bündnis beider Länder [2]), so daß das zugleich mit seinen

1) „Brabantsche Yeesten“ II, 468.

2) Die betreffende Stelle lautet: „Voert gheloven wi hertoginne ende hertoge vorghenoemt, te houdene ende te sweerne die verbonde die ghemaect siin tusschen ons, onsen goeden lieden ende lande van Brabant, ende den greeve van Vlaendren, sinen goeden lieden ende lande, ghelijc die brieven in hebben die daer op ghemaect siin ende besegelt, ende alle desgelijcs te houden tverbont tusschen ons, onsen goeden lieden ende lande van Brabant ende den goeden lieden ende lande van 't bysdomme van Ludeke“.

Nachbarn im Osten wie im Westen verbundene Herzogtum Brabant fortan gleichsam dazu berufen erscheint, sie eines Tages zu einer einzigen Gesamtheit zu vereinigen.

Es ist zur Genüge bekannt, daß, wenn sich diese Vereinigung auch bei Flandern verwirklichte, in Bezug auf Lüttich doch etwas ganz anderes geschah. Die Richtung, welche die Ereignisse im vierzehnten Jahrhundert genommen hatten, veränderte sich plötzlich im fünfzehnten. Das Haus Burgund, das in dem übrigen Teil der Niederlande so willfährig aufgenommen worden war, stieß in dem geistlichen Fürstentum auf hartnäckigen Widerstand. Nur durch Eisen und Feuer gelang es, denselben siegreich zu überwinden. Drei Feldzüge, die Einäscherung von Dinant und Lüttich sowie gräßliche Massenmorde brachten schließlich das erschöpfte und von Bewohnern beinahe völlig entblößte Land in die Hände Burgunds. Und doch war dieser so teuer erkaufte Besitz nur von ganz vorübergehender Dauer. Der Tod Karls des Kühnen bei Nancy gab das Zeichen zur Wiederherstellung der Lütticher Unabhängigkeit, und seitdem bildete das Fürstentum — sozusagen als die kleinen Niederlande neben den großen Niederlanden — bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts ununterbrochen au der Flanke der letzteren einen Staat für sich, ein Glied des Heiligen Römischen Reiches und einen vorgeschobenen Posten des Westfälischen Kreises.

Wie soll man eine so unerwartete Wendung erklären? Weshalb schwenken die Lütticher, deren Vereinigung mit den benachbarten Fürstentümern am Ende des vierzehnten Jahrhunderts alles anzukündigen schien, im fünfzehnten so entschlossen von ihnen ab? Woher jener erbitterte Streit sowie jene heldenhaften, verzweifelten Versuche, sich einer Einverleibung zu entziehen, auf die sie anscheinend schon seit langer Zeit hingesteuert hatten? Es geht nicht an, innerhalb der auswärtigen Geschichte nach einer Lösung dieses Rätsels zu suchen. Allerdings unterstützten und verlängerten die französischen Könige — Karl VII. sowie namentlich Ludwig XI. — den Kampf mit allen Mitteln. Allein nicht sie

sind es, die ihn hervorgerufen haben, und ihre Einmischung hat, so wirksam sie auch gewesen sein mag, dabei überhaupt nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Noch weniger dürfte es gelingen, ihn zu begreifen, wenn man ihn auf Empfindungen einer nationalen Abneigung zurückzuführen sucht. Denn die Abneigung gegen das Haus Burgund war bei den vlämischen Landesbewohnern genau so lebhaft wie bei den wallonischen, und niemals vielleicht hat zwischen ihnen ein herzlicheres Einvernehmen, eine vollkommenere Gemeinsamkeit der Anschauungen bestanden als gerade während jener blutigen Episode. Ebenso wenig kann man endlich behaupten, das Fürstentum habe sich deshalb dagegen gesträubt, unter die Botmäßigkeit eines weltlichen Fürsten zu kommen, weil es an die bischöfliche Regierung gewöhnt gewesen sei. In letzterer Hinsicht dürfte ein einfacher Hinweis auf die Thatsache genügen, daß die Machtstellung der Bischöfe seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unaufhörlich Angriffen ausgesetzt gewesen war und daß zu Beginn der Burgunderzeit die Städte im Thale der Maas unstreitig das Übergewicht besaßen. Ja noch mehr! Gerade in diesem Übergewicht ist die Lösung des ganzen Rätsels zu finden. Bei näherem Hinsehen bemerkt man nämlich mit Leichtigkeit, daß es die Städte sind, die als Urheber und als Leiter des Widerstandes erscheinen. Sie, die im Fürstentum allmächtig waren, auf den Fürsten, den Adel oder das Domkapitel keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchten und sämtliche Zentralbehörden des Landes ihrem Einflusse unterworfen hatten, leisteten dem Hause Burgund Widerstand, weil sie ihre „Freiheiten“ und ihre Selbständigkeit schützen wollten. Sie waren es, die es ablehnten, sich gleich den übrigen Territorien dem burgundischen Zepter zu unterwerfen, weil sich dieses Zepter in allzu starken Händen befand. Ihr demokratisches und republikanisches Ideal war mit der in den Niederlanden von den Herzögen eingeführten monarchischen Herrschaft unvereinbar. Die Gründe, welche Gent zur Auflehnung gegen Philipp den Guten trieben, waren die nämlichen, die auch ihnen die Waffen in die Hand drückten. Die Unabhängigkeit des Lütticher Landes

erſchien ihnen ſehr richtig als die beſte Schutzwehr für die von ihnen errungene Stellung. Sie begriffen, daß ſie ſich nur in einem kleinen Territorialſtaat und nur unter der Scheinherrſchaft eines ohnmächtigen Fürſten zu halten vermochten. Die von ihnen bewieſene patriotiſche Begeiſterung wurde in Wirklichkeit durch politiſche Beweggründe unterſtützt und der großartige Kampf, den ſie wider die Herzöge ausfochten, war, im Grunde genommen, nur ein Streit zwiſchen zwei einander entgegengeſetzten Regierungsſyſtemen, nur ein ungleicher Zweikampf zwiſchen dem, notwendigerweiſe monarchiſchen, modernen Staate und dem mit republikaniſchen Beſtrebungen durchſetzten, mittelalterlichen ſtädtiſchen Partikularismus.

Man kann dieſen langwierigen Streit in drei Perioden teilen. Die erſte, die mit dem engen Bündnis zwiſchen den Häuſern Burgund und Wittelsbach zuſammenfällt, zeigt uns, wie Johann von Bayern mit Hilfe Johanns von Burgund den Kampf gegen die Lütticher Städte aufnimmt und über ſie bei Othée den Sieg davonträgt. Die zweite Periode, welche die Regierungszeit Philipps des Guten umfaßt, erſtreckt ſich bis zur Abdankung Johanns von Heinsberg, die Ludwig von Bourbon das Bistum überläßt und dadurch anſcheinend die Vereinigung desſelben mit der burgundiſchen Macht vollzieht. Die dritte, ebenſo kurze wie entſcheidende Periode endlich beginnt mit der Thronbeſteigung Karls des Kühnen und findet ihren Abſchluß durch die ſchrecklichſte Löſung, die je ein Krieg in den Niederlanden herbeigeführt hat.

I.

Im Jahre 1384, während die Genter Weber heldenmütig für ihre „Freiheiten“ kämpften, gelangten die Lütticher endlich an das Ziel, auf das ſie ſeit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts hinarbeiteten. Ihr Sieg vollzog ſich, wie wir geſehen haben, auf die friedlichſte Weiſe. Allzu ohnmächtig, um die Teilung der Regierungsgewalt mit den Handwerkern noch

länger beanspruchen zu können, verstanden sich die „Großen" dazu, ihnen Platz zu machen. Die Kleinbürger, welche die ungeheure Mehrheit der hauptstädtischen Bevölkerung bildeten, übten fortan allein die Herrschaft aus. Die damals entstehende demokratische Verfassung war nur eine notwendige Folge der unter den Bewohnern herrschenden Gleichheit und des Fehlens jener scharfen sozialen Gegensätze, die in den großen Manufakturzentren Flanderns in regelmäßiger Wiederkehr zu blutigen Zusammenstößen führten und unablässig — bald zum Vorteil der Reichen, bald zum Vorteil der Armen — ein stets unsicheres Gleichgewicht aufhoben.

Das neue politische Verwaltungssystem hatte zur Folge, daß die vom „Rat" (conseil) ausgeübte städtische Regierung an die 32 Zünfte überging. Die Geschworenen und die „Bürgermeister" der Hauptstadt waren nur noch die Bevollmächtigten der verschiedenen industriellen Körperschaften, von denen sie ins „Rathaus" (la Violette) [1]) zur Teilnahme an den dortigen Sitzungen entsandt wurden. Man nahm ihnen jede Befugnis, die Initiative zu ergreifen und eine Entscheidung zu treffen. Kraft der zwingenden Gewalt der Thatsachen trat binnen kurzem die unmittelbare Verwaltung des Volkes durch sich selbst an die Stelle der bisherigen Verwaltung durch den städtischen Rat. Die Zünfte begnügten sich nicht mehr damit, als Wahlkollegien thätig zu sein. Alle wichtigen oder geringfügigen Fragen, welche die Verwaltungsbehörde bei der Gemeinde in Anregung brachte, waren ihnen vorzulegen. Ihre „Kammern" (chambres) verwandelten sich sämtlich in „Klubs", in denen sich ein reges und ungewöhnlich stürmisches Leben bemerkbar machte. Denn in ihnen allen maßten sich die Lehr-

1) So nannte man im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert das Lütticher Rathaus. Vgl. J. Demarteau, La Violette; in: „Bullet. de l'Institut archéologique liégeois" XXI, 217 (Lüttich, 1890). — Man findet denselben Namen in Le Mans zur Bezeichnung des städtischen Gefängnisses; vgl. Du Cange, Glossarium etc., Artikel „Violeta". — Vielleicht war auch in Lüttich „la Violette" ursprünglich der Kerker der Stadt, so daß man den Beinamen des Rathauses mit dem Worte „violon" in der Bedeutung von „Gefängnis" in Verbindung zu bringen hat.

linge und die Meisterssöhne bald das Stimmrecht an. Die Handwerksmeister und die Familienhäupter sahen sich durch das Übergewicht der jugendlichen Elemente überflügelt, die naturgemäß leicht erregbar und „äußeren Einflüssen zugänglich" waren [1]). Die Lütticher Volksherrschaft ward schnell zu einer „Herrschaft der jungen Leute" [2]). Daher die hohe Bedeutung, die daselbst die Volksredner gewannen, und die Verwandlung der politischen Laufbahn in einen förmlichen Beruf, welcher Ränkeschmiede und durchtriebene Männer anlockte. Es genügte von nun an, sich die Gewogenheit einiger Zünfte zu erwerben, um zu den höchsten Gemeindeämtern zu gelangen. Jakob Badut, einer der Lütticher Abgesandten, die im Jahre 1407 zum Papste nach Avignon geschickt wurden, war ein einfacher Straßenpflasterer [3]). Die Emporkömmlinge, die damals eine hervorragende Stellung erlangten, wurden selbstverständlich keineswegs ausschließlich durch die Liebe für das öffentliche Wohl geleitet. Viele unter ihnen verfehlten nicht, ihre Stellung zu benutzen, um sich ein Vermögen zu erwerben. Der Wortlaut der verschiedenen Gemeindesatzungen zeigt deutlich, daß die Veruntreuung öffentlicher Gelder und die Wahlumtriebe — jene bei jeder städtischen Volksherrschaft unvermeidlichen Übelstände — damals in der Hauptstadt außerordentlich verbreitet waren [4]).

1) Hemricourt, Li patron delle temporaliteit, p. 263: „Wenn sich die städtische Allgemeinheit aus irgendeinem wichtigen Anlaß versammelt oder wenn die Zünfte beisammen sind, um ihre Beamten zu wählen, so haben die Knechte und die Lehrlinge bei Veranstaltung der Wahl das gleiche Stimmrecht wie die Handwerksmeister und die Familienhäupter". — Vgl. dementsprechend in Gent die „puerii decennii", die bei der Volksbewegung eine bedeutende Rolle spielten („Chron. comit. Flandr." l. c. I, 225).

2) Für ähnliche Vorgänge bei der Demokratie der Gegenwart vgl. Tarde, L'action intermentale; in: „La Grande Revue", p. 317 (Paris, 1. November 1900).

3) Johann von Stavelot, Chronique, ed. A. Borgnet, p. 104 (Brüssel, 1861).

4) Vgl. § 20 der „Verfassung von Heinsberg"; gedruckt bei St. Bormans, Recueil des ordonnances de la principauté de Liège I, 543. — Hemricourt l. c., p. 264.

Die unmittelbare und ununterbrochene Einmischung der Zünfte in die städtische Verwaltung mußte überdies unvermeidlich in den Betrieb störend eingreifen. Der Rat, der von den Zünften kurz gehalten wurde und die Unbeliebtheit beim niederen Volke mehr als alles andere fürchtete, vermied es, seine Amtsgewalt zur Geltung zu bringen und von den ihm übertragenen Machtbefugnissen Gebrauch zu machen. Die gleichmäßige Vertretung, die darin jeder der 32 Zünfte zugebilligt war, gab außerdem einer allzu großen Zahl von Personen das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen. Er umfaßte 200 Mitglieder [1]) zu einer Zeit, wo ein aus 14 Personen bestehender Schöffenstuhl für die Regierung der größten flandrischen Städte genügte. Zieht man ferner in Betracht, daß die Versammlung alljährlich vollständig erneuert wurde, daß die „jungen Leute" daselbst überwogen und daß mehr als ein Geschworener lediglich „mit Hilfe von Zechgelagen, Geschenken, Versprechungen und Bitten" [2]) seine Wahl durchgesetzt hatte, so wird man wohl unschwer zugeben, daß es jener Versammlung häufig, wenn nicht an Eifer, so doch wenigstens an Erfahrung fehlen mußte. Allem Anschein nach hat sie die Ordnung und die öffentliche Sicherheit in der Stadt nur sehr unvollkommen aufrecht zu erhalten vermocht. Im Jahre 1394 führte man darüber Klage, daß es in Lüttich eine Menge von „jungen Burschen" gäbe, „die liederlich sind und so wenig die Gerichte fürchten . . ., daß tagtäglich mehrere bedeutende und entsetzliche Ausschreitungen . . . daselbst vorkommen" [3]). Schließlich läßt sich feststellen, daß die Häufigkeit der allgemeinen Gemeindeversammlungen gleichfalls von unliebsamen Folgen begleitet war. Die „Bürgermeister", die über nichts selber eine Entscheidung zu treffen wagten, sondern ihre Fürsorge beständig und ausschließlich darauf richteten, sich gegen jede Verantwortung zu sichern und den Argwohn einer sofort an Verrat glaubenden Menge von sich fernzuhalten, überließen jeder-

1) Hemricourt l. c, p. 263.
2) Vgl. die „Verfassung von Heinsberg". St. Bormans l. c. I, 543.
3) St. Bormans l. c. I, 369.

zeit die zu treffenden Entſcheidungen dem Volkswillen. Zuſammen mit den Handwerkern, die durch Glockengeläut einberufen wurden, drangen zahlreiche Frauen und Kinder in den Hof des Biſchofspalaſtes, wo jene Arten von „meetings“ gewöhnlich ſtattfanden. Die Beratungen gingen inmitten furchtbaren Lärms vor ſich. Die größten Schreier trugen den Sieg davon. Nicht ſelten wurden die Beweisgründe durch plumpe Späße, grobe Schimpfworte und dreiſte Beſchuldigungen erſetzt. Nur allzu häufig artete die Verſammlung in ein richtiges Handgemenge aus, indem ſich die Minderheit gegen die Mehrheit auflehnte. Es war ſehr ſchwierig, die 32 Zünfte dazu zu bringen, daß ſie ſich zu der gleichen Anſicht bekehrten. Da ſie eiferſüchtig darüber wachten, gegenſeitig ihre Unabhängigkeit an den Tag zu legen, verharrte jede von ihnen hartnäckig bei ihrer Meinung, und es geſchah keineswegs ſelten, daß diejenigen, die derſelben nicht zum Siege hatten verhelfen können, „ſich zuſammenſchloſſen“ (serrer), d. h. ausſtändig wurden [1]). Dieſe politiſchen „Streiks“ waren das „Ultimatum“ der genoſſenſchaftlichen Volksregierung im Mittelalter. Sie erſcheinen auf einem beſcheideneren Schauplatz gleichſam als eine eigentümliche Anwendung des „Widerſtandsrechtes“, das die verfaſſungsmäßigen Privilegien des vierzehnten Jahrhunderts dem Lande wider den Fürſten gewährleiſteten.

Im übrigen ſteckten dem Fürſten gegenüber ſämtliche Zünfte unter einer Decke. Ihre Beteiligung am öffentlichen Leben hatte bei ihnen das Unabhängigkeitsgefühl bis auf die Spitze getrieben. Sie betrachten ihren Biſchof offenbar nur noch als das geiſtliche Haupt der Diözeſe und machen ihm den Beſitz ſeiner weltlichen Vorrechte ſtreitig. In Lüttich wie in den anderen „guten Städten“, wo ebenfalls das niedere Volk die Verwaltung in Händen hatte, ſchreiten die Handwerker entſchloſſen zum Kampfe gegen die unter den ſtürmiſchen Re-

1) Beiſpiele davon bei Johann von Stavelot (l. c., p. 236, 242, 291 u. 491) ſowie bei Hadrian van Oudenboſch, Chronicon rerum Leodiensium etc.; in: „Amplissima Collectio“, ed. Martène und Durand, IV, 1266 (Paris, 1729).

gierungen Adolfs und Engelberts von der Marck ohnehin bereits so hart mitgenommenen Überreste des „altum dominium“. Die leidenschaftliche Sympathie, die sie den Gentern bei ihrem Kriege mit Ludwig von Maele bezeigen, verrät ihre Bestrebungen zur Genüge. Ihre Verachtung der Überlieferung und des Gewohnheitsrechts hat ihnen seitens ihrer Gegner den Beinamen „Rechtshasser“ (haydroits) verschafft [1]), und es läßt sich in der That nicht bestreiten, daß unter ihrer Führung die Städte den Begriff der Gesetzmäßigkeit keineswegs hoch veranschlagen. Sie begnügen sich nicht mehr mit dem Übergewicht, das sie im Fürstentum errungen haben. Sie fordern die ausschließliche Oberherrschaft. Die Privilegien des Domkapitels und des Adels, die beide zur Leistung eines wirksamen Widerstandes unfähig sind, haben in ihren Augen keine Geltung mehr. Sie bekümmern sich nicht mehr um den „Willen des Landes“ (sens du pays). Sie verfolgen nur ihr eigenes Interesse und wollen allen ihre Oberherrschaft aufzwingen. Die „paix“, um derentwillen sie so hartnäckig gekämpft haben, betrachten sie bloß noch als lästige Fesseln. Nur mit Ungeduld ertragen sie die von ihnen eingegangene Verpflichtung, mit den Rittern und den Domherren in Beratung zu treten. Die Versammlungen des Landes, bei denen sie sich das Einberufungsrecht anmaßen und in denen sie auf die beiden anderen Stände keine Rücksicht mehr nehmen, sind „ein wahrer, Gott und jedem vernünftigen Menschen mißfälliger Hohn“ geworden [2]). Umsonst verfaßt Jakob von Hemricourt, jener so merkwürdige Vertreter des damaligen Konservatismus, seinen „Spiegel der weltlichen Herrschaft“ (Patron delle temporaliteit), „damit diese Unterweisung zur Wiederherstellung einer dem Lande zuträglichen und notwendigen Regierung förderlich sein kann“ [3]). Seine juristischen Betrachtungen, seine Bewunderung der „edlen Privilegien und Freiheiten der Lütticher

1) Cornelius Zantfliet, Chronicon [in: „Amplissima Collectio“, V, 361 (Paris, 1729)]: „Id est odientes jus et aequum“.
2) Hemricourt l. c., p. 271.
3) Hemricourt l. c., p. 264.

Kirche“ sowie die langen Erörterungen, die er anstellt, um anschaulich darzuthun, „daß eine Gemeinde keine größere Thorheit begehen kann, als wenn sie sich an ihrem natürlichen Herrn vergreift, sich selber an die Stelle desselben setzt ... und ohne Satzung sowie ohne fürstliche Autorität lebt“ [1]), machen auf die städtische Volkspartei nicht den mindesten Eindruck. Denn ihr Wunsch besteht ja gerade darin, jede Oberherrschaft von sich abzuschütteln und von der Regierung in ihrer Gesamtheit Besitz zu ergreifen. In allen Städten eignen sich der Rat und die Bürgermeister widerrechtlich die Gerichtsbarkeit nicht nur der bischöflichen Schöffen, sondern auch der geistlichen Gerichtshöfe an. Die beiden in der Stadt selbst so ohnmächtigen „Bürgermeister“ von Lüttich treten dem Bischof gegenüber als die Führer des Landes auf. Die städtische Gerichtsbarkeit verdrängt die des „Anneau du Palais“; ja, man erlebt sogar, daß die „Bürgermeister“ den ländlichen Gemeinden Freiheitsbriefe bewilligen. Das „Pfahlbürgertum“ überflutet, gerade so wie in Flandern, fortan weit und breit das platte Land und unterwirft dasselbe dem Einflusse der Städte. Bis tief ins Herz der Grafschaft Looz hinein lassen sich die Leute haufenweise in die hauptstädtischen Zunftregister eintragen und machen sich auf solche Weise nicht nur an dem Orte ihres Wohnsitzes unantastbar, sondern erwerben gleichzeitig auch das Stimmrecht in der Hauptstadt, wo der unaufhörliche Zulauf von Fremden dem öffentlichen Leben einen immer stürmischeren Grundzug verleiht [2]).

Unter der Regierung Johanns von Arkel (1364 bis 1378), des frommen Nachfolgers Engelberts von der Marck, erzielten die Städte auf Kosten des Fürsten und der beiden anderen Stände ihre ersten Erfolge. Nach seinem Ableben stellten sie, mit Benutzung des großen Schismas, dem „urbanistisch“ gesinnten Bischof Arnold von Horn „clementinisch“ gesinnte Mitbewerber entgegen und erlangten inmitten der bürgerlichen wie religiösen Wirren vollends ein

1) Hemricourt l. c., p. 262.
2) Hemricourt l. c., p. 264.

unbegrenztes Übergewicht. Während sie sich daran gewöhnten, auf ihre Bischöfe keine Rücksicht mehr zu nehmen, erfolgten nun aber seitens der Herrscherhäuser Bayern und Burgund in den Niederlanden die ersten Versuche zur Errichtung der monarchischen Herrschaft. Unter solchen Umständen war es unvermeidlich, daß jene Fürstengeschlechter früher oder später den Versuch unternahmen, sich das Fürstentum Lüttich einzuverleiben und, kraft einer notwendigen Folge ihrer Politik, daselbst die landesfürstlichen Rechte wiederherzustellen. Diese Rolle fiel zunächst dem Hause Wittelsbach zu. Im Jahre 1390 übertrug Papst Bonifacius IX. in Rom das Bistum einem jungen siebzehnjährigen Subdiakonus, Johann von Bayern, dem das Volk eines Tages den Namen „Johann sonder Gnade" (Jean sans pitié) geben sollte und der ein Sohn Herzog Albrechts, Grafen von Hennegau und Holland, war.

Man mußte sich darauf gefaßt machen, daß der neue Fürst sich lediglich durch die Interessen seines eigenen Hauses bestimmen lassen würde. In der That duldete derselbe denn auch, daß sein Bruder Wilhelm IV., der Nachfolger Herzog Albrechts in der Grafschaft Hennegau, im Jahre 1404 das Band der Lehnsunterthänigkeit zerriß, das seit der Zeit der Gräfin Richeldis jenes Territorium mit der Diözese verknüpfte [1]). Ferner begnügte er selbst sich mit dem Titel „Administrator" (élu) und lehnte — sichtlich in dem Bestreben, sich eine vollkommene politische Bewegungsfreiheit zu bewahren — ungeachtet der dringenden Bitten der Lütticher es jederzeit ab, sich zum Bischof weihen zu lassen. Man beschuldigte ihn sogar mit gutem Grunde, er sei willens gewesen, das Land in ein weltliches Fürstentum zu verwandeln, das sich dann erblich innerhalb seines Geschlechts fortpflanzen sollte. Infolge seiner verwandtschaftlichen Beziehungen weit mächtiger als irgend einer seiner Vorgänger, kam er nach Lüttich, voll von jenen selbstherrlichen Anschauungen, die das politische Programm aller

1) A. Lacroix, Épisode du règne de Jean de Bavière, p. 13 (Mons, 1841).

großen Herrscherhäuser der damaligen Zeit bildeten. Unter den ausländischen Räten, die er mit sich ins Land brachte, hatte sicher mehr als einer das einige Jahre zuvor von dem Rechtsgelehrten Philipp von Leiden für Wilhelm III. von Bayern verfaßte Buch „De cura reipublicae et sorte principantis“ gelesen. Sie zweifelten nicht daran, daß der Fürst berechtigt wäre, alle Privilegien, die seiner unumschränkten Herrschaft Hindernisse in den Weg legten, für ungültig zu erklären oder rückgängig zu machen, und daß sein Wille als Quelle eines jeden Rechts und als Werkzeug des öffentlichen Wohls überall vollkommenen Gehorsam zu beanspruchen hätte. Die „Neuerungen“ (nouveautés) des Administrators versetzten binnen kurzem die Konservativen, die an der Überlieferung und am Gewohnheitsrecht hingen, in lebhaften Schrecken. Denn jener wollte nicht bloß die Vorrechte wiedererlangen, welche die „paix“ dem Bischof zuerkannten. Ein „Rechtshasser“ (haydroit) in entgegengesetztem Sinne, trug er vielmehr kein Bedenken, die Territorialverfassung ganz und gar umzustürzen. Der Gerichtshof des „Anneau du Palais“, den er ausschließlich mit ihm ergebenen Leuten besetzte, sowie die geistlichen Gerichtshöfe brachten schonungslos ein mit dem alten einheimischen Recht unvereinbares System der Gerichtsbarkeit zur Einführung. Der biedere Hemricourt beklagt sich bitter darüber, daß „die alten weisen Ritter, Junker, Bürger sowie desgleichen die Kenner des Gewohnheitsrechts ... sämtlich ausgestorben sind; und wenn es einen giebt, der etwas Kluges sagt, so wird ihm dermaßen widersprochen, daß man ihn weder anhört noch ihm glaubt und er im Gegenteil schlechten Dank dadurch erwirbt“ [1]).

Man begreift, welche Gefühle der unerwartete Verlauf der Dinge bei der städtischen Volkspartei hervorrufen mußte, die seit so vielen Jahren gewohnt gewesen war, den Fürsten überhaupt nicht mehr in Anschlag zu bringen. Schon im Jahre 1394 kam der Kampf zum Ausbruch. Wie gewöhnlich endete

1) Hemricourt l. c., p. 277.

er mit einem „Vergleich“ (compromis), dem „Frieden“ von Caſtert [1]), der jedoch nur ein Waffenſtillſtand war. Im Jahre 1402 begann der Kampf mit größerer Heftigkeit von neuem. Der Adminiſtrator ahmte das Beiſpiel Adolfs von der Marck nach, verließ die Hauptſtadt und zog ſich nach Maaſtricht zurück. Seine Abreiſe ſteigerte noch die Aufregung in der Hauptſtadt, wo die Verſorgung der Geiſtlichkeit einem großen Teile der Handwerker den nötigen Lebensunterhalt verſchaffte [2]). Einige Monate hindurch befand ſie ſich, im Bunde mit den übrigen „guten Städten“, in offenem Aufruhr. Man ſetzte einen „mambourg“ ein (Juli 1403), und wenig fehlte daran, ſo wären die dem Fürſten treugebliebenen Domherren enthauptet worden. Der „Friede der Sechzehn“ vom 28. Auguſt 1403 [3]), der den Feindſeligkeiten vorübergehend ein Ende machte, verſetzte der Volkspartei den erſten Schlag. Er beſchränkte die Machtbefugniſſe der ſtädtiſchen Gerichtsbehörden, legte den „Pfahlbürgern“ die Verpflichtung auf, in den Städten zu wohnen, verbot den Lütticher Bürgermeiſtern für alle Zukunft die Verleihung von Freibriefen und veranlaßte eine Neuordnung der Gemeindewahlen gemäß dem Wortlaut des „Briefes von St. Jacques“.

Die „haydroits“ ſuchten allerdings binnen kurzem den verlorenen Boden wiederzuerobern. Die Lehrlinge und die „jungen Leute“, denen das Wahlrecht genommen worden war [4]), ſchürten eine Unruhe, die durch die allgemeine Unbeliebtheit des neuen Regierungsſyſtems noch begünſtigt wurde. Die Hauptſtadt und die „guten Städte“ erneuerten am 1. Dezember 1404 ihren Bund und eröffneten kurz darauf einen Entſcheidungskampf mit dem Fürſten. Am 26. September 1406 traten ihre Bevollmächtigten in Lüttich zuſammen, verkündigten die Abſetzung Johanns von Bayern und machten

1) St. Bormans l. c. I, 373.

2) Zantfliet l. c. V, 361: „De quo non immerito indignati sunt, qui lucrari solebant in hospitiis et foro venalium“.

3) St. Bormans l. c. I, 379.

4) Joh. v. Stavelot l. c., p. 73.

Dietrich von Horn, Herrn von Perwez, einen Sohn des „mambourg“ von 1403, zu ihrem Biſchof. Die Wahl Dietrichs vollzog ſich allen Regeln des kanoniſchen Rechts zuwider. Zwei Domherren erklärten ſich als Domkapitel und gaben ihm ihre Stimmen [1]). Da Johann von Bayern zwar auf Veranlaſſung Philipps des Kühnen Bonifacius IX. die „Obedienz“ aufgekündigt, aber deſſen Nachfolger in Rom, Innocenz VII., Ende 1404 anerkannt hatte [2]), ließ ſich ſein Nebenbuhler durch Benedikt XIII. in Avignon weihen. Das Schisma kam alſo den Revolutionären zu Hilfe. Im Grunde genommen war ihnen freilich der große Streit, der die Kirche ſpaltete, höchſt gleichgültig. Erblickten ſie darin doch lediglich einen Vorwand zur Rechtfertigung ihres Benehmens. Genau ſo wie zwanzig Jahre früher in Flandern, waren es weit mehr politiſche Beweggründe als kirchliche Erwägungen, durch welche die beiden einander feindlich gegenüberſtehenden Parteien veranlaßt wurden, zu Rom oder zu Piſa ihre Zuflucht zu nehmen.

Während Ludwig von Maele bei ſeinem Kriege gegen die Weber den Adel, die Bevölkerung des platten Landes, die Kaufleute und ſogar zahlreiche Handwerker der kleinen Zünfte um ſich geſchart hatte, ſah ſich Johann von Bayern gezwungen, den Kampf wider die Städte allein durchzufechten. Die Lütticher Ritterſchaft, die an Kräften wie an Zahl allzu ſehr abgenommen hatte, um eine wirkſame Rolle ſpielen zu können,

1) Joh. v. Stavelot l. c., p. 100. — Die Wahl Dietrichs iſt mit einer richtigen Revolution gleichbedeutend. Die Gründe, die man zu ihrer Rechtfertigung geltend machte, waren nicht nur die Willkürherrſchaft und die Verletzung der „Freiheiten“, die ſich Johann von Bayern zu Schulden kommen ließ, ſondern auch der Umſtand, daß „aus den Chroniken hervorgeht, wie ſeit Alters her dem Volke die Wahl ſeiner Prälaten zukommt“. Außerdem wünſchte man nach ſo vielen ausländiſchen Biſchöfen einen dem Lande angehörigen Fürſten. Dietrich, „der in den Sitten unſeres Landes auferzogen und mit ihnen wohlvertraut iſt“, macht in der That den Eindruck eines republikaniſchen Präſidenten. Vgl. E. Schoolmeeſters, Relatio schismatis quod fuit in Leodio etc.; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 4. Serie, XV, 29 (Brüſſel, 1888).

2) Bacha, Catalogue des actes de Jean de Bavière; in: „Bullet. de la Société d'art et d'hist. du diocèse de Liège“ XII, 55 (Lüttich, 1898).

nahm an demſelben kein Intereſſe. Die Bauern, die nicht wie in Flandern unter dem Übergewicht der Bürger zu leiden hatten, ahmten das Beiſpiel ihrer Herren nach. Auch die Geiſtlichkeit rührte ſich nicht, da ſie durch die Heftigkeit des Aufruhrs ſowie durch die Hinrichtung mehrerer Domherren von St. Lambert eingeſchüchtert war. In den Städten ſchließlich wagten nicht einmal die „weiſen und reichen, in der Stadt geborenen Bürger" zu den Waffen zu greifen, weil die Menge der Handwerker und der auswärtigen Bürger ſie völlig überflutete. Der in Maaſtricht eingeſchloſſene Adminiſtrator ſah ſich demnach genötigt, gleichwie Ludwig von Maele nach der Schlacht auf dem Beverhoutsveld die Hilfe des Auslandes anzurufen. Er nahm ſeine Zuflucht zu dem engen Bündnis, das damals die Häuſer Bayern und Burgund miteinander vereinigte.

Sein Schwager Johann von Burgund mußte von der Gelegenheit, ſich in die Angelegenheiten des Lütticher Landes einzumiſchen und daſelbſt ſeinen Einfluß einzubürgern, mit um ſo größerem Eifer Gebrauch machen, als die Lütticher ihrerſeits ſich die Unterſtützung des Herzogs Reginald IV. von Geldern und infolgedeſſen die des Herzogs Ludwig von Orléans [1]) zu ſichern ſuchten, deſſen Fortſchritte in Luxemburg ein ſo beunruhigendes Ausſehen für die burgundiſche Macht erhielten. Bevor er indeſſen eingriff, zögerte er, bis ein Meuchelmord ihn von dem letztgenannten Nebenbuhler befreit hatte. Im September 1408 ſetzte er ſich endlich in Bewegung und rückte auf dem Wege durch den Hasbengau in das Fürſtentum ein. Wilhelm IV. von Bayern, Graf von Hennegau und Bruder des Adminiſtrators, machte gleichzeitig in dasſelbe auf dem Wege durch die Landſchaft Condroz einen Einfall und ſammelte während des Marſches die Mannen des Grafen Wilhelm II. von Namur. In Montenaeken, ſüdlich von St. Trond, vereinigte er ſich mit den ſehr viel ſtärkeren Streitkräften des Herzogs von Burgund, der den Oberbefehl bei dem Heeres-

1) J. G. Schoonbroodt, Inventaire des chartes du chapitre de Saint-Lambert à Liège, p. 291 (Lüttich, 1863).

zuge übernahm. Am 23. September ſtieß das Heer der Lütticher bei Othée, in der Ebene von Ruſſon [1]), auf den Feind. Ihr Führer, Heinrich von Perwez, der Vater des neuen Biſchofs, hatte vergebens die Schlacht widerraten und ſtatt deſſen empfohlen, man ſolle ſich in die feſten Plätze werfen, um die Truppen der verbündeten Fürſten ſich in einem Lande, wo die Ernte bereits eingebracht war, aufreiben zu laſſen. Siegesgewiß ſowie voller Vertrauen auf ihre zahlreiche Artillerie und ihre numeriſche Überlegenheit, zwangen die Handwerker ihn jedoch, ihnen zu folgen. Ihr Übermut ward ihnen zum Verhängnis, geradeſo wie er ehemals Philipp van Artevelde ins Verderben geſtürzt hatte. Wie bei Roſebeke entſchied auch bei Othée über den Ausgang der Schlacht eine Schwenkung, die das Bürgerheer infolge ſeiner Unkenntnis der militäriſchen Dinge für einen Fluchtbegimn hielt. Nach einem ſtürmiſchen Angriff auf die Front des Gegners, der einen Augenblick unter dem Anprall zurückwich, ward die bewegungsunfähige Maſſe der Lütticher umzingelt, in der Flanke angegriffen, durchbrochen und zerſprengt. Der verzweifelte Widerſtand, den ſie mehr als zwei Stunden lang leiſteten, hatte kein anderes Ergebnis, als eine Verlängerung des Blutbades. Den am wenigſten übertriebenen Schätzungen zufolge blieben 8000 Mann auf dem Schlachtfelde [2]). Den Herrn von Perwez und ſeinen Sohn Dietrich, den Biſchof, fand man unter den Toten; beide hielten einander feſt umſchlungen.

Lüttich beſaß weder Geld genug noch eine hinreichend günſtige ſtrategiſche Stellung, um das von Gent gegebene

1) Über die Stelle, wo die Schlacht ſtattfand, vgl. C. de Borman, Les échevins etc. I, 249 Anm. (Lüttich, 1892).

2) Joh. v. Stavelot (l. c., p. 119) giebt die Zahl 8368 an. — Über die Schlacht von Othée vgl. ein zeitgenöſſiſches Gedicht bei P. de Ram, Documents relatifs aux troubles du Pays de Liège etc., p. 304 sqq. (Brüſſel, 1844) ſowie namentlich einen Brief Johanns „ohne Furcht" vom Tage der Schlacht; bei Gachard, Analectes belgiques etc., p. 2 (Brüſſel, 1830). Dieſe beiden Quellenſtellen bezeugen die verzweifelte Entſchloſſenheit, mit der die Lütticher kämpften.

Beispiel nachahmen und den Kampf fortsetzen zu können [1]). Fünf Tage nach der Schlacht erschienen seine Bürger — barhaupt und barfuß, eine brennende Kerze in der Hand tragend — paarweise im Lager der Fürsten, warfen sich vor ihnen auf die Kniee und flehten um Schonung. Es war dies die erste öffentliche Demütigung, von der eine große belgische Stadt betroffen wurde. Und doch ließen die Sieger sich nicht erweichen. Johann von Bayern zeigte sich grausam. Die von Dietrich von Horn neueingesetzten Domherren, die von demselben geweihten Priester und sogar Frauen ließ er in der Maas ertränken. Erbarmungslos mißbrauchte er seinen Sieg [2]). Ebenso läßt es sich kaum bezweifeln, daß er durch eine strenge, unerbittliche Unterdrückung das Übergewicht der Fürsten über die Städte in einer Aufsehen erregenden Weise hat zum Ausdruck bringen wollen. Er beschloß, die städtische Selbständigkeit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Er überlieferte alle Banner der Hauptstadt den Flammen, beschlagnahmte ihre Privilegien, hob die Zünfte auf und schaffte sämtliche Wahlbehörden ab [3]). Der Wahrspruch, den er am 24. Oktober durch seine Verbündeten verkündigen ließ, stellt sich als die öffentliche, brutale Bekräftigung einer reinen Willkürherrschaft dar [4]). Derselbe gestattet dem Administrator, seine Beamten aus dem Auslande zu beziehen, „so wie dies ein freier Herr thun kann und thun soll". Er verdrängt ferner im Innern die alte volkstümliche Verfassung durch eine unumschränkte Herrschergewalt und unterwirft gleichzeitig das Land der Schutzherrschaft des Siegers. Der Graf von Hennegau und der Herzog von Burgund sollen in Zukunft das Recht des freien Durchzugs durch das Fürstentum besitzen und ihre

1) Im übrigen erhoben sich bei der Kunde von der Niederlage sofort die Lütticher „guten Leute und freien Bürger" gegen die „hedrie", d. h. gegen die „Rechtshaffer" (haydroits). Joh. v. Stavelot l. c., p. 120.

2) Joh. v. Stavelot l. c., p. 122 u. 145.

3) Er wollte sogar die „Marktsäule" (perron), das uralte Wahrzeichen der städtischen „Freiheiten", zerstören. Joh. v. Stavelot l. c., p. 122.

4) St. Bormans l. c. I, 420.

Münzen sollen daselbst gesetzlichen Kurs haben. Die Mauern von Thuin, Fosse, Couvin und Dinant sollen geschleift werden. Schließlich soll den beiden Fürsten, um sie für ihre Kosten zu entschädigen, eine „Bede" (aide) von 220000 Kronen gezahlt werden.

Sechs Jahre waren seit der Schlacht bei Othée verflossen, als Johann von Bayern die Staatseinrichtungen einführte, die fortan in Lüttich das alte städtische Regierungssystem ersetzen sollten. Die „Verfassung" (régiment), die er im Jahre 1414 der Hauptstadt gab [1]), kann als der vollkommenste Ausdruck der Fürstenpolitik in ihren Beziehungen zu den Städten gelten. Die Bürger erscheinen in ihr nur noch als Unterthanen, die jeder Selbständigkeit entbehren und die nicht einmal mehr an der Wahl ihrer Verwaltungsbehörden teilnehmen. Alljährlich sollen vielmehr das Domkapitel und die Schöffen je eine Liste von 12 „angesehenen Bürgern" aufstellen, „die mindestens 28 Jahr alt sind und, ohne ein Handwerk zu betreiben, von ihren Renten oder von ehrbarer Handelsthätigkeit leben". Unter diesen 24 Bewerbern soll dann der Administrator 12 Personen auswählen, die während des Jahres den Schöffenrat bilden sollen. Dieser Rat besitzt im übrigen nicht die Befugnis, selbständig vorzugehen, sondern der vom Fürsten ernannte Schöffenstuhl befindet sich im Alleinbesitz der städtischen Verwaltung. Um einen ebenso vollständigen Umsturz der altüberlieferten staatlichen Einrichtungen wiederzufinden, sollte man bis zur Zeit Josephs II. und des Einfalls der Franzosen warten müssen.

Die Reaktion, die in der „Verfassung" von 1414 ihren Ausdruck fand, konnte gerade wegen ihrer Maßlosigkeit nicht erfolgreich sein; ja, es ist keineswegs sicher, ob sie überhaupt jemals zur praktischen Anwendung gelangt ist. Wenigstens sehen wir drei Jahre später Johann von Bayern zugeben, es habe seit Wiederherstellung des Friedens noch „kein gleichmäßiges Verwaltungssystem" in den Städten bestanden [2]).

1) St. Bormans l. c. I, 458.
2) St. Bormans l. c. I, 505.

Er mußte sich davon überzeugen, daß er über das Ziel hinausgegangen war und daß die gesunde Lebensthätigkeit einer großen Stadt mit dem völligen Fehlen des „Selfgovernment“ unvereinbar war. Im Jahre 1417 sah er sich zu bedeutsamen Zugeständnissen genötigt [1]). Die städtische Bevölkerung ward in 17 Zünfte geteilt, von denen jede zwei Räte und zwei Rentmeister ernannte. Die 34 Räte der Zünfte sollten künftig zusammen mit dem Domkapitel und dem bischöflichen Rat zwei „Oberräte“ (souverains conseillers) wählen, welche mit der städtischen Verwaltung beauftragt sein sollten. Vergebens untersagte man vorsorglich den Lehrlingen und den Gesellen die Teilnahme an den Wahlen der Zunsträte und vermied es, jenen Namen „maître“ auszusprechen, den die Bürgermeister der Stadt seit dem dreizehnten Jahrhundert getragen hatten. Nichtsdestoweniger bedeutete die neue Verfassung einen bezeichnenden Rückgang des reinen Absolutismus, auf dessen siegreiches Fortschreiten Johann anfangs gehofft hatte. Im übrigen hatte er keine Zeit, bei dem vollständigen Zusammenbruch seiner Politik zugegen zu sein. Im September 1417 verzichtete er auf das Bistum, schickte sich an, Jakobäa von Bayern die Thronfolge in Holland streitig zu machen, und heiratete im nächsten Jahre Elisabeth von Görlitz.

II.

Die Abreise Johanns befreite das Lütticher Land nicht nur von dem Abhängigkeitsverhältnis, in dem es zu dem Hause Burgund stand, sondern gab auch das Zeichen für die Rückkehr zu den altüberlieferten Einrichtungen. Während des nur einige wenige Monate (Juli 1418 bis Mai 1419) dauernden Episkopats Johanns von Walenrode kehrte man schnell zum alten Regierungssystem zurück. Die Gemeinden gelangten wieder in den Besitz ihrer Privilegien, ließen sich neue Banner anfertigen und gaben sich wieder eine Volksregierung. Die von

1) St. Bormans l. c. I, 505.

dem bayrischen Fürsten gegen die einheimische Verfassung zur Schau getragene Verachtung hatte sämtliche Bevölkerungsklassen allzu tief verletzt, als daß irgend einer daran gedacht hätte, gegen jene Wiederherstellung der früheren politischen Zustände Einspruch zu erheben. Einige Jahre lang vergaßen die „haydroits“ und die Konservativen ihren Hader; zwischen dem Domkapitel, dem Adel und den Städten herrschte ein Gefühl gegenseitigen Vertrauens.

Unter der Regierung des neuen Bischofs Johann von Heinsberg, der am 16. Juni 1419 von den Domherren gewählt wurde, sah man die drei Stände des Landes ohne jeden Hintergedanken gemeinsam an einer Verfassungsreform arbeiten. Man wollte ganz ehrlich die alten „paix“ wieder in Kraft setzen, zwischen der Fürstengewalt und dem „Willen des Landes“ ein dauerhaftes Gleichgewicht herstellen und die Übelstände abschaffen, die infolge des ausschließlichen Übergewichts der Städte sowie der unmittelbaren Verwaltung derselben durch die Zünfte entstanden waren. Die Gemäßigten, deren Einfluß seit den großen politischen Umwälzungen beinahe immer vorherrschte, waren Herren der Lage und der Bischof ließ sich sichtlich von ihren Anschauungen bestimmen. Er erklärte bereits beim Antritt seiner Würde, er werde gemäß dem „Frieden“ von Fexhe regieren [1]), wählte alle seine Beamten sowie sämtliche Burggrafen der festen Plätze aus dem Schoße der Landeskinder und bestätigte eilends den „Frieden der Zweiundzwanzig“, der die Ausübung der unumschränkten Herrschergewalt einer stetigen Beaufsichtigung seitens des Landes unterwarf. Der Wortlaut dieser Bestätigungsurkunde zeigt die neuen Bestrebungen in voller Klarheit. Man findet darin Bürgschaften, die sichtlich den Gerichtshof der Zweiundzwanzig gegen die Angriffe der städtischen Volkspartei zu schützen bezwecken. Seine Mitglieder sollen nämlich fortan nicht mehr von den Zünften gewählt werden. Auch will man in ihn nur „weise Leute“ aufnehmen,

1) St. Bormans l. c. I, 531. — Joh. v. Stavelot l. c., p. 175.

„die das Gesetz kennen, einer angesehenen Familie angehören, lesen können und entweder von ihren Renten oder von ehrbarer Handelsthätigkeit leben".

Die gleichen Anschauungen entdeckt man, und zwar in noch bestimmterer Form in der „Verfassung" (régiment), die am 16. Juli 1424 der Hauptstadt gegeben wurde [1]). Wenn sie sich auch wohlweislich hütet, die oberen Schichten des Bürgertums in einen besonderen Stand zu verwandeln, dem die Aufgabe obliegt, genau so wie in den flandrischen Städten dem Einflusse der Handwerker das Gleichgewicht zu halten, und wenn sie auch die Einteilung sämtlicher Einwohner ohne Klassenunterschied in 32 gleichberechtigte Zünfte bestätigt, so entzieht sie doch anderseits diesen Zünften die unmittelbare Herrschaft über die Stadt und gewährt dem Bischof einen Anteil an der Wahl der Gemeindebehörden. Zweiundzwanzig, teils (6) vom Fürsten, teils (16) von den Städten auf Lebenszeit ernannte „Kommissare" sollen alljährlich 32 Leute, je einen aus jeder Zunft, wählen und diese sollen dann die beiden „Bürgermeister" ernennen, deren Ratskollegium sie bilden. Die Annahme des Bürgermeisterpostens ist gesetzlich vorgeschrieben und mit einem Gehalt von 100 Gulden verbunden; niemand soll vor Ablauf von vier Jahren wieder wählbar sein. Fügt man zu diesen Bestimmungen noch die Beschränkung des Pfahlbürgertums auf die im „Frieden" von Wihogne (1326) festgesetzten Grenzen, so dürfte man wohl nicht bestreiten, daß die „Verfassung von Heinsberg" als ein Ausgleich zwischen der städtischen inneren Selbständigkeit und den landesfürstlichen Rechten erscheint. Die Institution der „Kommissare", wodurch sie besonders gekennzeichnet wird, ist dem System entlehnt, das damals für die Erneuerung des Schöffenstuhls in den zum burgundischen Besitz gehörenden Städten allgemein in Geltung war. Die Annahme dieser Einrichtung ist offenbar unter der Einwirkung des Wunsches erfolgt, der Herrschaft der Berufspolitiker ein Ende zu machen, mit den

1) St. Bormans l. c. I, 538.

Wahlumtrieben und Wahlkniffen aufzuräumen und die Gemeindeverwaltung aus den Händen der „jungen Leute" wie der Pfahlbürger zu befreien, die in der Stadt keine bleibenden Interessen besaßen. Ihr Ergebnis bestand darin, daß die Teilnahme am öffentlichen Leben auf die Handwerksmeister und auf die Familienhäupter, d. h. auf die wohlhabenden Kleinbürger beschränkt wurde, die ein mittelgroßes Vermögen besaßen und gemäßigten Anschauungen huldigten. Freilich führten die neuen Einrichtungen nur zu einer vorübergehenden Beruhigung. Der Geist, der sich in ihnen ausprägte, mußte ihnen unvermeidlich entschiedene Gegner schaffen.

Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vollzog sich im Schoße der Lütticher Gemeinwesens eine bedeutsame Umwandlung. Dasselbe beginnt um diese Zeit den geistlichen Charakter zu verlieren, den es so lange gezeigt hatte. Jene Stadt von Priestern sollte binnen kurzem eine Stadt von Kohlenarbeitern und von Waffenschmieden werden. Die in ihrer Umgebung im Überfluß vorhandene Steinkohle hatte bisher lediglich für den Verbrauch an Ort und Stelle gedient. Noch im dreizehnten Jahrhundert war ihre Verwendung auf die Schmiede und auf die armen Leute beschränkt, die sie als Brennmaterial benutzten [1]). Die zunehmende Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens indessen, die eine Vermehrung der Beziehungen zwischen

1) Nach den Angaben Reiners von St. Lorenz für das Jahr 1213 („Mon. Germ. Hist. Script." XVI, 670). Von demselben Verfasser (l. c. XVI, 652) wird die „Kohle" (terra nigra ad focum faciendum optima) im Jahre 1198 zum erstenmal erwähnt. Vgl. P. Tschoffen, Quand a-t-on découvert la houille au pays de Liège; in: „Bullet. de la Soc. d'art et d'hist. du diocèse de Liège" XII, 21 sqq. (Lüttich, 1898). — Über die Anfänge der Kohlenindustrie vgl. F. Hénaux, La houillerie au pays de Liège (Lüttich, 1861), sowie Th. Gobert, Les rues de Liège II, 60 u. 82 (Lüttich, 1890). — Das „Cartulaire de l'abbaye du Val-Benoit", von dem gegenwärtig Herr Archivar Dr. J. Cuvelier eine Ausgabe vorbereitet, giebt zahlreiche Aufschlüsse über die Anfänge der Kohlenförderung in der Umgegend von Lüttich. — Das Gebiet Lüttichs war es, von wo aus der Betrieb der Steinkohlenlager nach Deutschland verpflanzt wurde. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 144 Anm. 7 (Leipzig, 1901).

den einzelnen Städten mit ſich brachte, mußte notwendig aus ihr bald einen Ausfuhrartikel machen [1]). Es ſteht unzweifelhaft feſt, daß unter der Regierung Adolfs von der Marck „Abflußgräben und Schächte", die zur Steinkohlenförderung dienten, in den „werixhas" [2]) ſchon in großer Zahl beſtanden. Bereits vor 1355 hatte man unter dem Namen „Geſchworene der Kohlengruben" (jurés des charbonnages) einen beſonderen Gerichtshof errichten müſſen, um den Betrieb der neuen Induſtrie zu überwachen und die Streitfragen zu entſcheiden, zu denen die Eröffnung der Gruben Anlaß gab [3]). Im fünfzehnten Jahrhundert ſah ſich die Stadt ſchon mit einem Gürtel von Steinkohlengruben umgeben. Es gab ſolche in Ans, Mollins, Hocheporte, Xhovémont und Ste. Walburge. Ja, man führte darüber Klage, daß die Wagen und die „Karren" (clichets), welche die Kohlen von früh bis ſpät von den Förderungsſtellen an das „Ufer der Maas" ſchafften, die Kunſtſtraßen unfahrbar machten und den Unterbau der Brücken ſowie der Gebäude, zum großen Nachteil für ihre Haltbarkeit, erſchütterten [4]).

Dieſer lebhafte Betrieb der Kohlenbergwerke hatte die Entwickelung der Metallinduſtrie zur Folge. Ebenſo wie zu Beginn des Mittelalters die mit Wolle reichlich verſehene Grafſchaft Flandern ſich in ein Land von Tuchmachern verwandelt hatte, ebenſo wurde am Schluſſe jenes Zeitraums Lüttich vermöge ſeiner Steinkohlengruben eine Stadt von Schmieden. Bereits

1) Über den Lütticher Handel im fünfzehnten Jahrhundert vgl. J. de Theſtret de Haneffe, La foire de Liège et son trafic vers la fin du moyen âge; in: „Bullet. de l'Inst. archéol. liégeois" XXIII, 38 sqq. (Lüttich, 1893) ſowie den von demſelben Verfaſſer ebenda (p. 217 sqq.) veröffentlichten Beitrag: „La police des vivres à Liège pendant le moyen âge".

2) Johann d'Outremeuſe l. c. VI, 632 (Brüſſel, 1880).

3) St. Bormans l. c. I, 295.

4) St. Bormans l. c. I, 728. — Es ſteht zweifellos feſt, daß die „Erdlöcher" (fondrières), mit denen Lüttich nach der Angabe Philipps v. Commines l. c. I, 184 (ed. Dupont) [Paris, 1840] umgeben geweſen ſein ſoll, nichts anderes waren, als Kohlengruben.

während der Regierung Johanns von Heinsberg besaß die Zunft der „Schmiede" (febvres) bei weitem das Übergewicht über alle anderen Handwerkergenossenschaften [1]). Der Umstand, daß der Gebrauch der Feuerwaffen sich verallgemeinerte, kam wie gerufen, um ihr Vordringen zu unterstützen. Unstreitig ist dies die Zeit, aus der die Anfänge der Waffenschmiedekunst stammen, die sich seitdem ununterbrochen weiterentfaltet hat und bis auf unsere Tage die für jene große wallonische Stadt charakteristische Industrie geblieben ist. Gleich den flandrischen Gemeinwesen, wenn auch auf einem sehr abweichenden Wege, gelingt es ihr, sich einen Platz unter den Manufakturzentren Westeuropas zu erwerben, und gleich ihnen hat sie von nun an mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, welche das industrielle Leben hervorruft.

Die „Verfassung von Heinsberg", die lediglich die in der Stadt ansässigen Bürger zur Teilnahme am öffentlichen Leben berief, benachteiligte sichtlich die innerhalb der Bannmeile wohnenden Grubenarbeiter zu Gunsten der vom Binnenabsatz lebenden Kleinhandwerker und der Schmiede. Die Grenzen, die sie dem Pfahlbürgertum setzte, brachten dieses in eine Lage, die derjenigen der Weber und der Walker in Flandern ähnelte. In Lüttich wie in Gent mußten die großindustriellen Lohnarbeiter notwendig Rechte beanspruchen, die der ihnen infolge ihrer Zahl innewohnenden Macht entsprachen. Die Gemeinsamkeit ihrer Interessen, zu der sich dann noch die ihnen durch ihre Lebensweise vorgeschriebene Übereinstimmung in den besonderen Gewohnheiten gesellte, trieb die Grubenarbeiter ins Lager der Opposition. Das gute Einvernehmen, das so lange zwischen den 32 Zünften geherrscht hatte, nahm ein Ende. Es bildeten sich politische Parteien, von denen jede mit einer besonderen sozialen Gruppe zusammenfiel. Die Ansprüche der Grubenarbeiter, die wie in der Vergangenheit ihre Aufnahme in die Bürgerschaft forderten, wurden in den Städten selbst durch die Lehrlinge und die Gesellen unterstützt, denen die neue Ver-

1) Joh. v. Stavelot l. c., p. 595.

fassung das Wahlrecht entzogen hatte. „Diejenigen, die" — um den Ausdruck eines zeitgenössischen Chronisten anzuwenden — „nichts zu verlieren hatten" [1]), sahen binnen kurzem in der „Verfassung von Heinsberg" nichts weiter als ein Werk der Bedrückung und der Ungerechtigkeit. Die Gebrüder Datin — reiche Streber, die sich im Besitze großer Steinkohlengruben befanden — nutzten die Unzufriedenheit des niederen Volkes zu ihrem eigenen Vorteil aus. Die Erneuerung der Ratsbehörde gab im Juli 1432 das Zeichen zu einem seit langer Zeit sorgsam vorbereiteten Aufstande [2]). Gleichsam als Vorläufer der „rivageois" des sechzehnten Jahrhunderts drangen die Grubenarbeiter in die Stadt hinein, verhinderten den Zusammentritt der „Kommissare" und ließen in wilder Hast volkstümliche Wahlen vornehmen. Allein die Schmiede beobachteten ihnen gegenüber die gleiche Haltung, welche die flandrischen Walker so häufig den Webern gegenüber angenommen hatten. Sie scharten den überwiegenden Teil der Zünfte um sich und in der Nacht des 5./6. Januar 1433 wurden die Aufrührer nach hartnäckigem Widerstand besiegt. Die in der Stadt ansässigen Bürger trugen über die Pfahlbürger, die Handwerksmeister über die Lehrlinge und über die Gesellen den Sieg davon. Bis zum Jahre 1684 wurde der Jahrestag dieses Sieges alljährlich durch Freudenfeuer gefeiert. Was die Gebrüder Datin betrifft, deren Güter zum Besten

1) Joh. v. Stavelot l. c., p. 248.

2) Über diesen Aufstand, der einen der eigenartigsten Vorfälle im städtischen Leben des fünfzehnten Jahrhunderts bildet und eine eingehende Untersuchung verdienen würde, vgl. die sehr ausführliche, aber unglücklicherweise ziemlich verworrene Schilderung bei Joh. v. Stavelot l. c., p. 285 sqq. — Es ist ganz unmöglich, die Gebrüder Datin als Volksfreunde anzusehen, wie Hénaux, Histoire du pays de Liège I, 291 (Lüttich, 1856) dies thut. Sie waren vielmehr reine Berufspolitiker, die ihr Glück zu machen suchten, indem sie die Leidenschaften der mit der „Verfassung von Heinsberg" unzufriedenen Handwerker für ihre eigenen Zwecke ausbeuteten. Ihre angebliche demokratische Gesinnung war sehr jungen Datums. Noch im Jahre 1430 wurde Walter (Watier) Datin als Volksfeind betrachtet; vgl. Joh. v. Stavelot l. c., p. 256.

der Zünfte beschlagnahmt wurden, so suchten und fanden sie eine Zufluchtsstätte bei Philipp dem Guten, der an der mißlungenen Verschwörung vielleicht nicht unbeteiligt gewesen war [1]).

Als sich die Vorfälle von 1433 abspielten, bestand zwischen dem Lütticher Lande und dem Hause Burgund bereits seit mehreren Jahren von neuem ein offener Bruch. Es ließ sich nicht bezweifeln, daß Philipp das von seinem Vater gegebene Beispiel nachahmen und einen Versuch zur Erreichung der Maas sowie zur Einverleibung des Fürstentums machen würde. Er fragte sehr wenig danach, daß König Sigmund (26. März 1417) den nach der Schlacht bei Othée durch Johann von Burgund und Wilhelm IV. von Bayern verkündigten Wahrspruch als dem Reichsrecht zuwider für ungültig erklärt hatte [2]). Er war fest entschlossen, die Rechte, die ihm derselbe verlieh, geltend zu machen, und diese Absichten waren um so gefährlicher, als die Erwerbung der Grafschaft Namur im Jahre 1421 sowie bald darauf (1428) der Grafschaft Hennegau seine Besitzungen fortan in unmittelbare Berührung mit den Lütticher Grenzen brachte. Um das Unglück voll zu machen, war jene Gegend in ungewöhnlich hohem Grade geeignet, allerhand Reibereien entstehen zu lassen. Thuin, Couvin und Walcourt bildeten sämtlich vorgeschobene Posten des geistlichen Fürstenthums inmitten der Grafschaft Hennegau. Ferner benutzten die Lütticher seit langer Zeit die Ohnmacht der Grafen von Namur, um diesen den Besitz einer Menge von Grenzdörfern streitig zu machen. Schließlich unterhielten die Bestrebungen der Bewohner von Dinant, ihre im Gebiet von Namur gelegene, gleich ihnen der Kupferindustrie obliegende Nachbarstadt Bouvignes zu Grunde zu richten, an der oberen Maas einen ununterbrochenen Kriegszustand. Inmitten so heikler Verhältnisse hätten die Lütticher, falls sie jedem Anlaß zu einer Reibung aus dem Wege

1) Im Jahre 1433, also gerade im Jahre der Verschwörung, machte der Herzog „Walter Datin, Maier von Lüttich" ein Geschenk von 2000 „schilden". Königl. Reichsarchiv in Brüssel (Abt.: Rechnungskammer, Nr. 1862).

2) St. Bormans l. c. 1, 502.

gehen wollten, mit einer geradezu vollendeten Umsicht verfahren müssen. Allein der Haß, den sie gegen das Haus Burgund hegten, hinderte sie, die drohende Gefahr zu bemerken. Überdies wurde die Bevölkerung von Bouvignes durch die Machtstellung ihres neuen Landesherrn ermutigt und verfehlte nicht, die Bewohner von Dinant zum äußersten zu treiben. Die Nähe der beiden Städte, die nur durch die Maas von einander getrennt waren, hatte den Haß, der zwischen ihnen infolge der wirtschaftlichen Nebenbuhlerschaft entstanden war, aufs höchste gesteigert. Ungeachtet des Friedensvertrages von Othée baute Dinant den Thurm von Montorgueil wieder auf, den es im vierzehnten Jahrhundert errichtet hatte, um Bouvignes beständig unter dem Feuer seiner Donnerbüchsen halten zu können. Auch spannte es stromabwärts Ketten über den Fluß, um den Barkschiffen die Fahrt bis zu seiner Feindin unmöglich zu machen, während die Einwohner von Bouvignes ihrerseits Steinblöcke in den Strom warfen, um denselben stromaufwärts zu versperren [1]).

Die Ansprüche Philipps des Guten verschlimmerten nur noch die Lage. Die Lütticher stützten sich auf die kaiserliche Entscheidung und erklärten den Friedensvertrag von Othée für aufgehoben. Außerdem durcheilten die Sendboten des Königs von Frankreich das Land, verbreiteten Mißtrauen gegen den Herzog, wiegelten die Gemüter auf und verhießen den Beistand ihres Herrn. Bald wurde der Gedanke eines Krieges wider Burgund volkstümlich. Im übrigen rechnete man auf die Neutralität des Herzogs von Brabant, Philipp von St. Pol, der, wie man wußte, insgeheim seinem burgundischen Vetter feindlich gesinnt war, sowie auf die Abwesenheit des letzteren, der durch den Krieg mit Frankreich in weiter Entfernung von den Niederlanden festgehalten wurde. Der Bischof wagte es nicht, sich der allgemeinen Stimmung zu widersetzen, sondern bequemte sich dazu, am 10. Juli 1430 eine Kriegserklärung gegen den Herzog zu erlassen, der eben damals mit der Be-

1) H. Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant, p. 112.

lagerung von Compiègne beschäftigt war. Sofort machten die Truppenabteilungen sämtlicher vlämischen und wallonischen „guten Städte" einen Einfall in das Gebiet von Namur. Eine burgundische Reiterabteilung unter dem Oberbefehl Antons von Croy vermochte sie an der Einschließung von Bouvignes sowie an der Einäscherung einer großen Anzahl von Dörfern und Burgen nicht zu hindern. In der Überzeugung, sich für die Niederlage bei Othée zu rächen, verheerten die Lütticher in grausamer Weise die Grafschaft Namur und fanden ein Vergnügen daran, Philipp den Guten durch ihre Großmannssucht und ihre Prahlerei vor den Kopf zu stoßen. Der Feldzug währte erst wenige Wochen, als er urplötzlich infolge der Kunde von dem unerwarteten Ableben des Herzogs von Brabant eine Unterbrechung erfuhr. Das Lütticher Heer verlor sogleich das Selbstvertrauen und kehrte in völliger Auflösung in die Heimat zurück. Ein jeglicher wußte, daß Brabant und Limburg in die Hand des Herzogs von Burgund fallen würden, der alsdann mit seinen Staaten das geistliche Fürstentum eng umklammerte.

Philipp der Gute trug indessen nach einer Fortsetzung des Krieges kein Verlangen. Es ward ein Waffenstillstand geschlossen, der sich im folgenden Jahre (15. Dezember 1431) in einen endgültigen Frieden verwandelte. Derselbe war voll von Demütigungen für die Lütticher. Der Bischof mußte fußfällig den Herzog um Verzeihung bitten; auch mußte das Land sich dazu verstehen, 100000 „Nobel" als Geldbuße zu bezahlen und den Turm von Montorgueil niederzureißen [1]). Ein derartiger Vertrag mußte den Haß der Lütticher wider Burgund notwendigerweise noch steigern. Wenn auch das Gefühl ihrer Ohnmacht sie während mehrerer Jahre an der Wiederergreifung der Waffen hinderte, so verfehlten sie doch nicht, mehr als einmal bezeichnende Proben ihrer wahren Gefühle zu geben. Während des großen Aufruhrs der Genter gegen den Herzog bezeugten sie in lärmender Weise ihre Sympathieen

1) St. Bormans, Cartulaire de la commune de Dinant I, 206 (Namur, 1880).

für die Aufständischen, und es fehlte nur wenig daran, so hätte man die Boten, welche die Nachricht von der Schlacht bei Gavere brachten, in die Maas geworfen [1]). Überdies wurde es immer mehr offenbar, daß Philipp nach einer Einverleibung des Fürstentums trachtete. Die Schritte, die er im Jahre 1452 unternommen hatte, um seinem Neffen Ludwig von Bourbon einen Sitz in dem Domkapitel von St. Lambert zu verschaffen, verrieten deutlich seine Pläne. Das Volk hatte die burgundischen Abgesandten hinausgejagt, die sich eingefunden hatten, um wegen jener Ernennung zu unterhandeln, und die Domherren, die mit dem Herzog unzufrieden waren, weil er die in ihrem Besitze befindlichen brabantischen Güter der Besteuerung unterwarf, hatten nicht ermangelt, die Bewerbung des jungen Fürsten abschlägig zu bescheiden [2]).

Wenn nun aber auch das Verhalten der Domherren im Jahre 1452 das Mißtrauen der Geistlichkeit gegen den Herzog deutlich offenbart, so ist es doch die Bevölkerung der Städte, unter der dieser seine leidenschaftlichsten und unversöhnlichsten Feinde zählte. Die Erinnerung an den Friedensvertrag von Othée erhielt im Schoße der Lütticher Volkspartei einen ebenso zähen Haß lebendig, wie ihn einst in Flandern der Friedensvertrag von Athis gegen die Könige von Frankreich entfacht hatte. Philipp der Gute erschien den Handwerkern als der geschworene Feind der städtischen „Freiheiten" und der städtischen Selbständigkeit. Infolge der allgemeinen Erregung der Gemüter erlangten die Lehrlinge und die Pfahlbürger, mit einem Worte alle diejenigen, die durch die „Verfassung von Heinsberg" der politischen Rechte beraubt worden waren, nach und nach in den Städten von neuem die Oberhand. Die Zünfte setzten die alten Gebräuche wieder in Kraft und begannen sich von neuem Eingriffe in die bischöflichen Amtsbefugnisse zu erlauben. Der Bischof, der einen Bruch mit seinem allzu mächtigen Nachbar zu vermeiden suchte, mußte es erleben, daß seine Hal-

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1222 sq.
2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1222.

tung als Landesverrat ausgelegt wurde. Er fühlte ſich vereinſamt inmitten einer Bevölkerung, die unzufrieden, argwöhniſch, gleichzeitig von Furcht wie von Haß erfüllt und jederzeit bereit war, ſich zu verzweifelten Entſchlüſſen hinreißen zu laſſen. Die Mutloſigkeit bemächtigte ſich ſeiner, ſo daß er, von Philipp ſchlau überliſtet, ſich im November 1455 zum Verzicht auf das Bistum entſchloß.

III.

Die Abdankung Johanns von Heinsberg ſteht im Zuſammenhang mit einem weitſchichtigen Plane, der dazu beſtimmt war, ſämtliche Diözeſen der Niederlande unter den burgundiſchen Einfluß zu bringen. In dem Augenblick, wo ſie erfolgte, war Philipp der Gute bereits Herr der im Süden gelegenen Bistümer. Zwei ſeiner unehelichen Söhne, Johann und David, hatten ſeit 1440 bezw. ſeit 1451 den biſchöflichen Stuhl zu Cambrai bezw. von Thérouanne inne, während der Vorſitzende ſeines Rats, Johann Chevrot, ſeit 1437 den von Tournai verwaltete. Lüttich und Utrecht, die kirchlichen Hauptſtädte von Brabant, Limburg, Zeeland, Holland und Friesland, mußten früher oder ſpäter das nämliche Loos teilen. Die paſſende Gelegenheit, es ihnen zu bereiten, bot ſich im Jahre 1456 beim Ableben des Biſchofs von Utrecht, Rudolf von Diepholz.

Für die Pläne des Herzogs hätte dieſes Ereignis garnicht unter günſtigeren Umſtänden eintreten können. Der Einfluß, den er in Rom ununterbrochen beſeſſen, hatte damals ſeinen Höhepunkt erreicht. Seitdem er das Kreuz genommen hatte, wußte er, daß der Papſt ihm nichts abſchlagen konnte. Ein vollendeter Meiſter in der Kunſt, aus der Lage Nutzen zu ziehen, ging er daher ſogleich ans Werk. Er beſchloß, den günſtigen Augenblick zu benutzen, um ſich nicht nur den biſchöflichen Stuhl von Utrecht, ſondern auch den von Lüttich zu ſichern. Während die Utrechter Domherren ihren Propſt Ghisbrecht von Brederode erkoren, er-

reichte er die Verzichtleistung Johanns von Heinsberg und schlug beinahe gleichzeitig dem Papste Calixtus III. seinen unehelichen Sohn David für Utrecht sowie seinen Neffen Ludwig von Bourbon für Lüttich zur Wahl vor. In dem einem wie in dem anderen Falle setzte er seinen Wunsch durch. Dieser doppelte Erfolg entschädigte ihn reichlich für die ungeheuren Ausgaben, die seine Vorbereitungen zum Kreuzzuge sowie das „Fasanenfest" verursacht hatten. Er, der schlaue Mann, wußte eben zu rechnen und mehr als einmal zog seine Politik aus seiner scheinbaren Verschwendungssucht Vorteil.

Ein von dem Herzoge selber geleiteter Feldzug war erforderlich, um in Utrecht mit dem Widerstande der Anhänger Brederodes fertig zu werden [1]). Im übrigen beschränkte sich dieses kriegerische Unternehmen auf eine militärische Demonstration. Schon seit allzu langer Zeit war das Bistum dem holländischen Einflusse unterworfen, als daß es gegen seine Angliederung an das Haus Burgund in nachdrücklicher Weise hätte Einspruch erheben können. Die seit dem Tode Jakobäas von Bayern in den nördlichen Landesgebieten allmächtige Partei der „kabeljauwschen" begünstigte überall das Vordringen Philipps. Die Mißvergnügten mußten sich in das Unvermeidliche schicken. Utrecht öffnete seine Thore und willigte, indem es sich seinem neuen Bischof unterwarf, in eine Vereinigung mit dem übrigen Teil der Niederlande.

Einen Augenblick konnte Philipp wähnen, daß die Einverleibung von Lüttich sich noch leichter durchführen ließe. Während er seine Truppen in das Utrechter Gebiet führte, vernahm er, daß sein Neffe von der Stadt Besitz ergriffen hätte. Allein der Schein trog. Wenn die durch die Abdankung Heinsbergs überraschten und überdies durch das Mißlingen ihres letzten Krieges wider den Herzog entmutigten Lütticher auch nicht zu den Waffen gegriffen hatten, so waren sie doch anderseits fest entschlossen, Ludwig von Bourbon die Ausübung einer widerrechtlich angemaßten Würde nicht

1) Blok l. c. II, 203.

zu geſtatten. Angeſichts der Gefahr, mit der dieſes Werkzeug des Hauſes Burgund ihre hundertjährige innere Selbſtändigkeit bedrohte, ſchloſſen ſich das Domkapitel [1]) und die Städte in dem gleichen Widerſtandsgefühl an einander. Gleich den flandriſchen „clauwaerts“ zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts verſchmolzen die Anhänger der Volkspartei, die während der letzten Jahre der vorhergehenden Regierung überall wiederum zur Herrſchaft gelangt war, ihre eigene Sache mit der des Vaterlandes. Sie gaben ihren alten Namen „haydroits“ auf und nannten ſich fortan die „echten Lütticher“ [2]). Rührig und von ſchwärmeriſcher Begeiſterung erfüllt, wurde jene Partei, die ſich beſonders aus den „jungen Leuten“ und den „Pfahlbürgern“ (afforains) zuſammenſetzte, raſch volkstümlich. Der aufrichtige Haß, den ſie dem neuen Fürſten entgegenbrachte, ſcharte das Land um ſie, ſo daß Ludwig von Bourbon am 13. Juli 1456 inmitten einer bereits halbaufſtändiſchen Bevölkerung ſeinen pomphaften und feierlichen Einzug in die Stadt hielt.

Er war erſt ſiebzehn Jahre alt, und zwar war er, den Worten Philipps von Commines zufolge, „ein Liebhaber guter Koſt und ein vergnügungsſüchtiger Menſch, der ſich wenig darauf verſtand, was ihm frommte oder nicht frommte“ [3]). Hätte er indeſſen auch Einſicht und Willenskraft in ſeltenſtem Maße beſeſſen, ſo wäre es ihm doch ſicher keinesfalls gelungen, ſich bei ſeinen Unterthanen beliebt zu machen. Um ſie für ſich zu gewinnen, hätte er zu dem einzigen Mittel greifen müſſen,

1) Die Lütticher Geiſtlichkeit war gegen den Herzog ſehr feindſelig geſtimmt, weil derſelbe das Verfahren der brabantiſchen Herzöge, und zwar mit noch weit größerer Entſchiedenheit, fortſetzte und ihre in Brabant liegenden Güter beſteuerte; vgl. Joh. v. Stavelot l. c., p. 380 u. 382. — Im Jahre 1441 hatte ſie gegen die vom Papſte dem Herzog bewilligte Erhebung des Zehnten von den Kirchengütern Einſpruch erhoben. Joh. v. Stavelot l. c., p. 473, 486, 490, 492 u. 504—505.

2) Mit dieſem Ausdruck werden ſie in der Chronik Hadrians van Oudenboſch bezeichnet.

3) Phil. v. Commines, Mémoires, ed. Dupont, II, 115 (Paris, 1843).

das er nicht anwenden konnte: zu einem Bruche mit dem Herzog von Burgund. Vergebens versicherte er, er wolle den Landesprivilegien gemäß regieren und die burgundischen Räte in seiner Umgebung durch Lütticher ersetzen. Diese Annäherungsversuche wurden als Zeichen der Schwäche ausgelegt und führten lediglich dazu, die Opposition zu ermutigen. Niemand glaubte an die Aufrichtigkeit seiner Verheißungen. Was er auch that, in den Augen der „echten Lütticher" blieb er der „Lieutenant", der von Philipp dem Guten beauftragt war, der Unabhängigkeit der Städte und der Zünfte ein Ende zu bereiten. Sie verhielten sich gegen jedes Entgegenkommen ablehnend und betonten ihre republikanischen Bestrebungen umso schärfer, je mehr sich der Fürst ihnen zu nähern versuchte. „Sogleich beim Regierungsantritt des Bischofs," sagt der Chronist Hadrian van Oudenbosch, „begannen die Bürgermeister, die Räte und die Zünfte der Hauptstadt halsstarrig zu werden und ihre Freiheiten übermäßig zu erweitern" [1]). Die letzten Spuren der „Verfassung von Heinsberg" wurden getilgt. Wie zur Zeit Johanns von Bayern bemächtigten sich die Handwerker der unmittelbaren Herrschaft. Die allgemeinen Gemeindeversammlungen im Hofe des Bischofspalastes traten wiederum in Kraft und die städtischen Behörden maßten sich von neuem die bischöfliche Gerichtsbarkeit an. Auch die Pfahlbürger machten sich schleunigst die günstige Gelegenheit zu nutze. Überall nahmen sie, den fürstlichen Beamten gegenüber, zu den „Bürgermeistern" der Hauptstadt sowie der „guten Städte" ihre Zuflucht. Die Bevölkerung des platten Landes schloß sich massenhaft den Zunftgenossenschaften an und nahm binnen kurzem an dem öffentlichen Leben der Gemeinden einen entscheidenden Anteil. Das in den Städten ansässige Bürgertum, dessen Händen man unter der vorigen Regierung die örtliche Verwaltung anzuvertrauen versucht hatte, ward mit großer Schnelligkeit durch eine Menge von Neuankömmlingen überflutet.

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1230.

Von nun an mußte man jede Hoffnung auf einen Vergleich aufgeben. Als der Biſchof eines Tages vor dem Volke erklärt hatte, er ſei zur Aufrechterhaltung der „löblichen“ (laudables) Gewohnheitsrechte bereit, rief Wilhelm de la Violette, einer der „Bürgermeiſter“ der Stadt: „Ihr guten Leute! Man will Euch Euere Freiheiten mit Hilfe von Worten rauben, die Ihr nicht verſteht. Was bedeutet denn ‚laudable‘? Iſt es Latein? Iſt es Franzöſiſch? In jedem Falle iſt es kein ‚dietsch‘!“ Und die Menge ſprach ihm die Worte „laudable!“ „laudable!“ nach und übertönte die Rede des Biſchofs durch lautes Hohngelächter [1]). Es bedurfte nicht vieler ähnlicher Szenen, um Ludwig von Bourbon fühlbar zu machen, daß er ſich einer feindlich geſinnten Partei gegenüber befand. Er mußte entweder abdanken oder aber denſelben Weg einſchlagen, wie einſtmals Johann von Bayern. Im Jahre 1458 faßte er den Entſchluß, ſich nach Huy zu begeben. Dieſer Aufbruch war mit einer Kriegserklärung gleichbedeutend. Da der Biſchof vor ſeiner Abreiſe ſeinen „Maier“ (mayeur) entlaſſen hatte und auf ſolche Weiſe die geſetzliche Rechtspflege in der Stadt unterbrach, ſchrieben ihm die Lütticher: „Glaubet nur nicht, daß wir Euch geſtatten werden, aus unſerer Stadt ein Dorf ohne eigene Gerichtsbarkeit zu machen. Wenn Ihr uns Euern „Maier“ entzieht, ſo werden wir uns an unſern Schirmvogt wenden, damit er uns Richter und einen Gerichtshof beſtellt“ [2]).

Während ſo die Reibereien zwiſchen dem Fürſten und den Städten unaufhörlich zunahmen, bereitete ſich auf dem Lande eine gewaltige Erhebung vor. Seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gab die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu Mißbräuchen Anlaß, denen man vergeblich zu ſteuern geſucht hatte [3]). Unter Ludwig von Bourbon wurden dieſe

1) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1233.

2) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1238: „Vos aufertis nobis legem, sed non putetis quod permittemus de civitate nostra fieri unam villam campestrem sine lege“.

3) Bormans, Recueil des ordonnances etc. I, 383. — Im Jahre

Mißbräuche unerträglich. Die Brabanter, die ihn in großer Zahl in das Fürstentum begleitet hatten, wußten sich Prokuratorenämter zu verschaffen, in denen sie nur ein Mittel zum Reichwerden erblickten. Wenn sie es auch vorsichtig vermieden, die Bürger in den Städten allzu offenkundig zu verletzen, so nahmen sie doch anderseits auf dem Lande nicht die geringste Rücksicht. Durch gerichtliche Vorladungen, durch Gerichtsspesen und durch ein verwickeltes Prozeßverfahren in lateinischer Sprache, das umso verabscheuungswürdiger erschien, als es dem Volke unverständlich war, brachte man die streitenden Parteien um Hab und Gut. Besonders hatte die Grafschaft Looz darunter zu leiden. Nachdem die Bewohner derselben vergebens beim Bischofe Beschwerde erhoben hatten, beschlossen sie zur Selbsthilfe zu schreiten. Die Bewegung begann bei den Armen und bei den „jungen Leuten". Aufrührer, die am Hute ein rohes, einen Mann mit einer Keule darstellendes Bild als Erkennungszeichen trugen, begannen scharenweise die Gegend zu durchziehen und die Prokuratoren zu verjagen oder niederzumetzeln. Der Aufruhr, der in der Umgegend von Hasselt entstanden war, breitete sich mit großer Schnelligkeit aus [1]). Schon zu Beginn des Jahres 1461 hatte er den gesamten Norden des Fürstentums ergriffen und das Aussehen sowie die Gefährlichkeit eines richtigen Bauernkrieges erlangt.

1445 hatte Johann von Heinsberg die „statuta synodalia" verändert, „ad refraenandum excessus procuratorum fiscalium". Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1215.

1) Über diesen Aufstand, der trotz des Interesses, den er für die Sozialgeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts bietet, in seinen Einzelheiten noch nicht erforscht ist, vgl. Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1241 sqq., die von P. de Ram in der Arbeit „Documents relatifs aux troubles du Pays de Liège etc.", p. 9 sqq., (Brüssel, 1844) veröffentlichte Chronik Johanns von Looz sowie die ebenda (p. 484 sqq.) abgedruckten Urkunden. — Der Umstand, daß der Ausbruch dieser Revolution gerade in der Grafschaft Looz erfolgte, erklärt die bedeutende Rolle, welche die Führer vlämischer Abkunft bei den späteren Ereignissen spielten. Raes de Heers, Johann De Wilde und Vinzenz van Buren waren aus der Grafschaft Looz gebürtig.

Nicht mehr ausschließlich gegen die Prokuratoren, sondern gegen die ganze Geistlichkeit wüteten die „cluppelslagers“.

Genau so wie man es in Deutschland im sechzehnten Jahrhundert während des Bauernkrieges erleben sollte, übernahmen einige Edelleute die Leitung der Bewegung; teils aus Ehrgeiz, teils in der Hoffnung, ihre zerrütteten Vermögensverhältnisse wieder zu verbessern, teils aus Haß gegen die Geistlichkeit, teils endlich aus Feindschaft gegen den Bischof und gegen die burgundische Herrschaft. Besonders tritt unter ihnen die kraftvolle, ungestüme Persönlichkeit des Edelmannes Raes de Heers in den Vordergrund [1]). Dieser Ritter, der durch seine Abkunft dazu bestimmt erschien, das dürftige und einförmige Dasein des niederen Landadels zu führen, war ein richtiger, für den Kampf und für Abenteuer wie geschaffener Condottiere. Er hatte eine stürmische Jugend gehabt. Ein Zerwürfnis mit seinem Bruder, dem er seine Güter weggenommen, hatte ihm die Feindschaft des Bischofs zugezogen und ihn seinen Standesgenossen verhaßt gemacht, für die er seitdem eine geflissentliche Verachtung zur Schau trug. Die Hoffnung, eine politische Rolle zu spielen, hatte bewirkt, daß er sich unter die Pfahlbürger Lüttichs aufnehmen ließ, wo er bei der Zunft der Schmiede eingetragen war. Die Erhebung der „cluppelslagers“ kam gerade zur rechten Zeit, um ihn aus der Verborgenheit hervorzuziehen. Er stürzte sich in den Strombirbel des Aufstandes mit dem ganzen Ungestüm seiner leidenschaftlichen Natur hinein. Die Vereinigung der aufrührerischen Bauern mit den Mißvergnügten in den „guten Städten“ war für beide Parteien allzu vorteilhaft, als daß sie sich lange hätte verzögern können. Wahrscheinlich auf Anregung von Raes, der als Pfahlbürger zum Unterhändler bestimmt wurde, baten die „cluppelslagers“ die „Bürgermeister“ von Lüttich um ihre Einmischung. Diese griffen schnell ein. Ungeachtet der Proteste des Bischofs und

1) Über diese merkwürdige Persönlichkeit vgl. Zantfliet l. c. V, 338; Joh. v. Stavelot l. c, p. 433; Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1244.

ohne Rücksicht auf die Privilegien der Geistlichkeit beschlossen sie die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung und forderten die Prokuratoren der geistlichen Gerichtshöfe sowie die Erzdiakone der Diözese vor ihren Richterstuhl.

Die in dem Lütticher Lande durch den Regierungsantritt Ludwigs von Bourbon hervorgerufenen Unruhen kamen dem Könige von Frankreich sehr gelegen. Er faßte sogleich den Entschluß, sich derselben wider die burgundische Macht mit Vorteil zu bedienen. Schon im Jahre 1457 hatte sich in der Umgebung Philipps des Guten das Gerücht verbreitet, daß die Lütticher auf Antrieb Karls VII. „zum Zeichen des Krieges auf dem Marktplatz ihre Banner aufgepflanzt hätten und sich gegen ihn in Bewegung setzen sowie sein Land Hennegau überfallen wollten“ [1]). Mochten diese ersten Gerüchte auch übertrieben sein, so hatte der Herzog sich doch seitdem davon überzeugen können, daß der französische Einfluß mit reißender Schnelligkeit im Fürstentum Lüttich Boden gewann. Im Jahre 1459 führte er darüber Klage, daß der König seinen Marschall dorthin entsendet hätte, um eine feindliche Bewegung gegen ihn ins Leben zu rufen, und bald erfuhr er, daß die „guten Städte“ Karl VII. gebeten hätten, als Schiedsrichter zwischen ihnen und dem Bischof zu vermitteln. Im Jahre 1460 schließlich hatte der König, indem er seine Absichten enthüllte, in Lüttich den „bailli“ von Vermandois als Schirmvogt eingesetzt [2]). Nur sein wenige Monate später plötzlich eintretender Tod verhinderte den Ausbruch des Krieges.

Die Thronbesteigung Ludwigs XI. erfüllte die Lütticher anfangs mit dumpfem Entsetzen. Sie hatten ihn bisher für einen Schützling des Hauses Burgund gehalten und sie wußten, daß Ludwig während seines Aufenthalts in Genappe sie beschuldigt hatte, sie wollten sich seiner Person bemächtigen, um ihn an seinen Vater auszuliefern. Eilends beauftragten sie

1) Chastellain l. c. III, 365.

2) Du Fresne de Beaucourt l. c. VI, 221 u. 286. — P. de Ram, Documents relatifs etc., p. 482.

daher eine Geſandtſchaft, ihm ihre Entſchuldigungen zu überbringen. Als dieſelbe mit Zittern und Zagen vor dem Könige erſchien, ward ihr indeſſen bei ihm ein unerwarteter Empfang zu teil. Sie verließ ihn erſt nach Abſchluß eines förmlichen Bündniſſes [1]). Die Abgeſandten des Domkapitels und des Adels lehnten es allerdings ab, ſich zu binden. Diejenigen der „guten Städte" jedoch willigten, ohne lange zu ſchwanken, in die ihnen angebotene Allianz. Durch ihren Haß gegen Philipp den Guten und durch ihre leidenſchaftliche Liebe für ihre „Freiheiten" verblendet, trauten ſie den Verſprechungen des Königs; ſie vermochten nicht zu erkennen, daß derſelbe in ihnen lediglich eine Waffe gegen das Haus Burgund erblickte und daß er, nachdem er ſie zu einem ungleichen Kampfe getrieben, ſie mitleidslos aufopfern und im Augenblick der Entſcheidung genau ſo preisgeben würde, wie Richard II. einſtmals die Genter bei Rooſebeke im Stiche gelaſſen hatte. Unter der Führung jenes hochbegabten, aber unbarmherzigen Mannes verlor das Lütticher Land die freie Selbſtbeſtimmung und war in den Händen Ludwigs XI. nur noch ein Werkzeug, das man wegwirft, nachdem man es zerbrochen hat.

Das Bündnis Ludwigs XI. mit den Lüttichern zerſtörte nicht nur die letzten Illuſionen Philipps des Guten bezüglich der perſönlichen Geſinnung des Königs, ſondern trieb auch zugleich Ludwig von Bourbon endlich dazu, es zu einem offenen Bruche kommen zu laſſen. Er belegte die Stadt mit dem Interdikt und er war es jetzt, der ſich gegen jeden Verſöhnungsverſuch ablehnend verhielt. „Ihr habt", ſo erklärte er den Abgeſandten des Domkapitels, „mich im Stiche gelaſſen und Ihr thut, was Ihr wollt. Auch ich thue nunmehr, was ich kann. Ich glaube aber, daß ich eines Tages wieder Beherrſcher dieſes Landes ſein werde" [2]). Seine Haltung

1) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1247—1250.

2) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1258: „Vos me reliquistis et facitis quod vultis, ego facio quod possum. Puto tamen quod adhuc ero dominus patriae". Kurz darauf heißt es (p. 1260): „Vos facitis quod vultis et ego facio quod possum et quia dicitis omnia ad fran-

ſtand von nun an unwiderruflich feſt. Er hatte beſchloſſen, den Papſt zwiſchen ihm und ſeinen Unterthanen entſcheiden zu laſſen und nach erfolgtem Wahrſpruch zur Ausführung desſelben ſeine Zuflucht zum Herzog von Burgund zu nehmen. Wenn der Ausbruch des Krieges nicht die ſofortige Antwort auf die Verkündigung des Interdikts bildete, ſo lag dies daran, daß Ludwig XI., der einen Krieg in jenem Augenblick für überflüſſig erachtete, den Lütticheren davon abriet. Es war ſeine Abſicht, das Haus Burgund zunächſt auf diplomatiſchem Wege anzugreifen, und er bedurfte des Friedens, um über den Rückkauf der an der Somme gelegenen Städte verhandeln ſowie zuſammen mit den Croys wider Karl den Kühnen heimliche Ränke ſchmieden zu können. Er beauftragte ſeinen Getreuen Triſtan l'Hermitte, ihnen Klugheit und Vorſicht zu predigen und ihnen zu empfehlen, ſie ſollten, bevor ſie zu den Waffen griffen, den Tod Philipps des Guten abwarten. So groß war das Vertrauen, das er der Bevölkerung der Stadt einzuflößen verſtanden hatte, daß man anfangs ſeine Ratſchläge befolgte [1]). Mit anderen Worten: die Lütticher beſchränkten ſich darauf, wegen der vom Biſchof gegen ſie geſchleuderten Verdammung in Rom Berufung einzulegen.

Als jedoch die Ausſöhnung Philipps des Guten mit ſeinem Sohne und die unerwartete Ungnade der Croys einen unheilbaren Riß zwiſchen Frankreich und Burgund hervorgerufen hatten, vermochten ſie ihre Ungeduld nicht länger zu zügeln. Seit der Flucht Ludwigs von Bourbon hatte eine Menge von „Pfahlbürgern“ und Mißvergnügten die Stadt förmlich überſchwemmt und gebot daſelbſt unumſchränkt. Angeſichts der Herrſchaft einer aufgeregten, leichtgläubigen und infolge der Reden ihrer Anführer immer mehr zu verzweifelten Entſchlüſſen geneigten Menge hatte jede regelrechte Regierung aufgehört. Unter dieſen Volksführern hatte ſich Raes de Heers durch ſeine ungezwungene und ungeſchliffene Redeweiſe, durch

cisias pertinere et ego contradico“. — Über die Beſchwerden des Herzogs vgl. P. de Ram l. c., p. 503 sqq.

1) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1263 u. 1265.

ſein ſoldatiſches Benehmen und durch die Verachtung, die er dem Adel bezeugte, raſch einen über jeden Mitbewerb erhabenen Einfluß erworben. Als vom Papſte, infolge der Beſchwerden des Biſchofs, der Kirchenbann über die Stadt verhängt worden war, hatte er dreiſt verſichert, die Bulle ſei gefälſcht [1]), und die Prieſter gezwungen, bei Androhung der Todesſtrafe mit dem Meſſeleſen fortzufahren. Der zwiſchen Ludwig XI. und dem Herzog von Burgund unmittelbar bevorſtehende Bruch ermutigte ihn zu einem Schritte, aus dem endlich der Krieg hervorgehen ſollte, den er von ganzem Herzen herbeiſehnte. Ungeachtet der Bemühungen des Domkapitels und der gemäßigten Elemente in der Hauptſtadt ſowie in den „guten Städten“ ſetzte er es durch, daß das Volk die Abſetzung Ludwigs von Bourbon und die Wahl eines „mambourg“ beſchloß. Ein Brief, worin der franzöſiſche König für dieſen Poſten den Grafen Johann II. von Nevers empfahl, der ſoeben mit dem Hauſe Burgund gebrochen und Brabant für ſich beanſprucht hatte, traf zu ſpät ein [2]). Die Lütticher hatten inzwiſchen ſchon die Zuſtimmung Markus' von Baden, eines Bruders des Markgrafen von Baden, zur Annahme jenes Amtes erlangt. Am 22. April 1465 hielt er ſeinen feierlichen Einzug in die Stadt, wo er mit Begeiſterung empfangen wurde. Er gelobte eidlich, den „Frieden“ von Fexhe ſowie alle „Freiheiten“ aufrecht erhalten zu wollen, beſtätigte die Räte, die das Volk für ihn auserſah, und duldete, daß man ihm den Herrn van Buren, der nicht einmal Latein verſtand, zum Kanzler gab [3]). Gleichzeitig erkannte er den König von Frank-

1) Bei dieſer Gelegenheit wie auch während ſeiner ganzen ſonſtigen Laufbahn machte er ſich die Unwiſſenheit des Volkes zu nutze. Die Begründung, die er bei ihm vorbrachte, um die Unechtheit der Bulle zu beweiſen, beſtand darin, ſie ſei vom Papſte nicht eigenhändig geſchrieben worden!!

2) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1268.

3) Hadr. v. Oudenboſch l. c. IV, 1277. — Bereits die zwei Jahre vorher zur Verhandlung mit dem päpſtlichen Legaten entſandten Lütticher Bevollmächtigten verſtanden kein Latein. Eine ſolche Thatſache beweiſt zur Genüge, in wie hohem Grade damals die Stadt dem Machtgebot der großen Menge unterworfen war.

reich als Oberlehnsherrn an, ließ im Namen desselben Geld unter die Handwerker verteilen und schickte seinen Bruder, den Markgrafen, nach Baden, um dort Truppen auszuheben. Ein Vertrag, worin Ludwig XI. sich verpflichtete, den Verbündeten 200 Fähnlein zur Verfügung zu stellen und in Hennegau einzufallen, während sie selber Brabant angreifen sollten, erfüllte die Lütticher vollends mit froher Zuversicht [1]). Schon im August fielen sie, während die Bewohner von Dinant die Grafschaft Namur verheerten, über das Herzogtum Limburg her und verwüsteten dasselbe mit wahrer Raserei.

Nur allzu bald sollten sie jedoch ihre Übereilung bereuen. Wenige Wochen nachdem Ludwig XI. ihnen seine Unterstützung zugesichert hatte, verlor derselbe die Schlacht bei Montlhéry, worauf er am 5. Oktober — unter Hintansetzung seiner Zusage, keinen Sonderfrieden abschließen zu wollen — in den Vertrag von Conflans willigte, sich der Anstiftung des Lütticher Aufruhrs schuldig bekannte und die Stadt der Rache Karls des Kühnen preisgab [2]). Die Flucht des „mambourg" hatte zur Folge, daß in Lüttich die Verwirrung ihren Höhepunkt erreichte. Wenn auch die „echten Lütticher" und ihre Führer sich zum Widerstand entschlossen zeigten, so forderten doch anderseits alle diejenigen, die sich während der letzten Unruhen nicht unrettbar bloßgestellt hatten, mit Ungestüm den Abschluß des Friedens. Es entspannen sich verzwickte Unterhandlungen mit Karl, dessen Truppen gerade St. Trond erreicht hatten. Sie führten am 22. Dezember 1465 zu einem Vertrage, der in allen Punkten den Bestimmungen des Friedensvertrages von Othée größere Festigkeit gab und die burgundische Schutzherrschaft an den Ufern der Maas endgültig begründete.

1) Gachard, Collection de documents inédits etc. II, 197 (Brüssel, 1834).

2) Die verräterische Handlungsweise des Königs bei dieser Gelegenheit steht außer allem Zweifel. Noch am 21. Oktober 1465 schrieb er an die Lütticher, sie würden in den Vertrag einbegriffen werden. Vaesen und Charavay, Lettres de Louis XI etc., III, 1 (Paris, 1887). — Vgl. auch Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1282 sqq.

Derselbe ernannte den Herzog sowie seine Nachfolger für alle Zeiten zu „unumschränkten Schutzherren und Schirmvögten der Kirchen und Städte, Ortschaften und Lande von Lüttich und von Looz“ und bewilligte ihm in dieser Eigenschaft eine Jahresrente von 200 000 rheinischen Gulden [1]). Wenige Tage später traf im Lande der Richterspruch ein, welchem zufolge der Papst die „Freiheiten“ für ungültig erklärte und dem Bischof das „verum et plenum dominium“ zuerkannte [2]).

Allein die Gemüter waren allzu sehr überreizt, als daß bei einem derartigen Frieden Aussicht auf eine Wiederherstellung der Ordnung hätte vorhanden sein können. Kaum hatte Karl seine Truppen verabschiedet, so bekamen die „echten Lütticher“ von neuem die Oberhand [3]). Sie schlossen einen Bund wider alle diejenigen, die ihre Sache im Stiche gelassen, ließen einen der Vertragsunterhändler ums Leben bringen und hinderten die Stadt daran, zu einer vom Bischof nach Huy einberufenen Ständeversammlung Bevollmächtigte zu entsenden. Binnen kurzem befand sich die Anarchie auf ihrem Höhepunkt. Die Unzufriedenen nahmen aus Haß gegen Burgund jenen Namen „Genossen des grünen Zeltes“ (compagnons de la verte tente) an, den sich die aus Gent Verbannten während der großen Erhebung wider Philipp den Guten beigelegt hatten [4]), verbreiteten sich in bewaffneten Banden über das Fürstentum, schüchterten die Friedensfreunde ein und zettelten überall Aufstände an. Scharen von Kindern unterhielten auf ihren Antrieb in Lüttich fortwährend Unruhen, durcheilten unter dem Rufe „Es lebe Baden!“ mit Fahnen die Straßen und zerbrachen das Wappen Ludwigs von Bourbon [5]). In Dinant

1) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 590.

2) De Ram l. c., p. 546.

3) Da in dem Friedensvertrag die Übersendung von zehn Geiseln an Karl festgesetzt war, nannten sie die Friedensunterhändler „traditores et venditores christianorum“. Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1285.

4) „Chronique des Pays-Bas etc.“; in: „Corpus Chron. Flandr.“, ed. De Smet, III, 488.

5) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1289. — Über die Rolle der

war die Lage eine noch ernstere. Durch die Beleidigungen, welche die Bewohner dieser Stadt ihm in so freigebiger Weise zugefügt hatten, aufs höchste erbittert sowie außerdem zweifellos durch die Beschwerden der Stadt Bouvignes über jene ihre Todfeindin noch mehr gereizt, hatte Karl sich geweigert, dieselbe in den Frieden einzubegreifen [1]). Die Kupferschmiede und die reichen Bürger, die in jenem, den Manufakturstädten Flanderns so ähnlichen Industrieort zahlreich vertreten waren, zeigten sich geneigt, auf seine Bedingungen einzugehen [2]). Allein die Kleinhandwerker, die durch eine Menge von Verbannten, Fremden, Abenteurern und „Genossen des grünen Zeltes" unterstützt wurden, steigerten im Gegenteil noch ihr bisheriges ungebührliches und herausforderndes Benehmen [3]). Überdies verfehlten die Volksführer nicht, die eitlen Hoffnungen des niederen Volkes zu nähren. Man verbreitete im Lande das Gerücht, Markus von Baden habe soeben vom Papste die bischöflichen Weihen empfangen, und seine Rückkehr nach Lüttich im Juli 1466 rief einen wahren Begeisterungsausbruch hervor. Man befestigte sein Bildnis an den Bäumen der Bannmeile und man errichtete über den Thoren der Stadt Bildsäulen, die ihn knieend, zu Füßen eines ihn mit der Bischofsmütze schmückenden Engels, darstellten [4]). Dieser Aufenthalt des „mambourg" war übrigens nur von ganz vorübergehender Dauer. Bei der Nachricht vom Anmarsche Karls gegen Dinant überließ er das Land seinem

Kinder bei den politischen Unruhen der damaligen Zeit vgl. „Chron. comit. Flandr." l. c. I, 225.

1) St. Bormans, Cartulaire de la commune de Dinant II, 206 sqq. (Namur, 1881). — Über die Schmähungen der Einwohner von Dinant gegen den Herzog vgl. die Äußerungen Heinrichs von Merica (De Ram l. c., p. 148) sowie die Memoiren von Du Clercq l. c. IV, 203.

2) St. Bormans l. c. II, 222. — J. Borgnet und St. Bormans, Cartulaire de la commune de Namur III, 119 u. 179 (Namur, 1878).

3) Über diese Fremden, die zumeist Verbannte aus Lüttich und aus Huy waren, vgl. St. Bormans l. c. II, 182.

4) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1291.

Geschick und kehrte, von der öffentlichen Verachtung begleitet, nach Deutschland zurück.

Am 18. August 1466 erschien das burgundische Heer unter den Mauern von Dinant. Das Land war entschlossen, die Stadt zu verteidigen. Die Zünfte griffen zu den Waffen und man entbot alle Bewohner des Hasbengaues im Alter von mehr als fünfzehn Jahren. Allein Dinant hatte seinen Kräften zu viel zugetraut. Von der burgundischen Artillerie heftig beschossen, mußte es sich nach siebentägiger Belagerung bedingungslos ergeben. Es hatte auf keine Gnade zu rechnen. Karl war entschlossen, ein Exempel zu statuieren und durch die Furchtbarkeit seiner Rache zugleich dem König von Frankreich, den Lüttichern, sowie seinen künftigen Unterthanen Schrecken einzujagen. Er hatte seinen gelähmten und vollkommen unter seinem Einflusse stehenden Vater auf einer Sänfte mitgenommen. Er ließ vor den Augen des Greises die Stadt einäschern, und zog darauf gen St. Trond. Bei der Kunde von der Eroberung Dinants hatten sich die Lütticher in der ersten Anwandlung von Wut gegen ihre Führer empört, von denen sie — so lautete ihre Beschuldigung — in verräterischer Absicht hingehalten worden seien. Sie ermordeten einen der „Bürgermeister" und sogar Raes de Heers war genötigt, sich zu verstecken, um dem Tode zu entgehen. Dessen ungeachtet verließ man die Stadt und zog dem Feinde entgegen. Man stieß auf ihn in der Nähe von Waremme. Karl erwartete keinen Angriff und seine verschiedenen Truppenabteilungen waren voneinander getrennt, so daß die Lütticher vielleicht den Sieg davongetragen haben würden, falls sie sich den günstigen Augenblick zu Nutze gemacht hätten [1]). Aber sie zauderten, eröffneten Unterhandlungen und verstanden sich dazu, als Bürgschaft für die Ausführung des im vorhergehenden Jahre geschlossenen Friedens dreihundert Geiseln zu stellen.

Bald erkannte man, daß diese neue Vereinbarung zu keiner Lösung der Meinungsverschiedenheiten geführt hatte. So-

1) Phil. v. Commines l. c. I, 119 (ed. Dupont).

fort erhoben sich Schwierigkeiten. Die Geistlichen lehnten, unter Berufung auf ihre Privilegien, jede Beteiligung an der Bezahlung der dem Herzog von Burgund zustehenden Strafgelder ab, während das niedere Volk seinerseits ohne jene nichts zahlen wollte. Ludwig von Bourbon wiederum wollte nach Lüttich nur in Begleitung seiner Räte zurückkehren, gegen deren Aufnahme sich die Stadt hartnäckig sträubte. Diese Zänkereien ermöglichten es Raes de Heers und seinen Anhängern, von neuem Einfluß auf die große Menge zu gewinnen. Da die Stadt der Zufluchtsort sehr vieler Bewohner von Dinant war, die infolge der Einbuße ihres Vermögens zur Verzweiflung getrieben waren und nichts mehr zu verlieren hatten, schlug sie ein gewaltthätigeres Verfahren ein, denn je zuvor. Raes brachte daselbst eine richtige Gewaltherrschaft zur Einführung. Das Kloster St. Paul, in dem er seine Residenz aufschlug, wurde der Sitz einer Art von „Revolutionstribunal". Ein aus Verbannten und aus armen Leuten bestehender geheimer Rat tagte dauernd daselbst ihm zur Seite. Man bildete eine Polizeitruppe, deren Aufgabe es war, nach Verdächtigen und Verrätern zu forschen [1]). Ein Schreckensregiment lastete fortan auf der Stadt. Mehrere Anhänger Ludwigs von Bourbon wurden in die Maas geworfen. Das täglich wiederkehrende Schauspiel von Hinrichtungen machte das Volk blutdürstig. Auf Verlangen der Menge, die sich darüber beschwerte, daß sie sich an dem Schauspiel der Enthauptungen nicht ergötzen könne, da dieselben bisher auf den Stufen der Domkirche, also allzu niedrig, vorgenommen worden seien, erbaute man ein Schafott [2]). Die Geiseln bestürmten in flehentlichen Briefen ihre Landsleute, die Friedensbestimmungen durchzuführen, die ihre Befreiung zur Folge haben sollten, aber Raes nannte sie „Sklaven". Ja er hinderte sogar ihre Frauen und ihre Kinder daran, sich in den Volksversammlungen zu zeigen, weil sie diese hätten zum Mitleid bewegen können [3]).

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1303 sqq.
2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1308.
3) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1308.

Die Nachricht vom Ableben Philipps des Guten gab zu Kundgebungen der Freude und des Hasses Anlaß. Man zündete auf den Straßen Scheiterhaufen an und warf in dieselben kleine Figuren mit dem Bildnis des Herzogs, als Sinnbild seiner zum Höllenfeuer verdammten Seele [1]). Inmitten dieser höchsten Aufregung der Gemüter war die Erinnerung an die verräterische That von Conflans geschwunden. Die Thronbesteigung Karls des Kühnen erleichterte Ludwig XI. den Abschluß eines neuen Übereinkommens mit den Lüttichern. Am 23. Juli 1467 nahm einer der Führer der „Genossen des grünen Zeltes" im Namen des Königs von Frankreich und des Grafen Johann II. von Nevers feierlich vor einem Notar von dem Lande Besitz [2]). Dieses politische Possenspiel erzielte die von Ludwig XI. erwartete Wirkung. Da die Lütticher von nun an nicht mehr an der Unterstützung durch Frankreich zweifelten, ergriffen sie kühn die Offensive. Am 31. August ziehen sie nach Huy, wo der Bischof mit dem größten Teil der Geistlichkeit noch immer fürstliches Hoflager hält, bemächtigen sich der Stadt durch Überrumpelung und rauben die dort angehäuften Schätze. Die kriegerische Begeisterung, die ihre Sinne erfaßt hat, kleidet sich nunmehr in religiöse Formen. Man läßt ein wunderthätiges Marienbild in die Stadt kommen. Die alte Standarte von St. Lambert, die einstmals die Truppen bei Steppes zum Siege geführt hatte, wird, mit hunderten von Kerzen umgeben und von den Domherren bewacht, auf dem Altar ausgestellt; mit gebeugtem Knie zieht das Heer an ihr vorüber [3]). Der „bailli" von Lyon, der gerade damals in der Stadt angelangt war, lehnte — um seinen Herrn nicht öffentlich bloßzustellen — vorsichtig die Führung des Lütticher Heeres ab. Am 28. Oktober stieß letzteres bei Brusthem (in der Nähe von St. Trond) auf den Feind. Die Schlacht, die sich am nächsten Tage entspann, war der letzte in den Niederlanden stattfindende Kampf von städtischen Miliztruppen gegen eine reguläre Armee. Karl

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1308.
2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1308.
3) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1315.

machte eine Schwenkung und bedurfte nur seiner Vorhut, um die Masse der Handwerker zu durchbrechen, die seinen Ordonnanzcompagnieen (bandes d'ordonnances) die Stirn zu bieten wagten. Sümpfe erschwerten die Verfolgung und retteten die Besiegten vor dem Lose der Niedermetzelung [1]). Allein der Widerstand war gebrochen. Noch am nämlichen Tage ergaben sich Tongern und St. Trond. In Lüttich konnte die Kriegspartei die Bevölkerung nicht dazu bestimmen, sich dem Schicksal von Dinant auszusetzen. Nachdem sich die Bürger bereits auf dem Schlachtfelde vor dem Herzoge hatten demütigen müssen, hielt dieser durch die Mauerbresche seinen Einzug in die Stadt. Und jetzt war es gleichzeitig nicht nur um die Unabhängigkeit des Fürstentums, sondern auch um seine „Freiheiten" geschehen.

Der Wahrspruch des Siegers (28. November 1467) lautete noch härter als derjenige, der das Land nach der Schlacht bei Othée betroffen hatte [2]). Karl wußte, daß die Lütticher Gent zu einem neuen Aufstand aufgehetzt hatten [3]), und die Unruhen, die bei seiner Thronbesteigung in dieser Stadt sowie in Brüssel und in Mecheln ausgebrochen waren, hatten ihn zu dem Entschlusse gebracht, in einer Aufsehen erregenden Weise die Allmacht der Landesherren über ihre Unterthanen zu bekräftigen. Er war entschlossen, den Aufrührern „Bart und Antlitz eines Fürsten" [4]) zu zeigen und durch ihre Züchtigung vor jedem künftigen Widerstandsversuch gegen seinen Willen abzuschrecken. Er wünschte, daß von der alten Lütticher Verfassung nichts mehr übrig bliebe; er wollte sie gerade so beseitigen, wie er Dinant vom Erdboden vertilgt hatte. Er hob nicht nur die ganze Landesverfassung

1) Über die Schlacht von Brusthem vgl. die Schilderung bei Commines l. c. I, 274 sqq. (ed. Dupont) sowie verschiedene Briefe von Augenzeugen bei Gachard, Collection de documents inédits I, 170 sqq.

2) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 615.

3) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1311. — Auch im Jahre 1452 hatte sich Gent an Lüttich um Beistand wider Philipp den Guten gewandt. „Chronique des Pays-Bas", l. c. III, 488.

4) Chastellain l. c. V, 284.

auf, ſondern er ging ſogar ſo weit, das uralte Gewohnheitsrecht des Landes durch das römiſche Recht zu erſetzen [1]). Es gab daſelbſt fortan keine „Freiheiten", keine Gemeinde, kein örtliches Selbſtbeſtimmungsrecht mehr. Die Zünfte verloren alle miteinander ihre politiſchen Rechte wie ihre induſtriellen Monopole [2]). Das Selbſtherrſchertum machte auf konſtitutionellem Gebiete mit der Vergangenheit „tabula rasa" und verkündigte, gleichſam als ob es eiligſt mit dem Mittelalter brechen wollte, vorzeitig vollkommene Gewerbefreiheit.

Kein Mittel blieb unverſucht, um die Eroberung und Unterjochung des Landes unwiderruflich zu machen. Die „Marktſäule" (perron), das uralte Sinnbild der ſtädtiſchen Selbſtändigkeit, ward nach Brügge geſchafft, wo ſie von nun an als ein Siegeszeichen dem Börſenplatz zur Zierde diente. Der Herzog verlangte die Schleifung der Mauern ſämtlicher Städte, gebot, daß die Schöffen in Zukunft ihm den Eid leiſten ſollten, unterſagte die Errichtung von Zollſtätten an der Maas ohne ſeine Zuſtimmung und teilte ſchließlich das Bistum in drei Bezirke, die an drei Städte ſeiner Staaten — Maaſtricht, Löwen und Namur — angegliedert wurden. Der Titel „unumſchränkter Vogt und Schirmherr" von Lüttich, den er ſich beilegte, beſagte durchaus nicht alles; in Wahrheit ward er unumſchränkter Gebieter im Lande. Letzteres bildete fortan nur noch ein Zubehör ſeiner Beſitzungen. Der Biſchof mußte mit dem Range eines burgundiſchen Statthalters fürlieb nehmen. Um den Gehorſam ſeiner Unterthanen zu gewährleiſten und gleichzeitig ihn ſelber zu überwachen, ſtellte ihm Karl in der Stadt einen ſeiner „Lieutenants", Guido von Brimeu, Herrn von Humbercourt, zur Seite [3]).

1) Es heißt wörtlich: „Die Schöffen ... ſollen gehalten ſein, die Rechtsfragen und Prozeſſe auf Grund des geſchriebenen Rechts zu entſcheiden, ohne auf die ſchlechten Satzungen, Gewohnheitsrechte und Gebräuche Rückſicht zu nehmen, gemäß denen beſagte Schöffen einſtmals ihre Urteile gefällt haben".

2) Es heißt wörtlich: „Und darf in Zukunft ein jeglicher, ohne Gebühren zu erlegen, ein einziges Handwerk oder mehrere betreiben, mit ſo vielen Leuten, wie ihm gut dünkt".

3) Raes flüchtete nach Frankreich, wo er im Jahre 1477 als Rat

Am 30. April 1468 kehrte Ludwig von Bourbon nach Lüttich zurück. Ein unbedeutender und leichtsinniger Mensch, ließ er Humbercourt an seiner Statt herrschen. Er selbst begnügte sich damit, seine Residenz auszuschmücken und seine Hofhaltung nach dem Muster der burgundischen einzurichten. Während die Mauern der Stadt unter der Steinhacke fielen und während, um die vom Herzoge geforderten 120000 (Gold-) Löwenthaler bezahlen zu können, die Steuerquoten versiebenfacht wurden, beschäftigte er sich damit, die Außenseite seines Palastes von dem sie umschließenden Gürtel kleiner Krambuden zu befreien, umgab sich mit Spielleuten, errichtete sich eine Leibgarde von Bogenschützen und ließ sich eine Luxusjacht für seine Lustfahrten auf der Maas bauen [1]). Wenn das seiner Führer beraubte und durch die Machtstellung Humbercourts eingeschüchterte Volk die neue Herrschaft auch anscheinend geduldig über sich ergehen ließ, so streiften doch an den Grenzen hunderte von Verbannten umher und warteten mit Ungeduld auf die Gelegenheit zu einem Handstreich. Durch die Beschlagnahme ihrer Güter zur Verzweiflung getrieben, dachten sie nur daran, Rache zu nehmen. Ludwig XI. hatte denn auch nicht verfehlt, ihnen eine Zufluchtsstätte zu gewähren und sie unter der Hand zu ermutigen. Die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Burgund im Jahre 1468 ermutigte sie zu einem letzten Versuche. Als man in der Stadt vernahm, daß sie in die Ardennen eingedrungen wären und sich der Burgen Monfort und Ciney bemächtigt hätten, begann sich im Schoße der Bevölkerung die Hoffnung auf die Möglichkeit einer Befreiung zu regen. Die Gebeine des Bürgermeisters Wilhelm de la Violette, dem man einst an dem Untergang von Dinant Schuld gegeben hatte, wurden zu nächtlicher Stunde ausgegraben und in die Maas geworfen [2]). Einige Tage später, am 9. September, drangen mehrere hun-

und Kämmerer des Königs starb. Commines l. c. I, 133 Anm. (ed. Dupont).

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1327 u. 1328.

2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1327.

dert Verbannte, die auf ihrer zerlumpten Kleidung das weiße Kreuz von Frankreich trugen, mit Benutzung einer vorübergehenden Abwesenheit Humbercourts und Ludwigs von Bourbon, unter dem Rufe „Ein Hoch dem Könige und den Freiheiten!“ in Lüttich ein. Die Armen und die Handwerker begrüßten sie als Befreier. Überdies versicherten sie, daß französische Truppen sogleich eintreffen würden. Während man auf sie wartete, verbarrikadierte man eilends die Stadt, so gut es eben ging, und schritt zur Anfertigung von Waffen. Gleichwohl hoffte wahrscheinlich der überwiegende Teil der Bevölkerung einen neuen Bruch mit Burgund vermeiden zu können. Der vom Papste in das Bistum entsandte Legat Onufrius, Bischof von Tricarico, der von Mitleid für diese Leute ergriffen wurde, die nicht sterben wollten, verhehlte ihnen nicht seine Sympathie und bot sich ihnen als Vermittler an [1]). Seine Anwesenheit in der Stadt, die zu verlassen er sich geweigert hatte, verlieh den Ereignissen einen gewissen Anstrich von Gesetzmäßigkeit. Man glaubte noch, daß man mit Hilfe seiner guten Dienste die Wiederherstellung der „Freiheiten“ erlangen könne. Und man zweifelte nicht länger daran, als Ludwig von Bourbon, der in Tongern überrascht und darauf nach Lüttich zurückgebracht worden war, in Zukunft ein gütiger Herr sein zu wollen versprochen, Johann De Wilde, einem der Verbannten, das Amt eines „Maiers“ übertragen und feierlich einen allgemeinen Straferlaß verkündigt hatte. Man entfernte schleunigst die königlichen Banner, welche die Verbannten aufgepflanzt hatten, und der Bischof ward zum Herzog abgesandt, um diesen um Verzeihung zu bitten.

Allein Lüttich hatte auf keine Gnade zu rechnen. Gerade an dem Tage, wo Ludwig von Bourbon nach Lüttich zurückgekehrt war, ließ Karl am anderen äußersten Ende der Niederlande den Geleitsbrief abgehen, der Ludwig XI. zu der Zusammenkunft in Péronne (Dép. Somme) bewog. Die Kunde von der Schild-

1) St. Bormans, Mémoire du légat Onufrius sur les affaires de Liège (Brüssel, 1886).

erhebung der Lütticher, die er den geheimen Schlichen seines Gegners zuschrieb, rief bei ihm einen jener Wutanfälle hervor, die nahe an Wahnsinn grenzten. Lüttich war seitdem unrettbar verloren. Der Herzog wollte sich an der Stadt für die verräterische Handlungsweise des Königs rächen und sie zum Sündenbock für die bittere Demütigung machen, die er jenem aufzuerlegen beabsichtigte. Ludwig XI. sagte bekanntlich zu allem Ja und trieb die Charakterlosigkeit so weit, daß er der Hinschlachtung seiner Opfer als Zuschauer beiwohnte. Als Karl Péronne verließ, befahl er seinen Unterthanen, die Freudenfeuer wegen des mit Frankreich geschlossenen Friedens erst dann anzuzünden, wenn er sein Rachewerk an den Lüttichern vollbracht hätte [1]).

Am 26. Oktober 1468 erschien sein Heer vor der Stadt auf den Anhöhen von Ste. Walburge. Dasselbe rechnete auf keinen Kampf, sondern lediglich auf eine einfache militärische Strafvollstreckung. Allein obwohl ohne Bundesgenossen, ohne Mauern und beinahe ohne Waffen, setzte Lüttich seine Besieger durch den Heldenmut, den es während seiner letzten Tage bekundete, in Erstaunen. Wenn es auch nicht mehr hoffen konnte, daß es seinem Lose entgehen würde, so wollte es sich doch nicht ohne einen letzten Kampf in dasselbe fügen. Die burgundische Vorhut, welche die Stadt ohne Schwertstreich betreten zu können vermeinte, ward zurückgeschlagen. Am 27. Oktober zündeten die Lütticher die Vorstadt Ste. Marguerite, am 28. die Vorstadt St. Laurent an. Das Belagerungsfieber ergriff die Bevölkerung. Einige machten den Vorschlag, man solle die Frauen und die Kinder herauslassen, die Gefangenen niedermetzeln und dann die Stadt in Brand stecken, damit der Herzog sich nicht rühmen könne, er habe sie den Flammen überliefert [2]). Am 29. versuchte Goswin de Strailhe mit einigen hundert Mann aus Franchimont sich zu nächtlicher Stunde Karls und des Königs zu bemächtigen.

1) Phil. v. Commines, Mémoires, ed. Dupont, III, 236 (Paris, 1847) [Urkunden].

2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1338.

Alle fielen mit den Waffen in der Hand. Dies war die letzte Kraftäußerung der Stadt. Da die Einwohner durch einen viertägigen Kampf vollkommen erschöpft und alle ihre Anführer tot oder verwundet waren, vermochten sie den Widerstand nicht länger fortzusetzen. Die Geistlichkeit verweigerte ihnen, aus Furcht vor der Soldateska und vor dem Zorne des Herzogs, einen Zufluchtsort in ihren Kirchen [1]). Am Sonntag, dem 30. Oktober, 9 Uhr morgens drangen die Burgunder in die Stadt, während hunderte von Flüchtlingen die nach den Ardennen führenden Straßen zu erreichen suchten.

Der Herzog ließ zunächst die zur Plünderung erforderliche Zeit verstreichen. Die Truppen teilten die Stadt in vier Quartiere ein, die sie gründlich verwüsteten. Eine große Zahl von Bürgern ward aufs Geradewohl niedergemetzelt oder in der Maas ertränkt, und zwar waren die meisten Opfer friedfertige Leute, die geglaubt hatten, daß sie von den Siegern nichts zu fürchten hätten. Am 3. November schließlich — dem Gedächtnistage von St. Hubertus, der als der Gründer der Stadt galt — erteilte Karl den Befehl, mit der Einäscherung zu beginnen. Gleichwie einstmals Kaiser Friedrich I. nach der Einnahme von Mailand, hatte er den Entschluß gefaßt, jenes Rebellennest für immer zu vertilgen. Wenn er auch zugestand, daß die Kirchen verschont werden sollten, so weigerte er sich doch, für die unentbehrlichsten Handwerker eine bestimmte Anzahl von Häusern stehen zu lassen, aus Furcht, es könnte rings um dieselben die Stadt von neuem entstehen. Die planmäßig durchgeführte Einäscherung dauerte sieben Wochen. Die Bewohner von Maastricht, die auf die Entwickelung des Lütticher Handels in den letzten Jahren eifersüchtig waren, fanden sich ein, um die „Steinbrücke" (pont des arches) abzubrechen und das Blei der Dachrinnen mit sich fortzunehmen [2]). Die Leute von Namur wiederum forderten die Verlegung des Bischofssitzes in ihre Stadt und beanspruchten für ihre Kirche die schönen

1) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1340.
2) Hadr. v. Oudenbosch l. c. IV, 1345.

Glasfenster von St. Lambert [1]). Erst im folgenden Jahre gestattete der Herzog, auf Bitten der Geistlichkeit, den Wiederaufbau von 24 Häusern für die Domherren und von 104 für die „zur Bedienung besagter Geistlichen erforderlichen Handwerker" [2]). Gleichzeitig beschloß er, auf der Stadtinsel eine Festung zu errichten, die er, da sogar der Name Lüttich verschwinden sollte, „Brabant" nannte [3]). Lange Zeit hindurch ließ sich sein Zorn nicht beschwichtigen. Er verheerte das Gebiet von Franchimont, ließ eine große Zahl von Dörfern zerstören, gab den Befehl zur Einäscherung von Tongern, das nur infolge der dringenden Bitten Humbercourts verschont blieb, und bedrohte mit seinem Unwillen alle diejenigen, die den Flüchtlingen eine Zufluchtsstätte gewähren würden. Erst im Jahre 1475, als er im Begriffe stand, gegen die Schweizer jenen Krieg zu unternehmen, der ihn ins Verderben führen sollte, gab er den flehentlichen Vorstellungen der Lütticher Gehör und gestattete ihnen den Wiederaufbau der Stadt unter der Bedingung, daß sie ein Korps von 6000 Freischützen ausrüsteten [4]).

Die Katastrophe von Lüttich bildete den furchtbaren Anfang der Regierung Karls des Kühnen. Sie war, wofern man lediglich die Interessen des Hauses Burgund in den Niederlanden in Betracht zieht, eine nutzlose Grausamkeit. Von dem Tage an, wo alle benachbarten Territorien den Herzögen gehörten, konnte das Fürstentum unmöglich lange seine Unabhängigkeit bewahren. Philipp der Gute hatte dies

1) J. Borgnet und St. Bormans l. c. III, 154.

2) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 632.

3) Johann v. Looz, Chronicon (De Ram l. c., p. 62).

4) F. de Gingins la Sarra, Dépêches des ambassadeurs milanais sur les campagnes de Charles le Hardi I, 196 (Paris, 1858). — Im Jahre 1471 übersandte der Herzog dem Domkapitel von St. Lambert, um das an demselben begangene Unrecht zu sühnen, eine vergoldete Gruppe aus Silber, die ihn vor seinem Schutzpatron, dem heiligen Georg, kniend darstellte. (Johann v. Looz l. c., p. 66). Diese kostbare Reliquie wird noch heute in der Schatzkammer der Lütticher Domkirche aufbewahrt.

eingeſehen und ſich daher wohlweislich gehütet, ihm gegenüber Gewalt zu gebrauchen. Karl dagegen wollte zeigen, daß er an der Spitze ſeiner burgundiſchen und picardiſchen Truppen unüberwindlich ſei. Er vermochte der Verſuchung nicht zu widerſtehen, Ludwig XI. zu demütigen, den niederländiſchen Gemeinden, die ſich auf ihre „Freiheiten“ zu berufen wagten, Furcht einzujagen ſowie ſeinen Einfluß den rheiniſchen Städten und Fürſten aufzuzwingen, auf die er bereits ſeine Blicke gerichtet hielt. In der That gelang es ihm, auf die Gemüter den von ihm gewünſchten Eindruck zu machen. Die Bewohner von Aachen ſandten ihm die Schlüſſel ihrer Stadt, als ſie vernahmen, daß er ſie beſchuldigt hatte, ſie hätten den Lüttichern Waffen geliefert, und Köln verwahrt noch heutigen Tages in ſeinem Archiv Abſchriften der Rechtfertigungsbriefe, die es an ihn richtete, um ſich deswegen zu entſchuldigen, daß es Flüchtlingen eine Zufluchtsſtätte gewährt hatte. In Maaſtricht und in Huy henkte oder ertränkte man eine große Menge dieſer Unglücklichen, um dem Herzoge einen Gefallen zu thun. In den Ardennen machten Edelleute im Übermaß des Eifers in den Wäldern Jagd auf ſie und ſchickten ihm ganze Scharen derſelben. Volkslieder hielten lange Zeit hindurch in Deutſchland wie in Belgien die Erinnerung an die Einäſcherung von Lüttich wie von Dinant lebendig und machten die „guten Städte“ erzittern. Kaum war Karl übrigens nach Brüſſel heimgekehrt, ſo gab er (15. Januar 1469) das Schauſpiel ſeiner erſten „Magnifizenz“ (Magnificence). Auf ſeinem Throne ſitzend, während ſein Oberſtallmeiſter mit einem entblößten Schwerte vor ihm ſtand, gab er den Befehl, daß die Genter auf den Knieen rutſchend mit allen ihren Privilegien vor ihm erſcheinen ſollten, und machte ſich dann ein Vergnügen daraus, dieſelben in ihrer Gegenwart in Stücke zu zerreißen; „woran man ſich ewig erinnern wird und was man bisher niemals erlebt hatte“ [1]). Er hatte gerade damals bewieſen, daß ſeine Macht groß genug ſei, „um einen Kaiſer bekämpfen

1) Johann Molinet l. c. I, 240.

zu können“ [1]). Allein dies genügte ihm nicht. Durch seine eitle Ruhmsucht geblendet, schickte er sich nunmehr an, eine Eroberungspolitik einzuschlagen, die ihn ins Verderben führen und das von seinem Vater in den Niederlanden vollbrachte Werk gefährden sollte.

1) Phil. v. Commines l. c. III, 248 (ed. Dupont).

Vierter Abschnitt.

Karl der Kühne.

Am 10. November 1433 geboren, zählte Karl 32 Jahre, als er 1465 von seinem Vater den Titel eines Statthalters empfing. Er hatte eine sorgfältige Erziehung genossen. Man findet unter seinen Lehrern den gelehrten, aus Artois gebürtigen Anton Haneron, der gerade im Todesjahre seines Herrn das Kollegium St. Donatus an der Löwener Universität gründete. Burgundische Ritter, der Herr von Auxy und Johann von Rosimboz, unterwiesen ihn im Waffenhandwerk. Allein Philipp wachte auch darüber, daß er mit den Gebräuchen und mit der Sprache seiner „niederdeutschen" (dietschen) Unterthanen vertraut wurde. Im Alter von 13 Jahren ward er zum Könige der Armbrustschützengilde von Brügge (voetbooggilde) gewählt [1]; auch lernte er Vlämisch geläufig sprechen [2]. Da er jedoch inmitten der höfischen Etikette aufwuchs und unter dem Einflusse seiner Mutter, der ernsten Isabella von Portugal, stand, die eine tiefgehende Einwirkung auf ihn ausgeübt zu haben scheint [3], eignete er sich nicht einmal jene äußerliche Gutmütigkeit an, die Philipp den Guten in den Niederlanden volkstümlich machte. Ein leidenschaftlicher, aber verschlossener Mensch, lebte er, ohne einen Freund und ohne einen Vertrauten, an seinem Hofe ganz vereinsamt.

1) Gilliodts van Severen l. c. V, 294.
2) Gachard, Documents inédits I, 212.
3) Commines l. c. I, 8 (ed. Dupont); Chastellain l. c. IV, 344.

Die wundervollen Bildnisse, auf denen van der Weyden ihn mit gebräunter Gesichtsfarbe, tiefschwarzen Haaren, die einen eigentümlichen Gegensatz zu seinen hellblauen Augen bilden, eingekniffenen Mundwinkeln und vorstehendem Kinn dargestellt hat, deuten auf eine gewisse Menschenscheu hin, die vortrefflich zu der Vorliebe für hochgehende stürmische See paßt, die seine Zeitgenossen an ihm hervorheben [1]). Er hat eine strenge und ernste, den Wissenschaften sowie der Beschäftigung mit den Schriftstellern des Altertums gewidmete Jugendzeit durchlebt; die Geschichte Alexanders, der gleich ihm der Sohn eines Philipp war, bildete schon in jungen Jahren sein Lieblingsbuch [2]). Er zeigte sich eifrig bestrebt, seine natürlichen Anlagen für die Beredsamkeit zu entwickeln [3]), liebte die Künste und war ein leidenschaftlicher Musikfreund [4]). Der vollkommenen Reinheit seiner Sitten, wodurch er sich von sämtlichen Fürsten der damaligen Zeit unterscheidet, entspricht durchaus jener maßlose Hang zur Arbeit, der als einer der hervorstechendsten Züge seines Charakters anzusehen ist. Er war, so sagt Chastellain, für einen Fürsten allzu arbeitsam [5]). Er verweilte von früh bis spät im Staatsrat, prüfte selber den Gang der Regierungsgeschäfte, bereitete in nächtlicher Stunde die den Botschaftern zu erteilenden Antworten vor, versagte sich tagelang den Schlaf, wollte alles selber sehen, alles selber kennen lernen, alles selber regeln und zeigte sich ebenso nachsichtslos gegen sich selbst, wie er es gegen andere war. Denn er war ein gestrenger und gefürchteter Herr. Inmitten der an seinem Hofe herrschenden Pracht brachte er eine bis

1) Ol. v. La Marche l. c. II, 207.

2) Die Zeitgenossen bezeugen seine gründliche Kenntnis der alten Geschichte. Commines, Mémoires, ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy, III, 146; Gingins la Sarra l. c. II, 354.

3) Über seine Beredsamkeit vgl. Chastellain l. c. V, 128—140.

4) Chastellain l. c. VII, 228 (Brüssel, 1865).

5) Chastellain l. c. V, 362 u. VIII, 228 (Brüssel, 1866); Commines l. c. I, 51 (ed. Dupont). — Während des lothringischen Feldzuges im Jahre 1475 arbeitet der Herzog so viel, daß er kaum einmal binnen 24 Stunden eine Mahlzeit einnimmt; vgl. Gingins la Sarra l. c. I, 261.

ins kleinſte gehende, von einer grämlichen Anſchauungsweiſe zeugende Dienſtordnung zur Einführung. Es machte ihm gleichſam Vergnügen, ſeine Diener zu ſchmähen und grob zu behandeln und ſich unter ihnen Verräter zu ſchaffen. Von ſeiner Mutter hatte er eine mißtrauiſche, argwöhniſche Sinnesart geerbt, die ihn an Wahrſagerei und an Zauberei glauben ließ [1]). Ferner hatte er, gleich ſeinem Vater, bisweilen furchtbare Wutanfälle. „Er war eigenſinnig in ſeinem Wollen und ſpitz in ſeinen Worten“ [2]). Sein Ungeſtüm und ſeine Verwegenheit äußerten ſich ſchon in früher Kindheit. Die Leidenſchaftlichkeit ſeines Gemüts war ſo groß, daß er ſich des Weines enthielt und kühlende Getränke nehmen mußte, um ſein heißes Blut zu beruhigen [3]). Nichtsdeſtoweniger wurde er von Ehrgeiz förmlich verzehrt, wollte er ſeinen Willen allen aufzwingen, wich er niemals vor einem Hindernis zurück, verbrauchte er ſeine Kräfte in einem fieberhaften, krankhaften Trotz, ſo daß er ſchließlich dem Wahnſinn anheimfiel [4]). Da er der hervorragenden politiſchen Fähigkeiten Philipps des Guten völlig entbehrte, wußte er weder günſtige Gelegenheiten abzupaſſen noch ſich ſolche zu verſchaffen, weder die Pläne ſeiner Gegner zu hintertreiben noch ſich ſeine Bundesgenoſſen zu erhalten. Nachdem er mittels einiger Gewaltſtreiche die Vereinigung der Niederlande vollendet hatte, verlor er jedes Augenmaß für das, was möglich und ausführbar war, „umfaßte er ſo viele Dinge mit ſeiner Einbildungskraft,

1) Commines l. c. II, 392 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy). — Ein Mailänder Botſchafter berichtet, Karl habe den Dienstag als einen für ſeine Unternehmungen günſtigen Tag betrachtet. Gingins la Sarra l. c. II, 25.

2) Chaſtellain l. c. VII, 228.

3) Commines l. c. II, 39 (ed. Dupont).

4) Die krankhafte Halsſtarrigkeit, die er von ſeiner Mutter geerbt hatte (Chaſtellain l. c. IV, 344), wird von allen ſeinen Zeitgenoſſen bezeugt. Vgl. beiſpielsweiſe Chaſtellain l. c. V, 436 und Gingins la Sarra l. c. I, 79. — Schon im Jahre 1464 erklärt Ludwig XI., daß Karl entweder ſchon geiſteskrank ſei oder wenigſtens es bald werden würde. Perret, Histoire des relations etc. I, 418.

daß er unter der Laſt zuſammenbrach“ [1]). Es läßt ſich unmöglich erkennen, und er ſelber hat zweifellos niemals genau gewußt, was er eigentlich wollte. Seit der Belagerung von Neuß wird er von einem wahren Taumel des Ehrgeizes beherrſcht, ſo daß er alles auf einmal unternimmt, und giebt ſich augenſcheinlich völlig dem verworrenen Traume einer Univerſalherrſchaft hin.

Betrachtet man ſein Verhalten unter dem Geſichtspunkte der belgiſchen Geſchichte, ſo ſcheint dasſelbe in einem ſchreienden Widerſpruch mit den Überlieferungen und Bedürfniſſen des Landes zu ſtehen. Während die Eroberung von Lüttich ſowie die von Geldern ſich noch auf die Politik Philipps des Guten zurückführen laſſen, der alle beide vorbereitete, während ferner der „Krieg für das öffentliche Wohl“ (guerre du bien public) zur Folge hat, daß die an der Somme gelegenen Städte Ludwig XI. wieder entriſſen werden, während endlich die Unternehmungen im Elſaß mit Plänen, die bereits Philipp der Kühne erſonnen hatte, in Verbindung ſtehen und ſich durch die Notwendigkeit, die Niederlande und Burgund zu vereinigen, ſowie durch den Wunſch einer Wiederherſtellung des alten Königreichs Lotharingien erklären, iſt dies bei den folgenden Feldzügen nicht mehr der Fall. Allerdings ſahen ſich die burgundiſchen Staaten naturgemäß beſtändig der Gefahr feindſeliger Schritte von ſeiten Frankreichs ausgeſetzt. Da ſie indeſſen bereits durch ſich ſelbſt ſehr ſtark waren, hätten ſie jenes Reich durch ein enges Bündnis mit England und mit Deutſchland im Schach halten können. Nichts drängte ſie zur Offenſive. Im Gegenteil war in jenen Handels- und Induſtriegegenden der Friede das allererſte Bedürfnis. Schon im Jahre 1468 empfahl demgemäß das Ordenskapitel vom Goldenen Vließ dem Herzoge, „er möge ſo ſpät als möglich ſein Volk in den Krieg führen und er möge ſolches nicht ohne vorherige gründliche und reifliche Beratung thun“ [2]). Doch was kümmerte Karl der Wunſch ſeines Volkes? In ſeinen

1) Commines l. c. I, 312 (ed. Dupont).

2) De Reiffenberg, Histoire de l'ordre de la Toison d'or, p. 54 (Brüſſel, 1830).

Augen war lediglich der Ruhm des Hauses Burgund von Wichtigkeit und ihm opferte er seine Unterthanen. Die tiefe Ruhe, deren man sich unter Philipp dem Guten zu erfreuen gehabt hatte, ließ die fortwährenden Kriege, welche die neue Regierung veranlaßte, noch um so verabscheuungswürdiger erscheinen. Die Niederlande sahen sich genötigt, von Jahr zu Jahr größere militärische Ausgaben zu bestreiten. Da der Handel darunter zu leiden begann, führte man Beschwerde, wollte die Steuern verweigern und berief sich auf die Privilegien. Aber der Herzog trat als Herr auf, erging sich in Drohungen, legte das Murren der Steuerpflichtigen als Majestätsverbrechen aus und verlangte im Namen der „göttlichen Gewalt", mit der er bekleidet sei [1]), einen stummen Gehorsam. Er gründete sein Regierungsverfahren auf Gewaltthätigkeit und Schrecken. „Ich will lieber gehaßt als verachtet werden": rief er eines Tages den Gentern zu [2]). Und dieser Wunsch verwirklichte sich nur allzu schnell. Die Zentralbehörden, die Philipp der Gute in den Niederlanden einzubürgern gewußt hatte, wurden, sobald sie sich in ein Werkzeug der Willkürherrschaft verwandelt hatten, ein Gegenstand des Hasses. Da die Staatseinheit mit allzu roher Gewalt aufgezwungen wurde, sehnte man sich nach der Selbständigkeit zurück, die man im Mittelalter besessen hatte. Kein Wunder daher, daß der Tod Karls das Zeichen zu jener partikularistischen Wendung gab, die in dem „großen Privileg" der Herzogin Maria von Burgund einen bezeichnenden Ausdruck findet.

I [3]).

Das Haus Burgund, das Frankreich, wo es herstammte, mit jeder neuen Regierung mehr entfremdet worden war,

1) Gachard l. c. I, 257.

2) Gachard l. c. I, 223.

3) Über die auswärtige Politik Karls des Kühnen vgl. die ausführliche Arbeit von E. Toutey, Charles le Téméraire et la ligue de Constance (Paris, 1902), die erst während des Druckes dieses Bandes erschienen ist und daher von mir leider nicht mehr verwertet werden konnte.

tilgt unter Karl dem Kühnen die letzten Spuren seiner Abkunft. Philipp der Gute rühmte sich noch seiner Eigenschaft als Prinz von königlichem Geblüt, betrachtete sich gern als Franzosen und besaß bekanntlich lange hindurch im Königreich Frankreich zahlreiche Anhänger. Unter seinem Sohne Karl dagegen ist der Bruch ein vollständiger und endgültiger. Für ihn ist Frankreich nur noch ein fremdes Land und der Erbfeind seines Geschlechts; um seine Stellung scharf und deutlich zu betonen, behauptet er sogar, er sei mütterlicherseits ein geborener Portugiese [1]). Sein Endziel ist die Vernichtung der als Nebenbuhlerin auftretenden Macht Ludwigs XI. Kaum hatte Philipp ihm die Regierung überlassen, so unternimmt er gegen jenen König den „Krieg für das öffentliche Wohl", wobei er die meisten großen Vasallen der Krone Frankreich um sich schart. Und doch wäre nichts irriger, als wenn man ihn — wie man solches nur allzu oft gethan hat — als den Vertreter der feudalen Anschauungen dem ersten wirklich modernen Fürsten Europas gegenüber ansehen wollte. Denn er bedient sich des Feudalismus nur als einer Waffe wider den König. Man darf in ihm nicht wie in seinen Bundesgenossen — dem Herzog Franz II. von Bretagne, dem Grafen Ludwig von St. Pol oder dem Herzog Karl von Berry (spätere von Guyenne) — einen gegen seinen Oberlehnsherrn sich empörenden Vasallen erblicken. Er nimmt vielmehr dem Könige von Frankreich gegenüber die gleiche Stellung ein, wie der König von England. Er war, mit anderen Worten, ein gegen einen anderen Fürsten kämpfender Fürst, nicht ein gegen seinen Herrn sich auflehnender Rebell.

Der Sieg bei Montlhéry (16. Juli 1465) nötigte Ludwig XI., in den Vertrag von Conflans (5. Oktober 1465) zu willigen, worin er sich der Verletzung der Klauseln des Friedens zu Arras schuldig bekannte und dem Herzog die an der Somme gelegenen Städte wieder auslieferte. Drei Jahre später mußte er „bei dem Kreuze Karls des Großen" den Vertrag von Péronne (14. Oktober 1468) beschwören, der die

1) Chastellain l. c. V, 453.

flandrischen Gerichtshöfe von der Zuständigkeit des Pariser Parlaments ausnahm und auf solche Weise in den Niederlanden die letzte Spur der französischen Oberlehnshoheit beseitigte. Der Herzog trug mithin über seinen Nebenbuhler den Sieg davon. Der von ihm zur Einäscherung von Lüttich mitgeschleppte französische König erinnert an Ferdinand von Portugal, der nach der Schlacht bei Bouvines zur Verherrlichung des Siegeszuges Philipp Augusts hatte dienen müssen.

Noch vor seinem entscheidenden Bruche mit Ludwig XI. hatte sich Karl England genähert. Die Neutralität, die dieses Reich während der Regierung seines Vaters — nach dem auf den Vertrag von Arras folgenden, schnell vorübergehenden Zerwürfnis — Burgund gegenüber beobachtet hatte, macht unter ihm einem offenen Bündnis Platz. Trotz der verwandtschaftlichen Bande, die ihn mit dem Hause Lancaster verknüpften, nahm er keinen Anstand, sich mit dem Hause York eng zu verbünden. Schon am 28. März 1465 schließt er einen Freundschaftsvertrag mit Eduard IV. und im nächsten Jahre verpflichtet er sich, die Schwester dieses Monarchen zu heiraten. Ebenso wie seine Verlobung mit Katharina von Valois im Jahre 1439 ein Ergebnis der kurzlebigen Aussöhnung des burgundischen Herrschergeschlechts mit Frankreich gewesen war, ebenso bezeichnete jetzt seine Vermählung mit Margarete von York seinen unwiderruflichen Bruch mit diesem Lande. Die Hochzeit ward am 3. Juli 1468 zu Brügge mit ausschweifender Pracht gefeiert. Im nämlichen Jahre ward ein für 30 Jahre gültiger Freizügigkeitsvertrag zwischen England und den Niederlanden abgeschlossen [1]; auch verlieh Karl seinem Schwager, trotz der vom Ordenskapitel geäußerten Bedenken, die Kette des Goldenen Vließes [2]. Einige Zeit darauf nahm er selber den Hosenbandorden in Empfang, dessen Annahme sein Vater stets abgelehnt hatte [3]. Er be-

1) Rymer l. c. V, 2, p. 149.

2) Reiffenberg l. c., p. 55.

3) Commines l. c. III, 99 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

ſtätigte alſo in unzweideutiger Form ſeinen Übertritt in das engliſche Lager.

Die Verträge von Conflans und von Péronne ſowie Karls enges Bündnis mit Eduard IV. hatten Ludwig XI. für den Augenblick kampfunfähig gemacht. Die an der Somme gelegenen Städte, „der Schlüſſel Frankreichs“ [1]), waren wieder an die Niederlande gekommen, deren ſüdliche Grenze ſie deckten, während ſie gleichzeitig Paris bedrohten. Der Sieg bei Montlhéry und die Aufſehen erregende Demütigung, die dem Könige bei der Züchtigung von Lüttich auferlegt worden war, hatten dem während der letzten Jahre Philipps des Guten gefährdeten burgundiſchen Anſehen plötzlich in Europa wieder den alten Glanz verſchafft. Der neue Staat, der ſich eben erſt unter den großen Mächten des Feſtlandes einen Platz erworben, hatte ſeine Stärke bewieſen und ſeine Zukunft erſchien von nun an geſichert. Als Beſieger Frankreichs konnte Karl nunmehr nach ſeinem Belieben in Europa ſchalten. Die Ohnmacht des Deutſchen Reiches, die ſich während der Regierung ſeines Vaters ſo häufig offenbart hatte, verhieß ſeinem Ehrgeiz eine glänzende Laufbahn. Im übrigen hatte er ſich bereits davon überzeugen können, daß er in dem Kaiſer Friedrich III. keinen bedrohlichen Gegner finden würde. Hatte dieſer Fürſt doch nicht nur gegen die Einverleibung des Fürſtentums Lüttich keinen Einſpruch erhoben, ſondern ſich ſogar gehütet, von dem neuen Herzoge die Leiſtung des Lehnseides zu verlangen. Die Stellung der burgundiſchen Staaten, von denen der größere Teil im Deutſchen Reiche lag, blieb demnach eine ebenſo zweideutige, wie ſie unter Philipp dem Guten geweſen war, und gerade dieſe Zweideutigkeit begünſtigte eine Ausdehnungspolitik in ungewöhnlich hohem Grade. Als Herr der Maas mußte Karl notwendigerweiſe ſeine Blicke auf den Rhein richten. Die Haltung der deutſchen Fürſten aber konnte nicht anders denn ſeine Eroberungsträume ermutigen. Schon im Jahre 1465 treten der Herzog Ludwig von Bayern, der Kurfürſt

1) Baeſen und Charavay l. c. II, 262 (Paris, 1885).

Friedrich von der Pfalz und der Erzbischof Ruprecht von Köln durch Allianzverträge mit ihm in Verbindung. Ja noch mehr! Sogar Kaiser Friedrich III. sucht ihn auf seine Seite zu bringen, indem er ihm den Königstitel anbieten läßt. Wenn auch Karl damals, weil er durch andere Aufgaben in Anspruch genommen war, jenen Vorschlägen keine Folge gab, so sollte er dieselben doch keineswegs vergessen. Mit einem Worte: schon zu Beginn seiner Regierung verschworen sich förmlich die Umstände, um seinen Ehrgeiz aufs höchste anzustacheln und seine Aufmerksamkeit auf „jenes Deutschland" zu lenken, „das so groß und so mächtig ist, daß es fast unglaublich erscheint" [1]).

Die erste Einmischung des Herzogs in die deutschen Angelegenheiten ist auf eine vom Hause Habsburg gegebene Anregung zurückzuführen. Herzog Sigmund von Österreich-Tirol, der sich im Kampfe mit den Schweizern befand und sie zu besiegen außerstande war, hatte anfangs daran gedacht, sich den Beistand Ludwigs XI. gegen sie zu verschaffen. Allein die Erfolge Karls über den französischen König machten ihn stutzig. Um des Siegers willen gab er den Besiegten preis. Am 9. Mai des Jahres 1469 erklärte er sich zum Vasallen, ja sogar beinahe zum Schutzbefohlenen des Herzogs und verpfändete ihm im Vertrage zu St. Omer Elsaß, den Sundgau sowie die Grafschaft Pfirt. Da die an eine Wiedereinlösung jener Lande geknüpften Bedingungen dieselbe beinahe unmöglich machten, schien ihre Abtretung thatsächlich eine endgültige zu sein [2]).

Das Übereinkommen zwischen Karl und Sigmund bedeutete die Verwirklichung eines schon sehr alten burgundischen Planes. Seit der Zeit Philipps des Kühnen hatten die Herzöge beständig danach getrachtet, das elsässische Gebiet,

1) Commines l. c. I, 311 (ed. Dupont).

2) Commines l. c. III, 239 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy). — Bereits früher hatte das Haus Habsburg mehr als einmal jene Besitzungen verpfändet, um Geld zu erhalten. Vgl. L. Stouff, Les origines de l'annexion de la Haute-Alsace en 1469; in: „Revue bourguignonne de l'enseignement supérieur" (Dijon, 1900).

das ihre niederländiſchen von ihren burgundiſchen Beſitzungen trennte, ihrem Einfluſſe zu unterwerfen. Man kann ſich daher auch nicht darüber wundern, daß Karl, der wenigſtens in dieſer Hinſicht den Überlieferungen ſeines Geſchlechts treu blieb, mit Vergnügen auf die Anerbietungen Sigmunds einging. Allerdings wußte er, daß die Schweizer, mit denen ſein Vater einſtmals einen Neutralitätsvertrag geſchloſſen hatte, ihn nur mit Mißtrauen ihren Nachbar werden ſahen, und ebenſowenig war ihm unbekannt, daß die elſäſſiſchen Städte, die für ihre Unabhängigkeit fürchteten, ihre Abneigung, unter ſeine Botmäßigkeit zu gelangen, unverhohlen äußerten. Allein einerſeits war er feſt entſchloſſen, jeden Anlaß zu einer Reibung mit den erſteren zu vermeiden, und was anderſeits die letzteren betraf, ſo brauchte er, der die Lütticher in ſo grauſamer Weiſe gezüchtigt und den Gentern eine ſo ſchwere Demütigung auferlegt hatte, ſich wohl kaum um ihr Wehklagen zu kümmern. Er ſchickte Peter von Hagenbach, den treueſten aber roheſten ſeiner „Lieutenants“, zu ihnen als Statthalter.

Der Vertrag von St. Omer bildete übrigens nur die Einleitung zu den Beziehungen Karls mit dem Hauſe Habsburg. Er veranlaßte die beiden Beteiligten, noch umfaſſendere Pläne zu ſchmieden. Da Karl keinen Sohn beſaß, mußte die künftige Heirat ſeiner einzigen Tochter die Bedeutung eines europäiſchen Ereigniſſes haben, denn ſie ermöglichte es dem Herzog, über das Übergewicht zwiſchen den einzelnen regierenden Häuſern des Abendlandes zu entſcheiden. Natürlich verfehlte er nicht, aus der rings um ihn lodernden Begehrlichkeit Vorteil zu ziehen. Man darf wohl ſagen, daß die Vermählungsverhandlungen jederzeit eine ſeiner politiſchen Lieblingsbeſchäftigungen waren. Die Geſchichte der ſieben Verlobungen Marias von Burgund ſollte eines der merkwürdigſten Kapitel der Geſchichte des fünfzehnten Jahrhunderts bilden. An der langen Reihe ihrer bald angioveniſchen, bald franzöſiſchen, bald öſterreichiſchen Bewerber läßt ſich die Mannigfaltigkeit der Unternehmungen und der Bündniſſe ihres Vaters erkennen.

Das Haus Habsburg, das nach vielen Wechselfällen und Unterbrechungen zuguterletzt über seine Nebenbuhler bei der „Thronfolge in Burgund" den Sieg davontragen sollte, trat schon früh als Bewerber auf. Unmittelbar nach dem Vertrage von St. Omer nahm Sigmund einen Plan, von dem schon einige Jahre früher die Rede gewesen war, von neuem auf und unterhandelte wegen einer Vermählung Marias von Burgund mit Maximilian von Österreich, dem Sohne Kaiser Friedrichs III [1]). Karl kannte den hohen Wert dessen, worum man ihn bat, allzu gut, um mit Leichtigkeit einzuwilligen. Das ihm innewohnende Bewußtsein seiner Macht beginnt fortan bei ihm einen maßlosen Ehrgeiz zu erzeugen. Er verzichtet auf die Politik seines Vaters und begnügt sich nicht mehr mit dem ihm gemachten Anerbieten, daß eines seiner Länder zum Königreich erhoben werden solle. Es liegt ihm wenig daran, König der Niederlande zu heißen, da er es ja in Wirklichkeit bereits ist. Ermutigt durch das Entgegenkommen Georg Podiebrads, der, um seinen Beistand wider den Kaiser zu erlangen, sich anheischig macht, ihm die römische Königskrone zu verschaffen [2]), strebt er fortan nach dieser Würde und meint, daß die Habsburger die Hand seiner Tochter keineswegs allzu teuer erkaufen würden, wenn sie ihm zum Entgelt die Wege zum Deutschen Reiche öffneten. Die von einem solchen Gesichtspunkt aus geführten Verhandlungen mußten notwendig scheitern. In Erwartung einer anderen Gelegenheit zu ihrer Wiederaufnahme bedauerte Karl es übrigens durchaus nicht, daß er die freie Verfügung über die Hand seiner Erbtochter wiedererlangte. Im Januar 1470 verlobte er sie mit dem Herzoge Karl von Guyenne.

Diese neue Verlobung findet durch den Wiederbeginn des Krieges mit Frankreich ihre Erklärung. Seit dem Vertrage von Péronne hatte Ludwig XI. geschickt seine Rache vorbereitet. Er hatte dem Grafen Richard von Warwick nach seinem Bruche mit

1) Rausch, Die burgundische Heirat Maximilians I., S. 37 (Wien, 1880).

2) Rausch l. c., S. 31 ff.; Toutey l. c., p. 7.

Eduard IV. mit Vergnügen Aufnahme in Frankreich gewährt, hatte ihm, ungeachtet der Einsprache Karls des Kühnen, die Wegnahme burgundischer Schiffe gestattet und hatte ihn bei dem kriegerischen Unternehmen unterstützt, das zur Entthronung Eduards IV. führte sowie diesen im Oktober 1470 nötigte, in den Niederlanden Zuflucht zu suchen. Gleichzeitig (13. August 1470) unterzeichnete er einen Vertrag mit den Schweizern [1]) und verschaffte sich geheime Verbindungen in den an der Somme gelegenen Städten, ja sogar in den Niederlanden, wo einer der unehelichen Brüder Karls des Kühnen denselben preisgab und nach Frankreich hinüberkam. Schließlich entsandte er, indem er geflissentlich die Haltung eines Oberlehnsherrn einem aufrührerischen Vasallen gegenüber zur Schau trug, einen Gerichtsboten des Pariser Parlaments und ließ Karl auffordern, vor ihm zu erscheinen, da er sich des Lehnsfrevels schuldig gemacht habe. Nachdem Amiens am 31. Januar 1471 eine französische Besatzung hatte aufnehmen müssen, begannen die Feindseligkeiten (Februar 1471). Karl unternahm einen Einfall in die Picardie und ließ gleichzeitig ein für Eduard IV. bestimmtes Hilfskorps nach England hinübersegeln. In Frankreich hatte er sich den Beistand des Herzogs Karl von Guyenne, des leiblichen Bruders Ludwigs XI., gesichert, indem er ihm die Hand seiner Tochter versprach. Allein das Volk erklärte sich nachdrücklich zu Gunsten des Königs. Der Burgunder war fortan für die Bewohner des Königreichs Frankreich nur noch ein Fremder, nur noch ein Feind. Das Nationalbewußtsein geriet in Wallung, die Städte leisteten Widerstand und sogar eine lange Belagerung vermochte die heldenmütige Standhaftigkeit von Beauvais nicht zu überwinden. Da sich Ludwig XI. jedoch infolge des Sieges Eduards IV. sowie wegen des Todes Warwicks in der Schlacht bei Barnet einem gemeinsamen Angriff des Burgunders und des Engländers ausgesetzt sah, schloß er im Oktober 1471 Frieden. Das Ableben des Herzogs von Guyenne (28. Mai

1) Commines l. c. III, 139 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

1472) diente Karl dem Kühnen als Vorwand für einen neuen Angriff. Er beschuldigte den König der Vergiftung seines Bundesgenossen; diesmal war er zu einem schonungslosen Kriege fest entschlossen. Er erklärte seinen Vertrauten, das Königreich Frankreich zerstückeln zu wollen. Er liebe, so sagte er, dasselbe dermaßen, daß er ihm anstatt eines einzigen Königs deren sechs wünsche. Seit dem vorhergehenden Jahre im Besitz eines stehenden Heeres, beginnt er von nun an seine Unterthanen mit ungemein drückenden Steuern zu belasten und träumt davon, sich die schönste Armee in ganz Europa zu schaffen, gleichwie er daselbst bereits die furchtbarste Artillerie besitzt. Da er über gewaltige militärische Machtmittel verfügt, verliert er jedes Augenmaß für das, was möglich und ausführbar ist, und stürzt sich blindlings in eine Eroberungs- und Abenteuerpolitik. Die Roheit seines Charakters offenbart sich desto deutlicher, je mehr seine Begehrlichkeit wächst. Unter seiner Leitung erhält der Krieg einen gewaltthätigen und grausamen Charakter [1]), so daß der Widerstand des Feindes nicht nur nicht zum Schweigen gebracht, sondern im Gegenteil noch gesteigert wird. Gleichwohl wollte Ludwig XI. auch diesmal noch keinen offenen Kampf wagen: am 3. November 1472 erfolgte der Abschluß eines neuen Waffenstillstandes [2]). Derselbe ward seitdem beständig erneuert und diente dem Könige als Schild wider seinen ungestümen Gegner. Freilich versuchten weder er noch Karl ihn in einen endgültigen Frieden umzuwandeln. Während der Herzog rastlos zu neuen Unternehmungen eilte, deren Gelingen ihm ermöglicht haben würde, sich hernach wiederum gegen Frankreich zu wenden und dasselbe zu Boden zu schlagen, schuf Ludwig ihm bei jedem seiner Schritte neue Hindernisse, hintertrieb seine Pläne und zog um ihn beharrlich die Schlingen seiner geheimen Umtriebe.

Karl gönnte seitdem seinen Truppen keine Ruhe mehr. Er holte sie aus Frankreich nur heraus, um sie unverzüglich

1) Commines l. c. I, 277 (ed. Dupont).

2) Commines l. c. III, 231 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

nach Geldern zu führen [1]). Bereits Philipp der Gute hatte die Einverleibung dieses auf drei Seiten von burgundischen Besitzungen umgebenen Staatsgebietes vorbereitet. Sein Nachfolger faßte den Entschluß, die Entscheidung zu beschleunigen. Das Zerwürfnis, das zwischen dem alten Herzog Arnold und seinem Sohne Adolf entstanden war, verschaffte ihm einen Vorwand zur Einmischung. Er hatte sich Adolfs bemächtigt, ihm das Schloß von Courtrai zum Gefängnis angewiesen und sich von Arnold zunächst als Schirmvogt (1471), später als Pfandbesitzer (7. Dezember 1472) das Herzogtum Geldern sowie die Grafschaft Zütphen abtreten lassen. Das Ableben des alten Herzogs (23. Februar 1473) ermöglichte ihm, von jenen Territorien Besitz zu ergreifen. Die Bewohner von Geldern wollten jedoch ebensowenig wie die Lütticher burgundische Unterthanen werden. Die Stände, die sich, begünstigt durch die Uneinigkeit des Herrscherhauses, der Landesregierung bemächtigt hatten, wünschten ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Gerade so wie in Lüttich wurde auch hier der Lokalpatriotismus durch die starke Abneigung gesteigert, welche die monarchische Politik und die Zentralisation einflößten. Allein die militärische Macht Karls brach jeden Widerstand. Nachdem er Gerhard von Jülich dessen Ansprüche auf Geldern abgekauft hatte, rückte er ins Feld. Von seiner Artillerie heftig beschossen, mußte Nimwegen nach dreiwöchentlicher Belagerung kapitulieren. Die Übergabe dieser Stadt bewirkte die vollständige Unterwerfung des Landes. Der Sieger bemächtigte sich der beiden Söhne Adolfs, sandte dieselben nach Gent und nahm den Titel Herzog von Geldern an. Seine Grenzen überschritten nunmehr den Rhein und erstreckten sich bis in Deutschland hinein.

Kaiser Friedrich III. ließ diese neue Eroberung ruhig geschehen. Da nach dem Tode des Herzogs von Guyenne und nach der kurzen Verlobung Marias von Burgund mit Nikolaus von

1) Über alles dieses vgl. J. A. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland V, IX sqq. (Arnheim und Haag, 1851).

Kalabrien, dem Erben der Besitzungen des Hauses Anjou, die Hand derselben wieder frei geworden war, hatte Karl von neuem Vermählungsunterhandlungen mit den Habsburgern angeknüpft [1]). Mehr war nicht nötig, um sich die Gewogenheit des Kaisers zu sichern. Allein die Einverleibung Geldern schien in den Augen des Herzogs die Hand seiner Tochter keineswegs aufzuwiegen. Infolge jenes neuen glänzenden Erfolges vor Dünkel förmlich geschwollen, trachtete er offen nach der römischen Königskrone. Im September 1473 machte er sich auf den Weg nach Trier, wo er mit dem Kaiser zusammentreffen wollte. Da er an dem Gelingen seiner Pläne nicht im mindesten zweifelte, umgab er sich schon im voraus mit einem königlichen Gepränge. Aber er erlebte daselbst nichts weiter als eine bittere Enttäuschung. Friedrich III. hegte im entscheidenden Augenblick Bedenken gegen ein Bündnis, das ihn vollständig dem Willen des Herzogs unterthan gemacht hätte. Außerdem fürchteten mehrere Kurfürsten — Albrecht von Brandenburg, sowie die Erzbischöfe von Mainz und Trier — die Machtstellung, die dasselbe dem Hause Habsburg verliehen haben würde, und ließen es sich daher eifrig angelegen sein, den Plan zum Scheitern zu bringen. Vielleicht aus Besorgnis vor einem ähnlichen Schicksal, wie es Ludwig XI. in Péronne beschieden gewesen war, suchte sich der Kaiser durch die Flucht zu schützen [2]). Am 25. November entfernte er sich eiligst aus der Stadt und überließ seinen Partner, der im höchsten Grade aufgebracht war und inmitten der feierlichen Vorbereitungen zu seiner mißglückten Krönung eine ziemlich lächerliche Rolle spielte, seinem Schicksal. Was Karl bei dieser Zusammenkunft einheimste, die einen Augenblick die Aufmerksamkeit Europas ausschließlich beherrschte, war einzig die Belehnung mit dem Herzogtum Geldern. Nicht einmal die Bestätigung für seine übrigen niederländischen Lehen vermochte

1) Rausch l. c., S. 66 ff.

2) Fr. Lindner, Die Zusammenkunft Kaiser Friedrich III. mit Karl dem Kühnen von Burgund, S. 91 (Greifswald, 1876).

er zu erlangen. Mit einem Worte, seine Stellung im Deutschen Reiche blieb ebenso unklar wie zuvor.

Der Verdruß, den sein auffälliges Mißgeschick ihm verursachte, fand bald durch das Verhalten, das Sigmund von Österreich ihm gegenüber beobachtete, neue Nahrung. Dieser Fürst hatte ihm seine elsässischen Besitzungen nur deshalb verpfändet, weil er hoffte, er werde ihn zu einem kriegerischen Unternehmen gegen die Schweizer, die ewigen Feinde seines Hauses, veranlassen können. Allein in diesem Falle wenigstens ging Karl mit Vorsicht zu Werke. Sei es, daß er den Besitz der Schweizer Kantone gering achtete, sei es, daß er sich von den mit einem solchen Unternehmen verbundenen Schwierigkeiten Rechenschaft gab: genug, er suchte sichtlich mit den genannten Gebirgsbewohnern in gutem Einvernehmen zu leben. Diese Zurückhaltung, zu der dann noch der Abbruch der Vermählungsunterhandlungen zwischen Maria und Maximilian kam, bewirkte, daß Sigmund eine vollständige Schwenkung vornahm. Er brach mit dem Herzog von Burgund, schloß ein Defensivbündnis mit den von Hagenbach bedrohten oberrheinischen Städten und willigte in die „Ewige Richtung" (31. März 1474), die eine endgültige Aussöhnung des Hauses Österreich mit den Schweizern herbeiführte [1]).

Dieses Ergebnis ward dank der geschickten diplomatischen Handlungsweise Ludwigs XI. erzielt. Im Laufe der letzten Jahre hatte der König von Frankreich die Freundschaftsbande, die ihn mit den Schweizern vereinigten, ununterbrochen fester zu knüpfen gesucht und sein Einfluß auf die letzteren war nunmehr allmächtig [2]). In Bern fand er die Waffe wieder, welche die Vernichtung Lüttichs ihm geraubt hatte. Nach einem vergeblichen Versuche, seinen Gegner an der Maas im Schache zu halten, sollte es ihm gelingen, ihn am Oberrhein

1) Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 180 ff. (Gotha, 1892). — Toutey l. c., p. 125 sqq.

2) B. de Mandrot, Relations de Charles VII. et de Louis XI. avec les cantons suisses (Zürich, 1881).

anzugreifen und ihn auf ſolche Weiſe von den Niederlanden ſowie von den Städten an der Somme abzuziehen. Die Wendung, welche die Dinge nahmen, rief ſchon im März des Jahres 1474 den elſäſſiſchen Aufſtand hervor. Eine furchtbare Erhebung gegen die picardiſchen Söldner des Herzogs von Burgund brach in Breiſach aus und Hagenbach geriet in die Gewalt der dortigen Bürgerſchaft. Da entſchloß ſich Sigmund zum Eingreifen. Er hatte von den oberrheiniſchen Städten die zur Wiedereinlöſung ſeiner Lande erforderliche Geldſumme empfangen. Am 6. April ſtellte er ſie Karl zu Gebote und erklärte den Vertrag von St. Omer für aufgehoben. Einige Wochen ſpäter, am 9. Mai, ſtarb Hagenbach auf dem Schafott [1]).

Obwohl man den Schein zu retten geſucht hatte, indem man Hagenbach als Verbrecher und nicht als Vollſtrecker der Befehle ſeines Herrn verurteilte, ſo bedeutete ſein Tod für den Herzog doch eine viel tiefere Demütigung, als diejenige, die er einſtmals von ſeiten der Lütticher erlitten und für die er eine ſo grauſame Rache genommen hatte. Sie ſollte tief im Herzen des Mannes mit dem „nachhaltigen Gedächtnis“ [2]) haften bleiben; die Gehenkten von Granſon hatten es ſpäter zu büßen. Wenn die Züchtigung ſeiner elſäſſiſchen und ſchweizeriſchen Gegner einen Aufſchub erfuhr, ſo geſchah dies lediglich deshalb, weil eine neue Unternehmung, deren Zweck die Beſtrafung Kaiſer Friedrichs III. für ſein Verhalten in Trier war, in jenem Augenblick den Herzog im Norden zurückhielt.

Schon ſeit langer Zeit lenkte Köln, die Hauptſtadt der drei öſtlichen Diözeſen der Niederlande, die Aufmerkſamkeit des burgundiſchen Herrſcherhauſes auf ſich. Im Jahre 1463 hatte Philipp der Gute ſeinem Neffen Ludwig von Bourbon, Biſchof von Lüttich, die Nachfolge im Amte des Erz-

1) H. Witte, Der Zuſammenbruch der Burgundiſchen Herrſchaft am Oberrhein; in: „Zeitſchr. f. Geſch. d. Oberrheins“, Neue Folge, Bd. II (Freiburg i. B., 1887). — Ch. Nerlinger, Pierre de Hagenbach et la domination bourguignonne en Alsace (Nancy, 1890).

2) Chaſtellain l. c. VII, 230.

biſchofs Dietrich von Mörs zu verſchaffen geſucht [1]). Allerdings war dieſe Anwartſchaft zu Gunſten Ruprechts, eines Bruders des Pfalzgrafen Friedrich, beſeitigt worden. Allein der Streit, der ſich binnen kurzem zwiſchen Ruprecht und ſeinem von den Städten der Diözeſe unterſtützten Domkapitel erhoben hatte, nötigte dieſen bald, den Beiſtand ſeines mächtigen Nachbars anzurufen. Schon 1469 erſuchte er Karl den Kühnen um ſeine guten Dienſte und im Jahre 1473 erſchien er während des Feldzuges in Geldern als Bittender in deſſen Lager zu Zütphen, um ihm ſeine Aufwartung zu machen. Wenn der Herzog, der ſich damals mit dem Kaiſer in Unterhandlungen befand, auch jede beſtimmte Zuſage vermieden hatte, ſo verfuhr er doch nach der Zuſammenkunft in Trier weſentlich anders. Das Entgegenkommen Ruprechts gab ihm Gelegenheit, die Demütigung zu vergelten, die er ſoeben erlitten hatte. Er nahm ihn feierlich in ſeinen Schutz (Dezember 1473) und erteilte Herolden den Auftrag, ſeinen Beſchluß im Bistum zu verkündigen ſowie daſelbſt das burgundiſche Wappen anzuſchlagen. Da Friedrich III. ſeinerſeits ſich der Sache des Domkapitels annahm, ſo wurde ein Zuſammenſtoß zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Burgund unvermeidlich.

Derſelbe wurde jedoch noch um einige Monate hinausgeſchoben. Im April des Jahres 1474 entſchuldigte ſich Karl bei dem Erzbiſchof, weil er ihm noch nicht ſeine Fähnlein und ſeine Donnerbüchſen habe ſchicken können [2]). Sicherlich fürchtete er dazumal einen Angriff Frankreichs, deſſen neuer Vertrag mit den Schweizer Kantonen ihm bekannt war und das, wie er wußte, mit Friedrich III. Unterhandlungen pflog. Übrigens gab Ludwig XI. den Bündnisvorſchlägen des letzteren keine Folge. Die Ereigniſſe nahmen eine für ſeine Intereſſen allzu günſtige Wendung, als daß er ſich dem Wagnis eines

1) H. Diemar, Die Entſtehung des deutſchen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, S. 2 (Marburg, 1896). — Vgl die Ausführungen desſelben auch für das folgende.

2) Vgl. die Mitteilungen von Gachard, in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 3. Serie, XII, 148 (Brüſſel, 1871).

kriegeriſchen Unternehmens hätte unterziehen ſollen. Mit Vergnügen bemerkte er, wie ſein burgundiſcher Gegner durch einen Feldzug in Deutſchland die Schwierigkeiten noch vervielfältigte, die ihm ohnehin ſchon der elſäſſiſche Aufſtand und ſein Zerwürfnis mit Sigmund bereiteten. Es wäre reiner Wahnſinn geweſen, ſich ſeinen Streichen auszuſetzen, wo er ſelber doch es ſeine Sorge ſein ließ, ſeine Zeit und ſeine Kräfte zu vergeuden. Um ihm volle Freiheit in Bezug auf das Deutſche Reich zu gewähren, willigte der franzöſiſche König demnach am 13. Juni 1474 in eine Erneuerung des Waffenſtillſtandes. Ganz anders waren die Beweggründe, von denen ſich Karl leiten ließ. Er glaubte eines leichten Sieges über den Kaiſer ſicher zu ſein und beabſichtigte, nachdem er ihn unſchädlich gemacht, ſich von neuem gegen Frankreich zu wenden und dasſelbe als Mitſchuldigen der Schweizer zu züchtigen. Am 25. Juli 1474, als er zur Belagerung von Neuß aufbrach, ſchloß er ein ewiges Bündnis mit Eduard IV., verſprach ihm ſeine Unterſtützung bei der Wiedereroberung des Königreichs Frankreich und verpflichtete ſich, nach Ablauf eines Jahres in Calais zu ihm zu ſtoßen [1]). Im Begriff, einen Krieg zu beginnen, lud er ſich alſo bereits einen zweiten auf den Hals und betrachtete einen Feind, den er noch garnicht angegriffen hatte, bereits als beſiegt.

Niemals zuvor war ſein Heer ſtärker geweſen. Neben den „Ordonnanzcompagnieen", die aus Picarden und Burgundern beſtanden, waren darin in ſehr beträchtlicher Zahl italieniſche Söldner vertreten. Der Condottiere Campo Baſſo war erſt unlängſt in die Dienſte des Herzogs getreten, der auch den berüchtigten Venezianer Bartholomäus Colleoni an ſich zu locken beſtrebt war [2]). Genug, je mehr Karl durch ſeine Politik von den Niederlanden abgelenkt wurde, deſto mehr wuchs das fremde Element unter ſeinen Truppen. Die von Philipp dem Guten vereinigten vlämiſchen und walloniſchen Provinzen ſahen

1) Rymer l. c. V, 3, p. 40.

2) Seit 1471 unterhandelte er mit Venedig, um es auf ſeine Seite zu bringen. Perret l. c. I, 567.

ſich alſo dazu verurteilt, die Koſten für eine ausländiſche Gendarmerie zu beſtreiten, die ihr Fürſt dann zu entlegenen und für ſie ſelbſt nutzloſen Eroberungen verwendete. Eine neue, im Jahre 1473 erhobene „Bede“ (aide) von 500 000 „schilden“ hatte die Unzufriedenheit ihrer Bewohner auf die höchſte Spitze getrieben. Namentlich die Vlämen legten nachdrücklich Verwahrung dagegen ein. Man berichtete dem Herzog, ſie hätten „insgeheim einige Verſammlungen und Beratungen abgehalten, in denen ſie beſchloſſen hätten, ihm weder Hilfe noch Beiſtand gegen den Kaiſer oder gegen den König von Frankreich zu leiſten“ [1]). Und zu ſeiner lebhaften Entrüſtung lieferten ſie in der That die bei Beginn des Feldzuges verlangten Schanzarbeiter, Fuhrwerke und Belagerungswerkzeuge nur höchſt unvollſtändig.

II.

Im Juli des Jahres 1474 ſetzte ſich das burgundiſche Heer unter geſpannteſter Aufmerkſamkeit von ganz Europa in Bewegung. Seine gewaltige Ausrüſtung ſchien einen glänzenden Erfolg im voraus zu verkünden. Man machte ſich auf große Dinge gefaßt. Man hatte die unklare Empfindung, daß der Augenblick gekommen ſei, der über das Schickſal Burgunds entſcheiden und entweder das Herzogtum zur Vormacht des europäiſchen Weſtens machen oder aber den Anfang ſeines Verfalls bezeichnen mußte. Im Lager Karls des Kühnen wimmelte es von Geſandten, die damit beauftragt waren, ſeine Pläne zu hintertreiben, ſeine Hilfsmittel zu berechnen und ihre Herren über ſeine Ausſichten zu unterrichten. Der König von Dänemark, der Graf von Oldenburg, die Herzöge von Sachſen, Braunſchweig und Mecklenburg ſowie die Geſandten des Königs von Neapel, der Republik Venedig, der Herzogin von Savoyen und des Herzogs von Mailand bildeten um ihn eine Umgebung, die, wenn

1) Gachard, Documents inédits I, 250.

auch die Verhältnisse bescheidenere waren, die Erinnerung an jenen Kreis von Königen wachruft, welcher Napoleon I. in Dresden, kurz vor seinem Aufbruch zum Feldzuge gegen Rußland, umschmeichelte [1]). Während Karl die Belagerungsarbeiten vor Neuß leitete, gefiel er sich darin, glänzende Feste für jenes „Fürstenparkett" zu veranstalten. Die Stadt aus Holz, die er unter den Mauern des Ortes hatte erbauen lassen, wirkte mit ihren Kirchen, ihren Marktplätzen, ihren farbenglänzenden, bemalten Glasfenstern auf die Einbildungskraft der Beschauer nicht minder lebhaft als die Zahl seiner Donnerbüchsen und die prächtige Haltung seiner Soldaten. Sogar jenseits der Alpen erhielten die Wechselfälle des Kampfes sämtliche Höfe in peinlicher Ungewißheit. Bald prophezeite man die Niederlage des Herzogs, bald wiederum seinen Sieg. Die von den Schweizern bedrohte Herzogin von Savoyen wartete mit tötlicher Angst auf den Ausgang des Streites, während Ludwig XI. haßerfüllt darauf hoffte, daß eine wohlgezielte Kugel ihn endlich von seinem Nebenbuhler befreien würde [2]).

Der burgundische Angriff, der in Frankreich bereits 1472 das Vaterlandsgefühl in lebhafte Wallung versetzt hatte, erzielte jetzt in Deutschland ein gleiches Ergebnis. Neuß hielt sich ebenso standhaft wie vordem Beauvais. Von den picardischen und italienischen Söldnern Karls eng umschlossen, erschien es gleichsam als das Bollwerk des germanischen Volkstums gegen das Eindringen der „Wälschen". Der Nationalhaß, dessen erste Anzeichen der Herzog dazumal bei der Eroberung Gelderns bemerkt und dessen Wirkungen er eben erst im Elsaß noch empfindlicher gespürt hatte, beschwor jetzt gegen ihn im Deutschen Reiche einen fast allgemeinen Widerstand herauf. Burgund hatte es hier nicht mehr wie an der Schelde und an der Maas mit einer Bevölkerung zu thun, deren natürliche Rassentriebe eine lange

1) Commines l. c. II, 214 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

2) Gingins la Sarra l. c. I, 28.

weltbürgerliche Fortentwickelung geschwächt hatte und die seit langer Zeit nach politischer Einheit trachtete. Indem der Beherrscher der Niederlande eine Eroberungspolitik einschlug, fiel er aus seiner Rolle heraus. Deutschland hatte bisher teilnahmlos jenen vlämischen und wallonischen Landschaften gegenübergestanden, die ihm thatsächlich nicht mehr gehörten, und hatte die Bestrebungen Sigmunds wider Philipp den Guten nicht im mindesten unterstützt. Allein es scharte sich, ohne zu zaudern, um Friedrich III., sobald es seine Rheingrenze bedroht sah. Besonders zeichnete sich das Bürgertum durch die Heftigkeit seines Hasses aus. Es hatte das Schicksal von Lüttich und von Dinant noch nicht vergessen und erblickte in dem Herzog den Todfeind der städtischen Unabhängigkeit. Die Volksempfindung schrieb ihm eine unheilvolle Macht zu. Man verglich ihn mit Alexander und mit dem Antichrist. Man machte ihn zu einem übermenschlichen, teuflischen Wesen. Noch lange nach seinem Tode war der Glaube an seine Wiederkunft in Europa weit verbreitet [1]).

Die von Hermann von Hessen verteidigte Stadt Neuß trotzte allen Bemühungen der Belagerer. Vergebens setzte Karl sein Leben aufs Spiel, machte die fabelhaftesten Anstrengungen, umringte die Stadt mit einem dichten Gürtel von Batterieen und deichte einen Arm des Rheinstromes ein: die Belagerung schritt trotzdem nicht vorwärts. Die Mauern wurden jedesmal ausgebessert, sobald sie von den feindlichen Kugeln durchbohrt worden waren, und stellten ihm zehn Monate, vom 30. Juli 1474 bis Anfang Juni 1475, ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Zum erstenmal führte er vor Europa das Schauspiel jenes krankhaften Eigensinnes auf, der ihn in fieberhafte Aufregung versetzte und ihm die Wirklichkeit verschleierte. Da er die inneren Gründe des Widerstandes nicht erkannte, plagte er sich nutzlos vor einem schlecht befestigten Ort ab. Auf solche Weise gab er dem Kaiser Zeit, sich zu rüsten, und ermöglichte gleichzeitig Ludwig XI., neue

1) Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, S. 4 ff. (Breslau, 1878).

Pläne zu ſchmieden. „Gott“, ſo ſagt Commines, „hatte ihm den Verſtand verwirrt, um Frankreich zu ſchützen“ [1]). Wie toll auf ſein Unternehmen verſeſſen, ließ er es ruhig geſchehen, daß der franzöſiſche König ſich mit dem neuen Herzoge von Lothringen, Renatus II. von Vaudemont, verbündete und im Dezember 1474 einen Vertrag mit Friedrich III. ſchloß. Der Botſchafter Eduards IV., der bereits Ende April 1475 in ſeinem Lager eingetroffen war, bat ihn inſtändig, die Belagerung aufzuheben und ſeine Streitkräfte mit den engliſchen Truppen zu vereinigen, die binnen kurzem in Calais landen ſollten. Allein er blieb unerſchütterlich [2]). Erſt am 27. Juni 1475 — nachdem er vorher noch eine koſtbare Zeit dadurch verloren hatte, daß er mit dem Kaiſer über einen Vertrag verhandelte, der ſeinem Aufbruch jeden Anſchein von Flucht rauben ſollte — ergab er ſich darein, den Rückzug anzutreten. Jetzt war es indeſſen zu ſpät, Frankreich den im vorhergehenden Jahre beſchloſſenen, furchtbaren Schlag zu verſetzen. Die Starrköpfigkeit des Herzogs hatte Ludwig XI. gerettet und den engliſch-burgundiſchen Bund zerriſſen. Am 29. Auguſt machte Eduard ſeinen Frieden mit dem Könige, während Karl ſeinerſeits am 13. September einen Waffenſtillſtand auf neun Jahre abſchloß [3]).

Wenngleich das Scheitern der Belagerung von Neuß eigentlich keine Niederlage war, da ſich Karl ja erſt auf Grund eines Vertrages zurückzog, bei dem er mit dem Kaiſer wie mit ſeinesgleichen unterhandelte, ſo verſetzte dieſes Ereignis nichtsdeſtoweniger ſeinem Anſehen einen empfindlichen Stoß. Die burgundiſche Armee freilich blieb nicht nur unangetaſtet, ſondern bildete nach wie vor die größte militäriſche Streitkraft, die es damals im europäiſchen Weſten gab. Karl tröſtete ſich denn auch leicht darüber, daß er ſie gegen Frankreich nicht verwenden konnte. Die Kriegserklärung, die

1) Commines l. c. I, 337 (ed. Dupont).
2) Gingins la Sarra l. c. I, 141 u. 154.
3) Commines l. c. III, 409 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

ihm Renatus II. von Lothringen im Vertrauen auf den Beistand Ludwigs XI. soeben (10. Mai 1475) geschickt hatte, gewährte ihm die Möglichkeit einer neuen Eroberung. War Lothringen mit seinen Besitzungen vereinigt, so füllte es die seit der Einverleibung des Elsaß ohnehin bereits stark verringerte Lücke, die zwischen den Niederlanden und Burgund noch bestand, vollends aus, und der Herzog konnte alsdann vom Zuidersee bis zum Jura in seinen eigenen Landen reisen. Ferner mußte ihm der Besitz von Nancy eine neue Operationsbasis gegen Frankreich verschaffen. Genug, er konnte das Königreich Lothars II. und Zwentibolds in seiner Gesamtheit wiederherstellen. Unter solchen Umständen richtete er von nun an seine Blicke gen Süden und gab sich neuen Großmachtsträumen hin. Die Eroberung des Rhônebeckens soll ihn für seinen Mißerfolg am Rhein entschädigen. Seine neuen Bundesgenossen Venedig, Savoyen und Mailand sollen ihm den Weg zum Mittelländischen Meere bahnen [1]). Schon läßt er den greisen König Renatus I. von Anjou darum ersuchen, er möge ihn als seinen Erben anerkennen. Frei läßt er fortan seiner Einbildungskraft die Zügel schießen. Italien, das seit so vielen Jahrhunderten eine schier unerklärliche Anziehungskraft auf die Eroberer ausübte, lockt nunmehr auch ihn. Er sucht sich über die Berge hinweg Bahn zu brechen. Er unterhandelt fortdauernd mit Venedig, schließt ein noch engeres Bündnis mit dem Könige von Neapel und wähnt der Freundschaft von Galeazzo Maria Sforza sicher zu sein, der doch schon auf den Augenblick lauert, wo er ihn verraten kann. Er brennt förmlich vor Verlangen, sich ganz und gar seinen neuen Plänen widmen zu können, und nähert sich daher seinen ehemaligen Feinden. Er sucht Ludwig XI. zu versöhnen, indem er ihm für den Dauphin Karl

1) Für die italienische Politik Karls vgl. die früher genannte Schrift von Perret. — Sein übrigens nie sehr festes Bündnis mit Venedig ist vom Juni 1472 datiert (Perret l. c. I, 592). Die Herzogin von Savoyen verbündete sich mit ihm im Juni 1473 (Perret l. c. II, 14), Galeazzo Maria Sforza von Mailand am 30. Januar 1475 (Perret l. c. II, 39).

die Hand ſeiner Tochter anbietet, und er ſchließt mit Friedrich III. Frieden (17. November 1475). Unterdeſſen haben ſeine Söldner bereits einen Einfall in Lothringen gemacht und die deutſchen wie franzöſiſchen Truppenabteilungen, die Renatus II. zu Hilfe gekommen waren, mühelos zurückgeworfen. Am 30. November 1475 hält das burgundiſche Heer ſeinen Einzug in Nancy [1]).

Der Überfall Lothringens erweckte die Angſt der oberrheiniſchen Städte aufs neue. Straßburg, das einen Angriff befürchtete, ſetzte ſich in Verteidigungszuſtand. Die Schweizer Kantone wiederum, die vom Abſchluß des Friedens zwiſchen dem Herzoge, Ludwig XI. und dem Kaiſer unterrichtet worden waren, ſuchten ſich mit Karl gütlich zu verſtändigen. Letzterer war, wie wir bereits geſehen haben, ſeit langer Zeit beſtrebt geweſen, einem Kriege mit jenen Bauern auszuweichen, die er verachtete und deren Berge ſeine Eroberungsgier keineswegs reizten. Konnte er indeſſen ſeine Abſichten im Süden verfolgen, wenn er in ſeinem Rücken dieſe kriegeriſchen Gebirgsbewohner zurückließ, die erſt im vorhergehenden Jahre von ſeinen Truppen aus dem Elſaß vertrieben worden waren und welche die Freigrafſchaft Burgund bedrohten [2])? Bat ihn überdies nicht die Herzogin von Savoyen flehentlich, er möge ſie für die Streifzüge beſtrafen, die ſie ununterbrochen in ihre Lande machten? Und verſprach endlich nicht der Herzog von Mailand, ſeine kriegeriſchen Unternehmungen unterſtützen und die Eidgenoſſen im Rücken faſſen zu wollen? Kurz, nach Ablauf eines Waffenſtillſtandes, der am 1. Januar 1476 erloſch, entſchloß er ſich, gegen ſie auszuziehen. Er hatte ſich gerade des Schloſſes Granſon bemächtigt und deſſen Verteidiger an den Mauerzinnen aufknüpfen laſſen, als die Schweizer ihn vor dem Platze überraſchten. Un-

1) H. Witte, Zur Geſchichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475; in: „Zeitſchr. f. Geſch. d. Oberrheins", Neue Folge, Bd. VIII u. Bd. X (Freiburg i. B., 1893 und 1895).

2) Über den Defenſivcharakter der Kriege Karls gegen die Schweizer vgl. H. Delbrück, Die Perſerkriege und die Burgunderkriege, S. 169 ff. (Berlin, 1887).

vermutet auf einem ungünstigen Terrain von diesen handfesten Gegnern angegriffen und durch ihre Kampfesart in Verwirrung gebracht, wich (3. März 1476) das burgundische Heer unter dem Anprall zurück und mußte seinen Troß wie seine Geschütze im Stiche lassen.

Zunächst herrschte einen Augenblick dumpfe Betroffenheit. Da Karl trotz der Schlappe bei Neuß noch für unbesiegbar galt, versetzte die ihm soeben zugefügte Demütigung dem Ansehen, das er sich in Europa erworben hatte, einen furchtbaren Schlag. Er selbst war lediglich darauf bedacht, sogleich Rache zu nehmen. Er hatte nur einige wenige Leute eingebüßt und die Donnerbüchsen seiner Reserven konnten an die Stelle derjenigen treten, die in den Händen des Feindes geblieben waren. Schon am Tage nach Granson versicherte er, daß er binnen zwei Wochen wieder ins Feld rücken werde, und er that, wie er gesagt hatte. Ohne auf seine Räte hören zu wollen, die ihm anempfahlen, eine neue Schlacht zu meiden und sich vor allem der Gewogenheit Ludwigs XI. zu vergewissern, führt er seine Truppen von neuem in die Berge. In seiner erregten und beklommenen Stimmung behandelt er seine Soldaten in unfreundlicher Weise, überhäuft sie mit Schmähungen und beschuldigt sie des Verrats [1]). Seinem allzu hastig zusammengebrachten Heere fehlt es an dem erforderlichen Zusammenhalt. Die erwarteten Verstärkungen treffen nicht ein. Zwischen den italienischen und den picardischen Söldnern kommt es zu Reibereien, welche die Manneszucht zu Grunde richten. Kein einziger kriegskundiger Mann glaubt noch an einen Erfolg. Der Herzog jedoch wird um so hartnäckiger, je größer die Schwierigkeiten werden, und handelt nur nach seinem eigenen Kopfe, indem er eine unerschütterliche Zuversicht zur Schau trägt und selber rastlos die militärischen Unternehmungen leitet. Unterdessen nähern sich der Herzog von Mailand und der König Renatus I. von

1) Über seinen körperlichen und geistigen Zustand seit dieser Zeit vgl. die wertvollen Angaben der Mailänder Botschafter, bei Gingins la Sarra l. c. II, 57 sq., 104 u. 129.

Anjou insgeheim Ludwig XI. von neuem, da sie merken, daß die burgundische Macht in ihren Fugen zu wanken beginnt. Im April ferner kehrt Renatus II. von Lothringen an der Spitze französischer Hilfsvölker in sein Herzogtum zurück. Die Niederlande schließlich sind über neue Forderungen von Mannschaften und „Beden" im höchsten Grade erbittert und stehen gleichsam am Vorabend einer Erhebung; schon ist in Geldern ein Aufstand ausgebrochen. Es bleibt für Karl mithin lediglich die Herzogin von Savoyen übrig, die sich zur Rolle einer Schutzbefohlenen verurteilt und wider ihren Willen in das Geschick Burgunds mitverflochten sieht. Die Mailänder Botschafter schreiben ihrem Herrn, eine Katastrophe sei nahe, und Ludwig XI. läßt sich, in Erwartung des Augenblicks zum Eingreifen, eiligst in Lyon nieder.

Dort gelangte zu ihm die Kunde von der Schlacht bei Murten (22. Juni 1476). Diesmal war die Niederlage klar zu Tage liegend. Beinahe sämtliche Fußtruppen Karls waren gefallen. Die unermeßlichen Schätze sowie die gesamten Geschütze, die sich im Lager befanden, blieben dem Sieger. Jetzt war es mit den letzten Besorgnissen vorbei, die der Herzog bisher noch eingeflößt hatte. Nachdem er für alle Welt ein Gegenstand des Spottes geworden, sah er sich nunmehr von offenen Feinden umringt. Die Schweizer schickten sich an, die Offensive zu ergreifen, und Ludwig XI. entsandte, „um das Herzogtum Savoyen zu beschützen", seine Gendarmerie in der Richtung auf Grenoble zu. Es wäre die höchste Zeit gewesen, vor dem herannahenden Ungewitter zu weichen, sich in die Niederlande zurückzuziehen, die wehrlosen Reste des Heeres unter den Mauern der Feste Luxemburg zu sammeln, deren Keller einen Schatz von 450000 „schilden" sowie eine große Anzahl von Donnerbüchsen enthielten, und endlich an die Verteidigung zu denken. Allein Karl war nicht mehr zurechnungsfähig. Die Zähigkeit seiner Natur und das Gleichgewicht seiner Kräfte, die durch die tiefe Erregung, in der er sich seit Granson befand, ohnehin bereits schwer beeinträchtigt worden waren, konnten dem furchtbaren Schlage, der ihn so-

eben getroffen hatte, nicht widerstehen. Ihm, der bisher nur kühlende Getränke zu sich genommen hatte, mußte man zur Stärkung feurige Weine einflößen, zur Ader lassen und Schröpfköpfe setzen [1]). Von einer heftigen Einbildung völlig beherrscht, wälzte er in seinem kranken Hirn nur einen einzigen Gedanken: den Gedanken an eine Rache um jeden Preis. Fortan war er weder ein Staatsoberhaupt noch ein Heerführer, sondern lediglich ein gefährlicher, einem unwiderstehlichen Drange gehorchender Wahnsinniger, der durch Leidenschaft bethört und vor Wut blind war. Schon am 27. Juni hatte er die Herzogin von Savoyen mit roher Gewalt entführen lassen, um sie daran zu verhindern, daß sie sich Ludwig XI. unterwarf. Gegen alle Ratschläge taub und nicht bemerkend, daß der Verrat rings um ihn kühn das Haupt erhob, hatte er sich alsdann nach Salins zurückgezogen, wo er mit fieberhaftem Eifer neue Truppen sammelte. In allen Werkstätten Burgunds läßt er Feldstücke gießen und Schußwaffen anfertigen. Er verlangt von der Picardie 10000 Bogenschützen, von den Niederlanden 6000 Mann Fußtruppen, befiehlt die Einreihung seiner Vasallen in das Heer und schmeichelt sich mit der Hoffnung, noch vor Anfang August 30000 Streiter zusammenbringen zu können [2]). Auf seine fixe Idee förmlich versessen, erklärt er sich glücklich darüber, daß er nur noch an die Mittel zum Wiederbeginn des Feldzuges zu denken habe, gleichsam als ob seine Feinde, unter Benutzung seiner Verblendung, nicht schon ihre Bemühungen wider ihn vereinigt und sich zu seinem Untergang verschworen hätten.

Umsonst vervielfältigt er jedoch seine Drohungen und gebietet seinen tüchtigsten Dienern, seine Grenzen zu entblößen und sich zu Mitschuldigen seiner Tollheit zu machen [3]): nur entmutigte und von vornherein zum Davonlaufen geneigte Truppen vermag er um sich zu scharen. Der Herbst naht,

1) Commines l. c. II, 40 (ed. Dupont).

2) Gingins la Sarra l. c. II, 356.

3) Vgl. die Mitteilungen von Gachard; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 2. Serie, VII, 59 (Brüssel, 1855).

ohne daß er etwas anderes gethan als eine kostbare Zeit verloren hätte. Am 6. Oktober zwingt Herzog Renatus II., der in dem von den Burgundern geräumten Lothringen sich unbehindert bewegen kann, Nancy zur Übergabe. Dieses neue schwere Mißgeschick reißt Karl endlich aus seiner Unthätigkeit heraus. Seine militärischen Streitkräfte genügen noch reichlich, um das kleine Heer, über das Renatus II. verfügt, hinwegzufegen. Nichtsdestoweniger versteift er sich, da Nancy seinem Angriffe standhält, auf den Gedanken, gerade diesen Ort einzunehmen. Körperlich wie geistig kränker denn je zuvor, setzt er seine Umgebung durch die Maßlosigkeit seines Zornes und seiner Verzweiflung in Schrecken [1]). Er will nichts davon wissen, daß Campo Basso ihn verrät, daß seine Truppen sich auf 5000 Mann vermindert haben und daß eine Schweizer Armee sich im Anmarsch gegen ihn befindet. Einige wenige Tagemärsche von Luxemburg entfernt, wo für ihn noch Rettung zu haben gewesen wäre, erwartet er starrköpfig den Zusammenstoß mit einer so wahnwitzigen Entschlossenheit, daß man sich der Annahme nicht erwehren kann, er habe aus freien Stücken den Tod gesucht. Infolge des Abfalls von Campo Basso und der Fahnenflucht der überwiegenden Mehrheit seiner Söldnerscharen standen ihm am Abend der Schlacht (5. Januar 1477) nur ein paar hundert Mann zur Verfügung. An der Spitze einiger Getreuen warf er sich wie ein Rasender auf den Feind. Zwei Tage später fand man auf dem Eise eines Teiches seinen von den Wölfen halb verzehrten, mit drei tötlichen Wunden bedeckten Leichnam.

1) Molinet l. c. I, 229 sq.

Drittes Buch.

Der burgundiſche Staat.

Erſter Abſchnitt.

Die Widerſtandsverſuche.

Die territoriale Einheit, welche die Herzöge von Burgund in den Niederlanden zur Durchführung brachten, zeitigte als eine notwendige Folge die politiſche Einheit. Aus der Gemeinſamkeit des Fürſten mußte ſich die der Regierung ergeben. Die unter dem nämlichen Landesherrn mit einander vereinigten verſchiedenen Fürſtentümer konnten nicht länger, wie bisher, eigene „Staaten" bilden, ſondern mußten die „Provinzen" der großen Geſamtheit werden, deren Teile ſie ausmachten, ihr, entweder freiwillig oder unfreiwillig, ein Stück ihrer Selbſtändigkeit opfern und ſich der Zentralgewalt unterordnen, die das Werkzeug zu ihrer Vereinigung geweſen war und fortdauernd die Gewähr für dieſelbe bildete.

In Verbindung mit der territorialen Umgeſtaltung vollzog ſich nun aber noch eine andere, viel ſchnellere und durchgreifendere. Die Zentralbehörden, die über die örtlichen Verwaltungsorgane hinweg gleichſam ein gemeinſchaftliches Bindeglied herſtellten, wurden nur ſehr allmählich geſchaffen und beſchränkten ſich, wenigſtens bis zur Regierung Karls des Kühnen, auf das ſchlechterdings unerläßliche Mindeſtmaß. Im Innern eines jeden Fürſtentums dagegen bemerkt man überraſchender Weiſe ſchon zu Beginn der Burgunderzeit ſehr tiefgehende Umwandlungen und einen ganz neuen politiſchen Kurs. Seit der Thronbeſteigung Philipps des Kühnen ge-

wahrt man in Flandern die Durchführung von Reformen, die deſto weiter um ſich greifen, je mehr ſich die am rechten Ufer der Schelde gelegenen Staatsgebiete den Herzögen unterwerfen, und die nach und nach in ihnen allen den Charakter der Verfaſſung verändern.

Dieſe Reformen laſſen ſich mit einem einzigen Worte kennzeichnen: ſie ſind ſämtlich unter der Einwirkung einer rein monarchiſchen Empfindung entſtanden. Im Namen der höheren fürſtlichen Rechte ſowie kraft des Souveränitätsprinzips ſind ſie vorgenommen worden. Der gewaltige Kampf, den die Verteidiger der „Freiheiten“ und der Privilegien während des ganzen vorhergehenden Jahrhunderts ausgefochten haben, endigt entſchieden zu ihrem Nachteil. Mit Philipp dem Kühnen erhält die Politik Ludwigs von Maele die Oberhand, und zwar erklärt ſich dieſer Sieg nicht nur durch die Machtſtellung des Herzogs, ſondern man kann ſich auch leicht davon überzeugen, daß er den Bedürfniſſen der Zeit ſowie den Beſtrebungen des größten Teiles der Bevölkerung entſpricht.

Je vielſeitiger ſich das ſoziale Leben geſtaltete, je mehr ſich der Großhandel entwickelte, in je höherem Grade die Politik ein gutgeſchultes Geſandtſchaftsperſonal ſowie zahlreiche und koſtſpielige militäriſche Streitkräfte erheiſchte, je weitere Verbreitung die Geiſtesbildung erlangte und mit je ſtärkerem Nachdruck ſich auf allen Gebieten der menſchlichen Thätigkeit der Individualismus geltend machte, deſto weniger ließ es ſich vermeiden, daß die feſtgefügten Gruppen, in welche die mittelalterliche Geſellſchaft geteilt war, ſich aufzulöſen begannen. Die drei Klaſſen, d. h. die drei Stände, aus denen dieſe beſteht, können ihre Stellung nicht unverſehrt behaupten, weil ſie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten unfähig geworden ſind. Die Geiſtlichkeit beſitzt nicht mehr das Monopol der Wiſſenſchaft. Der Adel muß es erleben, daß ſeine bisherige militäriſche Rolle Söldnerheeren zufällt. Dem Bürgertum endlich gelingt es nicht mehr, eine Wirtſchaftsbewegung zu beherrſchen, deren Mannigfaltigkeit ununterbrochen zunimmt

und bei der das Kapital eine wachsende Bedeutung gewinnt. Die deutlichen Scheidelinien, welche die drei Stände während so vieler Jahrhunderte von einander getrennt haben, werden von nun an minder bemerkbar. Der Klassengeist und das Standesbewußtsein schwächen sich ab; es ist fortan weit weniger die Abstammung als vielmehr die soziale Stellung, die dem Einzelnen seinen Platz innerhalb der Gesellschaftsordnung anweist. Die Privilegien, die einstmals die Rechte jeder einzelnen Klasse festsetzten, stehen jetzt nicht mehr mit den von ihr geleisteten Diensten im Einklang und verlieren demgemäß ihre Berechtigung wie ihren Nutzen. Sie beginnen außerhalb des Kreises derer, die daraus Vorteil ziehen, als Hindernisse zu erscheinen, deren Aufrechterhaltung durch nichts gerechtfertigt wird. Man tritt aus dem Zeitalter der Monopole, der Schutzzollpolitik und der Steuerbefreiungen heraus; man entwöhnt sich davon, die Freiheit als ein Sondervorrecht zu betrachten, das nur einer Gruppe mit Ausschluß aller anderen zu teil wird. Das „öffentliche Wohl" (bien commun) und das „gemeine Recht" (droit commun) treten fortan dem „Einzelwohl" (bien particulier) und den „Freiheiten" (franchises) der Privilegierten entgegen. Es offenbaren sich die ersten Anzeichen eines modernen Gleichheitsbewußtseins, und zwar wirkt diese neue Geistesrichtung mit unvermeidlicher Folgerichtigkeit zu Gunsten des Fürsten. Derselbe wird nicht nur der Rückhalt aller derjenigen, die an den Privilegien keinen Teil haben, sondern er ist es auch, an den sich mit ihren gegenseitigen Beschwerden diejenigen wenden, die infolge ihrer Privilegien ewig miteinander in Streit geraten. Der Landesfürst erscheint zugleich als der höchste Beschützer der Schwachen gegen jede Ausbeutung und als die unumgängliche Vorbedingung für die Entwickelung neuer sozialer Kräfte, die sich im Kampfe mit der mittelalterlichen Überlieferung befinden. Er hat ebenso sehr die Bauern und die kleinen Städte, wie die Juristen, die Gelehrten, die Kapitalisten und die Künstler auf seiner Seite. Seine eigenen politischen Interessen fallen immer mehr mit den öffentlichen zu-

ſammen. Die Wandlungen, die ſich im Schoße der Geſellſchaft während des fünfzehnten Jahrhunderts auf den einzelnen Wirtſchaftsgebieten wie auf geiſtigem Gebiete vollziehen, ſchlagen notwendig zu ſeinem Vorteil aus. Im übrigen iſt es bekannt, daß die Fortſchritte der monarchiſchen Gewalt eine der bezeichnendſten und allgemeinſten Erſcheinungen jenes Zeitraumes ſind.

Die von den burgundiſchen Herzögen in den Niederlanden durchgeführte Verfaſſungsreform hängt alſo mit einer durchgreifenden, allumfaſſenden politiſchen Umwälzung zuſammen. Sie iſt keineswegs ein Werk des Zufalls oder der Umſtände und man darf ſie daher nicht, wie es die meiſten Hiſtoriker bisher gethan haben, als einen rohen Sieg der Macht über das Recht anſehen. Es iſt mit ihr genau ſo gegangen, wie mehrere Jahrhunderte früher mit der Einführung des Lehnsweſens und mit der Entſtehung der Städte. Gleich ihnen iſt ſie gerade zur rechten Zeit gekommen und gleich ihnen hat ſie einem augenblicklichen Fortſchritt entſprochen. Seit langer Zeit waren die belgiſchen Provinzen dem Einfluſſe der europäiſchen Kultur allzu ſehr ausgeſetzt und für ihn allzu ſehr empfänglich, als daß ſie ſich der Einwirkung der Gründe, die im fünfzehnten Jahrhundert für das monarchiſche Syſtem ſprachen, hätten entziehen können. Im übrigen hat bei ihnen, wie überall ſonſt, dieſes Syſtem mit den Schwierigkeiten und den Widerſtandsverſuchen zu kämpfen gehabt, die eine jede große politiſche Umwandlung hervorzurufen pflegt. Dieſe Widerſtandsverſuche ſind es, durch die ſich die eigentümlichen Formen erklären, die jenes Syſtem angenommen hat, und es dürfte daher zweckmäßig erſcheinen, gerade ſie zu allererſt genauer zu betrachten.

I.

Wie wir bereits geſehen haben, nehmen ſeit der Mitte des vierzehnten Jahrunderts in den zwiſchen der Maas und der Schelde gelegenen Territorien die Städte — oder genauer ge-

sprochen: die großen städtischen Gemeinwesen — die Leitung der politischen Bewegung für sich in Beschlag. Die beiden anderen Stände, die Geistlichkeit und der Adel, sind genötigt, sich in ihre Eingriffe zu fügen, und werden in eine untergeordnete Stellung zurückgedrängt. In Flandern macht die Versammlung der drei bezw. vier „Glieder" die Einrichtung von Landtagen unmöglich. Im Fürstentum Lüttich werden die Bestimmungen des „Friedens" von Fexhe ungestraft von der Hauptstadt übertreten. In Brabant machen sich Brüssel und Löwen die Ohnmacht Johanns IV. zu Nutze, um sich der Herrschaft zu bemächtigen. Das Räderwerk der Verfassung gerät in Unordnung. Eine einzige Klasse gewinnt auf Kosten der übrigen die Oberhand. Man vermag nur dann noch eine politische Rolle zu spielen, wenn man sich unter die Pfahlbürger aufnehmen läßt. Auf allen Gebieten treten die übermäßig ausgedehnten städtischen „Freiheiten" der Ausübung der Rechte anderer sowie dem regelrechten Verwaltungsbetrieb hindernd in den Weg.

Obwohl die ersten Anzeichen dieses Wandels der Dinge bis in die Zeit zurückreichen, wo sich die Städte noch in der Gewalt des Patriziats befanden, so zeigen sich seine Wirkungen doch erst vollständig seit der demokratischen Umwälzung. Der Sieg der Zünfte über die „geslachten" hat nicht nur eine Verzehnfachung der Kräfte des Bürgertums zur Folge gehabt, sondern gleichzeitig auch jenen Geist der Einseitigkeit noch verstärkt, unter dessen Einwirkungen die städtische Politik während des ganzen Mittelalters gestanden hatte. Die neue Verfassung, die sich die Städte nach dem Siege gaben, erinnert vermöge ihrer Engherzigkeit sowie wegen der Starrheit ihrer Formen an diejenige, welche die Patrizier im dreizehnten Jahrhundert angenommen hatten. Seit dem Tage, wo die Zünfte vor jedem künftigen unvermuteten Angriffe seitens des gemeinsamen Feindes gesichert sind und nicht mehr auf die Aufrechterhaltung ihrer Errungenschaften ein wachsames Auge zu haben brauchen, ziehen sie sich sozusagen auf sich selbst zurück und halten sich von einander abgesondert. Ihr Heldenzeitalter ist vorüber.

Jede einzelne iſt nur darauf bedacht, die ihr verliehenen Privilegien eiferſüchtig zu behaupten und ihre Stellung ihren Nachbarn gegenüber zu ſichern. Die große ſtädtiſche Gemeinſchaft ſpaltet ſich in eine Menge von kleinen, mißtrauiſchen und ſelbſtſüchtigen Sondergruppen. Die Zahl der Zünfte, die ſich in die ſtädtiſche Herrſchaft teilen, bleibt ein für allemal feſtgeſtellt und ebenſo unveränderlich wie früher die der „Geſchlechter“. Gleichviel ob ein Induſtriezweig im Abſterben oder im Aufblühen begriffen iſt: die Zunft, die ihn vertritt, ſollte fortan, ohne jede Rückſicht auf die Zahl ihrer Mitglieder und auf ihre ſoziale Bedeutung, die einmal erworbenen Rechte ſowie ihren Sitz im Rat behalten. Man gelangt alſo allmählich zu einem Zuſtand, der dem der engliſchen „rotten boroughs“ im ſiebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert ähnelt. Die einmal feſtgeſtellten Grenzen erleiden keine Veränderung mehr; man kümmert ſich nicht darum, feſtzuſtellen, ob ſie noch zu den beſtehenden Verhältniſſen paſſen und die politiſche Machtbefugnis in gerechter Weiſe verteilen.

Zu der nämlichen Zeit macht ſich im Innern der einzelnen Zünfte immer mehr ein übertriebener ſchutzzöllneriſcher Geiſt geltend. Jedes Gewerbe verwandelt ſich in ein einſeitiges Monopol. In Namur wollen die „Schneider“ (parmentiers) den jungen Bürgermädchen ſogar verbieten, zuhauſe nähen zu lernen [1]). Das „Meiſterrecht“ (maîtrise) bildet ein Privileg, von dem man die Geſellen und die Lehrlinge fernzuhalten ſucht, um es einer kleinen Familiengruppe wohlhabender Handwerker zu ſichern. Infolgedeſſen werden die Lehrzeitsbedingungen erſchwert und die Aufnahmegebühren erhöht. Eine ſelbſtſüchtige Gruppe von Privilegierten entſteht im Schoße einer jeden Zunft und bewirkt mit unvermeidlicher Folgerichtigkeit die Entvölkerung der Städte, da die gegen die Erwerbung des Meiſterrechts errichteten Schranken eine Menge Leute zur Auswanderung nötigen, um anderwärts eine Stellung zu ſuchen [2]). Es offenbart ſich von nun an überall ein gewiſſer

1) J. Borgnet und St. Bormans, Cartulaire etc. III, 51.

2) In Brüſſel wird 1436 beſchloſſen, die Gebühren für die Aufnahme

industrieller „Malthusianismus", der in einem auffälligen Gegensatze zu der mächtigen und ungehinderten Entwickelung von früher steht. Seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts wächst die städtische Bevölkerung nicht mehr. Die unaufhörliche Vermehrung, die sie drei Jahrhunderte lang gezeigt hat, hört auf, und die Ringmauern, die man im vorhergehenden Jahrhundert in einem so felsenfesten Vertrauen auf die Zukunft erbaut hat, bleiben allzu geräumig. Die Städte, die jetzt verlockend erscheinen, sind lediglich diejenigen, in denen, wie beispielsweise in Lüttich, ein neuer Industriezweig aufblüht, oder diejenigen, die, wie zum Beispiel Antwerpen, mit den mittelalterlichen Überlieferungen brechen und eine neue Ordnung der Dinge annehmen. Allerdings erklärt sich diese Entwickelung wenigstens teilweise aus dem Verfall der Tuchindustrie in Flandern und in Brabant. Allein ebenso muß man auch die Thatsache in Betracht ziehen, daß die Zünfte durch die Beschränktheit ihres Gesichtswinkels und durch ihre Selbstsucht die erste Veranlassung zu der Katastrophe gegeben haben.

Dieser inneren Abgeschlossenheit entspricht nach außen hin eine höchst engherzige und ungemein strenge Schutzzollpolitik. Jede große Stadt hält sich von ihren Nachbarn abgesondert und zieht sich auf den Kreis ihrer eigenen unmittelbaren Interessen zurück. Der Lokalpatriotismus tritt an die Stelle des zu

als Zunftmeister und als Zunftlehrling nicht mehr zu erhöhen, da infolge ihrer Steigerung sich viele Leute genötigt sehen, die Stadt zu verlassen und anderwärts eine Stellung zu suchen; vgl. Henne und Wauters, Histoire de la ville de Bruxelles I, 245 (Brüssel, 1843). — Im Jahre 1496 spricht Herzog Philipp der Schöne, der Sohn Maximilians I. sowie Marias von Burgund, von „den schlechten Gewohnheiten, die früher bezüglich der Aufnahme in die Zünfte besagter Unserer Stadt [Brügge] in Geltung gewesen sind, sowie von dem übertriebenen Aufwand und den überflüssigen Ausgaben, die bei jener Aufnahme in die Zünfte eingeführt wurden und bis zum heutigen Tage bestanden haben, so daß verschiedene Leute in besagter Unserer Stadt nicht mehr leben und daselbst die genannten Gewerbe betreiben wollen, und wird solches in immer größerem Maßstabe geschehen, wofern nicht von Uns diesbezüglich Abhilfe geschaffen wird". Gilliodts van Severen, Inventaire etc. VI, 417 (Brügge, 1876).

Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ſo lebhaften Territorialpatriotismus. Die Veränderung, die ſich in den Gemütern innerhalb eines Zeitraums von 80 Jahren vollzogen hat, läßt ſich ermeſſen, wenn man die ganz und gar vlämiſche dichteriſche Begeiſterung eines Ludwig van Velthem mit der einſeitigen Genter Empfindung vergleicht, die aus den Verſen eines Balduin van der Loren ſpricht. Je mehr man ſich dem fünfzehnten Jahrhundert nähert, deſto deutlicher ſieht man, wie die Städtepolitik von immer ſelbſtſüchtigeren Beſtrebungen durchdrungen wird. An der Maas beginnen Dinant und Bouvignes einen Kampf, der erſt mit dem Untergang der einen der beiden Städte enden ſollte [1]), und im Jahre 1468 ſtellen ſich die Bewohner von Maaſtricht ein, um bei der Zerſtörung von Lüttich mitzuhelfen [2]). In Brabant ſtreiten Antwerpen und Mecheln um den ausſchließlichen Beſitz des Stapelrechts für Salz und Hafer [3]). In Holland will ſich Dortrecht das Schiffahrtsmonopol auf ſämtlichen Waſſerläufen vorbehalten [4]). Gent bemächtigt ſich des Stapelrechts für Getreide, verhindert Brügge an der Herſtellung einer Verbindung mit der Leye [5]) und widerſetzt ſich mitleidslos der Ausbaggerung des Yperlee, die der durch den Verfall ihrer Induſtrie zu Grunde gerichteten Stadt Ypern wenigſtens eine gewiſſe Handelsthätigkeit ermöglicht haben würde [6]). Genug, infolge ihrer kurzſichtigen Politik erblicken die ſtädtiſchen Gemeinden fortan in dem Zugrundegehen der Nachbarin einen Vorteil.

Anderſeits dulden die auf einander eiferſüchtigen großen Städte nicht die geringſte fremde Einmiſchung in die Angelegenheiten der kleinen Gemeinden ihrer „Ämter“. Sie ſetzen ſich

1) Vgl. oben S. 336 f.

2) Vgl. oben S. 362.

3) F. H. Mertens und K. L. Torfs, Geschiedenis van Antwerpen II, 286 sqq. u. III, 178 sqq. (Antwerpen, 1846—1847).

4) B. van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht, p. 37 sqq.

5) Vgl. oben S. 237 f.

6) Olivier van Dixmude, Merkwaerdige gebeurtenissen etc., p. 100 sqq.

selber als „Oberhof“ (chef-sens) für ihre Schöffenstühle ein, deren Entscheidungen sie prüfen und aufheben, legen ihnen die Verpflichtung auf, sie in den Krieg zu begleiten, und untersagen ihnen die Ausübung gewisser Gewerbe. Ihre Bannmeile, wo sie die Errichtung von kleinen Wirtshäusern und von Bierschenken verbieten, gleicht einer Einöde. Sie führen nur noch das Wort „Privileg“ im Munde; das „Privileg“ ist es, worunter sie die „Freiheit“ verstehen. Ebenso wie eine Zunft „frei“ (franc) ist, wenn sie gegen jeden Mitbewerb geschützt ist, ebenso ist eine Stadt frei, wenn es ihr gelungen ist, ihren Bürgern das Monopol aller politischen und wirtschaftlichen Vorteile zu sichern, die sie sorgfältig dem Nichtbürger verweigert. Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn das Pfahlbürgerrecht immer mehr begehrt wird. Dasselbe verleiht denen, die es besitzen, eine ähnliche Stellung, wie sie das Exterritorialrecht heutzutage den Botschaftern einräumt. Es ist ein ständiger Freibrief, ein Unterpfand für die Unantastbarkeit und nur allzu häufig sogar für die Straflosigkeit. Diejenigen, denen es ihre Mittel erlauben, erwerben es gleichzeitig in mehreren Städten und vermögen auf solche Weise sogar jene städtische Gerichtsbarkeit geschickt zu umgehen, die sie ohnehin schon den zuständigen Gerichtshöfen entzieht [1]).

Je mehr die Politik der großen Städte von selbstsüchtigen Bestrebungen durchdrungen wird, desto eifriger sind sie bemüht, die Rechte, die der Fürst noch über sie behalten hat, wirkungslos zu machen. Es werden Gebräuche eingeführt, die, dem Wortlaut der Verfassungsurkunden zuwider, den Oberlehnsherrn von jeder Einmischung in ihre Angelegenheiten aus-

1) Über den durch zahlreiche Quellenstellen bezeugten Mißbrauch des Pfahlbürgertums, der eine eingehende Untersuchung verdienen würde, vgl. u. a. einen Erlaß Philipps des Kühnen aus dem Jahre 1402 („Placcaert-Boecken van Vlaenderen“ III, 1, p. 304 [Gent, 1685]) sowie eine Verordnung Philipps des Guten vom 7. März 1451 (B. Fris, Oorkonden betreffende den opstand van Gent tegen Philip den Goede; in: „Annales de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand“ IV, 71 sqq. [Gent, 1901]).

ſchließen. In Gent gewährt ein der früheren oligarchiſchen Einrichtung der „Neununddreißig“ ziemlich ähnliches Syſtem den verſchiedenen Zünften umſchichtig Vertreter im Schöffenſtuhl und beraubt auf ſolche Weiſe die „kiezers“ (Kommiſſare) des Fürſten jeder wirklichen Teilnahme an der alljährlichen Erneuerung dieſer Behörde [1]). Im übrigen erleiden die Befugniſſe des Schöffenſtuhls eine ſehr bedeutende Einſchränkung. An der Spitze der Gemeinden tauchen „dekene“, ſowie „hooftmannen“ (Hauptleute, capitaines) auf und reißen ohne die mindeſte geſetzliche Berechtigung die Herrſchaft an ſich. Als Bevollmächtigte der Zünfte ſind ſie nur dieſen verantwortlich, und je mehr ſich ihre Macht ſteigert, deſto mehr nähern ſich die Städte jenem Ideal einer vollkommenen Unabhängigkeit, das jederzeit ihr Verhalten beeinflußt hat.

Und doch — fürwahr ein auffälliger Widerſpruch — iſt ihre politiſche Verfaſſung nie eine mangelhaftere geweſen, als gerade in dem Augenblick, wo ſie anſcheinend im Begriffe ſtehen, ſich in freie Städte zu verwandeln. Ihre Behörden verfügen lediglich über eine ſcheinbare Amtsgewalt. Die höchſte Entſcheidung bleibt der allgemeinen Gemeindeverſammlung vorbehalten: der „collatie“ (collace) in Gent und dem „Palaſtmeeting“ in Lüttich. In dieſen von den Zünften beherrſchten Verſammlungen läßt ſich nun aber höchſt ſelten ein Einvernehmen erzielen. Jede Zunft handelt nur im Hinblick auf ihre eigenen Intereſſen und nicht mit Rückſicht auf das allgemeine Wohl. Jede Berufsgruppe iſt auf ihren eigenen Vorteil bedacht, ohne ſich um den der anderen zu kümmern. Die Tucharbeiter leben mit den übrigen Gewerken fortwährend in Streit. Die für die Verproviantierung der Stadt ſorgenden Zünfte haben ein Intereſſe an der Erhöhung der Lebensmittelpreiſe auf Koſten der Allgemeinheit. In Lüttich wollen die Brauer die von den Schmieden verlangte freie Einfuhr der Biere und Weine nicht dulden, während die Tuchhändler die

1) Vgl. die Ausführungen von Vuylſteke; in: „Rekeningen der stad Gent“ IV, 527 sqq. — In Brügge beſtand ein ähnliches Syſtem. Gilliodts van Severen l. c. VI, 131.

Sache des Volkes im Stiche lassen, weil ihnen der Bischof die Abschaffung des Jahrmarkts zusichert, der sie dem Mitbewerb der ausländischen Stoffe aussetzt und infolgedessen zur Ermäßigung ihrer Preise zwingt [1]). In Dinant lehnen die neun „kleinen Gewerke" jeden Vergleich mit den Kupferschmieden ab und beschwören dadurch den Untergang der Stadt herauf [2]). Hierzu kommt dann noch, daß im Schoße der einzelnen Innungen das Unwesen der Privilegien und der Geist der Abschließung die Thatkraft des einzelnen schwächen und die Hingebung für das Gemeinwesen abstumpfen. Die Meister, die auf mühelose Weise reich geworden sind, haben an den Angelegenheiten der Gemeinde kein Interesse mehr, so daß man die Annahme der obrigkeitlichen Ämter zu einer Zwangspflicht machen muß [3]). Statt dessen drängen sich Berufspolitiker zur Herrschaft. Peter Hueribloc, einer der Genter Hauptleute im Jahre 1450, ist Straßensänger [4]) und etwa um dieselbe Zeit wird, wie wir bereits sahen, in Lüttich ein Straßenpflasterer mit dem Amte eines Abgesandten an den Papst bekleidet [5]).

Alles dieses dürfte zur Genüge zeigen, daß das erste Auftreten der Volksherrschaft in den Städten gleichzeitig der Anfang ihres politischen Verfalls ist. Unter dem Schein einer Volksregierung schaltet in Wahrheit eine Regierung von Privilegierten. Die Handwerker haben dieselbe Entwickelung durchgemacht wie die „mercatores" des elften und zwölften Jahrhunderts. Ihre Zünfte sind ebenso selbstsüchtig, ebenso einseitig geworden wie die patrizischen Gilden. Das Bürgerrecht hat zwar eine Ausdehnung erfahren, aber es bleibt ein vorsorglich auf eine Minderheit beschränktes sowie allen denen,

1) Johann v. Stavelot l. c., p. 435 u. 484.

2) Vgl. oben S. 353.

3) Vgl. diesbezüglich beispielsweise die „Verfassung von Heinsberg" in Lüttich, ferner F. Straven, Inventaire des archives de la ville de Saint-Trond I, 343 u. 400 (St. Trond, 1886).

4) V. Fris, Dagboek van Gent van 1447 tot 1470, I, 292 (Gent, 1901).

5) Vgl. oben S. 316.

die davon ausgeſchloſſen ſind, mehr denn je verhaßtes Klaſſenrecht. Schon während der Regierung Ludwigs von Maele haben bekanntlich in Flandern die Geiſtlichkeit, der Adel, die Bauern und die kleinen Städte ſich wider die Herrſchaft der großen Städte zuſammengethan. Allein wie alle im Niedergang befindlichen Verfaſſungsformen ward auch jene vor allem durch die inneren Gebrechen gefährdet, mit denen ſie behaftet war. Die Eiferſucht ſowie ſpäter die Feindſchaft, die ſie zwiſchen den Städten heraufbeſchwor, verurteilten ſie zum Zuſammenbruch. Die ſelbſtſüchtigen Einzelbeſtrebungen, die ſie einander feindlich gegenüberſtellte, vernichteten ſich gegenſeitig. Da jede große Stadt die „Freiheiten“ der anderen bekämpft, kracht das Gebäude der Privilegien in allen Fugen und es bereitet ſich der Sieg einer weitherzigeren, mehr ausgleichenden politiſchen Verfaſſung vor [1]).

Schon bei der Thronbeſteigung Philipps des Kühnen bemerkt man in der Grafſchaft Flandern die erſten Spuren hiervon.

Die Verhältniſſe waren in jenem Augenblick für die Abſichten des Herzogs ungewöhnlich günſtig. Nach den furchtbaren Erſchütterungen, von denen Flandern ſoeben heimgeſucht worden war, bedurfte dieſes Land vor allem der Ruhe und Ordnung. Die drei Städte gingen furchtbar geſchwächt aus dem Kampfe mit Ludwig von Maele hervor. Gent war mit ſeinen Kräften am Ende angelangt. Brügge, das von den fremden Kaufleuten verlaſſen worden war, hatte gegen eine ſcharfe Handelskriſe anzukämpfen. Ypern ſuchte mühſam die durch die Belagerung von 1383 verurſachten Schäden zu heilen und litt unter den erſten Wirkungen des Niedergangs ſeiner Tuchinduſtrie. Der Beiſtand der Geiſtlichkeit, des Adels, der Bauern und der „smale steden“ war im voraus dem neuen Fürſten geſichert. Derſelbe verfehlte nicht, ſo günſtige Umſtände zu ſeinem Vorteil auszunutzen. Er ahmt das Beiſpiel Ludwigs von Maele

1) Über den ſtädtiſchen Partikularismus im fünfzehnten Jahrhundert vgl. V. Fris, Les idées politiques d'Olivier van Dixmude; in: „Bullet. de l'Acad. de Belgique“ [Classe des Lettres], p. 313 sqq. (Brüſſel, 1901).

nach und erkennt gleichfalls das „Vrije“ von Brügge als viertes Glied von Flandern an [1]). Die während des Bürgerkrieges abgeschaffte „Audienz“ des Grafen ersetzt er, in Gestalt der zu Lille errichteten „Ratskammer“ (raedecamere), durch ein vollkommeneres Kontroll- und gerichtliches Zentralorgan. Er vermeidet es sorgfältig, den „Freiheiten“ zu nahe zu treten und einen neuen Streit heraufzubeschwören. Er läßt durch seine Rechtskundigen allmählich die städtischen Vorrechte untergraben, gegen die Entscheidungen der Schöffen Berufung einlegen und die Thätigkeit seiner „baillis“ unterstützen. Im übrigen hütet er sich wohlweislich vor einem schroffen Bruche mit der Vergangenheit. Wenn er auch mit den durch das Gewohnheitsrecht eingeführten „Gebräuchen“ und „Privilegien“ gründlich aufzuräumen willens ist, so berücksichtigt er anderseits doch gewissenhaft den Wortlaut der den Gemeinden verliehenen Freibriefe. Er übt von neuem sein Recht aus, durch seine „Kommissare“ in die Wahl der städtischen Beamten einzugreifen. Er schränkt die durch die Einrichtung des Pfahlbürgertums hervorgerufenen Mißbräuche ein. Er giebt Brügge seine beschlagnahmten Freibriefe zurück, aber er trägt auch dafür Sorge, daß daselbst die durch Ludwig von Maele eingesetzten sechs städtischen Bezirkshauptleute sowie das für die Zünfte erlassene Verbot einer Einmischung in die Regierung bestehen bleiben [2]). Seine Gegnerschaft gegen die Städtepolitik ist um so gefährlicher, als sie die gesetzlichen Formen genau innehält.

Die Zünfte der großen Städte machten sich bei ihrer Verteidigung das Verhalten der Patrizier des dreizehnten Jahrhunderts zu eigen. Eine ungewöhnliche Wendung der Dinge hatte zur Folge, daß die Nachkommen der „clauwaerts“ sich von dem Beispiel der „leliaerts“ beeinflussen ließen. Gleich den letzteren wandten sie sich an das Pariser

1) Über die Zulassung des „Vrije“ als „viertes Glied von Flandern“ (neben Brügge, Gent und Ypern) vgl. die von Gilliodts van Severen l. c. IV, 303 sqq. gesammelten, interessanten Einzelheiten.

2) Gilliodts van Severen l. c. III, 1.

Parlament wider ihren Grafen und baten den König, er möge ihnen Schirmvögte ſchicken [1]). Allein Karl VI. konnte mit Philipp dem Kühnen nicht ſo verfahren, wie Philipp der Schöne es einſt mit Guido von Dampierre gethan hatte, und die Hilferufe der flandriſchen Städte hielten daher das Fortſchreiten der Fürſtengewalt nicht im mindeſten auf.

Die Regierung Johanns „ohne Furcht“ bezeichnet einen vorübergehenden Stillſtand in dem geheimen Kampfe, den der Graf und die Städte einander lieferten. Die Kriege, in die ſich der Herzog beſtändig verwickelt ſah, nötigten ihn zu einer Politik des Aufſchubs und der Zugeſtändniſſe. Schon bei der Thronbeſteigung Flanderns, im Jahre 1405, ward er von Brügge erſucht, „dat hi zoude doen cesseren ... de adiourmente [Gerichtstage] ende de camere van Ryssele [Lille]“ [2]). Natürlich konnte Johann in dieſem Punkte nicht nachgeben. Dagegen willigte er, um ſich den Beiſtand der Städte bei ſeinem Kriege gegen Herzog Ludwig von Orléans zu ſichern, in die Abſchaffung gewiſſer „Neuerungen“ (nieuwheden), über welche die Bürger ſich beklagten. Er verfügte, daß der „Rat von Flandern“ die ihm in vlämiſcher Sprache unterbreiteten Rechtsfragen in der nämlichen Sprache entſcheiden ſollte, und ſtimmte, zum Zweck der Bürgſchaft, ſeiner Verlegung nach Oudenaarde, einer „niederdeutſch“ (dietsch) redenden Stadt zu [3]). Im Jahre 1407 ferner gab er den Zünften Brügges ihre Banner wieder heraus und ſchaffte die von ſeinem Vater noch beibehaltenen ſtädtiſchen Bezirkshauptleute ab [4]).

1) Im Jahre 1401 beiſpielsweiſe forderten die Bewohner Yperns Philipp den Kühnen wegen eines Urteils des „Rates von Flandern“ vor das Pariſer Parlament, worauf der König den „bailli“ von Amiens beauftragte, ſie unter ſeinen Schutz zu nehmen. E. De Sagher, Notice sur les archives communales d'Ypres etc., p. 144 (Ypern, 1898). — Auch die Genter riefen während ihres Krieges gegen Philipp den Guten Frankreichs Beiſtand an. Fris, Dagboek etc. II, 23; Du Fresne de Beaucourt l. c. V, 229 sqq.

2) Gilliodts van Severen l. c. III, 506.

3) Gilliodts van Severen l. c. III, 508.

4) Gilliodts van Severen l. c. IV, 14.

Diese Maßnahmen erreichten ihren Zweck. Im Jahre 1411 folgten die Städte dem Herzoge auf seinem Zuge nach der Grafschaft Vermandois. Anderseits ließen sie ihn freilich schon binnen kurzem unter den Mauern von Ham im Stiche, so daß sich ihr Beistand im wesentlichen auf einen militärischen Spaziergang beschränkte. Der Herzog konnte sich damals davon überzeugen, daß die einst so sehr gefürchteten städtischen Miliztruppen den Anforderungen des modernen Krieges nicht mehr entsprachen. Und er mußte es um so mehr bedauern, sie in Kriegsbereitschaft versetzt zu haben, als die Handwerker bei ihrer Rückkunft die Niederlegung der seit so langer Zeit von ihnen nicht mehr getragenen Waffen verweigerten, bevor man sie von neuem schadlos gehalten haben würde. Die Bewohner von Brügge zerrissen das „calkvel“ (Pergamentsurkunde) von 1407 [1]) und gaben den Zünften ihre früheren politischen Befugnisse wieder. Wenn sich Johann während der nächsten Jahre auch wohlweislich davor hütete, nochmals die militärischen Dienste der Städte in Anspruch zu nehmen, so nötigte ihn dennoch sein beständiges Geldbedürfnis, mit ihnen schonend zu verfahren. Im Jahre 1412 läßt er es geschehen, daß Brügge seine Stellung als „Oberhof“ (chef-sens) für Veurne wiedergewinnt [2]), und im Jahre 1413 wagt er der Stadt das Verlangen nach Absetzung ihres „bailli“ nicht abzuschlagen [3]). Da er ferner sich die Bürger zu entfremden fürchtet, wenn er zur Steuererhebung schreitet, sieht er sich gezwungen, ihnen neue Privilegien so teuer als möglich zu verkaufen [4]). Kurz, er streckt sichtlich vor ihnen die Waffen, so daß bei seinem Tode die „drei Städte von Flandern“ beinahe vollständig die

1) Gilliodts van Severen l. c. IV, 115 sqq.

2) Gilliodts van Severen l. c. IV, 219.

3) Gilliodts van Severen l. c. IV, 251.

4) Im Jahre 1414 beispielsweise verkaufte er an zahlreiche Städte Flanderns das Privileg, das daselbst die Güterkonfiskation aufhob. Gilliodts van Severen l. c. IV, 323; J. L. A. Diegerick, Inventaire des archives de la ville d'Ypres III, 54 (Brügge, 1856); [F. H. d'Hoop], Inventaris van de oude archieven der stad Aelst, p. 6 (Aloſt, 1888).

Vorrechte wiedererobert haben, in deren Genuß ſie ſich vor der Schlacht bei Rooſebeke befanden.

Unter der Regierung Philipps des Guten dagegen vollzieht ſich in ſämtlichen niederländiſchen Territorien ein entſchiedener Rückgang des Einfluſſes der großen Gemeinden. Die Macht, über die der Herzog gebietet, ermöglicht es ihm, in den unter ſeiner Herrſchaft vereinigten verſchiedenen Territorien den örtlichen Streitigkeiten, die in jedem einzelnen zwiſchen der Fürſtenpolitik und der Städtepolitik entſtanden ſind, auf einmal ein Ende zu machen. Als Beherrſcher eines großen Staates nimmt er von nun an mit unwiderſtehlicher Kraft die Überlieferungen ſeines Großvaters wieder auf. Was die Städte betrifft, ſo können dieſelben, da ſie infolge ihres gegenſeitigen Mißtrauens zu gegenſeitiger Unterſtützung unfähig ſind, ſich ſeiner Macht, welche die ihrer verſchiedenen ehemaligen Oberlehnsherren in ſich aufgenommen hat, nicht erfolgreich erwehren.

Gleichwohl muß man ſich vor der Annahme hüten, Philipp habe von ſeiner günſtigen Lage in roher Weiſe Gebrauch gemacht. Nichts iſt unrichtiger, als wenn man ihn, wie man es nur allzu häufig gethan hat, als einen Todfeind der großen Städte und als einen Gewaltherrſcher betrachtet, der auf ihren Untergang förmlich erpicht war und ſich nach jeder Gelegenheit umſah, wo er ihnen ſchaden konnte. Er wußte, daß ſein Einfluß und ſeine Stellung in Europa auf dem Wohlſtand der Niederlande beruhten, und dieſer war allzu eng mit dem der Bürger verbunden, als daß er ſich ihnen gegenüber die gehäſſige Politik hätte zu eigen machen können, die ihm die meiſten belgiſchen Hiſtoriker vorwerfen [1]). Alles in ſeinem Verhalten widerſpricht einer derartigen Beſchuldigung. Man ſieht, wie er überall Mittel ausfindig zu machen bemüht iſt, um den Niedergang von Ypern aufzuhalten, wie er auf die Bitten der Städte hin die Einfuhr der engliſchen Tuche in

1) Die holländiſchen Hiſtoriker dagegen haben Philipp den Guten, den Bundesgenoſſen der „kabeljauwschen“, ſtets als einen Freund und Beſchützer der Städte angeſehen.

seine Staaten verbietet und wie er aus allen Kräften die Entwickelung der Jahrmärkte von Antwerpen zu fördern sucht. Anstatt, gleich seinen Vorfahren, in den Schlössern von Maele, Wynendaele, Cortenberg, Tervueren oder Le-Quesnoy sein Hoflager aufzuschlagen, verweilt er mit Vorliebe in den großen Städten: teils in Gent, teils in Brügge, teils — und zwar besonders häufig — in Brüssel, das seit seiner Regierung das Aussehen einer Hauptstadt zu erhalten beginnt. Außerdem kann man sich leicht davon überzeugen, daß die Städte sich unter seiner Herrschaft eine sehr reichlich bemessene Selbständigkeit bewahrt haben. Ihre Freibriefe sind keineswegs für ungültig erklärt worden und sämtlich haben sie ihre altüberlieferte Verfassung behalten. Das Ziel, das sich Philipp steckte, war lediglich, sie seiner Oberaufsicht zu unterwerfen und sie daran zu verhindern, einen Staat im Staate zu bilden. Er erinnert sie daran, daß nicht nur ihre Privilegien und ihre „Freiheiten" die schuldige Rücksichtnahme verdienen, und er duldet es nicht mehr, daß dieselben auf Kosten seiner übrigen Unterthanen geltend gemacht werden. Er betrachtet seine Souveränität als eine Bürgschaft für das „allgemeine Wohl" und er rechtfertigt damit den Gehorsam, den er verlangt. Schließlich betont er, daß die „gerichtliche Amtsbefugnis" (autorité de justice), welche die Schöffen genießen, von ihm allein herkommt [1]). Er läßt es sich nicht mehr gefallen, daß

1) Vgl. diesbezüglich, als für die Politik des Fürsten den Städten gegenüber charakteristisch, die von Philipp dem Guten 1445 schriftlich gegen die Stadt Brüssel vorgebrachten Beschwerden. „Den luyster etc." II, 114 sqq. — Sowohl in dieser Urkunde wie in mehreren anderen ähnlicher Art stellt der Herzog den Forderungen der Städte das „allgemeine Wohl" des Landes entgegen. Außerdem beruft er sich ihnen gegenüber auf das „gemeine Recht", zu dem die kleinen Städte ihre Zuflucht nehmen, um sich der Gewaltherrschaft ihrer mächtigen Nachbarinnen zu entziehen. Für diesen Kampf zwischen dem gemeinen Recht und dem Privileg vgl. ein interessantes Beispiel aus dem Jahre 1439, anläßlich eines Streitfalles zwischen Brügge und Veurne (Furnes), bei Gilliodts van Severen, Coutumes de la ville et châtellenie de Furnes III, 227 sqq. (Brüssel, 1897).

die Bürger ſich bei der Auslegung der „Freiheiten“ ſozuſagen aus dem Stegreif zu „Richtern und Parteien“ aufwerfen. Die Gemeinden bilden fortan nicht mehr ſteuerfreie, für die Zentralgewalt unzugängliche Bezirke. Der Fürſt wirkt bei der Ernennung ihrer Beamten mit, läßt ihre Rechnungen durch ſeine eigenen Beamten nachprüfen, verhindert ſie, die kleinen Städte ſowie die Bauern auszubeuten und das platte Land mit ihren Pfahlbürgern vollzupfropfen, und unterwirft die Entſcheidungen ihrer Gerichtshöfe wohl oder übel der Berufungsinſtanz bei ſeinen Gerichtshöfen. Die öffentliche Meinung ſpricht ſich nachdrücklich zu Gunſten dieſer monarchiſchen Politik aus. In allen Territorien ſieht ſich der Herzog von den „staeten“ unterſtützt und vereint ſeine Bemühungen mit den ihrigen gegen die ſtädtiſchen Widerſtandsgelüſte. Unter ſeiner Regierung erlangen die „staeten“ von neuem den Einfluß, deſſen ſie durch das erdrückende Übergewicht der großen Städte beraubt worden waren, und bringen dem Fürſten bei ſeinem Kampfe gegen die ſtädtiſchen Sonderintereſſen und Sonderbeſtrebungen eine wertvolle Beihilfe.

Es iſt eine beachtenswerte Wahrnehmung, daß in dem größten Teile der Niederlande dieſer Kampf eine friedliche Löſung gefunden hat. Da die Städte Privilegien, an denen nur ſie ſelber noch ein Intereſſe beſitzen, nicht zu verteidigen vermögen, haben ſie ſich mit Leichtigkeit in die ihnen bereitete neue Stellung gefügt. Außerdem ſagen ſich in ihnen allen die oberen Klaſſen des Bürgertums immer mehr von dem Partikularismus los. Die neuen Formen, die der Großhandel erhält, ermöglichen ihnen, ſich der Zwangsherrſchaft der ſtädtiſchen Verordnungen zu entziehen. Die von ihnen in immer umfangreicherem Maße angenommene Gewohnheit, ihr Geld in Anleihen der benachbarten Städte anzulegen [1]), er-

1) Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verzichten die Städte darauf, im Falle der Geldnot bei den Lombarden Anleihen zu machen. Vielmehr nehmen ſie in ſolchem Falle ihre Zuflucht zum Leibrentenverkauf, einem Auskunftsmittel, das übrigens ſchon ſeit dem dreizehnten Jahrhundert bekannt war, aber von nun an eine außerordentliche Bedeutung gewinnt.

weitert das Gebiet ihrer Interessen und vermindert bei ihnen den Geist der Sondertümelei. Die weitere Verbreitung der Geistesbildung schließlich gestattet vielen ihrer Mitglieder, fortan innerhalb des Beamtentums ihr Fortkommen zu finden. Nur in Flandern, wo die Städte am stärksten in die Rechte des Staates eingegriffen hatten, ist die burgundische Politik auf nachdrücklichen Widerstand gestoßen [1]). Die beiden Episoden, worin sich dieser Widerstand am deutlichsten offenbart — die Brügger Erhebung von 1436/37 sowie später der Genter Aufstand von 1451 bis 1453 — zeigen sowohl durch die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, wie durch die einzelnen Entwickelungsphasen, die sie durchgemacht haben, wie fortschrittsfeindlich die Bestrebungen jener Städte geworden waren, die so lange Zeit hindurch die wirksamsten Werkzeuge des sozialen Fortschritts gewesen.

Um eine richtige Vorstellung von der Wichtigkeit dieser Anleihen zu erhalten, braucht man nur ein beliebiges Urkundenverzeichnis einer belgischen Stadt zu durchblättern. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen wurden an jeden Geldgeber verkauft, gleichviel ob er Bürger oder Nichtbürger war. Bei Durchsicht der Rechnungen der kleinen Stadt Alost (Aelst) habe ich feststellen können, daß im Rechnungsjahr 1443 - 44 diese Gemeinde 5441 Livres an 971 verschiedene Renteninhaber bezahlte. Zu diesem Zwecke war eine besondere Amtsstube eingerichtet worden. Denen, die das Ableben eines auswärtigen Besitzers von Schuldverschreibungen meldeten, wurden Geschenke gegeben. Man begreift, ein wie lebhaftes Interesse diese im ganzen Lande zerstreuten Inhaber von Rententiteln an der guten Verwaltung der Städte und an der Beaufsichtigung derselben durch den Fürsten besaßen. Ein Aufstand konnte zur Folge haben, daß sie mit ihren Schuldforderungen vollständig ausfielen. In Dinant beispielsweise verbrannte die Bevölkerung 1422 sämtliche städtischen Schuldanweisungen (Johann v. Stavelot l. c., p. 195). — Hinzugefügt sei noch, daß die Lotterieen, bei denen die Lose in allen benachbarten Städten untergebracht wurden und die im fünfzehnten Jahrhundert gebräuchlich zu werden begannen, ebenfalls zum Nachteil der städtischen Unabhängigkeit ausschlugen. Die erste dieser Lotterieen wird 1439 in Brügge erwähnt (Gilliodts van Severen, Inventaire etc. V, 213). — In Deutschland stammt die erste städtische Lotterie aus dem Jahre 1470 (vgl. „Westdeutsche Zeitschrift ꝛc." XIX, 75 [Trier, 1900]).

1) Die schnell vorübergehenden Reibereien, die 1434 anläßlich der Erhebung eines Scheldezolles in Antwerpen stattfanden, betrachte ich nicht als einen Aufruhr.

Eine der erſten von Philipp dem Guten nach ſeinem Regierungsantritt in der Grafſchaft Flandern getroffenen Maßnahmen war die Abſchaffung der ausſchließlichen Herrſchaft geweſen, die ſich Brügge über den Hafen von Sluis anmaßte. Im Jahre 1419 hatte er dem „Rat von Flandern" die Gerichtsbarkeit über den Brügger „Stapel" ausbedungen, und wenn auch dieſe „Neuerung" von den Bewohnern Brügges als eine ſchreiende Verletzung ihrer Privilegien angeſehen worden war, ſo hatten anderſeits doch die drei übrigen „Glieder von Flandern" eine für das Land in ſeiner Geſamtheit ſo vorteilhafte Reform aus allen Kräften unterſtützt [1]). Die neuen Anſchauungen, die im Namen der Handelsfreiheit ein veraltetes Monopol verwarfen, hatten alſo die Ausdehnung der unumſchränkten Herrſchaft auf Koſten der ſtädtiſchen Vorrechte begünſtigt. Den Bewohnern Brügges allerdings blieb der moderne Grundſatz der Handelsfreiheit, der Antwerpen binnen kurzem zu einer ſo blühenden Stadt machen ſollte, nach wie vor äußerſt verhaßt. Jenes große ſtädtiſche Gemeinweſen, das zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts das erſte Zeichen zur Handwerkerbefreiung gegeben und zu allererſt die Ausbeutung ſeitens der „Gilden" und der „Hanſen" von ſich abgeſchüttelt hatte, war jetzt von dem engherzigſten ſchutzzöllneriſchen Geiſte erfüllt. Die daſelbſt herrſchenden Zünfte warteten mit Ungeduld auf eine günſtige Gelegenheit zur Vergeltung. Sie erhielten eine ſolche im Jahre 1436, dazumal bei der Rückkehr von der Unternehmung gegen Calais [2]). Wie im Jahre 1411 verweigerten die ſtädtiſchen Miliztruppen die Niederlegung der Waffen vor Wiederherſtellung der Vorrechte,

1) Diegerick l. c. III, 90; Gilliodts van Severen l. c. IV, 357.

2) Über den Aufſtand in Brügge vgl. die Schilderung in der Chronik Johanns van Dixmude („Corp. Chron. Flandr.", ed. De Smet, Bd. III). — Gilliodts van Severen l. c. V, 135 sqq. teilt alle wichtigen Belege mit. Ferner vergleiche man die früher angeführte Schrift Oliviers van Dixmude ſowie ein Schreiben der deutſchen Kaufleute vom 23. März 1437 („Hanſereceſſe 1431—1476", ed. Goswin v. d. Ropp, II, 106 [Leipzig, 1878]). Die Darſtellung Enguerrands von Monſtrelet giebt die burgundiſche Auffaſſung von den Ereigniſſen wieder.

welche Brügge einstmals nicht nur in Bezug auf Sluis, sondern auch im gesamten Gebiet des „Vrije“ besessen hatte. Die Zünfte unterbrachen ihre Arbeit und scharten sich auf dem Marktplatz um ihre Banner. Man tötete den „Schultheißen“ (écoutète) des Herzogs, und mehrere Monate hindurch befand sich die Stadt in den Händen einer revolutionären Regierung. Als Philipp der Gute im folgenden Jahre, am 22. Mai 1437, mit Truppen, die er nach Holland führte, durch die Stadt zog, ward er von der Bevölkerung angegriffen. Viele seiner Soldaten wurden in den Straßen umgebracht und beinahe wäre er selber — gleichwie Ludwig von Nevers 1325 in Courtrai — in die Hände der Aufständischen gefallen. Während jedoch im Jahre 1325 der größte Teil Flanderns mit Begeisterung die demokratische Politik Brügges unterstützt hatte, ergriff er diesmal für den Fürsten Partei. Brügge, das lediglich seinen Sonderinteressen zum Siege zu verhelfen suchte, fand in seiner Umgebung nur Gegner. Die anderen „Glieder“ verfolgten seine „haghepoorters“ und sperrten den Zwijn. So mußte es denn schließlich den fruchtlosen Kampf aufgeben und am 4. März 1438 eine Entscheidung anerkennen, durch die seine Selbständigkeit wieder auf eine mit dem „allgemeinen Wohl“ vereinbare Stufe zurückgebracht wurde. Der Herzog erklärte die Ansprüche Brügges auf das „Vrije“ sowie auf Sluis für ungültig, hob das Privileg auf, das die Ausübung jeder gewerblichen Thätigkeit in einem Umkreise von einer Meile rings um die Stadt verbot, schaffte das Gewohnheitsrecht der „wapeninghen“ [1]) sowie ferner das Recht des „lediggang“ ab, das einer jeden Zunft gestattete, ihren Mitgliedern die Unterbrechung der Arbeit vorzuschreiben, und legte den Pfahlbürgern die Verpflichtung auf,

1) D. h. die Zusammenkunft der bewaffneten Zünfte unter ihren Bannern auf dem Marktplatze. Den „wapeninghen“ begegnet man während des vierzehnten Jahrhunderts in den flandrischen Städten ununterbrochen. Auch bei den Lüttichern kam zwar nicht der Name, wohl aber die Sache selbst während der Bürgerkriege vor. Vgl. beispielsweise oben S. 347.

alljährlich dreimal vierzig Tage innerhalb der Mauern der Stadt zu wohnen. Gleichzeitig verbeſſerte er im Sinne einer größeren Gerechtigkeit das bisher bei dem ſtädtiſchen Gerichtshof übliche Prozeßverfahren; ein Verfahren, deſſen veraltete Formen, wie zum Beiſpiel das Verbot, einen Bürger wegen einer Mordthat in Verhaft zu nehmen, nur allzu häufig dazu dienten, den Schuldigen Strafloſigkeit zu ſichern. Zum erſtenmal trat in Flandern der Fürſt einer großen Gemeinde gegenüber als Herr auf. Wie die Lütticher nach der Schlacht bei Othée, ſahen ſich auch die Bewohner Brügges genötigt, barhaupt und barfuß ihn auf den Knieen um Gnade anzuflehen, worauf kraft des für Majeſtätsverbrechen geltenden Geſetzes die Gütereinziehung als Strafe bei jedem künftigen Aufſtandsverſuch verkündet wurde.

Unſere Ausführungen haben zweifellos zur Genüge gezeigt, daß dieſer Sieg des Fürſten über die Stadt gleichzeitig einen Sieg der Gleichberechtigung über das Privileg ſowie der Freiheit über das Monopol bezeichnete. Die Streitigkeiten, welche die Entſcheidung von 1438 in der Folgezeit zwiſchen Brügge und Sluis ins Leben rief, gaben dem Herzog Gelegenheit, ſeine politiſchen Grundſätze noch ſchärfer zu betonen. Im Jahre 1441 erklärt er, „eine privilegierte Stadt ſolle der anderen gegenüber zu dem gemeinen Recht und nicht zu einem Privileg ihre Zuflucht nehmen, und zwar ſetze das gemeine Recht feſt, daß eine jede freie Perſon unbehindert Handel und Handwerk betreiben dürfe und ſolle“ [1]). Demzufolge erlaubt er denn auch die Anwendung der Brügger Gewerbeordnungen in Sluis nur unter der Bedingung, „daß man bei ihrem Erlaß vornehmlich auf das Wohl des Gemeinweſens, nicht aber auf das Sonderwohl der Zünfte Rückſicht nehmen würde“ [2]).

Der langwierige Krieg, den Gent wider Philipp den Guten ausgefochten hat, iſt viel berühmter als die Händel des letzteren mit Brügge. Denen, die den Herzog mit Vorliebe als einen Gewaltherrſcher und als einen Feind der nationalen Über-

1) Gilliodts van Severen l. c. V, 239.
2) Gilliodts van Severen l. c. V, 249.

lieferungen betrachten, liefert er ihren Hauptbeweis. Gleichwohl läßt sich ohne alle Schwierigkeit erkennen, daß auch er lediglich einen Wendepunkt des Kampfes bildet, der sich zwischen der Vergangenheit und der neuen Zeit entsponnen hat, und daß zwar der Heldenmut der Genter Achtung abnötigt, die Sache aber, für die sie streiten, keineswegs die Sympathieen der Gegenwart verdient [1]).

Seit dem Frieden von Tournai (1385) hatte sich Gent in Flandern ununterbrochen einer privilegierten Stellung erfreut. Philipp der Kühne und Johann „ohne Furcht" hatten seine „Freiheiten" geschont und unverkürzt das Übergewicht aufrechterhalten, das die Stadt im Lande der Vier Ambachten, im Waeser Lande, in der Grafschaft Aalst sowie in den Ämtern von Oud-Burg (Vieux-Bourg) und von Courtrai ausübte, wo fast alle reichen Leute des platten Landes und der kleinen Städte zu ihren Pfahlbürgern zählten. Philipp der Gute hatte sich jene einflußreiche Gemeinde zur Bundesgenossin machen wollen. Er war dort erzogen worden und hatte daselbst zu der Zeit, wo er die Grafschaft im Namen seines Vaters verwaltete, seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Seitdem hatte er die Stadt mit Beweisen seiner Gewogenheit in verschwenderischem Maße überhäuft. Im Jahre 1429 verlieh er ihren Zünften das Recht, Banner mit dem Wappen des Fürsten zu tragen, und im nächsten Jahre ließ er ihr den Vortritt vor den drei anderen „Gliedern von Flandern" [2]). Er betrachtete sie, so sagt Chastellain, „als die Hauptstadt des Landes sowie als diejenige Stadt, wo er am häufigsten Schutz und Rückhalt suchte und ohne die, d. h. wofern nicht gerade dort zuerst die Bewilligung erfolgt

1) Über diesen Krieg sind besonders das von Schayes, jetzt auch von B. Fris herausgegebene „Dagboek etc." sowie die von dem letzteren veröffentlichten „Oorkonden etc." zu vergleichen. Derselbe Gelehrte hat ferner den Wert der Angaben der verschiedenen Chronisten, die von dem Kriege gesprochen haben, in der Abhandlung „Onderzoek der bronnen van den opstand der Gentenaars tegen Philip den Goede („Bullet. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Gand", p. 212 sqq. [1900]) einer kritischen Prüfung unterzogen.

2) Van Duyse und De Busscher l. c., p. 189 sq.

war, er ſeinem Lande Flandern weder Hilfsgelder noch ‚Beden' entlocken konnte" [1]).

In der That hatten ganz beſondere Umſtände es Gent ermöglicht, ſich trotz des Rückgangs der Tuchinduſtrie ſeinen Wohlſtand unverſehrt zu bewahren [2]). Mit Hilfe der vortrefflichen Waſſerverbindungen, durch welche die Stadt mit dem Zwijn, mit Antwerpen, mit Artois und mit Hennegau in Berührung gebracht wurde, hatte ſie ſich ſeit Ende des vierzehnten Jahrhunderts des Stapels für das auf der Leye, der Schelde und der Lieve beförderte Getreide bemächtigt [3]). Ihre Schiffer nahmen für ſich das ausſchließliche Schiffahrtsmonopol auf jenen Waſſerläufen in Anſpruch und die Beſitzer der Getreideſchiffsladungen waren genötigt, bei der Fahrt durch die Stadt den vierten Teil davon in den längs der Kaimauern erbauten „spijkeren", „herberghen" oder „beeriën" zu hinterlegen [4]). Dieſe Güter wurden dann nach Ablauf von zwei Wochen feilgeboten, und zwar konnten im Falle einer Hungersnot die Genter allein ſie kaufen. Man begreift mit Leichtigkeit die Vorteile, die ein derartiges Privileg den Bürgern gewähren mußte. Im Jahre 1451 erklärt Philipp der Gute, das Stapelrecht ſei „die Hauptquelle des öffentlichen Wohles und des Wohlſtandes Unſerer Stadt Gent". Im ſechzehnten Jahr-

1) Chaſtellain l. c. II, 15 (Brüſſel, 1863).

2) V. Fris, Schets van den economischen toestand van Vlaanderen in het midden der XVe eeuw, p. 105 sqq. (Gent, 1900).

3) Die Geſchichte dieſes Stapels iſt noch nicht geſchrieben worden. Vorläufig ſei diesbezüglich auf F. De Potter, Gent van den oudsten tijd tot heden II, 481 sqq. (Gent, o. J.) verwieſen. Der Stapel beſtand bereits zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts (De Potter l. c. II, 464), nahm aber beſonders im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts einen großen Aufſchwung. Im Jahre 1432 hatten die Genter in Warneton an der Leye Aufſeher eingeſetzt, um die Aufrechterhaltung ihres Rechts auf die Getreidebeförderung zu überwachen (Gilliodts van Severen l. c. V, 6). — Im Genter Archiv wird eine Reihe von auf den Getreidehandel bezüglichen Liſten (ſeit 1420) aufbewahrt; vgl. V. Van der Haeghen, Inventaire des archives de la ville de Gand. Catalogue méthodique général, p. 99 (Gent, 1896).

4) De Potter l. c. II, 482.

hundert zählte man in der Umgebung des Kornmarktes 224 „beeriën“ [1]). Die Giebel des „tolhuis“, des „spijker“ und des „scepperhuis“, die eine so malerische Einfassung zu dem „koornlei“ abgeben, zeugen noch heute von dem Reichtum, den das Stapelprivileg einstmals der Stadt sicherte. Trotz der Unzufriedenheit, die dasselbe bei den übrigen Städten Flanderns erregte, nahm Philipp der Gute, da er die Sympathieen der Genter zu bewahren wünschte, keinen Anstand, es noch zu verstärken. Zweimal hintereinander, im Jahre 1424 und im Jahre 1432, hinderte er die Bewohner von Ypern daran, das Flußbett des Yperlee zu vertiefen und das auf der Durchfahrt nach Warneton befindliche oder im Hafen von Brügge ausgeladene Getreide nach ihrer Stadt zu ziehen [2]). Im Jahre 1436 ferner vermehrte er die Vorrechte der Genter Flußschiffer, bestätigte ihre Ansprüche auf die Leye-Schiffahrt und schrieb für die auswärtigen Schiffer eine dreijährige Lehrzeit vor, bevor sie Aufnahme in jene Genossenschaft finden könnten.

Diese Zugeständnisse mußten unfehlbar der städtischen Unabhängigkeit zum Vorteil gereichen. Sie ermöglichten der Stadt, sich als unumschränkte Gebieterin über ihre „ommesaten“ (Umwohner) zu betrachten. Sie maßte sich das Recht an, denselben ihren Willen aufzuzwingen und sie wie ihre Unterthanen zu behandeln. War dem Fürsten eine Steuer bewilligt worden, so setzte sie selber die Art ihrer Verteilung fest und wälzte, da sie einzig auf das Interesse ihrer Bürger bedacht war, die ganze Steuerlast auf die kleinen Städte und auf die Bewohner des platten Landes ab [3]). Übrigens zeigte sie in ihrem Verhalten dem Fürsten gegenüber kaum größere

1) De Potter l. c. II, 497.

2) Van Duyse und De Busscher l. c., p. 188 u. 193. — Ein Erlaß Kaiser Karls V. vom Jahre 1549 zeigt, ein wie großes Übergewicht die Genter Flußschiffer vor dieser Zeit auf den Strömen ausübten und wie belästigend dort ihr Monopol empfunden wurde („Placcaert-boecken etc.“ I, 661).

3) Schayes, Dagboek der Gentsche Collatie, p. 414 (Gent, 1842). — Es war dies übrigens während des fünfzehnten Jahrhunderts ein in Flandern allgemein verbreiteter Mißbrauch. Im Jahre 1456 nimmt Phi-

Rückſicht. Im Jahre 1431 hatte eine Münzverordnung zu einer „wapeninghe“ Anlaß gegeben; die Zünfte hatten zu den Waffen gegriffen, die Gefängniſſe erbrochen und Beamte ermordet [1]). Im Jahre 1436 ferner war es die Haltung der Genter geweſen, die das Scheitern der Unternehmung gegen Calais verurſacht hatte, und es hatte nur wenig daran gefehlt, ſo hätte ihre Rückkehr in die Stadt einen feindlichen Zuſammenſtoß mit Philipp dem Guten hervorgerufen [2]). Im Jahre 1439 endlich hatten andere Mißhelligkeiten zu einer vorübergehenden Verlegung des „Rats von Flandern“ aus Gent nach Courtrai geführt. Alles in allem hatte der Herzog jedoch mit der einflußreichen Gemeinde freundſchaftliche Beziehungen zu bewahren gewußt. Die zunehmenden Übertreibungen des ſtädtiſchen Partikularismus mußten freilich früher oder ſpäter einen Bruch herbeiführen [3]).

In der Abſicht, ſich der Verpflichtung zu entziehen, alljährlich von ſeinen Unterthanen eine „Bede“ erbetteln zu müſſen, trug ſich der Herzog im Jahre 1447 mit dem Gedanken, in Flandern die Salzſteuer einzuführen. Es war durchaus nicht das erſte Mal, daß dieſer Plan in den Niederlanden auftauchte. Bereits Albrecht von Bayern hatte ſie einſtmals, indem er ſich den König von Frankreich zum Vorbilde nahm, bei den Ständen von Hennegau in Vorſchlag gebracht [4]). Naturgemäß wünſchte Philipp der Gute das Gelingen einer Reform, die ihm die freie Verfügung über ſeine Staatseinkünfte gewährleiſten mußte. Zunächſt verhandelte er

lipp den Schöffen von Courtrai das Recht der Steuerveranlagung in dem ſtädtiſchen „Amt“ und giebt es den für die Stadt wie für deren Territorium ernannten „pointers of zetters“ (Steuerverteilern); vgl. Muſſely, Inventaire des archives de la ville de Courtrai I, 221 (Courtrai, 1854).

1) V. Fris, De onlusten te Gent in 1432—1435; in: „Bullet. de la Société d'hist. et d'archéol. de Gand“, p. 163 sqq. (Gent, 1900).

2) Monſtrelet l. c., p. 740, 744 u. 762.

3) Über die beſtändigen Übergriffe Gents in Flandern vgl. eine lehrreiche Anmerkung bei Gachard, Rapport sur les documents ... dans les dépôts littéraires de Dijon et de Paris, p. 137 (Brüſſel, 1843).

4) Vgl. oben S. 162.

mit Gent, dessen Zustimmung die der übrigen Städte nach sich gezogen hätte, und ersuchte es um Bewilligung einer Salzsteuer auf zwölf Jahre. Zum Ersatz dafür gelobte er die Abschaffung aller anderen Steuern. Auch gab er zu bedenken, daß die Salzsteuer, da sie die Steuerpflichtigen gleichmäßig träfe, die Lage des Landvolkes, auf dem die meisten Abgaben lasteten, wesentlich verbessern würde [1]). Allein die Genter wünschten nichts weniger, als die Steuergleichheit und wiesen unzweideutig die Vorschläge des Herzogs zurück. Ungeachtet des Ärgers, den Philipp über diese Schlappe empfinden mußte, brach er doch keineswegs mit ihnen, und seine scheinbare Langmütigkeit ermutigte sie bald darauf sogar, ihm offen zu trotzen. Obwohl im Jahre 1449 bei der Erneuerung des Schöffenstuhles die „Kommissare" des Fürsten sich mit denen der Stadt nicht hatten verständigen können, gingen die letzteren ruhig darüber hinweg und ernannten allein die Schöffen. Philipp beantwortete diese Verletzung seiner Rechte damit, daß er seinen „bailli" aus der Stadt abberief und demnach daselbst den Lauf der Gerechtigkeit unterbrach. Diese Handlungsweise war — gerade so wie in unseren Tagen die Abberufung der Botschafter am Vorabend eines Krieges — mit einem Ultimatum gleichbedeutend. Der Fürst und die Stadt konnten einem feindlichen Zusammenstoße nicht mehr ausweichen. Während der Jahre 1451 und 1452 spielten sich in Gent, da die nämlichen Ursachen die nämlichen Wirkungen hervorbrachten, Ereignisse ab, die vollständig mit denen übereinstimmten, die wir in Lüttich zur Zeit Ludwigs von Bourbon beobachtet haben. Gerade so wie in Lüttich bemächtigte sich die allgemeine Versammlung der Gemeinde, die sog. „collatie", der Herrschaft. Gerade so wie in Lüttich wurden die Volksführer mit der Regierungsgewalt bekleidet. Gerade so wie in Lüttich weidete sich die Menge förmlich an dem Anblick von Marterqualen und berauschte sich an eitlen Hoffnungen. Tagtäglich mußten neue Opfer das Schafott besteigen. In den

1) B. Fris, Dagboek etc. I, 63.

Straßen ließ man Karren umherfahren, auf denen Schauſpieler Gelegenheitsſtücke darſtellten, die dazu beſtimmt waren, die Erregung der Gemüter auf die Spitze zu treiben. Die „hooftmannen“ ließen der Bevölkerung die Privilegien vorleſen, in denen einſt Philipp der Schöne der Stadt ſeinen Beiſtand wider Guido von Dampierre verſprochen hatte. Man forderte die Lütticher zum Aufſtande auf und man bat Karl VII., gegen den Herzog einzuſchreiten [1]). Flandern allerdings rührte ſich nicht. Die Zeit war vorüber, wo Gent die Grafſchaft hinter ſeinem Banner mit ſich fortriß. Da es nur für ſeine Sonderintereſſen kämpfte, mußte es jetzt die Laſt des Krieges allein tragen. Es ward von ſämtlichen Städten ſeines „Amtes“, mit Ausnahme von Ninove, im Stiche gelaſſen, und die drei übrigen „Glieder von Flandern“ beſchränkten ſich darauf, ihm ihre guten Dienſte für ſeine Ausſöhnung mit Philipp anzubieten [2]). Dank der großen Zahl ſeiner „haghepoorters“, den von ihm mit Gewalt angeworbenen Bauern und den von ihm ermieteten Dienſten engliſcher Söldner vermochte Gent trotzdem mehr als ein ganzes Jahr lang die mit ſeiner Einſchließung beauftragten Exekutionsmannſchaften in Schach zu halten. Freilich waren ſeine Miliztruppen außer ſtande, ſich mit einer regulären Armee in einer richtigen Feldſchlacht zu meſſen. Die blutige Niederlage, die ihnen am 23. Juli 1453 bei Gavere von den altgedienten picardiſchen und burgundiſchen Truppenſcharen Philipps beigebracht wurde, beſtätigte auf eine ebenſo ſchlagende Weiſe wie die Tage von Othée und von Bruſthem den unaufhaltſamen Verfall der ſtädtiſchen Heeresverfaſſung. Gent machte nicht wie nach der Schlacht bei Rooſebeke den Verſuch, den Widerſtand noch weiter in die Länge zu ziehen. Am 29. Juli erſchienen 2000 ſeiner Bürger im Büßerhemde vor dem Herzog und flehten denſelben auf den Knieen „in franzöſiſcher Sprache“ um Gnade an [3]). Sie

1) Fris, l. c. I, 196 u. 303; II, 23.

2) Fris, l. c. I, 308 sqq.

3) Gachard, Collection de documents inédits etc. II, 145 sqq. (Brüſſel, 1834).

machten sich anheischig, ihm eine Buße von 350000 „goudridders“ auszuzahlen und, zum Zeichen ihrer Unterwerfung, eines der städtischen Thore zuzumauern sowie ein anderes jeden Donnerstag geschlossen zu halten. Diese der beleidigten Würde des Fürsten gewährte, erniedrigende Genugthuung bildete im übrigen nur den geringsten Teil ihrer Strafe. Wie Brügge im Jahre 1438, mußte Gent im Jahre 1453 auf die gleichsam unumschränkte Unabhängigkeit sowie auf die Territorialgewalt, die es bisher besessen hatte, Verzicht leisten. Alle dem Inhalt seiner Freibriefe zuwiderlaufenden Gebräuche wurden aufgehoben. Die „Ältesten“ der Zünfte hörten auf, an den Beamtenwahlen teilzunehmen; die „Freiheiten“ der „haghepoorters“ wurden geschmälert; der „bailli“ erhielt von neuem die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung; die Schöffen verloren das Recht, diejenigen Prozesse, bei denen ein Bürger beteiligt war, vor ihren Gerichtshof zu ziehen, falls jener eingewilligt hatte, am Orte des Vergehens gerichtlich belangt zu werden. Schließlich, und zwar vor allen Dingen, wurden die „ommesaten“ der Herrschergewalt der Stadt entzogen. So war denn also auch Gent wiederum dem gemeinen Recht zugeführt. Seiner Oberherrlichkeit und der „Freiheiten“, die es so reichlich seinem Stadtrecht beigemengt hatte, vollständig beraubt, war es fortan nur noch eine Stadt wie jede andere, und mußte sich gleichfalls vor der Zentralgewalt beugen. Im übrigen nahm ihm der Herzog lediglich seine politischen Vorrechte; dagegen rührte er weder an seinem Stapelrecht noch an seiner Verfassung. Ja, er unterstützte die Stadt sogar bei der Heilung der während des Krieges erlittenen Schäden, indem er ihr im Oktober 1453 die Erlaubnis zur Einrichtung von zwei Jahrmärkten erteilte [1]). Vier Jahre nach der Schlacht bei Gavere hatte die neue Ordnung der Dinge bereits ihre Probezeit bestanden und die öffentliche Meinung für sich gewonnen. Philipp konnte dies bei seinem Besuche in Gent (1457) fest-

1) Fris, Oorkonden etc., p. 113.

ſtellen. „Und fühlte ſich der Herzog", ſo ſagt Chaſtellain, „bei ſeiner dortigen Anweſenheit ſo ſicher und ſo ruhig, daß er mit zwei oder mit drei Begleitern allüberall die Feſtbeleuchtung beſichtigte und die Luſtbarkeiten mit ſeinem Beſuche beehrte; da dann das Volk vor Freude auf die Kniee fiel und ſeine Fußſpuren küßte, indem es mit lauter Stimme alles Heil, alle himmliſchen Freuden ſowie alle Glückſeligkeit, die Gott den Menſchen verleiht, auf ſein Haupt erflehte" [1]).

Man hat dem Zwiſchenfall, durch den ſpäter (1467) der feierliche Einzug Karls des Kühnen in die Stadt gekennzeichnet wurde, eine allzu hohe Bedeutung beigemeſſen. Derſelbe verrät allerdings eine ſehr lebhafte Unzufriedenheit, an der die Erhöhung der Steuern und die Wiederaufnahme der Feindſeligkeiten gegen Frankreich Schuld waren. Allein er erſtreckte ſich doch nur auf einen Teil der Zünfte und ward außerdem ſehr ſchnell beigelegt [2]). Auch in den brabantiſchen Städten, und zwar beſonders in Mecheln, zeigte ſich eine gewiſſe Gärung zu Gunſten des Grafen von Nevers, der, auf Ludwig XI. geſtützt, Brabant für ſich beanſpruchte [3]). Dieſe nur oberflächlichen Unruhen hatten jedoch kein weiteres Ergebnis, als daß der neue Herzog in ſeinen abſolutiſtiſchen Neigungen und in ſeiner Abneigung gegen die großen Gemeinden noch beſtärkt wurde. Bereits zu der Zeit, als er noch Graf von Charolais war, hatte er ſich eines Tages vor den Brüſſelern gerühmt: „Wenn er jemals Herzog werden ſollte, ſo werde er, beim heiligen Georg, ihnen einmal fühlbar machen, wes Geiſtes Kind er ſei. Sie ſollten mit ihm nicht ſo umgehen dürfen, wie ſie mit ſeinem Vater umgegangen ſeien, der ſich gegen ſie allzu milde benommen, ſie reich gemacht und ihnen den Dünkel, den ſie beſäßen, eingeflößt habe" [4]). Und er hielt ſtreng ſein Wort. Die Einäſcherung von Lüttich machte den Bürgern begreiflich, daß ſie von nun an einen Herrſcher hatten, der jeder Milde

1) Chaſtellain l. c. III, 416.
2) Chaſtellain l. c. V, 252.
3) Chaſtellain l. c. V, 283.
4) Chaſtellain l. c. V, 279.

unzugänglich war. Die städtische Selbständigkeit, die Philipp im allgemeinen geschont hatte, ward der fürstlichen Willkür preisgegeben. Die Überlieferungen wurden schonungslos über den Haufen geworfen. In Gent wurde die seit 1301 durch ein Privileg Philipps des Schönen geregelte Wahl der Schöffen ausschließlich den „Kommissaren" des Herzogs überlassen [1]). In Holland erhob Karl Anspruch darauf, selber alle städtischen Beamten zu ernennen [2]). Ohnehin schon seiner ganzen inneren Anlage nach ein Gewaltherrscher, ward er es vielleicht noch mehr durch Überzeugung. Er glaubte aufrichtig, daß die Allmacht des Landesfürsten die einzige Gewähr für die Ordnung wie für jene unversöhnliche, aber allen gegenüber gleichförmige Gerechtigkeit bildete, die er in seinen Staaten zur Geltung bringen wollte. Man kann weder das Edle seiner Absichten verkennen, noch auch, daß er auf seine Weise das Wohl seiner Unterthanen erstrebte. Allein es ging mit seiner Regierung im Innern genau so, wie mit seiner auswärtigen Politik. Der Mangel an praktischem Verstand und die unsinnige Starrköpfigkeit, die das Scheitern der letzteren herbeiführten, verursachten in gleicher Weise den Sturz der ersteren. Die Schlacht bei Nancy gab in den Niederlanden die Losung zu einer Reaktion, die das von Philipp dem Guten geschaffene Reich beinahe vollständig zu Grunde gerichtet hätte.

II.

Angesichts der Thatsache, daß während der Burgunderzeit der moderne Staat ohne allzu große Mühe den Widerstand der Städte siegreich überwand, wird man begreifen, daß es ihm mit noch größerer Leichtigkeit gelingen mußte, sich bei den beiden anderen privilegierten Ständen, der Geistlichkeit und

1) „Memorieboek der stad Ghent", ed. P. C. Vander Meersch, I, 275 (Gent, 1852).

2) Vgl. die Mitteilungen von Blok in der Zeitschrift „Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis", 3. Serie, III, 43 (Haag, 1886).

dem Adel, zur Geltung zu bringen. Das Anſehen derſelben war ſeit Beginn des Mittelalters infolge des wachſenden Übergewichts des Bürgertums ununterbrochen ſchwächer geworden, ſo daß alſo die Städtepolitik, indem ſie dieſe beiden Stände von vornherein zu jedem Widerſtand gegen den Fürſten unfähig machte, zugleich die Fortſchritte des letzteren erleichterte und, ohne es zu wollen, ſehr weſentlich zur Entſtehung der neuen Ordnung der Dinge beitrug. Ja noch mehr! Die Geiſtlichkeit und der Adel trugen gar kein Bedenken, ſich ihm anzuſchließen. Denn wenn ſie ihm auch einen Teil ihrer Privilegien opfern mußten, ſo erhielten ſie doch zum Erſatz einen politiſchen Einfluß, wie ſie ihn ſeit langer Zeit nicht mehr beſeſſen hatten.

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts hatte ſich in den verſchiedenen niederländiſchen Territorien — mit Ausnahme des Fürſtentums Lüttich — die Teilnahme der Geiſtlichkeit am öffentlichen Leben kaum auf andere Weiſe als durch die Bewilligung von „Beden“ geäußert. Dieſe, die freiwillig, auf die Bitte des Fürſten hin, bewilligt worden waren, ließen jedoch die Steuerfreiheit, deren ſich die Kirche erfreute, unangetaſtet; ſie erſchienen lediglich als „freiwillige Geſchenke“ (dons gratuits), lediglich als aus freien Stücken genehmigte, eines jeden Zwangscharakters entbehrende Gefälligkeiten. Dieſer Zuſtand erleidet unter der Regierung Philipps des Guten eine weſentliche Veränderung. Von nun an wirkt das gemeine Recht den geiſtlichen „Freiheiten“ genau ſo entgegen, wie es ſich den ſtädtiſchen „Freiheiten“ hindernd in den Weg ſtellt. Die Steuer wird eine allgemeine und duldet keine Ausnahmen mehr. In Brabant nimmt der Herzog keinen Anſtand, die Güter der Lütticher Diözeſe zu beſteuern [1]). Wenn er im Jahre 1447 eine Einführung der Salzſteuer beabſichtigt, ſo thut er dies deshalb, weil jene Abgabe, als eine ſolche von allgemeiner Beſchaffenheit, alle Privilegierten treffen muß. Seine Kreuzzugspläne haben zur Folge, daß er vom Papſte die Ermächtigung zur Erhebung des Zehnten von den Kirchengütern erhält.

1) Vgl. oben S. 339.

Gleichzeitig schränkt er nach dem Vorbilde des Königs von Frankreich die weltliche Machtvollkommenheit der Geistlichkeit ein, schmälert ihre Gerichtsbarkeit, zwingt ihr das „Regalienrecht" (droit de régale) sowie das „Zuwachsrecht" (droit d'accroissement) auf [1]) und verschafft — dank den guten Beziehungen, die er mit Rom unterhält — von ihm begünstigten Bewerbern die zu seinen Landen gehörigen bischöflichen Sitze sowie eine Menge von Abteien [2]). Nach seinem Tode treten diese Bestrebungen noch schärfer hervor. Karl will die Geistlichkeit demselben stillschweigenden Gehorsam unterwerfen, den er von seinen übrigen Unterthanen fordert. Er nimmt ihr ihre letzten, in Bezug auf die Besteuerung noch bestehenden „Freiheiten" [3]). Es ist mit der Freundschaft vorbei, die unter seinem Vater das Haus Burgund mit dem päpstlichen Stuhle verbunden hatte. Im Jahre 1473 wird der Herzog mit dem Kirchenbanne belegt [4]).

Wenn nun die Herzöge aber auch die Privilegien der Geistlichkeit einschränken, so erweitern sie doch anderseits deren politischen Einfluß. Die Prälaten, die während des vierzehnten Jahrhunderts nur sehr unregelmäßig den Landtagssitzungen beiwohnten, sollten daselbst fortan, zur Seite der beiden „weltlichen Stände" (wereldlijke staeten), den ersten Platz einnehmen. Der Fürst nimmt nunmehr die hohen geistlichen Würdenträger des Landes in seinen Dienst auf. Die Bischöfe von Tournai, Johann Chevrot und Wilhelm Filastre,

1) Gilliodts van Severen l. c. V, 49.

2) Über die Einmischung Philipps bei der Ernennung der Bischöfe vgl. oben S. 340 f. sowie Du Clercq l. c. II, 96. — In „Cronica et cartularium monasterii de Dunis", p. 73 sqq. (Brügge, 1864) sowie bei Haigneré und Bled, Les chartes de Saint-Bertin III, 356 u. 364 (St. Omer, 1895) finden sich interessante Einzelheiten über die Einmischung des Herzogs in die Verwaltung der Klöster, denen er von ihm ernannte Äbte aufnötigte. Seine guten Beziehungen zum Papste begünstigten in ungewöhnlich hohem Maße seine Kirchenpolitik, die übrigens bisher die Aufmerksamkeit keines einzigen Historikers erregt hat.

3) Über sein schroffes Benehmen sogar dem päpstlichen Legaten gegenüber vgl. Chastellain l. c. V, 349.

4) Commines l. c. III, 261 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

ſind die Vorſitzenden im „Großen Rate“ Philipps des Guten. Die großenteils aus Geſchöpfen des Landesherrſchers beſtehende höhere Geiſtlichkeit verliert ihren früheren provinziellen Charakter. Von dem Tage an, wo alle Bistümer und die meiſten Klöſter von herzoglichen Räten verwaltet werden, muß der von ihnen ausgeübte Einfluß notwendig der monarchiſchen Zentraliſation zum Vorteil gereichen.

Eine faſt ebenſo tiefgehende Veränderung vollzieht ſich im Schoße des Adels. Die Lehnsverfaſſung, die durch die im dreizehnten Jahrhundert eintretende ſoziale Umwälzung ohnehin bereits ſtark erſchüttert worden war, gerät im nächſten Jahrhundert vollends in Auflöſung. Die Geſchlechterfehden, die in den verſchiedenen Territorien — im Fürſtentum Lüttich zwiſchen den Awans und den Waroux, in Brabant zwiſchen den Colveren und Blanckaerden, in Limburg zwiſchen den Scavedries und den Molrepas — ausbrachen, hatten den Ritterſtand beinahe vollſtändig aufgerieben, während ſeine durch die Bauernbefreiung und durch die Freimachung der Güter zu Grunde gerichteten Überreſte ein unſicheres Daſein friſteten. Um 1400 begegnet man höchſtens noch in der Gegend der Ardennen dem kleinen Landedelmann, der als Jäger und Kämpe auf der Spitze eines Hügels, zu deſſen Füßen ſich die Strohhütten ſeiner Hörigen befinden, in einem roh zuſammengefügten Turme hauſt. Die Erfindung des Pulvers, wodurch die Kriegskunſt eine völlige Umgeſtaltung erfuhr, beraubte überdies die Ritterſchaft jener einflußreichen militäriſchen Rolle, der ſie ihre bisherige ſoziale Bedeutung zu verdanken hatte. Viele ihrer Mitglieder verlieren ihr Intereſſe an dem Waffenhandwerk oder verdingen ſich als Söldner an den Meiſtbietenden. Sehr viele Familien ſterben aus, andere wiederum verkaufen ihre Landgüter an reichgewordene Bürger. Das glücklichſte Los iſt denen beſchieden, deren Söhne als „baillis“ in den Dienſt des Fürſten treten und deren Töchter einen Kaufmann oder einen Wechsler heiraten.

Der hohe Adel macht gleichfalls eine tiefgehende Wandlung durch. Viele von den Familien, aus denen er beſtand, ſind

entweder völlig verschwunden oder aber durch Heirat in den Fürstengeschlechtern aufgegangen, denen sie ihre Besitzungen als Aussteuer in die Ehe eingebracht haben [1]). Diejenigen, die sich noch halten, brechen mit den mittelalterlichen Sitten und verlassen ihre festen Burgen. Wie im dreizehnten Jahrhundert ändert der hohe Adel seine Lebensweise vollständig. An die Stelle der an den Formen klebenden Ritterſitten und des streng abgeschlossenen Klassengeistes, die er sich damals zu eigen gemacht hatte, treten liebenswürdigere und freiere Umgangsformen. Er nimmt sich die Fürsten zum Vorbild, bevorzugt, wie diese, den Aufenthalt in den großen Städten, ahmt ihren Prachtaufwand nach, läßt Paläste für sich erbauen und kauft Bücher, Wandteppiche, sowie Gemälde [2]). Er geht jenes Unabhängigkeitssinnes verlustig, von dem der Kampf des Herrn von Gaesbeck gegen die Brüsseler (1388) eine der letzten Äußerungen ist [3]). Der Gebrauch der Privatfehden erhält sich nur noch in der Grafschaft Namur und in Luxemburg. Man mußte fortan die Grenzen der burgundischen Besitzungen überschreiten, wenn man in den Niederlanden noch einen Baron finden wollte, der, gleichwie Wilhelm von der Marck in den Ardennen, seinen Oberlehnsherrn zum Kriege herauszufordern und ihm die Stirn zu bieten wagte. Überall sonst drängt sich der hohe Adel in der Umgebung des Fürsten zusammen, unterwirft sich der Etikette seines Hofes und bewirbt sich eifrig um die Vergünstigung, ihm zu dienen und von ihm ein Gnadengehalt zu beziehen [4]).

1) Dies war z. B. bei den Berthouts, den Herren von Mecheln, der Fall.

2) L. Van Praet, Louis de Bruges, Seigneur de la Gruthuuse (Paris, 1831).

3) Dynter l c. III, 121. — Eine Verordnung Karls des Kühnen von 1469, worin er den brabantischen Edelleuten bei einer Geldstrafe von 100 Mark verbietet, von ihren Vasallen unter dem Vorwande des Schutzes Geschenke und Geld zu erpressen, zeigt, daß sogar die letzten Spuren der Feudalzeit geschwunden sind.

4) Über das höfische Leben um diese Zeit vgl. die von La Curne de Sainte Palaye in den „Mémoires sur l'ancienne chevalerie" II, 183 sqq. (Paris, 1759) veröffentlichte interessante Abhandlung Alienors von Poitiers: „Les honneurs de la cour".

Dieſe Wandlung, die bereits vor Anbruch der Burgunderzeit begonnen hatte, erfährt eine Beſchleunigung und wird unwiderſtehlich ſeit dem Tage, wo die Vereinigung der Niederlande eine vollendete Thatſache iſt. Das Verſchwinden der einheimiſchen Herrſcherhäuſer, um die ſich einſtmals der Adel geſchart hatte, bewirkt, daß derſelbe nunmehr ausnahmslos dem nämlichen Brennpunkt zuſtrebt. Er ſtrömt von allen Seiten her an den herzoglichen Hof, nimmt die Sitten und die Sprache desſelben an und verliert infolge der Gleichförmigkeit der Lebensweiſe mit reißender Schnelligkeit den Stempel ſeiner ungleichartigen Abkunft. Die Nachkommen der alten belgiſchen Familien vlämiſcher oder walloniſcher Zunge verſchmelzen mit den picardiſchen oder burgundiſchen Edelleuten, welche die Herzöge in ihr neues Vaterland mitgebracht haben und die — wie beiſpielsweiſe die Familien Lannoy, Lalaing, Croy und de Glymes — durch Hofgunſt oder durch vorteilhafte Heiraten die höchſten Stufen der adligen Rangordung erklimmen. Gleichviel ob Aus- oder Inländer, bewerben ſich alle dieſe Edelleute eifrig um Poſten als Militärbefehlshaber, Botſchafter oder Provinzialſtatthalter und wetteifern förmlich an Hingebung, um dieſelben zu erlangen. Außerdem werden infolge der ſeit der Regierung Philipps des Guten zahlreichen Erhebungen in den Adelſtand eine Menge von im fürſtlichen Dienſte erprobten Emporkömmlingen Edelleute. Die Stiftung des Ordens vom Goldenen Vließ (1430), der höchſten Belohnung für Treue und Ehrenhaftigkeit, knüpft die Bande, die jenen Adel mit dem Herrſcherhauſe vereinigen, noch feſter. Im Grunde genommen bietet er nur wenige Beiſpiele von Verrat, wie demjenigen der Croys, oder von Abtrünnigkeit, wie derjenigen Philipps von Commines [1]). Gerade bei dem Adel bemerkt man zum erſtenmal die Spuren jenes burgundiſchen Patriotismus, der ſich im ſechzehnten Jahrhundert noch mehr

1) Chaſtellain l. c. V, 284 giebt einen intereſſanten Beleg für die Anhänglichkeit des brabantiſchen Adels während der Umtriebe des Grafen Johann II. von Nevers gegen Karl den Kühnen.

entfalten ſollte. Der hohe Einfluß, den er in den Generalſtaaten ausübt, trägt erheblich dazu bei, die Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Provinzen ſowie in jeder einzelnen die Unterordnung unter die Zentralregierung aufrechtzuerhalten. Wenn er aber auch im Zuſammenhang mit dem Verluſt ſeines mittelalterlichen Charakters ſeinen Bruch mit dem partikulariſtiſchen Geiſt des Mittelalters vollzogen hat, ſo darf man doch nicht etwa glauben, daß er lediglich ein gefügiges Werkzeug des Landesfürſten geweſen wäre. Nur ein Teil der ihm angehörenden zahlreichen Ausländer — beiſpielsweiſe ein Humbercourt, ein Hugonet, ein Hagenbach — geht offen ins Lager des Abſolutismus über. In ſeiner großen Mehrheit dagegen bleibt der Adel dem politiſchen Syſtem treu, das in den Territorialverfaſſungen des vierzehnten Jahrhunderts zum Ausdruck gelangt war. Seine Anhänglichkeit geht keineswegs ſo weit, daß er die Rechte des Fürſten für unbegrenzt hält; er wünſcht durchaus nicht, unter einer „wetterwendiſchen und eigenwilligen“ (muable et volontaire) Herrſchaft zu leben und derſelben die Verfügung über die Geſchicke des Landes ohne jede Beaufſichtigung zu überlaſſen. Er verlangt vielmehr Bürgſchaften gegen die perſönliche Herrſchaft, und ſeine Neigungen gelten einer Ordnung der Dinge, bei welcher der Herzog nicht ohne die Zuſtimmung der Stände Krieg erklären kann, ſeine Ausgaben nach Maßgabe der Einkünfte aus ſeinen Beſitzungen regeln muß und jedesmal erſt nach Einholung eines Gutachtens ſeines Rates etwas vornehmen darf [1]).

1) Kervyn de Lettenhove, Programme d'un gouvernement constitutionnel en Belgique au XVe siècle („Bullet. de l'Acad. de Belgique“, 2. Serie, XIV, 218 [1862]). Über dieſes Programm vgl. Du Fresne de Beaucourt l. c. III, 80 (Paris, 1885), nach deſſen Anſicht dasſelbe Hugo von Lannoy zum Verfaſſer gehabt haben ſoll.

Zweiter Abschnitt.

Die Staats- und Verwaltungsordnung.

Die von den burgundischen Herzögen ins Leben gerufenen Staats- und Verwaltungseinrichtungen haben in ihren Hauptzügen in den katholischen Niederlanden bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortbestanden und, im Grunde genommen, während dieser Zeit den Unterbau für die Verfassungsform der Republik der Vereinigten Niederlande gebildet [1]). Es ist dies ein in seiner Art vielleicht einzig dastehendes Beispiel der Dauerhaftigkeit von Einrichtungen, die innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes gleichsam aus einem Gusse geschaffen wurden. Dasselbe legt zugleich von der Vortrefflichkeit dieser Einrichtungen wie von dem Irrtum derjenigen Zeugnis ab, welche die Klagen der Partikularisten des fünfzehnten Jahrhunderts in die moderne Ausdrucksweise übertragen und demgemäß in jenen Einrichtungen lediglich „Neuerungen" erblicken wollen, die den Bewohnern verhaßt waren und den Überlieferungen des Landes widersprachen.

Im übrigen läßt es sich nicht bestreiten, daß die Herzöge wesentlich von dem Vorbilde Frankreichs beeinflußt worden sind. Hierin liegt jedoch nichts, was befremden könnte [2]). Denn

1) P. L. Muller, Nederland en Zwitzerland; in: „Geschiedkundige opstellen aan R. Fruin aangeboden", p. 21 (Haag, 1894).

2) Die monarchischen Einrichtungen Frankreichs galten in den Niederlanden seit dem vierzehnten Jahrhundert in den Augen der Fürsten und

nirgends hatten sich die grundlegenden Begriffe des modernen Staates so vollständig entwickelt als im Königreich Frankreich. Bereits die belgischen Fürsten des vierzehnten Jahrhunderts hatten sich diesen Staat bei ihren politischen Reformversuchen zum Muster genommen, und das burgundische Herrscherhaus that demnach, wenn es ebenso verfuhr, nichts weiter, als daß es einen ihm schon vorgezeichneten Weg einschlug. Je gebieterischer die fortschreitende Vereinigung der verschiedenen niederländischen Territorien zu einem einzigen Staatskörper eine Vereinheitlichung der Regierung erheischte, desto weiter drang es auf diesem Wege vorwärts. Nicht wegen seines französischen Ursprungs also, sondern wegen der staatlichen Bedürfnisse, die sich ihm aufdrängten, verpflanzte es eine gewisse Anzahl von französischen Einrichtungen in seine Besitzungen. Überdies unterhielten die Niederlande mit Frankreich allzu enge Beziehungen, als daß sie sich dessen Einflusse hätten entziehen können. Sie entlehnten von ihm teilweise die Staatsform, gerade so wie vordem die Institutionen des Rittertums und des Gottesfriedens, und verpflanzten dieselbe nach Deutschland, gerade so wie jene Einrichtungen. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts empfing Österreich bekanntlich von Maximilian I. eine Verfassung, die derjenigen, deren Wirksamkeit er in den burgundischen Staaten kennen gelernt hatte, genau nachgebildet war [1]).

Im übrigen darf man die Bedeutung der Anleihen, welche die Herzöge bei Frankreich machten, nicht überschätzen. Infolge der zwingenden Macht der Umstände konnten sie garnicht daran denken, die Verwaltungsformen der Krone Frankreich in ihren Staaten einzuführen. Zunächst fehlte es der Oberhoheit, die sie sich beimaßen, an jeder gesetzlichen Eigenschaft. Da sie gleichzeitig Vasallen des französischen Königs wie des

ihrer Ratgeber als ein nachahmenswertes Vorbild. Vgl. beispielsweise Philipp v. Leiden, De cura reipublicae et sorte principantis, ed. R. Fruin und P. C. Molhuysen, p. 39 (Haag, 1900).

1) S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Vorwort (Leipzig, 1886).

deutſchen Kaiſers ſind, können ſie ſich als dieſen ebenbürtig weder ſelbſt anſehen noch auch von ihren Unterthanen halten laſſen. Umſonſt verſichern ſie, daß ſie ihre Macht Gott zu danken haben [1]); zwiſchen Gott und ſie ſtellt ſich der Oberlehnsherr. Der Kaiſer verweigert ihnen jenen Königstitel, der ihre Lehen in eine Monarchie verwandeln würde, und das Erſcheinen von Gerichtsboten, die das Pariſer Parlament dann und wann in ihre Lande entſendet, um ihre Unterthanen vor Gericht zu fordern, erinnert ſie daran, daß Flandern noch immer der Krone Frankreich unterworfen iſt. Außerdem vergeſſen die flandriſchen Städte keineswegs, zu der von ihnen ſo lange bekämpften franzöſiſchen Oberlehnshoheit ihre Zuflucht zu nehmen, ſobald ſie ein Intereſſe daran haben. Sie ſchmieden ſich aus ihr eine Waffe gegen die herzoglichen Beamten und berufen ſich auf ſie unter der Regierung Karls des Kühnen, um ſich der Gerichtsbarkeit des Parlaments von Mecheln zu entziehen.

Sehr große Gefahr iſt allerdings damit nicht verbunden. Die Oberhoheit Deutſchlands und Frankreichs über die burgundiſchen Staaten bleibt eine rein theoretiſche; die Herzöge ſind mächtig genug, um ſie an jeder thatſächlichen Äußerung zu verhindern. Nicht im Auslande, ſondern in den Niederlanden ſelbſt ſteckt das Haupthindernis für die Begründung einer monarchiſchen Zentralregierung. Kein einziges Territorium hat beim Übergang in die Gewalt des neuen Herrſcherhauſes ſeine innere Selbſtändigkeit, ſeine Verfaſſung oder ſeine Privilegien verloren. In jedem einzelnen herrſcht der Fürſt auf Grund eines beſonderen Titels. Für die Bewohner Flanderns iſt er lediglich Graf von Flandern, für die Bewohner von Hennegau lediglich Graf von Hennegau, für die Bewohner Brabants lediglich Herzog von Brabant u. ſ. w. Der burgundiſche Staat iſt in Wirklichkeit alſo ein Staatenbund, d. h. eine Nebeneinanderſtellung von unabhängigen Territorien, der jener gemeinſchaftliche Sammel-

1) Gachard, Collection de documents inédits etc. I, 257.

punkt', jener Einheitsgedanke fehlt, den die souveräne Gewalt der Krone den Monarchieen liefert. Die Stellung der Herzöge in ihren „Landen diesseits" (pays de par deça) weist von nun an einen auffälligen Gegensatz zu derjenigen auf, deren sich der französische Monarch in seinem Königreich erfreut.

Anstatt, gleich ihm, mit einer allumfassenden Herrschergewalt bekleidet zu sein, verfügen sie nur über eine Vielheit von örtlich beschränkten Machtbefugnissen, die sie nach und nach geerbt haben, und zwar unterscheiden sich diese je nach dem betreffenden Territorium in Bezug auf das Maß ihres Umfangs wie in Bezug auf die Art ihrer Ausübung. Es war demnach eine außergewöhnlich schwierige Aufgabe, über diese Mannigfaltigkeit von Verwaltungsformen hinweg eine gemeinschaftliche und in gewissem Maße gleichförmige Regierung herzustellen. Es konnte den Herzögen überhaupt nicht einfallen, die Territorialverfassungen, die sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ausgebildet hatten, von Grund aus zu zerstören oder umzustürzen. Nur in dem Lütticher Lande, das ihren Besitzungen mittels einer gewaltsamen Eroberung angegliedert worden war, wurde der reine Absolutismus zur Einführung gebracht und mit der Vergangenheit gänzlich aufgeräumt. Überall sonst hüteten sie sich dagegen wohlweislich, die fest eingewurzelten Überlieferungen mit Füßen zu treten. Ausgenommen die letzten Jahre Karls des Kühnen, bewies ihre Staatsverwaltung beinahe stets den Gesetzen die gebührende Achtung. Die Staatsverfassung, die sie den Niederlanden verliehen, erinnert vermöge einer merkwürdigen Mischung von konservativem und fortschrittlichem Geiste an die Baukunst der Zeit, wo sich der gotische Stil unter dem Einflusse der Renaissance verändert. Die Aufrechterhaltung der örtlichen Unabhängigkeit verhindert den monarchischen Geist keineswegs, sich daselbst auf doppelte Weise fühlbar zu machen. In jeder Provinz ließen die Herzöge es sich zunächst angelegen sein, eine neue Verwaltung zu begründen, die von ihnen unmittelbar abhängig war und ihre Amtsgewalt vertrat. Auf dem dergestalt vorbereiteten Boden errichteten sie alsdann Be-

hörden, die ihr Werk zu Ende führten, indem ſie den Niederlanden die ſtaatliche Einheit gaben, die das Unterpfand und die letzte Weihe ihrer territorialen Einheit war.

I.

Im Laufe des erſten Regierungsjahres Philipps des Kühnen in der Grafſchaft Flandern wurde das erſte moderne Regierungsorgan geſchaffen, das die Niederlande haben kennen lernen. Die Errichtung der „Ratskammer" zu Lille am 15. Februar 1386 eröffnet eine neue Periode in der belgiſchen Verfaſſungsgeſchichte [1]). Sie leitet daſelbſt eine ebenſo durchgreifende Umwandlung ein, wie diejenige, die im zwölften Jahrhundert die Erſetzung der erblichen Burggrafen durch beſoldete und abſetzbare „baillis" bewirkt hatte.

Allerdings war dieſe große Reform ſchon vorbereitet worden. Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts verriet in allen Territorien die Verwaltung eine ſichtliche Neigung, ſich mehr und mehr unter den Händen des Oberlehnsherrn zu vereinheitlichen. Seit dem Tage, wo die drei Stände des Landes in den „Ständeverſammlungen" ein Mittel zur Geltendmachung ihres politiſchen Einfluſſes beſaßen, entzog ſich der „Hofrat" mittels einer umgekehrten Bewegung ihrer Einwirkung. Die alte, jetzt auf reine Ehrenrechte beſchränkte „curia" des Mittelalters verlor jede Bedeutung. Der Fürſt ſchaffte ſich die Verpflichtung vom Halſe, ſeine Vaſallen von Rechtswegen um ſich zu verſammeln. Er wurde alleiniger Gebieter über die Zuſammenſetzung ſeines „Rates". Er ge-

1) Gachard, Notice historique sur les anciennes Chambres des comptes de Belgique, p. 71—80 (Brüſſel, 1836) ſowie „Placcaert-Boecken van Vlaendren" I, 237. — Über die einzelnen Befugniſſe der Ratskammer und über die ſpätere Umgeſtaltung derſelben vgl. Wielant, Recueil des antiquités de Flandre; in: „Corp. Chron. Flandr.", ed. De Smet, IV, 114 sqq. (Brüſſel, 1865) ſowie De Pauw, Boec van der Audiencie. Acten en sentencien van den Raed van Vlaanderen, Bd. I (Gent, 1901).

währte darin, außer den Mitgliedern seiner eigenen Familie, fortan auch Leuten, deren Hingebung für seine Person er hatte erproben können, Sitz und Stimme; besonders, in immer ausgedehnterem Maße, berufsmäßigen Rechtskundigen, die aus den Reihen der Geistlichkeit oder des Bürgertums hervorgegangen waren. Von nun an war der „Rat" vorzugsweise das Organ für die souveräne Staatsgewalt. In Flandern waren schon im Jahre 1369 seine Befugnisse so zahlreich, daß Ludwig von Maele unter dem Namen „Audienz" (audience) eine besondere Ratskammer abzweigte, der er die rein gerichtlichen Amtsobliegenheiten vorbehielt [1]).

Diese „Audienz", die während der Bürgerkriege von der Bildfläche verschwand, ist als der Vorläufer der „Kammer" (camere, chambre) anzusehen, die von Philipp dem Kühnen in Lille errichtet wurde, „um daselbst sowohl in Gerichts- als auch in Rechnungssachen, die Unsere Grafschaften Flandern, Artois, Nevers und Rethel sowie Unsere Städte Antwerpen und Mecheln, mit Einschluß von Lille, Douai und Orchies, betreffen, zu entscheiden". Gleichwohl sind die Unterschiede zwischen der „Audienz" und der „Kammer" beträchtlich. Die letztere ist durchaus keine einfache Umarbeitung der ersteren, sondern vielmehr eine neue Schöpfung von höchster Bedeutung. Zunächst erscheint beachtenswert, daß ihr Amtsbereich nicht nur Flandern, sondern auch alle anderen im Besitz des Herzogs befindlichen Länder außerhalb Burgunds umfaßt. Es ist dies eine erhebliche Neuerung, ein erster Schritt auf dem Wege zur staatlichen Einheit. Bisher hatte ein jegliches Territorium seine besonderen, von denen der benachbarten Territorien unabhängigen Einrichtungen besessen. Jedes bildete einen kleinen Staat, der mit einer eigenen Verwaltung ausgestattet war und sich infolgedessen jeder fremden Einwirkung entzog. Bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts hatte die Gemeinsamkeit des Fürsten niemals die der Verwaltung nach sich gezogen. Obwohl unter dem nämlichen

1) Vgl. oben S. 234 f.

Herrſcherhauſe vereinigt, hatten ſich Brabant und Limburg, Hennegau und Holland jederzeit ihre Sonderverfaſſungen unverſehrt bewahrt. Indem Philipp der Kühne die Befugniſſe der „Kammer“ von Lille auf verſchiedene Territorien ausdehnte, brach er zum erſtenmal mit der Überlieferung. Die politiſche Trennung hörte auf, und gerade aus dieſem Grunde begannen ſich die mittelalterlichen Staaten in Provinzen zu verwandeln.

Zu der ebengenannten Erſcheinung geſellt ſich eine andere, noch auffälligere. Während die „Audienz“ Ludwigs von Maele alljährlich nur ſechs bis ſieben Sitzungen [1]) — bald in der einen, bald in einer anderen flandriſchen Stadt — abhielt, iſt die „Kammer“ von Lille ſtreng ſeßhaft und ununterbrochen in Thätigkeit. Sie verfügt über einen beſonderen Sitzungsſaal, über Dienſträume, über ein Archiv u. ſ. w.; ihre auf Lebenszeit ernannten Räte verſammeln ſich täglich am Morgen und am Abend, um ihre Amtspflichten zu erfüllen. Aus dieſer in den Niederlanden bisher unbekannten Seßhaftigkeit ergeben ſich die bedeutſamſten Folgen. Sie führt in das Verwaltungsleben eine Veränderung ein, die ſich mit derjenigen vergleichen läßt, welche der Übergang vom unſteten Hirtenleben zum ſeßhaften Leben des Ackerbauers während der erſten Jahrhunderte der geſchichtlichen Zeit im ſozialen Leben hervorgerufen hatte. Sie ſteigert nicht nur die Leiſtungsfähigkeit der Verwaltung, ſondern ſie verändert auch das Weſen derſelben in durchgreifender Weiſe. Die Mitglieder der „Kammer“ von Lille, die daſelbſt ihren feſten Wohnſitz haben, werden Berufsbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes, Fachleute auf einem beſtimmten Gebiete. Sie leben ausſchließlich von ihrem Gehalt. Es iſt ihnen verboten, Steuern zu pachten, in den Dienſt der Kirche zu treten und ſich mit Handelsgeſchäften abzugeben. Diejenigen unter ihnen, die aus den Reihen der ſtädtiſchen Bevölkerung hervorgehen, müſſen auf ihr Bürgerrecht Verzicht

1) V. Gaillard, L'audience du comte. Origine du conseil de Flandre; in: „Bullet. de l'Acad. de Belgique“, 1. Serie, XXI, 507 (Brüſſel, 1854).

leisten. Sie sollen nur noch vom Fürsten abhängig, nur noch ihm verantwortlich sein und sich nur noch um seinen Dienst bekümmern. Da sie in ihren Amtsgebäuden gleichsam vor der Welt verborgen leben, bei verschlossenen Thüren beratschlagen und, es sei denn auf dem Umwege durch ein verwickeltes und strenges Rechtsverfahren, für die Allgemeinheit vollkommen unzugänglich sind, entziehen sie sich jeder äußeren Beeinflussung. Die Aufstände und die „wapeninghen", die in den Städten so häufig die Schöffen einschüchtern und auf die Entscheidungen derselben ausschlaggebend wirken, können jenen von der Bevölkerung unabhängigen und abgesonderten Rechtskundigen nichts anhaben. Das Recht, das sie sprechen, ist nicht nur weise, sondern gleichzeitig auch unparteiisch. Im Schoße ihres Gerichtshofes ist die Selbständigkeit der Richter zum erstenmal mit ernstlichen Bürgschaften ausgestattet. Denn sogar der Fürst, der sie ernennt, vermag nicht auf sie einzuwirken. Gerade weil die Rechtspflege ein bestimmter Beruf wird, ist sie nunmehr vor seinen Eingriffen gesichert und nur noch vom Wortlaut der Gesetze abhängig. Ja noch mehr! Er unterwirft sich selber der Oberaufsicht der „Kammer" und beauftragt sie, seine Beamten zu überwachen sowie seine Ausgaben nachzuprüfen.

In wesentlichem Unterschiede zu der „Audienz" ist nämlich die „Kammer" von Lille nicht nur ein Gerichtshof, sondern auch ein Rechnungshof. Sie übt die Gerichtsbarkeit über die herzoglichen „baillis" aus, trifft als Berufungsinstanz in den ihr vorgelegten Rechtsfragen die Entscheidung, ahndet von Amtswegen die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung — d. h. Privatfehden, Plünderungen der Soldaten, Unterdrückung der Schwachen durch die Mächtigen —, ist aber gleichzeitig auch verpflichtet, jede Schmälerung des fürstlichen Domänenbesitzes zu verhüten, auf eine tüchtige Verwaltung desselben acht zu geben und von den Rechnungsabschlüssen aller zu ihrem Amtsbereich gehörenden Steuereinnehmer und Finanzbeamten Kenntnis zu nehmen. Diese Befugnisse bilden sogar den wichtigsten und den schwierigsten Teil ihrer Amtspflichten.

Durch ſie beſonders erſcheint die „Kammer“ als eine im Intereſſe des Landesherrn geſchaffene Behörde. Allein dieſes entſpricht, wie man ſieht, dem öffentlichen Intereſſe, weil es die Einrichtung einer ſorgfältigen Rechtspflege und einer regelmäßigen Verwaltung zur Folge hat.

Man begreift das Mißtrauen, das die „Kammer“ von Lille ſchon von Anfang an den großen Gemeinden einflößte. Gegenüber dem Privileg, das dieſe vertreten, iſt ſie in der That recht eigentlich die Vertreterin des gemeinen Rechts. Ihre Gerichtsbarkeit, die keinen Unterſchied zwiſchen den einzelnen Perſonen macht, ſteht in allem und jedem im Gegenſatz zu der Schöffengerichtsbarkeit, bei welcher der Bürger notwendigerweiſe im Vergleich mit dem Nichtbürger bevorzugt wird. Außerdem war die territoriale Unabhängigkeit der Grafſchaft durch jenen Gerichtshof gefährdet, der dieſe mit ſo vielen anderen herzoglichen Beſitzungen unter ſeiner Verwaltung vereinigte. Im übrigen erklärt jedoch der Partikularismus allein keineswegs ſämtliche Klagen der Bewohner Flanderns. Wenn Philipp der Kühne einerſeits auch dafür Sorge getragen hatte, daß mehrere von den Räten Ludwigs von Maele in ſeine „Kammer“ eintraten, ſo hatte er doch anderſeits in dieſelbe auch Burgunder und Franzoſen aufgenommen, die damit beauftragt waren, ihre flandriſchen Amtsgenoſſen in ihre neuen Pflichten einzuweihen [1]). Lille, das er ihnen zum Wohnort angewieſen hatte, lag außerhalb der Grenzen der Grafſchaft und die Sprache, deren man ſich in der „Kammer“ bediente, war ausſchließlich die franzöſiſche. Infolgedeſſen erſchien die „Kammer“ als eine „Neuerung“, die um ſo lebhafteren Anſtoß erregen mußte, als ſeit Beginn der Regierung Ludwigs von Maele die vlämiſche Sprache bei dem Verkehr zwiſchen dem Grafen und ſeinen Unterthanen durchgängig im Gebrauch geweſen

1) Im Jahre 1409 verfügt Johann „ohne Furcht“, daß der der Kammer beigeordnete Staatsanwalt „alle ſeine amtlichen Berichte in franzöſiſcher Sprache abfaſſen ſoll, damit der Herr Kanzler ſowie andere, welche die vlämiſche Sprache nicht verſtehen, ſie in Augenſchein nehmen und verſtehen können“. „Placcaert-Boecken etc.“ I, 238.

war. Kein Wunder, daß unter ſolchen Umſtänden Johann „ohne Furcht" bei ſeiner Thronbeſteigung mit einer Menge von Proteſten beſtürmt wurde. Man bat ihn, er möge die Befugniſſe der „Kammer" ausſchließlich auf die den Kronbeſitz betreffenden Angelegenheiten beſchränken, derſelben in dem „diesſeits der Leye" (binnen der Leyen) gelegenen Teil der Grafſchaft ihren Sitz anweiſen und daſelbſt den ſtreitenden Parteien das Recht zuerkennen, ſich ihrer „Mutterſprache" (moederlijke taal) zu bedienen [1]). Die erſte dieſer Bitten konnte der Herzog natürlich nicht genehmigen. Dagegen beeilte er ſich, die beiden anderen zu gewähren. Dieſelben verſchafften ihm eine günſtige Gelegenheit, das Werk ſeines Vaters zu vervollkommnen und zugleich dasſelbe in den Niederlanden ſozuſagen einzubürgern, indem ſie es des Charakters einer ausländiſchen Einfuhrware, der es verdächtig machte, vollſtändig entkleideten. Er teilte die „Kammer" in zwei verſchiedene Kollegien. Die finanziellen Amtsbefugniſſe wurden einer „Rechnungskammer" (chambre des comptes) vorbehalten, die in Lille ihren Sitz behielt, während ihre Richtergewalt an eine Behörde überging, die unter dem Namen „Rat von Flandern" (conseil de Flandre, raed van Vlaenderen) in Oudenaarde errichtet wurde. Gleichzeitig wurde die erſte der Sprachverordnungen erlaſſen, von denen die Geſchichte der Niederlande uns berichtet. Das Franzöſiſche blieb lediglich für den Verkehr zwiſchen den Räten, dem Herzog und ſeinem Kanzler in Gebrauch, und dasſelbe galt für die richterlichen Beratungen bei verſchloſſenen Thüren. Dagegen „ſollen künftig alle Zeugenverhöre, die von beſagten Räten oder in ihrem Namen von anderen Beamten vorgenommen werden, in vlämiſcher Sprache erfolgen, wofern die Schriftſtücke der Parteien in vlämiſcher Sprache abgefaßt ſind". Außerdem ward verfügt, daß „beim öffentlichen Verfahren jede Partei und jeder Kläger in derjenigen Sprache, die er vorzieht, reden darf und daß man ihnen in vlämiſcher Sprache antworten ſoll. Und wenn ſie über etwas ſtreiten, ſo möge

1) „Verzameling van XXIV origineele charters etc. van de provincie van Vlaenderen" (Gent, 1787—1788).

dem vlämisch Redenden freistehen, in vlämischer Sprache, falls es ihm beliebt, vor Gericht zu reden" [1]). Die Grundsätze dieser Verordnung blieben bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft. Eine unvermeidliche Folge der zweisprachigen Natur des Landes war, daß die französische Sprache seitdem die Sprache der Zentralverwaltung außerhalb ihres Verkehrs mit der großen Allgemeinheit blieb, während es einem jeden gestattet war, sich vor den Gerichten seiner Muttersprache zu bedienen.

Seit dieser Zeit war das Fortbestehen des „Rates von Flandern" nicht mehr ernstlich gefährdet. Wenn er auch noch zu vorübergehenden Reibereien zwischen dem Fürsten sowie den Städten Anlaß gab und wenn sich die Herzöge auch durch die Umstände gezwungen sahen, ihn nacheinander von Oudenaarde (1405—1407) nach Gent (1407—1439), Courtrai (1439), nochmals Gent (1440—1447), Dendermonde (1447—1451) und Ypern (1451—1463) zu verlegen, bevor er endlich in Gent fest ansässig wurde, wo er seitdem bis zum Schlusse des „ancien régime" verblieb, so wußte er sich anderseits doch auf Grund seiner Dienste so sehr zur Geltung zu bringen, daß er von der Reaktion verschont blieb, zu welcher der Tod Karls des Kühnen (1477) die Losung gab. Freilich waren die großen Städte noch ziemlich lange bemüht, sich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen. Sie wollten ihre Bürger vor derselben bewahren. Sie wandten sich an das Pariser Parlament und machten die nominelle Oberhoheit des Königs von Frankreich der thatsächlichen Oberhoheit ihres Landesfürsten gegenüber geltend. Nichts wollte jedoch verfangen. Während sie bei ihrer strengen Abschließung verharrten, machten die kleinen Städte und die „Ämter", die darüber glücklich waren, daß sie nunmehr einen Rückhalt gegen die Ausbeutung ihrer mächtigen Nachbarinnen besaßen, in immer ausgedehnterem Maße von der Rechtsprechung des „Rates von Flandern" Gebrauch. Die Privatleute ahmten ihr Beispiel nach. Mit anderen Worten: infolge ihrer Vereinzelung und ihrer all-

1) „Verzameling etc.".

gemeinen Unbeliebtheit war der Widerstand der drei Städte unrettbar dem Untergang geweiht. Die Eifersucht, die sie sich gegenseitig entgegenbrachten, hinderte sie zudem an einer Vereinigung ihrer Bestrebungen. Ja noch mehr! Mochte jede auch, insoweit es sich um sie selbst handelte, die Zuständigkeit des „Rates von Flandern" bestreiten, so erkannte sie dieselbe doch anderseits stillschweigend in Bezug auf ihre Nebenbuhlerin an und berief sich ihr gegenüber auf dieselbe. Die Schlacht bei Gavere machte dann den letzten Widerstandsversuchen ein Ende. Seitdem waren sämtliche „Schöffenstühle" (loix) von Flandern der Berufungsinstanz unterworfen.

Um diese Zeit hatte der „Rat von Flandern", im Vergleich mit seiner ursprünglichen Bildung, eine viel höhere Entwickelungsstufe erreicht. Er war jetzt ein mit allen erforderlichen Beamten ausgestatteter „Hoher Gerichtshof". Man fand daselbst, neben acht Räten und dem „Präsidenten von Flandern", einen „Oberstaatsanwalt" (procureur général), einen „Fiskal" (avocat fiscal), einen „Kanzleischreiber" (greffier), einen „Empfänger der Gerichtsvorladungen" (receveur des exploits), „Gerichtsboten" (huissiers) und einen „Urkundenbewahrer" (garde des chartes), die beinahe sämtlich „vlämisch redende Flandrische" (Flamands flamingants) waren. Während er in den allerersten Zeiten noch als eine einfache Zweigabteilung des „Rates" angesehen wurde, bildete er von nun an eine unabhängige Behörde. Bis zu einem gewissen Punkte an der Landesverwaltung beteiligt, nahm er die Verordnungen des Fürsten zu Protokoll und veröffentlichte sie unter seinem Amtssiegel. Sein Archiv, das uns von seinen ersten Anfängen an erhalten geblieben ist, liefert ein glänzendes Zeugnis für seinen Eifer und seinen Arbeitsfleiß.

Seine Schwesterbehörde, die „Rechnungskammer" zu Lille, übte innerhalb ihres Amtsbereichs einen nicht minder tiefgehenden und nicht minder ersprießlichen Einfluß aus. Schon seit Einführung der „baillis" waren diese als Einnehmer einer Menge von Einkünften thätig gewesen und schon im dreizehnten Jahrhundert hatte man in Flandern wie in den übrigen niederländischen Terri-

torien fürstliche „Steuereinnehmer“ (receveurs) eingesetzt. Alle diese Beamten legten zu genau festgesetzten Zeiten Rechnung ab. Während der Regierung Ludwigs von Maele, wo die „Audienz“ den Ausgangspunkt einer Vereinheitlichung der Rechtspflege bezeichnet hatte, findet man gleichzeitig auch eine bestimmte Zahl von besonderen Räten, welche „Rechnungsführer“ (gens des comptes) genannt wurden. Erst die „Kammer“ von Lille war es jedoch, die zum erstenmal ein ständiges Zentralorgan für die Finanzverwaltung schaffte. Ihr Wirkungskreis, der ursprünglich auf Flandern, Artois, den französischen Teil von Flandern, die Grafschaften Nevers und Rethel sowie die Städte Mecheln und Antwerpen beschränkt war, vergrößerte sich allmählich um die Grafschaften Namur, Hennegau und Ponthieu sowie die an der Somme gelegenen Städte. In diesem ausgedehnten Territorium hatten sämtliche Steuereinnehmer und Finanzbeamten ihr alljährlich ihre Rechnungsabschlüsse zu unterbreiten. Sie beaufsichtigte ferner die Thätigkeit der Münzmeister. Die Veräußerungen und Verpfändungen von Krongütern sowie der Tausch von Lehnsgütern mußten gleichfalls vor ihrem Richterstuhl erfolgen. Schließlich wies sie die zur Bezahlung der fürstlichen Ausgaben erforderlichen Summen an und war befugt, die protokollarische Eintragung sowie dadurch das Inkrafttreten der den Interessen des Kronbesitzes widersprechenden Verordnungen zu verweigern. Da die „Rechnungskammer“ hauptsächlich zum Nutzen des Fürsten geschaffen worden war, bediente sie sich, im Unterschied zu dem „Rat von Flandern“, ausschließlich der Sprache des Fürsten, d. h. des Französischen. Eine beträchtliche Zahl ihrer Räte war, besonders in den allerersten Zeiten, französischen Ursprungs. Diese Ausländer brachten in den Niederlanden ein verbessertes Rechnungswesen zur Einführung. Die Dienstvorschriften für die „Rechnungskammer“ von Lille sind ein wahres Musterbild einer verständigen und tüchtigen Verwaltung [1]). Sie erklären zweifellos zu einem guten Teile den unermeßlichen Reichtum der Herzöge.

1) Gachard, Notice historique etc., p. 6 sqq.

Der jüngere Zweig des burgundischen Herrscherhauses, der unter der Regierung Philipps des Kühnen nach Brabant verpflanzt wurde, ließ sich, gleich dem älteren Zweige, die Verbesserung der staatlichen Einrichtungen eifrig angelegen sein. Herzog Anton nahm sich seinen Bruder Johann „ohne Furcht" zum Vorbild. Im Jahre 1406 errichtete er zu Vilvoorden eine „Rechnungskammer" und ein „Gerichtskollegium" (conseil de justice). Während die erstere seitdem ohne Unterbrechung bestehen blieb und im Jahre 1463 den Kreis ihrer Wirksamkeit sogar auf Holland, Zeeland, Friesland und Luxemburg ausdehnte, gab das letztere, wie in Flandern, zu einem langwierigen Streit zwischen den Fürsten und dem Lande Anlaß [1]). Allerdings konnte Brabant nicht die gleichen Beschwerden wie Flandern ihnen gegenüber geltend machen, da die Landessprache in dem Gerichtskollegium gültig war und dessen Sitz sich stets gerade im Mittelpunkte des Herzogtums befand. Allein die privilegierten Stände besaßen an der Leitung der Rechtspflege ein allzu unmittelbares Interesse, als daß sie sich darein hätten fügen können, dieselbe dem Fürsten zu überlassen. Es hat den Anschein, als habe sich das von Anton errichtete „Gerichtskollegium" überhaupt nicht versammelt. Kein besserer Erfolg war einer anderen vom Herzog ausgehenden Neuerung beschieden: der Ernennung eines Kanzlers für Brabant (1408), welcher Siegelbewahrer und Premierminister des Fürsten sein sollte.

Die Ohnmacht Johanns IV. und die Wirren, die während seiner Regierung ausbrachen, gaben den Ständen, die dem Einflusse der Städte gehorchten, eine bequeme Gelegenheit, die Fürstengewalt einer richtigen Vormundschaft zu unterwerfen. Das „nieuw regiment" von 1422 [2]) nötigte dem Herzog einen „raed" auf, der ihm zur Seite eine Art von ständiger Vertretung des Adels und der großen städtischen Gemeinwesen bildete. Die Zustimmung dieses ausschließlich aus brabantischen Edelleuten bestehenden „raed" war bei allen wichtigen An-

1) A. Gaillard, Le Conseil de Brabant, Bd. I (Brüssel, 1898).

2) „Placcaerten ... van Brabandt IV, 379 (Brüssel, 1648). Vgl. auch Dynter l. c. III, 427.

gelegenheiten unerläßlich, beispielsweise bei der Verpfändung oder Veräußerung von Krongütern, bei Kriegserklärungen, beim Abschluß von Bündnisverträgen sowie bei der Zurückerstattung von beschlagnahmten Gütern. Derselbe ernannte mit Stimmenmehrheit die Inhaber sämtlicher Hofämter und gab darauf Acht, daß ihre Zahl auf das unbedingt Notwendige beschränkt blieb. Er nahm an der Ernennung und Absetzung aller Beamten in den Städten wie auf dem Lande teil. Er bestimmte ferner die dem brabantischen Adel nicht angehörigen Personen, die der Herzog in seine Dienste nehmen konnte. Ebenso überwachte er die Ausgaben des Fürsten. Schließlich war es dem Herzog untersagt, sich in Abwesenheit seiner Räte bei einer dem „raed" nicht angehörenden Person Rat zu erholen; dieselben konnten jedermann bestrafen, der ihn zur Übertretung jenes Verbots aufmunterte. Der konservative Grundcharakter des „nieuw regiment" verrät sich schon auf den ersten flüchtigen Blick. Ein Werk der beiden weltlichen Stände, verfolgt es vor allem den Zweck, ihre Stellung im Herzogtum zu sichern. Dadurch, daß es dem brabantischen Adel die Ratsstellen vorbehält, hält es vom Fürsten die gefährlichsten Feinde der „Freiheiten", d. h. die Ausländer — und zwar vornehmlich die Rechtskundigen — fern. Die vorherrschende Rolle, die es dem Adel zuerteilt, ist übrigens mehr eine scheinbare als eine thatsächliche. Denn es gesteht den drei Hauptstädten Brüssel, Löwen und Antwerpen eine ständige Aufsicht über den herzoglichen „raed" zu. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß das „nieuw regiment", wofern es in Kraft geblieben wäre, Brabant in einen Zustand von Gesetzlosigkeit versetzt haben würde, der demjenigen ähnelte, in den das ausschließliche Übergewicht des Bürgertums um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts das Fürstentum Lüttich und Geldern versetzte. Allein es erhielt sich nur sehr kurze Zeit unangetastet. Schon im Jahre 1423 zweigte Johann IV. von seinem „raed" eine ständige „Gerichtskammer" (chambre de justice, raedcamere) ab, die ihren Sitz zu Brüssel hatte [1]). Dieselbe

1) A. Gaillard, Le Conseil etc. I, 14.

blieb unter seinem Nachfolger Philipp von St. Pol bestehen; ebenso führte derselbe den einstmals von Anton geschaffenen Posten des „Kanzlers von Brabant" wieder ein. Gleichwohl bestand der durch das „nieuw regiment" ins Leben gerufene „raed" noch, als Philipp der Gute das Herzogtum erbte. Der neue Herzog führte in ihm schleunigst eine bezeichnende Veränderung ein. Er setzte es bei den Ständen durch, daß sie in ihn zwei ausländische, des Vlämischen hinreichend kundige Räte aufnahmen. Der „raed", in dem der Kanzler den Vorsitz führte, bestand fortan aus sechs Mitgliedern: vier brabantischen und zwei vom Fürsten ernannten. Allerdings hatte er nunmehr jede Lebenskraft eingebüßt. Wie hätte denn auch ein „raed", den man zur Beherrschung eines Fürsten geschaffen hatte, „der nichts weiter als Herzog von Brabant war", sich gegen Philipp, für den Brabant nur noch eine seiner zahlreichen Besitzungen bildete, behaupten können?! Er führte einige Zeit ein Scheinleben und fand nach mehreren Jahren ein glanzloses Ende. Sein Name „Rat von Brabant" ging auf die „Gerichtskammer" über, die ihm zur Seite errichtet worden war und in der seit 1441 ein Oberstaatsanwalt auftaucht [1]).

Holland mit seinen Nebenländern Zeeland und Friesland machte eine ähnliche Entwickelung durch [2]). Im Jahre 1428 errichtete Philipp daselbst unter dem Namen „hof van Holland" einen ständigen Rat von neun Mitgliedern, der, wie die von Philipp dem Kühnen gegründete „Kammer" zu Lille, mit finanziellen und gerichtlichen Befugnissen ausgestattet war. Gewissermaßen ein Mittelding zwischen dem ausschließlich vom Fürsten ernannten „raed van Vlaenderen" und dem ausschließlich von den Ständen eingesetzten „raed" des braban-

1) Die Stände erklärten, daß die Ernennung eines Oberstaatsanwalts ihren Privilegien widerspräche. Philipp gab scheinbar nach und versprach, ihn abzuschaffen, umging aber beständig die Ausführung dieses Versprechens. Vgl. Henne und Wauters l. c. I, 248.

2) Th. Van Riemsdijk, De oorsprong van het Hof van Holland; in: „Geschiedkundige opstellen etc." (Haag, 1894). — Gachard, Notice historique etc., p. 97 sq.

tiſchen „nieuw regiment“, zählte der „hof van Holland“ neun Ritter, von denen Jakobäa von Bayern, Philipp und das Land je drei beſtimmten. Dieſer Zuſtand erfuhr indeſſen allmählich eine Veränderung im Sinne einer Vereinheitlichung. Der Herzog bemächtigte ſich nach und nach des ausſchließlichen Ernennungsrechtes; er gab dem „hof van Holland“ einen Kanzler zum Vorſitzenden, ordnete ihm einen Oberſtaatsanwalt bei und entnahm die Mitglieder größtenteils nicht mehr aus den Reihen des Adels, ſondern aus dem Schoße der Rechtskundigen. Seit dem Jahre 1463 mußten mindeſtens vier Räte Lizentiaten der Rechte ſein. Gleichzeitig wurden, wie in Flandern und in Brabant, die finanziellen und die gerichtlichen Befugniſſe von einander getrennt. Im Jahre 1446 ward eine „rekencamere“ von dem „hof van Holland“ abgezweigt und im Haag feſt anſäſſig gemacht, wo ſie alsdann bis zu ihrer Vereinigung mit der Brüſſeler Rechnungskammer (1463) fortbeſtand.

Die übrigen niederländiſchen Provinzen, die eine geringere Bedeutung und eine geringere Zahl von Sonderrechten als Flandern, Brabant und Holland beſaßen, gaben zu ſo durchgreifenden Reformen keinen Anlaß. Philipp begnügte ſich vielmehr damit, daſelbſt den Einfluß ſeiner mit der Rechtspflege beauftragten Beamten zu verſtärken. In Hennegau war es der Oberrichter (grand bailli), in Luxemburg der Reichsverweſer (lieutenant-général) [1]), die dem Verwaltungs- und Gerichtsweſen immer mehr den Stempel der Regelmäßigkeit und Einheitlichkeit aufprägten. Nur in den mit Gewalt einverleibten Territorien beſeitigte man die beſtehenden Verwaltungseinrichtungen, ohne auf die Sitten oder auf die Wünſche der Bewohner Rückſicht zu nehmen. So geſchah es, wie wir bereits ſahen, im Lütticher Lande und, freilich in

1) Über den „Conſeil“ von Luxemburg, welcher die Befugniſſe eines Regentſchaftsrates mit denen eines Gerichtshofes vereinigte, vgl. N. Van Werveke, Le conseil provincial de Luxembourg avant sa réorganisation par Charles-Quint; in: „Publ. de l'Inst. grand-ducal de Luxemb.“, Bd. XL (Luxemburg, 1889).

geringerem Grade, in Geldern, wo die Einsetzung eines „Rates" zum Zwecke der Verwaltungsreorganisation eine der ersten Handlungen Karls des Kühnen nach seinem Siege war [1]).

Die Verbesserung der Rechtspflege, wie sie durch die Einrichtung der herzoglichen Gerichtshöfe gekennzeichnet wird, erzielte eine ebenso schnelle wie wohlthätige Wirkung. Binnen wenigen Jahren sah man die noch zahlreichen Überreste des mittelalterlichen, an der Form klebenden Rechtsverfahrens, den gerichtlichen Zweikampf und die Privatfehden verschwinden [2]). Die Rechtsprechung war fortan für alle die gleiche. Man machte zwischen den streitenden Parteien keine Unterschiede mehr; die „enormia delicta", die einstmals so leicht denen verziehen worden waren, die sie durch Geld wieder gutmachen konnten, wurden schonungslos vom Gericht bestraft. Diese bedeutsame Veränderung vollzog sich übrigens ohne Anwendung von Zwang. Mit Ausnahme des Lütticher Landes, wo Karl der Kühne das einheimische Recht mit roher Gewalt durch das römische Recht ersetzen zu können glaubte, gab es nirgends einen schroffen Bruch mit der Vergangenheit. Die Doktoren der Rechte schafften keineswegs die alten Gewohnheitsrechte ab, sondern beschränkten sich darauf, sie zu verändern und zu erläutern [3]). Alles in allem nahmen sie auf den Geist derselben sorgfältig Rücksicht. Die „Neuerungen", die ihnen die Anhänger des „ancien régime" zum Vorwurf machten,

1) P. Nijhoff, Bijdragen tot de geschiedenis van het voormalig Hof van Gelderland (Arnheim, 1855).

2) Vgl. diesbezüglich interessante Beispiele bei A. De Vlaminck, Inventaire des archives de la ville de Termonde („Bullet. du Cercle archéol. ... de Termonde", 2. Serie, III, 55 [Dendermonde, 1879]) sowie bei Gachard, Analectes belgiques, p. 232 (über die Abschaffung des „clain à touche" genannten Rechtsverfahrens im Gebiet von Namur). — Mit Rücksicht darauf, daß die Richter häufig weder lesen noch schreiben konnten, baten die Schöffen der Propstei Bastogne im Jahre 1469 Karl den Kühnen, er möge ihnen einen Schreiber zwecks Aufzeichnung der Aussagen der Parteien bewilligen und ihnen außerdem gestatten, sich mit dem „Conseil" von Luxemburg zu beraten. Van Werveke l. c. XL, 297.

3) Nach den Ausführungen Brunners in der Schrift „Das Französische Inhaberpapier", S. 36 (Berlin, 1879) sollen die Niederlande vor

beſtanden meiſtens in der Abſchaffung ſchreiender Mißbräuche oder veralteter Gewohnheiten und in der Annahme eines gerechteren Gerichtsverfahrens, das dem Schwachen wie dem Mächtigen die nämliche Stellung vor dem Gerichtshofe zuſicherte. Nach den Äußerungen des Chroniſten Olivier van Dixmude ſollte man meinen, der „Rat von Flandern" hätte den großen Städten gegenüber eine empörende Parteilichkeit bewieſen. Unterſucht man aber den wirklichen Thatbeſtand näher, ſo gerät man im Gegenteil in Erſtaunen über die Mäßigung, die er ihren Anſprüchen gegenüber gezeigt hat. Im übrigen iſt die Reform der Rechtspflege im fünfzehnten Jahrhundert weit weniger darum in Angriff genommen worden, um die Vergangenheit zu bekämpfen, als vielmehr deshalb, um den Erforderniſſen der Gegenwart zu entſprechen. Sie hat das, was ſchon vorhanden war, in ſeinen Hauptzügen geſchont. Das von der noch in den Kinderſchuhen ſtehenden, mittelalterlichen Verwaltung unberührt gebliebene weite Gebiet war es, wo ſie vornehmlich ihre Wirkung offenbart hat. Die Ausgeſtaltung der öffentlichen Thätigkeit, die Einführung der Berufung, die Beaufſichtigung und Überwachung der Beamten: das war recht eigentlich die Rolle, die ihr zugeteilt worden iſt.

Schließlich wollen wir noch darauf hinweiſen, daß dieſe Rolle, ausgenommen während der allererſten Jahre der Burgunderzeit, einheimiſchen Richtern anvertraut wurde. Wenn die Herzöge auch zunächſt zu Ausländern ihre Zuflucht nahmen, um ihre niederländiſchen Unterthanen in den neuen Gebräuchen zu unterrichten und ſich während der erſten Zeit den Gehorſam der herzoglichen Gerichtshöfe zu ſichern, ſo haben ſie anderſeits doch ſchon frühzeitig dieſe Gewohnheit aufgegeben. Seit der Regierung Philipps des Guten trifft man, der Über-

dem Eindringen des römiſchen Rechts durch die große Volkstümlichkeit geſchützt worden ſein, deren ſich die „Somme Rurale", eine zwiſchen 1370 und 1395 von Johann Boutillier aus Pernes bei Arras verfaßte, gewohnheitsrechtliche Abhandlung ſowohl bei ihren vlämiſchen wie bei ihren walloniſchen Gerichtshöfen erfreute.

lieferung und den Territorialsonderrechten gemäß, innerhalb der flandrischen Verwaltung nur noch flandrische Landeskinder, innerhalb der brabantischen nur noch Brabanter, innerhalb der holländischen nur noch Holländer, u. s. w. Ebenso wird, nach einigen vorübergehenden Reibereien zu Anfang, der Gebrauch der einheimischen Sprachen, wenigstens bis zum Ende der Regierung Philipps des Guten, im Einklang mit dem Wunsche der Landesbewohner geregelt. Der so häufig gegen das Haus Burgund gerichtete Vorwurf, es habe die Niederlande planmäßig „französisch machen" (franciser) wollen, wird durch die Thatsachen glänzend widerlegt. Wenn auch unter ihm die seit dem zwölften Jahrhundert ohnehin bereits unter den höheren Gesellschaftsklassen stark verbreitete französische Sprache notwendigerweise die Sprache der Zentralregierung bildete, so hat sie dagegen innerhalb der Verwaltung der vlämisch redenden Provinzen einen Rückgang erlitten. Es genügt, aufs Geratewohl ein Urkundenbuch zu durchblättern, um sich davon zu überzeugen, daß das Vlämische im fünfzehnten Jahrhundert sehr viel mehr als im vierzehnten von den Beamten angewendet worden ist. Die Verbreitung der wissenschaftlichen Bildung begünstigte sein Vordringen auf Kosten des Lateinischen wie des Französischen. In Ypern trat es an die Stelle des letzteren, das während des Mittelalters die offizielle Sprache dieses städtischen Gemeinwesens gewesen war [1]).

Die burgundischen Verwaltungseinrichtungen haben mithin in den Niederlanden sehr schnell den ihnen ursprünglich anhaftenden Anstrich einer Einfuhrware aus dem Auslande oder einer antinationalen „Neuerung" verloren. Sie haben nirgends das Verschwinden der früheren Territorialverfassungen zur Folge gehabt. Wenn die Herzöge auch den städtischen Partikularismus bekämpften, so haben sie anderseits doch an der provinziellen Selbständigkeit keineswegs gerührt. Der monar-

1) G. Des Marez, Note sur l'emploi de la langue française à Ypres; in: G. Kurth, La frontière linguistique en Belgique etc. II, 107 sqq. (Brüssel, 1898).

chische Stempel, den sie der Gerichts- und der Finanzverwaltung in jedem Territorium aufgeprägt haben, ist mit der Aufrechterhaltung eines sehr stark entwickelten öffentlichen Lebens durchaus nicht unvereinbar gewesen. Überall haben die „Staeten“ (États) das Steuerbewilligungsrecht behalten, und ihre Rolle wird eine um so wichtigere, je häufiger sich der Fürst infolge der Steigerung seiner Ausgaben genötigt sieht, zu ihren „Beden“ seine Zuflucht zu nehmen.

Gerade die Burgunderzeit ist es, wo die „Staeten“ ihre endgültige Verfassungsform erhalten und, fortan dem vorherrschenden Einflusse der Städte entzogen, recht eigentlich die Vertreter des örtlichen „selfgovernment“ werden.

II.

Wie gründlich die während der Burgunderzeit in der Territorialverwaltung eingeführten Reformen auch gewesen sein mögen, so haben sie doch die Verfassungsformen, die sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in den einzelnen Territorien ausgebildet hatten, keineswegs wesentlich verändert. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Zentralverwaltung, die von den Herzögen in den Niederlanden begründet wurde und die diese zum Range eines besonderen Staates erhoben hat. Man hat es hier mit einer Schöpfung aus einem Gusse, mit einem ganz neuen Werke zu thun. Und es läßt sich leicht begreifen, daß dem so sein mußte. Die Niederlande, die sich aus von einander unabhängigen Territorien zusammensetzten, bildeten bis zum fünfzehnten Jahrhundert keinen Staatskörper. Mochten ihre verschiedenen Fürstentümer sich vermöge ihrer Einrichtungen auch noch so sehr ähneln, gleichförmige sowie gleichwertige Münzen besitzen und unter einander durch Handelsverträge bezw. schiedsrichterliche Vergleiche in nahe Verbindung treten, so hielten sie nichtsdestoweniger eifersüchtig auf ihre örtliche Unabhängigkeit. Die große Zahl ihrer Herrscherhäuser stellte der Verfassungseinheit ein unüberwindliches Hindernis entgegen; auf daß sich die letztere verwirklichen konnte, hatten

zunächst die ersteren verschwinden müssen. Erst nach ihrer Vereinigung unter dem Hause Burgund konnten die Niederlande folglich mit einer fortlaufenden Reihe von Zentralbehörden ausgestattet werden, und zwar waren diese Behörden vermöge der zwingenden Macht der Umstände ausschließlich ein Werk des Herrscherhauses. Gleich den Herzögen kamen sie aus der Fremde. Sie bildeten eine richtige politische Einfuhrware. Im Unterschied zu der Provinzialverwaltung, die einheimischen Beamten überlassen war, wurden sie, wenigstens in der allerersten Zeit, von einer Beamtenschaft geleitet, in der das ausländische Element vorherrschte. Die Herzöge übertrugen die Beamtenposten vorzugsweise an Burgunder, Franzosen und Picarden, die ihnen in die Niederlande gefolgt waren, ihre nächste Umgebung bildeten und ihre eigene Sprache redeten [1]).

Als Philipp der Kühne die Grafschaften Flandern und Artois erbte, besaß er das Herzogtum Burgund schon seit zwanzig Jahren. Wie alle Fürsten der damaligen Zeit, hatte auch er ein Ratskollegium eingesetzt, das die Aufgabe hatte, ihn bei der Regierung seines Herzogtums zu unterstützen. Dieses Kollegium hatte jedoch nach und nach seinen ursprünglichen Charakter verloren. Da der Herzog seit der Thronbesteigung seines Neffen, des Königs Karl VI., an der Regierung des Königreichs Frankreich teilnahm, beinahe ununterbrochen in Paris zu wohnen genötigt war und sich in alle politischen Umtriebe der damaligen Zeit mengte, hatte er fortan vielen anderen Interessen, außer denen seines Erbreiches, seine Fürsorge zuzuwenden. Infolgedessen erfuhr sein Rat eine wesentliche Veränderung. Derselbe nahm nicht mehr unmittelbar an der Verwaltung Burgunds teil, für welche besondere Finanz- und Gerichtsbehörden errichtet wurden.

1) Sie handelten diesbezüglich genau so wie die Hohenzollern um die nämliche Zeit in der Mark Brandenburg. F. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 58 f. (Berlin, 1892). — Über das ähnliche Verhalten der Herzöge von Bayern vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III, 660 (Gotha, 1889).

Aus einem örtlichen Verwaltungsorgan ward er eine Regierungsbehörde, die mit dem Fürſten über alle Staatsangelegenheiten beratſchlagte und an allen Kundgebungen ſeiner Herrſcherthätigkeit dauernd beteiligt war. Neben burgundiſchen Mitgliedern nahm der Herzog darin eine Menge Ausländer auf. Er bewilligte allen denen, deren Dienſte er an ſich feſſeln wollte, Titel und Gehalt eines Rates. Auf ſolche Weiſe ſchuf er ſich eine ſtattliche Gruppe von Mitarbeitern, die verſchiedenen Ländern entnommen waren und ſämtlichen oberen Bevölkerungsklaſſen — dem Adel, dem Bürgerſtande und der Geiſtlichkeit — angehörten; eine neue Art Vaſallentum, wo das Gehalt die Stelle des Lehens vertrat und wo der ſtaatsmänniſche Beruf das Waffenhandwerk erſetzte. Gerade unter dieſen Vertrauensmännern fand das Haus Burgund die thätigſten Förderer ſeines Fortſchreitens. Als es Frankreich verlaſſen hatte, um ſich endgültig in den Niederlanden feſtzuſetzen, folgten ſie ihm maſſenhaft dorthin, ähnlich jenen „Fiammengos“, die ſich im ſechzehnten Jahrhundert unter Karl V. in Spanien Zutritt verſchaffen ſollten. Ungeachtet der immer beträchtlicheren Zahl belgiſcher Edelleute und Geſetzeskundiger, welche die Herzöge ſeitdem an ihre Seite beriefen, erfreuten ſich dieſe Ausländer doch nach wie vor bei ihnen einer beſonderen Gunſt. Da ſie gleichſam Neulinge inmitten der niederländiſchen Provinzen waren, blieben ſie um den Fürſten geſchart, dem ſie alles verdankten, und kargten ihm gegenüber nicht mit ihrer Ergebenheit. Gerade aus ihren Reihen gehen ſeine tüchtigſten Diener hervor, wie ein Hugonet, ein Humbercourt, ein Hagenbach, ein Lannoy, ein Lalaing und andere mehr. Sie unterſtehen übrigens ſämtlich der perſönlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs und wiſſen, daß ihr Leben in ſeiner Gewalt iſt. Mehr als einer von ihnen, der ſich des Verrats ſchuldig gemacht hat, iſt auf dem Schafott geſtorben. Anderſeits wird ihre Treue reich belohnt. Philipp der Gute macht das Glück der Lalaings und der Croys, verhilft den beiden Vorſitzenden ſeines „Großen Rates“, Johann Chevrot und Wilhelm Filaſtre, nach einander zu dem Bistum Tournai

und verschafft einem der Söhne seines Kanzlers Nikolaus Rolin den Kardinalshut. Sogar die geringsten seiner Räte empfinden sein Wohlwollen. Er sendet ihnen zum Neujahr Geschenke und legt sich persönlich ins Mittel, um sie, freilich oft wider ihren Willen, mit reichen Bürgerstöchtern zu verheiraten [1]).

So verfügt der Herzog in seiner persönlichen Umgebung über eine Menge von ausgezeichneten Helfern. In Anbetracht dessen, daß sie nur von ihm abhängig sind, da er sie ernennt, sie besoldet und ihnen an seinem Hofe, wo viele von ihnen das Amt eines Kämmerers, Haushofmeisters oder Stallmeisters bekleiden, die Kost giebt, stellen sie für ihn eine Art politischer Leibwache dar. Gleich einer solchen wechseln die meisten seiner Räte zugleich mit ihm den Aufenthaltsort, folgen ihm auf seinen Reisen und begleiten ihn in den Krieg. Stets befinden sich an seiner Seite einige von ihnen, die ihm bei seinen Audienzen ihre Ansicht ins Ohr flüstern und ihm seine Antworten gleichsam diktieren [2]). Andere, die in besonderen Aufträgen ausgeschickt werden, sind Botschafter, Provinzialstatthalter, Truppenführer oder Festungsbefehlshaber. Durch ihre Vermittlung übt der Fürst seine Herrschergewalt auf allen Gebieten aus, die dem Eingriffe der von ihm feierlich beschworenen Verfassungsprivilegien entzogen sind. Dieses Gebiet, wo er ohne jede Beaufsichtigung handelnd auftritt, ist noch sehr umfangreich. Denn es umfaßt die gesamte auswärtige Politik, die den Provinzialbeamten übertragene höhere Verwaltung, die der Richtergewalt des Fürsten „vorbehaltenen Fälle" (cas réservés), die Gnadensachen, sowie die Finanz-, die Heeres- und die Flottenverwaltung. Innerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes läßt der Absolutismus seinem

1) Du Clercq l. c. III, 246; Chastellain l. c. III, 82; Van Doren und Hermans, Inventaire des archives de la ville de Malines III, 174 (Mecheln, 1865). — Es steht fest, daß die Herzöge die meisten Willkürakte zu Gunsten ihrer Ratgeber und ihrer Diener begingen.

2) Ein interessantes Beispiel davon bei Ol. v. la Marche l. c. II, 24 (Paris, 1884).

Willen frei die Zügel schießen. Die Befehle des Herzogs sind hier unumschränkt und die Verordnungen, die darauf Bezug haben, endigen regelmäßig mit jener von dem „gnädigsten Willen" der französischen Könige beeinflußten Formel: „denn so beliebt es Uns und wünschen Wir, daß es geschehe" (car ainsi nous plaist-il et voulons estre fait).

Die innere Zentralverwaltung ist nach Maßgabe der Zunahme der burgundischen Macht genauer bestimmt und verbessert worden. Schon von Anfang an gehört in ihr der erste Platz dem „Kanzler von Burgund" (chancelier de Bourgogne). Dieser Beamte, den die damaligen Staatstheoretiker in Frankreich den Einzelfürsten versagten und dem Könige allein vorbehielten [1]), ist es, durch den die herzogliche Gewalt deutlich ihren monarchischen Grundzug verrät. Unter der Regierung Philipps des Kühnen ist der Kanzler, der mittelalterlichen Gewohnheit gemäß, fast immer ein Geistlicher [2]). Allein seit Johann „ohne Furcht" wählt ihn der Herzog regelmäßig aus der Mitte seiner weltlichen Räte. Während des erstgenannten Zeitabschnittes blieben die verschiedenen Kanzler nur wenige Jahre im Amte. Während des letztgenannten Zeitraums dagegen wurden sie auf Lebenszeit eingesetzt. Philipp der Gute hatte während seiner langen Regierung nur drei Kanzler: Johann von Thoisy, Bischof von Tournai (1419—1422), Nikolaus Rolin (1422—1462), sowie schließlich Peter von Goux (1465—1471), der seine Amtsbefugnisse auch unter Karl dem Kühnen bis zu seinem Tode behielt und dann durch Wilhelm Hugonet ersetzt wurde, den die Genter nach der Katastrophe von Nancy aufs Schafott schickten. Um sich die Treue ihres Kanzlers zu sichern, entnahmen die Herzöge ihn aus der Mitte ihrer burgundischen Unterthanen. In demselben Maße, in dem sich die Bedeutung seines Amtes vergrößerte, steigerte sich auch sein Gehalt. Von 400 Gold-

1) Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France II, 134 Anm. 5 (Paris, 1898).

2) Über die herzoglichen Kanzler vgl.: „Mémoires pour servir à l'histoire de France et de Bourgogne" II, 4 (Paris, 1729).

franken unter Johann „ohne Furcht“ stieg es seit Philipp dem Guten auf 2000. Allein dieses Gehalt bildete nur den kleinsten Teil seines Diensteinkommens. Außer den acht Goldfranken täglich, auf die er Anspruch hatte, sobald er außerhalb des herzoglichen Hofes thätig war, brachten die vielfachen Amtsgeschäfte, mit denen er beauftragt wurde, ihm eine Menge von Geschenken und mehr oder minder rechtmäßige Nebeneinkünfte ein. Nikolaus Rolin erwarb bekanntlich im Dienste seines Herrn ein Riesenvermögen. Eines der Meisterwerke Johanns van Eyck stellt ihn dar, wie er, in golddurchwirkte Seide gekleidet, vor der Jungfrau Maria kniet.

Während es bei dem heutigen Stande unseres Wissens schwierig ist, die Rolle des Kanzlers während der ersten Jahre der Burgunderzeit genau zu bezeichnen, ist es uns doch wenigstens bekannt, daß unter Philipp dem Guten der Herzog ihm die thatsächliche Regierung überließ. Nikolaus Rolin war im wahrsten Sinne des Wortes ein Premierminister und man hat ihn unzweifelhaft als den eigentlichen Urheber der meisten von Philipp in den Niederlanden durchgeführten Verbesserungen anzusehen. Er pflegte — so sagt ein zeitgenössischer Schriftsteller — „alles allein zu leiten, mochte es sich um Kriegs-, Friedens- oder Finanzangelegenheiten handeln. In allen Dingen rechnete der Herzog auf ihn und verließ sich auf ihn hauptsächlich; und gab es in allen seinen Staaten, weder in der Stadt noch auf dem Lande, weder Amt noch Pfründe, weder Geschenk noch Darlehen, das nicht er verliehen hätte und das nicht von ihm, als dem, der alles beaufsichtigte, abhängig gewesen wäre“ [1]). Er ist Großsiegel- und Geheimsiegelbewahrer, Vorsitzender aller Ratskollegien des Herzogs und Vorsteher der Gerichtsbehörden desselben, steht mit allen fürstlichen Beamten in direktem Briefwechsel, ist mit allen heiklen diplomatischen Aufgaben sowie mit der Berichterstattung über alle wichtigen Fragen der auswärtigen oder der inneren Politik betraut und von ihm sind alle Dienstzweige einer Verwaltung

1) Chastellain l. c. III, 330.

abhängig, die ſich von nun an, infolge ihres Umfangs, der unmittelbaren Einwirkung des Landesherrn entzieht [1]). Ein einfaches Werkzeug des letzteren, ſteht übrigens der Kanzler mit der Allgemeinheit in keiner Berührung. Er iſt eine geheime, unzugängliche, unvolkstümliche und vor jeder Kontrolle geſicherte Macht. Die Leute am Hofe zittern vor ihm; ebenſo iſt er es, den das Volk, indem es dem modernen Begriff der Miniſterverantwortlichkeit ſozuſagen vorgreift, wegen aller der Mißbräuche anklagt, unter denen es zu leiden hat, da es in ſeiner Anhänglichkeit an den Fürſten dieſem dieſelben nicht vorwerfen will [2]).

Um den Kanzler ſchart ſich ein ſicher aus Frankreich entlehntes Beamtenperſonal: die „Sekretäre" des Herzogs. Es ſind dies nicht mehr einfache Schreiber, ſondern Bevollmächtigte des Fürſten, welche die in ſeinem Namen ausgefertigten Schreiben unterzeichnen und zu einer Menge von Vertrauensaufträgen verwendet werden [3]). Unter ihnen tritt beſonders der „audiencier" hervor, der im ſechzehnten Jahrhundert einer der vornehmſten Staatsbeamten werden ſollte [4]). Zur Seite der „Sekretäre" findet man endlich die „Requetenmeiſter" (maîtres des requêtes), die gleichfalls auf ein franzöſiſches Vorbild zurückgingen und deren Aufgabe in der Vorbereitung von Beſchwerden beſtand, welche Privatleute bei dem „Großen Rat" einreichten.

1) Schon 1388 verfügt Philipp der Kühne, daß ſeine Rechnungsbeamten die auf Geheiß des Kanzlers ausgefertigten Erlaſſe buchen ſollen, da er ſelber nicht Zeit habe, perſönlich Befehle für alle Regierungsangelegenheiten zu erlaſſen und ſie „vollſtändig" (à plein) zu prüfen. Plancher l. c. III, cxxxi [Urkunden].

2) Matth. v. Escouchy l. c. I, 373.

3) Der Chroniſt De Dynter beiſpielsweiſe, der uns in ſeinem „Chronicon ducum Brabantiae" ſo intereſſante Einzelheiten über ſeine Geſandtſchaften mitgeteilt hat, war herzoglicher „Sekretär". — Über die Sekretäre des Herzogs vgl.: „Inventaire sommaire des archives du Département du Nord" II, 140 (Lille, 1872).

4) E. Lameere, Essai sur l'origine et les attributions de l'audiencier (Brüſſel, 1896).

Der „Große Rat" bildet, zusammen mit dem Kanzler, das Haupträderwerk der Zentralverwaltung [1]). Lange Zeit hindurch ist seine Zusammensetzung eine ziemlich unbestimmte und schwankende gewesen. Der Herzog gab darin einer gewissen Anzahl seiner Verwandten Sitz und Stimme, ferner mehreren von seinen Räten, die nach Möglichkeit so ausersehen wurden, daß unter ihnen die verschiedenen Provinzen seiner Staaten vertreten waren, sowie endlich Rechtskundigen, die von ihm durch Verleihung des Ratstitels ausgezeichnet wurden. Bis zur Mitte der Regierung Philipps des Guten wußte der „Große Rat" indessen nichts von einem festen Personal und hatte auch keinen ständigen Sitz. Er hielt sich vielmehr an demselben Orte auf wie der Herzog, und seine Mitglieder waren häufig abwesend, sei es um ihrer eigenen Angelegenheiten, sei es um derjenigen des Fürsten willen. Eine Verordnung von 1446 brach mit diesen Gewohnheiten und verwandelte den „Großen Rat" in eine dauernd tagende Regierungsbehörde. Sie bestimmt, daß der Herzog stets vier bis fünf Räte um sich haben und daß während seiner Abwesenheit eine Gruppe von Räten unter dem Vorsitz des Kanzlers oder, wenn dieser nicht anwesend sei, des „Vorstehers des Rates" (chef du conseil) die Regierung ausüben solle. Sie giebt ferner bekannt, daß der Herzog nicht mehr an Beschlüssen teilnehmen werde, „wofern sie nicht zuerst in Unserm Rat erwogen und erörtert worden sind und Wir seine Ansicht und Entscheidung erfahren haben", sowie daß in Zukunft alle „mündlich oder schriftlich" eingereichten Bittgesuche dem Rat überwiesen werden sollen. Falls aus Versehen irgend

1) F. Brabant, Le Grand conseil de Philippe le Bon („Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 4. Serie, V, 145; 5. Serie, I, 90 [Brüssel, 1878 und 1891]). — J. Frederichs, Le Grand conseil ambulatoire des ducs de Bourgogne („Bullet. etc.", 4. Serie, XVII, 423; 5. Serie, I, 79 und II, 124 [1890—1892]). — A. Gaillard, L'origine du Grand conseil et du Conseil privé („Bull. etc.", 5. Serie, VI, 267 [1896]). — E. Lameere, L'origine du Grand conseil ambulatoire et du Conseil privé (Brüssel, 1897) sowie namentlich E. Lameere, Le Grand conseil des ducs de Bourgogne (Brüssel, 1900).

ein Beschluß diesem Verfahren zuwider gefaßt worden, soll er nicht zur Ausführung gelangen [1]). Die Befugnisse des „Großen Rats" erstreckten sich natürlich auf alle Gegenstände, die der persönlichen Leitung des Herzogs überlassen waren. „Man behandelte daselbst alle Fragen, die den Hofhaushalt und die Landespolizei betrafen, die Gnadensachen, die Kriegs- und Friedensangelegenheiten, sowie alle vorbehaltenen Fälle, in denen die Schöffenstühle nicht erkennen dürfen und welche »cas de seigneurie« genannt werden" [2]). Er bildete also zugleich einen Staatsrat und einen Gerichtshof. Allein auch er mußte binnen kurzem jenes Gesetz der Ämterspezialisierung über sich ergehen lassen, dessen Anwendung wir schon früher häufig begegnet sind. Bereits 1454 hatte Philipp der Gute von ihm ein „Gerichtskonsistorium" abgezweigt, in das picardische Rechtsgelehrte von ihm berufen worden waren [3]). Das Werk der Umgestaltung der Rechtspflege, wie es in den Provinzen zur Durchführung gelangt war, mußte eben unvermeidlich seine Krönung in einem Höchsten Gerichtshofe finden, der alle Berufungen von den territorialen Gerichtsbehörden entgegennehmen und gleichzeitig dem Eingreifen des Pariser Parlaments in den französischen Lehen des Hauses Burgund ein Ende bereiten sollte.

In diesem Sinne vollendete Karl der Kühne das von Philipp dem Guten begonnene Werk. Weit mehr als der letztere von absolutistischen Anschauungen erfüllt, ließ er es sich besonders angelegen sein, in den Niederlanden eine festgefügte Zentralverwaltung zu errichten, die mit der Zeit die innere Selbständigkeit der Provinzen verschwinden lassen könnte. Er wollte dieselben sämtlich einer rein monarchischen Verwaltung unterwerfen. Die Veränderungen, die er in der von seinem Vater begründeten Staatsordnung einführte, waren denn auch unentwegt von dem Leitgedanken einer straffen Dienstzucht und Rangordnung stark beeinflußt. Diesen Be-

1) Lameere, Le Grand conseil etc., p. 78 sqq.
2) Phil. Wielant l. c. IV, 104.
3) Phil. Wielant l. c. IV, 134.

ſtrebungen entſprach die im Jahre 1473 erlaſſene Verordnung von Diedenhofen [1]). Dieſelbe ſchied den „Großen Rat“ in zwei verſchiedene Behörden, von denen jede mit beſonderen Aufgaben betraut war. Die eine, welche nach wie vor der „Große Rat“ benannt wurde, bildete den Staatsrat des Herzogs, die andere, welche den Namen „Parlament“ erhielt und nach Mecheln verlegt wurde, den „Obergerichtshof“ (cour souveraine) für ſämtliche burgundiſche Staaten. Karl übertrug dem „Parlament“ nicht nur die Gerichtsbarkeit, die bisher dem „Großen Rat“ zugehört hatte, ſondern machte es gleichzeitig auch zum Berufungsgericht für die „Kammern“, Richter und „Gerichtsverſammlungen“ (auditoires) ſeiner niederländiſchen Beſitzungen. Er regelte mit peinlicher Genauigkeit ſeine Befugniſſe und ließ nichts unverſucht, um es mit einer Machtvollkommenheit zu bekleiden, wie ſie der herzoglichen Würde ſowie der aufrichtigen Verehrung entſprach, die er für die Rechtspflege hegte. Es wurde von ihm aus zwei Vorſitzenden, vier vom „Großen Rat“ gewählten Rittern, ſechs „Requetenmeiſtern“ des herzoglichen Hofes ſowie zwanzig, unter vier Kammern verteilten Räten (acht geiſtlichen und zwölf weltlichen) gebildet [2]). Ein Oberſtaatsanwalt und deſſen Stellvertreter, zwei Staatsanwälte, drei Kanzleiſchreiber, welche die in „niederdeutſcher“ Sprache (dietsch) eingeleiteten Rechtshändel ins Franzöſiſche zu überſetzen hatten, ſiebzehn Gerichtsboten ſowie ein Kerkermeiſter vervollſtändigten ſeine Zuſammenſetzung. Der Herzog behielt ſich den Vorſitz im „Parlament“ vor; in ſeiner Abweſenheit wurde dieſer vom Kanzler oder vom Vorſteher des „Großen Rates“ geführt. Er bewilligte ferner den Räten ein hohes Gehalt und verlieh ihnen prächtige purpurrote Mäntel als Amtstracht, ordnete an, daß in dem Gerichtspalaſt tagtäglich zwei Meſſen geleſen werden ſollten, und ſetzte bis auf die kleinſten Einzelheiten die während der Audienzen zu beobachtenden Förmlichkeiten feſt. Vor allem

1) „Placcaerten van ... Brabandt IV, 321.

2) Sie waren faſt ſämtlich burgundiſcher Abkunft. Über ihre Namen vgl. Commines l. c. II, 210 (ed. Godefroy und Lenglet du Fresnoy).

aber richtete er sein Augenmerk darauf, sein Parlament zu einem mustergültigen Verwaltungsorgan für die Rechtspflege zu machen. Er ließ es täglich fünf Stunden, drei am Morgen und zwei am Nachmittag, Sitzung halten. Der Montag, der Mittwoch und der Freitag waren für die mündliche Verteidigung vorbehalten. Es gab daselbst siebenwöchentliche Ferien, vom Magdalenentage (22. Juli) bis zum Tage Mariä Geburt (8. September); doch ward, wie bei den modernen Gerichten, eine Ferienkammer während dieser Zeit zur Erledigung der dringenden Rechtssachen ernannt. Ein „Oberst der Polizeiwache" (prévôt des maréchaux) [1]) erhielt die Ermächtigung, in sämtlichen Herrschaften des Herzogs, ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Gerichtssprengel, die Verbrecher zu verfolgen und zu verhaften. Schließlich ward für die Armen die Abschaffung der Gerichtsspesen angeordnet.

Wenngleich die letztgenannte Neuerung sonnenklar zeigt, in wie hohem Maße die Fortschritte der monarchischen Gewalt die Verbreitung der Gerechtigkeit und der Menschenliebe begünstigten, so muß man anderseits doch sagen, daß die Errichtung des Parlaments von Mecheln verfrüht war. Sie läßt bei Karl die nämliche Ungeduld, ans Ziel zu kommen, und den nämlichen Mangel an praktischem Verstande erkennen, den er bei seiner auswärtigen Politik bewiesen hatte. Der Geist der territorialen Abschließung war in den Niederlanden noch allzu lebenskräftig, als daß die vom Herzog erträumte Vereinheitlichung der Rechtspflege Aussicht auf ein glückliches Gelingen hätte haben können. Wenn man auch ziemlich willfährig die Berufung von den örtlichen Gerichtsbehörden an die herzoglichen Gerichtshöfe hingenommen hatte, so legte man doch gegen die über die letzteren hinweg vom Fürsten errichtete höchste Instanz sofort Verwahrung ein. Man erblickte in ihr lediglich ein Werkzeug der Willkürherrschaft, und es ist in der That zuzugeben, daß die absolutistischen Bestrebungen Karls die Besorgnisse seiner Unterthanen

1) Ol. v. la Marche l. c. IV, 7 (Paris, 1888).

rechtfertigten. Die Absichten des Herzogs waren zweifellos vortrefflich, aber er konnte die Bevölkerung nicht von seiner Aufrichtigkeit überzeugen. Anderseits konnten die politischen Erwägungen, die ihn zur Gründung des Mechelner Parlaments veranlaßt hatten — d. h. der Wunsch, Flandern sowie Artois dem Amtsbereich des Pariser Parlaments zu entziehen und auf solche Weise seine Oberhoheit derjenigen des Königs von Frankreich gegenüber zu befestigen — bei den Bewohnern der Niederlande keinen Anklang finden [1]). Es genügte denselben, von Frankreich thatsächlich unabhängig zu sein; sie trugen durchaus kein Verlangen danach, sich durch Abstreifung der theoretischen Oberlehnshoheit, die sie noch mit diesem Reiche verknüpfte, eines wertvollen Rückhalts wider ihren Fürsten zu berauben. Man ließ sich demgemäß das Mechelner Parlament zwar gefallen, aber man stand mit demselben nicht auf vertrautem Fuße. Im Jahre 1477 war es eine der ersten Einrichtungen, deren Abschaffung man von Maria von Burgund verlangte.

Die Einheitsbestrebungen Karls des Kühnen äußerten sich keineswegs lediglich durch die Errichtung des Mechelner Parlaments. In demselben Monat (Dezember 1473), in dem er dasselbe ins Leben rief, verfügte er auch, daß die beiden Rechnungskammern von Lille und von Brüssel zu einer einzigen, gleichfalls in Mecheln tagenden Kammer vereinigt werden sollten. Gleichzeitig begründete er zur Seite derselben ein „Schatzamt" (chambre du trésor) für die Verwaltung der Krongüter sowie ein „Generalsteueramt" (chambre des généraux) für die Verwaltung der Steuern und „Beden" [2]). Auch in diesem Falle ließen sich die Neuerungen nicht aufrechterhalten. Sie wurden durch

1) Schon 1471 hatte Karl der Kühne ausdrücklich verboten, irgendeinen in seinen Landen anhängig gemachten Rechtshandel vor das Pariser Parlament zu bringen. Vgl. eine von Herrn H. Stein mir gütigst mitgeteilte, ungedruckte Urkunde im Archiv des Dép. Côte d'Or. — Ludwig XI. betrachtete die Errichtung des Mechelner Parlaments als ein Majestätsverbrechen. Ol. v. la Marche l. c. I, 132 (Paris, 1883).

2) Gachard, Notice historique etc., p. 12 sqq.

die Erhebung von 1477 hinweggefegt, und man kam dazumal wieder auf die ursprünglichen drei Rechnungskammern von Lille, Brüssel und Haag zurück.

Die Finanzverwaltung des burgundischen Reiches kann im übrigen als musterhaft gelten. Der Reichtum der Herzöge setzte alle ihre Zeitgenossen im höchsten Grade in Erstaunen. Ja, noch nach so vielen Jahrhunderten scheint sich ihr Herrschergeschlecht in den Augen der Gegenwart vom Halbdunkel der Geschichte gleichsam auf einem güldenen Hintergrunde abzuheben. Sicher erklären sich ihre ungeheuren Hilfsquellen aus dem altüberlieferten Wohlstande der Industrie- und Handelsländer, die sie unter ihrem Zepter vereinigten. Schon seit Beginn des Mittelalters zeichneten sich die belgischen Fürsten vor ihren Nachbarn jederzeit durch die Fülle ihrer Geldmittel sowie durch die Prachtentfaltung ihrer Höfe aus. Allein man muß doch zugeben, daß sich die Herzöge keineswegs darauf beschränkt haben, aus den vorhandenen günstigen Umständen Nutzen zu ziehen. Sie haben vielmehr eine Reihe von neuen Einrichtungen geschaffen, um ihren Schatz zu füllen; sie sind selber ihres Glückes Schmied gewesen; sie haben zu rechnen und zu sparen gewußt. Der glänzende Aufwand, in dessen Entfaltung sie sich ebenso sehr aus Neigung wie aus kluger Berechnung gefallen haben, hat im allgemeinen die Historiker irregeführt. Man hat sie für Verschwender gehalten, die gewissenlos das Geld ihrer Unterthanen durch Veranstaltung unsinniger Prunkaufzüge, durch Ankauf güldenen Geschmeides und durch Errichtung kostspieliger Bauten vergeudeten. Mit Leichtigkeit kann man sich jedoch davon überzeugen, daß ein sehr beträchtlicher Teil jener Ausgaben in Wahrheit lediglich ein Mittel zum Sparen war. Die Altarblätter aus Gold und aus Silber, die Halsketten und die Pokale, die Perlen und die Diamanten: kurz, das ganze schillernde Feeenmärchen, das sich vor unseren Augen beim Durchblättern der Rechnungen der Herzöge entrollt, legt von Sparsamkeit und nicht von Verschwendungssucht Zeugnis ab [1].

1) Noch im Jahre 1489 wurden die Kleinodien des Hauses Burgund auf 800 000 Gulden geschätzt. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger

Denn zu einer Zeit, wo das Kreditwesen noch in den Kinderschuhen steckte, bestand das sicherste Verfahren, sich seinen Vermögensüberschuß zu bewahren, darin, daß man ihn in der Schatzkammer in der Form wertvoller Gegenstände aufhäufte. Sämtliche Fürsten des fünfzehnten Jahrhunderts nahmen zu einer solchen Vermögensanlage ihre Zuflucht; wenn das Haus Burgund in dieser Hinsicht alle bei weitem übertraf, so geschah dies darum, weil es infolge seines viel größeren Reichtums und seiner besseren Rechenkunst mit jedem Jahre über einen beträchtlicheren Einnahmeüberschuß verfügte [1]). Allerdings muß zugegeben werden, daß es die Gelegenheiten, wo es in geräuschvoller Weise seine Prachtliebe zur Schau tragen konnte, niemals ungenutzt vorübergehen ließ. Das „Fasanenfest", wo Philipp der Gute inmitten einer überladenen Prachtentfaltung das Kreuz nahm, die Festlichkeiten bei der Hochzeit Karls des Kühnen sowie diejenigen bei der Zusammenkunft in Trier haben ganz Europa förmlich geblendet und bis in die weiteste Ferne den Ruf von der Macht des burgundischen Herrscherhauses verbreitet. Sie sind indessen auf ihre Weise politische Kundgebungen gewesen; zweifellos haben die Herzöge die Summen, welche jene Festlichkeiten kosteten, keineswegs ganz umsonst auszugeben geglaubt.

Erst unter der Regierung Philipps des Guten ist die finanzielle Machtstellung des Hauses Burgund zur vollen Geltung gekommen. Philipp der Kühne und Johann „ohne Furcht", die in Unternehmungen verwickelt waren, welche nicht in richtigem Verhältnis zu ihren Geldmitteln standen, haben beständig mit einem Defizit zu kämpfen gehabt. Ihr Nachfolger dagegen hat bei seinem Tode ein Vermögen hinterlassen, das „allein schon an beweglichem Gut" auf zwei Millionen in Gold geschätzt wurde [2]). Er hatte im Schloffe zu Lille einen

I, 276 (Jena, 1896). — Über die hohe Bedeutung dieser Kleinodien als Staatsschatz vgl. u. a. Chastellain l. c. III, 92.

1) A. Coville, Les finances des ducs de Bourgogne au commencement du XVe siècle; in: „Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à Gabriel Monod, p. 405 sqq. (Paris, 1896).

2) Ol. v. la Marche l. c. III, 56.

Schatz aufgehäuft, den anzurühren er sich gewissenhaft enthielt [1]). Die Zeitgenossen berechneten ums Jahr 1455 seine jährlichen Einkünfte auf 900 000 Dukaten, d. h. auf eine Summe, die den Einkünften der Republik Venedig fast gleichkam und die das Vierfache von denen der Republik Florenz, das Dreifache von denen des Königs von Neapel sowie das Doppelte von denen des Papstes und des Herzogs von Mailand betrug [2]). Man darf übrigens nicht etwa glauben, daß diese finanzielle Machtstellung die Hilfsquellen des burgundischen Staates erschöpft hätte. Wenn man auch einräumen muß, daß die Einführung des monarchischen Regierungssystems in den Niederlanden mit einer starken Erhöhung der Steuern zusammenfiel, so wurde dieselbe doch anderseits durch eine gerechtere Verteilung ausgeglichen. Die Verwaltung ward allerdings im Zusammenhange mit ihrer zunehmenden Ausdehnung kostspieliger, aber die von ihr geleisteten Dienste wogen die Ausgaben, die sie mit sich brachte, reichlich auf. Die erstaunliche Blüte der Niederlande unter Philipp dem Guten zeugt hinreichend dafür, daß dieselben keineswegs eine erdrückende Steuerlast zu tragen hatten. Trotz der Klagen, welche die vom Herzog geforderten „Beden" einigen bürgerlichen Chronisten entlockten, waren sie doch, alles in allem, außerordentlich mäßig. Philipp von Commines bestätigt, daß er „seine Unterthanen nur wenig besteuerte" [3]), und auch zu Beginn der Regierung Karls des Kühnen, der von seinen Ländern sehr viel beträchtlichere Hilfsgelder verlangte, zahlte Flandern im Verhältnis weniger als Savoyen oder als sogar das Herzogtum Bretagne [4]).

Eine der ersten von Philipp dem Kühnen nach seinem Regierungsantritt in der Grafschaft Flandern getroffenen Maßnahmen war, wie wir bereits gesehen haben, die Errichtung

1) Chastellain l. c. IV, 23.

2) Eug. Müntz, La Renaissance en France et en Italie à la mort de Charles VIII., p. 50 (Paris, 1885).

3) Commines l. c. I, 19 (ed. Dupont).

4) O. Delepierre, Précis analytique des documents ... des archives de la Flandre Occidentale II, 116 (Brügge, 1841).

der Rechnungskammer zu Lille. Die Gründung der Kammern in Brüssel und im Haag vervollständigte dann unter Philipp dem Guten die innere Ordnung der Rechtspflege und der Finanzkontrolle. Gleichzeitig erfolgte auch die Einsetzung von Zentralbehörden. Seit 1447 war eine besondere Abteilung des „Großen Rates" mit der allgemeinen Überwachung des Finanzwesens beauftragt [1]). Ein „Vorsteher der herzoglichen Kasse" (maître de la chambre aux deniers), ein „Generaldirektor" (gouverneur général) und ein Obersteuereinnehmer (receveur général), der den Provinzialsteuereinnehmern übergeordnet war, bildeten um den Fürsten die höhere Beamtenschaft des Schatzamtes. Wir können hier nicht auf die sehr verwickelten Einzelheiten dieser Verwaltung näher eingehen und die ziemlich zahlreichen Veränderungen, die sie zu verschiedenen Zeiten durchmachte, ausführlicher beschreiben. Es muß vielmehr genügen, in aller Kürze hervorzuheben, daß sie die Thätigkeit der Finanzbeamten durch eine genauere Feststellung zugleich nutzbringender und leichter kontrollierbar zu machen beabsichtigte. Der „Generaldirektor" oder „Schatzmeister" übersandte auf Geheiß des Herzogs die Zahlungsbefehle an die Einnehmer, die am Schlusse eines jeden Jahres vor der Kammer zu Lille Rechnung abzulegen hatten. Was die Ausgaben für den fürstlichen Haushalt betraf, so gehörten dieselben zu dem Amtsbereich des „Vorstehers der Schatzkammer", da sie einen besonderen Zweig der allgemeinen Verwaltungsausgaben bildeten. Sämtliche Steuerbeamten sollten eine Bürgschaft hinterlegen und waren für die zu Unrecht von ihnen ausgezahlten Geldsummen verantwortlich. Die Verordnungen in Finanzangelegenheiten wurden von der Rechnungskammer von Lille zu Protokoll genommen. Diese verweigerte die Genehmigung der mit dem Wortlaut jener Verfügungen unvereinbaren Ausgaben, auch wenn sie auf Befehl des Herzogs erfolgt waren [2]).

1) Lameere, Le Grand conseil, p. 173.

2) Über alles dies vgl. besonders Gachard, Notice historique etc., und Lameere, Le Grand conseil etc.

Wie in allen anderen mittelalterlichen Staaten bildeten auch im burgundischen Reiche die Domänen vorzugsweise die Grundlage des Finanzwesens. Sie lieferten nicht nur dem Fürsten sehr beträchtliche Einkünfte, sondern stellten auch im wesentlichen sein Guthaben dar. Die Domänen waren es, die der Herzog den italienischen Bankiers von Brügge — einem Dino Rapondi, einem Tommaso Portinari — oder den Städten, den adligen Herren seiner Umgebung und den reichen Bürgern, zu denen er seine Zuflucht nahm, um sich ohne Verzug bedeutende Geldsummen zu verschaffen, als Pfand überwies [1]). Ein beträchtlicher Teil der Domänen war beständig veräußert; gerade dies erklärt die Sparsamkeitsanwandlungen, die sich dann und wann der Herzöge bemächtigten und sie zur Verminderung der an die Höflinge gezahlten Gnadengehälter sowie zur Abschaffung überflüssiger Ämter veranlaßten. Gleichwohl erreichten die Einkünfte aus den Domänen jederzeit eine sehr bedeutende Summe. Man schätzte sie unter Philipp dem Guten auf 160000 „schilden", das Stück zu 40 „grooten" [2]). Dank der ausgezeichneten Verwaltung, der über die Einnehmer geübten Aufsicht sowie den Sicherheitspfändern, womit man die Ausschreibung der Einkünfte umgab, gewann der Kronbesitz nämlich auf der einen Seite

1) Ehrenberg l. c. I, 63 u. 276. — Das von den Herzögen bei Aufnahme ihrer städtischen Anleihen eingeschlagene Verfahren bestand darin, daß sie den Städten die Ausgabe von Rententiteln auf eine Summe gestatteten, deren Betrag sofort an den Fürsten eingezahlt wurde, wogegen dieser zum Pfande einen Teil seiner Domänen abtrat. In letzterer Form machte Karl der Kühne im Jahre 1472 eine Anleihe: bei Namur (J. Borgnet und St. Bormans l. c. III, 181), bei Ypern (Diegerick l. c. IV, 5 [Brügge, 1859]), bei Brügge (Gilliodts van Severen l. c. VI, 45), bei Gent (Van Duyse und De Busscher l. c., p. 238), bei Douai (Pilate-Prévost, Table chronologique et analytique des archives de la mairie de Douai etc., p. 258 [Douai, 1842]), bei Courtrai (Mussely l. c. I, 238), bei Mons (Devillers, Inventaire analytique des archives des États du Hainaut I, 216 [Mons, 1884]) und bei Alost (D'Hoop l. c., p. 13). Leider fehlt es an Einzelunterſuchungen über die Anleihen der damaligen Zeit.

2) Vgl. die oben S. 433 Anm. 1 angeführte Schrift von Kervyn de Lettenhove, Programme etc.

wieder, was er auf der anderen Seite verlor. Die Zollgebühren, die einen Hauptbestandteil desselben bildeten, lieferten den Herzögen reichen Gewinn. Sie führten eine große Zahl von neuen Zöllen ein oder erhöhten diejenigen, die sie bereits vorgefunden hatten [1]). Schließlich sei hinzugefügt, daß die Nebeneinkünfte aus der Rechtspflege und aus den Siegelgebühren ihnen gleichfalls nicht zu verachtende Geldmittel verschafften.

Nichtsdestoweniger genügten weder die Domänen noch die Anleihen für die Ausgaben der Verwaltung. Man mußte vielmehr beständig, und zwar in sehr umfangreichem Maße, zur Erhebung von Steuern greifen [2]). Hätten die Herzöge ungehindert und nach ihrem Belieben verfahren können, so würden sie unzweifelhaft, nach dem Beispiele des Königs von Frankreich, in den Niederlanden die immerwährende Steuer eingeführt haben. Allein sie hatten hier mit ihren Unterthanen zu rechnen. Seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bildete die Steuerbewilligung durch die Stände das wertvollste unter den politischen Vorrechten der belgischen Provinzen und man durfte garnicht daran denken, bezüglich dieses Punktes mit der Überlieferung zu brechen. Die Herzöge ahmten infolgedessen die Gewohnheit ihrer Vorgänger nach. Gleich ihnen begnügten sie sich damit, von ihren Landen die „Bede" (aide, Hilfssteuer) einzufordern. Der einzige Unterschied, der seit ihrer Regierung sichtbar wurde, bestand darin, daß jene Steuer, die bis dahin eine vorübergehende und gelegentliche gewesen war, sich in eine regelmäßige Hilfsquelle für das Reich verwandelte. Je weiter man kommt, desto deutlicher bemerkt man, wie sie anschwillt. Während sie ursprünglich nur

1) Diese neuen Zölle gaben wiederholt zu Beschwerden Anlaß. Vgl. beispielsweise Fris, Dagboek etc. II, 105. — Über den Zoll, der von der in Gravelingen gelandeten Wolle erhoben wurde, vgl. Gachard, Rapport sur les documents ... dans les dépôts littéraires de Dijon et de Paris, p. 138 sowie „Hanserecesse 1431—1476", ed. Goswin v. d. Ropp, IV, 170 u. 322 (Leipzig, 1883). — Was Antwerpen betrifft, vgl. oben S. 415 Anm. 1 sowie „Inventaire sommaire etc." II, 164 u. 175.

2) Blok, De financiën van het grafschap Holland; in: „Bydragen voor vaderlandsche geschiedenis", 3. Serie, Bd. III, 63 sqq. (Haag, 1886).

auf ein Jahr gegolten hatte, ward ſie ſchließlich für mehrere auf einander folgende Jahre bewilligt und erhöhte ſomit die finanzielle Unabhängigkeit des Fürſten. Im Jahre 1473 bewilligten die Generalſtaaten Karl dem Kühnen eine „Bede“ von 500000 „schilden“, die ſechs Jahre lang erhoben werden ſollte [1]). Wie wir bereits erwähnten, wurde die Steuerlaſt

1) Da es außerhalb Holland (ſiehe die vorige Anmerkung) an einer eingehenden Unterſuchung über die an die Herzöge von ihren Provinzen gezahlten „Beden“ noch fehlt, dürfte die nachfolgende Liſte, trotz ihres fragmentariſchen Charakters, jedenfalls ein gewiſſes Intereſſe bieten:

1388:	100000	Goldfranken	bewilligt	von	Flandern.
1397:	100000	Nobel	„	„	„
1408:	108000	„schilden“	„	„	„
1411:	60000	„schilden“	„	„	„
1414:	100000	Goldbenare	„	„	„
1417:	100000	Doppelſchilden	„	„	„
1428:	10000	„Helme“ (heaumes)	„	„	„
	40000	Kronen	„	„	Hennegau.
	60000	Pfund (binnen 2 Jahren zahlbar).	„	„	„
	50000	„schilden“ (10 Jahre hindurch).	„	„	Holland.
1429:	150000	Nobel	„	„	Flandern.
1434:	40000	Pfund	„	„	Hennegau.
1436:	150000	Nobel	„	„	Flandern.
	40000	Pfund	„	„	Hennegau.
	300000	Gulden	„	„	Brabant.
1438:	30000	Pfund	„	„	Hennegau.
1439:	150000	Nobel	„	„	Flandern.
	36000	„schilden“ (5 Jahre hindurch) .	„	„	Holland.
1440:	40000	Pfund	„	„	Hennegau.
	350000	„ridders“	„	„	Flandern.
1441:	6000	Pfund	„	„	Hennegau.
1444:	50000	Pfund	„	„	„
1445:	200000	„schilden“ (binnen 8 Jahren zahlbar)	„	„	Flandern.
	40000	„schilden“ (6 Jahre hindurch) .	„	„	Holland.
1446:	10000	Pfund	„	„	Hennegau.
1448:	40000	Pfund	„	„	„
1451:	120000	Pfund (binnen 6 Jahren zahlbar)	„	„	„
	150000	Gulden (binnen 6 Jahren zahlbar)	„	„	Brabant.
1452:	40000	„schilden“ (10 Jahre hindurch).	„	„	Holland.
1453:	5000	Pfund (für den Genter Krieg) .	„	„	Hennegau.
1457:	80000	Pfund (binnen 5 Jahren zahlbar)	„	„	„

durch eine beſſere Verteilung erleichtert. Im Jahre 1408 ließ Johann von Burgund die „Steuerrolle von Flandern“ (transport de Flandre), die, obwohl bereits zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts feſtgeſtellt, noch immer den Steueranteil der verſchiedenen Grafſchaftsbezirke regelte, einer Nachprüfung unterziehen. Im Jahre 1437 ward eine ähnliche Arbeit in Brabant ausgeführt, ſo daß die „Bede“ auf dem Steuerpflichtigen fortan weniger drückend laſtete. Erſt ſeit den großen Kriegen Karls des Kühnen begann dieſelbe Schwierigkeiten zu machen.

Die Errichtung eines ſtehenden Heeres von 10000 Mann im Jahre 1471 [1]) ſteigerte nicht nur die Ausgaben des Herzogs, ſondern verleitete ihn auch, das Beiſpiel des Königs von

1459:	46000	„schilden“.	bewilligt von Flandern.
1462:	200000	Pfund (binnen 10 Jahren zahlbar).	„ „ Hennegau.
	54000	„schilden“ (10 Jahre hindurch)	„ „ Holland.
1465:	36000	„ridders“	„ „ Flandern.
1466:	40000	„ridders“ (für den Krieg gegen Lüttich)	„ „ „
1468:	40000	„ridders“ (binnen 16 Jahren zahlbar) . . .	„ „ „
	1000000	„schilden“ (binnen 16 Jahren zahlbar) . . .	„ „ „
	300000	„lions“ (binnen 16 Jahren zahlbar)	„ „ Brabant.
	300000	Pfund (binnen 15 Jahren zahlbar).	„ „ Hennegau.
1469:	28000	Pfund (binnen 15 Jahren zahlbar, für die „joyeuse entrée“ der Herzogin) .	„ „ „
1471:	120000	„schilden“ (3 Jahre hindurch)	„ „ allen Provinzen.
1473:	500000	„schilden“ (6 Jahre hindurch)	„ „ „ „
1475:	30000	„schilden“.	„ „ Flandern.

1) J. de la Chauvelays, Mémoire sur la composition des armées de Charles le Téméraire; in: „Mémoires de l'Acad. de Dijon“, 3. Serie, V, 139 sqq. (Dijon, 1878).

Frankreich nachzuahmen und den Versuch zu machen, gleich ihm einer immerwährenden Steuer habhaft zu werden. Nachdem er 1471 eine „Bede" von 120000 „schilden" auf drei Jahre durchgesetzt hatte, gelang es ihm noch im Jahre 1473, die Bewilligung von 500000 „schilden" auf sechs Jahre zu erlangen. Allein diesmal hatte die allgemeine Unzufriedenheit schon die äußerste Grenze erreicht. Im Jahre 1476, nach der Schlacht bei Granson, ward eine erneute Bitte um Hilfsgelder von den Generalstaaten abschlägig beschieden.

Die Zentralverwaltung der Niederlande, so wie wir sie soeben flüchtig geschildert haben, erscheint als eine durch den Willen des Fürsten den Territorialverfassungen übergeordnete Einrichtung. Sie wurzelt durchaus nicht in der einheimischen Überlieferung. Sie ist vielmehr das eigene Werk des Herrscherhauses, den Händen einer fast vollständig ausländischen Beamtenschaft anvertraut sowie teilweise den monarchischen Einrichtungen Frankreichs genau nachgeahmt, wendet kaum eine andere Sprache als das Französische an, ist, da sie sich jeder Kontrolle mit Ausnahme der des Landesherrn entzieht, von den absolutistischen Neigungen desselben völlig durchdrungen und steht in einem auffälligen Gegensatze zu den Verwaltungskörpern, die unter ihr nach wie vor in den verschiedenen Provinzen bestehen bleiben. Durch sie lebt in dem Bundesstaat jene Gegnerschaft zwischen Fürst und Land fort, die wir während des vierzehnten Jahrhunderts in den kleinen Territorialstaaten wahrgenommen haben. Man ist noch weit von dem Zeitraum entfernt, wo der Wille des Monarchen und der Wille des Volkes in einer höheren Einheit und in einem innigen Zusammenwirken aufgehen. Trotz der unstreitigen Dienste, welche die Zentralverwaltung dem Gemeinwesen erweist, ist sie doch vor allem im Interesse des Herzogs thätig. Man hat in ihr weit mehr die Regierung des „Hauses Burgund" als die Regierung der Niederlande zu erblicken. Wie geschickt Philipp der Gute auch war, so gelang es ihm doch nicht, dieselbe volkstümlich zu machen. Unter Karl dem Kühnen aber, der ihre ganze Leistungsfähigkeit zu einem rohen

Angriff gegen die Selbständigkeit der einzelnen Landschaften verwendete, hat sie überall einen offenen Widerstand ins Leben gerufen.

Nichtsdestoweniger ist die Regierung der Herzöge zu keiner Zeit in den Besitz der von ihr erstrebten Unumschränktheit gelangt. Man hat in ihr, alles in allem, eine beschränkte Monarchie zu erblicken. Die aus der Zentralverwaltung verbannte politische Freiheit hat sich in den Provinzen lebenskräftig erhalten. Das Steuerbewilligungsrecht ist nicht nur unangetastet geblieben, sondern gerade ihm verdankt man, am Schlusse der Regierung Philipps des Guten, die Errichtung der „Generalstaaten", welche die politische Einheit der „Lande diesseits" (pays de par deça) besiegelt und dadurch das von der Fürstengewalt begonnene Werk vollendet haben.

Übrigens war es die Fürstengewalt, der man die erste Anregung zu diesen Versammlungen zu danken hatte. Dieselben bildeten eine jener „Neuerungen", welche die burgundischen Herzöge von Frankreich entlehnten. Sie entsprachen in keinerlei Weise dem Begriff des Parlamentarismus oder eines den Unterthanen in betreff der Handlungen des Landesherrn zugestandenen Prüfungsrechtes. Vielmehr stand es damit so, daß Philipp der Gute, der sich bis dahin genötigt gesehen hatte, mit jeder einzelnen seiner Provinzen besonders zu beraten, um von ihnen die „Bede" bewilligt zu erhalten, der Meinung war, es sei bequemer und führe schneller zum Ziele, wenn er dieselben sämtlich zu diesem Zwecke um sich versammelte. Er handelte hierbei aus eigenem Antriebe, ohne jeden äußeren Druck und lediglich im Hinblick auf seinen Vorteil. Er erblickte in den Generalstaaten ein vortreffliches Mittel zur Schwächung der Sondertümelei in den einzelnen Landschaften sowie demgemäß zur Erleichterung in der Ausübung seiner Herrschaft. Allein er wollte auch nicht auf das kleinste Teilchen seiner Macht zu ihren Gunsten verzichten. Von 1463—1477 traten die Generalstaaten zwar sechsmal zusammen [1]), aber

1) Über ihre verschiedenen Versammlungen vgl. Gachard, Lettre à MM. les questeurs de la Chambre des représentants sur le projet d'une

dies geſchah ſtets kraft eines ausdrücklichen Befehls des Landesherrſchers, dem es unbenommen blieb, an ihrer Stelle ſich an die alten Provinzialverſammlungen zu wenden. Sie beſaßen keineswegs wie die letzteren eine verfaſſungsmäßige Rolle, und man kann ſogar die Beobachtung machen, daß ſie während der allererſten Zeiten der Bevölkerung noch immer ein gewiſſes Mißtrauen einflößten [1]).

Wenn die Einrichtung der Generalſtaaten nun aber auch eine aus Frankreich in die Niederlande eingeführte, fremdländiſche Ware bildet, ſo muß man anderſeits doch ſagen, daß ſie früher oder ſpäter unfehlbar daſelbſt auftauchen mußte. Schon ſeit langer Zeit hatte ſich die Gewohnheit ausgebildet, die Stände der verſchiedenen Provinzen zu einer einzigen Verſammlung zu vereinigen [2]). Als Philipp am 15. Dezember 1463 die geiſtlichen Würdenträger, den Adel und die „goede steden“ aller ſeiner „Lande diesſeits“ (pays de par deça) nach Brügge berief [3]), that er demnach nichts weiter, als daß er altüberlieferte Gebräuche bis zu ihren letzten Schlußfolgerungen durchführte. Man iſt über dieſe erſte Verſammlung leider ſchlecht unterrichtet. Man weiß nur, daß der Herzog dort auseinanderſetzte, „daß es ſeine Abſicht ſei, wider die Feinde des chriſtlichen Glaubens zu ziehen und etwa im Mai in Aigues-Mortes zu ſein“. Er verabſchiedete hierauf die Abgeſandten, indem er ſie davon benachrichtigte, daß er ſie (nächſtens) von neuem entbieten würde, um ihnen mitzuteilen, was er in betreff der Regierung ſeiner Lande (während ſeiner

collection de documents concernant les anciennes assemblées nationales de la Belgique (Brüſſel, 1841) ſowie von demſelben Verfaſſer die beiden „Rapports à M. le Ministre de l'Intérieur sur les travaux entrepris pour la formation du tableau des anciennes assemblées nationales de la Belgique“ (Brüſſel, 1864—1865).

1) Luxemburg behauptete ſtets, es ſei nicht verpflichtet, Vertreter zu den Generalſtaaten zu entſenden. Vgl. die Ausführungen von Gachard; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 2. Serie, VII, 439 (Brüſſel, 1855).

2) Vgl. beiſpielsweiſe Gilliodts van Severen l. c. V, 11 u. 66.

3) Du Clercq l. c. IV, 18.

Abwesenheit) zu thun beabsichtige. In der That fand, gleichfalls in Brügge, in den ersten Januartagen von 1464 eine zweite Versammlung statt [1]). Dieselbe zählte 3 Bischöfe, ungefähr 60 Äbte und eine so große Menge von Edelleuten wie von Bewohnern der „goede steden", daß sie in dem „großen Saale", der ihr als Sitzungsraum diente, kaum Platz finden konnte.

Das Zerwürfnis Karls des Kühnen mit seinem Vater verlieh ihr eine besondere Bedeutung. Als Karl von der Einberufung der Generalstaaten erfuhr, richtete er an die Abgesandten der verschiedenen Provinzen die Bitte, sie sollten über Antwerpen reisen, wo er sich damals aufhielt, bevor sie sich beim Herzoge einfänden. Dort erging er sich nun in Anklagen gegen die Croys, brachte ihre Umtriebe ans Licht und bat zuguterletzt die Abgesandten, sie sollten sich seine Aussöhnung mit seinem Vater angelegen sein lassen. Wenngleich dieser ihnen zu erkennen gab, wie lebhaftes Mißvergnügen er über jenen Schritt empfunden, und versicherte, er wolle sich zu keinem Vergleich verstehen, so mußte der einhellige Wunsch der Versammlung, Karl wieder in Gnaden aufgenommen zu sehen, auf ihn doch einen tiefen Eindruck machen. Einige Wochen später rief er ihn zu sich zurück und im April 1465 ließ er ihn von den zu Brüssel versammelten Generalstaaten feierlich als seinen Nachfolger sowie als seinen „Stellvertreter" (lieutenant général) anerkennen. Diese Brüsseler Versammlung, in der man mit Unrecht die erste Versammlung der niederländischen Generalstaaten überhaupt zu erblicken geglaubt hat, war anderseits doch wenigstens die erste, an die ausdrücklich eine Bitte um Hilfsgelder gerichtet wurde. Die Versammlungen von Arras (Juli 1471), Brügge (Januar bis Februar 1473) und Gent (Mai

1) Du Clercq l. c. IV, 24. — Über diese hochwichtige Versammlung vgl., außer den von Gachard (vgl. oben S. 475 Anm. 1) angeführten Quellenstellen, die von Guesnon im „Inventaire chronologique des chartes de la ville d'Arras", p. 258 sqq. veröffentlichten lehrreichen Urkunden sowie Devillers, Inventaire analytique des archives des États du Hainaut I, LXXXIX (Mons, 1884).

1476), die Karl hernach einberief, galten ausſchließlich dem Zweck der Bewilligung einer „Bede“ [1]). Nach ſeinem Tode verſchwanden ſie keineswegs wie das Parlament von Mecheln, ſondern erhielten im Gegenteil politiſche Befugniſſe, die ihnen im Staate eine verfaſſungsmäßige Rolle anwieſen. In dem „Großen Privileg“, das im Jahre 1477 Maria von Burgund aufgezwungen wurde, ward ihnen das Recht zugeſtanden, ſich, ſo oft ſie wollten, zu verſammeln und ſich jedem neuen, ohne ihre Zuſtimmung unternommenen Kriege zu widerſetzen.

1) Über die letztgenannte Verſammlung, welche die Forderungen des Herzogs ablehnte, vgl. Gachard, Les États de Gand en 1476; in: „Études et notices historiques concernant l'histoire des Pays-Bas“ I, 1—19 (Brüſſel, 1890).

Dritter Abschnitt.

Die wirtschaftliche Entwickelung.

I.

Während der Burgunderzeit weist die wirtschaftliche Entwickelung der Niederlande dieselben Grundzüge auf, wie die politische. Gleichwie hier bemerken wir auch dort den Übergang von einem veralteten Zustand zu einem sich langsam ausbildenden neuen, der für die Zukunft tonangebend sein sollte. Die Staatsgeschichte sowie die Geschichte des Handels und der Industrie stehen in einer Wechselwirkung zu einander. Wenn sich der Widerstand der Städte gegen die Fürstengewalt überwinden ließ, so beruhte dies darauf, daß dieselben im fünfzehnten Jahrhundert das Übergewicht zu verlieren im Begriffe standen, das sie bis dahin auf dem Gebiete der materiellen Interessen behauptet hatten. Gerade so wie im zwölften Jahrhundert die Stadtwirtschaft an die Stelle der Domanialwirtschaft getreten war, gerade so beginnt nunmehr die Staatswirtschaft ihre ersten Wirkungen zu äußern. Es offenbaren sich neue Kräfte, die eine neue Ordnung erheischen. Vergebens suchen die Städte gegen den Strom, der sie mit sich fortreißt, anzukämpfen. Bis zur Erschöpfung streiten sie für „Freiheiten" und für „Monopole", die in gleicher Weise dem Untergange geweiht sind. Bei den Bürgerkriegen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts kreuzen sich, wie wir gesehen haben, die wirtschaftliche und die politische Frage.

In dem Augenblick, wo Philipp der Kühne nach Flandern

kam, bot dieſes, durch einen ſechsjährigen, ununterbrochenen Krieg zu Grunde gerichtete Land ein troſtloſes Schauſpiel dar. Die Hanſeaten hatten Brügge verlaſſen und ſich in Dortrecht angeſiedelt. Gent hatte den größten Teil ſeiner Bevölkerung eingebüßt, Ypern war halb zerſtört, Winnox-Bergen (Bergues) ein Trümmerhaufen und der Hafen von Oſtende verſandet. Viele „polders“ waren vom Meere überflutet worden, während auf dem Lande ſich die Wölfe und Wildſchweine ſtark vermehrt hatten. In einzelnen Dörfern hatte die Zahl der Einwohner dermaßen abgenommen, daß man nicht mehr zu der jährlichen Beſetzung des Schöffenſtuhls ſchreiten konnte [1]). Die meiſten anderen Territorien waren zwar minder hart geprüft worden, hatten aber gleichfalls ſchwer gelitten. In Brabant ſahen Löwen und Brüſſel ihren alten Wohlſtand ſchwinden. In Holland und Zeeland rötete der Hader zwiſchen den „hoekschen“ und den „kabeljauwschen“ den Boden mit Strömen von Blut. Überall tobte der Kampf: es gab einen Krieg zwiſchen Flandern und Brabant, einen Krieg zwiſchen Brabant und Geldern, einen ununterbrochenen Bürgerkrieg endlich im Lütticher Lande.

Fünfzig Jahre ſpäter dagegen ſind die Niederlande wieder, wie einſtmals, der reichſte Landſtrich Europas geworden. In der Mitte zwiſchen dem durch Auslands- und Bürgerkriege verheerten Frankreich und dem den Schrecken des Kampfes der beiden Roſen preisgegebenen England gelegen, „können ſie ſich mit beſſerem Rechte als irgend ein anderes Reich auf der ganzen Welt das gelobte Land nennen“ [2]). Voller Be-

1) Über die damals in Flandern herrſchende Not vgl. Gilliodts van Severen l. c. IV, 21 sqq. und Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre à Gand II, 123 (Gent, 1871). — Beſonders intereſſante Aufſchlüſſe finden ſich in der Reviſion der „Steuerrolle von Flandern“ (transport de Flandre) vom Jahre 1408; vgl. F. Priem, Documents extraits du dépôt des archives de la Flandre Occidentale VI, 135 sqq. (Brügge, 1848—1849). — Namentlich Seeflandern hatte ſchwer zu leiden gehabt, da während des Krieges eine große Zahl von Dämmen durchbrochen worden war. Vgl.: „Inventaire sommaire etc.“ II, 135 sqq.

2) Commines l. c. I, 19 (ed. Dupont).

wunderung spricht Chastellain in begeisterten Ausdrücken von „ihren zahllosen Bewohnern, ihrem Reichtum und ihrer Macht, ihrer kaufmännischen Gewandtheit und ihrem Überfluß an Gütern aller Art“ [1]). Ihre Städte schmücken sich mit Monumentalbauten und die Fruchtbarkeit ihrer Fluren erregt das Erstaunen der Reisenden [2]). Im Vergleich mit Burgund, „das kein Geld besitzt und an Frankreich gemahnt“ [3]), strotzen sie förmlich von Wohlstand. Alles atmet hier Lebensluft und jene krasse, üppige Sinnlichkeit, die seitdem einer der charakteristischen Züge der Landessitten geblieben ist. Die Ausländer verwundern sich aufs höchste über die Pracht der Gewänder, über „die Schmausereien und Gastmähler, die großartiger und verschwenderischer ausgestattet sind, als überall anderwärts, die öffentlichen Badeanstalten sowie andere prächtige, aber sittenlose Festgelage in Gemeinschaft mit Weibern“ [4]).

Gewiß, es wäre übertrieben, wenn man diesen Wohlstand einer persönlichen planmäßigen Einwirkung des Hauses Burgund zuschreiben wollte. Die Hauptbedingung dafür bildeten vielmehr die Betriebsamkeit der Bevölkerung, die vortreffliche geographische Lage der Niederlande und die örtlichen Verhältnisse. Allein man muß doch wenigstens zugeben, daß die Vereinigung der verschiedenen Territorien zu einem einzigen Staatskörper, der tiefe Friede, dessen man sich unter der Regierung Philipps des Guten dreißig Jahre hintereinander erfreuen durfte, sowie schließlich die Einrichtung eines geordneten und vervollkommneten Verwaltungssystems sein Aufblühen unstreitig beschleunigt haben. Mit einem Worte, die Herzöge haben im fünfzehnten Jahrhundert ein Programm zur Durchführung gebracht, das den flandrischen Städten bereits um die Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts unbestimmt vorgeschwebt hatte. Ihre politische Thätigkeit hatte die Münz-

1) Chastellain l. c. I, xxxv.

2) J. de Monsteriolo, Epistolae etc.; in: „Amplissima Collectio“, ed. Martène und Durand, II, 1417.

3) Gachard, Collection de documents inédits I, 220.

4) Commines l. c. I, 20 (ed. Dupont).

einheit, ſowie die für den Handelsbetrieb unentbehrliche Ordnung und Sicherheit zur Folge. Sie wußten ſehr gut, daß ſich ihre Machtſtellung aus ihrem Reichtum ableitete und daß dieſer den Reichtum des Landes zur Vorausſetzung hatte. Zweifellos waren ſie, wie Chaſtellain, der Anſicht, daß „der Ruf wie die Herrſchergewalt der Fürſten nicht von dem Anſehen und der Hoheit ihres Namens, ſondern von der Menge ihres Vermögens und Geldes abhängig iſt, und daß, wenn ſie letzteres mit eitlen und nutzloſen Dingen vergeuden ſowie alsdann wegen ihrer Armut räuberiſch und tyranniſch gegen ihre Unterthanen verfahren, ſie ſich gemeinhin bei wichtigen Angelegenheiten völlig ohnmächtig ſehen und ihre Unterthanen ſich ihren Bedürfniſſen gegenüber kühl und unvermögend verhalten“ [1]). Derartige Worte laſſen bereits die Handelstheorieen des ſechzehnten Jahrhunderts ahnen. Auf alle Fälle bemerkt man ſeit der Burgunderzeit, wie der Fürſt als Vertreter der „öffentlichen Wohlfahrt“ ſich eifrig der wirtſchaftlichen Intereſſen ſeiner Lande annimmt. Er ſucht deren Hilfsquellen zu wahren und zu mehren. Zu Gunſten der flandriſchen Induſtrie befolgt er der engliſchen Tuchfabrikation gegenüber eine ſchutzzöllneriſche Politik. Philipp der Gute zeigt ſich bemüht, dem Niedergang von Ypern zu ſteuern [2]). Karl der Kühne ergreift Maßregeln zur Wiederbelebung des Handels von Vilvoorden [3]). Ungeachtet des partikulariſtiſchen Widerſtandes von Gent, von Ypern und des „Vrije“ von Brügge befiehlt er im Jahre 1470 die Vornahme umfangreicher Arbeiten, um die Verſandung des Zwijn zu beſeitigen und, wenn möglich, den Wohlſtand Brügges zu retten [4]). Von dem Herrſcherhauſe unterſtützt und gefördert, wird Antwerpen

1) Chaſtellain l. c. I, 66.

2) Diegerick l. c. III, 130, 189, 207, 253 u. 266 (Brügge, 1856). — Um Ypern zu helfen, erhöhte Karl der Kühne 1474 den von Courtrai und von Weſtflandern zu erlegenden Anteil an dem „transport de Flandre“. Diegerick l. c. IV, 13 (Brügge, 1859).

3) Piot, Inventaire des archives de Vilvoorde, p. 7 (Brüſſel, 1879).

4) Gilliodts van Severen, Bruges port de mer. Étude historique sur l'état de cette question etc., p. 45 (Brügge, 1895).

im fünfzehnten Jahrhundert der größte Markt des Nordens, legt Holland den Grund zu seiner Seemacht. Philipp der Gute läßt, sobald er von Luxemburg Besitz ergriffen, daselbst von Bergleuten aus dem Lütticher Lande nach Gold- und Silberadern suchen [1]). Die Kreuzzugspläne endlich, mit denen er umgeht, stehen zweifellos mit der Absicht in Verbindung, dem niederländischen Handel Absatzwege im Becken des Mittelländischen Meeres zu eröffnen. Allerdings zeigt diese Wirtschaftspolitik durchaus keine vollkommene Stetigkeit. Man entdeckt bei ihr Widersprüche sowie einen Mangel an Folgerichtigkeit. Die Interessen der verschiedenen Territorien fielen keineswegs immer zusammen; es kam vor, daß eine zu Gunsten eines derselben ergriffene Maßregel seinen Nachbarn zum Schaden gereichte und früher oder später eine Gegenmaßregel erforderlich machte. Das Einfuhrverbot für englische Tuche beispielsweise, dessen Erlaß infolge des Niedergangs der flandrischen Tuchindustrie eine gebieterische Notwendigkeit geworden war, versetzte dem Handel von Antwerpen einen fühlbaren Schlag und ließ sich nicht aufrechterhalten. Außerdem wurden die Herzöge häufig durch lokalpolitische Rücksichten an der planmäßigen Durchführung ihrer Grundsätze gehindert. Um einen Bruch mit Gent zu verhindern, mußten sie diesem zu Liebe die Interessen der anderen flandrischen Städte opfern [2]). Im Jahre 1473 erkauft Karl der Kühne von den Bewohnern Brügges die Bewilligung der großen „Bede" von 500000 „schilden" dadurch, daß er ihnen die fremden Kaufleute preisgiebt [3]).

Insonderheit ist es die Münzfrage, wo die Wirtschaftspolitik des Hauses Burgund deutlich zutage tritt. Nicht nur wurde die Münzeinheit, welche die Niederlande seit dem dreizehnten Jahrhundert erstrebten, von ihnen zur Durchführung

1) Gachard, Rapport sur différentes séries de documents ... dans les archives de l'ancienne chambre des comptes de Flandre à Lille, p. 268 u. 272 (Brüssel, 1841).

2) Vgl. oben S. 421.

3) Gilliodts van Severen, Inventaire etc. VI, 53.

gebracht, ſondern die Münzſorten, die ſie prägen ließen, zeichneten ſich auch durch ihre Vollkommenheit und Dauerhaftigkeit aus [1]). Mit gutem Grunde konnte Philipp der Gute im Jahre 1433 ſein Geld rühmen, „das, wie ein jeder weiß, ſo vollwichtig iſt, daß wir keinen Nachbarn haben, der ſolches von beſſerer Güte beſitzt“ [2]). Die Goldgulden, die man „vierlanders“ nannte, waren ſeit 1430 in den geſamten Niederlanden gangbar und das gleiche ſollte künftig bei den anderen neuen Münzſorten der Fall ſein.

Die Einleitungsworte der zahlreichen Münzverordnungen verraten ein bereits ſehr weit fortgeſchrittenes Verſtändnis für die wirtſchaftliche Bedeutung des Geldes. Sie verſichern, „daß eines der Haupterforderniſſe für jede gute Staatsordnung, die Grundlage Unſerer wie des gemeinen Mannes Wohlfahrt, darin beſteht, vollwichtige, ſichere ſowie dauerhafte Gold- und Silbermünzen zu beſitzen und im Umlauf zu erhalten“ [3]). Die Herzöge ſchreiten zu Maßnahmen, um die Überſchwemmung der Niederlande mit geringhaltigen ausländiſchen Münzen zu verhindern, die das gute Geld daraus verſcheuchen würden, wofern man nicht Abhilfe dagegen ſchüfe. Sie verbieten die Einfuhr des minderwertigen Gold- und Silbergeldes. Sie ernennen in den Städten Aufſichtsbeamte, die unentgeltlich die Münzen der Privatperſonen wägen und prüfen ſollen. Sie führen eine peinlich genaue Überwachung der Münzprägung ein. Sie verfügen ſchließlich, daß die Münzſtätten nicht mehr „à la chandelle“ verkauft, d. h. nicht mehr dem Meiſtbietenden öffentlich

1) Über die Vorzüglichkeit der burgundiſchen Münzen vgl. Gilliodts van Severen l. c. V, 31 ſowie Stieda, Hanſiſch-Venetianiſche Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, S. 77 (Roſtock, 1894). — Die Einführung der vollwichtigen Münzen, wodurch die Schuldner geſchädigt wurden, rief naturgemäß vorübergehend Unruhen hervor. Vgl. V. Fris, Schets van den economischen toestand van Vlaanderen etc., p. 116 sqq.

2) A. Hermand, Histoire monétaire de la province d'Artois, p. 311 (St. Omer, 1843).

3) Gilliodts van Severen l. c. V, 538. — Die von mir angeführte Stelle ſtammt aus einem ähnlichen Erlaß vom 3. Juni 1466 (Königl. Belg. Archiv, Abt. Urkunden und Manuſkripte, Nr. 274, fol. 56—66).

zugeschlagen, „sondern angesehenen, einflußreichen und reichen Leuten von Uns anvertraut werden sollen, die Unsern obbenannten Städten, Landen und Herrschaften Gold- und Silbergeld zu liefern [1]) sowie ferner die Kaufleute unverzüglich abzufertigen und zu befriedigen vermögen, sobald diese Kippergeld in besagte Münzstätten bringen sollten". Schon sucht der Staat den Abschluß von Münzkonventionen mit den Nachbarreichen anzubahnen. Im Jahre 1469 „kamen König Eduard IV. von England und Karl der Kühne dahin überein, zum Zweck einer möglichst weiten Verbreitung ihres Bargeldes sowie behufs Abschaffung des Agios in Brügge eine Konferenz zu veranstalten" [2]).

Das gute Aussehen der Geldstücke, ihre außerordentliche Mannigfaltigkeit und die Nachbildungen, die man von ihnen in den benachbarten Gegenden angefertigt hat, zeugen im übrigen hinreichend von der Vortrefflichkeit des niederländischen Münzsystems im fünfzehnten Jahrhundert. Während die Herzöge in Burgund nur Silbergeld haben prägen lassen, haben sie für ihre reichen niederländischen Provinzen eine bewundernswürdige Goldmünze geschaffen. Unter Philipp dem Kühnen und Johann „ohne Furcht" wird noch die Form der flandrischen Münzen Ludwigs von Maele beibehalten. Allein seit Philipp dem Guten kommen neue Münzsorten, und zwar solche von einem bis dahin ungebräuchlichen Gewicht, zur Einführung. Unter Karl dem Kühnen endlich bemerkt man die glückliche Neuerung, daß die Jahreszahl in arabischen Ziffern ausgedrückt wird, eine Neuerung, die später auch in Frankreich zur Annahme gelangte [3]).

1) Die Verfügung von 1434, daß die Zahlung von Wechseln in Brügge zur Hälfte in Gold und zur Hälfte in Silber geschehen solle, war gleichfalls zweifellos dazu bestimmt, dem Lande Gold zuzuführen. Gilliodts van Severen l. c. V, 30.

2) Nys, Les origines du droit international, p. 290 (Brüssel, 1894). — A. de Witte, Conférence monétaire internationale tenue à Bruges en 1469 (Brüssel, 1893).

3) Hermand l. c., p. 319. — Seit der Regierung Johanns von Heinsberg wurden die burgundischen Münzen im Lütticher Lande nachgeahmt. J. de Chestret de Haneffe, Numismatique de la principauté de Liège et de ses dépendances, p. 189 (Brüssel, 1890).

Trotz ihrer ſo erſprießlichen Ergebniſſe hat die wirtſchaftliche Thätigkeit der Herzöge von Burgund häufig eine ungünſtige Beurteilung erfahren und man könnte mit Leichtigkeit, ſo ſonderbar dies auch auf den erſten Blick erſcheinen mag, aus den Schriften des fünfzehnten Jahrhunderts förmliche Klagelieder über das Elend und die Verarmung des Landes anführen. Indeſſen hat man es hier mit einem Trugbilde zu thun, vor dem man auf der Hut ſein muß. Das fünfzehnte Jahrhundert bietet in Belgien allerdings im allgemeinen das Schauſpiel eines erſtaunlichen wirtſchaftlichen Aufſchwungs, hat aber auch den völligen Verfall jener Tuchinduſtrie mitanſehen müſſen, die ſeit Beginn des Mittelalters für Flandern und Brabant die Quelle ihres Reichtums gebildet hatte [1]). Es iſt alſo gleichzeitig eine Zeit wirtſchaftlichen Aufſchwungs und wirtſchaftlicher Bedrängnis geweſen. Es gehört teils der Vergangenheit, teils der Zukunft an. Um es richtig zu verſtehen, müſſen wir daher auch nacheinander in Augenſchein nehmen, was es zu Grabe trägt und was es auferſtehen läßt.

II.

Die wachſende Ausdehnung der engliſchen Tuchfabrikation ſeit der Regierung Eduards III. war, wie wir geſehen haben,

1) Beſonders iſt es der aus Ypern ſtammende Chroniſt Olivier van Dixmude, alſo ein Bewohner der am ſtärkſten von dem Niedergang der Tuchinduſtrie betroffenen Stadt, auf den man ſich, zwecks Begründung der angeblich unter den burgundiſchen Herzögen in den Niederlanden herrſchenden Not, mit Vorliebe beruft. Alle ſonſtigen ähnlichen Zeugniſſe rühren von Bürgern der großen Städte her und erklären ſich leicht aus der bei ihnen durch die Schwächung der ſtädtiſchen Unabhängigkeit hervorgerufenen Verſtimmung. Man muß ſich davor hüten, ſie wörtlich zu nehmen. Henne und Wauters l. c. I, 245 sqq. haben dies ſchon vor langer Zeit feſtgeſtellt. Vgl. neuerdings auch V. Fris, Les idées politiques d'Olivier de Dixmude (Bull. de l'Acad. de l'Acad. de Belgique, Cl. des Lettres, p. 295 [1901]). — Ferner iſt zu beachten, daß lediglich die Bewohner Flanderns ſich in Klagen ergehen. In der Antwerpener und holländiſchen Geſchichtſchreibung dagegen gilt die Burgunderzeit als eine Zeit des Fortſchritts.

schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu einer Gefahr für die niederländische Industrie geworden [1]). Die Zunahme des überseeischen Verkehrs war zum Vorteil jener Nebenbuhlerin ausgeschlagen. Die hanseatischen Schiffe, welche die Häfen Großbritanniens aufsuchten, nahmen von dort Stoffladungen mit und bewirkten auf solche Weise, daß letzteres allmählich Zutritt zu dem nordischen Ausfuhrhandel erhielt, der bis dahin fast ausschließlich von der flandrischen und brabantischen Tuchindustrie unterhalten worden war. Die flandrischen Städte hatten die Gefahr sehr gut erkannt. Um dieselbe abzuwehren, hatten sie den mit englischen Stoffen befrachteten Fahrzeugen den Zugang zum Zwijn verbieten wollen. Allein diese Maßregel lief allzu unmittelbar der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung zuwider, als daß sie ein günstiges Ergebnis hätte erzielen können. Sie hatte lediglich dazu geführt, daß die Hanseaten von Brügge nach Dortrecht auswanderten. Um sie nach der Grafschaft zurückzubringen, hatte man daher in ihre Aufhebung willigen müssen. Nicht minder unheilvoll waren die Wandlungen gewesen, die sich innerhalb des Wollhandels vollzogen hatten. Während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts hatten Brügge sowie später Calais vorzugsweise den Hauptmarkt für die englische Wolle gebildet. Dort war es, wo die Ausländer, und zwar besonders die Italiener, erschienen, um sich mit der kostbaren Ware zu versehen. Im Jahre 1379 hatte Ludwig von Maele die zu Wasser oder zu Lande aus Flandern exportierte Wolle mit einem Ausfuhrzoll belegt. Das Aufblühen des englischen Tuchhandels hatte nun aber eine Verminderung des auf den Markt gebrachten Wollbestandes sowie eine Erhöhung der Wollpreise zur Folge [2]). Die flandrischen Tuchhändler beschweren sich schon zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts über die Hindernisse, die ihnen auf dem Stapelmarkt von Calais, wo ihr Einfluß bis dahin vorherrschend gewesen war, in den Weg gelegt

1) Vgl. oben S. 227 f.

2) Vgl. diesbezüglich einen lehrreichen Beleg bei Gachard, Collection de documents inédits II, 177.

werden [1]). England ſucht den Wollhandel offenbar ihrer Einwirkung zu entziehen. Im Jahre 1451 erfahren wir, daß der zweiundſiebzig Jahre früher eingeführte Ausfuhrzoll nichts mehr einbrachte, „weil man vom Lande Flandern aus keine Wolle mehr über die Berge brachte, ſondern die florentiniſchen ſowie andere Kaufleute dieſelbe in England und in Calais holten“ [2]). Um jene Zeit war in Flandern die engliſche Wolle ſo ſelten geworden, daß man ſie durch ſpaniſche von geringerer Güte erſetzen mußte [3]).

Unter ſolchen Umſtänden war der Verfall der Tuchinduſtrie unvermeidlich und unaufhaltſam. Man muß ſich indeſſen davor hüten, ihn, wie man es nur allzu häufig gethan, auf lokale Urſachen zurückzuführen. Die Bürgerkriege, deren Schauplatz Löwen 1378 bis 1383 war, und die Belagerung Yperns im Jahre 1382, die zur Zerſtörung der Vorſtädte dieſer Ortſchaft führte, haben ihn vielleicht beſchleunigt, ihn aber keinesfalls hervorgerufen. Fünfzig Jahre früher hätte man derartige Schickſalsſchläge mit Leichtigkeit wieder gut machen können. Allein am Schluſſe des vierzehnten Jahrhunderts erwies ſich die Zerrüttung, die ſie verurſachten, als unheilbar, da die von einem immer furchtbarer auftretenden Mitbewerb bedrohte Induſtrie nicht die Macht beſaß, ihre Verluſte wieder einzubringen. Die Gründung der Univerſität im Jahre 1426 verlieh allerdings einige Jahre ſpäter Löwen einen neuen Aufſchwung. Was dagegen Ypern betrifft, ſo ſuchte es vergebens gegen eine hoffnungsloſe Lage anzukämpfen. Umſonſt ſetzten die burgundiſchen Herzöge den „transport“ der Stadt

1) „Hanſereceſſe 1431—1476“, ed. v. d. Ropp, I, 135 (Leipzig, 1876): „Hebben de Engelschen langhe tiit herwert to Calliis grote zwaer ordinancien up de Engelsche wulle upgesat und gemaket, und bezwart de wulle van tiiden to tiiden also zeere, dat se nymand van daer krygen en mach, daer lakene af to makende, daer he by staende moeghe blyven, daerute dat de neringhe van der draperie, daer dit land und ander lande hiir umme gelegen, by staen, zeer medde to nichte gheet“.

2) Gachard, Rapport sur etc., p. 69.

3) Seit 1433 wird die Ankunft von großen Poſten dieſer Wolle erwähnt. „Hanſereceſſe 1431—1476“ I, 196.

von zehn auf acht Pfund herab [1]), verlegten vorübergehend ihren „Rat von Flandern" dorthin [2]) und erneuerten ihr zu Liebe das Verbot des Walkens in den umliegenden Dörfern. Im Jahre 1462 ist der Verfall ein vollständiger. Da sich die Stadt genötigt sieht, die englische Wolle teurer zu bezahlen, als der Preis der in England verfertigten Tuche beträgt, vermag sie nicht mehr an eine Fortsetzung des Widerstandes zu denken. Die auf Hungerlöhne angewiesenen Arbeiter wandern aus [3]). Die unbewohnten Häuser verfallen. Die Bevölkerungszahl nimmt von Jahr zu Jahr ab. Von 12000 Seelen im Jahre 1412 sinkt sie auf 10000 im Jahre 1470. Im Jahre 1486 muß ein Drittel der Einwohnerschaft vor fremden Thüren betteln [4]).

Wenn der Niedergang der Tuchindustrie in den übrigen Städten Flanderns und Brabants minder trostlose Folgen gezeitigt hat, so beruhte dies keineswegs etwa darauf, daß er dort minder stark gewesen ist, sondern vielmehr darauf, daß jene Städte andere Quellen des Wohlstandes sich zu bewahren oder sich neue zu erschließen wußten. Brügge besaß seinen Hafen und seine Bankhäuser, Gent seinen Getreidestapel. Brüssel bekämpfte die Wirtschaftskrisis dadurch, daß es in seinen Mauern, der gewöhnlichen Residenz des Hofes, eine Luxusindustrie schuf. Mecheln wurde der Sitz des Parlaments. Antwerpen endlich fand in der Entwickelung seiner Jahrmärkte eine Quelle unvergleichlichen Reichtums. Nichtsdestoweniger fügte man sich keineswegs ohne allen Kampf in das Hinschwinden der altüberlieferten Industrie. Auf die Bitte der Städte legten sich die Herzöge energisch ins Mittel. In den Jahren 1436, 1446, 1448 und 1464 verbot Philipp der

1) Priem l. c. VI, 167.

2) Diegerick l. c. III, 206.

3) Diegerick l. c. III, 252. — In Dendermonde suchte man der Auswanderung dadurch vorzubeugen, daß man für diejenigen, die sich in einer anderen Stadt niederlassen wollten, die Auswanderungsgebühren erhöhte. Vgl. De Vlaminck, Inventaire des archives de Termonde; in: „Annales du Cercle archéol. de Termonde", 2. Serie, III, 19 (1879).

4) Diegerick l. c. IV, 301.

Gute die Einfuhr der engliſchen Tuche und des engliſchen Garns, „dieweil dadurch Unſere Lande ſchwer geſchädigt ſind und infolgedeſſen die Tuchfabrikation ſehr abgenommen hat ſowie in Gefahr ſteht, in völligen Verfall zu geraten“ [1]). Gerade die große Zahl dieſer Einfuhrverbote beweiſt, daß ſie nicht beachtet wurden. Die Niederlande vermochten nämlich ihre Induſtrie nicht zu ſchützen, ohne ihren Handel zu Grunde zu richten. Seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gewannen die Engländer, deren Schiffahrt von nun an mit derjenigen der Hanſe in Wettbewerb zu treten begann, in jenem Lande eine wachſende Bedeutung. Durch ſie erlangten die Jahrmärkte von Bergen op Zoom ſowie beſonders die von Antwerpen einen Weltruf. Schon 1442 laſſen ſie ſich maſſenhaft in dieſer Stadt nieder, deren Handel fortan den von Brügge völlig in den Hintergrund drängt. Seitdem iſt Flandern für die niederländiſche Wirtſchaftspolitik nicht mehr ausſchlaggebend. Indem der Großhandel ſich von den Ufern des Zwijn zu denen der Schelde wendet, ſchlägt er eine neue Richtung ein und bringt gleichzeitig die mittelalterliche Induſtrie den Erforderniſſen der modernen Zeit zum Opfer.

Man darf indeſſen nicht etwa glauben, die Tuchinduſtrie habe ſchon im fünfzehnten Jahrhundert jede Bedeutung verloren. Wenn ihr auch in den Großſtädten eine unheilbare Wunde geſchlagen worden war, ſo hat ſie ſich doch auf dem platten Lande noch lange lebenskräftig erhalten. Im Jahre 1428, wo die Weber von Ypern keine Arbeit mehr finden, betreibt eine Menge von Dörfern der Umgegend — Warneton, Caſſel, Bailleul, Nieuw-Kerke, Poperinghe, Comines und Tourcoing [2]) — mit ſo lebhaftem Eifer die Tuchfabrikation,

1) Gachard, Collection de documents inédits II, 176. — Philipp von St. Pol hatte ebenfalls bereits 1428 in Brabant die Einfuhr der engliſchen Wolle verboten.

2) Diegerick l. c. III, 130. Vgl. auch Diegerick, Neuve-Église, sa draperie etc.; in: „Annales de la Société d'émulation etc.“ XIV, 239 (Brügge, 1855). — Eine ähnliche Erſcheinung kann man in der Grafſchaft Namur beobachten, wo die ſtädtiſchen Zünfte im Jahre 1420 es durch-

„daß man Fremde zum Bestellen der Fluren herbeirufen muß, da jeder Ackersmann Tucharbeiter geworden ist". Im folgenden Jahre verursacht dieser Zustand einen Aufruhr unter den Handwerkern von Ypern. Sie beschuldigen die Schöffen, dieselben hätten die Verfügungen nicht beachtet, die den Betrieb der Tuchfabrikation auf dem Lande untersagten [1]). Allein es stand mit jenen Verboten genau so wie mit den gegen den englischen Tuchhandel erlassenen Verordnungen. Der Geist, unter dessen Einwirkung sie entstanden waren, hatte sich ausgelebt. Die Großindustrie konnte sich unter der Genossenschaftsform nicht mehr halten. Die wachsende Bedeutung des Kapitals beanspruchte eine neue Arbeitsordnung, die ihm die städtischen Zünfte mit ihren Privilegien, ihren beschränkenden Vorschriften und ihrer einseitigen Schutzzollpolitik nicht mehr zu schaffen vermochten. Nur die ländlichen Arbeiter, die sich mit sehr geringen Löhnen begnügten, konnten noch der ausländischen Industrie Widerstand leisten und ihr wenigstens den niederländischen Markt streitig machen. Die ländliche Industrie, ein Kennzeichen der modernen Zeit, trägt also im fünfzehnten Jahrhundert über die städtische entschieden den Sieg davon. Vergebens erneuern die Zünfte ihre „keuren" und schreiten zu einer immer strengeren Prüfung der verfertigten Erzeugnisse: ihre Bemühungen bleiben fruchtlos. Die Zahl der Wollarbeiter nimmt in den großen Gemeinden unabläßig ab. Es ist vorbei mit dem eigenartigen Aussehen, das dank ihnen die Städte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts darboten. Die tausende von Lohnarbeitern, die daselbst eine so lebhafte soziale und politische Bewegung im Gange erhalten und ihrer Geschichte einen so heldenhaften und so stürmischen Charakter verliehen hatten, sind auf einige wenige Dutzend Weber und Walker zusammengeschmolzen, die durch Anfertigung von groben, für die ärmsten Klassen der Bürgerschaft bestimmten Stoffen mühsam ihr Leben fristen.

setzten, daß der Graf die ländliche Tuchfabrikation verbot. J. Borgnet und St. Bormans l. c. II, 353.

1) Diegerick, Inventaire etc. III, 139.

Wie ſchwer aber auch die Tuchkriſis des fünfzehnten Jahrhunderts geweſen ſein mag, ſo ſollte ſie doch keineswegs den wirtſchaftlichen Zuſammenbruch von Flandern und Brabant verurſachen. Nichts zeugt nachdrücklicher von der Willenskraft und dem Unternehmungsgeiſt der Bewohner jener Gebiete, als die neuen Hilfsquellen, die ſie ſich erſchloſſen, um einen Erſatz für ihre alte Induſtrie zu finden. Je ſeltener die Wolle wurde, deſto häufiger erſetzte man ſie durch Flachs [1]). Die während des Mittelalters nur in geringem Maße betriebene Leinwandfabrikation trat allmählich an die Stelle der verſchwindenden Tuchinduſtrie. Bereits 1421 ſuchten ſich die Brüſſeler Leinweber von den Tuchwirkern zu trennen und im Jahre 1475 ſetzten ſie ihre Erhebung zu einer beſonderen Zunft durch [2]). Indeſſen waren es keineswegs die Städte, wo die Leineninduſtrie ihren Sitz aufſchlagen ſollte. Da ſie zu Beginn der modernen Zeit entſtanden war, mußte ſie notwendiger Weiſe unter der Form der Hausinduſtrie auftreten und ſich infolgedeſſen namentlich auf dem Lande ausbreiten. Die ländliche Tuchfabrikation hatte die techniſche Erziehung der Bauern mit ſich gebracht, ſo daß ſie das Spinn- und Wirkverfahren, an das ſie durch die Bearbeitung der Wolle gewöhnt waren, mühelos auf die des Flachſes anwenden konnten. Im übrigen erlebte die Burgunderzeit nur die erſten Anfänge dieſer neuen Wirtſchaftsthätigkeit. Erſt im ſechzehnten Jahrhundert gelangte ſie zu ihrer vollen Entfaltung, wurde auch die „flandriſche Leinwand“ (toiles de Flandre) Gegenſtand eines lebhaften Ausfuhrhandels [3]). Was die Tuch-

1) Vgl. die ähnliche Entwickelung in Florenz, derzufolge um die nämliche Zeit die im Niedergang befindliche Tuchinduſtrie dieſer Stadt durch die Fabrikation von Seidenſtoffen erſetzt wurde. Schulte l. c. I, 593.

2) Henne und Wauters l. c. I, 161 Anm. 8.

3) Schon im fünfzehnten Jahrhundert hatte die Leineninduſtrie große Fortſchritte gemacht. Ein Regierungserlaß Karls des Kühnen zeigt uns, daß die meiſten Bewohner der Ortſchaft Zwevezeele, nahe bei Courtrai, ſich durch Verfertigung von Leinentüchern ernährten. Vgl. „Annales de la Société d'émulation etc.“, VI, 291 (Brügge, 1844). — Im Jahre 1459 erließ man eine Verfügung, betreffend die Abmeſſung

fabrikation angeht, so verlegte sie ihren Sitz nunmehr an das äußerste andere Ende der Niederlande. Ein kleiner, unbekannter Marktflecken in den Ardennen, Verviers mit Namen, sollte ihr Hauptmittelpunkt während der modernen Zeit sein. Das trotz des Widerstandes der Lütticher Tuchmacher am 28. August 1480 den Bewohnern von Verviers bewilligte Recht, ihre Stoffe in der Hauptstadt verkaufen zu dürfen [1]), ist der Ausgangspunkt für eine seitdem ununterbrochene industrielle Blüte, deren Studium eines der merkwürdigsten Kapitel der belgischen Wirtschaftsgeschichte seit Ende des Mittelalters bilden würde.

Übrigens war die Leinwand im fünfzehnten Jahrhundert keineswegs das einzige Ersatzmittel für die Tuchindustrie. Die in Arras und in Tournai während des fünfzehnten Jahrhunderts so lebhaft blühende Fabrikation von gewirkten Teppichen [2]) bürgerte sich unter der Regierung Philipps des Guten auch in Flandern sowie in Brabant ein und bereitete sich daselbst gleichsam auf die glänzende Stellung vor, die sie ein Jahrhundert später dort erringen sollte. Der Freibrief der „legewerkers“ von Oudenaarde stammt aus dem Jahre 1441 und im Jahre 1451 wurden die Brüsseler Teppichwirker zu einer besonderen Zunft vereinigt.

der vom platten Lande auf den Markt zu Gent gebrachten Leinwand. Vgl. die Mitteilungen von A. Dubois; in: „Bullet. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Gand“, p. 315 (Gent, 1900). — Auch in Hennegau und in Holland ward schon während des fünfzehnten Jahrhunderts Leinwand verfertigt, die sich wegen ihrer Feinheit eines guten Rufes erfreute. Vgl. Lecoy de la Marche, Extraits des comptes du roi René, p. 133, 226 u. 236 (Paris, 1873).

1) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 667.

2) Die Fabrikation von gewirkten Teppichen, die in den Niederlanden zu allererst in Arras betrieben wurde, drang von dort nach Tournai und verbreitete sich von hier aus nach Oudenaarde und Brüssel. Vgl. Guesnon, Décadence de la tapisserie à Arras (Lille, 1884).

III.

Die Wandlungen, die sich während des fünfzehnten Jahrhunderts innerhalb des Handels vollzogen, waren nicht weniger erheblich, als diejenigen auf dem Gebiete der Industrie. Ihre Geschichte zeigt uns ebenfalls, und zwar mit noch viel größerer Deutlichkeit, ein Entstehen und ein Vergehen. Sie bewegt sich zwischen zwei Polen, die ganz entgegengesetzte Bestrebungen vertreten: Brügge und Antwerpen. Wenn man die Dinge lediglich rein äußerlich betrachtet, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als habe der Reichtum Brügges unter dem burgundischen Herrscherhause seinen Höhepunkt erreicht. In der That machte jene schöne Stadt einen prächtigen, ja blendenden Eindruck. Ihre schon bei Lebzeiten Ludwigs von Maele begonnene Ausschmückung mit Monumentalbauten erfährt 1393—1396 durch das Obergeschoß des Belfrieds, 1427 durch die Kirche des heil. Grabes, 1464 durch die Kaufhallen von Damme, 1465 durch das „Hôtel Gruuthuus", 1478 durch das Kaufmannshaus der Hanseaten sowie 1482 durch die Chorkapellen von St. Salvator neuen Zuwachs. Unter den Regierungen Philipps des Guten und Karls des Kühnen sichern ihr Johann van Eyck sowie später Hans Memling in der Kunstgeschichte einen Platz, der sich mit dem von Florenz vergleichen läßt. Bei jeder Gelegenheit gefällt sie sich in der Entfaltung eines glänzenden Prunkes. Bei dem Besuche, den der Dauphin Ludwig zusammen mit dem Herzog im Jahre 1456 daselbst machte, erregten die von den ausländischen Kaufleuten entfaltete Pracht, die Ausschmückung der Häuser sowie die Festbeleuchtung „neuer und merkwürdiger Art" das Erstaunen der Franzosen seiner Umgebung, „die niemals zuvor weder einen solchen Reichtum noch ein solches Gepränge geschaut hatten" [1]). Als zwölf Jahre später Margarete von York dort erschien, um sich mit Karl dem Kühnen zu vermählen, sah sie die Häuser mit gold-

1) Chastellain l. c. III, 301.

durchwirkten und seidenen Stoffen sowie mit Teppichen behangen, und der feenhaft schöne Festzug, der ihr vom Heiligkreuzthor (kruispoort) bis zum herzoglichen Palast das Ehrengeleite gab, machte auf jener Strecke zehnmal Halt, um lebende Bilder zu bewundern, die der Religions- und der Weltgeschichte entnommen waren [1]).

Durch dieses glänzende Schaugepränge dürfen wir uns jedoch keineswegs blenden lassen. In Wahrheit hat die Blüte Brügges damals bereits ihren Höhepunkt überschritten, beginnt sein Niedergang mit dem fünfzehnten Jahrhundert. Wie Venedig, umgiebt es sich gerade in dem Augenblick, wo seine wirtschaftliche Lebenskraft schwächer wird, mit all dem Prunk, den Kunst und Prachtliebe hervorzuzaubern vermögen. Freilich vollzog sich sein Verfall nicht mit reißender Schnelligkeit, und bis um die Mitte des Jahrhunderts waren seine ersten Anzeichen den Augen der Zeitgenossen unbemerkbar. Die Handelsbräuche verändern sich bekanntlich nur langsam. Noch lange sicherten sie Brügge eine Rolle, die der Wirklichkeit nicht mehr entsprach.

Bis zum Tode Karls des Kühnen blieb Brügge der Hauptgeldmarkt für Nordeuropa. Die Ausbreitung des Kapitalismus verlieh ihm sogar in dieser Hinsicht eine Bedeutung, die es früher nicht gekannt hatte. Die Medici errichteten daselbst eines ihrer Hauptzweiggeschäfte [2]). Man sieht dort ihre Vertreter — Tommaso Portinari, den Gönner des Malers Van der Goes, und Tommaso Guidetti — dem Herzog von Burgund sowie dem König von England ungeheure Geldsummen vorstrecken. Andere italienische Finanzleute stehen mit allen niederländischen Wechslern in Verbindung und lassen sich in ausgedehnte Kreditgeschäfte ein, die bisweilen mit aufsehen-

1) Ol. v. la Marche l. c. III, 114.

2) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, 275. — Bernardo Portinari befand sich schon im Jahre 1441 zu Brügge (Gilliodts van Severen l. c. V, 292). — Im Jahre 1479 bewohnte Tommaso Portinari den von Peter Bladelin erbauten Palast; vgl. J. Weale, Bruges et ses environs, p. 213 (Brügge, 1884).

erregenden Zahlungseinſtellungen endigen [1]). Auch die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs ſcheint keineswegs nachzulaſſen. Noch im Jahre 1450 bezeichnet Philipp der Gute Brügge als „die wegen der Menge der daſelbſt ein- und ausgehenden Waren ſowie dort wohnenden Kaufleute berühmteſte Stadt der ganzen Welt“ [2]). Im Jahre 1468 ſah man im Gefolge Margaretens von York die verſchiedenen Nationen, durch Abordnungen vertreten, einherſchreiten; und zwar beſtand die der Florentiner aus 60 Fackelträgern, 4 Pagen, 10 Kaufleuten, 10 Geſchäftsführern (facteurs) und 24 Dienern zu Pferde, die der Spanier aus 60 Fackelträgern, 34 Kaufleuten und 24 Pagen, die der „Deutſchen“ (oosterlingen) aus 108 Kaufleuten und 6 Pagen [3]). Im übrigen iſt dieſe Liſte weit davon entfernt, uns mit der geſamten Fremdenkolonie Brügges bekannt zu machen. Zu erwähnen ſind ferner die Portugieſen, die Briten, die Mailänder, die Piſaner ſowie endlich die Bewohner von Lucca, unter denen ſich jener Arnolfini befand, deſſen Züge Johann van Eyck verewigt hat. Sämtlich waren ſie als „Nationen“ organiſiert und beſaßen ihre „Vorſteher“ (consules). Im Jahre 1457 bemerkte man im Hafen von Brügge zu gleicher Zeit 3 venetianiſche „Galeeren“, 1 portugieſiſchen „Hulk“, 2 ſpaniſche „Karavellen“, 6 ſchottiſche Fahrzeuge, 42 britiſche Karavellen ſowie 12 Hamburger Schiffe, abgeſehen von 4 Walfiſchfängern und von 36—40 „Büſen“, die zum Heringsfang dienten [4]).

Wie man ſchon aus dieſen wenigen Einzelheiten erſieht, waren es die Bewohner des Südens, mit denen Brügge im fünfzehnten Jahrhunderts beſonders lebhafte Beziehungen unterhielt. Es machte ſich in ausgedehntem Maße den Aufſchwung

1) Chaſtellain l. c. III, 14.

2) Gilliodts van Severen l. c. V, 345.

3) Ol. v. la Marche l. c. III, 113. — Vgl. auch Chaſtellain l. c. III, 304.

4) J. Finot, Étude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et l'Espagne, p. 203 (Paris, 1899) ſowie beſonders Gilliodts van Severen, Cartulaire de l'ancien consulat d'Espagne à Bruges, Bd. 1 (Brügge, 1901).

zu Nutze, den um jene Zeit die spanische und portugiesische Schiffahrt nahm. Erzeugnisse des Südens wurden damals in Unmenge an seinen Kaimauern gelöscht und fanden bei den Völkern des Nordens teils als Nahrungsmittel teils als Gebrauchsgegenstände Eingang. Im Jahre 1441 werden unter den von den „Galeeren" und „Karaken" mitgebrachten „Neuheiten" namentlich „Orangen, Granatäpfel, Oliven, Citronen, Limonen, persisches Rosenwasser und Rosenöl von Damaskus, Zuckerrohr, eingemachte Früchte, wollene [d. h. orientalische] Teppiche, Matten, Gefäße aus Valencia ꝛc." aufgeführt [1]). Die durch die nämliche Urkunde bezeugte Ankunft von Affen, Löwen und Papageien beweist gleichzeitig, daß die Stadt damals bereits mit den portugiesischen Handelsfaktoreien an der afrikanischen Küste in Verkehr stand. Wir wissen denn auch, daß im Jahre 1479 an den Ufern des Zwijn Schiffe mit Waren befrachtet wurden, deren Bestimmungsort die „Goldminen" am Golf von Guinea waren [2]). Die verwandtschaftlichen Beziehungen Philipps des Guten und Karls des Kühnen zu dem portugiesischen Herrscherhause sowie die Ersetzung der englischen durch die spanische Wolle trugen ebenfalls zur Steigerung des Verkehrs zwischen Flandern und der Pyrenäischen Halbinsel bei. Am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts übertraf der Anteil der letzteren an der Handelsbewegung von Brügge den aller anderen Nationen bei weitem. Von 75 Schiffen, deren Einlaufen in den Hafen der Stadt uns aus dem Rechnungsjahr 1486—1487 bekannt ist, waren 33 spanischer und 6 portugiesischer Herkunft [3]).

Nur unter der Bedingung indessen, daß es der Hauptsammelplatz für die nordischen Länder blieb, konnte Brügge seine südeuropäische Kundschaft festhalten. Wie wir bereits gesehen haben, verdankte es seinen Wohlstand seiner Vermittlerrolle zwischen den romanischen und den germanischen Völkern. Seinem Wesen nach ein kosmopolitischer Ort, hatte

1) Gilliodts van Severen, Inventaire etc. V, 245 u. VI, 6.
2) Finot l. c., p. 14.
3) Gilliodts van Severen l. c. VI, 275.

es jahrhundertelang die Kaufleute der verſchiedenen Gegenden Europas miteinander in Berührung gebracht und den Tauſchhandel zwiſchen ihnen erleichtert. Da es über keine Handelsflotte verfügte, begnügte es ſich mit der Rolle eines Maklers zwiſchen den chriſtlichen Nationen, für deren Handelsverkehr es den Brennpunkt bildete. Nur ein kleiner Teil der an ſeinen Kaimauern gelöſchten Güter war für Flandern beſtimmt; die Hauptmaſſe derſelben ward ſofort wieder ausgeführt, ſodaß die Stadt, um auf die Handelsſchiffe der einen Nation eine Anziehungskraft ausüben zu können, unumgänglich nach wie vor für die aller anderen als Stelldichein dienen mußte. Nun hörte ſie aber im fünfzehnten Jahrhundert auf, ein ſolcher Sammelplatz zu ſein. Das hanſeatiſche Kontor, durch deſſen Vermittlung ſie mit dem nordiſchen Handel ſo lange in Berührung geſtanden hatte, büßte um jene Zeit mit reißender Schnelligkeit ſeine frühere Bedeutung ein. Durch ſeine Kriege gegen Dänemark und gegen die Holländer geſchwächt ſowie außerdem dem Mitbewerb der engliſchen Schiffahrt ausgeſetzt, mußte der „deutſche Kaufmann" es mitanſehen, wie die Vorherrſchaft, die er einſt an den Ufern des Zwijn ausgeübt hatte, ſeinen Händen entglitt. Im Jahre 1420 friſten die „Lieger" des Deutſchen Ordens daſelbſt nur noch ein höchſt klägliches Daſein, und dreißig Jahre ſpäter verſichert Philipp, daß die „oosterlingen" in der Stadt kaum mehr mitzählen, „da ſie, im Gegenſatz zu Spaniern, Portugieſen, Briten ſowie anderen Kaufleuten verſchiedener Nationen, die das Land Flandern öfters beſuchen, ſich lediglich mit dem Pelzhandel, ſonſt aber mit keinen Geſchäften abgeben" [1]). Allerdings liegt in dieſen Worten eine gewiſſe Übertreibung. Allein anderſeits legen die Thatſachen beredtes Zeugnis davon ab, wie ſehr ſich die Zeiten verändert hatten. Als im Jahre 1451 die Hanſeaten ſich nach Utrecht zurückzogen und den Handelsverkehr mit den Bewohnern Flanderns einſtellten, um die Einwohnerſchaft Brügges zur Be-

1) Schayes, Dagboek etc., p. 414.

friedigung ihrer Ansprüche zu zwingen, erzielte diese Auswanderung, die einst so unheilvolle Folgen gezeitigt hatte, nicht die mindeste Wirkung, sodaß sie sich 1457 zur Rückkehr genötigt sahen, ohne ihre Forderungen durchgesetzt zu haben.

Der in Brügge von den Hanseaten geräumte Platz ward von niemand besetzt. Der Niedergang der flandrischen Tuchindustrie sowie die schutzzöllnerischen Maßnahmen, die derselbe England gegenüber hervorrief, lenkten die noch junge Schiffahrt der „merchants adventurers“ zunächst nach Middelburg sowie bald darauf nach Antwerpen. Während die alternde Hanse der Stadt Brügge treu blieb, sicherte die junge wirtschaftliche Machtstellung Englands die Zukunft von Antwerpen. Schon im Jahre 1407 erwarben die „merchants adventurers“ daselbst ein Haus und während des Zeitraumes von 1442 bis 1444 ließen sie sich massenhaft dort nieder [1]). Nach ihrem Vorbilde gaben auch die italienischen, spanischen und portugiesischen Kaufleute allmählich der Scheldefahrt den Vorzug und ihnen folgten die Bankiers. Wenn die „Nationen“ auch noch einige Zeit Brügge als ihren offiziellen Sitz beibehielten, so war es doch Antwerpen, wo sich von nun an der Mittelpunkt ihrer Geschäftsthätigkeit befand. Die Wirren, von denen Flandern während der Regierung Maximilians und Marias von Burgund heimgesucht wurde, trugen zur Beschleunigung der Auswanderung bei. Gerade dies war auch die Zeit, wo der seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit Versandung bedrohte und im Jahre 1421 bereits sehr „seichte“ (atterri) Zwijn [2]) völlig unfahrbar wurde. Die von Karl dem Kühnen 1470 angeordnete Eröffnung des „Zwartegat“ hatte die Lage keineswegs verbessert. Trotz neuer, in den Jahren 1486 und 1487 ausgeführten Arbeiten versandete der innere Hafen immer mehr, sodaß man zwanzig Jahre später zur Zeit der Ebbe mit beladenen Karren von einem Ufer zum anderen hinüberfahren konnte [3]). Um jene Zeit war die Stadt nur

1) Schanz, Englische Handelspolitik ꝛc. I, 9 f.
2) Gilliodts van Severen l. c. IV, 364.
3) Gilliodts van Severen, Bruges port de mer etc., p. 91.

noch ein Schatten von früher. Bereits 1494 wird urkundlich beſtätigt, daß „infolge der früheren Spaltungen der Handel, der einſtmals dort betrieben wurde und in überaus reichlicher Ausdehnung ſtattfand, daſelbſt völlig aufgehört" habe, und daß es dort 4000 bis 5000 „leerſtehende, verſchloſſene und verfallene" Häuſer gäbe [1]). Die Einrichtung eines Jahrmarkts im Jahre 1508 half zu nichts. Zu Beginn des ſechzehnten Jahrhunderts beſaß Brügge von ſeinem früheren Glanze nichts weiter als einen geringfügigen Tuchhandel [2]). Sein Fall war ebenſo vollſtändig wie der von Ypern.

Der Niedergang Brügges bezeichnet eine Wendung in der niederländiſchen Wirtſchaftsgeſchichte. Zu derſelben Zeit, wo er ſich vollzieht, wird die mittelalterliche Organiſation des Handelsverkehrs durch eine neue erſetzt. Die Entwickelung der überſeeiſchen Schiffahrt, die zunehmende Geldzirkulation und die Fortſchritte des Kreditweſens verändern bereits im fünfzehnten Jahrhundert die überlieferten Formen des Zwiſchenhandels ſowie das Weſen des Geſchäftsbetriebs ſehr erheblich. An die Stelle der Handelscompagnieen des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts, in denen lediglich die Bürger einer einzigen Stadt vertreten waren und die nur über beſchränkte Mittel verfügten, treten einflußreiche Geſellſchaften, die ihre Handelsunternehmungen auf die großen Geſchäftszentren Europas ausdehnen, mit bedeutenden Kapitalien arbeiten und Kreditgeſchäfte betreiben. Die im geſchäftlichen Verkehr angelegten Gelder belaufen ſich auf Summen, wie man ſie bisher garnicht gekannt hatte. Tommaſo Portinari ſendet von Brügge nach Venedig Schiffsladungen, deren Wert auf 400000 Goldthaler geſchätzt wurde [3]). Andere Händler kaufen auf den Märkten Alaun, Stoffe oder ſonſtige Waren auf und erhöhen oder erniedrigen alsdann die Preiſe

1) Gilliodts van Severen, Inventaire VI, 385 sq.

2) Gilliodts van Severen, Les relations de la Hanse teutonique avec la ville de Bruges au commencement du XVI• siècle; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 4. Serie, VII, 272 (Brüſſel, 1880).

3) Gilliodts van Severen, Inventaire VI, 410.

ganz nach Belieben [1]). Der Kaufmann wird fortan durch ſeinen Briefwechſel ſowie durch die allgemeine Leitung ſeiner geſchäftlichen Angelegenheiten völlig in Anſpruch genommen und verläßt ſeine Schreibſtube überhaupt nicht mehr. Handlungsgehülfen und Geſchäftsführer, die ein Gehalt beziehen, vertreten ihn im Auslande, in den Häfen oder in den Fabrikſtädten. Je mehr die Macht des Kapitals zur Geltung kommt, deſto ſtärker macht ſich auch das Bedürfnis nach freieren und beweglicheren Wirtſchaftsformen bemerkbar, die eine vollſtändige Entfaltung des Unternehmungsgeiſtes ermöglichen. Die kleinliche Geſetzgebungsſucht des Mittelalters mit ſeinen Stapelgebühren, ſeinen Privilegien, ſeinen Kaufhallen, ſeinen „hospites“, ſeinen Maklern, mit der fortwährenden Beaufſichtigung des Ausländers zu Gunſten des Einheimiſchen [2]) ſowie mit den läſtigen Förmlichkeiten beim Kauf, beim Verkauf und beim Abwägen der Waren entſpricht der Richtung der damaligen Zeit nicht mehr. Das Stadtrecht, das im zwölften Jahrhundert das alte, aus den Zeiten des Agrarſtaats ſtammende Recht erſetzt hat, wird gleichfalls altmodiſch. Man macht ihm ſein oberflächliches, ſummariſches Gerichtsverfahren ſowie ſeinen Mangel an Unparteilichkeit gegen die Ausländer zum Vorwurf [3]). In Flandern wird man gewahr, wie die letzteren ſich die Errichtung der „raedcamere“ zu Nutze machen, um ſich der Gerichtsbarkeit der Schöffenſtühle zu entziehen [4]).

Brügge, das im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die freiſinnigſte unter den großen Handelsſtädten Europas geweſen war [5]), verſtand es nicht, ſich den Verhältniſſen an-

1) G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutſch. Mittelalter; in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik“ LXXV, 10 ff. (1900).

2) G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft; in: „Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.“ LXXVI, 457 ff. (1901).

3) Gilliodts van Severen l. c. V, 563 [Erlaß Karls des Kühnen an die Venezianer].

4) Gilliodts van Severen l. c. VI, 54 sq., 415 u. 541 sq.

5) Ehrenberg l. c. I, 8.

zupassen. Inmitten der sich unter seinen Augen vollziehenden Wandlungen bewahrte es unerschütterlich sein Vertrauen auf die mittelalterliche Gesetzgebung, welche die Grundlage seiner Größe gewesen war. Es wollte seine wirtschaftlichen Vorrechte unversehrt aufrechterhalten. Es war der Meinung, daß jede Abänderung der Urkunden, die in der Stadt die Stellung der „Nationen" regelten, seine „vollständige Vernichtung und Zerrüttung" herbeiführen würde. Es vermochte nicht zu begreifen, daß jene völlig altmodischen Freibriefe nur noch hemmende Fesseln für den Handelsbetrieb bildeten, und es meinte in gutem Glauben, daß es, auch wenn es ihre streng wörtliche Anwendung verlangte, die Ausländer doch „durchaus rechtschaffen, billig, wohlwollend und gerecht" (en toute honnesteté, raison, faveur et justice) behandelte [1]). Noch im Jahre 1470 ließ es vom Herzog eine alte Verordnung aus dem Jahre 1304 über den Handel der auswärtigen Kaufleute bestätigen [2]). Drei Jahre später verstand es sich Karl dem Kühnen gegenüber zur Bewilligung der „Bede" erst, nachdem es ihm die Zusage abgerungen hatte, daß er die „Nationen" zwingen werde, ihren Sitz in seinen Mauern zu belassen [3]). Noch deutlicher machten sich die schutzzöllnerischen Neigungen Brügges zur Zeit der Reaktion geltend, die nach dem Tode des Herzogs zum Ausbruch kam. Im Jahre 1477 verfügte Maria von Burgund, daß die Fremden nur die von ihnen in die Stadt mitgebrachten Waren verkaufen, nicht aber die von ihnen auf den Jahrmärkten zu Antwerpen und Bergen op Zoom erstandenen dort einführen dürften [4]). Kurz, das Bedrückungssystem ist es, wodurch Brügge die seinen Händen entgleitende Vorherrschaft aufrecht zu erhalten sucht [5]). Der

1) Gilliodts van Severen l. c. VI, 54.

2) Gilliodts van Severen l. c. VI, 6.

3) Gilliodts van Severen l. c. VI, 53.

4) Gilliodts van Severen l. c. VI, 140. Die nämliche Forderung tauchte 1488 (ibidem, p. 307) und 1498 (ibidem, p. 428) von neuem auf.

5) Schon 1434 führten die Hanseaten darüber Beschwerde, daß die

Handelsfreiheit gegenüber befolgen seine Makler, deren Körperschaft das System der Erblichkeit eingeführt hat und geradezu kleinlich konservativ geworden ist, eine ebenso engherzige und ebenso rückständige Politik, wie es die der Tuchhändler Yperns der ländlichen Industrie gegenüber gewesen war. Sie erblicken ihre einzige Rettung in einer ganz unmöglichen Rückkehr zu der Vergangenheit, und der Kampf, den sie wider Antwerpen ausfechten, zeigt ein ebenso reaktionäres Gesamtgepräge, wie die gleichzeitigen ohnmächtigen Anstrengungen Dortrechts, dem siegreichen Mitbewerb Amsterdams entgegenzutreten [1]). Bereits am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts übten die Jahrmärkte von Antwerpen auf die Kaufleute eine so große Anziehungskraft, daß die „vierschaere“ (Schöffengericht) Brügges während ihrer ganzen Dauer geschlossen blieb [2]).

Die Bedeutung des Antwerpener Hafens geht in ihren Anfängen bis auf den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zurück. Ohnehin schon durch den sichtlichen wirtschaftlichen Aufschwung Brabants seit der Schlacht bei Worringen begünstigt, lenkte Antwerpen überdies in den nächsten Jahren einen großen Teil des niederländisch-deutschen Zwischenhandels, der sich durch das von Dortrecht auf den holländischen Flüssen ausgeübte „stapelrecht“ und „maasrecht“ belästigt fühlte, zu sich hinüber [3]). Im Jahre 1315 verlieh Herzog Johann III. in Antwerpen den Kaufleuten aus Florenz und aus Genua sowie gleichzeitig denen aus dem Deutschen Reiche einen Privilegienbrief, und seitdem machte sich eine recht ansehnliche deutsche Kolonie daselbst ansässig [4]). So wissen wir, daß ein Deutscher, namens Heinrich Heltewage, im Jahre 1324 dort ein Karthäuserkloster stiftete und daß einer seiner Landsleute — Heinrich Sudermann, dessen Namen eine der Straßen der

Bewohner Flanderns sie am Besuche der Jahrmärkte von Antwerpen verhinderten. „Hanserecesse 1431—1476“ I, 233.

1) Van Rijswijk l. c., p. 99 sqq.

2) Diegerick l. c. IV, 36.

3) Van Rijswijk l. c., p. 35.

4) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch II, 103.

Stadt bis zum heutigen Tage behalten hat — im Jahre 1352 daselbst den Franziskanerinnen bedeutende Schenkungen machte [1]). Das Aufblühen Antwerpens verfehlte nicht, der Stadt den Neid ihrer Nachbarn zuzuziehen. Lange Jahre hindurch machte ihr Mecheln mit leidenschaftlicher Erbitterung den Stapel für Salz, Fische und Hafer streitig [2]). Auch die Bewohner Flanderns suchten ihrem Handelsverkehr Hindernisse in den Weg zu legen. Als sie an Ludwig von Maele nach dessen Siege über Brabant abgetreten worden war, wurde sie von ihm als eine Feindin behandelt und Brügge zuliebe geopfert, so daß sie während der ganzen Dauer ihrer Vereinigung mit Flandern eine Zeit des Niedergangs durchzumachen hatte [3]). Unter dem Hause Burgund begann sie wieder emporzukommen. Die erhebliche Verbreiterung der Westerschelde zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, eine Folge von Überschwemmungen in Zeeland, verschaffte Antwerpen einen geraden Weg zum Meere [4]), das man bisher nur mittels Umsegelung der Insel Walcheren auf dem anderen Flußarm hatte erreichen können. Sein mitten im Lande an einem tiefen Strome angelegter Hafen, der vor den Seeräubern, die so häufig die Küste der Nordsee verheerten und bisweilen in den Zwijn hineindrangen, völlig geschützt war, wurde der sicherste und der am bequemsten gelegene der Niederlande. Im übrigen ließ die Stadt kein Mittel unversucht, um die Kaufleute dorthin zu locken. Der erfinderische und freisinnige Geist, der ein so hervorstechendes Merkmal für sie während ihrer Glanzzeit bilden sollte, offenbart sich schon im vierzehnten Jahrhundert [5]). Im Jahre 1396 pachtete sie für 15000 Goldfranken auf sechs Jahre den fürstlichen Zoll, und diese verständige Ausgabe gestattete ihr, den fremden Kaufleuten Steuererleichterungen zu bewilligen, die

1) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III, 480.

2) Vgl. oben S. 213.

3) Vgl. das schon erwähnte Werk von Mertens und Torfs, Geschiedenis van Antwerpen II, 301 sqq.

4) A. Kluit, Historia critica etc. II, 2, p. 1081 (Middelburg, 1782).

5) K. Kunze, Hansisches Urkundenbuch V, 140 (Leipzig, 1899).

dann in außerordentlich hohem Maße dazu beitrugen, daß jene dorthin gelockt wurden. Neben den Hanseaten, denen Herzog Anton 1409 ein Privileg für ewige Zeiten verlieh [1]), begaben sich, wie wir bereits gesehen haben, seit 1407 auch Engländer in großer Zahl nach Antwerpen. Mecheln vermochte gegen das Aufblühen seiner Nebenbuhlerin nicht anzukämpfen. Zu ihren Gunsten seines Stapels beraubt und in seiner Schiffahrt gehemmt [2]), mußte es bald mitansehen, wie die Kaufleute aus dem Lande Namur, aus Lüttich, aus Looz und aus Hennegau, von denen es einst fleißig besucht worden war, sich von ihm abwandten und ihre Schritte zum Hafen an der Schelde lenkten [3]). Trotz des Widerstandes der flandrischen Städte fand der englische Tuchhandel in Antwerpen einen immer lebhafteren Absatz. Nachdem Philipp der Gute Herrscher über die gesamten Niederlande geworden war, konnte er das Gemeinwohl aller seiner Territorien den Sonderinteressen eines von ihnen nicht zum Opfer bringen. So läßt er es denn ungestraft geschehen, daß die Einwohner Antwerpens die Einfuhrverbote übertreten, welche die Bewohner Flanderns ihm abpressen. Seine Einheitspolitik, die den Widerstand der letzteren herausfordert, gereicht im Gegenteil den ersteren sogar zum Vorteil [4]). Denn indem der Fürst die Privilegien und den provinziellen Kastengeist bekämpft, begünstigt er den Aufschwung des Großhandels überhaupt und damit auch den Antwerpens. Während Brügge und Gent,

1) K. Kunze, Hansisches Urkundenbuch V, 451.

2) Im Jahre 1419 erbauten die Antwerpener ein Blockhaus, um die Schiffe an der Fahrt nach Mecheln zu verhindern. P. Génard, Anvers à travers les âges II, 411 (Brüssel, 1892).

3) Gachard, Rapport sur les documents ... de Dijon et de Paris, p. 145.

4) Man begreift, wie verhängnisvoll für Antwerpen die von den Bewohnern Flanderns verlangte Schutzzollpolitik gewesen wäre, wenn man wahrnimmt, daß nach Erlaß des Edikts von 1464 wider den englischen Tuchhandel die „merchant adventurers“ nach Utrecht auswanderten. Vgl. W. Stein, Die Merchant Adventurers in Utrecht 1464—1467; in: „Hansische Geschichtsblätter“, Jahrgang 1899, S. 179 ff. (Leipzig, 1900).

sobald sie sich durch die in ihrer Umgebung eintretenden sozialen Umwälzungen bedroht sehen, sich auf ihr mittelalterliches Ideal zurückziehen und vergebens um die Erhaltung der ihnen entgleitenden Oberherrschaft ringen, macht Antwerpen, das gleich den holländischen Städten von der Vergangenheit und von den Fesseln der Überlieferung mehr losgelöst ist, sich mühelos ein den Erfordernissen der damaligen Zeit entsprechendes Verhalten zu eigen. Man begegnet hier keinem jener furchtbaren Aufstände, die den Boden der flandrischen Gemeinden so häufig mit Blut gefärbt haben. Es lebt vielmehr mit dem Staate in gutem Einvernehmen. Schon im fünfzehnten Jahrhundert verliert es, in auffälligem Gegensatze zu Brügge, seine brabantische Eigenart und verwandelt sich in eine kosmopolitische Stadt, die allen offen steht und in der ein jeder freundlich empfangen wird.

Der neue Geist, von dem sie beseelt ist, äußert sich deutlich in der Organisation ihres Handelsverkehrs [1]). Ihre beiden zu Pfingsten und am Gedächtnistage der heiligen Barbara stattfindenden Jahrmärkte haben im fünfzehnten Jahrhundert vollkommen dieselbe Bedeutung, welche die Jahrmärkte in der Champagne während des dreizehnten Jahrhunderts besessen hatten [2]). Allein sie unterscheiden sich von diesen in jeder Hinsicht sowohl durch die Wichtigkeit der daselbst abgewickelten Geschäfte als auch durch die Formen des sich dort abspielenden Verkehrs. Sie sind auf das neue Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit gegründet. Alle Kaufleute, die sich dorthin begeben, werden durch einen Geleitsbrief geschützt. Im Jahre 1424 gestattet Kaiser Sigmund ihren Besuch sogar den mit dem Reichsbanne belegten Personen [3]). Im Jahre 1448 erklärt der Bischof von Cambrai, daß ein etwaiges

1) Über das nun folgende vgl. die vortreffliche Darstellung von Ehrenberg l. c. II, 5 sqq.

2) Der spanische Reisende Peter Tafur (vgl. Schulte l. c. I, 349), der sich 1435—1439 in Antwerpen aufhielt, bezeichnete sie bereits als die bedeutendsten der ganzen Welt.

3) Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds, Nr. 5753.

Interdikt während ihrer Dauer aufgehoben werden solle [1]). Der Makler- und der Wechslerberuf, die in Brügge das Vorrecht geschlossener Genossenschaften bilden, sind hier einem jeden zugänglich. Das Bürgerrecht läßt sich mit äußerster Leichtigkeit erwerben. Die Ausländer werden in ihrer Geschäftsthätigkeit durch keine in Einschränkungen und Scherereien förmlich schwelgende Gesetzgebung belästigt. Das Kreditwesen kann sich in aller Bequemlichkeit entwickeln. Es giebt keine Kaufhallen, in welche die Kaufleute unter großem Kostenaufwand ihre Waren hineinschaffen müssen. Vielmehr tritt an die Stelle jener verwickelten oder eine Verkehrshinderung bedeutenden Einrichtung vollkommene Handelsfreiheit. Auf dem St. Marienkirchhof kommen die Bevollmächtigten der Händler zusammen, um mündlich die größten Geschäfte abzumachen. Aus ihm geht dann im Jahre 1460 die erste Handelsbörse hervor, die in Europa überhaupt bestanden hat [2]). Dank so günstigen Umständen dienen die Jahrmärkte Antwerpens binnen kurzem als Sammelpunkt für den gesamten europäischen Handelsverkehr. Von einer bloß vorübergehenden werden sie zu einer ständigen Einrichtung. Die fortwährend durch Überläufer aus Brügge verstärkte Fremdenkolonie wächst von Jahr zu Jahr. Die Bevölkerungszahl vermehrt sich mit außerordentlicher Schnelligkeit. Von 3440 Feuerstellen im Jahre 1435 steigt sie auf 5689 im Jahre 1489 sowie auf 6801 im Jahre 1496. Im Jahre 1526 belief sie sich sogar auf 8785 [3]). Um die letztgenannte Zeit hatten nämlich die großen Entdeckungen der Spanier und Portugiesen eben bewirkt, daß für Antwerpen ein neues Zeitalter seiner Geschichte begann, wo es eine unerhörte Blüte erreichen sollte.

Auf alle Fälle bildete es bereits am Schlusse des fünf-

1) Mertens und Torfs l. c. III, 618 (Antwerpen, 1847).

2) Ehrenberg l. c. II, 10.

3) J. F. Willems, Oude bevolking der provincie Antwerpen; in: „Mengelingen van historisch vaderlandschen inhoud, p. 227 sqq. (Antwerpen, 1827—1830).

zehnten Jahrhunderts den Brennpunkt des nordischen Handelsverkehrs. Gleich einem gewaltigen, wärmespendenden Herde verbreitete es frische Lebenskraft um sich herum. Mittels der Schelde und des Netzes der in dieselbe mündenden tiefen Ströme erfüllt es die südlichen Niederlande weit und breit mit seinem Thätigkeitsdrang. Es bewirkt die Einführung der Wandteppiche von Arras, Tournai, Brüssel und Oudenaarde in den Großausfuhrhandel. Es giebt der jungen Industrie des Lütticher Landes einen neuen Aufschwung. Es trägt, indem es das Getreide aus den Grafschaften Artois und Hennegau anlockt, zur Belebung der Landwirtschaft in diesen Provinzen bei und sichert gleichzeitig das Blühen des Genter Stapels. Während Seeflandern mit Brügge in Verfall gerät, bleibt Ostflandern, dank seinen Wasserverbindungen mit Antwerpen, in einem blühenden Zustand. Zweifellos sind hierdurch auch die schnellen Fortschritte der Leinenindustrie zu erklären, die, wie wir gesehen haben, daselbst an die Stelle der im Niedergang befindlichen Tuchindustrie tritt.

Wenn nun aber auch Antwerpen einen so auffälligen Gegensatz zu Brügge aufweist, so ähnelt es ihm doch in einem Punkte. Gleichwie Brügge nimmt es nur auf Umwegen an dem Großhandel teil, der sich innerhalb seiner Mauern abspielt. Derselbe ist beinahe vollständig in den Händen der Fremden. Die Bürger Antwerpens sind an ihm nur als Helfer oder als Vermittler beteiligt, d. h. in der Eigenschaft von Häuser- oder Speichervermietern, Frachtunternehmern, Maklern oder Zwischenhändlern. Von den zahlreichen Fahrzeugen, die am Scheldekai landen, gehört beinahe kein einziges der Stadt. Die überseeische Thätigkeit der Niederlande hat vielmehr nördlich von dem großen Scheldehafen in den Grafschaften Holland und Zeeland ihren Schwerpunkt.

Bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts gab es in diesen Territorien fast nur einen einzigen bedeutenden Handelsplatz: Dortrecht. Diese Stadt hatte von den Grafen die Bewilligung wichtiger Privilegien zu erlangen gewußt. Seit 1299 besaß sie den Stapel für die auf der Maas und [illegible]

Rhein beförderten Güter und im Jahre 1355 war dieser Stapel auf sämtliche Ströme des Landes ausgedehnt worden [1]). Ebenso wie die flandrischen Fabrikstädte der Tuchindustrie in ihrer Umgebung Hindernisse in den Weg legten, ebenso machte Dortrecht allen kleinen Küstenhäfen seine Oberherrschaft mit großer Schärfe fühlbar und nötigte sie zur Anerkennung seines Monopols. Seine Bürger „hielten sich für dasselbe in Holland, wie diejenigen von Gent in Flandern" [2]), und ihr Verhalten zeigt denselben Stempel eines städtischen Kastengeistes. Allein gerade deshalb mußte die Stadt bald in dem Fürsten einen offenen Widersacher finden. Bereits Herzog Albrecht ergriff gegen sie Partei, und wenn auch später Philipp der Gute ihr Stapelrecht keineswegs aufhob, so hütete er sich doch wohlweislich, die Beobachtung desselben vorzuschreiben, sondern begünstigte nach Möglichkeit den Aufschwung derjenigen Seestädte, denen die Privilegien Dortrechts verhaßt waren. Von nun an geriet letzteres schnell in Verfall. Gleichwie Brügge ohne jedes Verständnis für die Erfordernisse der neuen Zeit, verharrte es bei einer rückständigen Handelspolitik und richtete alle seine Bemühungen auf die Erhaltung seiner „Freiheiten", die, infolge ihrer Unvereinbarkeit mit der zunehmenden Freiheit des Wirtschaftslebens, seinen Niedergang lediglich beschleunigten und allmählich die Verödung seines Hafens herbeiführten. Seine jungen Nebenbuhlerinnen hingegen — Veere, Brielle, Zierikzee sowie namentlich Amsterdam — erweitern mit bewundernswürdiger Willenskraft und mit überraschender Schnelligkeit den Umkreis ihrer überseeischen Fahrten. Ihre Schiffe lassen es nicht mehr bei der Nordsee bewenden. Schon zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts durchfahren sie den Sund und bereits 1417 sucht die Hanse vergeblich nach einem Mittel zu ihrem Ausschluß aus der Ostsee [3]). Um den Handelsverkehr

1) Van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht.

2) F. v. Löher, Beiträge zur Geschichte der Jakobäa von Bayern, S. 101.

3) W. Stein, Beiträge zur Geschichte der Deutschen Hanse, S. 132 ff.

der Holländer mit Rußland zu verhindern, läßt ſie 1426 verkünden, daß es verboten ſei, ihnen Unterricht im Ruſſiſchen zu erteilen [1]). Nichts will jedoch verfangen. Während ihre eigene Macht abnimmt, gewinnt die ihrer Nebenbuhlerinnen unaufhörlich an Feſtigkeit und der Krieg, der zwiſchen ihr und ihnen 1437 ausbricht, ſichert endgültig ihre Zukunft. Mit Unterſtützung Philipps des Guten, der in jenem Kampfe ein Mittel zur völligen Trennung der Niederlande vom Deutſchen Reiche erblickte, hielten die holländiſchen Städte ihrem Gegner ſiegreich ſtand. Der 1441 auf zehn Jahre abgeſchloſſene Friede löſte die Bande, durch die eine große Zahl von ihnen an die Hanſe geknüpft war [2]). Die wirtſchaftliche Unabhängigkeit Hollands trug dann noch zur Beſchleunigung ſeines Aufblühens bei. Im Jahre 1471 müſſen die Hanſeaten wahrnehmen, daß die Holländer und die Zeeländer in den deutſchen Häfen einen lebhafteren Handel treiben als ſie ſelber [3]). Amſterdam legt nunmehr den Grund zu ſeiner künftigen Größe. Weniger kosmopolitiſch als Antwerpen, verdankt es ſeine Blüte dem Unternehmungsgeiſt ſeiner Seefahrer. Jene Schifferſtadt iſt ſo recht eigentlich die paſſende Hauptſtadt für die nördlichen Niederlande, die zwar ſpäter als die ſüdlichen Provinzen zur Teilnahme am Wirtſchaftsleben berufen wurden, anderſeits aber hierbei alle Hilfsmittel einer noch jungfräulichen Willenskraft aufzubieten vermochten. Stellt man Holland neben Brabant, Hennegau und Flandern, d. h. neben Gegenden mit einer älteren Kultur und einem älteren Wohlſtand, ſo gewahrt man einen Gegenſatz derſelben Art, wie man ihn in Deutſchland zwiſchen den weſtlichen bezw. ſüdlichen Gebieten und dem Koloniallande öſtlich der Elbe bemerkt. Ebenſo wie der Gegenſatz zwiſchen Öſterreich und Preußen, erklärt ſich auch die Trennung, die ſich ſpäter zwiſchen dem Norden und dem Süden der Niederlande vollziehen

1) P. A. van Limburg-Brouwer, Boergoensche charters, p. 24 (Haag, 1869).

2) Blok, Geschiedenis etc. II, 492.

3) Blok l. c. II, 493.

sollte, immerhin einigermaßen durch den Widerstreit ihrer Sitten und ihrer Interessen.

IV.

Die sozialen und politischen Umwälzungen, die während der Burgunderzeit eintraten, riefen in einer beträchtlichen Zahl von Städten mehr oder minder starke Wirren hervor und erwiesen sich folglich als eine Wohlthat für die ländliche Bevölkerung. Das Verschwinden der Allmacht der großen Gemeinden befreite nämlich den Bauer von dem politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis, in das er im vierzehnten Jahrhundert geraten war. Er konnte nunmehr ungehindert der industriellen Thätigkeit obliegen und er besaß fortan an den fürstlichen Gerichtshöfen einen Rückhalt gegen die städtischen Schöffenstühle. Außerdem verschwanden damals auf dem platten Lande die letzten Spuren der Domanialwirtschaft. Wie wir bereits gesehen haben, nahm der Adel an der Bewirtschaftung seiner Güter nicht mehr teil, sondern begnügte sich mit dem Empfang der Einkünfte aus denselben. Was von der Abgabe der „toten Hand" und von den Fronen noch übrig geblieben war, wurde durch einfache Steuern ersetzt. Das schon am Schlusse des zwölften Jahrhunderts in den Niederlanden eingeführte System der Pachtkontrakte ward allgemein. Der Ankauf zahlreicher Landgüter durch reiche Bürger und durch fürstliche Beamte begann in das ausschließliche Monopol Bresche zu legen, das Adel und Geistlichkeit bis dahin auf dem platten Lande ausgeübt hatten. Der Grund und Boden ward infolge der weiteren Ausbreitung des Mobiliarvermögens sowie im Zusammenhang mit der zunehmenden Geldzirkulation immer mehr zu einem Handelsgegenstand. Der lange Friede schließlich, dessen man sich unter Philipp dem Guten erfreute, die bessere Steuerverteilung, das Aufhören der Privatfehden, die Zunahme der Sicherheit und die Erleichterung der Verbindungen waren sämtlich gleichfalls Wohlthaten, die den

ländlichen Klaſſen vielleicht noch mehr als der übrigen Bevölkerung zu gute kamen. Im übrigen hatten dieſe bekanntlich ſeit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts den großen Städten gegenüber die monarchiſche Fürſtenpolitik verteidigt; ſie ſollten daher auch die erſten ſein, die aus ihrem Siege unter dem Hauſe Burgund Nutzen zogen. Kein Wunder unter ſolchen Umſtänden, daß man bei ihnen — abgeſehen von einem im Jahre 1427 ſeitens der Bewohner des „Amtes" von Caſſel unternommenen Aufſtand, deſſen Beweggründe noch unaufgeklärt ſind [1]) — nicht die geringſte Spur von Unzufriedenheit bemerkt.

Seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts perſönlich frei, blieben es die niederländiſchen Bauern fortan ununterbrochen, und es iſt eine höchſt ſeltſame Verirrung, wenn man zu entdecken geglaubt hat, daß unter Philipp dem Guten ein Verſuch zur Wiederherſtellung der Leibeigenſchaft erfolgt ſei. Allerdings iſt es wahr, daß am Schluſſe des Mittelalters die Zahl der ländlichen Kleinbeſitzer ſtark abgenommen hat. Sehr viele von ihnen verwandelten ſich zweifellos — wenigſtens in Flandern und Brabant, d. h. in den am weiteſten fortgeſchrittenen Landesteilen — in Pächter oder in landwirtſchaftliche Lohnarbeiter. Reiche Kapitaliſten, wie beiſpielsweiſe der aus Brügge ſtammende Peter Bladelin, der Schatzmeiſter Philipps des Guten, ließen auf ihre Koſten ungemein große „polders" eindeichen. Das Kapital trat alſo an die Stelle der freien Vereinigung oder der klöſterlichen Arbeit, der man die erſten Entwäſſerungen zu verdanken gehabt hatte. Der große Reichtum Bladelins geſtattete ihm, auf ſeinen Beſitzungen eine neue Stadt, Middelburg mit Namen, zu gründen, in die er dann zahlreiche, durch die Zerſtörung ihrer Stadt zu Grunde gerichtete Bewohner Dinants

1) Desplanque, Troubles de la châtellenie de Cassel sous Philippe le Bon 1427—1431; in: „Annales du Comité flamand de France", Bd. VIII (Lille-Dünkirchen, 1866). — Dieſe Unruhen waren anſcheinend durch die Aufhebung alter Gewohnheitsrechte ſeitens des herzoglichen „bailli" hervorgerufen worden.

kommen ließ, deren wallonischen Namen man noch heute in jener Gegend in großer Zahl begegnet [1]).

Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts machte die Bodenbewirtschaftung bedeutsame Fortschritte. An die Stelle des Systems der Dreifelderwirtschaft, wo jedes Jahr ein Drittel der Bodenfläche brach liegt, tritt ein vervollkommnetes Verfahren. Das Brachfeld wird mit Hülsenfrüchten oder mit Rüben bestellt. Ferner wird man gewahr, wie sich der Gebrauch der Kunstwiesen verbreitet. Flandern ist es, wo man sehr viel früher als in den übrigen Territorien die Anwendung jener landwirtschaftlichen Reformen festzustellen vermag. Zweifellos hat man dieselben sowohl auf die Bevölkerungsdichtigkeit, als auch, und zwar in erster Linie, auf die Viehzucht zurückzuführen, die den Bauern reichlich Dünger lieferte. Die schon während der ersten Hälfte des Mittelalters in dieser Landschaft weit verbreitete Viehzucht ward während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ganz allgemein. Flandern, so sagt der Engländer Glanville, sei voll von „Viehweiden" [2]) (pastures de boeufs). Ebenso stand es mit Zeeland und Holland, wo die Butter- und Käsegewinnung seit Beginn der Burgunderzeit Gegenstand eines sehr bedeutenden Handels war [3]). Was die Brotfrüchte betrifft, so kamen sie teilweise auf dem Seewege an, besonders aber aus dem Süden von Brabant, aus dem Hasbengau sowie aus den Grafschaften Namur, Hennegau und Artois. Douai im wallonischen Teile von Flandern war der Hauptmarkt für das nach Norden beförderte Getreide und konnte dadurch den Verfall seiner Tuchindustrie wettmachen [4]).

1) K. Verschelde, Geschiedenis van Middelburg in Vlaanderen (Brügge, 1867).

2) Vgl. die Ausführungen von Ch. Duvivier in der „Revue d'hist. et d'archéol." I, 145 (Brüssel, 1859) sowie Gilliodts van Severen l. c. VI, 58.

3) Gachard, Rapport sur les documents ... de Dijon et de Paris, p. 146. — W. Stein, Hansisches Urkundenbuch VIII, 317 u. 774 (Leipzig, 1899).

4) G. Espinas, Histoire des institutions de Douai (im Erscheinen begriffen).

Luxemburg, das weniger günstig gelegen war als die übrigen Provinzen, hatte dementsprechend minder lebhaften Anteil an dem allgemeinen Wohlstand. Allein auch für diesen Landstrich zeitigte die Vereinigung mit den burgundischen Besitzungen die günstigsten Folgen. Aus der Chronik von Floreffe wissen wir, daß sie daselbst zu zahlreichen Bodenkultur- und Urbarmachungsarbeiten den ersten Anstoß gab [1]). Philipp der Gute dachte sogar an eine Ausbeutung der in jener Gegend befindlichen Mineralreichtümer. Er ließ daselbst im Jahre 1431 nach Gold- und Silberadern suchen.

Am anderen Ende der Niederlande, längs der holländischen und zeeländischen Küste, nahm die Seefischerei eine außerordentliche Entwickelung. Die Heringsfischerei, die bis zu jener Zeit in Gravelingen bei Dünkirchen ihren Hauptmittelpunkt gehabt hatte, veränderte ihren Sitz und wandte sich nach Norden. Das zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts erfundene sog. „Kaken"-Verfahren (caque) gab ihr einen unerwarteten Aufschwung [2]). Sie genügte nicht nur zur Versorgung des einheimischen Marktes, sondern ward außerdem auch Gegenstand eines immer bedeutenderen Ausfuhrhandels, der mit großer Schnelligkeit, sogar in Deutschland, denjenigen verdrängte, dessen Monopol lange hindurch die Hanseaten besessen hatten.

Fügt man zu allen diesen Hilfsquellen der Bauern noch diejenigen, die ihnen die Tuch- und Leinenindustrie lieferte, so dürfte man unschwer sich davon überführen können, daß die Gesamtlage der ländlichen Bevölkerungsklassen im fünfzehnten Jahrhundert eine hochbefriedigende war. Von den Lebensmittelkrisen jener Zeit erwies sich nur eine einzige als wirklich hart. In den Jahren 1438 und 1439 rief die durch schlechte Ernten verursachte Getreideteuerung eine Hungersnot hervor, die, durch den Ausbruch der Pest noch verschärft, die

1) Van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique II, 144 Anm. (Brüssel, 1863).

2) Diegerick l. c. III, 90. — „Kaken" = den einzusalzenden Heringen Kiemen und Eingeweide herausnehmen.

gesamten Niederlande verheerte und tausende von Einwohnern daselbst hinraffte [1]).

Der allgemeine Wohlstand der Bevölkerung erscheint auf den ersten Blick mit einer Verordnung unvereinbar, die 1459 in Brabant bekanntgegeben sowie 1461 auf Flandern angewandt wurde und deren Zweck die Bekämpfung der Bettelei war [2]). Man würde sich jedoch täuschen, wollte man sie als einen Beweis der im Lande herrschenden Not deuten. Sie legt vielmehr ganz einfach Zeugnis davon ab, daß der Staat bei Fragen der Wohlfahrtspolizei in steigendem Maße eingriff. Der bisher der geistlichen Fürsorge sowie der privaten Mildthätigkeit überlassene Bettler lenkt jetzt die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt auf sich. Die Landstreicher, deren Zahl während des Mittelalters, wo sie keine Verachtung erregten, eine so große war, erscheinen von nun an als ein sozialer Krebsschaden, dessen Bekämpfung von großer Wichtigkeit ist. Im übrigen übernimmt der Staat keineswegs die Sorge für ihren Unterhalt, sondern er will sie lediglich der Beaufsichtigung seiner Verwaltung unterwerfen und sie soweit als möglich zur Arbeit zwingen. Betteln dürfen fortan nur die Kinder unter zwölf Jahren, die Leute im Alter von mehr als sechzig Jahren, die Siechen sowie diejenigen Personen, welche die Ausübung eines Handwerks nicht zu betreiben vermögen, weil sie mit kleinen Kindern überbürdet sind, die ihre ganze Fürsorge erheischen. Die mehr als sechzig Jahre alten Armen sollen künftig am Halse ein Stück Blei tragen, das mit dem Namen der Ortschaft, der sie angehören, versehen ist. Alle diejenigen, welche fortan ohne dieses Erkennungszeichen betroffen werden, sollen entweder zu Zwangsarbeit oder zu Gefängnis verurteilt werden. Im übrigen ist zuzugeben, daß von den Veränderungen, die sich im fünfzehnten Jahrhundert innerhalb der wirtschaftlichen Lage vollzogen, einzelne erheblich zur Vermehrung der Zahl

1) Ol. v. Dixmude l. c., p. 163; Joh. v. Stavelot l. c., p. 398 sqq.; Gilliodts van Severen l. c. V, 171.

2) „Placcaerten ... van Brabandt" IV, 394; Diegerick l. c. VII, 156.

der umherziehenden Leute beitragen mußten. Der zunehmende Protektionismus der Zünfte und der Verfall der Tuchinduſtrie nötigten eine Menge von Leuten, den heimatlichen Boden zu verlaſſen und in der Ferne nach Mitteln zum Erwerb ihres Lebensunterhalts zu ſuchen [1]). Die Privatwohlthätigkeit war ſchon frühzeitig bemüht, das Los dieſer Enterbten zu erleichtern. Bereits vor 1453 hatte ein reicher Genter Bürger, Gerhard De Stoevere, eine Herberge für „mersmankins“, d. h. für arme Kinder von auswärts gegründet, die dem Hauſierhandel oblagen [2]).

Wir hätten gewünſcht, am Schluſſe dieſer gedrängten Schilderung der wirtſchaftlichen Lage der Niederlande im fünfzehnten Jahrhundert über ihre Einwohnerzahl um dieſe Zeit mit einiger Genauigkeit Aufſchluß geben zu können. Da es an Arbeiten hier vollſtändig fehlt, dürften auch die nachſtehenden lückenhaften Angaben wohl nicht des Intereſſes entbehren. Einer Zählung zufolge, die in Brabant 1435 anläßlich der Erhebung einer „Bede“ veranſtaltet wurde [3]), umfaßte dieſes Territorium, ausgenommen die Stadt Mecheln, etwa 89950 Feuerſtellen. Ähnliche, im Jahre 1469 vorgenommene Zählungen [4]) ergeben für Flandern 41775, für die „Ämter“ von Lille, Douai, Seclin und Orchies 9681, für Hennegau 28724, für die Grafſchaft Namur 1688, für die Picardie 12828, für Artois 27933 und für die Grafſchaft Ponthieu 5014, zuſammen 127643 Feuerſtellen. Es läßt ſich nun aber feſtſtellen, daß bei den Zahlen von 1469 die Städte nicht ein-

1) Vgl. oben S. 402 f. u. 489.

2) De Potter l. c. V, 522 sqq. — Ferner läßt ſich die Stiftung eines Wöchnerinnenheims in Löwen (um 1396) ſowie einer Pflegeſtätte für Findelkinder daſelbſt (um 1439) anführen. Molanus, Historiae Lovaniensium libri quattuordecim, ed. De Ram, I, 621 u. II, 711 (Brüſſel, 1861). — Über die Wohlthätigkeitseinrichtungen im fünfzehnten Jahrhundert, die immer mehr einen weltlichen Charakter annahmen, vgl. im allgemeinen P. Alberdingk-Thijm, De gestichten van liefdadigheid in België etc., p. 172 sqq. (Brüſſel, 1883).

3) „Brabantsche Yeesten“ I, xxxix sqq.

4) „Inventaire sommaire etc.“ I, 158 sqq. (2. Aufl.; Lille, 1899).

begriffen sind. Vorausgesetzt, daß ihre Einwohnerziffer ein Drittel der gesamten Bevölkerung ausmachte, so würde man für die im Jahre 1469 aufgezählten Territorien demnach zu einer Zahl von 170 000 Feuerstellen gelangen. Nimmt man ferner einen Durchschnitt von fünf Personen für jede Feuerstelle an, so würde im Jahre 1435 die Zahl der Bewohner von Brabant 450 000, im Jahre 1469 diejenige Flanderns und der benachbarten, mit ihm den Amtsbereich der Rechnungskammer zu Lille bildenden Territorien 850 000 betragen haben, insgesamt also 1 300 000 Personen für ein Gebiet, das ungefähr zwei Drittel der burgundischen Besitzungen umfaßte. Man dürfte sicherlich nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn man die Bevölkerung der niederländischen Besitzungen Philipps des Guten auf zwei Millionen Seelen angiebt. Was das Lütticher Land betrifft, so läßt sich aus jüngst veröffentlichten Urkunden die Schlußfolgerung ziehen, daß die Zahl seiner Einwohner im Jahre 1470 ungefähr eine halbe Million betragen hat [1]).

Zu befriedigenderen Ergebnissen gelangt man, wenn man sich über die Bewegung der Bevölkerung Aufschluß zu verschaffen sucht. Wir besitzen nämlich für Brabant Zählungen von Feuerstellen aus den Jahren 1435, 1464, 1472 und 1492 [2]). Die Schlußfolgerung, die sich aus ihnen mit Gewißheit ziehen läßt, ist die, daß die Zahl der Feuerstellen, nachdem sie sich von 1435 bis 1464 unbedeutend vermehrt hat, von 1464 bis 1472 langsam abnimmt, um sich dann während der nächsten zwanzig Jahre auf eine schreckenerregende Weise zu vermindern. Mögen jene statistischen Angaben auch noch so summarisch sein, so entsprechen sie doch genau dem Gang der Ereignisse. Sie bestätigen auf ihre Art den ununterbrochenen Aufschwung des niederländischen Wohlstandes bis zum Ende der Regierung Philipps des Guten, lassen uns die

1) A. Hansay, La „Crenée" générale du Pays de Liège en 1470 et le dénombrement des feux; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.", 5. Serie, XII, 13 (1902).

2) In dem oben S. 507 Anm. 3 angeführten Werk von Willems sind dieselben teilweise einer kritischen Prüfung unterzogen worden.

erſten Anzeichen einer rückläufigen Bewegung ſchon beim Beginn der gewaltigen kriegeriſchen Unternehmungen Karls des Kühnen erkennen und legen ſchließlich Zeugnis von der furchtbaren Kriſis ab, die durch die nach der Kataſtrophe bei Nancy ausbrechenden Bürgerkriege herbeigeführt wurde. Bereits im Jahre 1469 klagte man darüber, daß die Dörfer in Hennegau infolge der Kriege und der „ſoldatiſchen Einquartierung“ (logis des gens d'armes) 2000 bis 3000 Feuerſtellen eingebüßt hätten [1]).

1) Vgl. die oben S. 516 Anm. 4 angeführte Urkundenſammlung. — Nichtsdeſtoweniger heißt es noch im Jahre 1479, daß „t'land van Vlaenderen zeere bewuent ende gepeupleert es, ende meer dan eenich ander land van gelijken grooten“. Gilliodts van Severen l. c. VI, 184. — Nach den Ausführungen von Wauters in der Schrift: „Sur la population du canton de Glabbeck à différentes époques du XIVe au XIXe siècle“ („Bull. de l'Acad. de Belgique“, 3. Serie, III, 265 [1882]) ſoll die Bevölkerungszahl vom vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhundert ſtark abgenommen haben. Leider habe ich die Feuerſtellen-Liſte von 1374, auf welche Wauters dieſe befremdende Schlußfolgerung ſtützt, nicht auffinden können. Bevor man die letztere gelten läßt, müßte man die Urkunde, auf der ſie fußt, einer kritiſchen Unterſuchung unterzogen haben.

Vierter Abschnitt.

Die geistige Kultur.

Die Geisteskultur der Niederlande weist im fünfzehnten Jahrhundert dieselben Grundzüge auf, die ihre politische Entwickelung kennzeichnen. Ebenso wie jene, so lange zwischen Deutschland und Frankreich geteilten Grenzgebiete sich damals von diesen beiden Reichen lossagen und sich unter einander zu einem besonderen Staate zusammenschließen, ebenso lehnt sich auch die geistige Bewegung, die sich in der Litteratur, besonders aber in der Kunst sowie in den religiösen Anschauungen offenbart, fortan minder stark an das Ausland an und trägt statt dessen den Stempel einer klar ausgesprochenen Eigenart. Die geistige Unabhängigkeit geht der politischen zur Seite; es ist eine höchst lehrreiche Beobachtung, daß gerade in dem Augenblick, wo die letztere begründet wird, auch die Geschichte der niederländischen Malerei in so glorreicher Weise ihren Anfang nimmt.

Die burgundischen Herzöge sind keineswegs lediglich stumme Zeugen dieser glänzenden Entwickelung gewesen. Man muß ihnen vielmehr das Verdienst zuerkennen, sie mit aller Macht gefördert zu haben. Ähnlich wie bei den damaligen italienischen Fürstenhäusern ist auch ihr Hof zu einem Vereinigungspunkt für die Künstler geworden, hat auch ihre, von dem Bürgertum so scharf getadelte Prachtliebe Schriftsteller, Tonkünstler sowie namentlich Maler in ihrer Umgebung hervorgebracht. Der Name Philipps des Guten ist von dem der Gebrüder van Eyck

ebenſo unzertrennlich, wie der Name Leos X. von denen eines Raffael und eines Michelangelo. Und zwar hat das regierende Haus den hellen Glanz, den es nach allen Seiten ausſtrahlte, den Niederlanden entnommen. Es hat ihn nicht von auswärts geholt, wie es mit ſeinen monarchiſchen Einrichtungen gethan hatte. Im übrigen hat es ſich darauf beſchränkt, durch ſeine Rolle als Beſchützer der ſchönen Wiſſenſchaften und der Künſte die volle Entfaltung einer bereits vor ſeiner Zeit im Keimen begriffenen Kultur zu beſchleunigen. Hier wie bei ſeinem politiſchen Einigungswerk hat es einer Entwickelung, deren Anfänge man ſchon zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bemerkt, gleichſam die letzte Feile gegeben.

I.

Von dem ſoeben genannten Zeitpunkt an beginnt der ſeit Ende des zwölften Jahrhunderts in allen belgiſchen Provinzen ſo mächtige Einfluß Frankreichs abzunehmen. Die beſtändige Feindſchaft Flanderns gegen die Krone Frankreich, die Vernachläſſigung der Jahrmärkte in der Champagne ſeitens der flandriſchen Kaufleute, die zunehmende Selbſtändigkeit der Territorialfürſtenhäuſer den Valois gegenüber, die Ohnmacht der franzöſiſchen Monarchie während des Hundertjährigen Krieges, der ſichtbare Niedergang der ſchönen Wiſſenſchaften und der Künſte in Frankreich, ſowie endlich der Verluſt von Artois und ſpäter von Walloniſch-Flandern befreien die Niederlande unmerklich von der Oberherrſchaft, die ihre ſüdlichen Nachbarn bisher ebenſo ſehr auf politiſchem wie auf geiſtigem Gebiete über ſie ausgeübt hatten.

Freilich iſt die franzöſiſche Sprache ſehr weit davon entfernt, in den vlämiſchen Sprachgebieten völlig zu verſchwinden. Sie erhält ſich am Hofe der Fürſten, beim Adel ſowie bei den reichen Bürgerfamilien, die ihre Kinder zwecks ihrer Erlernung nach wie vor in die walloniſchen Städte ſchicken [1]). Sie wird faſt ausſchließlich in ſämtlichen Provinzen

1) Im vierzehnten Jahrhundert war die Kenntnis des Franzöſiſchen

beim auswärtigen Verkehr angewandt [1]) und ebenſo vollzieht ſich in ihr der ſchriftliche Verkehr der Fürſten mit ihren „baillis“ und ihren Räten. Allein wenn ſie auch ihre früheren Stellungen behauptet, ſo vermag ſie doch keine neuen zu erobern. Im Gegenteil ſpielt das Vlämiſche neben ihr eine immer bedeutendere Rolle. In faſt allen Städten tritt es in den Akten der laufenden Verwaltung, bei der Führung der Grundbücher ſowie bei den Rechnungsabſchlüſſen an die Stelle des Lateiniſchen. Die demokratiſche Staatsumwälzung, welche die Handwerker zur Teilnahme am öffentlichen Leben beruft, begünſtigt naturgemäß die Ausbreitung des Vlämiſchen [2]). Die zunehmenden Geſchäftsverbindungen mit den niederdeutſchen Hanſekaufleuten machen es ſo recht eigentlich zur Geſchäftsſprache. Durch die Vermehrung der „cleene scolen“ [3]) in den Städten werden deren Bewohner befähigt, das Leſen und das Schreiben des Vlämiſchen zu erlernen. Überdies von Maerlant zum Range einer Litteraturſprache erhoben, vermag es fortan dem Volke ſeine geiſtige Nahrung zu ſpenden. Die Urkunden wiſſen davon zu melden, daß reiche Handwerker

zur Vervollſtändigung einer guten Erziehung unumgänglich erforderlich. Vgl. bei De Potter l. c. II, 79 Anm. eine Urkunde, in der ein Genter Patrizier an die Zeit erinnert, wo er und ſeine Brüder „waren buten lands omme walsch te leeren ende in scolen“. Für den ſpäteren Zeitraum vgl. die Vorrede von De Ram, bei Molanus l. c. I, VI.

1) In den ſüdlichen Provinzen der Niederlande zum mindeſten war es die franzöſiſche Sprache, worin die Fürſten nicht nur unter einander, ſondern auch mit den Königen von Frankreich und von England korreſpondierten. Lateiniſch ward von ihnen beim Verkehr mit dem Deutſchen Reiche und dem päpſtlichen Stuhle angewendet. Vlämiſch kam als Sprache der Diplomatie nirgends vor.

2) Während ihres Kampfes gegen Philipp den Guten (1451) ſetzen die Genter Hauptleute den Beſchluß durch, daß an niemand „anders dan in vlaemsche“ geſchrieben werden ſoll. V. Fris, Dagboek etc. I, 245.

3) Sogar in einer kleinen Stadt wie Dendermonde begegnet man 1417 einer Elementarſchule für die „knechte ende meyskene“. Vgl. „Voorgeboden der stad Dendermonde“; in: „Annales du Cercle archéologique ... de Termonde“, 2. Serie, I, 193 (1868).

Abschriften der „Rijmbijbel“ oder des „Leeken Spiegels“ besaßen [1]).

Dieses Vorhandensein zweier Sprachen, von denen eine jede bei einem besonderen Teile der Bevölkerung verbreitet war und die beide ihre eigene Litteratur besaßen, machte frühzeitig Maßnahmen auf dem Verwaltungsgebiet unumgänglich notwendig. Schon am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts wurde dem doppelsprachigen Zustand sozusagen die offizielle Weihe erteilt. In der „Audienz“ Ludwigs von Maele sprachen die Richter ihr Urteil in der von den Parteien angewandten Sprache. In Brabant mußte der Kanzler Lateinisch, Französisch sowie Vlämisch verstehen [2]) und im Lütticher Lande legte der Friede von St. Jacques (1487) den Notaren des „Offizialats“ die gleiche Verpflichtung auf [3]). In Flandern, wo, wie wir bereits früher sahen, Johann „ohne Furcht“ auf Verlangen seiner Unterthanen den Gebrauch der beiden Konkurrenzsprachen geregelt hatte [4]), verallgemeinerte Philipp der Gute innerhalb der laufenden Verwaltung seiner südlichen Provinzen die Anwendung der von seinem Vater zum Gesetz erhobenen Vorschriften. In den Grafschaften Hol-

1) N. de Pauw, Bijdragen tot de Middelnederlandsche letterkunde; in: „Nederlandsche Museum“ II, 140 (Gent, 1879).

2) Dem „nieuw regiment“ zufolge, das dem Herzog Johann IV. im Jahre 1422 aufgenötigt wurde, sollte ferner der Aufseher des „leenboek“ mit „waelsch ende dietsch“ vertraut sein. „Placcaerten ... van Brabandt“ IV, 385. — In den Sitzungen der Generalstaaten sprach man entweder Französisch oder Vlämisch oder wendete zunächst die eine dieser Sprachen an, um sie dann sofort in die andere zu übersetzen. Vgl. „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 3. Serie, I, 315; IV, 338, 342, 344 u. 349 sq. (Brüssel, 1860 u. 1863).

3) St. Bormans, Recueil des ordonnances I, 684. — Man hat sich natürlich vor der Annahme zu hüten, daß alle Beamten die beiden Sprachen fließend gesprochen hätten. Im Jahre 1434 behält der Brüsseler Ratspensionär Peter A Thymo es sich vor, in denjenigen Fällen, wo er im Namen der Stadt das Wort in französischer Sprache ergreifen müßte, fernbleiben zu dürfen. Wauters, Inventaire des archives de la ville de Bruxelles I, 9 (Brüssel, 1888—1894).

4) Vgl. oben S. 410.

land nnd Zeeland, wo das Franzöſiſche überhaupt ſehr wenig eingedrungen war, haben die Beamten ſogar nur vom Vlämiſchen Gebrauch gemacht. Erſt ſeit Karl dem Kühnen verriet das Franzöſiſche eine gewiſſe Neigung, die einzige, vom Fürſten offiziell anerkannte Sprache zu werden, und gab zu einer Unzufriedenheit Anlaß, die dann im Jahre 1477 die Einführung ſprachlicher Bürgſchaften durch das „große Privileg“ Marias von Burgund zur Folge haben ſollte. Außerdem iſt noch hervorzuheben, daß jene Ausdehnung der Anwendung des Franzöſiſchen unter der Regierung Karls in keiner Weiſe die Franzöſierung der Niederlande zum Zweck hatte [1]). Sie erklärt ſich vielmehr ſehr einfach aus den abſolutiſtiſchen Neigungen des Fürſten, der in demſelben Maße, in dem er die Befugniſſe der Zentralverwaltung ausdehnte, auch die Anwendung der einzigen, innerhalb dieſer Verwaltung gebräuchlichen Sprache verallgemeinern wollte. Abgeſehen hiervon, vermag man in Bezug auf das Verhalten der Herzöge keinen einzigen Akt der Feindſeligkeit gegen die von der Mehrheit ihrer Unterthanen gebrauchte Mundart zu entdecken. Allerdings wurde das Vlämiſche von ihrer burgundiſchen Umgebung als ein rohes Kauderwelſch angeſehen [2]) und empfanden ſie ſelber nicht die geringſte Neigung für jene fremde Sprache. Gleichwohl unterließen ſie es nicht, dieſelbe zu erlernen. Philipp der Gute und Karl der Kühne konnten ſich in ihr mündlich ausdrücken [3]). Sie erwarben für ihre Bibliothek eine Anzahl

1) Der Herzog wacht im Gegenteil darüber, daß die Beamten Vlämiſch verſtehen. Als Vorſteher der Rechnungskammer zu Lille wird von ihm Viktor van Yſenburg deshalb ſeinem Mitbewerber Robert von Boulogne vorgezogen, weil er Vlämiſch verſteht. „Inventaire sommaire etc.“ II, 184.

2) Vgl. diesbezüglich eine charakteriſtiſche kleine Mitteilung bei Chaſtellain l. c. III, 104. — Die jungen Edelleute vlämiſcher Abkunft verweilten mehrere Jahre auf walloniſchem Sprachgebiet, um ſich in der Beherrſchung des Franzöſiſchen zu vervollkommnen. Vgl. Joh. von Dadizeele, Mémoires, ed. Kervyn de Lettenhove, p. 1 (Brügge, 1850). Anderſeits unterließen auch die franzöſierten vornehmen Herren es nicht, ihre Kinder Vlämiſch lernen zu laſſen; vgl. Chaſtellain l. c. V, 110 Anm.

3) Dasſelbe galt bezüglich des Lütticher Biſchofs Ludwig von Bourbon.

vlämiſcher Bücher und wir wiſſen ſogar, daß Karl dem Chroniſten De Roevere ein Gehalt bewilligte [1]).

Das Haus Burgund hat alſo nichts gethan, um in den Niederlanden die Ausbreitung des Vlämiſchen oder das Aufblühen der vlämiſchen Litteratur zu hemmen. Es wußte ſehr gut, daß „ſeine Machtſtellung ſehr viel mehr vlämiſchen als walloniſchen Urſprungs war“ [2]), und es hütete ſich daher verſtändigerweiſe vor jeder Sprachverfolgung. Das Vlämiſche, das ſchon während des vierzehnten Jahrhunderts ſich in den walloniſchen Provinzen zu verbreiten begonnen hatte, machte daſelbſt im fünfzehnten an vielen Orten Fortſchritte. Der aus Hennegau ſtammende Dichter und Geſchichtſchreiber Froiſſart verſtand es [3]). Seine ſchon vorher in Lüttich weitverbreitete Anwendung verallgemeinerte ſich noch mit dem Tage, wo die Einverleibung der Grafſchaft Looz dem Fürſtentum eine beträchtliche Gruppe von Bewohnern vlämiſcher Zunge zugeführt hatte. Unter den Volksführern, die während der Regierung Ludwigs von Bourbon den Ereigniſſen ihre Richtung gaben, war eine ſtattliche Anzahl, wie beiſpielsweiſe Raes de Heers, Johann De Wilde und Vinzenz van Buren, vlämiſchen Urſprungs [4]). Ebenſo iſt uns zum guten Teile durch Chroniſten, deren Namen zur Genüge ihre Stammesangehörigkeit offenbart — Cornelius Zantfliet, Hadrian van Oudenboſch u. ſ. w. — die Erinnerung an den heldenmütigen Kampf bewahrt worden, den das Lütticher Land gegen die burgundiſchen Fürſten ausfocht. Zahlreiche vlämiſche Ausdrücke gelangten übrigens

Diemar, Die Entſtehung des Reichskriegs gegen Herzog Karl den Kühnen, S. 2. — Die Grabſchrift für Wilhelm († 1410), den Sohn Herzog Antons von Brabant, ward in vlämiſcher Sprache abgefaßt. J. Bertholet, Histoire du duché de Luxembourg VII, 235 (Luxemburg, 1743).

1) „Bullet. du Comité flamand de France“ 1, 232 u. 347 (Lille-Dünkirchen, 1860).

2) Ausdruck Molinets; vgl. P. Fredericq, Essai sur le rôle politique et social des ducs de Bourgogne dans les Pays-Bas, p. 74 (Gent, 1875).

3) Vgl. die Ausführungen von J. Stecher, in: „Biographie nationale [de Belgique]“ VII, 329 (Brüſſel, 1880—1883).

4) Vgl. oben S. 345 Anm. 1.

um jene Zeit in die walloniſche Mundart Lüttichs; man findet ſolche in den Schriften Johanns von Stavelot beinahe auf jeder Seite [1]). Das wirtſchaftliche Übergewicht der germaniſchen Landesteile nötigte alle diejenigen, die mit ihnen in Geſchäftsverbindung ſtanden, ſich mit ihrer Sprache vertraut zu machen. Wallonen, die den Markt von Antwerpen aufſuchten, mußten Vlämiſch erlernen, gerade ſo wie die Bewohner vlämiſcher Zunge ihrerſeits infolge ihrer geſchäftlichen Thätigkeit auf den Jahrmärkten der Champagne im dreizehnten Jahrhundert Franzöſiſch hatten lernen müſſen. Im Schoße der gewerbthätigen Bürgerſchaft von Dinant war es zweifellos weit verbreitet und bereits zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts hatte es ſogar in die walloniſchen Städte von mittlerer Bedeutung, wie zum Beiſpiel Namur, Eingang gefunden [2]). Dieſes wechſelſeitige Eindringen der beiden Landesſprachen trug unzweifelhaft ſehr erheblich dazu bei, die verſchiedenen Provinzen einander näher zu bringen. Die Städte zu beiden Seiten der Sprachgrenze luden ſich gegenſeitig zu den großen Schützenfeſten (landjuweelen) ein, die ſich ſeit Ende des vierzehnten Jahrhunderts einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuten. Ebenſo wie man bei den Schauſpielvorſtellungen, von denen jene Feſte begleitet waren, in den vlämiſch redenden Gemeinden Stücke in franzöſiſcher Sprache vorgetragen hören konnte, ebenſo führten in den walloniſchen Städten des Südens Schauſpieler vlämiſcher Zunge „abelespelen“ (esbatementen, sotterniën) auf [3]).

1) Die Stadt Lüttich gebrauchte das Vlämiſche bisweilen ſogar bei ihrem Briefwechſel mit den flandriſchen Städten. Vgl. Mathot, Un acte flamand émanant de l'échevinage de Liège au XIVe siècle; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 5. Serie, III, 450 (Brüſſel, 1893). Vgl. auch einen Brief der Stadt Tournai in vlämiſcher Sprache an die Gemeinde Gent. V. Fris l. c. I, 329.

2) Kurth, La frontière linguistique en Belgique etc. I, 154 (Brüſſel, 1896).

3) Beiſpiele dafür im „Corp. Chron. Flandr.“ III, 530 und bei De Potter l. c. II, 170. — Wauters weiſt in der Abhandlung „Les commencements de l'école flamande de peinture etc.“ („Bullet. de

Unter ſolchen Verhältniſſen mußte die vlämiſche Litteratur ſchnell zur Blüte gelangen. Die aus der Schule Maerlants hervorgegangenen „dietsche dichters“ ſetzten während des vierzehnten Jahrhunderts ſeine der ſittlichen Förderung und der Belehrung gewidmete Wirkſamkeit fort. Es war jedoch nicht mehr Flandern, ſondern Brabant, wo die Schule des Dichters von Damme ihren hellſten Glanz verbreitete. Die durch ewige Bürgerkriege beunruhigte, durch die ſozialen Forderungen ihrer Weber in Gärung verſetzte und durch ihre Kriege mit Frankreich völlig in Anſpruch genommene Grafſchaft Flandern war in ein allzu lebhaftes politiſches Leben verwickelt, um ſich der zur Pflege einer in erſter Linie belehrenden Schriftſtellerei doch unumgänglich notwendigen Muße und Ruhe zu erfreuen. Sie verfügte zwar über gewaltige Redner, wie Zannekin und die beiden Artevelde, ſowie über Dichter, die, wie der Verfaſſer des „kerelslied“, von einem glühenden ſozialen Haß oder, wie Balduin van der Loren, von einem leidenſchaftlichen Heimatsſtolz erfüllt waren, aber ſie ließ jene „wijze clercken“ vermiſſen, die zu Nutz und Frommen der Bürger in aller Sittſamkeit Regeln für ein gutes Verhalten oder Anfangsgründe der Wiſſenſchaften in Verſe brachten. Brabant hingegen, das unter volkstümlichen Fürſten und unter einem allmächtigen Patriziat ſich lange in einem Zuſtande vollkommener Ruhe befand, bemächtigte ſich von nun an der Vorherrſchaft über die niederländiſche Litteratur. Seine eigene Mundart trat an die Stelle der flandriſchen und behielt ſeitdem ihr Übergewicht bis zu dem Tage, wo dasſelbe im Verlaufe der Revolution des ſechzehnten Jahrhunderts in die Hände Hollands übergehen ſollte.

Johann Boendale (ca. 1280—1365), der bedeutendſte vlämiſche Dichter dieſer Zeit, gehört Brabant an. Schöffengerichtsſchreiber, wie Maerlant, iſt er, wie dieſer, ein von tiefernſten Gedanken bewegter Mann, der alles vom Geſichtspunkte der Zweck-

l'Acad. de Belgique“, 3. Serie, V, 347 [Brüſſel, 1883]) darauf hin, daß die vlämiſchen Städte regelmäßig ihre walloniſchen Nachbarinnen einluden, während an die deutſchen Städte keine Einladung erging.

mäßigkeit betrachtet. Allein er empfindet nicht mehr für Frankreich die Begeisterung seines Lehrers. Ein Zeitgenosse des ersten Verfassungsprivilegs des Herzogtums und jener Kämpfe von 1333, wo seine Landsleute ihren Fürsten mit so großer Tapferkeit gegen den Bund seiner Feinde unterstützten, ist er in hohem Grade brabantisch gesinnt. Seine „Brabantsche Yeesten" sind das bezeichnendste Denkmal der weltlichen und volkstümlichen Geschichtschreibung in den Niederlanden. Wie in seinen didaktischen und moralisierenden Schriften findet man hier einen vollkommenen Ausdruck der Anschauungen, die damals in den oberen Schichten des Bürgertums herrschten. Boendale steht der städtischen Volkspartei wie dem Adel in gleicher Weise feindlich gegenüber. Er verhehlt durchaus nicht seine Abneigung gegen die flandrischen Weber und gegen Jakob van Artevelde; aber er betont gleichzeitig auch, wie sehr er das entartete Rittertum verachtet, und setzt sein ganzes Vertrauen auf die Kaufleute sowie auf die Bauern. Im übrigen sehr zum Optimismus geneigt, zieht er die Gegenwart der Vergangenheit vor. Man bemerkt sehr leicht, daß er zu einer Zeit geschrieben hat, wo die Machtstellung der Geschlechter noch unangetastet war.

Nach Boendale versiegt die Ader der „dichters" aus der Schule Maerlants. Die anonyme Fortsetzung der „Brabantsche Yeesten" zeugt von einem kläglichen Verfall, und die wenigen Chroniken, die man nach wie vor bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein verfaßte, bewegen sich in einer geradezu albernen Geschmacklosigkeit. Dagegen schickt sich nunmehr die Prosa zur Entfaltung ihrer Schwingen an und liefert dem Volke die erbaulichen Vorschriften, die es früher in den „spiegels" gefunden hatte. Die tiefreligiöse Empfindung der Laien, die bereits am Schlusse des zwölften Jahrhunderts zur Entstehung der Ordensgemeinschaften der Beghinen und der Begharden Anlaß gegeben hatte, büßte während des folgenden Zeitabschnittes nichts von ihrer Stärke ein. Die Beghinenhäuser, in denen die Bürgerstöchter erzogen werden, sind der Sitz eines inbrünstigen Mystizismus und nähren in den

Städten eine ſehr kräftige geiſtliche Bewegung. Ihre Rolle in dieſer Hinſicht war ſicherlich um vieles wirkſamer als die der Weltgeiſtlichkeit und der Abteien, die durch eine deutlichere Scheidemauer von der Bevölkerung getrennt waren und häufig, wenigſtens in den ſtädtiſchen Gemeinden, ſich mit ihr im Streite befanden. Demgemäß vollzieht ſich auch der Entwickelungsgang der Frömmigkeit wenn nicht außerhalb, ſo doch zum mindeſten zur Seite der Kirche. Schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt „Schweſter Hedwig" (Zuster Hadewijch) Dichtungen, die von religiöſer Schwärmerei förmlich überfließen [1]). Nicht lange ſollte jedoch der Myſtizismus die dichteriſche Form beibehalten. Mit Johann van Ruysbroeck (1294 bis 1381), einem Landsmanne und Zeitgenoſſen von Boendale, nahm er die Form der Proſa an [2]), eine Form, die ſich mehr für zu ſtiller Andacht beſtimmte Schriften eignete und überdies jenen ſtädtiſchen Gemeinden angepaßt war, wo die Schulen in allen Bevölkerungsſchichten die Kunſt des Leſens verbreiteten. Es ſteht uns nicht zu, an dieſer Stelle ausführlicher auf die Erhabenheit des dichteriſchen Schwunges ſowie auf die Schönheit der Sprache dieſes Begründers der vlämiſchen Proſa hinzuweiſen. Die Gottesverehrung, die bei Hedwig noch in weltlichen, von ſchwüler Sinnlichkeit erfüllten Vergleichen ihren Ausdruck ſucht, findet in ſeinen Schriften Töne von köſtlicher Zartheit und Reinheit. Und ebenſo wie er in die erſte Reihe der mittelalterlichen religiöſen Dichter geſtellt zu werden verdient, ebenſo hat er auch um ſich herum einen außerordentlichen Einfluß ausgeübt. Gerhard De Groote (1340 bis 1384), einer ſeiner Schüler, hat durch Stiftung der Ordensgeſellſchaft der „broeders van het gemeene leven" ein ebenſo wirkſames Werkzeug, wie es zwei Jahrhunderte früher der

1) Über dieſe Dichterin, von deren Leben wir ſo gut wie nichts wiſſen und die vielleicht mit der von Ruysbroeck bekämpften Ketzerin Bloemaerdinne identiſch iſt, vgl. Fredericq, Geschiedenis der inquisitie in de Nederlanden II, 40 sqq. (Gent, 1897).

2) „Schweſter Hedwig" hat übrigens auch in Proſa geſchrieben. Vgl. J. Vercoullie, Werken van Zuster Hadewijch, Bd. II (Gent, 1895).

Beghinenorden gewesen war, in den Dienst des Mystizismus des vierzehnten Jahrhunderts gestellt. Trotz der Gegenbemühungen der Bettelmönche, welche die Beschäftigung der Laien mit Glaubenssachen als eine Gefahr für die Rechtgläubigkeit betrachteten, ward von den „broeders“ eine Unmenge von Erbauungsschriften in der Vulgärsprache verfaßt und unter das Volk gebracht. Gerade in diesen „libris teutonicis“, die von demselben göttlichen Hauche wie die „Nachfolge Jesu Christi“ eines Thomas von Kempen erfüllt sind, besteht das Beste, was die niederländische Litteratur vom Ende des Mittelalters überhaupt besitzt.

Was die weltliche Litteratur betrifft, so hat sie den würdigen Ernst, den sie unter der Einwirkung der Schule von Maerlant angenommen hatte, völlig abgestreift und geht in ihrer Selbsterniedrigung so weit, daß sie nur noch Kurzweil bieten will. Sie gleicht den vollständigen Mangel an künstlerischer Gestaltung sowie an wirklich dichterischem Schwunge durch die große Zahl und den ungeheuren Umfang ihrer Erzeugnisse aus. Da sie durchaus in die Hände der „Rhetorikerkammern“ gerät, wird sie für das Bürgertum ein Gegenstand reiner Liebhaberei und ein ähnlicher Zeitvertreib wie die Schützenfeste und die pomphaften Aufzüge, bei denen sich die Vorliebe der Bevölkerung für Prachtentfaltung und festliche Veranstaltungen kundgiebt. Ihre Schöpfungen bestehen namentlich in Bühnenwerken, deren äußere Pracht den litterarischen Wert bei weitem übertrifft. Bei jeder Gelegenheit veranstaltet man Schauspielaufführungen. Die Städte bestreiten die Kosten für die der großen Menge gegebenen Vorstellungen und wetteifern unter einander, wer von ihnen das am glänzendsten ausgestattete und das längste „Mysterium“ besitzen wird. Brüssel mit seinen „Zeven blijschappen [Freuden] van Maria“, die innerhalb eines Cyklus von sieben Jahren nach und nach aufgeführt werden sollten [1]), konnte sich bereits im Jahre 1444 rühmen, in solcher Hinsicht die Meisterschaft er-

1) W. J. Jonckbloet, Geschiedenis der Nederlandsche letterkunde II, 366 (4. Aufl.; Groningen, 1889).

langt zu haben. Der Reichtum des Landes begünstigte jene prächtigen Schaustellungen und sein Beispiel ist vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf die rasende Theaterleidenschaft [1]) gewesen, die sich seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Frankreich verbreitete.

Die Vorliebe für theatralische Aufführungen war in den wallonischen Städten von Artois und Hennegau keineswegs weniger allgemein als in den vlämischen von Flandern und Brabant. Auf beiden Seiten der Sprachgrenze legten die „Rhetoriker"— hier in französischer, dort in vlämischer Sprache — die gleiche Fruchtbarkeit an den Tag und erfreuten sich der gleichen Volkstümlichkeit: Die ernste Litteratur hingegen zeigt in dem romanischen Teile der Niederlande ein Gepräge, welches von demjenigen, das ihr im germanischen Teile anhaftet, wesentlich verschieden ist. Der Gegensatz zwischen Ruysbroeck und seinen Zeitgenossen Johann Le Bel und Froissart ist so vollständig, wie man ihn sich nur denken kann. Während der berühmte vlämische Prosaiker für die frommen Bürgersleute seine mystischen Erbauungsbücher schreibt, verfassen die beiden wallonischen Chronisten ihre Geschichtswerke für den Adel und mit rein weltlichen Empfindungen.

Wie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert erfreut sich die französische Litteratur in den Niederlanden des Vorzugs, die Lektüre der vornehmen Gesellschaftsklassen zu bilden. Wenn auch noch während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Herzog Johann III. von Brabant (1312 bis 1355) ein lebhaftes Interesse für die vlämische Dichtkunst zeigt, die er selber mit Erfolg gepflegt hat, so führt doch nach ihm das Französische die ausschließliche Herrschaft an den Fürstenhöfen. Die Luxemburger und, was noch merkwürdiger erscheint, die Wittelsbacher brechen jede Beziehung mit Deutschland ab, sobald sich die ersteren in Brabant, die letzteren in Hennegau und in Holland niedergelassen haben. Johanna und Wenceslaus erscheinen in Bezug auf Sprache und Sitten als rein französische Fürsten. Als der Dichter

1) G. Paris, La poésie du moyen âge II, 242 (Paris, 1895).

Euſtachius Deschamps in ihrer Umgebung weilte, bemerkte er kaum, daß er weit von Paris entfernt lebte. Anderſeits verließen die wenigen hochdeutſchen Dichter, die in den erſten Jahren dem bayriſchen Fürſtengeſchlecht in ſeine neue Heimat gefolgt waren [1]), binnen kurzem ein Land, wo niemand ihre Sprache verſtand [2]). Seit Herzog Albrecht ward der holländiſche Hof von der Franzöſierung ergriffen, gerade ſo, wie dieſelbe ſchon ſeit langer Zeit den flandriſchen und den hennegauiſchen ergriffen hatte. Der Regierungsantritt des Hauſes Burgund hat alſo die Stellung, die das Franzöſiſche in den Niederlanden errang, keineswegs erſt geſchaffen, ſondern ſie lediglich beſtätigt und gefeſtigt. Jakobäa von Bayern und Philipp der Gute hatten die gleiche Erziehung genoſſen, redeten die gleiche Sprache und laſen die gleichen Bücher.

Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts iſt die Sprache der franzöſiſchen Litteratur der Niederlande ein Dialekt geweſen, und zwar im Weſten der picardiſche, im Oſten der eigentlich wallonische. Seit dem genannten Zeitpunkt iſt es jedoch das in Frankreich geſprochene Franzöſiſch, das alle diejenigen gebrauchen, die einen guten Stil ſchreiben und die Lobſprüche der litterariſchen Feinſchmecker verdienen wollen. Nur die Lütticher Chroniſten Johann d'Outremeuſe, Jakob von Hemricourt und Johann von Stavelot, die in einem Lande leben, wo der verarmte Landadel nicht wie anderwärts als Träger der Bildung und der feinen Lebensart dienen

1) W. J. Jonckbloet l. c. II, 256. — Vielleicht übten dieſe deutſchen Dichter auf einzelne holländiſche Schriftſteller, wie Dietrich Potter und Wilhelm van Hildegaersberch, einen gewiſſen Einfluß aus.

2) In einer Urkunde von 1435, in welcher von den Notaren des Baſeler Konzils die Rede iſt, heißt es: „Die ſeind all de partibus inferioribus Reni und de Brabancia und Flemming, der deutſch wir nicht verſten muegen". „Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geſchichte des Konzils", S. 92 (Baſel, 1896). — Aus der Thatſache, daß Niederdeutſchland im fünfzehnten Jahrhundert in litterariſcher Hinſicht faſt nichts hervorgebracht hat, erklärt es ſich, weshalb dieſe Gegend trotz der ungemein lebhaften Beziehungen, die ſie mittels der Hanſe mit den Niederlanden unterhielt, keinen geiſtigen Einfluß auf die letzteren ausgeübt hat.

kann, bleiben der ſchlichten und holprigen Redeweiſe ihrer Heimat treu. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit Hennegau. Unter den Fürſten des Hauſes Avesnes wird dieſes Territorium für ritterliche Sitte vorbildlich. Graf Wilhelm I. und ſein Bruder Johann von Beaumont gelten als die vollendeten Vertreter der feinen Bildung und Geſittung in damaliger Zeit. Ihr Schloß Le Quesnoy iſt es, wo die Königin Philippine von England und die Kaiſerin Margarete erzogen worden ſind. Ihre Umgebung ferner iſt es, aus welcher der „Edelmann" (gentil-sire) Walter von Mauny hervorgeht, jenes vollkommene Urbild der Ritterehre beim Beginn des Hundertjährigen Krieges. Dort iſt es endlich, wo man dem erſten großen Proſaiker des vierzehnten Jahrhunderts begegnet: dem Lütticher Domherrn Johann Le Bel.

Von einem Domherrn und einem Lütticher findet ſich übrigens bei Le Bel keine Spur mehr. Der Sohn reicher Lütticher Bürgersleute, iſt er nur deshalb in den geiſtlichen Stand getreten, um ſich hier eine angeſehene ſoziale Stellung zu verſchaffen. Zwiſchen ihm und ſeinem Landsmann Hocſem, der am Domkapitel von St. Lambert und an der Lütticher Heimat ſo ſehr hing, beſteht nichts Gemeinſames. Le Bel kennt kein anderes Ideal, als jene ritterliche Lebensweiſe, die in Hennegau eine ſo glänzende Entwickelung nimmt. Man findet ihn ſchon früh im Dienſte Johanns von Beaumont, an deſſen Seite er ſpäter unter Eduard III. gegen die Schotten kämpfen ſollte. Als er ſich in ſeinem Greiſenalter nach Lüttich zurückgezogen hat, blendet er förmlich die armen Ritter des Hasbengaues durch ſeinen Prachtaufwand und durch ſeine feine Lebensart [1]). Nicht für ſie, ſondern für die vornehmen Herren, deren Begleiter und Freund er geweſen iſt, ſchreibt er ſeine Denkwürdigkeiten, die wegen der kräftigen Sprache, der feſſelnden Ausdrucksweiſe und der fließenden Darſtellung eines der Meiſterwerke der damaligen franzöſiſchen Litteratur bilden.

Gleichwohl iſt Le Bel — und gerade hierin bekundet ſich

1) Vgl. die Schilderung, die Jakob von Hemricourt von ſeiner Lebensweiſe im „Miroir des nobles de Hesbaye", ed. Salbray, p. 158 giebt.

deutlich die zunehmende Unabhängigkeit der niederländischen Bildung dem Auslande gegenüber — nichts weniger als Franzose. Der Hauptgegenstand seiner Bewunderung ist vielmehr der „edle König Eduard", und er verhehlt keineswegs seine Abneigung gegen Philipp von Valois. Wenn er sich auch die echte Sprache Frankreichs zu eigen gemacht hat, so steht er doch nicht unter dem geistigen Einflusse dieses Landes. Weder äfft er die französischen Schriftsteller nach noch schreibt er sie ab. Er beobachtet der französischen Litteratur gegenüber dieselbe Haltung, die der hohe belgische Adel, an den er sich wendet, zu Beginn des Hundertjährigen Krieges der französischen Politik gegenüber einnimmt, d. h. er entzieht sich jedem sklavischen Aufgehen in ihr und bleibt er selber. Mit ihm beginnt die lange Reihe jener französisch schreibenden Verfasser, welche die Niederlande mit einer litterarischen Schule beschenken sollten, die mit der im Königreich Frankreich in Wettbewerb treten konnte.

Ihr Sinn für Geschichte ist es, der diese Schule in hohem Grade auszeichnet. Während sie auf den übrigen litterarischen Gebieten nicht die mindeste Begabung verrät, umfaßt sie während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eine sehr stattliche Anzahl von ausgezeichneten Memoirenverfassern. Von Johann Le Bel bis zu Chastellain bildet die Beschreibung der zeitgenössischen Begebenheiten den Inhalt ihrer Schriften. Vergegenwärtigt man sich die außerordentliche Fruchtbarkeit der belgischen Geschichtschreibung während des vorhergehenden Zeitabschnittes, so ist man vielleicht zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß jene gemeinsame Richtung ihrer Arbeiten einer gleichen Richtung des Volkscharakters entspricht. Im übrigen mußte die Volkstümlichkeit und Berühmtheit der Chroniken Froissarts ebenfalls dazu beitragen, daß diese Schule den von ihr einmal beschrittenen Weg auch in Zukunft einhielt.

Froissart ist bekanntlich der Schüler und bis zu einem gewissen Punkte der Fortsetzer von Johann Le Bel. Allein als Zeitgenosse der neuen Fürstengeschlechter, die sich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu den Niederlanden Zu-

tritt verschafft hatten, richtet er seine Blicke auf ein sehr viel umfangreicheres Gebiet, als sein Lehrer es hatte thun können. Johann Le Bel hat für die Avesnes geschrieben und sich auf Ereignisse beschränkt, bei denen dieselben eine Rolle gespielt haben. Froissart dagegen ist der Schützling Albrechts von Bayern sowie Wenceslaus' von Luxemburg — d. h. zweier Fürsten, die mit vielen regierenden Häusern verschwägert und an der damaligen großen Politik in wirksamer Weise mitbeteiligt waren — und wählt daher die Geschichte von ganz Europa zum Gegenstand seiner Schilderungen. Nur ein Bewohner der Niederlande hat jene „Chroniken" schreiben können, in denen die furchtbaren nationalen Kämpfe des zur Neige gehenden Mittelalters lediglich einen litterarischen Ruhepunkt bilden. Gleich seinen Brotherren bewahrt Froissart zwischen Frankreich und England gern die Neutralität. Er läßt jede feste Parteinahme vermissen. Wenn seine Neigungen auch, weil er aus Hennegau stammt, sich anfangs England zuwenden, so sollte er doch nach dem Tode der Königin Philippine kein Bedenken tragen, sein Werk nach einem anderen Gesichtspunkte umzuarbeiten. Der allgemeine Ruf, dessen er sich bei seinen Zeitgenossen erfreute, erklärt sich sicherlich aus seinem Mangel an Vaterlandsgefühl zu einer Zeit, wo in den großen Staaten das Nationalbewußtsein erwachte. Er gefiel einem jeden, weil er keinem Lager angehörte. In der Geschichtslitteratur des vierzehnten Jahrhunderts behauptet sein Werk einen ähnlichen Platz, wie ihn die niederländischen Territorien damals in Europa einnahmen. Gleich ihnen ist es neutral und weltbürgerlich.

Ein Gleiches läßt sich von den zahlreichen Schriftstellern, die sich im folgenden Jahrhundert um die Herzöge von Burgund scharten, nicht mehr behaupten. Der Skeptizismus Froissarts ist schon bei seinem Fortsetzer Monstrelet völlig verschwunden. Je mehr die burgundische Macht sich entfaltet und der französischen entgegenwirkt, desto schärfer macht sich in den Niederlanden der französischen Litteratur gegenüber eine sie bekämpfende neue schriftstellerische Richtung bemerkbar.

Allerdings zeigt diese Litteratur keine nationale Eigenart. Ihr dichterischer Schwung gilt lediglich dem Herrscherhause und man würde in den Werken, die sie geschaffen hat, vergeblich nach der geringsten Spur von Vaterlandsgefühl forschen. Die zahlreichen Verfasser, die Philipp der Gute nicht nur aus seinen niederländischen Provinzen, sondern auch aus Frankreich, Burgund, Artois und der Picardie an seinen Hof zieht, haben keinen anderen Auftrag, als ihn in ihren Schriften zu verteidigen und auch ihrerseits für die Erhöhung seines Ansehens sowie seines Glanzes in den Augen Europas thätig zu sein. Ihre auf Bestellung geschriebenen Werke machen zumeist einen frostigen, matten und konventionellen Eindruck. Gleichwohl entdeckt man in dieser nur für eine kleine Zahl von Höflingen und wissenschaftlich gebildeten Standesherren bestimmten Hoflitteratur ein sehr beachtenswertes Streben nach künstlerischer Gestaltung, welches das Herannahen der Renaissance ankündigt. Inmitten der Maler und Bildhauer, die zusammen mit ihnen die Umgebung der Herzöge bilden, sieht man die Schriftsteller eifrig bemüht, sich eine pomphafte, majestätische Schreibweise anzueignen. Georg Chastellain, der aus Flandern stammte, bekleidete seiner Zeit eine Art litterarischer Königswürde. Seine Chronik, „deren rein erzählende Abschnitte vielleicht das Interessanteste sind, was die mittelalterliche Geschichtschreibung überhaupt hervorgebracht hat, und die, vor Commines, am meisten das Merkmal eines unabhängigen Sinnes, eines persönlichen Urteils und einer wirklichen schriftstellerischen Begabung trägt“ [1]), stellt gleichzeitig die steife Würde einer Rhetorik zur Schau, welche die Zeitgenossen mit Bewunderung erfüllte. Chastellain galt zu seinen Lebzeiten als das höchste Vorbild der Beredsamkeit. Seine Sprache, die mit aus dem Lateinischen entlehnten Worten gespickt, sowie voll von schwülstigen Übertreibungen ist und die sich in hochtrabenden, so gut wie möglich Cicero nachgeahmten Satzbildungen bewegt, verschaffte ihm die Ehre des Beinamens „der höchste Rhetoriker“. Er wurde der Begründer einer

1) G. Paris l. c. II, 224.

burgundischen litterarischen Schule, deren Häupter nach ihm Johann Molinet aus Valenciennes und Johann Le Maire de Belges waren und die am Schlusse des Jahrhunderts mit Wilhelm Cretin und Johann Marot sogar in Frankreich siegreich ihren Einzug hielt.

II.

Während die Niederlande im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert das Schauspiel der Entwickelung zweier Litteraturen, einer romanischen und einer germanischen, darbieten, die zu gleicher Zeit bestehen, ohne einander zu durchdringen, und von denen jede sich an einen besonderen Leserkreis — die erstere an den Adel, die letztere an das Bürgertum — wendet, verhält es sich auf dem Gebiete der Kunst wesentlich anders. Hier läßt sich die gemeinsame Kultur, die den wallonischen und vlämischen Provinzen seit so langer Zeit zuteil geworden ist, auf eine leichte Art in die Wirklichkeit übertragen, da die künstlerischen Ausdrucksmittel — Formen und Farben — es ihr gestatten, sich von dem Dualismus zu befreien, den die zweisprachige Natur des Landes den Schriftstellern aufnötigt. Gerade dem Zusammenwirken der beiden Rassen, welche die Niederlande bewohnen, ist jene herrliche niederländische Kunst zu verdanken, welche die Vlämen Johann und Hubert van Eyck sowie der Wallone Roger van der Weyden (de la Pasture) im fünfzehnten Jahrhundert unsterblich gemacht haben.

Die zuerst durch den französischen, dann durch den deutschen Einfluß beherrschte niederländische Kunst beginnt schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihre Selbständigkeit an den Tag zu legen. Das Gemeindeleben, das damals mit so jugendlich schäumender Kraft die Städte in den Thälern der Schelde und der Maas durchströmte, begünstigte ihr Streben nach Unabhängigkeit. Gerade in diesem Sinne durften wir früher sagen, erst das Jahrhundert der Artevelde habe das der Van Eyck möglich gemacht. Der Reichtum der Bürger verrät sich durch einen zunehmenden Aufwand und giebt da-

durch in Brügge, Gent, Brüſſel, Tournai, Arras und Valenciennes Anlaß zur Entſtehung zahlreicher Zweige kunſtgewerblicher Thätigkeit. Die Goldſchmiedekunſt, die Bildhauerei und die Malerei, die bis dahin vorzugsweiſe zur Ausſchmückung der Kirchen ſowie zur Verſchönerung der gottesdienſtlichen Zeremonieen gedient hatten, nehmen einen weltlichen und zwar einen ſtädtiſchen Charakter an. Sie entnehmen ihre Stoffe allerdings im weſentlichen der Religion, werden aber fortan von Handwerkern ausgeübt, die aus der ſtädtiſchen Bevölkerung hervorgegangen ſind. Der bedeutendſte belgiſche Goldſchmied des dreizehnten Jahrhunderts, Hugo von Oignies, iſt noch ein Mönch. Nach ihm wird jedoch das künſtleriſche Leben dem Kloſter untreu und findet ſeinen Nährboden im Schoße der Gemeinden.

Die Aufführung großer Kirchen läßt zu einer Zeit nach, wo die Kunſthandwerker in den Städten immer zahlreicher Beſchäftigung finden. Die Ausſchmückung der Kaufhallen und der Rathäuſer, die Ausmalung der Banner ſowie der Zelte des Bürgerheeres und die Ausführung von Gemälden für die Zünfte ſowie von Dekorationen für die Aufführung von Myſterien ſichern den Malern reichliche Arbeit. Die Goldſchmiede verfertigen das für die Schützenfeſte beſtimmte Geſchmeide, ſowie Ringe, Trinkbecher, Buſennadeln und Petſchafte für die Bürgersleute. Von den Bildhauern werden für die Schöffen oder für die reichen Bürger Grabplatten in Kalkſtein gehauen oder in Meſſing geſtochen. Schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts iſt die Zahl dieſer Handwerker dermaßen groß, daß ſie ſich allerwärts zu beſonderen induſtriellen Genoſſenſchaften zuſammenſchließen. Wenn auch die meiſten Mitglieder dieſer Körperſchaften ſich mit der Ausführung der laufenden Beſtellungen begnügen und ſich nicht über das Niveau von tüchtigen Arbeitern erheben, ſo erwerben ſich doch andere durch ihre Geſchicklichkeit und durch ihre Erfindungskraft einen Ruf, der über die ſtädtiſche Umwallung hinausdringt. Schon frühzeitig wenden ſich die Fürſten an ſie und vertrauen ihnen bedeutſame Arbeiten an, bei denen ein jeder von ihnen

der ihm angeborenen Begabung freien Lauf laſſen kann. Die Rechnungen des „Hôtel d'Artois“ geben uns die Namen einer wirklich überraſchend großen Menge von vlämiſchen wie walloniſchen Künſtlern, die von der Gräfin Mathilde (1302 bis 1329) beſchäftigt wurden [1]). Aus ihnen läßt ſich auf die lebhafte künſtleriſche Bewegung ſchließen, die zur nämlichen Zeit in der Umgebung der Grafen von Flandern und von Hennegau oder der Herzöge von Brabant herrſchen mußte, deren Reichtum den jener Fürſtin erreichte, wenn nicht gar übertraf.

Die älteſten uns bekannten Schöpfungen dieſer halb vlämiſchen, halb walloniſchen erſten Künſtlerſchule ſind Bildhauerwerke. Noch heute beſitzen die belgiſchen Städte in großer Zahl Stein- oder Meſſinggrabplatten aus dem vierzehnten Jahrhundert, in denen ſich eine wahrhaft erſtaunliche techniſche Gewandtheit und zeichneriſche Naturtreue offenbart. Allein die vornehmen Herren verlangten von den „Grabſteinplattenverfertigern“ (tombiers) bald prächtigere Grabdenkmäler. Man beſchränkte ſich infolgedeſſen von nun an nicht mehr darauf, ſie in Hautreliefarbeit in ruhender Lage auf ihrer Grabplatte darzuſtellen, ſondern man legte dieſe außerdem auf einen Sockel, deſſen vier Seiten mit Figuren geſchmückt waren, die den Trauerzug verſinnbildlichten, der den Toten zu ſeiner letzten Ruheſtätte geleitet hatte. Auf ſolche Weiſe verwandelten ſich die „Grabplattenverfertiger“ in „Figurenbildner“ und ihr altüberlieferter Name wurde denn auch fortan durch die Benennung „imaigiers“ erſetzt. Einer dieſer „imaigiers“, der aus Huy gebürtige Johann Pepin, iſt der Schöpfer des herrlichen Grabdenkmals für den jungen Grafen Robert von Artois (1320), das noch heutigen Tages eine Zierde der Kirche von St. Denis bei Paris bildet. Gleich dieſem Pepin machten ſich viele andere niederländiſche Künſtler ſchon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Paris anſäſſig. Die Hoffnung, daſelbſt dank der Anweſenheit des Hofes und des in ſeiner Umgebung lebenden

1) J. M. Richard, Mahaut, comtesse d'Artois et de Bourgogne. Étude sur la vie privée, les arts et l'industrie en Artois et à Paris au commencement du XIVe siècle (Paris, 1887).

reichen Adels mit Leichtigkeit Aufträge in Hülle und Fülle zu finden, hatte sie nach der Hauptstadt Frankreichs gelockt; ganz abgesehen davon, daß sie sich dort mit jener Anmut und jener Formenschönheit vertraut machen konnten, durch die sich die französische Bildhauerkunst des dreizehnten Jahrhunderts in so hohem Grade auszeichnete. Allein wenn sie auch von der letzteren unstreitig beeinflußt wurden, so wurden sie doch von ihr keineswegs beherrscht. Sie wußten vielmehr mit einem gründlichen Formensinn einen sehr scharf ausgeprägten Realismus zu verbinden, der bereits auf den Grundton hindeutet, der später ein hervorstechendes Merkmal der Malerei ihrer Landsleute werden sollte. Da sie in einem ausschließlich weltlichen Milieu und bei Körperschaften, die gerade aus dem Schoße des Bürgertums hervorgegangen waren, ihre Ausbildung empfangen hatten, befleißigten sie sich schon frühzeitig, das so lebhafte und so mannigfaltige Leben, das sich um sie herum offenbarte, mit gewissenhafter Treue nachzubilden. Die Nebenfiguren, die sie auf den Grabdenkmälern ausmeißeln, geben ihnen Gelegenheit, sich von den überlieferten Formen frei zu machen, und eröffnen ihrer Erfindungskraft ein weites Feld. Unter ihrem Meißel, der mit immer größerer Sicherheit die künstlerischen Handgriffe beherrscht, dienen der Kalkstein, der Marmor und der Alabaster zur Wiedergabe der verschiedensten, bald heiligen, bald weltlichen Stoffe; und zwar läßt sich hierbei beobachten, daß rundere und vollere, dem wirklichen Leben mehr entsprechende Formen an die Stelle der eckigen Magerkeit des frühgotischen Stils treten. Bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts heben sich von der namenlosen Menge der „imaigiers“ gefeierte Künstler ab. Hennequin von Lüttich ist einer der Hofbildhauer König Karls V. von Frankreich gewesen und Andreas Beauneveu aus Valenciennes, dessen Werk vielleicht die schöne Figur der heiligen Katharina in der Kirche von Courtrai ist, hat das nämliche Amt am Hofe Ludwigs von Maele bekleidet. Einige Jahre später geht aus dieser bereits so bedeutenden Schule ein genialer Künstler, der Holländer Claus Sluter

hervor, der Schöpfer der unſterblichen Bildwerke am Haupteingang des Karthäuſerkloſters bei Dijon ſowie des dortigen Moſesbrunnens. Dieſe, zu gleicher Zeit wie die erſten Schöpfungen Ghibertis und Donatellos entſtandenen Meiſterwerke weiſen den Niederlanden ſchon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zur Seite Italiens den erſten Platz in der Kunſtgeſchichte an.

Es iſt dies zweifellos keineswegs eine rein zufällige Erſcheinung. In Wirklichkeit haben dieſelben ſozialen Urſachen nördlich wie ſüdlich der Alpen dieſelben Wirkungen hervorgebracht. Von allen anderen Gegenden Europas durch die große Zahl ihrer Städte, durch ihren Reichtum ſowie durch die Lebhaftigkeit ihres öffentlichen Lebens unterſchieden, haben die Flußthäler der Maas und der Schelde genau ſo wie Italien dem Schönheitsgefühl das günſtigſte Milieu für ſeine ungehinderte Entfaltung und für ſeine ſchöpferiſche Bethätigung gewährt. Hier wie dort hat das kräftig pulſierende Leben die Künſtler dazu getrieben, ſich von der Natur begeiſtern zu laſſen ſowie mit dem reinen Symbolismus und Idealismus des Mittelalters zu brechen. Der Realismus eines Claus Sluter iſt, wenn auch durch die eifrige Beſchäftigung mit der Antike und die ſorgfältige Behandlung der Formen gemildert, bei den Florentinern der damaligen Zeit genau ſo vorhanden. Wie in Italien ferner iſt auch in den Niederlanden die Entwickelung der Bildhauerkunſt derjenigen der Malerei vorausgegangen und hat ihr den Weg gebahnt. Ebenſo wie Niccolò Piſano der Vorbote von Cimabue und Giotto geweſen war, ebenſo wie Brunellesco, Donatello und Ghiberti die Vorboten von Maſaccio waren [1]), ebenſo hat auch Claus Sluter den Gebrüdern van Eyck ſowie Van der Weyden als Vorläufer gedient.

Obwohl ebenſo zahlreich wie die „imaigiers“, machten ſich die Maler minder ſchnell von der Überlieferung frei. Während die erſteren ſich zu einer aufmerkſamen Naturbeobachtung genötigt ſahen, um auf den Grabdenkmälern wahrheitsgetreue Abbildungen wiedergeben zu können, ließen

1) E. Müntz, Histoire de l'art pendant la Renaissance I, 590 (Paris, 1889).

die andern in ihrer Genügsamkeit es lange Zeit bei Dekorationsmalereien bewenden. Allein die Bildhauerkunst mußte um so unfehlbarer ihre Errungenschaften der Schwesterkunst mitteilen, als sie dieselbe zur Mitarbeit berief, indem sie ihr den Auftrag erteilte, die in den Stein gemeißelten Figuren durch den Glanz der Farben zu verschönern. Im übrigen nahmen bekanntlich sehr viele „Figurenbildner", wie beispielsweise Andreas Beauneveu (1364—1390), selber den Pinsel zur Hand, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß sie mit ihm ihrem naturalistischen Ideal Ausdruck zu geben versucht haben. Auf alle Fälle ist es das letztere, unter dessen Einwirkung schon zu Lebzeiten von Beauneveu die Miniaturen Hennequins von Brügge sowie die mächtigen Figuren der Apokalypse zu Angers entstanden sind, zu denen der letztere die Entwürfe anfertigte (1375—1379). Bereits um jene Zeit traten die Maler mit den Bildhauern in Wettbewerb und teilten sich mit ihnen in die Gunst des hohen Adels sowie der französischen Könige. Hennequin von Brügge ist „Maler und Kammerdiener des Herrn Königs Karl V.". Paul von Limburg versieht das wunderbar schöne Gebetbuch Herzog Johanns von Berry mit Malereien. Johann van Woluwe lebt am Herzogshofe von Brabant. Johann von Hasselt arbeitet zusammen mit Beauneveu für Ludwig von Maele. Melchior Broederlam aus Ypern schließlich bemalt für Philipp den Kühnen die Rücken zweier von Jakob de la Baerze aus Dendermonde in Holz geschnitzten Altarblätter mit Bildern, welche die Geschichte der niederländischen Malerei eröffnen: der „Verkündigung Mariä", der „Opferung Mariä" und der „Flucht nach Ägypten". Somit bildet das auf Geheiß des burgundischen Herzogs errichtete Karthäuserkloster bei Dijon gleichsam den Punkt, wo die beiden aus den Niederlanden kommenden künstlerischen Strömungen sich vereinigen.

Während die Bildhauerkunst im fünfzehnten Jahrhundert die Meisterwerke von Sluter nicht übertreffen sollte, entfaltete sich dagegen die Malerei bekanntlich mit überraschender Schnelligkeit und strahlte während dieser hundert Jahre einen un-

vergleichlichen Glanz nach allen Seiten hin aus. Ihre Vorbereitungszeit iſt beendet. Inmitten des Friedens und Wohlſtandes, deſſen ſich der burgundiſche Staat erfreut, wird eine glänzende Reihe von Künſtlern ſichtbar.

Abkömmlinge der beiden Raſſen, die ſich in den Boden des burgundiſchen Reiches teilen, verzichten ſie auf den Beſuch von Paris und drängen ſich in den großen Städten Flanderns und Brabants zuſammen, wo die Anweſenheit des Hofes ſowie der Kaufleute und Bankiers ihnen Aufträge ſichert, die dann ſtets Veranlaſſung zur Herſtellung von Meiſterwerken geben. Die Gebrüder van Eyck kommen aus Limburg und werden, nachdem ſie einige Jahre am Hofe des Lütticher Biſchofs zugebracht haben, in Gent anſäſſig (1410). Van der Weyden verläßt ſeine Heimat Tournai und ſeinen alten walloniſchen Lehrer Robert Campin, um ſich in Brüſſel niederzulaſſen. Um ſie ſcharen ſich der Bläme (oder Holländer) Peter Chriſtus, Simon Marmion aus Valenciennes, Juſtus von Gent, ſowie deſſen Landsmann Hugo van der Goes. Dietrich Bouts aus Haarlem und der unbekannte Maler des Altars von Flémalle tragen dann vollends zur Bildung einer ebenſo ſtattlichen wie glänzenden Schule bei. Die Niederlande werden der Hauptanziehungspunkt für alle nordiſchen Künſtler. Hans Memling eilt aus Mainz herbei, um ſich hier mit den Fortſchritten der Malerei vertraut zu machen, bleibt daſelbſt und wird ſelber dort ein großer Maler.

Die Kunſt trennt ſich nunmehr vom Handwerk. Der Künſtler ſucht durch das Studium der Wiſſenſchaft ſeine Technik zu vervollkommnen; ſeine Perſönlichkeit kommt in ſeinen Werken zur Geltung und der Ruhm heftet ſich an ſeinen Namen. Johann van Eyck erfreut ſich am Hofe Philipps des Guten einer ähnlichen Stellung wie ſie Rubens im ſiebzehnten Jahrhundert am Hofe Erzherzog Albrechts und Iſabellas von Öſterreich zuteil werden ſollte. Der Herzog beſucht ſein Atelier, iſt Pate ſeiner Tochter, giebt ihm ein Haus ſowie ein Gnadengehalt und benutzt ihn zu geheimen Sendungen.

Der Ruf der belgiſchen Künſtler verbreitet ſich weit über

die Landesgrenze hinaus. Sie malen nicht nur für den Fürsten, für den Kanzler Rolin, für die Portinari oder die Arnolfini zu Brügge sowie für den Schatzmeister Bladelin, sondern ihre Werke, nach denen überall lebhafte Nachfrage herrscht, werden nach ganz Europa ausgeführt. Das „Jüngste Gericht" Memlings, das heutzutage eine Zierde der Danziger Marienkirche bildet, ist bekanntlich 1473 von dem Freibeuter Paul Benecke zusammen mit dem holländischen Schiffe, auf dem es wahrscheinlich nach Italien befördert werden sollte, in jene Stadt gebracht worden.

Wegen Mangels an Raum sowie wegen Mangels an Sachkenntnis ist es uns selbstverständlich unmöglich, die verschiedenen Einflüsse, die sich innerhalb der niederländischen Malerschule geltend machten, sowie die besonderen Richtungen der Künstler, aus denen sie bestand, an dieser Stelle eingehender zu würdigen. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, gezeigt zu haben, daß sich jene Schule aus der allgemeinen Kultur des Landes erklärt, daß sie, wie diese, zugleich eine germanische und eine romanische ist, und daß sie, indem sie dieselbe Entwickelung wie das öffentliche Leben durchmacht, das städtische Milieu, aus dem sie hervorgegangen ist, im fünfzehnten Jahrhundert verläßt, um schließlich unter dem Schutze der burgundischen Fürsten zur vollständigen Blüte zu gelangen.

Die Bildhauerkunst und die Malerei erschöpfen jedoch keineswegs die ans Wunderbare grenzende künstlerische Lebenskraft der burgundischen Staaten. Dieselben Umstände, welche die Entstehung der gewaltigen Schöpfungen eines Sluter, der Gebrüder van Eyck und eines Van der Weyden veranlaßten, befreiten auch die Musik von den Fesseln der Überlieferung. Der Fortschritt vollzog sich eben auf allen Gebieten der Kunst zu gleicher Zeit. Wenn die Meisterwerke der Tonkünstler jenes glücklichen Zeitalters uns auch naturgemäß minder bekannt sind als die der Maler und der Bildhauer, so erregten sie doch nicht weniger als diese das Entzücken der Zeitgenossen, und die Untersuchungen moderner Gelehrten haben bewiesen, daß sie einen gleich hohen Platz in der Achtung der Nachwelt verdienen. Auch die belgische Musik ist als ein Ausdruck der

den beiden niederländischen Rassen gemeinsamen Kultur zu betrachten. Unter den Komponisten, die sie berühmt gemacht haben, finden sich Wallonen und Vlämen bunt durcheinander. Auch hier hat das einheitliche soziale Milieu über die Rassenverschiedenheit den Sieg davongetragen, und der Einfluß der letzteren ließe sich höchstens in der ungleichen Verteilung erkennen, der zufolge unter den Malern die Vlämen und unter den Tonkünstlern die Wallonen vorherrschen. Auf Wilhelm Dufay, wahrscheinlich aus Chimay (ca. 1350 bis 1432), den „Morgenstern der Schule", auf Ägidius von Binche oder Binchois (gest. 1460) und auf Anton Busnois (gest. ca. 1480) folgen der Vläme Johann Ockeghem (gest. zwischen 1494 und 1496) und der Hennegauer Jobst des Près (ca. 1450—1521), die Erfinder der großen musikalischen Umwälzung, die in der Ersetzung des einstimmigen durch den mehrstimmigen Gesang sowie in der Einführung des Kontrapunktes beim Tonsatz ihren Ausdruck findet. Ihre Berühmtheit kommt derjenigen der Maler gleich. Man beruft ihre Schüler nach Italien und der König von Frankreich überträgt Ockeghem die Leitung seiner Kapelle. Der Sinn der burgundischen Herzöge, insbesondere Karls des Kühnen, für die Musik sichert ihnen übrigens auch in ihrem Vaterlande ein behagliches Dasein und viel Muße zum Studium. Dufay erhält im Jahre 1439 eine Pfründe im St. Donatuskapitel zu Brügge. Ägidius von Binche und Busnois sind Kapellmeister Philipps des Guten und seines Sohnes Karl.

So bildet der Herzogshof den strahlenden Mittelpunkt aller Künste, deren Entwickelung er gleichmäßig zu fördern sucht. Bereits in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts macht sich sein leuchtender Wiederschein sogar jenseits der Alpen bemerkbar. Unter Karl dem Kühnen suchen italienische Kupferstecher — wie beispielsweise jener Niccolò Spinelli, dessen Bildnis von der Meisterhand Memlings wir noch heute besitzen — in den Niederlanden ihr Glück. Zweifellos hat man auf den Einfluß dieser Ausländer die Renaissancemotive zurückzuführen, die schon in den Gemälden Memlings auftauchen und die italianisierenden Richtungen ankündigen, die

binnen kurzem innerhalb der einheimiſchen Malerei vorherrſchend werden ſollten.

Während im Mittelalter die bildenden Künſte der kirchlichen Baukunſt untergeordnet geweſen waren, zeigen das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert ein weſentlich davon abweichendes Schauſpiel. Die Baukunſt ſieht ſich nunmehr durch die Bildhauerei auf einen neuen Weg hingedrängt und büßt ihre bisherige tonangebende Stellung ein. Die Zeit der großen Kirchenbauten iſt abgeſchloſſen. Man führt faſt nur noch bürgerliche Monumentalbauten auf, bei denen ſich vor allem das Streben nach Zierlichkeit, dekorativer Wirkung und Pracht verrät. Unter dieſem neuen Antrieb entzieht ſich die Baukunſt vollſtändig dem franzöſiſchen Einfluſſe, dem ſie während des vorhergehenden Zeitabſchnittes gehorcht hatte. Der gotiſche Bauſtil verliert jene Einfachheit der Linien und jene ſtrenge Würde, die für die Schöpfungen der Schule von Tournai im dreizehnten Jahrhundert kennzeichnend waren. Der Baumeiſter träumt fortan von Häuſerfaſſaden, die durch die verſchwenderiſche Anwendung von Verzierungen, die Anmut in der Zeichnung und die Bearbeitung des Sandſteins mit den Schöpfungen der „imaigiers“ in Wettbewerb treten und die ganze Kunſtinduſtrie zur Mitarbeit bei ihrer Ausſchmückung berufen ſollten. Schon das ſeit 1376 von Johann von Valenciennes aufgeführte Rathaus zu Brügge offenbart deutlich dieſe Beſtrebungen. Brabant iſt es jedoch, wo dieſelben im fünfzehnten Jahrhundert ihren endgültigen Ausdruck finden ſollten. Das Brüſſeler Rathaus (1402—1444), eine Schöpfung Jakobs van Thienen und Johanns van Ruysbroeck, ſowie das Löwener Rathaus (1448), das Matthäus von Layens ſeine Entſtehung verdankt, eröffnen jene Reihe von Prachtgebäuden, in der während der folgenden Jahre die Rathäuſer von Mons, Damme, Aloſt, Gent, Oudenaarde, Middelburg, St. Quentin und Arras Platz finden ſollten. Betrachtet man dieſe Paläſte näher, ſo fühlt man, daß das Heldenzeitalter der Gemeinden einer Zeit der Ruhe und friedlicher Zuſtände gewichen iſt, wo die ſtädtiſchen Behörden in ihrem Schöffengebäude keine Volksaufſtände mehr

zu befürchten haben. Die Zinnen, die noch die Kaufhallen von Ypern nnd Brügge krönen, verwandeln ſich in ein zierliches Geländer, welches das Dach des Gebäudes mit ſeinen ſteinernen Verzierungen umſäumt. Die mit Glasgemälden geſchmückten Fenſter öffnen ſich weit unter den ſie umwindenden Arabesken und ſind durch gold- und farbenſchimmernde Figuren von einander geſchieden. Der Belfried, dieſes alte Sinnbild der ſtädtiſchen Unabhängigkeit, fehlt entweder gänzlich, wie beiſpielsweiſe in Löwen, oder wird, wie in Brüſſel, zu einem Glockenturm, der gleich einer ſteinernen Spindel mit unvergleichlicher Schlankheit und Zierlichkeit aus dem Dache emporſteigt. Die in der weltlichen Baukunſt ſo reich entwickelte Erfindungs- und Geſtaltungskraft teilt ſich bald der kirchlichen Baukunſt mit. Man ſchmückt die Kirchen mit Kapellen, Portalen, Kanzeln und Türmen, bei denen alle Hilfsmittel einer Kunſt, die ihrer ſelbſt ſicher iſt und die techniſchen Schwierigkeiten ſpielend überwindet, Anwendung finden. Standesherren und reiche Leute laſſen ſich Paläſte errichten, von denen uns in dem „Hôtel Gruuthuus“ zu Brügge eine der charakteriſtiſchſten Proben erhalten geblieben iſt. Die Backſteinbauart, die zuerſt als eine Nachahmung der Formen der Sandſteinbauten auftritt, zeigt in Flandern neue, den dabei verwendeten Materialien angepaßte Zuſammenſtellungen. Sie wird nicht nur bei den reich ausgeſtatteten Paläſten ſichtbar, ſondern beginnt auch an die Stelle des bis dahin für die Bürgerhäuſer ausſchließlich benutzten Holzes zu treten. Schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ſchmückt ſie die flandriſchen Städte mit jenen roten oder gelblich grauen Giebeln, deren zierliche Vorſprünge die Anordnung der Balkenlage erkennen laſſen und die noch heute den alten Gaſſen Yperns und Brügges einen beſonderen Reiz verleihen.

III.

Der Befreiung von der mittelalterlichen Überlieferung, die während der Burgunderzeit in den Meiſterwerken der Malerei, der Bildhauerei und der Muſik auf eine ſo glänzende Art

zum Ausdruck gelangt, und die gleichzeitig, wie wir bereits gesehen haben, auch auf dem Gebiete der staatlichen Einrichtungen zur Durchführung gebracht wird, entspricht eine im Schoße der Gesellschaft sich vollziehende, sehr tiefgehende geistige und moralische Umwandlung. Der verschwenderische und häufig geschmacklose Aufputz, mit dem sich diese Gesellschaft umgiebt, kann allerdings in Bezug auf die Empfindungen, von denen sie beseelt ist, irreführend wirken. Nur schwer vermag man sich vorzustellen, daß eine Gesellschaft von Erwachsenen und nicht von Kindern im Jahre 1468 der Vermählung Margaretens von York mit Karl dem Kühnen in einem großen hölzernen Palast beiwohnte, der auf dem Wasserwege von Brüssel nach Brügge geschafft worden war und dessen Ausschmückung hunderte von in Flandern, Brabant, Hennegau und Artois angeworbenen Arbeitern bezw. Künstlern mehrere Monate lang beschäftigt hatte. Man erblickte hier einen 41 Fuß hohen Turm, der mit künstlichen Affen, Wölfen und Ebern verziert war, welche tanzten und sangen, ferner einen 60 Fuß langen Walfisch, der sich im Saale umherbewegen konnte, Elefanten, dreißig 8 Fuß hohe Bäume, von denen jeder mit einem vergoldeten „Gitter" (tuin) umgeben war, eine Krystallfontäne, einen Pelikan, „aus dessen Schnabel Gewürzwein floß", kurz eine Menge von Wunderspielzeugen, die bald drollig, bald anmutig, stets aber kostbar waren und deren Haufe förmlichen Schwindel erregt [1]). Ein wenig später ruft das Lager vor Neuß — eine richtige hölzerne Stadt mit Bädern, Palästen und Kirchen, auf denen überall Banner im Sonnenglanz schillerten und flimmerten — unwillkürlich die Erinnerung an eine ungeheure Schachtel mit Bleisoldaten wach. Allein der äußere Schein trügt. Inmitten dieser Prachtentfaltung, die der Burgunderzeit eine gewisse Ähnlichkeit mit einer riesengroßen fröhlichen Kirmeß verleiht, sehen wir die ernsten, nachdenklichen Gesichter eines Staatsmannes wie des Kanzlers Rolin, eines Staatswirtes wie des Schatzmeisters Bladelin

1) De Laborde, Les ducs de Bourgogne. Études sur les lettres, les arts et l'industrie pendant le XVe siècle, II, 293 sqq. (Paris, 1852).

und eines Gelehrten wie des vom Konstanzer Konzil wegen der Kalenderreform um Rat befragten Abtes des Klosters Eeckhout, Lubertus Hautschild aus Brügge (1394—1417) [1]), an uns vorüberziehen. Mag der Hof mit seiner verwickelten Etikette und seinen mit „golddurchwirkten Falbeln" überladenen Gewändern auch auf den ersten Blick albern und kindisch erscheinen, so birgt er doch anderseits eine Menge von gelehrten und gediegenen Männern. Gerade hier wird der Geist eines Philipp von Commines geweckt und geschult, gerade von hier aus unterhält Margarete von York mit verschiedenen Gelehrten einen litterarischen Briefwechsel. Sogar im Schoße des anscheinend ausschließlich mit Turnieren, „Waffengängen", ritterlichen Abenteuern und Liebeshändeln beschäftigten Adels wird bei näherem Hinsehen gleichsam eine Überfülle von sehr beachtenswerten und schon modernen Persönlichkeiten sichtbar. Der Herr Ludwig von Gruuthuus ist ein leidenschaftlicher Büchersammler und der Gönner jenes Colard Mansion, der eben in Brügge die Buchdruckerkunst eingeführt hatte (etwa 1472). Olivier von La Marche, der auf den ersten Blick so einfältig erscheint, ist ein hervorragender Feldherr und Diplomat. Gilbert von Lannoy und Bertram de la Broquière unternehmen Fahrten nach Preußen, Rußland, Ägypten und Palästina, beschreiben die Länder, die sie bereisen, und geben an, welche Arbeiten zur Ausbesserung der im Versanden begriffenen Häfen sowie zur Wiederbevölkerung der Städte vorzunehmen seien.

Wenn das fünfzehnte Jahrhundert infolge der Umwälzung, die es im politischen und sozialen Leben hervorbringt, nun aber auch das Erwachen der Persönlichkeit veranlaßt, so erfüllt es doch anderseits gleichzeitig die Gemüter mit Unruhe und Unbehagen. Zahlreiche Anzeichen davon lassen sich anführen. Die Bildnisse der damaligen Zeit zeigen uns ernste Gesichter, die kein Lächeln kennen. Bei der großen Menge machen schlimme Geschichten von Ausschweifungen und Verbrechen die Runde, Erzählungen, die durch das häufige Vorkommen von

1) L. Delisle, Notice sur un livre d'astrologie de Jean duc de Berry; in: „Bullet. du Bibliophile" (Paris, 1896). — Vgl. auch die Ausführungen von J. Wacle, in: „La Flandre", p. 274 (Brügge, 1869).

politiſchen Meuchelmorden [1]) nur allzu ſehr gerechtfertigt werden. Die Freude am Blutvergießen und am Anblick von Folterqualen offenbart ſich während des Lütticher und des Genter Krieges in fürchterlicher Weiſe. Noch deutlicher ſchließlich zeugen die häufigen Selbſtmorde von der Verwirrung der Gemüter [2]). Unter ſolchen Umſtänden kann es kaum Wunder nehmen, wenn die Menſchen der damaligen Zeit ſich mit einer Art Raſerei in den Strudel des Vergnügens geſtürzt haben. Außerdem begünſtigte der allgemeine Wohlſtand die Lockerung der Sitten. Die außergewöhnlich hohe Zahl von unehelichen Geburten rechtfertigt die ſcharfen Worte Philipps von Commines über die „Ergötzungen mit Weibern“. Die 18 Baſtarde Philipps des Guten und die beinahe ebenſo große Zahl unehelicher Kinder des Lütticher Biſchofs Johann von Heinsberg haben keineswegs eine Geſellſchaft befremden können, wo man unter den unzähligen Empfängern der „Legitimationsbriefe“ (lettres de légitimation) in buntem Durcheinander dem Kanzler Rolin, dem Dekan von St. Donatus in Brügge, den Generalſteuereinnehmern von Hennegau und von Flandern, dem Schatzmeiſter Peter Bladelin, dem „bailli“ der „Vier Ambachten“, dem Biſchof von Tournai, dem Vorſitzenden der Rechnungskammer zu Lille, Requetenmeiſtern, Rechtsgelehrten, Prieſtern ſowie einer Menge von Bürgern begegnet [3]). In den Städten verwandeln ſich

1) Man argwöhnte, übrigens mit Unrecht, daß Michaëla, die Gemahlin Philipps des Guten (vgl. Monſtrelet l. c., p. 533), Johann von Bayern (vgl. Zantfliet l. c., p. 418), Philipp von St. Pol, Herzog von Brabant (vgl. Monſtrelet l. c., p. 629), Herzog Johann IV. von Brabant und Graf Johann II. von Namur (vgl. Joh. v. Stavelot l. c., p. 126) vergiftet worden ſeien. Bezeichnend iſt, daß Chaſtellain l. c. III, 259, bei Erwähnung eines von Philipp dem Guten bei einem Bauern eingenommenen Mahles, hinzufügt: der Herzog „aß ohne Furcht vor einer Vergiftung“.

2) Über die Häufigkeit der Selbſtmorde in damaliger Zeit vgl. E. Poullet, Sire Louis Pynnock, p. 106 (Löwen, 1864) ſowie „Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique“, ed. E. Reuſens und V. Barbier, XIV, 244 (Löwen, 1877). Auch Chaſtellain und Du Clercq führen zahlreiche Beiſpiele an.

3) Vgl. „Inventaire sommaire etc.“ II, 169, 175, 181, 186 u. 188 ſowie Gilliodts van Severen l. c. V, 177. — Nach Joh. v. Stavelot

die „Badeanſtalten“ (stoven, estuves) in öffentliche Häuſer. In Löwen werden die Straßendirnen, die unter dem Vorwande des Zimmervermietens Studenten in ihre Behauſungen locken [1]), vergebens von den ſtädtiſchen Behörden gerichtlich belangt. Die Spielleidenſchaft macht erſchreckende Fortſchritte; ihre Bekämpfung durch wiederholte Verordnungen bleibt völlig wirkungslos. Der Aufwand in Bezug auf Speiſen und Kleidung erreicht einen gerade wahnwitzigen Umfang. Allein zu der nämlichen Zeit, wo ſich dieſe bedauerlichen Unſitten der Verſchwendungsſucht und der Laſterhaftigkeit verallgemeinern, bleibt doch das Glaubensbekenntnis unangetaſtet, trägt gerade die Verwirrung der Gemüter zur Wiederbelebung des religiöſen Gefühls bei. Der ſanfte und einſchmeichelnde Marienkultus bemächtigt ſich der Herzen, die nach Schutz und Tröſtung verlangen. Schon am Schluſſe des vierzehnten Jahrhunderts wird die Niederlage Philipps van Artevelde bei Rooſebeke von den Bewohnern Brügges der Vermittlung der heiligen Jungfrau zugeſchrieben. Später gelten die Marienbilder von Scheut bei Brüſſel [2]) und von Montenaeken im Hasbengau [3]) als wunderthätig und werden Gegenſtand einer glühenden Verehrung. Der Reliquienſchrein in Aachen lockt 1447 eine ſo große Zahl von Wallfahrern herbei, daß die Lütticher Stände ſich nicht verſammeln können [4]). Überall wimmelt es

l. c., p. 575 ſoll Johann von Heinsberg ebenſo viele uneheliche Kinder gehabt haben, wie ſein Vorgänger Heinrich III. von Geldern, der in dieſer Hinſicht für die Lütticher Geſchichtſchreibung förmlich zu einer ſagenhaften Perſönlichkeit geworden iſt. — Herzog Wilhelm I. von Geldern (geſt. 1402) beſaß gleichfalls deren eine Menge, wovon fünf ihn überlebten. Ebenſo ſtand es mit ſeinem Nachfolger Reginald IV. (vgl. Nijhoff l. c. III, CI u. CLVIII). — Dem Herzog Johann II. von Cleve ſchließlich wurden, vielleicht mit allzu großer Freigebigkeit, 63 uneheliche Kinder zugeſchrieben. De Chestret de Haneffe, Histoire de la maison de La Marck, p. 60 (Lüttich, 1898).

1) Poullet l. c., p. 43. — Im Jahre 1454 werden in Lüttich „ruffiani“ erwähnt, „qui in alias regiones ducentes puellas, illic eas vendunt“. Zantfliet l. c., p. 484.

2) Wauters, Histoire des environs de Bruxelles I, 36 (Brüſſel, 1850).

3) Vgl. oben S. 356.

4) Joh. v. Stavelot l. c., p. 595.

von religiöſen Brüderſchaften. Die berühmteſte von allen, die „ghezelscepe van den helighen bloede“ wird etwa 1400 in Brügge geſtiftet [1]). Die Wanderprediger haben einen gewaltigen Zulauf und entfachen eine Begeiſterung, welche die Erinnerung an die Fortſchritte des Proteſtantismus im ſechzehnten Jahrhundert wachruft. Im Jahre 1428 geben die Strafpredigten des Karmelitermönches Thomas Conecte wider die Putzſucht der Frauen und wider die Unkeuſchheit der Sitten in Hennegau und in Artois zu merkwürdigen Kundgebungen Anlaß. Das Volk ſtrömt ihm in dichten Scharen entgegen und giebt ihm das Geleite. Die Edelleute ſtreiten ſich förmlich darum, wer den Zaum ſeines Maultieres halten darf, und die reichſten Bürger wetteifern um die Ehre, ihn bei ſich beherbergen zu dürfen. Vor dem „Gerüſt“ (échafaud), von dem aus er ſeine Predigten an die Menge richtet, wird ein Feuer angezündet, in das die reuigen Spieler um die Wette ihre Schach- und ihre Damenbretter, ihre Würfel, ihre Karten ſowie ihre Kegel, die Frauen aber ihre prächtigen, zuckerhutartigen Hauben („hennins“) hineinwerfen [2]).

Die Herzöge drängen aus allen Kräften auf eine Beſſerung der ungewöhnlich lockeren Sitten der Geiſtlichkeit hin. Sie unterſtützen die Beſtrebungen Nikolaus' von Cuſa, der nach Schluß des Baſeler Konzils in den Niederlanden erſchien, um daſelbſt Wandel zu ſchaffen. Seit Philipp dem Kühnen bezeugen ſie den Karthäuſermönchen, die ſich damals durch Frömmigkeit und Sittenſtrenge in ſo glänzender Weiſe auszeichneten, ein Wohlwollen, das ſich ein ganzes Jahrhundert hindurch niemals verleugnet. Philipp läßt dicht bei Dijon jenes Karthäuſerkloſter Champmol erbauen, das einen ſo bedeutſamen Platz in der niederländiſchen Kunſtgeſchichte einnimmt. Philipp der Gute und Margarete von York ſtehen mit dem berühmten „Doctor extaticus“ Dionyſius von Ryckel,

1) J. Cuvelier, Inventaire analytique des archives du St. Sang à Bruges; in: „Annales de la Soc. d'émulation etc.“ L, 10 (Brügge, 1900).

2) Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae I, 307 (Gent, 1889).

dem bekannteſten Schriftſteller des Karthäuſerordens im fünfzehnten Jahrhundert, in brieflicher Verbindung. Ihre Vorliebe für die ein beſchauliches Leben führenden Karthäuſer wird von dem Adel und von den oberen Schichten des Bürgertums geteilt. Unter den erſten Wohlthätern des von Walter Watervliet, dem Kaplan Karls des Kühnen, in Löwen geſtifteten Karthäuſerkloſters findet man reiche Kaufleute aus Antwerpen und aus Bergen op Zoom. Bereits 1414 verbreitet ſich die von Bernhardin von Siena gegründete Brüderſchaft der Obſervanten des Franziskanerordens in den Niederlanden, gerade ſo wie ſich daſelbſt im elften Jahrhundert die Cluniacenſerbewegung verbreitet hatte. Sie reformieren das Kloſter von St. Omer, das bald einen heilſamen Einfluß auf eine große Zahl von Abteien ausübt. Schließlich werden die Auguſtiner zu Windesheim bei Zwolle der Mittelpunkt für eine Ordensvereinigung, die ihre Thätigkeit raſch nicht nur auf die geſamten Niederlande, ſondern auch auf Deutſchland ausdehnt [1]).

Die Ordensbrüderſchaft von Windesheim, aus deren Schoße am Schluſſe des Jahrhunderts die „Nachfolge Jeſu Chriſti“, jenes unſterbliche Meiſterwerk des Myſtizismus, hervorgehen ſollte, lenkt unſere Blicke ganz naturgemäß auf eine der gewaltigſten Geſtalten der mittelalterlichen Kirchengeſchichte: Gerhard De Groote (Groot) aus Deventer (1340—1384). Dieſer außergewöhnliche Mann gehörte einer reichen Bürgerfamilie an. Er hatte in Köln, Paris und Prag ſtudiert; vielleicht in der Abſicht, wie ſo viele andere junge Leute ſeines Standes eines Tages als Rat in den Dienſt des Grafen von Holland zu treten. Im Jahre 1361 hatten die Schöffen von Deventer ihn mit einer vertraulichen Sendung an den Papſt betraut. Kurz darauf hatte er fette Pfründen in den Domſtiften von Utrecht und Aachen erhalten. Allein die Beziehungen, die er mit den Kölner „Gottesfreunden“ unterhielt, ſowie zweifellos auch das Leſen der Schriften Ruysbroecks bewirkten bei ihm allmählich eine Wendung zum Myſtizismus.

1) Acquoy, Het klooster te Windesheim en zijn invloed (3 Bände; Utrecht, 1875—1880).

Er stand im Alter von 33 Jahren, als eine schwere Krankheit, die er im Jahre 1373 durchzumachen hatte, ihn dazu bestimmte, den weltlichen Freuden zu entsagen. Er verzichtete auf seine Pfründen, überließ dem Karthäuserkloster zu Arnheim den größten Teil seines väterlichen Erbes und widmete sich zunächst der stillen Beschaulichkeit sowie dem Studium der Heiligen Schrift. Allein der Mystizismus paarte sich bei ihm mit einem leidenschaftlichen Bekehrungseifer und mit dem überschäumenden Willensdrang einer zum Handeln und zum Streiten geschaffenen Natur. Im Alter von 40 Jahren begann er Geldern, Friesland und Holland zu durchziehen, wo er in der Vulgärsprache mit hinreißender Beredsamkeit von den Wonnen der göttlichen Liebe predigte und wider den Verfall der Kirche sowie gegen die Verderbtheit der Priester und der Bettelorden eiferte. Im übrigen ein gewissenhafter Anhänger der strengkirchlichen Richtung, ging er ebenso schonungslos gegen die Ketzerei wie gegen die Mißbräuche der Geistlichkeit vor; sein Eifer bei der Bekämpfung und Verfolgung verdächtiger Lehren verschaffte ihm den Beinamen „malleus hereticorum“. Die Glut seiner Überzeugung versammelte bald um ihn eine Gruppe begeisterter Schüler; seiner Anregung ist die Gründung von Windesheim im Jahre 1386 zu verdanken.

Besonders tiefgehend aber ist sein Einfluß bei den Bürgern gewesen, wo das Lesen der aus der Schule Ruysbroecks hervorgegangenen „libri teutonici“ den Mystizismus volkstümlich gemacht hatte. Die von ihm bearbeitete Grafschaft Holland zeigt während der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts dieselben Regungen einer religiösen Begeisterung, welche zweihundert Jahre früher im Thale der Maas das Erstaunen Jakobs von Vitry erregt hatten. Die Städte füllen sich mit Frommen, die man an dem Leuchten oder am sanften Ausdruck ihrer Augen, an der Armseligkeit ihrer Kleidung, an ihrer Schweigsamkeit und an ihrer Verzückung während der Messe erkennt [1]). Visionäre, wie die heilige Liudwina von

1) W. Moll, Johannes Brugman en het godsdienstig leven onzer vaderen in de XVe eeuw I, 51 (Amsterdam, 1854).

Schiedam, und Apoſtel, wie Johannes Brugman, tauchen auf. Die Glückſeligkeit empfindſamer Seelen beſteht jetzt darin, der Welt zu entſagen und „in een hoeksken met een boeksken“ zu leben, d. h. in ruhiger Abgeſchiedenheit ſich dem ſtillen Gebet und dem Leſen von Erbauungsbüchern zu widmen [1]). Vergebens zetern die Bettelmönche — in ihrem Grimme ob einer Bewegung, die ihnen die Almoſen der Gläubigen entzieht — über Ketzerei und verdammen die Verbreitung der in Vulgärſprache abgefaßten religiöſen Schriften unter den Laien: die, was ihre Strenggläubigkeit betrifft, unangreifbare Propaganda De Grootes macht tagtäglich neue Fortſchritte.

Der Erfolg dieſer Propaganda machte eine neue Organiſation erforderlich. Dieſelbe fand ihre Verwirklichung in der Geſellſchaft der „broeders van het gemeene leven“. Schon in dem Augenblick, wo De Groote ſeine Wirkſamkeit als Apoſtel begann, hatte er ſein Haus in Utrecht armen jungen Mädchen überlaſſen, die ſich dem Dienſte Gottes zu weihen wünſchten, und man kann in dieſer erſten Vereinigung von „Betſchweſtern“ (devote zusters) den Urſprung der „zusterhuysen“ (Schweſternhäuſer) erblicken, die ſich bald über alle niederländiſchen Städte verbreiten ſollten. Anderſeits hatte die zunehmende Schwärmerei der Laien für Erbauungsbücher dazu geführt, daß in ihrer Mitte eine Menge von Schreibern und Abſchreibern auftauchte, deren Thätigkeit ſich mit derjenigen der Buchdrucker im nächſten Jahrhundert vergleichen läßt. Als De Groote und ſein Freund Florens Radewijn dieſe Schreiber in Klöſtern vereinigten, war die Ordensgeſellſchaft der „broeders van het gemeene leven“ oder „Hieronymiten“ gerade geſtiftet worden (1381—1382). Dieſe „broeders“ bildeten allerdings ebenſowenig wie die Beghinen und Begharden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eine Ordensgemeinſchaft. Sie legten keine Gelübde ab und begaben ſich nicht des weltlichen Charakters. Sie lebten zwar zuſammen und waren denſelben Arbeits- und Gebetsvorſchriften unterworfen, unterſchieden ſich aber von den Mönchen dadurch, daß jeder von ihnen durch

1) W. Moll l. c., p. 52 Anm.

eigene Arbeit für seinen Lebensunterhalt sorgen mußte, da sie über keine bestimmten Einkünfte verfügten und das Zufluchtsmittel der Almosen verschmähten. Wie bei den Beghinenhäusern war auch aus ihren Klöstern das rein beschauliche Leben verbannt, äußerte sich auch hier das religiöse Gefühl in einer werkthätigen Form. Während jedoch die Beghinen und die Begharden der Wollspinnerei oblagen, beschäftigten sich die „broeders“ mit litterarischen und pädagogischen Arbeiten. De Groote betrachtete die Unwissenheit als das schlimmste Geschwür am Körper der zeitgenössischen Geistlichkeit, und in der That war damals die einst in den Domkapiteln und Klöstern so blühende wissenschaftliche Bildung in tiefen Verfall geraten. Von den berühmten Lütticher Schulen war seit langer Zeit nur noch die Erinnerung übrig. Schon 1333 beklagte sich Petrarca, als er jene Stadt berührte, allerdings mit einer gewissen Übertreibung, er habe „in tam bona civitate barbarica“ nur mit großer Mühe ein wenig Tinte von schlechter Beschaffenheit auftreiben können [1]). Außer den Geistlichen, welche die Vorlesungen an der Pariser Universität und zu Köln besuchten, widmete sich niemand mehr dem akademischen Studium, und keineswegs selten stieß man auf Domherren, denen Latein völlig unbekannt war. Bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts richtete Jakob von Guise gegen seine Landsleute den Vorwurf, sie hätten lediglich Sinn für die „scientias grossas atque palpabiles“. Die städtischen Schulen, deren Zweck ausschließlich auf das praktische Leben gerichtet war, dienten lediglich dazu, die Kinder mit der Kunst des Lesens und Schreibens vertraut zu machen.

Die von De Groote und seinen Schülern gegebene Anregung führte binnen wenigen Jahren einen vollständigen Umschwung herbei. Florens Radewijn richtet in den Klöstern der „broeders“ Vorlesungen sowie Wiederholungsstunden für die während der Ferienzeit unthätigen Geistlichen ein. Johann Cele, ein anderer Freund des Reformators, wird Rektor der Schule

1) Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, S. 200 (2. Aufl.; Leipzig, 1875).

zu Zwolle und macht aus ihr bald eine Musteranstalt. Sie bricht unter seiner Leitung mit dem scholastischen Herkommen und wird ein Brennpunkt für die Pflege der Geistesbildung. Die drei Klassen, aus denen sie bis dahin bestanden hatte, werden in acht Klassen geteilt, die ihrerseits wieder in Gruppen von acht bis zehn auf verschiedene Räume verteilten Schülern geschieden sind. Von überall, sogar von der Pariser Universität her werden vorzügliche Lehrer verschrieben. Dank einer vernünftigeren Unterrichtsmethode und einem freieren Geiste leben die Studien wieder auf. Im fünfzehnten Jahrhundert gründen die „broeders“ überall in den Niederlanden neue Schulen. Sie kommen schon vor 1432 nach Gent, 1422 nach Brüssel und machen ihren Einfluß auch in Deutschland fühlbar, wo sie das Zeitalter der Hegius, Dringenberg und Wimpheling, der großen deutschen Pädagogen, vorbereiten [1]). Ihren Popularisationsbestrebungen getreu, betreiben sie zuerst in den Niederlanden die neue Buchdruckerkunst. Der erste belgische Schriftsetzer, Dietrich Martens, ist einer ihrer Schüler. Bereits vor dem Tode Karls des Kühnen verbreitet sich die Buchdruckerkunst überall, wo sie hinkommen: in Alost, in Brügge, in Brüssel, in Deventer, in Gouda, in Löwen und in Utrecht.

Das Geschlecht, das sie in ihren Schulen heranbilden, sollte im Norden dereinst eines der wirksamsten Werkzeuge der Renaissance werden. Und noch während es auferzogen wird, giebt die Gründung der Löwener Universität im Jahre 1426 den Niederlanden den geistigen Mittelpunkt, dessen sie bisher hatten entbehren müssen. Ihre Unabhängigkeit ist somit von nun an auf allen Gebieten zur Durchführung gelangt, so daß ihnen beim Beginn der Neuzeit keines der Merkmale des nationalen Lebens mehr gebricht.

1) M. Schoengen, Die Schule von Zwolle ꝛc. (Freiburg i. Schweiz, 1898).

Anhang.

Chronologiſche Tabellen.

Die weiter unten zum Abdruck gelangenden chronologiſchen Tabellen ſollen es dem Leſer ermöglichen, mit Leichtigkeit die Fürſten feſtzuſtellen, von denen in den bisher erſchienenen beiden Bänden dieſes Werkes die Rede iſt, und ihnen den Platz anzuweiſen, den ſie innerhalb der Reihe der zahlreichen Lokalherrſcher einnehmen, welche bis zum Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts über die verſchiedenen Territorien Belgiens geherrſcht haben. Entſprechend dem Charakter meiner Arbeit habe ich mich übrigens hier lediglich mit den wichtigſten jener Territorien — den geiſtlichen Fürſtentümern Lüttich, Cambrai und Utrecht, den Herzogtümern Lotharingien und Brabant, ſowie den Grafſchaften Hennegau, Flandern und Holland beſchäftigen zu ſollen geglaubt.

Die Liſten der Biſchöfe ſind auf Grund der Repertorien von Gams („Series episcoporum“ [Regensburg, 1873]) und von Eubel („Hierarchia catholica“ [Münſter, 1898]) angefertigt worden. Die darin vorgenommenen wichtigeren Änderungen werden in beſonderen Anmerkungen begründet. Was die weltlichen Fürſtenhäuſer anlangt, ſo habe ich im allgemeinen die in den neueſten wiſſenſchaftlichen Arbeiten angeführten Daten wiedergegeben. Auf eine Angabe meiner Quellen habe ich verzichtet, um den Anhang nicht mit einem bibliographiſchen Apparat belaſten zu müſſen. Für Flandern iſt meine Aufgabe durch die vortreffliche chronologiſche Darſtellung von L. Vanderkindere („Histoire de la formation territoriale

des principautés belges au moyen âge“ I, 288 sqq. [Brüſſel, 1899]), die ich nur kurz zuſammenzufaſſen brauchte, erheblich erleichtert worden.

Zur Beachtung. In allen Fällen, wo eine beſondere Angabe fehlt, iſt der Name des unmittelbaren Nachfolgers eines weltlichen Fürſten derjenige ſeines älteſten Sohnes.

Biſchöfe von Lüttich.

Sitz in Tongern.

Servatius, 344, 359.
Falco, vor 533.
Domitian, 535, 549.

Sitz in Maaſtricht.

Monulf, Ende des 6. Jahrhunderts.
Gondulf, 614.
Perpetuus, vor 625.
Johannes Agnus, ca. 625 — † ca. 646 [?].
Amandus, 647 — ca. 650 (verzichtete früheſtens Ende 649 auf das Bistum, ſtarb in der Abtei Elnone [St. Amand] 6. Febr., ca. 679).
Remaclus, 650 — ca. 662 (verzichtete auf das Bistum, ſtarb nach 670 in der Abtei Stavelot).
Theodard, ca. 662 — † ca. 668 [?].
Lambert [Landebert], ca. 668—705/6 [1]).
Faramund, ca. 674 — 681 [?] (Gegenbiſchof).

Sitz in Lüttich.

Hubertus, 705/6 — † 3. Nov. 727.
Florebert, 728 — † Juni 747.
Fulcharius [Folericus], 747 — Ende 762.
Agilfred [Egilfrid], 762—† 784/7.
Gerbald [Garibald], 784/7 — † 18. Okt. 810.
Walkaud, 810 — † nach 19. April 831.
Pirardus, † 8. Juli 840.
Hartgar, 840 — † 29. Sept. 855/6.
Franko, 855/6 — † 9. Jan. 901.
Stephan, 901 — † 18. Juni 920.
Hilduin, 920 — 921 (vom Papſte abgeſetzt).
Richer, 920 — † 23. Juli 945.
Hugo I., 945 — † 23. Jan. 947.
Farabert, 947 — † 28. Aug. 953.
Rather, 953—956 (war ſeit Auguſt 932 Biſchof von Verona, ward, nachdem er dreimal aus dieſem Bistum vertrieben worden, Biſchof von Lüttich, wurde aber 956 auch von hier vertrieben. 966—968 war er von neuem Biſchof von Verona. Er ſtarb 25. April 974 in Namur).
Balderich I., 956 — † 20. April 959.
Everachar [Eraclius], 959 — † 27. Okt. 971.
Notker, 23. April 972 — † 10. April 1008.
Balderich II., 1008 — † 29. Juli 1018.
Wolbodo, 1018 — † 21. April 1021.
Durand, 1021 — † 25. Jan. 1025.

[1]) G. Kurth, Un témoignage du IXe siècle sur la mort de Saint Lambert; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'hist.“, 5. Serie, III, 414 sqq. (Brüſſel, 1893).

Reginar, 1025 — † 5. Dez. 1037.
Nithard, 1038 — † 11. Aug. 1042.
Wazo, 1042 — † 8. Juli 1048.
Dietwin, Juli 1048 — † 23. Juni 1075.
Heinrich I. von Verdun, 1075 — † 31. Mai oder 2. Nov. 1091.
Otbert, 1091 — † Januar 1119.
Friedrich von Namur, 1119 — † 27. Mai 1121.
A[da]lbero I. von Löwen, 1121 — † 1. Jan. 1128.
Alexander I. von Jülich, 18. März 1128 — 6. Juli 1135 (abgesetzt).
A[da]lbero II. von Namur, 22. März 1136 — † 26. März 1145.
Heinrich II. von Leyen, 24. Juni 1145 — † 6. oder 8. Okt. 1164.
Alexander II. von Oeren, 1166 — † 9. Aug. 1167.
Rudolf von Zähringen, 1167 — † 5. Aug. 1191.
Albert I. von Löwen, 8. Sept. 1191 — † 24. Nov. 1192 (gleichzeitig mit Albrecht von Rethel gewählt. Kaiser Heinrich VI. unterstützte gegen ihn Lothar von Hochstaden).
Albert II. von Cuijk, 18. Sept. 1194 — † 1. Febr. 1200 (gleichzeitig mit Simon von Limburg gewählt).
Hugo II. von Pierpont, 3. März 1200 — † 12. April 1229.
Johann II. von Rumigny, 17. April 1229 — † 1. Mai 1238.
Wilhelm II. von Savoyen, 4. Juni 1239 — † 3. Okt. 1239 (war 1238, gleichzeitig mit dem Aachener Propst Otto, gewählt worden).
Robert von Thorote, 3. Aug. 1240 — † 16. Okt. 1246.
Heinrich III. von Geldern, 10. Okt. 1247 — 3. Juli 1274 (abgesetzt).
Johann III. von Enghien, 28. Juli 1274 — † 24. Aug. 1281 (war vorher Bischof von Tournai).
Johann IV. von Flandern, 9. Juni 1282 — † 14. Okt. 1291 [1]) (war gleichzeitig mit Wilhelm von Auvergne und Burchard von Hennegau gewählt worden).
Guido von Hennegau und Wilhelm Berthout, 1291 — 1295 (von dem Domkapitel gleichzeitig gewählt, wurden sie von Johann I. von Avesnes bezw. von Guido von Dampierre unterstützt. Es gelang ihnen nicht, vom päpstlichen Stuhle ihre Anerkennung auszuwirken).
Hugo III. von Châlons, 12. Dez. 1295—1301 (kam nach Besançon).
Adolf I. von Waldeck, 1. Sept. 1301 — † 12. Dez. 1302.
Theobald von Bar, 13. März 1303 — † 29. Mai 1312.
Adolf II. von der Marck, 16. April 1313 — † 3. Nov. 1344.
Engelbert von der Marck, 25. Febr. 1345 — 1363 (kam nach Köln).
Johann V. von Arkel, 15. April 1364 — † 1. Juli 1378 (vorher Bischof von Utrecht).
Arnold von Horn, 1378 — † 8. März 1389 (vorher Bischof von Utrecht. Der von Clemens VII. aufgestellte Gegenbischof Eustachius Persant von Rochefort [8. Nov. 1378 — † 1395] vermochte seine An-

1) Vgl. die Ausführungen von E. Poncelet; in: „Bullet. de la Comm. Royale d'histoire", 5. Serie, VIII, 501 (Brüssel, 1898).

erkennung in der Diözeſe nicht durchzuſetzen).

Dietrich von der Marck, 5. Juni 1389 (lehnte die Biſchofswürde ab).

Johann VI. von Bayern, 3. März 1390—1417 (verzichtete auf das Bistum, um nach dem Tode ſeines Bruders Wilhelm IV. [VI.], Grafen von Hennegau, Holland und Zeeland, die Thronfolge beanſpruchen zu können. Als Gegenbiſchof wurde Dietrich von Horn oder von Perwez [18. März 1407 — † 23. Sept. 1408] aufgeſtellt und vom Papſt Benedikt XIII. beſtätigt).

Johann VII. von Walenrode, 30. Mai 1418 — † 28. Mai 1419 (früher Biſchof von Riga. Er kam erſt im Juli 1418 nach Lüttich).

Johann VIII. von Heinsberg, 20. Sept. 1419 — 22. Nov. 1455 (verzichtete auf das Bistum, ſtarb 19. Okt. 1459).

Ludwig von Bourbon, 7. April 1455 — † 30. Aug. 1482 (kam erſt am 13. Juli 1456 nach Lüttich).

Biſchöfe von Cambrai.

Sitz in Arras.

Vedaſtus, ca. 500 — † 6. Febr. ca. 540.

Dominicus, ca. 540.

Vedulfus, ca. 545 — † ca. 580.

Sitz in Cambrai.

Gaugericus, 580 — † 11. Aug. 623—625.

Berthoaldus, 625.

Aldebertus [Arlebertus], 21. März 633.

Autbertus, † 13. Dez. 669.

Vindicianus, 669 — † 12. März 693—712.

Hildebertus [Emebertus], † 24. Juni 713—715.

Hunaldus.

Hadulfus, † 19. Mai 728 oder 729.

Trauvardus, 728/30 — † 7. Okt. 752.

Gaufridus, 750/52 — † 13. Juli vor 763.

Alberich, 763/64 — † 790.

Hildoardus, † 4. Juli 816.

Halitgarius, 817 — † 25. Juni 831.

Theoderich, 831 — † 5. Aug. 862 [1]).

Guntbert, Tetbold, Hilduin, 862 — 866 (von Lothar II. eingeſetzt) [2]).

Johann I., 866 — † 15. Aug. 879 [3]).

Rothad, 879 — † 14. Okt. 887 [4]).

Dodilo, 17. März 888 — † nach 901.

Stephan, vor 911 [5]) — † 11. Febr. 934.

Fulbert, 934 — † 1. Juli 956.

Berengar, 956.

Ingelram [Ingram] I., † 12. Okt. 960.

Ansbert, 960—965.

1) Pariſot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, p. 201 Anm. 1 (Paris, 1899).

2) Pariſot l. c., p. 202.

3) Pariſot l. c., p. 418 Anm. 5

4) Pariſot l. c., p. 489 Anm. 1.

5) Pariſot l. c., p, 584 Anm. 1.

Wibold, 965.
Tetdo, ca. 972 — † 28. Aug. 976.
Rothard, ca. 976 — † 20. Sept., ca. 995.
Erluin, ca. 995 — † 3. Febr. 1012.
Gerhard I., Febr. 1012 — † 1051.
Lietbert, 1051—† 22. Juni 1076.
Gerhard II., 1076 — † 31. Juli — 12. Aug. 1092.

1093. Das Bistum Arras wird von Cambrai losgetrennt.

Manaſſes, nach Juni 1093—1103 (kam nach Soiſſons).
Walcher, 30. Nov. 1093 — 1106 (von Kaiſer Heinrich IV. zum Biſchof ernannt, hielt er ſich gegen Manaſſes, obwohl er vom Papſt auf dem Konzil zu Clermont im November 1095 abgeſetzt worden war. Er ſtarb nach 1122) [1].
Odo von Tournai, 2. Juli 1105 — † 19. Juni 1113.
Burchard, 4. Juni 1114 — † 3. oder 4. Jan. 1130.
Liethard, 26. April 1131 — 6. Jan. 1135 (abgeſetzt).
Nikolaus I. Claret, 22. März 1136 — † 1. Juli 1167.
Peter I. von Flandern, 1167 — † 1174 (nicht geweihter Adminiſtrator).
Robert, 1174 — † 4. Okt. 1174 (nicht geweihter Adminiſtrator).
Alard, 1175 — † 6. Dez. 1177 (nicht geweihter Adminiſtrator).
Roger von Wavrin, 1179 — † 1191.
Johann II. von Antoing, 13. Sept. 1192 — † 1196.
Nikolaus II. von Roeulx, 1197.
Hugo, 1197—1198 (nicht geweihter Adminiſtrator).
Peter II. von Corbeil, 1199—1200 (kam nach Sens).
Johann III. von Béthune, 1200 — † 27. Juli 1219.
Gottfried von Fontaines, Februar 1220 — † 1237 oder 1238.
Guido I. von Laon, 1238 — † 1247.
Nikolaus III. von Fontaines, 9. April 1249 — † ca. 1273.
Ingelram [Ingram] II. von Créqui, 24. März 1274—1286 (kam nach Thérouanne).
Wilhelm I. von Avesnes, 9. Mai 1286 — † 1296.
Guido II. von Colle Medio, 21. Okt. 1296 — 1306 (kam nach Salerno).
Philipp von Marigny, 22. Jan. 1306 — 23. April 1309 (kam nach Sens).
Peter III. von Lévis-Mirepoix, 29. Juli 1309 — 1324 (kam nach Bayeux).
Guido III. von Bologna, 28. März 1324 — † vor Sept. 1336.
Wilhelm II. von Auxonne, 17. Juli 1336 — 1342 (kam nach Autun).
Guido IV. von Ventadour, 25. Sept. 1342—1347 (kam nach Vabres).
Peter IV. von Clermont, 17. Febr. 1349 — † 13. Sept. 1368 (vorher erſt Biſchof von Noyon, dann von Clermont).
Robert von Genf, 11. Okt. 1368 —1371 (vorher Biſchof von Thérouanne. Er wurde zum Kardinal

1) Ch. De Smedt, Gestes des évêques de Cambrai etc., p. 106 Anm. 2 (Paris, 1880).

ernannt und ſpäter Papſt unter dem Namen Clemens VII.).
Gerhard III. von Dainville, 6. Juni 1371 — † 18. Juni 1378 (vorher Biſchof von Thérouanne).
Johann IV. T'Serclaes, 5. Nov. 1378 — † 12. Jan. 1388.
Andreas von Luxemburg, 22. Dez. 1389 — † 1396.
Peter V. von Ailly, 15. Nov. 1396 — 1411 (vorher Biſchof von Le-Puy, ward zum Kardinal ernannt).
Johann V. von Gavere, 5. Juli 1412 — † 1436 oder 1438.
Johann VI. von Burgund, 11. Mai 1439 — † April 1479 [vgl. Herzöge von Burgund].

Biſchöfe von Utrecht.

Willibrord, 22. Nov. 696 — † 7. Nov. 739.
Bonifacius, 739 — † 5. Juni 755.
Gregor, 755 — † 25. Aug. 775 [?]
Alberich, 775 [?] — † 21. Aug. ca. 785.
Theodard, ca. 785 — † 791 [?].
Harmacar, 791 [?] — † 28. Aug. ca. 804 [?].
Richfried, 804 (815) — † 5. Okt. 827 [?].
Friedrich, 828 — † 18. Juli vor 838 [1]).
Aelfric, ſpäteſtens 838 — † 15. Nov. vor 845 [1]).
Hegihard, 845—846 [1]).
Liudger, ca. 847 — † 22. April ca. 854 [1]).
Hunger, ca. 854 — † 22. Dez. 866.
Odilbald [Egilbold], 870 — † 10. Dez. 899 oder 900.
Radbod, 899 oder 900 — † Ende November 917.
Balderich, 918 — † 8. Jan. 977.
Volkmar, 977 — † 11. Dez. 990.
Balduin I., 991 — † 10. Mai ca. 994.
Ansfried, 995 — † 3. Mai 1010.
Adalbold, 1010 — † 27. Nov. 1026 [2]).
Bernulf, 1027 — † 19. Juli 1054.
Wilhelm I., 1054 — † 28. April 1076.
Konrad, 1076 — † 14. April 1099.
Burchard, 1099 — † 18. Mai 1112.
Godebold, 1113 — † 4. Nov. 1128.
Andreas von Cuijk, 1128 — † 23. Juni 1138.
Herbert von Veron, 1138 — † 10. Nov. 1150.
Hermann von Horn, 1152 — † 27. März 1156.
Gottfried von Rhenen, 1156 — † 27. Mai 1177.
Balduin II. von Holland, 1178 — † 10. Mai ca. 1196.
Arnold von Iſenburg, 1196 — † 8. April 1198.
Dietrich I. von Holland, 1198 — † 9. Aug. 1198 (gleichzeitig mit dem vorigen gewählt).
Dietrich II. von der Are, 1198 — † 5. Dez. 1212.
Otto I. von Geldern, 1213 — † 26. März 1215.
Otto II. von der Lippe, 1215 — † 28. Juli 1227.
Wilbrand von Oldenburg, 1228 — † 26. Juli 1235.

1) Pariſot l. c., p. 129 Anm. 4.
2) H. Breßlau, Jahrbücher des Deutſchen Reichs unter Konrad II., I, 204 (Leipzig, 1879).

Otto III. von Holland, 1235 —† 3. April 1249.

Goswin von Renderath, 1249 —1250 (abgeſetzt).

Heinrich von Vianden, 25. Okt. 1250 — † 2. Juni 1267.

Johann I. von Naſſau, 1267 — ca. 1288 (nicht geweihter Adminiſtrator; legte auf Befehl des Papſtes ſein Amt nieder).

Johann II. von Sirke, 10. Jan. 1291—1296 (kam nach Toul).

Wilhelm II. Berthout oder von Mecheln, 4. Febr. 1296—† 4. Juli 1301.

Guido von Avesnes, 1301 — † 29. Mai 1317.

Friedrich von Sirke, 21. Nov. 1317 — † 20. Juli 1322.

Jakob van Oudshoorn, 1322 —† 22. Sept. 1322.

Johann III. von Dieſt, 8. Nov. 1322 — † 1. Juni 1341.

Nikolaus von Capucci [de Caputiis], 10. Jan. 1341 (verzichtete in demſelben Jahre auf ſein Amt).

Johann IV. von Arkel, 20. Nov. 1342—1364 (kam nach Lüttich).

Johann V. von Virneburg, 24. April 1364 — † 23. Juni 1371 (vorher Biſchof von Münſter).

Arnold von Horn, 9. Juli 1371 —1378 (kam nach Lüttich).

Floris von Wevelinghoven, 7. Nov. 1379 — † 4. April 1393 (vorher Biſchof von Münſter. Der von Clemens VII. ihm entgegengeſtellte Gegenbiſchof Reinhold von Vianen [28. Nov. 1379] vermochte im Bistum ſeine Anerkennung nicht durchzuſetzen).

Friedrich von Blankenheim, 7. Juli 1393 — † 10. Okt. 1423 (vorher Biſchof von Straßburg).

Zweder von Kuilenburg, 6. Febr. 1425 — 21. Aug. 1433 (abgeſetzt).

Rudolf von Diepholz, 10. Dez. 1432—† 25. März 1456 (war beim Tode Friedrichs von Blankenheim vom Domkapitel gewählt worden, doch hatte der Papſt ſich geweigert, ihn anzuerkennen. Dank der Unterſtützung der „hoekschen" vermochte er ſich indeſſen in dem Bistum zu behaupten, das ſich 1426 für ihn erklärte und vom Papſte an das Baſeler Konzil appellierte. Eugen IV. übertrug ihm das Biſchofsamt, nachdem er es Zweder von Kuilenburg genommen).

Ghisbrecht von Brederode, 7. April 1456—1457 (verzichtete auf ſein Amt).

David von Burgund, 12. Sept. 1457—† 16. April 1494 (vorher ſeit 1451 Biſchof von Thérouanne) [vgl. Herzöge von Burgund].

Herzöge von Lotharingien.

a) Herzöge des „Regnum Lotharii".

Einheimiſche Herzöge.

Reginar I. Langhals, ca. 877—† nach 25. Aug. 915 (Genau geſprochen, hat Reginar die Herzogswürde nicht empfangen. Während der Regierung Ludwigs des Kindes, ſeit Juni 903, wurde vom Könige die Herrſchaft über das Land dem

Grafen Gebhard von Franken, der den Titel Herzog trug, sowie dessen Bruder Konrad anvertraut [1]). Man hat darauf hingewiesen [2]), daß der Reginar gegebene Beiname „Langhals" [Longi Colli] in den zeitgenössischen Quellen nicht vorkommt. In Wahrheit gebührt er Reginar III. [vgl. Grafen von Hennegau]. Gleichwohl haben wir mit dem seit langer Zeit angenommenen Gebrauch nicht brechen zu sollen geglaubt).

Giselbert, 915 — † 939.

Kaiserliche Herzöge.

Heinrich von Bayern, 940 (empfing den Titel Herzog von Lotharingien von seinem Bruder Kaiser Otto I., der ihn ihm indessen noch in demselben Jahre infolge seiner Empörung entzog).

Otto, Sohn Richwins, 940—† 944 (war Graf von Verdun. Nach dem Tode Giselberts hatte Kaiser Otto I. ihm die Obhut über Heinrich, den Sohn Giselberts, anvertraut. Er gab ihm 940 die Heinrich von Bayern entzogene Herzogswürde. Heinrich, der Sohn Giselberts, starb sehr bald nach Otto und scheint den Titel Herzog überhaupt nicht getragen zu haben).

Konrad der Rothe, 944—953 (war der Sohn Werners und gehörte einem angesehenen fränkischen Grafengeschlecht an. Kaiser Otto I. übertrug ihm die Herzogswürde, nahm sie ihm jedoch 953 anläßlich seiner Empörung).

Bruno, 953 — † 11. Okt. 965 (war Bruder Kaiser Ottos I. und Erzbischof von Köln. Nachdem er von Otto die Herzogswürde empfangen, nahm er sich zu Gehilfen zwei ihm untergeordnete Herzöge, Gottfried [953 — † 964] und Friedrich von Bar [959 — † 984], denen Nieder- bezw. Oberlothringen überwiesen wurde [3]). Nach dem Tode Brunos, der kaum ein Jahr nach dem Gottfrieds erfolgte, gab es einige Zeit in Niederlothringen überhaupt keinen Herzog mehr).

b) Herzöge von Niederlothringen.

Karolingisches Haus.

Karl von Lothringen, Juni 977 — † nach Januar 992 (war der letzte Sohn des französischen Königs Ludwig des Überseeischen. Er erhielt das Herzogtum von Kaiser Otto II.).

Otto, 992 — † August oder September 1012.

Haus Ardenne.

Gottfried I., 1012 — † 1023 (war Sohn des Grafen Gottfried von Verdun, der auch Gottfried der Gefangene hieß und April 991 starb. Er empfing das Herzogtum von Kaiser Heinrich II.).

Gozelo I., 1023 — † 19. April 1044

1) Parisot l. c., p. 559.

2) Parisot l. c, p. 610.

3) Ich gebe hier die althergebrachten Daten, obwohl meines Erachtens L. Vanderkindere in der Abhandlung „Le premier duc de Basse-Lotharingie" („Bullet. de l'Acad. de Belgique" [Classe des Lettres], p. 749 sqq. [1901]) nachgewiesen hat, daß die Ernennung Gottfrieds gleichzeitig mit derjenigen Friedrichs erfolgte und daß beide Ernennungen in das Jahr 959 gehören.

(Bruder des vorigen, ward, nach dem Tode Herzog Friedrichs II., im Jahre 1033 vom Kaiſer auch mit dem Herzogtum Oberlothringen belehnt).

Gozelo II. der Faule, 1044—1046 (zweiter Sohn des vorigen [vgl. Gottfried II. den Bärtigen], folgte ſeinem Vater im Herzogtum Niederlothringen, das ihm der Kaiſer jedoch wegen ſeiner Unfähigkeit entzog. Kurz darauf, im Jahre 1046, ſtarb er).

Friedrich von Luxemburg, 1046—† 28. Aug. 1065 (war Bruder Herzog Heinrichs von Bayern. Der Kaiſer gab ihm das Gozelo II. entriſſene Herzogtum. Er iſt der Stammvater des Hauſes Limburg).

Gottfried II. der Bärtige, 1065—† 24. Dez. 1069 (älteſter Sohn Gozelos I. [vgl. Gozelo II. den Faulen], verwaltete, mit dem Titel Herzog, ſpäteſtens ſeit 1036 Niederlothringen zuſammen mit ſeinem Vater. Da er 1044, beim Tode des letzteren, vom Kaiſer nur mit Oberlothringen belehnt worden war, obwohl er die Erbfolge in beiden Herzogtümern beanſpruchte, empörte er ſich und ward ſchon Ende September 1044 ſeines Lehens beraubt. Er unterwarf ſich Juli 1045 und wurde hierauf einige Zeit in Giebichenſtein, nahe bei Halle, in Gefangenſchaft gehalten. Im Mai 1046 ward ihm ſein Herzogtum Oberlothringen zurückgegeben, 1047 aber, infolge einer neuen Empörung, wiederum entzogen. Das Territorium gelangte darauf in die Hände Adalberts von Elſengau, der 1048 bei einem Kampfe gegen Gottfried den Tod fand und deſſen Nachfolger Gerhard von Elſaß, wahrſcheinlich einer ſeiner Verwandten, wurde, deſſen Familie ſich dort ſeitdem behauptete. Im Jahre 1054 heiratete Gottfried Beatrice, die Witwe des Markgrafen Bonifacius von Toscana und Tochter des im Jahre 1033 verſtorbenen Herzogs Friedrich II. von Oberlothringen. Im Jahre 1065, nach dem Hinſcheiden Friedrichs von Luxemburg, ward er mit dem Herzogtum Niederlothringen belehnt).

Gottfried III. der Bucklige, 1069—† 26. Febr. 1076 (heiratete 1069 Mathilde von Toscana, welche eine Tochter von Beatrice und Bonifacius von Toscana, alſo die Stieftochter Gottfrieds II. war).

Konrad, 1076—1089 (Sohn Kaiſer Heinrichs IV., ward von ſeinem Vater nach dem Tode Gottfrieds III. mit dem Herzogtum belehnt, auf das er 1089 zu Gunſten Gottfrieds von Bouillon verzichtete).

Gottfried IV. von Bouillon, 1089—1096 (Sohn des Grafen Euſtachius von Boulogne und Idas, der Schweſter Gottfrieds des Buckligen, war folglich Neffe des letzteren. Beim Tode ſeines Oheims erbte er die Grafſchaft Verdun und die Mark Antwerpen. Heinrich IV. gab ihm 1089 das Herzogtum. Im Jahre 1096 trat er einen Kreuzzug an; er ſtarb 18. Juli 1100 in Jeruſalem).

Haus Limburg.

Heinrich von Limburg, 1101—† ca. 1119 (kommt ſchon 1082 als Graf von Limburg vor, erhielt von Kaiſer Heinrich IV. das Herzogtum.

Obwohl Heinrich V. ihn 1106 des Herzogtums beraubte, um dasſelbe Gottfried von Löwen zu übergeben, ſo erhielt ſich dennoch im Hauſe Limburg der Titel Herzog bis zur Angliederung dieſes Territoriums an Brabant im Jahre 1288).

Haus Löwen.

Gottfried I. von Löwen (Gottfried der Bärtige), 13. Mai 1106—† 15. Jan. 1140 (erhielt die Herzogswürde von Heinrich V., der ſie Heinrich von Limburg entzog. Sie ward ihm 1128 von Lothar II. von Supplinburg genommen und Walram [† 1139], einem Sohne Heinrichs von Limburg, verliehen, was ihn jedoch nicht verhinderte, nach wie vor den Titel Herzog zu führen) [Über ſeine weiteren Nachfolger vgl. Grafen von Löwen und Herzöge von Brabant].

Grafen von Hennegau.

Urſprung des Hauſes Hennegau.

Reginar Langhals, Herzog von Lotharingien, † 915.

Giſelbert, Herzog von Lotharingien, † 939.

Reginar II.

Eine Tochter, verheiratet mit dem Grafen Berengar vom Lommegau (Grafſchaft Namur).

Reginar III., † 958 in der Verbannung in Böhmen.

Reginar IV., † 1013 (nach dem Tode Reginars III. ward Hennegau von verſchiedenen Grafen in Beſitz genommen, die es vom Kaiſer empfingen, und zwar zuletzt von den Grafen Arnold und Gottfried von Verdun. Reginar IV. bekämpfte ſie. 998 eroberte er Mons).

Lambert, † 1015, Stammvater der Grafen v. Löwen.

Reginar V., † nach 1040 (nach der Schlacht bei Florennes, im Jahre 1015, heiratete er Mathilde, eine Nichte Herzog Gottfrieds I., und bewirkte durch dieſe Heirat, daß die Anſprüche des Hauſes Ardenne auf Hennegau verſchwanden).

Hermann, † vor 1051.

Haus Flandern.

Balduin I., 1051—† 17. Juli 1070 (Balduin VI., Sohn Balduins V. von Flandern [vgl. Grafen von Flandern]. Er heiratete 1051 Richeldis, die Witwe Hermanns, und ſetzte ſich dadurch in den Beſitz von Hennegau. Die beiden Kinder Hermanns wurden ihres väterlichen Erbes beraubt: ſein für den geiſtlichen Stand beſtimmter Sohn Roger ward 1066 Biſchof von Châlons-ſur-Marne, ſeine Tochter trat in ein Kloſter).

Arnulf von Flandern, 1070—† 22. Febr. 1071 [vgl. Grafen von Flandern: Arnulf III.].

Balduin II., 1071—† 1098 (Bruder des vorigen, behauptete Hennegau,

vermochte dagegen Flandern nicht von Robert dem Frieſen wiederzuerlangen) [vgl. Grafen von Flandern].

Balduin III., 1098—† 1120.

Balduin IV., 1120—† 1171.

Balduin V., 1171—† 18. Dez. 1195 (ward von Kaiſer Friedrich I. 1184 durch einen Geheimvertrag ſowie 1188 mit der Grafſchaft Namur belehnt, die für ihn zur Markgrafſchaft erhoben wurde und ſeitdem bis zur Regierung Philipps des Guten Hennegau lehnsunterthänig war. Im Jahre 1191 folgte er in Flandern auf Philipp von Elſaß durch ſeine Gemahlin Margarete, eine Schweſter des letzteren) [vgl. Grafen von Flandern: Balduin VIII.].

Balduin VI., 1195—1202 [vgl. Grafen von Flandern: Balduin IX.].

Johanna, 1202—† 5. Dez. 1244 [vgl. Grafen von Flandern].

Margarete, 1244—† 10. Febr. 1280 [vgl. Grafen von Flandern].

Haus Avesnes.

Johann I., 1280—† 22. Aug. 1304 (war ein Sohn Johanns [† 1257], eines Sohnes von Margarete und Burchard von Avesnes [vgl. Grafen von Flandern], und Alix', der Tochter Wilhelms II. von Holland. Nach dem Tode des kinderloſen Johann I. [† 10. Nov. 1299], eines Sohnes von Floris V., ward er, als der nächſte Erbe, Graf von Holland [vgl. Grafen von Holland].

Wilhelm I., 1304—† 7. Juni 1337 [vgl. Grafen von Holland: Wilhelm III.].

Wilhelm II., 1337—† 27. Sept. 1345 [vgl. Grafen von Holland: Wilhelm IV.].

Haus Bayern.

Margarete von Bayern, 1345—† 23. Juni 1356 (älteſte Tochter Wilhelms I. und ſeit 1324 Gemahlin Kaiſer Ludwigs des Bayern, erbte Hennegau, da ſie die Schweſter des letzten, kinderloſen Grafen war) [vgl. Grafen von Holland].

Wilhelm III., 1356—1358 (vierter Sohn Kaiſer Ludwigs des Bayern und der vorigen, erbte nach dem Tode Margaretens Hennegau. Er wurde 1358 wahnſinnig und regierungsunfähig, ſtarb kinderlos März 1389) [vgl. Grafen von Holland].

Albrecht I., 1358—† 12. Dez. 1404 (Bruder des vorigen, mit der Regentſchaft in deſſen Landen, die er bei ſeinem Tode erbte, ſeit 1358 beauftragt) [vgl. Grafen von Holland und Herzöge von Burgund].

Wilhelm IV., 1404—† 31. Mai 1417 [vgl. Grafen von Holland und Herzöge von Burgund].

Jakobäa, 1417—12. April 1433 (Tochter des vorigen, erkannte 3. Juli 1428 Philipp den Guten als Erben ihrer Beſitzungen an und überließ ihm dieſelben 12. April 1433. Sie ſtarb kinderlos 9. Okt. 1436).

Haus Burgund-Valois.

Philipp der Gute [vgl. Herzöge von Burgund].

Grafen von Löwen und Herzöge von Brabant.

Grafen von Löwen.

Lambert I., † 1015 (Sohn Reginars III. von Hennegau) [vgl. Grafen von Hennegau].

Heinrich I., † 1038.

Otto, † vor 3. Juni 1041.

Lambert II., ca. 1041 — † 1063 (Oheim des vorigen und Bruder Heinrichs I.).

Heinrich II., 1063 — † 1079.

Heinrich III., 1079 — † 1095.

Herzöge von (Lotharingien) Brabant.

Gottfried I. der Bärtige, Graf von Löwen seit 1095, Herzog 13. Mai 1106 — † 15. Jan. 1140 [vgl. Herzöge von Lotharingien. Haus Löwen].

Gottfried II., 1140 — † Ende 1142.

Gottfried III., 1142 — † 10. Aug. 1190.

Heinrich I., 1190 — † 5. Sept. 1235.

Heinrich II., 1235 — † 1. Febr. 1248.

Heinrich III., 1248 — † 28. Febr. 1261.

Johann I., 1261 — † 3. Mai 1294 (zweiter Sohn des vorigen. Sein älterer Bruder Heinrich entsagte 1267 zu seinen Gunsten seinen Rechten auf das Herzogtum).

Johann II., 1294 — † 17. Okt. 1312.

Johann III., 1312 — † 5. Dez. 1355.

Haus Luxemburg.

Johanna und Wenceslaus von Luxemburg, 1355 — 8. Dez. 1383 [† Wenceslaus] — 1. Sept. 1406 [† Johanna] (Johanna, seit 1347 Gemahlin Wenceslaus' von Luxemburg, eines Bruders von Kaiser Karl IV., folgte, gemeinsam mit ihrem Gatten, auf ihren Vater Johann III., der ohne Hinterlassung von Kindern männlichen Geschlechts gestorben war. Nach dem Tode Wenceslaus' vermachte sie das Herzogtum ihrer mit Philipp dem Kühnen verheirateten Nichte Margarete. Dieser trat dasselbe 1404 an seinen zweiten Sohn Anton, Grafen von Rethel, ab).

Haus Burgund-Valois.

Anton, 1406 — † 25. Okt. 1415 (trat 1404 die von seinen Eltern ihm angewiesene Grafschaft Rethel an seinen Bruder Philipp ab, führte seit Mai 1404 die Regentschaft im Namen Johannas und ward 1406 ihr Nachfolger. Er heiratete: 1) am 19. Febr. 1392 Johanna, die Tochter Walrams III. von Luxemburg, Grafen von St. Pol; 2) am 27. April 1409 Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Luxemburg).

Johann IV., 1415 — † 17. April 1427 (heiratete 10. März 1418 Jakobäa von Bayern und starb kinderlos).

Philipp von St. Pol, 1427 — † 4. August 1430 (Bruder des vorigen, seit 1415 durch seine Mutter Graf von St. Pol, starb kinderlos).

Philipp der Gute [vgl. Herzöge von Burgund].

Grafen von Holland.

Gerolf I., 839 Graf im „pagus Westrachi", öſtlich von der Vlie-Straße.

Gerolf II., 885 Graf im Kennemerland, † vor 916 [1]).

Dietrich I., † nach 939.

Dietrich II., † nach 1. April 988 (empfing 25. Aug. 985 vom Kaiſer alle zwiſchen der Maas und der Vlie-Straße liegenden Lande).

Arnulf, † September [?] 993 oder 995.

Dietrich III., 995—† Mai—September 1039.

Dietrich IV., 1039 — † 14. Jan. 1049.

Floris [Florens] I., 1049—† 18. Juni 1061 (Bruder des vorigen, der keine Kinder hinterließ. Gertrud, die Witwe Floris' I., heiratete 1063 Robert den Frieſen, der während der Minderjährigkeit Dietrichs V. die Grafſchaft regierte) [vgl. Grafen von Flandern].

Dietrich V., † 17. Juni 1091 (zuerſt unter der Regentſchaft Roberts des Frieſen).

Floris [Florens] II., 1091 — † 2. März 1122.

Dietrich VI., 1122 — † 1157.

Floris [Florens] III., 1157 — † 1. Aug. 1190.

Dietrich VII., 1190 — † 4. Febr. 1204 [2]) (nach dem Tode Dietrichs VII. ſuchte deſſen Tochter Ada, die den Grafen Ludwig II. von Looz heiratete, ſich der Grafſchaft zu bemächtigen. Sie ward jedoch von ihrem Oheim Wilhelm, einem Bruder des verſtorbenen Grafen, beſiegt).

Wilhelm I., 1204—† 4. Febr. 1222.

Floris [Florens] IV., 1222 — † 19. Juli 1234.

Wilhelm II., 1234 — † 28. Jan. 1256 (bis 1240 unter der Vormundſchaft ſeines Oheims Otto, Biſchofs von Utrecht. Er ward 3. Okt 1247 zum Römiſchen Könige gewählt) [vgl. Biſchöfe von Utrecht].

Floris [Florens] V., 1256 — † 28. Juni 1296.

Johann I., 1296 — † 10. Nov. 1299.

Haus Avesnes.

Johann II., 1299 — † 22. Aug. 1304 [vgl. Grafen von Hennegau].

Wilhelm III., 1304 — † 7. Juni 1337 [vgl. Grafen von Hennegau].

Wilhelm IV., 1337 — † 27. Sept. 1345 [vgl. Grafen von Hennegau].

Haus Bayern.

Margarete von Bayern, 1345—7. Dez. 1354 (ihr Sohn Wilhelm machte ihr den Beſitz der Grafſchaften Holland und Zeeland ſtreitig. Sie überließ ihm 1354 dieſelben) [vgl. Grafen von Hennegau].

Wilhelm V., 1354 — 1358 [vgl. Grafen von Hennegau].

Albrecht I., 1358 — † 12. Dez.

1) Pariſot l. c., p. 590.

2) E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunſchweig I, 319 (Braunſchweig und Leipzig, 1873).

1404 [vgl. Grafen von Hennegau].

Wilhelm VI., 1404 — † 31. Mai 1417 [vgl. Grafen von Hennegau].

Johann von Bayern, 1418 — † 6. Jan. 1425 (Bruder des vorigen, bei deſſen Tode er das Bistum Lüttich im Stiche ließ, um von den Grafſchaften Holland und Zeeland Beſitz zu ergreifen. Kaiſer Sigmund belehnte ihn März 1418 mit denſelben. Der zum Schiedsrichter zwiſchen Johann und Jakobäa von Bayern gewählte Philipp der Gute erkannte erſterem 13. Febr. 1419 einen Teil jener Territorien zu. Johann IV. von Brabant, der Gemahl Jakobäas, überließ ihm 1421 die beiden Grafſchaften auf zwölf Jahre).

Jakobäa von Bayern, 1417 — 12. April 1433 [vgl. Grafen von Hennegau].

Haus Burgund-Valois.

Philipp der Gute [vgl. Herzöge von Burgund].

Grafen von Flandern.

Liedrich [Liedris] von Harlebeke, Enguerrand, Audacer, ſog. „Waldgrafen" von Flandern [1]).

Balduin I. Eiſenarm 864 [?] — † 878/79 (Sohn Audacers).

Balduin II. der Kahle, 879 — † 2. Jan. oder 10. Sept. 918.

Arnulf I. der Alte, 918 — † 27. März 964.

Balduin III., ſchon 958 von ſeinem Vater zum Mitregenten ernannt, — † 1. Jan. 962.

Arnulf II., 964 — † 30. März 988 (anfangs unter der Vormundſchaft von Balduin Baldzo, einem Neffen Arnulfs I.).

Balduin IV. der Bärtige, 988 — 30. Mai 1035.

Balduin V. von Lille, 1035 — † 1. Sept. 1067.

Balduin VI., 1067 — † 17. Juli 1070 (ward 1045 vorübergehend von Kaiſer Heinrich III. mit der Mark Antwerpen belehnt, heiratete 1051 Richeldis, die Witwe des Grafen Hermann von Hennegau, und gelangte dadurch in den Beſitz dieſes Territoriums) [vgl. Grafen von Hennegau].

Arnulf III. der Unglückliche, 1070 — † 22. Febr. 1071 (unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Richeldis) [vgl. Grafen von Hennegau].

Robert I. der Frieſe, 1071 — † 3. oder 4. Okt. 1093 (jüngerer Bruder Balduins VI. Seine Vermählung mit Gertrud, der Witwe Floris' I. von Holland, verſchaffte ihm 1063 die Herrſchaft über dieſes Territorium. Seinen Neffen Arnulf III., der in der Schlacht bei Caſſel 1071 den Tod fand, vertrieb er aus Flandern).

Robert II. von Jeruſalem, von ſeinem Vater 1087 zum Mitregenten ernannt, — † 5. Okt. 1111.

Balduin VII. Hapkin, 1111 — † Juni oder Juli 1119.

1) Vgl. I, 53 dieſer Arbeit.

Karl der Gute oder von Dänemark, 1119—2. März 1712 (Sohn Adelens [Tochter Roberts des Frieſen] und des Königs Knut des Heiligen von Dänemark. Er war demnach Vetter des vorigen, der kinderlos ſtarb).

Wilhelm Cliton oder von der Normandie, 1127 — † 27. Juli 1128 (Enkel Wilhelms des Eroberers und Mathildens, einer Tochter Balduins V. Er war demnach Vetter des vorigen, der kinderlos ſtarb).

Haus Elſaß.

Dietrich von Elſaß, Juli 1128 — † 17. Jan. 1168 (Sohn Herzog Dietrichs II. von Lothringen und Gertruds, einer Tochter Roberts des Frieſen. Mitbewerber des vorigen, ward er bereits März 1128 von den Städten Flanderns als Graf anerkannt und nach dem Tode Wilhelms von dem franzöſiſchen Könige mit der Grafſchaft belehnt).

Philipp von Elſaß, von ſeinem Vater ca. 1157 zum Mitregenten ernannt, — † 1. Juni 1191 (heiratete 1159 Eliſabeth, die Schweſter des Grafen Rudolf IV. des Ausſätzigen von Vermandois, welcher 1163 ſtarb und deſſen Erbe — die Grafſchaften Vermandois, Valois und Amiens — darauf in die Hände Philipps und deſſen Gemahlin gelangte. Im Laufe der Jahre 1186—1191 ward es von Philipp Auguſt wieder mit der Krone Frankreich vereinigt).

Haus Hennegau.

Balduin VIII., 1191—15. Nov. 1194 (ſeit 1171 unter dem Namen Balduin V. Graf von Hennegau, folgte auf den kinderlos geſtorbenen Philipp von Elſaß durch ſeine Gemahlin, die eine Tochter Dietrichs von Elſaß war. Er behielt jedoch den Titel eines Grafen von Flandern nur bis zu ihrem, 15. Nov. 1194 eintreffenden Tode) [vgl. Grafen von Hennegau: Balduin V.].

Balduin IX., 1194—1202 (brach April 1202 zum vierten Kreuzzug auf, ward 9. Mai 1204 Kaiſer von Konſtantinopel und ſtarb 1205 als Gefangener der Bulgaren) [vgl. Grafen von Hennegau: Balduin VI.].

Johanna [von Konſtantinopel], 1202 — † 5. Dez. 1244 (war zuerſt der Obhut des Lütticher Biſchofs und Philipps des Edlen, Grafen von Namur, dann derjenigen Philipp Auguſts anvertraut, heiratete Januar 1212 Ferdinand [† 29. Juli 1233], Sohn des Königs Sancho I. von Portugal, 1237 Thomas [† vor 1263], Sohn Thomas' I. von Savoyen. Beide trugen während der Regierung Johannas den Titel eines Grafen von Flandern und Hennegau].

Margarete [von Konſtantinopel], 1244 — † 10. Febr. 1280 (Schweſter der vorigen, heiratete Juli 1212 Burchard von Avesnes [† 1244], dann, nach der Ungültigkeitserklärung dieſer Ehe, im Jahre 1223 Wilhelm von Dampierre. Ihre Söhne aus erſter Ehe waren: 1. Johann [† 24. Dez. 1257], welcher 1246 Alix, Tochter des Grafen Wilhelm II. von Holland, heiratete; 2. Balduin [† 1296]. Ihre

Söhne aus zweiter Ehe waren: 1. Wilhelm [† 6. Juni 1251] und 2. Guido [ſ. unten]).

Haus Dampierre.

Guido von Dampierre, empfing von ſeiner Mutter ſchon 29. Dez. 1278 den Grafentitel, — † 7. März 1305 (kaufte 1263 Balduin von Courtenay die Grafſchaft Namur ab, die er 1297 an ſeinen Sohn Johann abtrat).

Robert III. von Béthune, 1305 — † 17. Sept. 1322 (erwarb 1272 die Grafſchaft Nevers durch ſeine Ehe mit Jolantha, der Witwe Johann Triſtans, der ein Sohn des franzöſiſchen Königs Ludwig IX. war).

Ludwig I. von Nevers oder von Crécy, 1322 — † 25. Aug. 1346.

Ludwig II. von Maele, 1346 — † 30. Jan. 1384.

Haus Burgund-Valois.

Margarete von Maele und Philipp der Kühne, 1384 — 27. April 1404 [† Philipp] — 16. März 1405 [† Margarete] [vgl. Herzöge von Burgund].

Johann ohne Furcht, 1405 — † 10. Sept. 1419 [vgl. Herzöge von Burgund].

Philipp der Gute [vgl. Herzöge von Burgund].

Herzöge von Burgund.

Haus Valois.

Philipp der Kühne, * 15. Jan. 1342 zu Pontoiſe, † 27. April 1404 zu Hal (vierter Sohn König Johanns II. von Frankreich und Bonas von Luxemburg, erhielt 1363 von ſeinem Vater das Herzogtum Burgund, heiratete 19. Juni 1369 Margarete, die Tochter Ludwigs von Maele, Grafen von Flandern, welche 16. März 1405 ſtarb) [vgl. Grafen von Flandern].

Seine Kinder:

Johann ohne Furcht, ſein Nachfolger.

Karl, * März 1372, † 13. Juli 1373.

Ludwig, * 1377, † 10. Jan. 1378.

Anton, * 1384 (Graf von Rethel, ſpäter Herzog von Brabant) [vgl. Grafen von Löwen und Herzöge von Brabant].

Philipp, * Okt. 1389, † 25. Okt. 1415 in der Schlacht bei Azincourt (ward 1404 durch Verzicht ſeiner Brüder Johann und Anton Graf von Nevers und Rethel).

Margarete, * Okt. 1374, † 8. März 1441 (ſeit 12. April 1385 mit Wilhelm IV. [VI.] von Bayern, Grafen von Hennegau, Holland und Zeeland, vermählt) [vgl. Grafen von Holland und Grafen von Hennegau].

Katharina, * 1378, † 26. Jan. 1425 (ſeit 15. Aug. 1393 mit Leopold IV., Herzog von Öſterreich, vermählt).

Bona, * 1379, † 10. September 1399.

Marie, * Aug. 1380, † 6. Okt. 1428 (ſeit 30. Okt. 1393 mit Herzog Amadeus VIII. von Savoyen vermählt).

Johann ohne Furcht, * 28. Mai 1371 in Dijon, † 10. Sept. 1419 durch Meuchelmord auf der Brücke zu Montereau (erhielt von ſeinem Vater 16. März 1384 die Grafſchaft Nevers, die er 1404 an ſeinen Bruder Philipp abtrat; ward beim Tode ſeines Vaters Herzog von Burgund, beim Tode ſeiner Mutter auch Graf von Flandern, Artois und Burgund, heiratete 12. April 1385 Margarete von Bayern, Tochter Albrechts von Bayern, Grafen von Hennegau, Holland und Zeeland, welche 14. Jan. 1423 ſtarb) [vgl. Grafen von Flandern, Grafen von Hennegau und Grafen von Holland].

Seine Kinder:

Philipp der Gute, ſein Nachfolger.

Margarete, † Febr. 1441 (heiratete 1. Juni 1409 Herzog Ludwig von Guyenne [† 18. Dez. 1415], Sohn des Königs Karl VI. von Frankreich; 2. am 10. Okt. 1423 Arthur von Bretagne, Grafen von Richemont und Connétable von Frankreich).

Marie, † 30. Okt. 1463 (ſeit 1406 mit Herzog Adolf IV. von Kleve vermählt).

Katharina, † in Gent (war mit dem Grafen von Guiſe, einem Sohne Ludwigs von Anjou, verlobt geweſen).

Iſabella, (ſeit 1406 mit Olivier von Châtillon, Grafen von Penthièvre, vermählt).

Johanna.

Anna, † 14. Nov. 1432 (heiratete 13. April 1423 den Herzog von Bedford).

Agnes, † 1. Dez. 1476 (ſeit 17. Sept. 1425 mit Herzog Karl I. von Bourbon vermählt).

Philipp der Gute, * 30. Juni 1396 in Dijon, † 15. Juni 1467 (bei Lebzeiten ſeines Vaters Graf von Charolais. Er heiratete: 1. im Juni 1409 Michaëla [† 8. Juli 1422], Tochter König Karls VI. von Frankreich; 2. am 30. Nov. 1424 Bona von Artois [† 17. Sept. 1425], die Witwe des Grafen Philipp von Nevers; 3. am 10. Jan. 1429 Iſabella [† 17. Dez. 1471], Tochter König Johanns I. von Portugal) [vgl. Grafen von Hennegau, Grafen von Löwen und Herzöge von Brabant, Grafen von Holland].

Seine Kinder:

Anton, * 30. Sept. 1430, † 5. Febr. 1431.

Jobſt, * 14. April 1432, † in frühem Kindesalter.

Karl, ſein Nachfolger.

Von den zahlreichen unehelichen Kindern Philipps des Guten ſeien genannt:

David, Biſchof von Thérouanne und von Utrecht [vgl. Biſchöfe von Utrecht].

Johann, Biſchof von Cambrai [vgl. Biſchöfe von Cambrai].

Karl der Kühne, * 10. Nov. 1433 in Dijon, † 5. Jan. 1477 in der Schlacht bei Nancy (bei Lebzeiten ſeines Vaters Graf von Charolais. Er heiratete: 1. im Mai oder Juni 1439 Katharina [† 28. Aug. 1446], Tochter König Karls VII. von Frankreich; 2. am 30. Okt.

1454 Iſabella [† 25. Sept. 1465], Tochter Herzog Karls I. von Bourbon, 3. am 3. Juli 1468 Margarete von York [† 1503], Schweſter König Eduards IV. von England).

Seine einzige Tochter:

Maria, * 13. Febr. 1457, † 27. März 1482 (heiratete 19. Aug. 1477 Maximilian von Öſterreich, Sohn des deutſchen Kaiſers Friedrich III.).

Personenregister [1]).

A.

Adolf VI. [VIII.], Graf von Berg, 47.
Adolf, Herzog von Geldern, 379.
Adolf, Herzog von Jülich, 282. 285.
Adolf IV., Herzog von Kleve, 262. 296.
Adolf von der Marck, Bischof von Lüttich, 19. 20. Anm. 1. 21. 23. 24. 26. 27. 37 Anm. 1. 44—47. 49. 53. 108. 117. 119. 120. 158. 161. 170. 172. 175—177. 203. 204. 319. 323. 333.
Adolf II., Graf von der Marck, 47. 119.
Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz, 380.
Adolf von Waldeck, Bischof von Lüttich, 40.
Aerschot, brabantisches Adelsgeschlecht, 182.
Ägidius von Binche [= Binchois], hennegauischer Tonkünstler, 544.
Ägidius Le Muisit, Chronist aus Tournai (vgl. Gilles Le Muisit).
Albanien, König von (vgl. Skanderbeg).
Albrecht, Herzog von Bayern, Graf von Hennegau, Holland ꝛc., 162. 211. 212. 254. 255. 265. 321. 422. 423. 503. 531. 534.
Albrecht III., Kurfürst von Brandenburg, 380.
Albrecht I., Herzog von Österreich, Römischer König, 27.
Albrecht II. [V.], Herzog von Österreich, Römischer König, 293. 294 Anm. 5.
Albrecht VI., Herzog von Österreich, Bruder Kaiser Friedrichs III., 300.
Albrecht VII., Erzherzog von Österreich, Statthalter der spanischen Niederlande, 542.
Albrecht II., Herzog von Sachsen, 385.
Alexander der Große, König von Makedonien, 367. 387.
Alfons XI., König von Kastilien, 123.
Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, 253.
Amboise, französischer Edelmann (vgl. Ingelram von Amboise).
Andreas Beauneveu, henne-

1) Ausdrücke wie Avesnes, Dampierre, Valois ꝛc. sind nur dann aufgenommen worden, wenn sie sich auf eine bestimmte Person beziehen. Dasselbe gilt für die Ausdrücke „Graf von Flandern", „Herzog von Brabant" u. s. w. u. s. w.

gauischer Bildhauer und Maler, 539. 541.
Äneas Sylvius [= Papst Pius II.], Kardinal, 298 Anm.
Anna von Burgund, Gemahlin des Herzogs von Bedford, 277. 280. 286.
Anton von Burgund, Herzog von Brabant, 259. 262. 264. 266. 267. 269. 270. 273. 284. 293. 447. 449. 505. 524 Anm.
Anton, unehelicher Sohn Philipps des Guten von Burgund, 298 Anm. 306.
Anton Busnois, hennegauischer Tonkünstler, 544.
Anton von Croy, burgundischer Edelmann, 304—307. 338. 349. 432. 456. 477.
Anton Haneron, Lehrer Karls des Kühnen, 366.
Arkel, holländisches Adelsgeschlecht, 209.
Arnold von Egmond, Herzog von Geldern, 282. 285. 379.
Arnold von Horn, Bischof von Lüttich, 320.
Arnold V., Graf von Looz, 42 [vgl. Nachträge und Berichtigungen].
Arnolfini, italienische Bankiers in Brügge, 470. 496. 543.
Arnulf von Blankenheim, Propst und „mambourg" in Lüttich, 42. 43.
Auxy, burgundischer Edelmann, Lehrer Karls des Kühnen, 366.
Awans, Lütticher Adelsgeschlecht, 40. 45. 174. 430.

B.

Balduin V., Graf von Hennegau [= Balduin VIII., Graf von Flandern], 6. 85. 268.
Balduin VI., Graf von Hennegau [= Balduin IX., Graf von Flandern], 28.
Balduin van der Loren, Genter Dichter, 243. 404. 526.
Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier, 13.
Balduin van der Niepe, vlämischer Lehrer Johanns ohne Furcht, 276 Anm.
Bartholomäus Colleoni, venezianischer Condottiere, 384.
Bedford, Herzog von (vgl. Johann Plantagenet).
Benedikt XII., Papst, 26. 143.
Benedikt XIII., Papst in Avignon, 316. 324.
Berengar, Kardinal von Tusculum, 19.
Berg, Graf von (vgl. Adolf VI.).
Bernardo Portinari, italienischer Bankier in Brügge, 495 Anm. 2. 543.
Bernhardin von Siena, italienischer Kirchenheiliger, 552.
Bernier, hennegauischer Minister, 161.
Berthout, brabantisches Adelsgeschlecht, 23. 182. 431 Anm. 1.
Bertram de la Broquière, burgundischer Edelmann, 548.
Binchois, hennegauischer Tonkünstler (vgl. Ägidius von Binche).
Blanca von Valois, Gemahlin des deutschen Kaisers Karl IV., 17.
Blanckaerden, brabantisches Adelsgeschlecht, 430.
Bloemardinne, brabantische Ketzerin, 528 Anm. 1.
Bona von Artois, Gemahlin Philipps des Guten, 277.
Bona von Bourbon, Nichte des

Königs Philipp VI. von Frankreich, 205.
Bonifacius IX., Papst in Rom, 321. 324.
Borselen, holländisches Adelsgeschlecht, 209.
Braunschweig, Herzog von (vgl. Wilhelm I.).
Brederode, holländisches Adelsgeschlecht, 209.
Brunellesco, italienischer Architekt, 540.
Van Buren, Kanzler Markus' von Baden, 350.

C.

Calixtus III., Papst, 340. 341.
Campo Basso, italienischer Condottiere, 384. 394.
Christian I. von Oldenburg, König von Dänemark, 385.
Cicero, römischer Staatsmann und Schriftsteller, 535.
Cimabue, italienischer Maler, 540.
Claus Sluter, holländischer Bildhauer, 539—541. 543.
Clemens V., Papst 19.
Clemens VI., Papst, 205.
Clemens VII., Papst in Avignon, 247—250.
Colard Mansion, Buchdrucker in Brügge, 548.
Colveren, brabantisches Adelsgeschlecht, 430.
Commines, belgischer Geschichtschreiber (vgl. Philipp von Commines).
Conscience, vlämischer Schriftsteller (vgl. Hendrik Conscience).
Cornelius, unehelicher Sohn Philipps des Guten, 294.
Cornelius Zantvliet, Lütticher Chronist, 524.
Cuijk, holländisches Adelsgeschlecht, 13 [vgl. Nachträge und Berichtigungen].

D.

Dänemark, König von (vgl. Christian I. von Oldenburg).
Datin, Gebrüder, Lütticher Politiker, 335.
David von Burgund, Bischof von Utrecht, 340. 341.
Dietrich Bouts, holländischer Maler, 542.
Dietrich von Elsaß, Graf von Flandern, 266.
Dietrich von Heinsberg, Graf von Looz, 119.
Dietrich von Horn [= Dietrich von Perwez], Bischof von Lüttich, 324. 326. 327.
Dietrich Martens, vlämischer Buchdrucker, 556.
Dietrich von Mörs, Erzbischof von Köln, 296. 302. 383.
Dietrich Potter, holländischer Schriftsteller, 531 Anm. 1.
Dietrich III., Herr v. Valkenburg, 22.
Dino Rapondi, italienischer Bankier in Brügge, 470.
Dionysius von Rykel, belgischer Theolog, 552.
Donatello, italienischer Bildhauer, 540.
Dringenberg, deutscher Gelehrter, 556.

Duivenvoorde, holländisches Adelsgeschlecht, 209.

Dynter, brabantischer Chronist (vgl. Edmund De Dynter).

E.

Edmund De Dynter, brabantischer Chronist, 460 Anm. 3.
Eduard I., König von England, 11. 116.
Eduard II., König von England, 32.
Eduard III., König von England, 12. 31. 32. 109. 117—123. 126 Anm. 2. 132—134. 136—138. 140. 142—145. 147—152. 154. 164. 202—204. 206. 207. 210—212. 216—220. 222. 227. 243. 254. 255. 279. 291. 486. 532. 533.
Eduard IV., König von England, 372. 373. 377. 384. 388. 485.
Eduard, Graf von Cambridge, Sohn Eduards III., 219. 223.
Eduard T'Serclaes, brabantischer Edelmann, 214.
Eleonore Cobham, Geliebte Herzog Humfreds von Gloucester, 283.
Elisabeth [Isabeau] von Bayern, Gemahlin König Karls VI. von Frankreich, 255. 262. 275.
Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Luxemburg, Gemahlin Antons von Burgund, 262. 263. 267. 270. 273. 293. 294. 329.
Elisabeth von Österreich, Gemahlin des römischen Königs Albrecht II., 294 Anm. 5.
Engelbert von der Marck, Bischof von Lüttich, 21. 168. 170. 176. 177. 211. 319. 320.
Enguerrand von Monstrelet, burgundischer Chronist, 262. 534.
Erich von Pommern, König von Dänemark, 287.
Eu, Graf von, Connétable von Frankreich (vgl. Rudolf IV.).
Eugen VI., Papst, 289. 342 Anm. 1.
Eustachius Deschamps, französischer Dichter, 531.

F.

Ferdinand [Ferrand] von Portugal, Graf von Flandern, 11. 372.
Florens Rabewijn, belgischer Reformator, 554. 555.
Flotte, Abt von Vézelay, Ratgeber Ludwigs von Nevers, 9.
Franz II., Herzog von Bretagne, 371.
Franz Ackerman, „Hauptmann" von Gent, 33. 250.
Franz von Borselen, burgundischer Statthalter in Holland, 283.
Friedrich I., Deutscher Kaiser, 268. 362.
Friedrich III., Deutscher Kaiser, 294—297. 299. 300. 373. 374. 376. 379. 380. 382—385. 387. 388. 390.
Friedrich, Kurfürst von der Pfalz, 373. 383.
Froissart, hennegauischer Dichter und Chronist (vgl. Johann Froissart).

G.

Gaesbeck, brabantisches Adelsgeschlecht, 182. 431 [vgl. Nachträge und Berichtigungen].
Galeazzo Maria Sforza, Herzog von Mailand, 385. 389—391.

Geldern, Graf von (vgl. Reginald II).
Gelnote van Lens, „Hauptmann" von Gent, 132 Anm.
Georg Chastellain, belgischer Geschichtschreiber, 305. 308. 367. 419. 426. 481. 482. 533. 535.
Georg Podiebrad, König von Böhmen, 295 Anm. 376.
Gerhard, Herzog von Jülich, 379.
Gerhard Denys, „Ältester" der Genter Weber, 147 Anm. 1.
Gerhard De Groote, belgischer Reformator, 528. 552. 554. 555.
Gerhard VI., Graf von Jülich, 47.
Gerhard De Stoevere, Bürger in Gent, 516.
Ghiberti, italienischer Bildhauer, 540.
Ghisbrecht von Brederode, Bischof von Utrecht, 340. 341.
Gilbert von Lannoy, burgundischer Edelmann, 548.
Gilles Le Muisit, Chronist aus Tournai, 150 Anm. 1, 153.
Giotto, italienischer Maler, 540.
Glanville, englischer Schriftsteller, 513.
De Glymes, burgundischer Edelmann, 432.
Van der Goes, Maler aus Gent (vgl. Hugo Van der Goes).
Goswin de Strailhe, Lütticher Volksführer, 361.
Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, 297.
Gottfried, Sohn Herzog Johanns III. von Brabant, 205. 212.
Gruuthuus, Edelmann in Brügge (vgl. Ludwig von Gruuthuus).
Guido von Brimeu, Herr von Humbercourt, „Lieutenant" Karls des Kühnen, 358—360. 363. 433. 456.
Guido von Dampierre, Graf von Flandern, 11 Anm. 2. 40. 71. 72. 85. 86. 123. 134. 161. 190. 234. 269. 273. 309. 410. 424.

H.

Hadewijch, brabantische Mystikerin, 528.
Hadrian van Oudenbosch, Lütticher Chronist, 342 Anm. 2. 343 524.
Hans Memling, Maler aus Mainz, 494. 542—544.
Hedwig, brabantische Mystikerin (vgl. Hadewijch).
Hegius, deutscher Gelehrter, 556.
Heinrich I., Herzog von Brabant, 173.
Heinrich, Sohn Herzog Johanns III. von Brabant, 205. 212.
Heinrich V., König von England, 276. 277. 289.
Heinrich VI., König von England, 291. 292.
Heinrich III. von Geldern, Bischof von Lüttich, 167. 550 Anm.
Heinrich Heltewage, deutscher Kaufmann in Antwerpen, 503.
Heinrich von Horn, Herr von Perwez, Lütticher „mambourg", 323. 324. 326.
Heinrich III., Graf von Luxemburg 13.
Heinrich IV. [VII.], Graf von Luxemburg, Deutscher Kaiser, 13. 14. 18.
Heinrich IV., Herzog von Mecklenburg, 385.
Heinrich, Bischof von Norwich, 250.
Heinrich Sudermann, deutscher Kaufmann in Antwerpen, 503.

Heinrich von Verdun, Bischof von Lüttich, 167.
Heinsberg, Herr von, 20.
Hendrik Conscience, moderner vlämischer Schriftsteller, 128.
Hennequin von Brügge, vlämischer Maler, 541.
Hennequin von Lüttich, Lütticher Bildhauer, 539.
Hermann, Landgraf von Hessen, 387.
Hocsem, Lütticher Chronist (vgl. Johann Hocsem).
Hubert von Eltern [= Huart d'Autel], Seneschall von Luxemburg, 263. 267. 269.
Hubert van Eyck, Maler aus Limburg, 519. 536. 540. 542. 543.
St. Hubertus, belgischer Kirchenheiliger, 362.
Hugo Van der Goes, Maler aus Gent, 495. 542.
Hugo Kapet, König von Frankreich, 12.
Hugo von Lannoy, burgundischer Edelmann, 432. 433 Anm. 456.
Hugo von Oignies, belgischer Goldschmied, 537.
Hugo von Pierpont, Bischof von Lüttich, 173.
Hugonet, Kanzler von Burgund (vgl. Wilhelm Hugonet).
Humbercourt, Lieutenant Karls des Kühnen (vgl. Guido von Brimeu).
Humfred, Herzog von Gloucester, 279—281. 283. 290 Anm. 2. 291.

J.

Ingelram von Amboise, französischer Edelmann, 218 Anm. 2.
Innocenz VII., Papst in Rom, 324.
Jolantha von Frankreich, Herzogin von Savoyen, 385. 386. 389 Anm. 390. 392. 393.
Isabeau, Gemahlin König Karls VI. von Frankreich (vgl. Elisabeth von Bayern).
Isabella, Gemahlin König Eduards II. von England, 32.
Isabella, Tochter König Eduards III. von England 152.
Isabella von Hennegau, Tochter Graf Wilhelms I. von Avesnes, 27.
Isabella von Österreich, Gemahlin Erzherzog Albrechts VII., 542.
Isabella von Portugal, Gemahlin Philipps des Guten von Burgund, 292. 301. 366.

J(ot).

Jakob van Artevelde, „Hauptmann" von Gent, 33. 109. 127—133. 137—145. 147—150. 152. 191 Anm. 204. 209. 217. 238. 239. 243. 268. 291. 311. 526. 527. 536.
Jakob Badut, Lütticher Politiker, 316. 407.
Jakob de la Baerze, vlämischer Holzschnitzer, 541.
Jakob von Châtillon, französischer Statthalter in Flandern, 9. 67. 97.
Jakob von Guise, hennegauischer Chronist, 555.
Jakob von Hemricourt, Lütticher Schriftsteller, 167. 173. 174. 319. 322. 531.
Jakob van Maerlant, vlämischer Dichter, 521. 526. 527. 529.

Jakob Peit, flandrischer Volksführer, 107. 108. 129.
Jakob von Sirk, Erzbischof von Trier, 302.
Jakob van Thienen, brabantischer Architekt, 545.
Jakob von Vitry, französischer Bischof und Schriftsteller, 553.
Jakobäa von Bayern, Gräfin von Hennegau, Holland 2c., 271—274. 278—285. 291 Anm. 1, 329. 341. 450. 531.
Jobst, Markgraf von Mähren, 263. 267.
Jobst des Près, hennegauischer Tonkünstler, 544.
Johann von Arkel, Bischof von Lüttich, 177. 320.
Johann II. von Avesnes, Graf von Hennegau und Holland, 27—29. 273.
Johann II. von Baden, Erzbischof von Trier, 382.
Johann von Bayern [= Johann sonder Gnade], Bischof von Lüttich, später Graf von Holland 2c., 272—274. 278. 280. 281. 314. 321—329. 343. 344. 549 Anm. 1.
Johann von Beaumont, Bruder Graf Wilhelms I. von Avesnes, 22. 29. 32. 532.
Johann, Herzog von Berry, 541.
Johann der Blinde, König von Böhmen, 14—17. 21. 22. 27. 120. 158.
Johann Boendale, brabantischer Chronist, 12. 130 Anm. 526—528.
Johann Bourchier, englischer Statthalter in Flandern, 250.
Johann Boutillier, Rechtsgelehrter aus Artois, 452 Anm.
Johann I., Herzog von Brabant, 11—13. 14 Anm. 2.
Johann II., Herzog von Brabant, 11. 17 Anm. 1. 42. 57. 58. 180.
Johann III., Herzog von Brabant, 12—16. 21. 22. 24—27. 30. 58. 117. 119—121. 132. 144. 145. 152. 158. 167 Anm. 2. 179. 182. 183. 185. 203—207. 212. 503.
Johann IV., Herzog von Brabant, Sohn Antons von Burgund, 186. 270—274. 278. 281. 284. 401. 447. 448. 522 Anm. 2. 549 Anm. 1.
Johann VI. von Burgund, Bischof von Cambrai, unehelicher Sohn Philipps des Guten, 340. 506.
Johann Cele, belgischer Pädagog, 555.
Johann Chevrot, burgundischer Staatsbeamter, 304. 340. 429. 456.
Johann De Coster, Schwager Jakobs van Artevelde, 129 Anm.
Johann von Croy, burgundischer Edelmann, 304—307. 349. 432. 456. 477.
Johann van Eyck, Maler aus Limburg, 459. 494. 496. 519. 536. 540. 542. 543.
Johann Froissart, belgischer Chronist, 30. 127. 128. 129 Anm. 150 Anm. 1. 244. 524. 530. 533. 534.
Johann ohne Furcht, Herzog von Burgund, 255. 260. 262—264. 266. 267. 270—276. 289. 290. 298 Anm. 302. 314. 325. 326 Anm. 2. 327. 336. 410. 411. 419. 442 Anm. 443. 447. 458. 459. 467. 473. 485. 522.
Johann sonder Gnade [= Johann von Bayern].

Johann II. der Gute, König von Frankreich, 217—219.
Johann von Hasselt, belgischer Maler, 541.
Johann von Heinsberg, Bischof von Lüttich, 296. 314. 330. 334. 337—341, 345 Anm. 485 Anm. 3. 549. 550 Anm.
Johann Hocsem, Lütticher Chronist, 38. 130 Anm. 171. 172. 176. 532.
Johann I., Graf von Holland, 27. 28.
Johann Kempe, flandrischer Weber in England, 227.
Johann II., Herzog von Kleve, 550 Anm.
Johann ohne Land, König von England, 116.
Johann Le Bel, Lütticher Chronist, 30. 129 Anm. 530. 532—534.
Johann Le Maire de Belges, belgischer Schriftsteller, 536.
Johann von Luxemburg, Feldherr Philipps des Guten, 281.
Johann Marot, französischer Schriftsteller, 536.
Johann Molinet, belgischer Schriftsteller, 536.
Johann von Montfort, Herzog von Bretagne, 223.
Johann I., Graf von Namur, 11 Anm. 2. 71. 87. 94—96. 105.
Johann II., Graf von Namur, 22.
Johann III., Graf von Namur, 549 Anm. 1 [vgl. Nachträge und Berichtigungen].
Johann II., Graf von Nevers, 306. 350. 356. 426. 432 Anm.
Johann Ockeghem, belgischer Tonkünstler, 544.
Johann, Graf von Oldenburg, 385.
Johann d'Outremeuse, Lütticher Chronist, 531.
Johann Pepin, Lütticher Bildhauer, 538.
Johann XXII., Papst, 26. 108. 112.
Johann Plantagenet, Herzog von Bedford, Regent in Frankreich, 277. 279. 280. 283. 286.
Johann I., König von Portugal, 292.
Johann von Rosimboz, Lehrer Karls des Kühnen, 366.
Johann van Ruysbroeck, brabantischer Architekt, 545.
Johann van Ruysbroeck, brabantischer Mystiker (vgl. Van Ruysbroeck).
Johann von Stavelot, Lütticher Chronist, 525. 531.
Johann Surlet, Lütticher Patrizier, 39 Anm. 2.
Johann von Thoisy, Bischof von Tournai, Kanzler von Burgund, 458.
Johann, Herzog von Touraine, Sohn König Karls VI. von Frankreich, 271.
Johann von Valenciennes, hennegauischer Architekt, 545.
Johann van Boest, Bischof von Tournai, 247.
Johann von Walenrode, Bischof von Lüttich, 329.
Johann De Wilde, Lütticher Volksführer, 345 Anm. 1. 360. 524.
Johann van Woluwe, brabantischer Maler, 541.
Johann Yoens, „Hauptmann" von Gent, 33. 238. 239.
Johanna, Herzogin von Brabant, 27. 185. 205. 206. 212—215. 228. 254—259. 264—266. 284 Anm. 1. 530.
Johanna von der Normandie,

Enkelin König Philipps VI. von Frankreich, 205.
Johannes Brugman, holländiſcher Myſtiker, 554.
Joſeph II., römiſch-deutſcher Kaiſer, 157. 328.
Jülich, Graf von (vgl. Gerhard VI. und Wilhelm V.).
Juſtus von Gent, vlämiſcher Maler, 542.
Juſtus Lipſius, brabantiſcher Gelehrter, 199.

K.

Karl I., Markgraf von Baden, 350. 351.
Karl, Herzog von Berry (vgl. Karl, Herzog von Guyenne).
Karl von Dänemark, Graf von Flandern (vgl. Karl der Gute).
Karl IV., Deutſcher Kaiſer, 158. 205—207. 211. 212. 214. 215. 218 Anm. 3. 254. 256. 257. 270.
Karl V., Deutſcher Kaiſer, 48. 63. 308. 421 Anm. 2. 456.
Karl V., König von Frankreich, 220—223. 240. 255. 539. 541.
Karl VI., König von Frankreich, 247. 248. 250. 252. 253. 255—257. 260. 262. 264. 410. 455.
Karl VII., König von Frankreich, 274—277. 286. 288. 289. 295 Anm. 301—303. 312. 337. 347. 424.
Karl VIII., Dauphin von Frankreich, 389.
Karl der Große, Römiſcher Kaiſer, 371.
Karl der Gute [= Karl von Dänemark], Graf von Flandern, 85.
Karl, Herzog von Guyenne, 371. 376. 377. 379.
Karl der Kühne, Herzog von Burgund, 253. 292. 296. 298. Anm. 301—305. 307. 312. 314. 349. 351—354. 356—364. 366. 367 Anm. 5. 368 Anm. 1 und Anm. 4. 369—392. 394. 397. 426. 427. 429. 431 Anm. 3. 432 Anm. 436. 437. 444. 451. 458. 462—465. 467. 468. 470 Anm. 1. 472—474. 477. 482. 483. 485. 492 Anm. 3. 494. 495. 497. 499. 502. 518. 523. 524. 541. 544. 547. 552. 556.
Karl IV. der Schöne, König von Frankreich, 17. 47. 105. 106. 108.
Kaſimir IV., König von Polen, 295 Anm.
Kaſtilien, König von (vgl. Alfons XI.).
Katharina von Burgund, Gemahlin Herzog Leopolds IV. von Öſterreich, 253. 262.
Katharina De Coſter, Gemahlin Jakobs van Artevelde, 129 Anm.
Katharina von Frankreich, Gemahlin Karls des Kühnen, 301. 372.
Köln, Erzbiſchof von (vgl. Dietrich von Mörs und Walram von Jülich).
Kuyck, holländiſches Adelsgeſchlecht (vgl. Cuijk).

L.

Ladislaus, König von Ungarn, 294. 303.
Lalaing, burgundiſches Adelsgeſchlecht, 432. 456.

Lambert I., Graf von Löwen, 179.
Lannoy, burgundisches Adelsgeschlecht, 432.
Leo X., Papst, 520.
Leopold IV., Herzog von Österreich, 253.
Liudwina von Schiedam, holländische Mystikerin, 553.
Looz, Graf von (vgl. Arnold V., Dietrich von Heinsberg und Ludwig IV.).
Lothar II., König von Lotharingien, 279. 299. 389.
Lubertus Hautschild, vlämischer Gelehrter, 548.
Ludwig der Bayer, Deutscher Kaiser, 7. 31. 49. 122. 136. 204. 206. 207. 211.
Ludwig, Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, 211.
Ludwig, Herzog von Bayern, 373.
Ludwig von Bourbon, Bischof von Lüttich, 296. 314. 339. 341—350. 352. 355. 356. 358—360. 382. 423. 523 Anm. 3. 524.
Ludwig XI., König von Frankreich, 295 Anm. 302—307. 313. 347—352. 354. 356. 359—361. 364. 368 Anm. 4. 369. 371—374. 376—378. 380. 381. 383—393. 426. 465 Anm. 1. 494.
Ludwig XVI., König von Frankreich, 135.
Ludwig von Gruuthuus, Edelmann in Brügge, 548.
Ludwig, Herzog von Guyenne, Sohn König Karls VI. von Frankreich, 260.
Ludwig IX. der Heilige, König von Frankreich, 142.
Ludwig I., Landgraf von Hessen, 293.
Ludwig IV., Graf von Looz, 22.
Ludwig II. von Maele, Graf von Flandern, 34. 90. 152. 153. 162. 191 Anm. 192. 193. 203. 205. 206 Anm. 212—224. 227—229. 231—235. 238—242. 244. 246. 247. 251. 255. 257. 276. 319. 324. 325. 398. 408. 409. 439. 440. 442. 446. 485. 487. 494. 504. 522. 539. 541.
Ludwig I. von Nevers, Graf von Flandern, 8—11. 20. 23. 24 26. 27. 29. 30. 34. 47. 85. 87. 88. 94—96. 103. 105. 106. 108. 109. 111. 117. 119. 120. 122. 124—126. 133—135. 137. 139. 140. 146. 151. 152. 164. 204. 205. 216. 237. 246. 250. 417.
Ludwig, Herzog von Orléans, 259. 261—263. 266. 267. 274. 275. 302. 325. 410.
Ludwig, Graf von St. Pol, 371.
Ludwig IV., Pfalzgraf bei Rhein, 302.
Ludwig van Velthem, vlämischer Dichter, 404.

M.

Maerlant, vlämischer Dichter (vgl. Jakob von Maerlant).
Mailand, Herzog von (vgl. Galeazzo Sforza).
Mainz, Erzbischof von (vgl. Adolf von Nassau).
Margarete von Bayern, Gemahlin Johanns ohne Furcht, 255. 262.
Margarete von Bayern, Gemahlin Wilhelms IV. [VI.], Grafen von Hennegau, Holland ꝛc., 284.
Margarete von Brabant, Gemahlin Kaiser Heinrichs VII., 13. 14 Anm. 2.
Margarete von Brabant, Ge-

mahlin des Grafen Ludwig von Maele, 205. 212. 214.
Margarete von Burgund, Gemahlin des Dauphin Ludwig von Frankreich, 260.
Margarete von England, Gemahlin Herzog Johanns II. von Brabant, 11.
Margarete von Flandern, Gemahlin Philipps des Kühnen, 218—222. 247. 253. 257. 264.
Margarete von Frankreich, Gemahlin Ludwigs von Nevers, 9 Anm. 2. 251 Anm. 4.
Margarete von Hennegau, Gemahlin Kaiser Ludwigs des Bayern, 31. 158. 188. 206. 207. 210. 211. 532.
Margarete von Konstantinopel, Gräfin von Flandern, 97.
Margarete von York, Gemahlin Karls des Kühnen, 372. 473 Anm. 494. 496. 547. 548. 551.
Maria von Burgund, Gemahlin Kaiser Maximilians I., 300 Anm. 3. 370. 375. 376. 379—381. 403 Anm. 465. 478. 499. 502. 523.
Marie von Brabant, Gemahlin Herzog Reginalds III. von Geldern, 212.
Marie von Burgund, Gemahlin Herzog Adolfs IV. von Kleve, 262.
Marie von Burgund, Gemahlin Herzog Amadeus' VIII. von Savoyen, 253.
Marie von Harcourt, Gemahlin Herzog Reginalds IV. von Geldern, 264 Anm. 1.
Marie von Valois, Tochter König Philipps VI. von Frankreich, 22.
Markus von Baden, „mambourg" von Lüttich, 350. 351. 353.
Martin V., Papst, 272. 283.
Masaccio, italienischer Maler, 540.
Mathilde [Mahaut], Gräfin von Artois, 538.
Mathilde von Lancaster, Gemahlin Graf Wilhelms III. von Hennegau, 210.
Matthäus von Layens, brabantischer Architekt, 545.
Maximilian I., Deutscher Kaiser, Gemahl Marias von Burgund, 300 Anm. 3. 376. 381. 403 Anm. 435. 499.
Mecklenburg, Herzog von (vgl. Heinrich IV.).
Medici, italienische Bankiers, 495.
Melchior Broederlam, vlämischer Maler, 541.
Memling, Maler aus Mainz (vgl. Hans Memling).
Michaëla von Frankreich, Gemahlin Philipps des Guten, 277. 549 Anm. 1.
Michelangelo, italienischer Bildhauer, Maler und Architekt, 520.
Mirabello, italienische Bankiers in Flandern, 139.
Molrepas, Limburger Adelsgeschlecht, 430.
Monstrelet, burgundischer Chronist (vgl. Enguerrand von Monstrelet).

N.

Napoleon I., Französischer Kaiser, 386.
Neapel, König von (vgl. Renatus I.)

Niccolò Pisano, italienischer Bildhauer, 540.
Niccolò Spinelli, italienischer Kupferstecher, 544.
Nikolaus V., Papst, 298 Anm.
Nikolaus von Anjou, Herzog von Kalabrien und Lothringen, Enkel König Renatus' I. von Sizilien, 379.
Nikolaus von Cusa, Gelehrter und Kardinal, 551.
Nikolaus Rolin, Kanzler von Burgund, 304. 457—459. 543. 547. 549.
Nikolaus Zannekin, flandrischer Volksführer, 33. 101. 104. 209. 526.
Noah, biblische Persönlichkeit, 159.
Notker, Bischof von Lüttich, 23.

O.

Oldenburg, Graf von (vgl. Johann von Oldenburg).
Olivier van Dixmude, belgischer Chronist, 452. 486 Anm.
Olivier von La Marche, burgundischer Chronist, 548.
Onufrius, Bischof von Tricarico, päpstlicher Legat in Lüttich, 360.
Otto II., Deutscher Kaiser, 23.

P.

Paul II., Papst, 350. 352. 353.
Paul Benecke, Danziger Freibeuter, 543.
Paul von Limburg, belgischer Maler, 541.
Peter Andricas, Lütticher Volksführer, 33. 52. 209.
Peter A Thymo, Brüsseler Ratspensionär, 522. Anm. 3.
Peter Bladelin, burgundischer Schatzmeister, 306. 495 Anm. 2. 512. 543. 547. 549.
Peter van den Bossche, Genter Volksführer, 261.
Peter Christus, holländischer Maler, 542.
Peter De Coninc, Brügger Volksführer, 67. 129. 209.
Peter Coutereel, Volksführer in Löwen, 33. 61.
Peter Flotte, Ratgeber Philipps des Schönen von Frankreich, 9.
Peter von Goux, Kanzler von Burgund, 458.
Peter von Hagenbach, Statthalter Karls des Kühnen, 375. 381. 382. 433. 456.
Peter Hueribloc, „Hauptmann" von Gent, 407.
Peter Paul Rubens, belgischer Maler, 542.
Peter, Bischof von Straßburg, 296.
Peter Tafur, spanischer Reisender, 226 Anm. 4. 506 Anm. 2.
Petrarca, italienischer Dichter, 555.
Philipp von Artevelde, „Hauptmann" von Gent, 33. 129 Anm. 243—245. 248. 249. 291. 326. 526. 536. 550.
Philipp II. August, König von Frankreich, 4. 85. 222. 372.
Philipp von Commines, belgischer Historiker, 308. 342. 388. 432. 468. 535. 548. 549.
Philipp von Elsaß, Graf von Flandern, 85. 220. 244.
Philipp der Gute, Herzog von Burgund, 28. 90. 186. 199. 253.

260. 274—278. 280—297. 298 Anm. 299—309. 313. 314. 336—341. 342 Anm. 1. 343. 347—350. 352. 355. 356. 357 Anm. 3. 363. 366—373. 379. 382. 384. 387. 410 Anm 1. 412—414. 416—428. 429 Anm. 2. 430. 432. 449. 450. 452. 453. 456—459. 461. 462. 467—470. 474—477. 481—485. 489. 493. 494. 496—498. 505. 509—512. 514. 517. 519. 521 Anm 2. 522. 523. 531. 535. 542. 544. 549. 551.

Philipp der Kühne, Herzog von Burgund, 219—221. 223. 240. 247. 250—260. 262. 263. 265. 272. 275. 276. 324. 369. 374. 397. 398. 405 Anm. 1. 408. 410. 419. 438—440. 442. 447. 449 455. 458. 460 Anm. 1. 467. 468. 479. 480 Anm. 1. 485. 551.

Philipp V. der Lange, König von Frankreich, 9 Anm. 2.

Philipp von Leiden, holländischer Rechtsgelehrter, 162. 322.

Philipp, König von Makedonien, 367.

Philipp, Herzog von Nevers und Rethel, Sohn Philipps des Kühnen, 264. 278.

Philipp von St. Pol, Herzog von Brabant, 278. 284. 337. 338. 449. 490 Anm. 1. 549 Anm. 1.

Philipp von Rouvres, Graf von Artois, Graf und Herzog von Burgund, 218 219. 251 Anm. 4.

Philipp der Schöne, Herzog von Burgund, später König von Spanien, 403 Anm.

Philipp IV. der Schöne, König von Frankreich, 4. 6. 9. 11 19. 22 41. 67. 71. 73. 85. 94. 96. 124. 191 Anm. 221. 290. 410. 424. 427.

Philipp VI. von Valois, König von Frankreich, 10. 21—23. 26. 85. 108. 109. 111. 112. 117. 119. 120. 125. 133—136. 142. 143. 151. 152. 204. 205. 533.

Philippine von Hennegau, Gemahlin König Eduards III. von England, 31. 32. 206. 243. 532.

Pius II., Papst, 306 (vgl. Äneas Sylvius).

Polanen, holländisches Adelsgeschlecht, 209.

Portinari, italienische Kaufleute in Brügge, 543.

R.

Raes de Heers, Lütticher Volksführer, 345 Anm. 1. 346. 349. 354. 355. 358 Anm. 3. 524.

Raffael, italienischer Maler, 520.

Reginald II., Graf und Herzog von Geldern, 22. 26. 30. 47. 119.

Reginald III., Herzog von Geldern, 205. 212.

Reginald IV., Herzog von Geldern, 264. 325. 550 Anm.

Reginald, Herr von Valkenburg, 13. 21.

Reginar I. Langhals, Herzog von Lotharingien, 12.

Reiner von St. Lorenz, Lütticher Chronist, 332 Anm.

Renatus I. von Anjon, Herzog von Lothringen, König von Neapel ꝛc., 287 Anm. 2. 301. 385. 389. 391.

Renatus II. von Vaudemont,

Herzog von Lothringen, 388—390. 392. 394.
Richard II., König von England, 247—151. 254. 256. 348.
Richard, Graf von Warwick, englischer Politiker, 376. 377.
Richeldis, Gräfin von Hennegau, 321.
Robert, Graf von Artois, 22.
Robert, Sohn der Gräfin Mathilde von Artois, 538.
Robert III. von Béthune, Graf von Flandern, 4. 7—10. 72. 85. 87. 88. 92 Anm. 1. 94 95. 99. 134. 137. 190. 217.
Robert von Boulogne, burgundischer Beamter, 523 Anm. 1.
Robert Campin, Maler aus Tournai, 542.
Robert von Cassel, Oheim Ludwigs von Nevers, 10. 87. 102. 103. 105. 106. 111.
De Roevere, vlämischer Chronist, 524.
Roger van der Weyden [= de la Pasture], Maler aus Tournai, 367. 536. 540. 542. 543.
Rubempré, französischer Edelmann, 307.
Rubens, belgischer Maler (vgl. Peter Paul Rubens).
Rudolf von Diepholz, Bischof von Utrecht, 282. 340.
Rudolf IV., Graf von Eu, 22.
Ruprecht, Erzbischof von Köln, 374. 383.
Ruprecht von der Pfalz, Römischer König, 259. 265. 266.
Van Ruysbroeck, brabantischer Mystiker, 182. 231. 528. 530. 552. 553.

S.

Sachsen, Herzog von (vgl. Albrecht II.).
Savoyen, Herzogin von (vgl. Jolantha von Frankreich).
Scavedries, Limburger Adelsgeschlecht, 430.
Segher Courtrosijn, flandrischer Ritter, 126.
Segher Janssone, flandrischer Volksführer, 112.
Sigmund von Luxemburg, Deutscher Kaiser, 267—270. 271 Anm. 2. 272. 273. 281. 283. 284. 286—289. 293. 295. 297. 299. 300. 336. 387. 506.
Sigmund, Herzog von Österreich-Tirol, 374—376. 381. 382. 384.
Simon van Halen, „ruwaert" von Flandern, 139. 141. 164 Anm. 1.
Simon Marmion, belgischer Maler, 542.
Simon Parys, „Ältester" in Gent, 147 Anm. 1.
Skanderbeg, König von Albanien, 298 Anm.
Stephan Marcel, Pariser Volksführer, 34. 237.
Straßburg, Bischof von (vgl. Peter).

T.

Tafur, spanischer Reisender (vgl. Peter Tafur).
Theobald von Bar, Bischof von Lüttich, 13. 18. 19. 42.
Thomas Conecte, Wanderprediger, 551.
Thomas Denys, Genter Schuhflicker, 147 Anm. 1.

Thomas von Kempen, niederländischer Mystiker, 529.
Tommaso Guidetti, italienischer Bankier in Brügge, 495.
Tommaso Portinari, italienischer Bankier in Brügge, 470. 494. 500. 543.
Trier, Erzbischof von (vgl. Jakob von Sirk und Johann II. von Baden).
Tristan l'Hermitte, Ratgeber König Ludwigs XI. von Frankreich, 349.
Tusculum, Kardinal von (vgl. Berengar).

U.

Urban V., Papst in Avignon, 220. 221. Anm. 1.
Urban VI., Papst in Rom, 247. 248. 250. 251.

V.

Velthem, vlämischer Dichter (vgl. Ludwig van Velthem).
Viktor van Ysenburg, burgundischer Beamter, 523 Anm. 1.
Villani, italienischer Chronist, 5. 130 Anm. 150 Anm. 1.
Vinzenz van Buren, Lütticher Volksführer, 345 Anm. 1. 524.

W.

Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, 26.
Walter [Watier] Datin, „Maier" in Lüttich, 335 Anm. 2. 336 Anm. 1.
Walter von Mauny, hennegauischer Edelmann, 532.
Walter Watervliet, brabantischer Geistlicher, 552.
Waroux, Lütticher Adelsgeschlecht, 430.
Wat Tyler, englischer Demagog, 34. 101. 232.
Wenceslaus von Luxemburg, Herzog von Brabant, 61. 184. 185. 188. 205. 206. 212—214. 218 Anm. 3. 228. 254. 255. 530. 534.
Wenzel von Luxemburg, Römischer König, 254. 257—259. 263. 265 Anm. 3. 266. 267. 270.
Wilhelm von Auxonne, Bischof von Cambrai, 161 Anm. 2.
Wilhelm I. [III.] von Avesnes, Graf von Hennegau und Holland, 8. 11. 13. 22. 23. 28—32. 94. 117—119. 121. 202. 532.
Wilhelm II. [IV.] von Avesnes, Graf von Hennegau und Holland, 27. 132. 144. 145. 158. 203. 204. 206. 207.
Wilhelm III. von Bayern, Graf von Hennegau und Holland, 207. 210. 211. 322.
Wilhelm IV. von Bayern, Graf von Hennegau und Holland, 254. 265. 271. 272. 321. 325. 327. 336.
Wilhelm, Sohn Herzog Antons von Brabant, 524 Anm.
Wilhelm I., Herzog von Braunschweig, 385.
Wilhelm Cretin, französischer Schriftsteller, 536.
Wilhelm De Deken, Bürgermeister von Brügge, 33. 109. 111. 142.

Wilhelm Dufay, belgischer Tonkünstler, 544.
Wilhelm Filastre, burgundischer Staatsbeamter, 304. 429. 456.
Wilhelm I., Herzog von Geldern und Jülich, 255—257. 259. 260. 550 Anm.
Wilhelm van Hildegaersberch, holländischer Schriftsteller, 531 Anm. 1.
Wilhelm Hugonet, Kanzler von Burgund, 433. 456. 458.
Wilhelm von Julémont, Lütticher Domherr, 19.
Wilhelm V., Graf von Jülich, 22. 26. 119.
Wilhelm der Jüngere von Jülich, Lütticher Domherr, Enkel Guidos von Dampierre, 43. 98.
Wilhelm von der Marck, luxemburgischer Edelmann, 431.
Wilhelm II., Graf von Namur, 325.
Wilhelm von der Normandie, Graf von Flandern, 85.
Wilhelm III., Herzog von Sachsen, 294. 302. 303.
Wilhelm Tell, sagenhafte Persönlichkeit, 128.
Wilhelm van Varnewije, „Hauptmann" von Gent, 132 Anm. 1.
Wilhelm de la Violette, Lütticher „Bürgermeister", 344. 359.
Wimpheling, deutscher Gelehrter, 556.

Z.

Zweder von Kuilenburg, Bischof von Utrecht, 282.
Zwentibold, König von Lotharingien, 299. 389.

Nachträge und Berichtigungen.

(Unwesentliche Druckfehler ꝛc. sind nicht aufgenommen worden.)

Zu Seite 92 Anm. 2: Über die „haghepoorters“ Yperns im Jahre 1465 vgl. E. De Sagher, Notice sur les archives communales d'Ypres et documents pour servir à l'histoire de Flandre du XIIIe au XVIe siècle, p. 160 (Ypern, 1898).

Zu Seite 109 Anm. 1: Über die Rolle Wilhelms De Deken vgl. ferner H. Pirenne, La première tentative faite pour reconnaître Edouard III. d'Angleterre comme roi de France; in: „Annales de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Gand“ V, 1 sqq. (Gent, 1902)

Seite 13 Zeile 15 von oben: statt Kuyck lies Cuijk.
„ 20 „ 15 „ „ statt 1336 lies 1338.
„ 20 „ 17 „ „ statt Graf lies Herr.
„ 21 „ 13 „ unten: statt 1330 lies 1329.
„ 22 „ 1 „ „ statt vermählte lies verlobte.
„ 26 „ 10 „ „ statt Juni lies September.
„ 29 „ 5 „ oben: statt als wie lies als.
„ 42 „ 5 u. 9 „ unten: statt Ludwig lies Arnold V.
„ 46 „ 12 „ oben: statt Juli lies Juni.
„ 80 Anm. 1 Zeile 14: statt Delpierre lies Delepierre.
„ 92 Zeile 8 von unten: statt 1464 lies 1465.
„ 92 „ 6 „ „ statt 1474 lies 1465.
„ 101 „ 13 „ oben: statt 1382 lies 1381.
„ 108 „ 6 „ „ statt 1382 lies 1381.
„ 109 „ 8 „ „ statt Eduard II. lies Eduard III.
„ 139 „ 11 „ unten: statt 1327 lies 1325.
„ 139 Anm. 1 Zeile 5: statt den Jahren lies dem Rechnungsjahr.
„ 148 Zeile 18 von oben: das Wort wie ist zu streichen.
„ 157 „ 16 „ „ statt Kaiser lies Herrscher.

Seite 182 Zeile 19 von oben: ſtatt Gaersbecks lies Gaesbecks.
„ 204 „ 9 „ unten: ſtatt 1340 lies 1347.
„ 218 „ 11 „ oben: ſtatt Rouvre lies Rouvres.
„ 219 Anm. 2 Zeile 1: ſtatt p. 91 lies p. 90.
„ 223 Zeile 1 von oben: ſtatt Herzog lies Grafen.
„ 242 „ 9 „ „ ſtatt 1389 lies 1379.
„ 244 „ 13 „ „ ſtatt ihren lies Brügges.
„ 267 „ 6 „ „ ſtatt gefeiert lies verabredet.
„ 270 „ 3 „ unten: hinter Johanns iſt von Burgund hinzuzufügen.
„ 281 „ 11 „ „ ſtatt 16. Januar lies 6. Januar.
„ 299 „ 7 „ oben: ſtatt der er lies deren er.
„ 307 „ 6 „ unten: ſtatt 25. Juni lies 15. Juni.
„ 375 „ 3 „ „ Die Worte bald angioveniſchen ſind zu ſtreichen.
„ 400 „ 1 „ „ ſtatt Schelde lies Nordſee.
„ 472 Anm. 1 Zeile 1: ſtatt außerhalb lies abgeſehen von.
„ 473 Zeile 4 von unten: ſtatt machen lies verurſachen.
„ 474 „ 13 „ „ ſtatt Bundesſtaat lies Staatenbund.
„ 538 „ 18 „ „ lies Grabplattenverfertigern.
„ 549 Anm. 1 Zeile 5: ſtatt Johann II. lies Johann III.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Heinsberg
Heerlen
AACHEN
Inda

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha

$1.00

Digitized by Google